Die Gründung der constitutionellen Monarchie in Belgien.

Geschichte der Gründung

der

constitutionellen Monarchie in Belgien

durch den Nationalcongreß,

nach amtlichen Quellen

von

Theodor Juste.

Zweiter Band.

Brüssel — Leipzig — Gent.

Karl Muquardt.

1850.

Inhalt des zweiten Bandes.

Die Regentschaft.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Elftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Ergänzungen.

Stiftungsurkunden der belgischen Monarchie.

Anhang.

Achtzehntes Kapitel.

Anmerkungen.

Erläuterungsurkunden der belgischen Revolution.

Anhang.

Erstes Kapitel.

Die Regentschaft war eine Uebergangsepoche, während welcher die neuen Institutionen Belgiens Wurzel faßten. Seit dem Monate September hatte die Regierung republikanische Formen gehabt; mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verfassung und der Einsetzung des Staatsverwesers kamen wieder die ersten monarchischen Formen zum Vorschein. Der Congreß votirte bald ein Dekret, welches allen Civil- und Militair-Beamten einen Eid der Treue gegen den Staatsverweser und des Gehorsams gegen die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes auferlegte. Die bisher in Comités getheilte Verwaltung erhielt wieder die alte Eintheilung in Ministerien.

Um sein Cabinet zu gestalten begnügte sich der Staatsverweser, am 26. Februar den bisherigen Präsidenten der Comités ministeriellen Titel und ministerielle Macht zu geben. Sylvan Van de Weyer behielt in Folge dessen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; Alexander Gendebien wurde Minister der Justiz, Tielemans Minister des Innern, C. de Brouckere Finanzminister und der General Goblet Kriegsminister. Man machte dem Staatsverweser bemerkbar, daß das katholische Element in diesem Cabinet nicht vertreten sei und durch eine solche Lücke die Union erschüttert werden könne, und das Cabinet beschloß hierauf, sich de Gerlache beizugesellen, welcher in der Sitzung vom 25. Februar mit 122 gegen 8 Stimmen zum Präsidenten des Nationalcongresses erwählt worden war. Ein Beschluß vom 27. Februar, von allen Ministern unterzeichnet, berief de Gerlache zum Vorsitz im Ministerrathe, aber ohne Portefeuille, ohne Gehalt und ohne Stimmrecht. Obwohl diesem somit seine Ernennung keinen entschiedenen Einfluß auf die Beschlüsse des Ministerrathes gab, so wurde dieselbe doch von gewissen französisch gesinnten Journalen heftig angegriffen, namentlich von der Emancipation, welche dem neuen Präsidenten wegen der zu Gunsten des Herzogs von

Leuchtenberg gehaltenen Rede grollte. So kam es, daß de Gerlache schon am 7. März ein Entlassungsgesuch einreichte, worin er hauptsächlich als Grund anführte, daß man auf dem Bureau der Emancipation stets sehr genau wisse, was in dem Cabinet vorgehe und er in den acht Tagen, seitdem er im Ministerrathe sitze, öfter als achtmal in diesem Journale angegriffen worden sei. Vergeblich bemühete sich der Staatsverweser, de Gerlache von seinem Entschlusse abzubringen; dieser bestand darauf, weil er Gelegenheit gehabt hatte, das Falsche in seiner Stellung kennen zu lernen, und erhielt am 15. März seine Entlassung.[1] Er übernahm den Vorsitz des Congresses wieder und das Cabinet behielt eine ausschließlich liberale Farbe, jedoch keine gleichmäßige, denn bald traten unter einigen der Minister sehr verschiedene Ansichten hervor. Im Uebrigen waren die einflußreichsten, die politisch wichtigen Männer im Cabinet: der Justizminister und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, beide aus der provisorischen Regierung hervorgegangen; sie verfolgten die Aufgaben, die sie bisher gehabt hatten, der erstere mit einer der Revolutionscrisis angemessenen Energie, der andere mit einer außerordentlichen Fähigkeit für diplomatische Angelegenheiten. Dies erste Ministerium der Regentschaft hatte nur ein sehr kurzes Bestehen. Der Mangel eines festen Planes, das heißt eines Planes, der zu einer entschiedenen Lösung führen mußte, lähmte die besten Absichten und machte das Cabinet in gewisser Hinsicht ohnmächtig, bis zu dem Tage, wo innere Zerwürfnisse seine Auflösung herbeiführten.

Ein Deputirter, der sowohl im Verfassungs- als im diplomatischen Comité außerordentliche Geistesgaben entwickelt hatte, Nothomb, das jüngste Mitglied der Nationalversammlung, wurde am 1. März zum General-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und Plaisant behielt die Leitung der General-Administration der öffentlichen Sicherheit.

Die Reorganisation der Verwaltung war eine der schwierigsten Aufgaben der provisorischen Regierung gewesen. Die meisten großen Staatscollegien und Institute hatten ihren Sitz in Holland. Im Haag war der höchste Gerichtshof, die allgemeine Rechnungskammer und die Staatsdruckerei; in Utrecht das Münz-Collegium und der hohe Militair-Gerichtshof; in Breda die Militairschule. Gewisse Verwaltungsbehörden, welche einen Theil der Minister-Departements ausmachten, waren stets in Haag, so die Verwaltung der direkten Steuern, der Accise, der Eingangs- und Ausgangszölle, des Catasters und der Lotterieen, die Ver-

1. De Gerlache, Histoire du Royaume des Pays-Bas. 2e éd. T. 2, pag. 186 u. T. 3. pag. 294.

waltung der Posten und anderer Transportmittel, selbst die Verwaltung der Bergwerke. Auch das Kriegsministerium, das Marineministerium und die Direction der niederländischen Handels-Societät waren in Holland. Die übrigen ministeriellen Departements folgten dem Hofe, der abwechselnd in Brüssel und Haag residirte, und so, da sich derselbe im Jahre 1830 in Haag befand, stand die provisorische Regierung vor einem Nichts und sah sich gezwungen, eine durchgängig neue Verwaltung zu schaffen.

Man hatte für dieses dringend nöthige Werk nur Männer, welche aus dem Kampfe kamen, bereit beim ersten Läuten der Sturmglocke wieder zum Gewehre zu greifen, und meist begierig nach einer solchen Erlösung von den Beschwerden des Schreibepults. Doch widmeten sich nach und nach einige Bürger ganz dieser Angelegenheit und das Comité des Innern organisirte sich, zuerst unter der Leitung de Stassart's, dem dann Nicolai, Mitglied der provisorischen Regierung, folgte, endlich Tielemans, der mit de Potter exilirt war.[1] Das Comité des Innern mußte den Kreis seines Wirkens über die Provinzial- und Communalangelegenheiten, das Brücken- und Chaussee-Wesen, den öffentlichen Unterricht, den Ackerbau, die Industrie, die Bürgergarde ausdehnen. Die provinzialen Verwaltungsbehörden hatten ihre Archive, ihre Bureaux, selbst einen großen Theil ihres Personals behalten und die Ernennung eines Gouverneurs mußte hinreichen, um den Mechanismus des öffentlichen Dienstes wieder in Gang zu bringen. Die provisorische Regierung wollte aber nicht die Verantwortlichkeit für diese hohen Aemter auf einen Einzelnen legen, bevor der Sieg der Revolution gewiß war; um den Gang des öffentlichen Dienstes zu sichern und die Interessen aller Localitäten in Brüssel zu vereinigen, sandte sie anfangs dahin, wo es nöthig war, Provinzial-Commissionen ab. Diese Commissionen entsprachen auch ihrer Erwartung; nach dem Maße jedoch, wie die Umstände erlaubten eine sichere Ordnung einzuführen, verschwanden sie nach und nach, indem sie Gouverneuren Platz machten. Die stehenden Deputionen wurden erhalten, oder überall, wo es möglich war die Mitglieder zusammenzubringen, wieder eingesetzt. In mehreren Provinzen hatten Mitglieder der permanenten Deputationen verweigert sich der

1. Seit dem 28. September 1830 war Ed. Stevens, Advocat in Brüssel, von der provisorischen Regierung mit den Functionen eines Generalsecretairs des Comités des Innern beauftragt. De Stassart wurde am 1. October zum Vorsitzenden dieses Comités ernannt. Er bat um seine Entlassung, um sich der Provinz Namur widmen zu können, zu deren Gouverneur er zu derselben Zeit ernannt worden war. Aus demselben Grunde zog er sich auch vom Congresse zurück, wo ihm seine Entlassung am 17. Februar gegeben wurde.

provisorischen Regierung zu unterwerfen; sie wurden durch andere, so weit möglich aus den Mitgliedern der Provinzialstände gewählte Männer ersetzt, und das Räderwerk fuhr fort wie früher einzugreifen, ohne Stoß und mit einer Freiheit der Bewegung, durch welche seine Kraft verdoppelt wurde. Die Einrichtung mit Distrikts- und Miliz-Commissairen wurde ebenfalls beibehalten. Was die Verwaltungsbehörden der Städte und Dorfschaften betraf, so sollten sie durch direkte Wahl wieder zusammengesetzt werden und fast überall wurden durch den Willen des Volkes Männer zu diesen Posten berufen, welche des Vertrauens ihrer Untergebenen würdig, und entschlossen waren, die Grundsätze der Revolution zu vertheidigen. Schon im December 1830 war die Ordnung überall wiederhergestellt. Wenn an einigen Orten noch etwas Gährung herrschte, so hatte diese ihren Grund mehr in den Bedürfnissen der armen Volksklasse und in der für den Augenblick kalt gewordenen Theilnahme der übrigen Klassen für jene, als in politischen Umwälzungen oder in der neuen Ordnung der Dinge, welche die Revolution geschaffen hatte. Es war der Regierung mit einigen Opfern gelungen, diese Gährung in die Gränze der Beschwerde einzuschließen. Sie hatte mehrere Städte zu Anleihen autorisirt, andere zur Errichtung besonderer städtischer Abgaben, um die außergewöhnlichen Ausgaben zu decken, welche die Ereignisse nöthig machten; in einigen Provinzen aber war die Masse der Bedürfnisse so groß geworden, daß die Regierung sich genöthigt gesehen hatte, auf Rechnung des Staatsschatzes Vorschüsse zu machen. Sie hatte mit den gewöhnlichen Einkünften des letztern unendlich viel ausgerichtet, denn mit diesen schwachen Hülfsmitteln war es ihr gelungen, allen Bedürfnissen einer Revolution zu genügen, ein Heer zu schaffen und für die Verwaltung eines Landes zu sorgen, dessen bisheriger Regent, als ihm die Herrschaft plötzlich entrissen worden, das ganze Material der Verwaltung in Händen behalten hatte.[1]

Das Finanz-Comité hatte die Verwaltung der Eintragungs-Contributionen, der Posten, der Domainen, des Staatsschatzes, des Schutzes der Gold-, Silber- und Münzangelegenheiten über sich. Coghen sah sich, indem er die Zügel einer so weitläuftigen und complicirten Verwaltung in die Hände nahm, zugleich von allen Acten und von dem nöthigen Personal entblößt, um nicht allein die Central-Direction, die in Haag war, sondern auch die Angestellten in den Provinzen, welche ihre Posten ver-

1. Wir haben diese Einzelheiten aus einem von Tielemans, als Generaladministrator des Innern, am 9. December 1830 dem Congresse gemachten Berichte geschöpft.

lassen hatten, zu ersetzen. Alles war neu zu schaffen, alle Elemente zu einer Organisation fehlten. Die erste Sorge des Chefs des Finanz-Comités war, die Generalverwaltung zu constituiren, den Mittelpunkt, von welchem die auf allen Punkten des Territoriums auszuführenden Instructionen ausgehen mußten. Dann nahm er die Reorganisation des Verwaltungspersonals in den Provinzen und die Wiederherstellung des regelmäßigen Ganges der Verwaltung in denselben vor, und traf endlich Anstalten zum Einziehen der Abgaben, welches in unvermeidlicher Folge der Verhältnisse völlig gehemmt war. Und mitten in diesen vielfachen Arbeiten versäumte der General-Administrator die materiellen Verbesserungen nicht, welche die Steuerpflichtigen von der politischen Neugestaltung zu hoffen ein Recht hatten. Die Unterdrückung der Lotterie; die Zurücknahme der ministeriellen Gesetzauslegung, welche den Betrag des Zeitungs- und Plakat-Stempels erhöht hatte; das Aufhören des Zwanges, welcher bei dem bisher bestandenen Systeme auf den Brennereien und Destillerien gelastet hatte; die Aufhebung der Verfügung, welche die Wasserstraßen der Grundsteuer unterwarfen: dies waren die dringendsten Verbesserungen, zu denen Coghen die provisorische Regierung veranlaßte. Trotz der Erschütterung, welche die ganze politische Verfassung umgeworfen hatte, wurde der Staatsdienst in allen den Provinzen und Provinztheilen, wo die Autorität der belgischen Regierung anerkannt war, vom December an mit vollkommener Regelmäßigkeit besorgt. Ueberall wetteiferten die Angestellten in pünktlicher Erfüllung ihrer Pflichten, und die Steuerpflichtigen zeigten an vielen Orten einen des größten Lobes würdigen Eifer ihren Verpflichtungen gegen den Staatsschatz nachzukommen. Coghen hatte an der Spitze des Finanzcomités C. de Brouckere zum Nachfolger, dessen energische Thätigkeit vor keinem Hinderniß zurückschrak. Er bewirkte die volle Durchführung der von seinem Vorgänger betriebenen Maßregeln. Die Verminderung der Abgaben und die gänzliche Abschaffung derjenigen unter ihnen, welche die thätigste Aufsicht erforderten, erlaubten ihm, das Personal um vieles zu vermindern, das Räderwerk der obersten Verwaltung sehr zu vereinfachen. So hatte er von der Regierung einen Beschluß erlangt, daß keine der Finanzverwaltung fremde Person provisorisch in dieselbe eintreten dürfe. Ferner hatte er von den Gouverneuren eine neue Begränzung für die Einnehmerstellen verlangt, und vorgeschrieben, sie sollten in Erwartung der Neugestaltung die offenen Einnehmer- und Controleurstellen solchen Einnehmern oder Controleuren geben, deren jetzige Stellen aufgehoben und mit anderen verschmolzen werden könnten. Endlich arbeitete er auch seit Anfang des Jahres 1831

an dem Entwurfe einer Vereinigung des Eintragamtes und der Domainenkammer zu einer einzigen Verwaltung.[1]

Das Kriegs-Comité war von Ende September bis 30. October 1830 vom Oberst Jolly, Mitglied der provisorischen Regierung, geleitet worden. Von dieser Zeit an bis zum 24. März 1831 stand der General Goblet an seiner Spitze. Der Oberst Jolly konnte während seiner kurzen Verwaltung nur die Grundlinien der künftigen Organisation des Heeres ziehen; Goblet schuf die Kriegsbureaux und die Elemente der Nationalmacht. Eine der Ursachen, welche die provisorische Regierung bewogen hatten, dem Waffenstillstande nicht entgegen zu sein, war der Umstand, daß sie am 18. November 1830 im Ganzen nur über eine geordnete Macht von 1250 Mann ohne Cavalerie zu gebieten hatte. Mit einem Worte: die Kriegsverwaltung that Wunder; denn aus einem Berichte vom 7. December (also 19 Tage später), den Chazal, als General-Intendant des Heeres, an Goblet abstattete, geht hervor, daß nun schon 32,000 Mann regulaire Truppen und ungefähr 6000 Volontairs unter den Waffen waren. Noch einige Tage später, am 11. December, erklärte Goblet in einem Berichte an den Congreß, das Heer zähle dreiunddreißig Bataillone Linien-Infanterie, mehrere Bataillone Jäger und drei vollständige Regimenter Cavalerie unter den Waffen, er glaube also den Bestand auf 40,000 Mann annehmen zu können. Während der Verwaltung des Obersten d'Hane de Steenhuyzen endlich, vom 25. März bis 17. Mai 1831, wurde das Heer noch um 26,100 Mann regulaire Truppen verstärkt.[2]

---

1. Man vergleiche den Bericht, welchen Coghen, als General-Administrator der Finanzen, am 11. December 1830 dem Congresse abstattete, so wie die Motive zu dem Dekretsentwurfe in Betreff des Ausgabebudgets für das erste Semester 1831, welchen in der Sitzung vom 13. Januar 1831 C. de Brouckere vorlegte.

2. Vielleicht wird man einige Details über die Errichtung des belgischen Heeres mit Interesse lesen. Bei der Infanterie wurde der Anfang einer Organisation durch einen Beschluß vom 27. October 1830 gemacht, welcher festsetzte, daß die alten Divisionen (Afdeelingen) No. 1, 3, 4, 6, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, in Belgien, und fast alle beim Sturze des französischen Kaiserreiches gebildet, reorganisirt werden und die Benennung Regiment annehmen sollten. Eine andere Verfügung vom 25. November setzte fest, die ehemaligen Divisionen 1, 3, 6, 11 sollten das 1., 3., 6. und 11. Regiment bilden, die Divisionen 12, 14, 15, 16, 17, 18 aber die Benennung 2., 5., 7., 8., 9. und 10. Regiment annehmen. Ursprünglich bestand jedes Regiment aus einem Generalstaabe, drei activen Bataillonen, jedes von sechs Compagnien, und einem Depot. Die Verfügung vom 27. October hatte zugleich die Errichtung von mehreren Bataillonen Fußgänger angeordnet; diese Bataillone nahmen mehrere Freicorps in sich auf und bildeten endlich drei Regimenter. Das erste (jetzt Chasseurs-carabiniers) entstand namentlich aus den brüsseler, von Borremans commandirten Jägern und aus den freiwilligen Jägern von Ernst Gregoire; das zweite Regiment wurde am 31. März 1831 aus den Jägern von Niellon, den regulairen, vom Obersten C. Rogier commandirten Ti-

Ungeachtet des Mangels aller Archive, von denen der größte Theil in Haag war, der andere bei der Plünderung des Hotel Van Maanen im August 1830 vernichtet wurde, waren doch die Bureaux des Justiz-Comités auf das schnellste organisirt worden, und seit dem Monat December trat keine Störung mehr in den Geschäften der Justizverwaltung ein. Durch eine Verfügung vom 30. September 1830 hatte das Central-Comité, das mit der ausübenden Macht bekleidet war, bestimmt, das Gerichtsverfahren solle im Namen der provisorischen Regierung Belgiens statthaben und alle Entscheidungen sollten in diesem Namen ausgeführt werden. Durch eine andere Verfügung vom 1. October bestimmte das Central-Comité, welches ernstlichst wollte, daß die Verwaltung der Justiz nicht länger unterbrochen bleibe und die dabei gewünschten Umgestaltungen und Verbesserungen nach und nach eingeführt werden könnten, der Justizrath solle ihm die Anordnungen vorlegen, welche der Drang der Verhältnisse nöthig mache, und es wurde festgesetzt, ein Mitglied dieses Rathes solle geradezu mit dem Central-Comité arbeiten und diesem jeden Tag einen Bericht abstatten.[1] Der Rath hatte vom Augenblicke seiner Einsetzung an erkannt, daß eine völlige Umgestaltung des Gerichts-Personals von der öffentlichen Meinung gefordert werde. Die provisorische Gerichtsverfassung und die Absetzbarkeit der Justizbeamten gaben ihm die rechtmäßigen Mittel dazu in die Hand und das öffent-

---

railleuren von Lüttich und den luxemburger, vom Major Claisse commandirten Jägern gebildet; das dritte Regiment entstand aus andern Freischaaren, namentlich aus den Tirailleuren von der Maas und der Schelde.

Die erste Verfügung in Betreff der Organisation belgischer Reiterei ist vom 27. September 1830; sie setzte die Zahl der Regimenter auf fünf fest: zwei Jäger-, zwei Lanciers- und ein Kürassier-Regiment, abgesehen von der Gendarmerie. Diese fünf Regimenter entstanden zum großen Theile aus den Elementen, welche sich in der Cavalerie des Heeres des Königreichs der Niederlande vorfanden. Ein Freicorps der guides de la Meuse wurde durch nach und nach erfolgende Vermehrung zu dem allbekannten herrlichen Regimente. Die Feldbatterien wurden zum größten Theile in Mons organisirt; das Geniecorps endlich verdankt seinen Ursprung einer freiwilligen Schaar von Sappeur-Minierern, die sich im October 1830 in Lüttich bildete und durch Verfügung vom 22. Januar 1831 in ein Bataillon von sechs Compagnien umgeformt wurde.

Durch einen Beschluß vom 31. December 1830 hatte der Congreß die Bürgergarde organisirt (s. 1. Bd., S. 100). Jener Beschluß übertrug den Posten eines General en Chef der belgischen Bürgergarde auf Lebenszeit dem Baron Emanuel van der Linden d'Hooghvorst, welcher, um sich ganz diesem Amte widmen zu können, am 13. Februar 1831 aus der provisorischen Regierung ausgetreten war.

1. Dieser Rath war aus den Advocaten Blargnies, Barbanson und Kockaert zusammengesetzt. Am 10. October wurde Alexander Gendebien in der Eigenschaft eines General-Commissairs mit dem Vorsitz im Justiz-Comité beauftragt, doch nahm er nicht Theil an dessen Arbeiten bis nach Beendigung der diplomatischen Missionen, die ihm anvertraut waren.

liche Wohl machte ihm eine solche Umgestaltung zur Pflicht. Der Gerichtsstand des Königreichs der Niederlande hatte keine feste Instruction erhalten; nach seiner eigenen Aussage betrachtete er sich nur als provisorisch und auf Widerruf eingesetzt, da kein Gesetz ihm die constitutionelle Unabsetzbarkeit zugesichert hatte, welche aus einer zukünftigen Organisation hervorgehen sollte. Die politischen Acte, an denen mehrere Mitglieder der Justizverwaltung unter der alten Regierung theilgenommen hatten, und der traurige Ruf, in welchen dadurch die ganze Corporation gekommen war, hatte eine Säuberung derselben durchaus nothwendig gemacht. Man hätte nach der Ansicht der Patrioten die Revolution verrathen, wenn man nicht dieses gerechte Verlangen des Volkes erfüllt hätte; das Justiz-Comité hatte nicht gezögert, demselben zu gehorchen. Es wurde bei dem Hinwegschaffen, das es vornahm, von drei Hauptmotiven geleitet. Erstens wurden diejenigen Justizbeamten, welche durch unbegränzte Ergebenheit gegen die alte Regierung und durch ein für die ministeriellen Wünsche knechtisch gelehriges Gewissen sich zu Gegenständen des Volkshasses gemacht hatten, von der provisorischen Regierung abgesetzt und der Dunkelheit des Privatlebens zurückgegeben. Dann wurden auch die, welche ungeachtet notorischer Unfähigkeit mit einem Amte bekleitet worden, dessen sie nicht würdig waren, aus einer Laufbahn entfernt, für die sie nicht geschaffen waren und in die sie nur aus Versehen oder auf Schleichwegen gerathen zu sein schienen. Endlich stellte man denjenigen Justizbeamten, welche durch hohes Alter außer Stand gesetzt waren, ihre mühsamen Geschäfte mit dem nöthigen Eifer und der nöthigen Pünktlichkeit zu versehen, frei, ihre Rechte auf einen Ruhegehalt gelten zu machen, indem man die allgemeine Umgestaltung benutzte, um ihnen Nachfolger zu geben. Durch diese drei Ursachen, theils gesondert, theils verbunden, ließ sich das Comité bei der Erneuerung der Justizämter leiten. Im Monat December war das Werk ziemlich vollendet und der Lauf der Justiz, dessen Unterbrechung zur Anarchie hätte führen müssen, hatte überall wieder begonnen. An einigen Orten hatte man Ursache gehabt zu fürchten, daß es der Bosheit gelingen werde das Criminalverfahren zu stören, aber durch die im Einverständniß mit den Civil- und Militair-Behörden genommenen Maßregeln, durch die gute Gesinnung der Mehrzahl der Bevölkerung, durch das eifrige Wirken der Bürgergarden waren diese Befürchtungen beseitigt worden und das Recht hatte im ganzen Lande Kraft behalten [1]

1. Man sehe den Bericht, welchen Alexander Gendebien als General-Administrator der Justiz am 9. December 1830 dem Congresse abstattete.

Einer der ersten Gegenstände, welchen der Congreß nach der Einsetzung des Staatsverwesers vornahm, war das Wahlgesetz, als eine Ergänzung der Verfassung. Es mußte dasselbe das Wahlrecht, dessen Ausdehnung oder Beschränkung durch einen höhern oder niederern Census, bestimmen; ein Gleichgewicht zwischen den Städten und Dörfern herstellen; endlich die Vertheilung der Senatoren und Repräsentanten unter die verschiedenen Provinzen festsetzen. Dies waren die drei Punkte, über welche hauptsächlich die Versammlung bei der Discussion eines ersten Entwurfes, über den de Theur am 10. Februar Bericht erstattet hatte, nicht einig war. Als die Berathung am zweiten Tage darauf begonnen hatte, schlug Vansnick vor, die mit einem Doctor- oder Licentiaten-Diplom bei einem oder dem andern Zweige des öffentlichen Unterrichts versehenen Personen von einer Abgaben-Quote auszunehmen, ebenso die Professoren der Universitäten, der Athenäen und College, die höheren Offiziere der Armee und der Bürgergarde bis mit zum Grade des Capitains, und endlich die Geistlichen. Dies Amendement wurde von mehreren liberalen Deputirten eifrig bekämpft. Destouvelles erinnerte daran, daß der Congreß einstimmig der Ansicht gewesen sei, jede Art von Privilegium müsse verpönt werden, und allein die Vermögensteuerpflichtigen zur Ausübung der Wahlrechte zugelassen habe, und fügte hinzu, wenn man jetzt diese Ausübung auch andern zugestehen wolle, so werde man dadurch zerstören, was der Congreß festgesetzt habe. Darauf schlug der Abbé de Foere vor, den von Vansnick genannten Bürgern das Wahlrecht zuzugestehen, wenn sie einen Census von zwanzig Gulden zahlten. Aber Lebeau wies von neuem darauf hin, daß man die Bestimmung der Verfassung, nach der alle Belgier vor dem Gesetz gleich seien, aus den Augen verliere. „Das Amendement des Herrn de Foere," sagte er, „ist ein Angriff auf diese Bestimmung, denn es will zu Gunsten einer gewissen Klasse von Bürgern eine Ausnahme haben, es will einem besondern Stande eine Art Recht geben, dessen andere Stände nicht genießen." De Foere erwiederte zwar, daß auch er die Gleichheit Aller vor dem Gesetze als Grundsatz annehme, aber die entgegengesetzten Folgerungen daraus ziehe. „Ausschließlich denjenigen, welche mehr Vermögen haben als die andern, das Recht zugestehen die Deputirten zu wählen, ist das nicht," fragte er, „so viel, als denselben ein höchst wichtiges Privilegium geben? Und sollte es nicht billig sein, dieses Privilegium auf eine größere Zahl von Bürgern auszudehnen, besonders auf solche, welche alle zu einer vernünftigen Wahl erforderlichen Eigenschaften haben?" Indeß fürchtete die Versammlung

doch, dem Grundsatze der Gleichheit zu nahe zu treten, und verwarf das Amendement de Foere's.

In der Sitzung vom 16. Februar berieth man die Höhe des Wahlcensus. Die Central-Section hatte nicht allein die Gleichheit des Census verworfen, sondern auch, indem sie eine verschiedene Taxe für die Landbewohner und die Städter vorschlug, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen und Städten gemacht. So sollte der Census für das Land in den Provinzen Brabant, Ost- und West-Flandern, Hennegau und Antwerpen 40 Gulden sein, in der Provinz Lüttich 35 Gulden, in den übrigen Provinzen 30 Gulden. Der Census für die Städte, der zu einem Maximum von 100 Gulden für Brüssel und Gent berechnet war, ging für die kleinen Städte bis auf 40 Gulden herab.[1] Statt dieser Aufstellung verlangte de Foere die Annahme eines gleichmäßigen Census von zwanzig Gulden für Alle, Deleeuw schlug vor, dreißig Gulden zu bestimmen, A. Rodenbach wollte das Amendement de Foere's nur für die Landbewohner gelten lassen. De Foere führte das Beispiel Groß-Britanniens an, das, nicht zufrieden mit einem Census von nur vierzig Schillingen, damals einer Parlamentsreform entgegenging. Seiner Ansicht nach war es durchaus nur der Gerechtigkeit angemessen, Alle, die zu den Staatslasten beitragen, an den constitutionellen Rechten theilnehmen zu lassen, und wäre er nicht durch die Verfassung aufgehalten worden, so hätte er gewiß allgemeines Stimmrecht vorgeschlagen. Es war dies die logisch strenge Folgerung aus dem Systeme, das er anpries.

Bei aller Unterstützung des de Foere'schen Amendements, welches seiner demokratischen Neigung schmeichelte, glaubte doch de Robaulx auf die Unbequemlichkeiten eines allgemeinen Stimmrechts aufmerksam machen zu müssen. „Da die Ausübung dieses Rechtes," sagte er, „zu allzu zahlreichen Versammlungen nöthigen würde, welche Unordnung veranlassen und die öffentliche Sicherheit und Ruhe bedrohen könnten, wenn das ganze Volk daran Theil nähme: so hat man die Nothwendigkeit erkannt, das Wahlrecht so weit einzuschränken, daß die Zahl der

1. Die Central-Section nahm, was den verschiedenen Census betrifft, die Grundsätze, welche bei der ersten Bestimmung über das Wahlrecht behufs der Bildung des Congresses (bei jener vom Verfassungs-Comité vorgeschlagenen und von der provisorischen Regierung gebilligten Bestimmung, s. 1r Band S. 24.) befolgt worden waren, in einem umgekehrten Sinne an. Nothomb hatte als Secretair des Comités den Text der Bestimmung redigirt; die Aufstellung des Census und der Vertheilung der Deputirten war von C. de Brouckere. Den Artikel im Courrier des Pays-Bas zur Rechtfertigung des ungleichen Census (s. 1r Bd. S. 25.) hatte ebenfalls Nothomb verfaßt.

versammelten Wähler nicht so groß werden kann, um gefährlich zu sein. Deshalb ist der Wahlcensus als ein Mittel zur Einschränkung des Wahlrechts aufgestellt worden ..... er darf aber nur mit Maß angewendet werden, und wenn das Minimum des Wahlcensus (zwanzig Gulden) nicht Veranlassung zu der Furcht gibt, die Wählerversammlungen könnten bald so zahlreich werden, daß sie Gefahr brächten, so müssen wir das Amendement des Herrn de Foere annehmen."

Lebeau machte darauf aufmerksam, daß schon die Festsetzung irgend eines Census, und wären es nur fünfzig Centimen, das Princip de Foeres überschreiten würde, denn die, welche diesen Census zahlen, würden dann eine Aristokratie im Gegensatz zu denen bilden, die nichts zahlen. „In England," fügte er hinzu, „sind die Wahlen gerade deshalb aristokratisch, weil das Wahlrecht bis auf vierzig Schillinge heruntergeht, denn dadurch sind die Stimmen zum größten Theile in der Gewalt der großen Grundbesitzer. Wenn wir mit dem Census für die Landbewohner auf zwanzig Gulden heruntergehen, so stiften wir für dieselben ein Privilegium; wir bringen die Städte in eine völlige Ausnahmestellung; und wir haben ferner einen gewaltigen Einfluß des Adels und der Geistlichkeit ......" „Bei allen Gesellschaften," sagte Van Meenen, „besteht das Recht jedes Mitgliedes in Folge seiner Einlage darin, an den Vortheilen und Lasten theil zu nehmen, nicht darin, Geschäftsführer der Gesellschaft zu sein. Die Radicalen sind im Irrthum, wenn sie ein Recht aus dem machen, was nur eine Verrichtung ist. Die durch uns vertretene staatliche Gesellschaft hat das Recht, die zur Wahl-Verrichtung nöthigen Eigenschaften zu bestimmen. Die Gleichmäßigkeit übrigens wird nur eine geschriebene, nicht eine in Wirklichkeit bestehende sein. In Luxemburg kann man als ein wohlhabender Mann betrachtet werden, wenn man zwanzig Gulden zahlt; anderwärts ist es nicht so."

In der Sitzung vom 17. Februar warf die Versammlung ein Amendemenet Masbourgs ab, welches Verminderung des auf dem Entwurfe der Central-Section aufgeführten Census um ein Viertel, sowohl für die Städte als für die Dorfschaften, bezweckte. Ferner hatte Dubus vorgeschlagen, den Census für die Dorfschaften so festzusetzen: Für die Provinzen Antwerpen, Brabant, Ostflandern, Westflandern, Lüttich und Hennegau fünfundzwanzig Gulden; für die Provinzen Limburg, Luxemburg und Namur zwanzig Gulden.[1] Dieses Amendement wurde von Vansnick,

1. In dem ursprünglichen Amendement von Dubus war der Census für Ostflandern auf 30 Gulden gesetzt, aber der Antragsteller vereinigte sich mit Helias

dem Abbé de Foere, Raikem und J. Goethals lebhaft unterstützt, aber nicht weniger lebhaft von Lebeau, Delehaye und Blargnies bekämpft. Diese meinten, die politische Bildung sei auf dem Lande zu wenig vorgeschritten, um den Census herabzusetzen; sie fürchteten außerdem die bei den englischen Wahlen eingerissenen Mißbräuche, so wie den Einfluß der von dem Adel und der Geistlichkeit auf die Wähler auf dem Lande ausgeübt werden möchte. Dennoch wurde das Amendement von Dubus mit dreiundsechzig gegen einundsechzig Stimmen angenommen.

Dieser Erfolg brachte große Aufregung hervor. Lebeau schlug sogleich vor, den Census für die Städte auf die Hälfte herabzusetzen; Trentesaux wollte ihn um ein Fünftel, Masbourg um ein Viertel, C. Vilain XIV. um ein Drittel vermindert haben. Alle diese Anträge hatten den Zweck, das durch das Amendement von Dubus zerstörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Das Amendement von Vilain XIV. trug den Sieg davon, befriedigte aber die Gegner des Vorherrschens der Dorfschaften nicht. — Die Versammlung beschloß darauf, daß einundfunfzig Senatoren und hundertundzwei Repräsentanten sein sollten; als es sich aber darum handelte, deren Vertheilung auf die Provinzen zu bestimmen, da traten die Localinteressen mit Macht in den Debatten hervor und machten diese sehr lebhaft. — Und endlich wurde in der Sitzung vom 22. Februar das Ensemble des Gesetzes mit fünfundsiebenzig gegen vierundsechzig Stimmen verworfen.

Dieser Erfolg war mehreren Ursachen zuzuschreiben: dem Verdrusse über Verletzung mancher Localinteressen bei Vertheilung der Deputirten auf die verschiedenen Provinzen; der allgemeinen Verminderung des zur Theilnahme an der Wahl nöthigen Census, welche ein Schreck für einige große Grundbesitzer gewesen war; endlich der Furcht der meisten Liberalen, daß dadurch das Land ein Uebergewicht über die Städte erlangen könnte.

Nachdem der Gesetzentwurf an die Central-Section zurückgegangen war, legte diese am 28. Februar eine neue Aufstellung des Wahlcensus vor, die Aufstellung der Vertheilung der Senatoren und Repräsentanten aber ließ sie wie sie war. Der neue Entwurf bestimmte einen gleichmäßigen Census von 30 Gulden für die Dorfschaften, und für die Städte, je nach der Einwohnerzahl, 35 bis 80 Gulden. Nachdem am 2. März die Discussion über den neuen Entwurf eröffnet war, legte de Theux, als Berichterstatter der Central-Section, die Ansichten dar, von welchen

---

d'Huddeghem, der ein Unter-Amendement eingebracht hatte, wonach der Wahlcensus für das Land auch in dieser Provinz auf fünfundzwanzig Gulden gesetzt werden sollte.

dieselbe ausgegangen war. „Die Zahl der Wähler in den Städten," sagte er, „darf die Zahl der Wähler in den Dorfschaften nicht übersteigen." In der That gab aber der Entwurf den letztern ein Uebergewicht über die Städte. Jottrand schlug, aber ohne Erfolg, als Amendement die Aufstellung vor, welche bei dem nicht angenommenen Entwurfe gewesen war; er wünsche, sagte er, daß Belgien den übrigen Staaten des Continents ein Beispiel von Ausdehnung der politischen Rechte gebe. Ein republikanischgesinnter Deputirter, Seron, erschrocken über den Einfluß, den, wie er meinte, die katholische Partei auf dem Lande ausüben werde, wenn der Entwurf durchgehen sollte, schlug vor, diesem Einflusse durch einen folgendermaßen gefaßten Zusatzartikel vorzubeugen: „Es darf Niemand an der Wahl theilnehmen, der nicht lesen und schreiben kann." Der Antragsteller erklärte, daß er hierbei den Zweck habe, den Unterricht auf dem Lande zu fördern; Bürger heranzuziehen, die fähig wären die liberalste Constitution recht zu schätzen; der eingerissenen Verfolgung der von der alten Regierung ernannten Lehrer Einhalt zu thun; endlich die Wiederkehr der von Einigen so schmerzlich vermißten guten alten Zeit zu verhindern, wo es in vielen Dörfern unmöglich war einen Gemeinderath aus Leuten zusammenzubringen, die ihren Namen schreiben konnten. „O Verstocktheit des menschlichen Herzens!" rief er aus. „Es gibt Leute, die so niedrig, so selbstsüchtig sind, daß sie den Plan entworfen haben, nicht, wie man gefürchtet hat, sich des öffentlichen Elementar=Unterrichts zu bemächtigen, sondern denselben gänzlich zu vernichten, in der Ueberzeugung, daß sie das Volk um so leichter werden lenken und bedrücken können, je mehr es dem Vieh ähnlich wird. Und beachten Sie wohl, meine Herren, daß dieselben Leute ohne Unterlaß die großen Worte „„Freiheit in Allem und für Alle; durchaus keine Präventivmaßregeln"" im Munde haben...." Diese Art Herausforderung regte einen Theil der Versammlung gewaltig auf. Uebrigens wurde der Antrag Serons verworfen, von den Einen als inconstitutionell, von den Andern als unausführbar.

Die Versammlung nahm am 2. März mit hundertundein gegen einunddreißig Stimmen den Entwurf der Central=Section an, der trotz seiner Unvollkommenheiten als ein wirklicher Fortschritt betrachtet werden mußte, wenn man ihn mit dem alten Wahlsystem des Königreichs der Niederlande und mit demjenigen verglich, welches in der neuen französischen Monarchie eingeführt wurde. [1]

1. Es wird nicht unnütz sein, dem vom Congresse votirten Gesetze das von den französischen Deputirten berathene gegenüberzustellen. Zur Zeit der Restauration ge=

Seitdem der Congreß bei der Wahl des Herzogs von Nemours so getäuscht worden war, hatte sich bei Vielen Muthlosigkeit eingestellt. Mehrere Deputirte, welche fast an der Sache des Landes verzweifelten, hatten ihren Austritt erklärt und eine gewisse Schlaffheit gab sich in der Nationalversammlung kund; auch war man in derselben stillschweigend übereingekommen, daß sie sich nach der Einsetzung des Staatsverwesers vertagen solle.

Um während dieser Vertagung die Versammlung zu ersetzen, hatte Lebeau in der Sitzung vom 23. Februar vorgeschlagen, eine permanente Deputation von fünf Mitgliedern des Congresses durch geheime Abstimmung zu wählen. Diese Commission sollte den Auftrag haben, sich alle Auskunft zu verschaffen, welche bei den Fragen in Betreff der Wahl eines definitiven Staatsoberhauptes, der Territorialgränzen und der Unterhandlungen mit Holland für den Congreß von Wichtigkeit sein könnte; ferner den Auftrag, den Congreß zusammenzuberufen, sobald die Verhältnisse dies nöthig zu machen schienen. Als am 26. Februar die Dis-

---

hörten in Frankreich 300 Franken direkte Steuern zum Wahlrechte und 1000 Franken zur Wählbarkeit. Im Jahre 1830 verlangten die Liberalen „du mouvement," daß der Census etwas mehr, die „de la resistance," daß er etwas weniger herabgesetzt werde. Das Ministerium schlug der Deputirtenkammer vor: 1) den Census der Wählbarkeit von 1000 Franken auf 500 Franken zu setzen; 2) die Zahl der Wähler zu verdoppeln, wobei jedem Departement eine unabänderliche, aus den Höchstbesteuerten gebildete Zahl zugetheilt werden sollte. Eine von der Deputirtenkammer ernannte Commission beschloß die Aufrechthaltung des alten Wahlgesetzes bis auf eine Verminderung des Census der Wählbarkeit von 1000 auf 750 Franken und des Wahl-Census von 300 auf 240 Franken. Die Majorität setzte indeß den Wahl-Census auf 200 Franken; und die Verminderung des Census der Wählbarkeit auf 500 Franken war ein zweiter Sieg der Liberalen des mouvement über die der résistance. Aber hierauf beschränkten sich nun auch die Concessionen der Majorität. Das Ministerium hatte verlangt, man solle den Steuerpflichtigen eine gewisse Anzahl von Bürgern beigesellen, deren Gewerbe ihre Fähigkeit zu beweisen schienen. Aber nicht genug, daß man den Kreis der so hinzugefügten Bürger sehr beschränkte und die Titular-Professoren des Rechts, der Medizin und der allgemeinen Wissenschaften, die Notare, Advokaten, Sachwalter, Richter u. s. w. ausschloß — man ließ auch die Offiziere, welche 1200 Franken Ruhegehalt bezogen, und die Mitglieder und Correspondenten des Instituts nur unter der Bedingung zu, daß sie 100 Franken direkte Steuern (also die Hälfte des eigentlichen Census) zahlten. So war das von der Kammer der Deputirten am 9. März und von der Pairskammer am 15. April 1831 angenommene Gesetz. Auch gab es in Frankreich vor Proklamation der Republik auf achtunddreißig Millionen Einwohner nur zweihundertunddreißig Tausend Wähler, also auf 160 Einwohner 1 Wähler, während in Belgien auf etwas über vier Millionen Einwohner fünfundvierzig Tausend Wähler kamen, auf 95 Einwohner 1 Wähler.

Ein Gesetz vom 12. März 1848 hat den Wahl-Census für die Ernennung der Mitglieder der Repräsentantenkammer und des Senats für das ganze Königreich auf das durch die Verfassung bestimmte Minimum (20 Gulden oder 42 Fr. 32 Cts.) herabgesetzt. Diese Reform hat in Belgien die Zahl der Wähler für die gesetzgebenden Kammern fast verdoppelt. Im Jahre 1847 betrug die genaue Zahl 46,436; das Gesetz vom 12. März 1848 hat sie auf 79,360 gebracht.

cussion über diesen Antrag eröffnet war, zog Lebeau selbst denjenigen Theil desselben, welcher sich auf die Verhandlungen über die Festsetzung der Gränzen und die Theilung der Staatsschuld bezog, zurück, weil die Verfassung hinreichende Sicherheit vor der Gefahr darbot, daß so wichtige Gegenstände willkührlich geordnet werden könnten; aber er beharrte bei seiner Ansicht von der Wichtigkeit der vorgeschlagenen Commission in Betreff der neu zu eröffnenden Verhandlungen über die Wahl eines Königs. „Wir können," sagte er, „diese Sorge nicht dem Staatsverweser überlassen, ohne die demselben zugestandenen constitutionellen Rechte zu überschreiten. Der Congreß hat die Mission, bis zu einem Akte vorzuschreiten, wobei der Staatsverweser weder mitwirken kann noch soll: dies ist die Erwählung eines Königs. Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, so gestehen wir dem Staatsverweser ein übertriebenes Recht zu, ein Recht, von dem nichts in der Verfassung steht und das keineswegs zu seinen Befugnissen gehört, oder wir zwingen ihn unthätig zu bleiben, und er wird uns vielleicht, wenn wir nach der Vertagung wieder hier versammelt sind, um die wichtige Frage über ein Staatsoberhaupt zu berathen, antworten: „Die Verfassung hat mir nicht das Recht zuerkannt, über diesen wichtigen Gegenstand Verhandlungen anzuknüpfen. Da jetzt der Congreß allein dieses Recht hat, kann er dasselbe auch auf eine Commission übertragen, die ihrerseits eine Deputation wählen und diese beauftragen kann, alle zur Aufklärung über diese Angelegenheit nöthigen Nachrichten zu sammeln. Eine solche Commission ist ganz im Interesse der Staatsgewalt. Durch sie machen wir dieselbe von einer sehr großen Verantwortlichkeit frei." Die Frage aus der constitutionellen Theorie, welche eben angeregt worden war, wurde von C. Lehon in einem ganz andern Sinne gelöst. „Der Staatsverweser," sagte dieser, „ist mit der ausübenden Macht in ihrem ganzen Umfange bekleidet, er kann selbst Krieg erklären und Frieden schließen; und er sollte nicht Nachweisungen in Betreff der Wahl eines Königs sammeln können? Der Staatsverweser selbst hat eine durchaus andere Ansicht von der Ausdehnung seiner Macht. Sie haben ohne Zweifel nicht vergessen, meine Herren, daß er in seiner Einführungsrede gesagt hat, er werde alle Nachweise zu verschaffen suchen, die geeignet seien, den Congreß über die Angelegenheiten, in denen er noch Beschluß zu fassen habe, aufzuklären. Von rechtlicher Seite steht nichts dem entgegen, daß der Staatsverweser selbst die Unterhandlungen eröffne, mit denen man eine Commission beauftragen will. Der Staatsverweser ist ganz eben so gut fähig, wie das diplomatische Comité, bloße Erkundigungen einzuziehen. Er steht

mit den fremden Cabineten in der nöthigen Verbindung und kann folglich leichter alle vom Congresse zu beachtenden Ansichten und Beweggründe zusammenbringen; die Verfassung spricht ihm dies nicht ab; sie bestimmt hierüber nichts. Wie kann man also sagen, daß er ihr zuwider handeln würde, wenn er diese Mission auf sich nähme? . . ." Der Antrag Lebeaus hatte nur vierzig Mitglieder für sich. Die Majorität war der Ansicht, daß es unvorsichtig sein würde, eine mit der ausübenden Macht rivalisirende Commission zu errichten; sie beschloß vielmehr die Thätigkeit des Staatsverwesers und seines verantwortlichen Ministeriums nicht zu beschränken.

Dieses Ministerium zögerte nicht, Lebenszeichen von sich zu geben. Am 2. März legte C. de Brouckere im Namen des Staatsverwesers einen Dekretsentwurf vor, wonach eine Anleihe bis zum Betrage von zwölf Millionen Gulden gemacht werden, oder von den Domainen und deren Einkünften bis zum Betrage von sieben Millionen Gulden verkauft werden sollte. In seiner Motivirung nahm der Finanzminister Bezug auf die Revolutionen in Polen und Italien und erklärte, daß der Horizont sich mit jedem Tage mehr verfinstere. Vom Norden bis zum Süden stünden zwei nicht mit einander zu vereinigende Prinzipe sich gegenüber. Der Krieg sei unvermeidlich und man müsse sich in Stand setzen, vorkommenden Falls am Kampfe theilnehmen und den Sieg einer Sache, für die Belgien rühmlich gefochten habe, sichern zu können. Wenn der Krieg einmal erklärt sei, fügte der Minister hinzu, so werde es zu spät sein, die zum Anfange nöthigen Fonds herbeizuschaffen, denn das Budget reiche kaum hin um die Bedürfnisse des Staates zu Friedenszeiten zu decken. Noch erinnerte der Minister daran, wie die Erhebung der letzten Zwölftel der Grundsteuer großen Widerstand im Congresse gefunden habe und nur bedingungsweise zugestanden worden sei. Nun werde die Anleihe gestatten, daß man die Ausführung dieses Theils des dekretirten Einnahme-Budgets verschiebe.

Die Discussion des Anleihe-Projects mußte natürlicher Weise dem Cabinet Gelegenheit geben, seine Ansichten über die Lage des Landes auszusprechen und die Politik, die es zu befolgen gedachte, darzulegen. Diese Aufgabe wurde von Van de Weyer in der Sitzung vom 5. März erfüllt. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sagte: „Belgien ist seit fünf Monaten in völliger Unthätigkeit geblieben wegen des von der provisorischen Regierung am 18. November eingegangenen Waffenstillstandes, den es gewissenhaft gehalten hat, während der Feind sich zahlreiche Uebertretungen desselben zu schulden kommen ließ. Eine der Haupt-

bedingungen des Waffenstillstandes war die freie Schifffahrt auf der Schelde; diese wurde erlangt. Aber der Waffenstillstand ist nur ein provisorischer Zustand, und überdies ist er, obgleich seit dem 18. November angenommen, bis jetzt nicht einmal vollständig zur Ausführung gekommen. Die Regierung ist jetzt entschlossen, die Ausführung zu verlangen; sie gedenkt diese, namentlich die Feststellung der Demarcationslinie, die Räumung der Citadellen von Antwerpen, von Mastricht, und aller andern noch vom Feinde besetzten Punkte des belgischen Gebiets auf das Entschiedenste zu fordern. In einem Augenblicke, wo der Horizont sich trübt, konnten dem Blicke des Ministerrathes die Schwierigkeiten nicht entgehen, welche leicht Holland der Ausführung des Waffenstillstandes in den Weg setzen dürfte, und es hat sich die Frage vorgelegt, ob in dem Falle, daß der Weg der Unterhandlungen nicht zum Ziele führen sollte, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen seien. Diese Frage konnte nur mit ja beantwortet werden. Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten ist also nicht gewiß, aber wahrscheinlich. Wenn die Regierung nicht mit Holland in Frieden verhandeln kann, so wird der Congreß so gut wie wir fühlen, daß es für Belgien Zeit ist die Waffen zu ergreifen und mit dem Schwerte zu erkämpfen, was Billigkeit und gutes Recht nicht von seinen Feinden haben erlangen können. Ich halte deshalb eine Anleihe für nöthig, für ganz unumgänglich nöthig, in solchem Grade, daß ich gewiß bin, daß zwölf Millionen Gulden nicht hinreichen werden; aber wenn der erste Schritt gethan ist, so wird der Congreß sich nicht weigern unsern Waffen zu Hülfe zu kommen und die Mittel zu gewähren, um mit unsern siegreichen Truppen vorzuschreiten. Meiner Ansicht nach haben diejenigen, welche unter dem Vorwande, daß wir noch in Friedenszustande seien, gegen den Entwurf sich ausgesprochen haben, einen friedlichen mit dem Zustande verwechselt, in welchen uns der Waffenstillstand versetzt hat, und der ein provisorischer ist, aus welchem wir durchaus herauskommen müssen. Hieran wird die Regierung unablässig arbeiten, indem sie ohne Verzug Unterhandlungen anknüpft; aber diese dürfen sich nicht in die Länge ziehen; sie müssen eine schnelle und entschiedene Lösung herbeiführen, oder wir fangen Krieg an." — Das Ministerium mußte diese Sprache führen, oder es war geschlagen; unglücklicher Weise aber konnte man sich über die Lage Belgiens nicht täuschen: das Land war nicht in der Verfassung, daß es einen methodischen Krieg hätte aushalten können, weil seine militairische Organisation weder seinem Muthe noch seinem Enthusiasmus entsprach. Seit den Septemberereignissen hatte die Mehrzahl der Patrioten in der Trunkenheit des Sieges sich

daran gewöhnt, das holländische Heer zu verachten; sie nahmen stets an, daß es nicht vor den Freiwilligen Stand halten könne, und gaben kaum die Nothwendigkeit eines stehenden Heeres zu. Indeß hatten es die Mitglieder der provisorischen Regierung, allzu aufgeklärt um sich durch einen betrügerischen Schein irre machen zu lassen, als eine ihrer wesentlichsten Pflichten betrachtet, schnell das regulaire Heer zu organisiren; aber der Hindernisse waren viele und oft unübersteigliche, so daß der Erfolg nicht den Anstrengungen der Männer entsprochen hatte, welche mit diesem schwierigen Werke beauftragt waren. Während das holländische Heer aus 70,000 Mann bestand, zählte das belgische nicht über 30,000. Der Kriegsminister Goblet erkannte alle Erfordernisse der gegenwärtigen Lage. „Es ist ein Invasionskrieg, den wir unternehmen müssen,“ sagte er, „und den wir nicht anders unternehmen dürfen, als mit imposanten Massen. Unser ordentliches Heer ist, was es nach unsern Finanzen sein kann. Es fehlt uns an Zeit, um es auf diejenige Höhe zu bringen, die dazu gehörte, wenn es ohne Hülfstruppen operiren sollte. Wir müssen deshalb an Freiwillige, an den Patriotismus des Einzelnen einen Aufruf ergehen lassen; wir müssen das Land von neuem in Bewegung bringen, von neuem alle Leidenschaften, die große Thaten erzeugen, aufregen. Es ist dies eine harte Nothwendigkeit, aber sie geht ganz natürlich aus der Art des Krieges hervor, den wir zu führen haben. Ich habe nicht nöthig Ihnen alle Opfer zu nennen, welche sie verlangt; aber gegen große Uebel müssen starke Mittel angewandt werden, und im Angesichte der Heldenthaten, welche die Ufer der Weichsel mit Blut färben, dürfen wir nicht unentschlossen bleiben. Die Polen wissen für eine der unsrigen ähnliche Sache zu sterben: lassen Sie uns zu kämpfen wissen und wir werden nicht untergehen.“ [1] Der Congreß autorisirte mit

---

1. Wir schöpfen aus den authentischen Documenten eine genaue Angabe der Stärke des holländischen und belgischen Heeres im Monat März 1831. Was das erstere betrifft, so lesen wir in einer Depesche des Barons de Mareuil, des französischen Ministerresidenten bei der Regierung der Niederlande, an den General Belliard vom 20. März: „Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, das holländische Heer bestehe jetzt aus 70,000 Mann, wovon die Hälfte regulaire Truppen, der übrige Theil mobilisirte und eingeübte Nationalgarde, der es weder an guter Gesinnung noch an Eifer fehlt. Dies ist eine Defensiv-Macht, welche bei einem Angriffe sich als furchtbar erweisen könnte und zudem die Beistimmung von mehr als einer Macht für sich haben würde.“ Stellen wir dieser Mittheilung die Nachrichten gegenüber, welche dem Congresse in der Sitzung vom 5. März vom General Goblet gegeben wurden. „Wir haben,“ sagte dieser, „jetzt nur drei Klassen der Miliz unter den Waffen. Zwei andere könnten und sollten einberufen sein, die von 1830 und 1831, und schon am 15. Februar hatte ich von der provisorischen Regierung eine Verfügung zur Einberufung des Aufgebots von 1830 erhalten; aber wenige Tage darauf wurde mir mitgetheilt, daß der Staatsschatz im Monat März nicht die zahlreichen Bedürfnisse von 10000 neuen Soldaten decken

sechsundneunzig Stimmen gegen einundzwanzig die Regierung zu einer Anleihe bis zum Nominal-Betrage von zwölf Millionen Gulden; aber in die Veräußerung der Domainen wollte er nicht einwilligen.[2]

Am andern Tage nahm die constituirende Versammlung ein Dekret an, durch welches ihre Sitzungen bis zum 15. April vertagt wurden. Der Präsident der Versammlung war übrigens autorisirt, den Congreß auch vor dieser Zeit wieder zusammenzuberufen, wenn die Verhältnisse es nöthig machten, und dasselbe Recht wurde der Regierung zugestanden.

Zweites Kapitel.

Bald that das Ministerium des Staatsverwesers, treu dem energischen Systeme, für das es sich im Congresse ausgesprochen hatte, einen Schritt, der in ganz Europa großes Aufsehen machte. Der König der Niederlande hatte den Herzog von Sachsen-Weimar, einen General voller Kühnheit, in die Feste Luxemburg gesandt und unter dem Schutze dieses Feldherrn wurden Intriguen angezettelt und Proclamationen in großer Menge im ganzen Großherzogthume verbreitet — kurz, die holländische Regierung suchte von neuem diese Provinz von der belgischen Revolution loszureißen. Da zögerte die Regierung des Staatsverwesers nicht, eine

könne, und ich mußte die Verfügung zurücknehmen lassen, um nicht Bürger einzuberufen, die ich weder einkleiden noch bewaffnen konnte. Aus noch triftigern Gründen durfte an das Aufgebot von 1831 gar nicht gedacht werden. Unser Heer ist deshalb für jetzt auf drei Fünftel seiner eigentlichen Stärke auf dem Kriegsfuße beschränkt .... Unsere regulaire Kriegsmacht muß vermehrt werden und die für die sechs ersten Monate des Jahres für das Kriegsdepartement geforderten zwölf Millionen Gulden werden nicht hinreichen. Eine Anleihe ist deshalb unbestreitbar nöthig.

2. Diese letztere Forderung hatte lebhaften Widerspruch gefunden. Meeus erklärte, daß er als Director der Bank die finanzielle Lage des Staates genau kenne. Mit dem Schlusse der ersten Hälfte des Februar seien von demselben sechshundert Tausend Gulden mehr erhoben gewesen, als er gut gehabt. Das Mittel, welches er zur Abhülfe eines solchen Mißverhältnisses für geeignet halte, sei eine Anleihe. Gegen den Verkauf von Domainen, fügte er hinzu, müsse er durchaus sein; auch könne man solche gar nicht verkaufen, denn sie seien alle von Hypotheken belastet und Niemand werde sie so kaufen wollen.

Proklamation ergehen zu lassen, die als eine Repressalie gegen den König der Niederlande und als ein Akt des Widerstandes gegen die Unterzeichner des Protokolls vom 20. Januar angesehen werden konnte. Sie diente speciell zur Antwort auf eine Proklamation des Königs Wilhelm vom 1. Februar, worin dieser den Bewohnern des Großherzogthums, die zum Gehorsam gegen ihn zurückkehren würden, Amnestie versprach, und lautete so:

Proklamation.

„Der Staatsverweser Belgiens an die Bewohner der Provinz Luxemburg.

„Mitbürger!

„Ich habe geschworen die Unabhängigkeit Belgiens und die Integrität des Gebietes desselben zu erhalten, und ich werde meinem Eide „treu sein.

„Lasset Euch nicht durch Versprechungen verführen, noch durch „Drohungen in Furcht setzen.

„Der Congreß hat gegen die Schritte der londoner Conferenz, wel„che eine der Großmächte selbst nur als Vorschläge betrachtet, protestirt, „und die Nation, welche über die holländischen Waffen zu siegen gewußt „hat, wird die Protestation ihrer Repräsentanten unterstützen. Wir ha„ben unsere Revolution trotz der Verträge von 1815 begonnen, und wir „werden sie trotz der londoner Protokolle zu Ende führen.

„Luxemburger! Seit drei Jahrhunderten seid Ihr Belgier wie wir „und habt Euch dieses Namens würdig gezeigt.

„Seit der Regierung Philipps des Guten haben Eure Anstrengun„gen, wie die unsrigen, eine gemeinsame Nationalität zum Ziele gehabt.

„Im Jahre 1815 seid Ihr zum ersten Male in nähere Beziehung „zu Deutschland gekommen; aber Ihr habt fortgefahren unter denselben „Institutionen zu leben, wie das übrige Belgien.

„Der König Wilhelm hat in dem Großherzogthume, wie in den „übrigen Provinzen, den Vertrag gebrochen, der die Belgier mit ihm „verband; er hat diese ihrer Verpflichtungen gegen ihn entbunden, in„dem er gegen seine Verpflichtungen handelte.

„Der Krieg hat zwischen ihm und uns entschieden und die recht„mäßige Autorität ist die, welche der Nationalwille gegründet hat.

„Ihr seid unsern Kämpfen, unsern Siegen nicht fremd; Ihr habt „Euch freiwillig der belgischen Revolution angeschlossen und die Namen „Eurer Freiwilligen stehen in der Geschichte unsrer Tage des Kampfes.

„Ihr genießt schon, so weit es die Verhältnisse bis jetzt erlauben, die „Wohlthaten der Revolution.

„Die verhaßtesten Abgaben sind aufgehoben; Ihr habt Eure Com„munal-Behörden selbständig erneuert und Eure städtischen Angelegen„heiten werden jetzt von Männern Eurer Wahl verwaltet; Eure Depu„tirten haben bei der Ausarbeitung der Verfassung mitgewirkt, die nun „in Belgien Geltung hat.

„Ihr habt die Bedrückungen nicht vergessen, die Ihr fünfzehn Jahre „lang erduldet habt; fürchtet die Wiederkehr des holländischen Steuer„wesens, das Eure Industrie, Euren Landbau zerstört hat.

„Die Männer, die Euch von gesetzlicher Ordnung vorsprechen und „Bürgerkrieg unter Euch erregen wollen, sind Agenten und Mitschuldige „der holländischen Regierung; sie haben von den Mißbräuchen in der „Verwaltung gelebt und bedauern das Aufhören derselben.

„Auf sich allein beschränkt, von Belgien, von Frankreich, von „Preußen getrennt, auf allen Seiten von Zolllinien umgeben, würde „Eure Provinz, wenn sie für sich allein sich constituiren wollte, das „unglücklichste Land auf der Erde werden.

„Luxemburger! bleibt einig und fest!

„Nehmet die Versicherung im Namen Belgiens, daß Eure Brüder „Euch niemals verlassen werden.

„Brüssel am 10. März 1831.

E. Surlet de Chokier.

Goblet, C. de Brouckere, Tielemans,

Sylvan Van de Weyer, Alexander Gendebien.“

Diese stolze in die Conferenz geschleuderte Herausforderung regte, wie man später sehen wird, die Gegner der belgischen Revolution im Innersten auf und machte diejenigen bestürzt, die ihr günstig waren. Eine solche Sprache wurde als Vermessenheit und Thorheit angesehen. Indeß war die Proklamation des Staatsverwesers nur eine Folge der am 1. Februar vom Congresse angenommenen Verwahrung gegen die Bestimmungen des Protokolls vom 20. Januar, welche einen Theil Limburgs und das ganze Großherzogthum von Belgien trennten. Die feierliche Erklärung des Staatsverwesers errettete diese letztere Provinz von einer Gegenrevolution, die nahe bevorstand, und die vielleicht der Anfang einer Restauration für ganz Belgien gewesen sein würde.[1]

---

1. Nothomb, Essai sur la révolution belge. 3e éd. Chap. VIII, P. 126.

Die londoner Conferenz hatte, nachdem sie sich in Betreff der gegenseitigen Ansprüche Belgiens und Hollands das Schiedsrichteramt angemaßt, den formellen Beschluß gefaßt, ohne Zögern die Feindseligkeiten aufhören zu machen. Dies war der Zweck des Protokolls vom 9. Januar; es stellte, wie bekannt, eine gegenseitige Beziehung auf zwischen dem Aufhören der Sperrung der Schelde und der Aufhebung der Blockade Mastrichts; es verlangte vom Könige von Holland Freigebung der Schifffahrt auf jenem Flusse und von der provisorischen Regierung den Befehl an die belgischen Truppen, dieselbe Stellung wieder einzunehmen, die sie vor dem 21. November 1830 inne gehabt hatten. Die Conferenz fügte hinzu, diese Bestimmungen sollten am 20. Januar ausgeführt sein; eine Weigerung von Seiten der streitenden Parteien sollte als ein Akt der Feindseligkeit gegen die Großmächte selbst betrachtet werden, und diese behielten sich für einen solchen Fall vor, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die sie zur schnellen Ausführung der gefaßten Beschlüsse nöthig erachten möchten. Am 18. Januar sandte die Conferenz neue Instructionen wegen der Ausführung des Waffenstillstandes an ihre Commissaire. Sie habe erfahren, sagte sie zu Lord Ponsonby und Bresson, daß trotz dem Protokoll vom 9. Januar die Feindseligkeiten fortdauerten und die belgischen Truppen die zur Einnahme Mastrichts nöthigen Stellungen eingenommen hätten, während doch der König der Niederlande den Abmarsch des Armeecorps, das er zum Entsatz dieser Stadt habe absenden wollen, aufgehalten habe. Wenn wider alles Erwarten die belgischen Truppen am 20. Januar nicht in die Stellung sich zurückgezogen hätten, die sie am 21. November inne gehabt, und die Communication nicht wieder frei sei, so würden die fünf Mächte selbst alle Häfen Belgiens blockiren lassen. Und wenn sich diese Maßregel noch als ungenügend erweisen sollte, so würden die fünf Mächte jede andere ergreifen, welche die Sorge dafür, daß ihren Beschlüssen Achtung und Ausführung angedeihe, erheische.

Da der Congreß in der geheimen Sitzung vom 16. Januar erfahren hatte, daß bis zum 20. die Schelde wirklich frei sein werde, so beschloß er, die Truppen sollten sich an demselben Tage von Mastricht entfernen. Das diplomatische Comité machte hiervon durch eine Note vom 18. Januar den Commissairen der Conferenz Mittheilung. „Die provisorische Regierung,“ sagte es, „willigt ein, wie vollkommen gerechtfertigt auch ihr Mißtrauen gegen die Absichten und Versprechungen Hollands ist, einen neuen Beweis ihrer Mäßigung zu geben, indem sie den Befehl ertheilt, 1) daß die belgischen Truppen in der Umgebung Mastrichts so weit von dieser Stadt entfernt werden, daß alle Veranlassung zu den

täglichen Fehden zwischen den Soldaten in und außerhalb der Stadt wegfällt;[1] 2) daß die Feindseligkeiten unsrerseits auf dieser ganzen Linie eingestellt bleiben und die Truppen die Stellung wieder einnehmen, die sie vor dem 21. November 1830 inne hatten. Was die Stellung der Truppen innerhalb der nicht streitigen Gränzen Belgiens betrifft, so glaubt das Comité völlige Freiheit zu haben, diese wechseln zu lassen." Bei ihrer Zusammenkunft am 27. Januar nahmen die Bevollmächtigten der fünf großen Mächte die Zusage des Königs der Niederlande, die Schifffahrt auf der Schelde zu öffnen, ohne neue Hindernisse in den Weg zu legen, und die Zusage der Belgier, ihre Truppen bis dahin zurückzuziehen, wo sie am 21. November 1830 standen, zu Protokoll. „Die fünf Höfe," wurde in diesem gesagt, „als Bürgen für das gänzliche Aufhören dieser Feindseligkeiten in Folge der beiderseitigen Einwilligung, betrachten dieselben als völlig beendigt und werden deren Wiederaufnahme in keinem Falle zugeben."

Unterdeß waren der Conferenz von den Bevollmächtigten des Königs der Niederlande Reclamationen übergeben worden, betreffend die Nichtausführung des Waffenstillestandes von Seiten Belgiens in Rücksicht auf die Verbindungen zwischen Mastricht und Aachen und zwischen Mastricht und Nord-Brabant. Am 8. Februar befahl die Conferenz ihren Commissairen, der belgischen Regierung die Instruction mitzutheilen, die sie am 18. Januar erhalten hatten, und auf das Bestimmteste die vollständige Aufhebung der Blockade von Mastricht zu verlangen. Hierauf antwortete das diplomatische Comité den Commissairen der Conferenz, die holländischen Bevollmächtigten hätten keinen Unterschied zwischen dem gemacht, was zu einer einfachen Aussetzung der Feindseligkeiten gehöre, und dem, was bei einem völlig ausgeführten Waffenstillstande in Anspruch genommen werden könne. Die holländischen Truppen hätten ja auch nicht die Citadelle von Antwerpen geräumt, obgleich dies eine der Bedingungen des Waffenstillstandes gewesen sei. Dann protestirte es noch gegen eine andere Anmaßung der holländischen Bevollmächtigten, gegen die Versicherung derselben, es sei entschieden und außer allem Zweifel, daß Holland Mastricht behalten werde. Nach diesem Proteste zeigte übrigens das diplomatische Comité den Commissairen der Conferenz an, es seien die gemessensten Befehle zur Wiederherstellung der Verbindungen der blockirten Stadt gegeben. „Die belgische Regierung," sagte es, „ist der Ansicht, der am

1. Am 19. Januar fand noch ein lebhafter Kampf beim Schlosse Caster unweit Mastricht zwischen den holländischen Truppen und der Compagnie freiwilliger Jäger unter dem Namen Chasteler (die sich in Brüssel gebildet hatte) statt.

21. November von ihr eingegangene Waffenstillstand fordere von ihr, daß die belgischen Truppen die Stellungen, welche sie an jenem Tage inne hatten, wieder einnehmen, in dem Sinne, daß dieselben völlige Freiheit haben, sich auf dem belgischen Gebiete zu bewegen (wie denn auch den holländischen Truppen ein Gleiches innerhalb ihrer Gränzen frei steht), und hier Stellungen, Garnisonen, Cantonnements wie es ihnen paßt einzunehmen; nur müssen sie die Verbindungen der Festung Mastricht mit dem nördlichen Brabant und mit Aachen frei lassen. Aber diese Freiheit versteht die belgische Regierung so, daß die Holländer nur das Recht haben, eine nach Uebereinkunft bestimmte Straße zwischen Mastricht und Nord-Brabant und eine oder zwei Straßen zwischen Mastricht und Aachen ohne Hinderniß zu passiren, ohne in den Dörfern Geld oder Lebensmittel zu erpressen, oder etwas zu zerstören, wie sie es häufig gethan haben (was durch authentische Aktenstücke bewiesen werden kann) und ohne Cantonnements belgischer Truppen zu berühren, welche letztere ihre Garnisonen und Cantonnements vom 21. November 1830 behalten oder andere einnehmen. Es geht aus dieser Freiheit für Holland nicht etwa ein Recht hervor, sich der Straßen durch das belgische Gebiet zu bedienen, um z. B. in Mastricht und der Umgegend ein Armeecorps zu sammeln, das Lüttich und Brüssel bedrohen würde, auch nicht um Kriegsmaterial oder andere als zur Erhaltung der jetzigen Besatzung bestimmte Munition nach Mastricht zu bringen." Diese Erklärung wurde vom diplomatischen Comité in einer neuen Note vom 21. Februar wiederholt, deren Empfang Lord Ponsonby schon am andern Tage bestätigte, indem er bemerkte, die Conferenz verstehe unter ganz freien Verbindungen solche, die keiner Einschränkung, weder in Betreff des Weges noch in Rücksicht auf die transpotirten Gegenstände, — mit einem Worte keinem Zwange irgend einer Art unterlägen.[1] Uebrigens zeigte sich die Conferenz

1. In der Note des diplomatischen Comités vom 21. Februar war gesagt: .... Das Comité, das alle Streitigkeiten vermeiden möchte, welche in Zukunft daraus entstehen könnten, daß man dem Worte „freie Communication" von der einen und andern Seite verschiedene Deutung gäbe, glaubt hier den Lord Ponsonby und Herrn Bresson an die Note der belgischen Regierung vom 21. Novbr. 1830 erinnern zu müssen, durch welche letztere in die einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten nur als in eine provisorische Maßregel bis zur Beendigung der Verhandlungen über den Waffenstillstand eingewilligt hat, der nach den Worten des londoner Protokolls vom 17. November 1830, (worin gesagt ist, daß der König von Holland eingeladen werden solle, Commissaire zu senden, die an Ort und Stelle in Verein mit den belgischen Commissairen die Linie bestimmen sollten, hinter welche sich die beiderseitigen Truppen zurückzuziehen hätten) ohne Verzug abgeschlossen werden sollte. — Das Comité des Auswärtigen hat die Ehre, den Lord Ponsonby und Herrn Bresson zu ersuchen, von dem Könige von Holland zu fordern, daß er sich schnell zur Absendung von Commissairen bestimme, welche den Auftrag haben, sich

ernstlich geneigt, die in ihrer Instruction vom 18. Januar an ihre Commissaire ausgesprochenen Drohungen zu erfüllen. Eben so wie die fünf Mächte beschlossen hatten, den König der Niederlande zur Oeffnung der Schelde zu zwingen, wollten sie auch Zwangsmittel anwenden um die belgische Regierung zu nöthigen, die Communication mit Mastricht völlig frei zu geben. Die Conferenz hatte bereits beschlossen, daß ein englisch-französisches Geschwader sich bereit halten solle, die Schelde, Ostende und Nieuport [1] zu blockiren, als die Regierung des Staatsverwesers auf den Rath des neuen französischen Gesandten die strenge und vollständige Ausführung der Befehle, welche sie zur Wiederherstellung der Verbindungen zwischen der Hauptstadt Limburgs mit Aachen und Holland gegeben hatte, darthun ließ.

Der Entschluß des Königs der Niederlande den Protokollen vom 20. und 27. Januar beizustimmen, befestigte die Macht der londoner Conferenz, und machte, ohne die Rechte Belgiens auf das streitige Territorium zu schwächen, die Stellung der Regierung und des Congresses, welche die Ehre und den Vortheil des Vaterlandes vertheidigen sollten, schwieriger. Nachdem sich am 18. Februar die Bevollmächtigten des Königs der Niederlande (Falck und H. Van Zuylen Van Nyewelt) im Foreign-Office in London zu einer Conferenz mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe eingefunden hatten, erklärten sie, daß der König, ihr Herr, sie autorisirt habe, seine volle Beistimmung zu allen Punkten der entworfenen Grundlagen der Auseinandersetzung zwischen Belgien und Holland zu erklären, wie sie aus den Protokollen der londoner Conferenz vom 20. und 27. Januar hervorgingen.

In Folge dieses Beitritts versammelten sich die fünf Höfe am andern

---

über die ganze Gränze in dieser Beziehung mit den belgischen Commissairen zu verständigen, die bereits von der provisorischen Regierung in den Herren Prisse, Oberst beim General-Stabe, und de Schiervel, Mitglied des Nationalcongresses, ernannt sind."

1. .....Die Conferenz war geneigt, ein Protokoll zu diesem Zwecke aufzunehmen und Frankreich und Groß-Britannien aufzufordern, sofort die belgischen Häfen im Namen der fünf Mächte zu blockiren. Aber es schien, daß von diesem Schritte weder in der Wirkung noch in der Zeit ein Vortheil zu erwarten sei, da die Blockade nicht zur Ausführung kommen konnte, bis die zu diesem Dienste bestimmten französischen Schiffe die Station erreichten, und deshalb hielt es die Conferenz für zweckmäßiger, daß ich Ew. Lordschaft ersuche, der französischen Regierung diese Depesche mitzutheilen und dieselbe aufzufordern, die Befehle zu geben, welche ihr am geeignetsten scheinen, in möglichst kurzer Zeit die Mitwirkung der französischen Macht zur Blockirung der Schelde und der Häfen von Ostende und Nieuport zu bewirken...." Depesche vom 25. Februar 1831 von Lord Palmerston an Lord Granville, brit. Gesandten in Paris. Papers relative to the affairs of Belgium. 2e P.

Tage von neuem, um ihre bisherigen Arbeiten noch einmal kurz zusammenzufassen und das System, nach welchem sie die Auflösung des Königreichs der Niederlande ausgesprochen hatten, feierlich darzulegen. Das Protokoll vom 19. Februar, dessen Analyse wir jetzt geben wollen, war nicht nur eine Apologie der Conferenz, von ihr selbst verfaßt; es war ein Aktenstück, das die Umstände, die ihm seine Entstehung gegeben hatten, überleben sollte, denn es strebte die Grundlagen zu befestigen, auf denen das öffentliche Recht Europas beruht.

Die Bevollmächtigten erinnerten zuerst an das große Princip des öffentlichen Rechtes, von dem die Akten der londoner Conferenz nur eine wohlthätige beständige Anwendung darlegten. Nach diesem höheren Princips verlören, sagten die Bevollmächtigten, die Verträge nichts von ihrer Kraft, welche Veränderungen auch immer in der innern Organisation der Völker vorgingen. Sie gingen dann auf das Jahr 1814 zurück, damit man die Anwendung beurtheilen könne, welche die fünf Höfe von diesem Grundsatze gemacht hätten. „Zu jener Zeit," sagte die Conferenz, „waren die belgischen Provinzen von Oesterreich, Groß-Britannien, Preu„ßen und Rußland militairisch besetzt und die von den genannten Mäch„ten ausgeübten Rechte auf diese Provinzen wurden durch die Verzichtlei„stung Frankreichs vervollständigt. Aber diese Verzichtleistung geschah nicht „zu Gunsten der genannten Mächte; sie ging von einem höheren Gedanken „aus. Die vier Mächte und Frankreich, in ihren Absichten mit Belgien „ebenso uneigennützig wie jetzt, behielten sich die Verfügung, nicht die „Souverainität über dasselbe vor, nur in der Absicht, um die belgischen Pro„vinzen zur Herstellung des Gleichgewichts und zur Erhaltung des allge„meinen Friedens in Europa mitwirken zu lassen. Diese Absicht leitete „ihre Endbestimmungen: sie vereinigte Belgien mit Holland; sie vermochte „die fünf Mächte, den Belgiern die doppelte Wohlthat freier Institutionen „und eines an Reichthum und industrieller Entwickelung fruchtbaren Han„dels zu verleihen. — Die Vereinigung Belgiens mit Holland zerschlug „sich. Officielle Mittheilungen überzeugten bald die fünf Höfe, daß die „zuerst beabsichtigten Mittel zu ihrer Erhaltung sie weder für den Augen„blick wiederherstellen, noch für die Folge erhalten könnten, und daß dieselben, „statt die Neigungen und das Wohlergehen zweier Völker zu verschmelzen, „nur Leidenschaften und Haß nähren, nur Krieg mit seinen Uebeln her„beiführen würden. Die Mächte hatten nicht die Ursachen zu beurtheilen, „welche die von ihnen geschlossene Verbindung aufgelöst hatten; aber es „kam ihnen, als sie dieselbe aufgelöst sahen, zu, das Ziel zu sichern, „das sie dabei im Auge gehabt hatten; sie mußten durch neue Combi-

„nationen die Ruhe von Europa sichern, zu deren Grundlage die Ver-„bindung Belgiens mit Holland mit gehört hatte. Die fünf Mächte „hatten hierzu den dringenden Beruf. Sie hatten das Recht, und die „Ereignisse legten ihnen die Pflicht auf zu verhüten, daß die belgischen, „jetzt unabhängig gewordenen Provinzen nicht die allgemeine Sicherheit „und das Gleichgewicht in Europa gefährdeten." Der Holland und Belgien auferlegte Waffenstillstand, dann die Auflösung des Königreichs der Niederlande mit Vorbehalt der Verpflichtungen, die Belgien Europa gegenüber behalten mußte, waren die Folgen der Gleichmäßigkeit der Ansichten der fünf Höfe über den Werth und die Principien der feierlichen Verträge, welche dieselben binden. „Jede Nation," fuhr die Conferenz fort, „hat ihre besondern Rechte, aber Europa hat auch sein Recht; die „sociale Ordnung hat ihm dasselbe gegeben. Das unabhängige Belgien „fand die Verträge, welche Europa in Ruhe erhalten, abgeschlossen und „in Kraft vor; es mußte sie also achten und durfte sie nicht verletzen. „That es das Erstere, so verband es sich mit dem Vortheil und der „Ruhe der Gesammtheit der europäischen Staaten; durch das Letztere „mußte es Verwirrung und Krieg herbeiführen. Die fünf Mächte allein „konnten diesem Unglücke vorbauen, und weil sie es konnten mußten sie „es. Sie mußten dem wohlthätigen Grundsatze, daß die Ereignisse, die „in Europa einen neuen Staat erzeugen, diesem nicht mehr Recht geben, „das allgemeine System, in welches er eintritt, zu ändern, als die in „den Verhältnissen eines alten Staates vorgegangenen Veränderungen „diesen berechtigen, sich seiner frühern Verpflichtungen entbunden zu „glauben — diesem Grundsatze aller gebildeten Völker Geltung ver-„schaffen, den man nicht vergessen würde ohne der Civilisation, für welche „die öffentliche Moral und Treue die ersten Garantieen (wie ihre ersten „Folgen) sind, Abbruch zu thun." Deshalb habe nun, war weiter gesagt, das Protokoll vom 20. December ausgesprochen, daß die Conferenz über die geeignetsten Maßregeln, um die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Bestimmungen der Verträge, mit den Interessen und der Sicherheit der übrigen Staaten und mit der Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes zu vereinigen, berathen werde. Dies sei das Ziel gewesen, welches die fünf Mächte vor Augen gehabt, und das sie durch das Protokoll vom 20. Januar haben erreichen wollen. Der König der Niederlande habe diesem Protokoll beigestimmt; der National-Congreß Belgiens habe es verworfen. Es bleibe deshalb der Conferenz nichts übrig, als ihre Beschlüsse in Rücksicht auf die Protestation des belgischen Congresses aufzuhalten. „Diese Protestation," sagte die Con-

ferenz, „beruft sich zuerst auf ein Recht postliminii,[1] das nur den un„abhängigen Staaten zusteht, und auf das also Belgien nicht Anspruch „hat, weil es nie zu diesen Staaten gerechnet worden ist. Dieselbe Pro„testation erwähnt außerdem Cessionen, die einer dritten Macht, nicht „Belgien gemacht sind, das sich dieselben nicht zu Nutze machen kann. „Die Nichtigkeit solcher Ansprüche ist augenscheinlich. Weit davon ent„fernt das Territorium der alten belgischen Provinzen anzutasten, haben „die Mächte nur die Integrität der angränzenden Staaten ausgesprochen „und aufrecht erhalten; weit entfernt davon, die Gränzen dieser Provinzen „einzuschränken, haben sie das Fürstenthum Lüttich, das ehemals nicht „dazu gehörte, in diese Gränzen mit eingeschlossen. Übrigens hat Bel„gien Alles, was es verlangen kann, erhalten: Trennung von Holland, „Unabhängigkeit, Sicherheit nach außen, Sicherung seines Gebiets und „seiner Neutralität, freie Schifffahrt auf den Flüssen, die ihm zu Aus„fuhrwegen dienen, und friedlichen Genuß seiner nationalen Freiheiten. „Dies sind die Anordnungen, denen der Protest, um welchen es sich „hier handelt, die öffentlich bekannte Absicht entgegenstellt, weder den „Besitz noch die Rechte der angränzenden Staaten zu achten. In Be„tracht, daß solche Absichten auf Eroberungen ausgehende sind, unver„einbar mit den bestehenden Verträgen, mit dem Frieden Europas, und „folglich mit der Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens, erklären die „Bevollmächtigten der fünf Höfe:

„1. Daß angenommen bleibt, wie es von Anfang der Fall gewesen, „daß die im Protokoll vom 20. Januar 1831 gemachten Bestimmungen „Grund- und unwiderrufliche Bestimmungen sind;

„2. Daß die Unabhängigkeit Belgiens von den fünf Mächten nur „unter den Bedingungen und in den Gränzen, welche aus den besagten „Bestimmungen vom 20. Januar 1831 hervorgehen, anerkannt wer„den wird;

---

1. Dies ist bekanntlich das Recht auf die Rückkehr in den Zustand, aus dem man mit Gewalt herausgerissen worden ist, oder das Recht, eine verlorene Sache wieder in Besitz zu nehmen und sie in ihrem früheren Zustande wiederherzustellen. Die Bemerkungen zu dem Proteste vom 1. Februar, den wir im 11. Kapitel des vorigen Bandes (S. 158) mitgetheilt haben, erinnerten daran, wie „das belgische Volk das Großherzogthum Luxemburg, Limburg und das linke Scheldeufer nicht in Folge eines Eroberungs- oder Vergrößerungssystems zu seinem Gebiete rechne, sondern in Folge des Postliminii-Rechtes, oder in Folge von Cessionen; daß in der That das Großherzogthum Luxemburg und der größte Theil von Limburg zum alten Belgien gehört und sich freiwillig der belgischen Revolution von 1830 angeschlossen hätten; endlich daß im Jahre 1795 und später Holland das linke Ufer der Schelde und seine Rechte in Limburg gegen Besitzungen abgetreten habe, in deren Genuß es noch sei und die zum alten Belgien gehört hätten.“

„3. Daß das Princip der Neutralität und Unverletzbarkeit des bel„gischen Gebiets innerhalb der oben erwähnten Gränzen in Kraft und „für die fünf Mächte bindend bleibt;

„4. Daß die fünf Mächte, treu den übernommenen Verpflichtungen, „sich das volle Recht zuschreiben, zu erklären, daß der Souverain Belgiens „durch seine persönliche Stellung einem gesicherten Bestehen Belgiens „selbst entsprechen, die Sicherheit der übrigen Staaten verbürgen, ohne „Vorbehalt, wie es S. M. der König der Niederlande durch das Pro„tokoll vom 21. Juli 1814 gethan hatte, alle im Protokoll vom 20. Ja„nuar 1831 enthaltenen Grundbestimmungen annehmen, und im Stande „sein muß, den Belgiern den friedlichen Genuß derselben zu sichern;

„5. Daß die fünf Mächte, wenn diese ersten Bedingungen erfüllt „sind, fortfahren werden, ihre Sorgfalt und guten Dienste anzuwenden, „um die gegenseitige Annahme und Ausführung der übrigen nöthigen „Arrangements für die Trennung Belgiens von Holland zu bewirken;

„6. Daß die fünf Mächte für die übrigen Staaten das Recht an„erkennen, die ihnen nöthig scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um ihrer „Autorität in allen ihnen gehörigen Ländern, auf welche der oben er„wähnte Protest Ansprüche erhebt und die außerhalb des für neutral er„klärten belgischen Gebietes liegen, Achtung zu verschaffen, oder sie „wiederherzustellen;

„7. Daß, nachdem S. M. der König der Niederlande durch das „Protokoll vom 18. Februar 1831 ohne Vorbehalt den Bestimmungen „in Betreff der Scheidung Belgiens von Holland beigetreten ist, jede „Besitzergreifung der belgischen Regierung von Gebiet, das durch das „Protokoll vom 20. Januar für holländisch erklärt ist, als eine Erneuerung „des Kampfes angesehen werden würde, dem ein Ende zu machen die „fünf Mächte beschlossen haben.“

Dies waren die unwiderruflichen Bestimmungen der großen Mächte (selbst Frankreich stimmte nun den Grundlagen des Protokolls vom 20. Januar bei), als die provisorische Regierung Belgiens durch die Regentschaft ersetzt wurde. Einige Tage nach Einführung Surlets de Chokier sandte das Cabinet des Palais Royal den Grafen Belliard, Generalleutnant und Pair von Frankreich, zu stehendem Aufenthalte nach Brüssel.[1]

1. Der General Belliard war während der Regentschaft ohne eigentlichen Titel. Dies geht aus der Correspondenz des Marschall Sebastiani hervor. Als im Monat Mai der General Accreditive verlangt hatte, antwortete ihm der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: ... Die Accreditive, von denen Sie schreiben, sind Ihnen nicht nöthig. Die brüsseler Gesandtschaft ist nicht organisirt, selbst Ihr Titel ist, wie Sie wissen, noch nicht in officieller Weise bestimmt, und doch

Dieser, ein Veteran der Heere der Revolution und des Consulats, bei Valmy und Jemappes Capitain, beim Feldzuge in Italien General-Adjutant, in Egypten Brigade-General und von Napoleon ausgezeichnet, hatte im Jahre 1802 das Commando der vierundzwanzigsten Militair-Division (Belgien) erhalten und diesen wichtigen Posten bis 1804 bekleidet. Nach einem Zeitraume von sechsundzwanzig Jahren voll großer Katastrophen führte eine neue Revolution den General-Leutnant Belliard wieder in ein Land, wo er wegen seiner Rechtlichkeit und seiner Fähigkeiten in ehrenhaftem Andenken stand.

Am 4. März stellte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den General Belliard dem Staatsverweser vor. Seine Sendung nach Brüssel erfolgte auf die Schritte, welche die Deputation gethan hatte, die dem Könige der Franzosen die Wahl des Herzogs von Nemours anzeigen sollte; damals war beschlossen worden, daß der General Belliard accreditirter Agent Frankreichs bei der belgischen Regierung sein solle. Sein Auftrag war, den Frieden zu erhalten, und dabei die Unabhängigkeit Belgiens zu sichern, die den Thron Louis-Philipps befestigte. Er sollte deshalb suchen, einem Systeme der Mäßigung die Oberhand zu verschaffen, aber ohne sich offen in die inneren Angelegenheiten des Landes zu mischen; er sollte die gewaltsame Wiedereinsetzung der alten Dynastie verhindern, dem Einflusse des Lord Ponsonby ein Gegengewicht geben und sich bemühen, die oranischen Bestrebungen, die noch von diesem befördert wurden, wirkungslos zu machen, aber ohne in offene Feindschaft mit dem Agenten Englands zu treten. Er sollte, was die Wahl eines Staatsoberhauptes betraf, die vollständigste Neutralität beobachten, versteht sich mit Beharren auf der von der französischen Regierung ausgesprochenen Ausschließung des Herzogs von Leuchtenberg und Verweigerung des Herzogs von Nemours. Weit davon entfernt der An-

sind dies jedenfalls unumgängliche Bedingungen zur Ausstellung von Beglaubigungsschreiben. Aber der Zweck Ihrer Mission ist kein Geheimniß; Sie sind in Brüssel anerkannt; die belgische Regierung und die belgische Nation ehren Ihren Charakter und schätzen ihre Absichten; Ihre Rathschläge sind stets, wenn nicht befolgt, doch wenigstens mit Achtung aufgenommen worden, der König gewährt Ihnen hier das vollkommenste Vertrauen und Sie haben die Gewißheit, in Allem, was Sie zur Erhaltung des Friedens in Belgien thun, nicht desavouirt zu werden. Unter solchen Verhältnissen ist Ihre Stellung vollständig; sie gewährt Ihnen alle Mittel, über die ein ordentlich accreditirter Gesandter zu verfügen hätte. (Mémoires du comte Belliard, écrits par lui-même, recueillis et mis en ordre par M. Vinet, l'un de ses aides de camp. T. II.) — Die Ankunft des Generals Belliard in Brüssel machte der Mission Bressons ein Ende. Am 7. März zeigte Bresson dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Van de Weyer, an, daß er am Tage zuvor der londoner Conferenz die Bitte um Enthebung von seinen bisherigen Geschäften übersandt habe.

maßung und der Kriegslust der Belgier zu schmeicheln, sollte er vielmehr suchen, ihnen friedliche Gesinnungen einzuflößen, ihnen anrathen, nicht länger ihren Beitritt zum Protokoll vom 20. Januar zu verweigern, und endlich ihnen die Ueberzeugung geben, daß Europa entschlossen sei, in Einigkeit durch kluge und feste Maßregeln alles zu beseitigen, was seine Ruhe stören könnte. Dies ist der kurze Inhalt der ersten Instructionen, welche dem General Billiard in den Depeschen vom Grafen Sebastiani im Laufe des Monats März gegeben wurden. Man sieht, daß sie weit entfernt waren der Stimmung zu entsprechen, welche damals in unsern, von so vielen Leidenschaften aufgeregten Provinzen herrschte. Der Leser wird es uns übrigens gewiß Dank wissen, wenn wir hier auch diejenigen Instructionen mittheilen, die dem General Belliard bei seinem Abgange von Paris schriftlich übergeben wurden. Sie lauteten so: „Der Wille des Königs ist, daß Sie sich sogleich nach Brüssel begeben um die Mission bei der belgischen Regierung, womit er sie beauftragt hat, auszuführen. Se. Majestät setzt volles Vertrauen in Sie, und Sie sollen autorisirt werden, jener Regierung in seinem Namen alle zum Gelingen Ihrer Mission nöthigen Mittheilungen zu machen. Dieselbe hat die Erhaltung des Friedens zum Zwecke, die eben so sehr im Interesse Belgiens als im Interesse von ganz Europa liegt. Ich bezweifle nicht, daß Sie die belgische Regierung geneigt finden werden, auf die Rathschläge zu hören, die Sie ihr zu diesem Zwecke geben werden. Sie hat schon Gelegenheit gehabt, die Uneigennützigkeit und die Freundschaft zu erkennen, welche diejenigen Rathschläge dictirt haben, die wir ihr bis jetzt ertheilten. Sie werden suchen, sie davon zu überzeugen, daß ihr Eintritt in die große Familie der europäischen Staaten, wenn derselbe ihr Rechte verliehen hat, für deren Wahrung sie wohl eifrig besorgt sein darf, ihr auch zugleich Verpflichtungen aufgelegt hat, die sie nicht ohne Unbilligkeit und ohne Gefahr würde verkennen dürfen. Es ist für sie wichtig, eine gleiche Mäßigung, einen gleichen Geist der Billigkeit in die Verfolgung ihrer eigenen Ansprüche und in die Beurtheilung der Ansprüche ihrer Gegner zu bringen. Streitigkeiten zwischen unabhängigen Völkern sollten sich nicht leicht anders als mit gegenseitigen Zugeständnissen auf dem Wege der Verhandlungen endigen, und Belgien muß sich besonders um so friedfertiger zeigen, weil es bei seinem ersten Auftreten in der politischen Laufbahn ist, und je weniger deshalb die übrigen Staaten geneigt sind, ihm das Recht zuzuerkennen, einen allzu ausgesprochenen, allzu exclusiven Willen darzulegen. Das wird auch der offene Verstand der Belgier sie leicht einsehen lassen. Die Proben von Klugheit

und Vorsicht, die sie bei mehreren Gelegenheiten gegeben haben, sind eine sichere Bürgschaft dafür. Es wird Ihnen deshalb leicht sein, sie dahin zu bringen, daß sie die Blockade von Mastricht noch vollkommen, ohne Beschränkung aufheben. Diese Maßregel wird, wenn sie in offener und unbeschränkter Weise geschieht, eine der belgischen Regierung sehr günstige moralische Wirkung machen und unsere fortwährenden Bemühungen, bei den wichtigsten Cabineten zu ihrem Vortheile zu wirken, kräftig fördern, während es uns schlechterdings unmöglich sein würde, hiermit im Widerspruch stehende Anforderungen zu unterstützen. Haben Sie die Güte, Herr Graf, diese Angelegenheit sofort nach Ihrer Ankunft in Brüssel vorzugsweise zu betreiben." — Wir haben schon gesehen, daß die Regentschaft in Betreff der Blockade von Mastricht dem Rathe des General Belliard folgte.

Drittes Kapitel.

Bei Annahme des Portefeuilles der auswärtigen Angelegenheiten mußte Van de Weyer natürlich in die Fußtapfen des diplomatischen Comités treten, dessen Präsident er gewesen war. Dieses hatte ihm, sagte er, das Beispiel eines weisen und würdigen Widerstandes gegen die Eingriffe der großen Mächte in die Souverainetätsrechte Belgiens hinterlassen. Der neue Minister konnte also die Grundsätze nicht verleugnen, die er selbst verkündigt und mit patriotischem Eifer aufrecht erhalten hatte. Auch bemerkte er, als er dem Staatsverweser seine Ansichten über die äußere Politik Belgiens darlegte, daß vier Punkte hauptsächlich seine Aufmerksamkeit fesselten:

1) Der Waffenstillestand, dessen völlige Ausführung er in Berufung auf die früheren Noten, und besonders auf die Note vom 21. Februar, fordern werde. Wenn diese Ausführung verweigert, wenn die Stadt Antwerpen nicht geräumt werde, wenn man fortfahre das Land in jenem Zustande der augenblicklichen Waffenruhe zu halten, die weder Friede noch Krieg sei und dem Lande alle Uebel des letztern ohne die Vortheile

des erstern bringe, so sei Belgien, nachdem es auf die unzweideutigste Weise den Wunsch eine allgemeine Feuersbrunst zu vermeiden dargethan habe, vollkommen berechtigt, sich von einem Vertrage, von dessen Bedingungen keine einzige zur Ausführung gekommen, für entbunden zu erklären und die Feindseligkeiten wieder zu beginnen.

2) Jedenfalls werde der Minister, wenn es nicht zu einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten kommen sollte, auf direkte Verhandlung mit Holland hinarbeiten und die Ernennung von Commissairen zu bewirken suchen, welche beauftragt wären, die Bestätigung ihrer Regierungen vorausgesetzt, über die streitigen Punkte zu verhandeln und die Grundlage eines definitiven Vertrags zu errichten.

3) Dann habe er sich vorgenommen, die Frage in Betreff Luxemburgs, die im Allgemeinen schlecht verstanden zu werden scheine, von neuem unter ihrem wahren Gesichtspunkte darzustellen und positive Auseinandersetzungen in dieser Beziehung hervorzurufen.

4) Endlich werde er nicht vergessen, daß die Wahl eines Staatsoberhauptes die erste Frage sei, für die er suchen müsse eine Lösung vorzubereiten, welche alle Interessen ausgleiche und einerseits dem leidenden Zustande, in den die Ungewißheit den Handel und die Industrie gestürzt habe, andererseits dem verderblichen Getreibe einiger Anhänger der abgesetzten Königsfamilie ein Ende mache.[1]

In diesem Sinne sollten die Instructionen abgefaßt werden, die der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten geben würde, welche die Wahl des Staatsverwesers den Höfen von Frankreich und England anzuzeigen beauftragt würden.

Seit dem unglücklichen Versuche, der gemacht worden war, den Herzog von Nemours auf den belgischen Thron zu erheben, konnte die Vertretung der Regierung in Paris durch den Grafen de Celles für diese nicht mehr vortheilhaft sein. Ein Theil des Congresses bürdete demselben die Verantwortlichkeit für die Täuschung auf, der man sich hingegeben hatte; viele Mitglieder hatten selbst seine Zurückberufung verlangt, indem sie ihn öffentlich beschuldigten, daß er sich entweder von Höflingen habe hintergehen lassen, oder wissentlich das belgische Volk getäuscht habe. Und Van de Weyer wagte nicht diese Forderungen, welche durch das Vorgefallene gerechtfertigt schienen, zurückzuweisen. Der Graf de Celles empfing bald eine Depesche, durch welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ihn benachrichtigte, daß Gründe der innern Politik den

1. Rapport adressé par M. Van de Weyer au régent de la Belgique et déposé dans la séance du congrès du 31 Mars 1831.

Staatsverweser bestimmt hätten, ihn von Paris zurückzurufen. Das französische Cabinet erfuhr diese Bestimmung mit eben so viel Bedauern als Verwunderung, denn de Celles hatte nicht nur die französische Politik zu begünstigen gesucht, sondern war auch ein persönlicher Freund des Königs Louis Philipp.[1] Der Staatsverweser gab ihm C. Lehon zum Nachfolger, während der Graf d'Arschot designirt wurde, die Wahl Surlets de Chokier der britischen Regierung anzuzeigen.

Bis dahin hatte die belgische Revolution eben keine große Popularität in England gehabt. Die Streitigkeiten der alten südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande mit dem Könige Wilhelm I. waren hier in einem falschen Lichte dargestellt worden, und da man sie nicht begriff und frisch weg einer Hartnäckigkeit der Belgier zuschrieb, so betrachtete man zuletzt diese als die Ursache der Aufregung, die in Europa herrschte. Es war zweifelhaft ob das Tory-Ministerium des Herzogs von Wellington, wenn es länger bestanden hätte, die Unabhängigkeit Belgiens würde anerkannt haben; das Whig-Ministerium des Lord Grey hatte bei aller günstigern Stimmung, die es den Belgiern zeigte, doch die Wahl des Herzogs von Nemours nicht ohne tiefen Verdruß mit ansehen können. Das englische Cabinet schrieb der Mehrzahl der Männer, die bisher die belgischen Angelegenheiten geleitet hatten, ausschließliche Hinneigung gegen Frankreich zu, und selbst die Erwählung Surlets de Chokier für die Regentschaft des Königreichs wurde jenseits des Canals als eine Begünstigung Frankreichs betrachtet.[2] Es war deshalb wichtig

1. Sebastiani drückte das Bedauern des französischen Cabinets in einem am 7. März geschriebenen Briefe an den General Belliard aus. „Die Belgier," sagte er darin, „konnten hier keinen Gesandten haben, der des Vertrauens würdiger, und fähiger gewesen wäre, ihren wahren Vortheil und die so offen freundschaftliche Politik, welche wir in Bezug auf sie befolgen, besser zu verstehen. Der Graf de Celles hat — ich freue mich, dies sagen zu müssen — seine wichtige Sendung in treuester Weise erfüllt und seine Entfernung von hier wird von Allen, die seinen Charakter und seine Eigenschaften haben schätzen können, mit Recht bedauert werden. Ich habe eben auf Befehl des Königs an ihn geschrieben und die Gefühle des Wohlwollens und der Hochachtung ihm ausgedrückt, die Seine Majestät gegen ihn hegt. Was mich persönlich anbelangt, so sehe ich die Zurückberufung des Herrn de Celles mit Schmerz an, und wünsche recht sehr, daß sein Nachfolger denselben Geist der Weisheit und Vermittelung, dasselbe Verständniß des Vortheils seines Vaterlandes und der Beziehungen, welche zwischen Belgien und Frankreich stattfinden, besitze. Sie können in diesem Sinne mit Herrn von Chokier und mit den belgischen Ministern davon sprechen." — De Celles welcher seine Abberufung als eine That der Undankbarkeit betrachtete, trat am 30. März aus dem Congresse aus und blieb in Frankreich, wo er nach der Thronbesteigung des Königs Leopold sich ganz niederließ. Er starb am 2. November 1841, ohne daß eine seiner Prophezeiungen über das Unglück, das Belgien bevorstehe, eingetroffen wäre.

2. Die Majorität des diplomatischen Comités glaubte durchaus, daß Belgien sein Heil nur von Frankreich zu erwarten habe. Während eine Deputation des

das britische Cabinet ohne Verzug zu enttäuschen, ihm zu beweisen, daß Belgien fest entschlossen sei seine Unabhängigkeit nicht aufzugeben, ihm endlich zu zeigen, daß die belgische Regierung, bei allem Verlangen in guten Verhältnissen mit Frankreich zu bleiben, doch die Unterstützung Großbritanniens nicht verschmähe.

Van de Weyer versuchte einen bevollmächtigten Minister beim Könige Wilhelm IV. zu accreditiren. Wie bereits erwähnt, wurde der Graf d'Arschot beauftragt dem Souverain Großbritanniens die Ernennung Surlets de Chokier für die Regentschaft des Königreichs Belgien während der Thronvakanz anzuzeigen [1] und dem britischen Ministerium

---

Congresses nach Paris gegangen war, um Louis Philipp die Wahl des Herzogs von Nemours anzuzeigen und Belgien in ängstlicher Spannung der Antwort des Königs der Franzosen entgegensah, schrieb das diplomatische Comité (am 18. Februar) an den Grafen de Celles: Wir können nicht länger in der Ungewißheit bleiben, in welcher das Verfahren der französischen Regierung uns läßt. Die Anstrengungen der Anhänger der Republik haben nichts recht Ernstliches. Diejenigen, welche eine aufrichtige und uninteressirte Vorliebe für die republikanische Verfassung an den Tag legen, bekennen, daß dies System noch nicht populair ist; dennoch muß aber Verhandlungen solcher Art, die zuletzt nicht ohne Gefahr für das allgemeine Wohl sein könnten, ein Ende gemacht werden. — Man scheint denn bei einem Gedanken, der mehr als jemals aufkeimt, und den wir fruchtbar machen müssen, wenn wir unserm Vaterlande wirklich nützen wollen, stehen zu bleiben und sich in demselben zu vereinigen. Die Mitglieder unsrer Regierung und die einflußreichsten Deputirten des Congresses scheinen dahin übereinzustimmen, daß man, wie auch immer die Entscheidung S. M. des Königs der Franzosen in Betreff der Wahl seines Sohnes zum König der Belgier ausfallen, ob auch eine abschlägige oder verzögernde Antwort erfolgen möge, die Ernennung eines Regenten vorschlagen müsse, welcher die Zügel des Staats im Namen des Herzogs von Nemours, des erwählten Königs, so lange halten und die oberste Macht ausüben solle, bis der junge Prinz, majorenn geworden, in Folge hiervon selbst die Annahme aussprechen könne, unabhängig vom Willen des Königs, seines Vaters. Dies ist, Herr Graf, der Plan, den ich Ihnen mittheilen soll und mit dem Sie vorläufig die französische Regierung bekannt machen können, indem Sie zugleich mit den Mitgliedern der belgischen Deputation, die in Paris sind, sich darüber berathen, in dem Falle, wenn wir bei Empfang dieser Depesche noch keine bestimmte und völlige Zusage von S. M. dem Könige der Franzosen erhalten hätten, und besonders wenn man Ihr Vertrauen mit einer abschlägigen Antwort erwiedert hätte, die, wie Sie nicht bezweifeln dürfen, von allen Patrioten, die wenig aufgelegt sind sich demüthigen zu lassen, und noch weniger, sich den kalten Berechnungen einiger französischen Politiker zu unterwerfen, welche darauf sinnen uns abhängig zu machen, mit peinlichen Gefühlen aufgenommen werden würde.

1. Der Brief, durch welchen Surlet de Chokier dem Könige von Großbritannien seine Ernennung anzeigte, ist nie veröffentlicht worden. Er lautet also: „Ich beehre mich eine Pflicht gegen den Souverain eines mächtigen und edlen Volkes zu erfüllen, indem ich Ew. Majestät von der Wahl des belgischen Congresses, die mir die Functionen eines Regenten des Königreichs während der Thronvakanz übertragen hat, zu benachrichtigen. Die Revolution, welche uns von Holland geschieden hat, bedarf vor einem volksthümlichen Monarchen, der den Namen eines constitutionellen Oberhauptes eines Landes, wo Achtung vor den Grundgesetzen und vor beschworenen Verträgen herrscht, als sein schönstes Vorrecht betrachtet, keiner Rechtfertigung. Die Engländer haben ihre Freiheit wieder erkämpft, als sie von Regenten, die in Folge eines feierlichen Vertrages auf den

zu erkennen zu geben, wie es der unabänderliche Entschluß der Regierung des Staatsverwesers sei, die Integrität des Gebietes und die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten. Der bevollmächtigte Minister sollte nie den Gedanken an eine frühere oder spätere Geneigtheit der belgischen Regierung zu irgend einem Zugeständnisse in Betreff des Gebiets begünstigen, selbst was die Belgien am meisten bestrittenen Theile anbelange. „Und eben so wichtig würde es sein," war in der Instruction für den Grafen d'Arschot gesagt, „das britische Cabinet zu enttäuschen, wenn es scheinen sollte, als betrachte dasselbe den Staatsverweser nur als eine in der Absicht geschaffene provisorische Macht, um die Vereinigung Belgiens mit Frankreich vorzubereiten. Eine solche Verschmelzung liegt weder in den Absichten des gegenwärtigen Staatsoberhauptes, noch in den Wünschen des Volkes, dessen wichtigste Interessen dadurch bedroht wären. Wir haben unsere Unabhängigkeit durch sehr große Opfer erlangt; die Belgier haben eine Nationalität, wonach sie im höchsten Grade sich sehnten, und deren gewaltsame Unterdrückung eine ihrer bittersten Beschwerden gegen Holland ausmachte, allzu theuer bezahlt, sie kennen allzu gut den Werth einer so edlen Stellung, um auf ihr unveräußerliches und heiliges Recht, selbstständig dazustehen und ein Volk zu bilden, welches keinem andern angehört denn allein durch die Bande guter Nachbarschaft, des Friedens und der Freundschaft, Verzicht zu leisten. Sie können gar nicht genug protestiren gegen solchen Verdacht, der eben so ungerecht und schlecht begründet als beleidigend für den ehrenwerthen und redlichen Charakter unseres Volkes wäre."

Als der Graf d'Archot nach London kam war die diplomatische Welt noch von der Proklamation vom 10. März aufgeregt. Als er den ersten Besuch bei dem Secretair des Fürsten von Talleyrand, Herrn Bacourt, machte, den er seit langer Zeit kannte, erklärte ihm dieser sogleich, daß

Thron berufen wurden, alle Eide, welche allein dem Monarchen Rechte gegeben hatten, verkannt und gebrochen sahen, und haben die Krone einer Familie gegeben, in der sie noch heute den treuen Wächter und Wiederhersteller aller schützenden Institutionen finden. In Großbritannien haben der Monarch und die Unterthanen eine gerechte Sympathie für die Belgier gezeigt. Nach dem Beispiele der Engländer haben wir, Sire, gefühlt, daß wir nach wiedererlangter Unabhängigkeit eilen müssen, den benachbarten und befreundeten Mächten ein Pfand unseres aufrichtigen Verlangens, die Unabhängigkeit Belgiens mit der Erhaltung des Friedens von Europa in Uebereinstimmung zu bringen, eine Sicherheit der Ordnung und Stetigkeit zu geben. Der Nationalcongreß hat, indem er eine monarchische Verfassung beschloß, den Thron mit jenen weisen und schützenden Einrichtungen, deren Beispiel und Muster Großbritannien geliefert hat, zu umgeben gesucht. Wir glauben um so mehr auf die Achtung und Freundschaft Ew. Majestät rechnen zu können, je mehr wir gesucht haben, in unsern Gesetzen diejenigen nachzuahmen, welche den Ruhm und die Wohlfahrt Englands gegründet haben."

er zu einer äußerst ungünstigen Zeit ankomme, daß die Proklamation des Staatsverwesers an die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg einen sehr schlimmen Eindruck gemacht habe.

D'Arschot konnte sich hiervon bei der ersten offiziellen Zusammenkunft mit Lord Palmerston am 22. März überzeugen. Nachdem der belgische Gesandte dem Minister des Auswärtigen die Absicht seines Besuchs und seiner Sendung nach London mitgetheilt hatte, sagte ihm Se. Excellenz, da der Staatsverweser und dessen Regierung sich in eine feindliche Stellung gegen alle bei der Conferenz betheiligten Mächte gebracht hätten, indem sie dieselben rücksichts- und schonungslos behandelt, so sei es nicht möglich eine diplomatische Verbindung mit dem erstern zu unterhalten und ihn anzuerkennen. Dann ging Lord Palmerston in lange Details ein, um zu beweisen, daß die belgische Regierung nur eine Vereinigung mit Frankreich zu bewirken suche, anstatt dahin zu streben, die nationale Unabhängigkeit zu bewahren, wie die Ehre es vorschreibe. D'Arschot konnte hierauf zuletzt erwiedern, der edle Lord würde volle Ursache haben erstaunt zu sein, daß die Belgier so wenig nationales Ehrgefühl hätten, daß sie ihre Unabhängigkeit Frankreich aufopferten, wenn dies wirklich ihre Ansichten wären; aber der Staatsverweser habe die seinigen am Tage seiner Einsetzung auf die feierlichste Weise erklärt und alle Belgier dächten eben so; die Wahl des Herzogs von Nemours habe sogar den Zweck gehabt, die Unabhängigkeit Belgiens unter den Schutz der Ehre Frankreichs zu stellen und in dieser eine Sicherheit gegen dessen Ehrgeiz zu finden. — „Es ist indeß nöthig," fügte er hinzu, „daß wir eine erträgliche Existenz haben und daß man uns nicht in eine Stellung bringt, in der wir allen unsern Nachbarn preisgegeben sind, ohne Vertheidigungsmittel gegen sie zu besitzen." — Das Gespräch kam hierdurch natürlicherweise auf die von Belgien in Anspruch genommenen Gränzen, wobei Lord Palmerston bemerkte, diese Frage sei durch das Portokoll vom 20. Januar unwiderruflich entschieden, indem er hinzufügte, daß nur mit Mühe vom deutschen Bunde ein Aufschub der Besetzung des Großherzogthums habe erlangt werden können, die Proklamation des Staatsverwesers aber wahrscheinlich dieselbe herbeiführen werde.

Bei einem zweiten Besuche, der am zweiten Tage darauf dem belgischen Gesandten bewilligt wurde, zeigte sich der Lord freundlicher. D'Arschot rühmte zuerst den geraden und redlichen Charakter des Staatsverwesers; er sagte, daß Surlet de Chokier, weit davon entfernt die Macht lange in seiner Hand behalten zu wollen, danach strebe, dem

Congresse die Ernennung eines Souverains zu erleichtern, und daß er, der Gesandte, ganz den Absichten des Staatsverwesers gemäß handele, indem er das englische Cabinet in Betreff einer passenden Wahl, die man jener Versammlung vorschlagen könne, um Rath frage. Lord Palmerston erwiederte, er sei nicht persönlich gegen den Regenten eingenommen und habe sich nur über die Politik beklagt, die derselbe befolge. Es sei ihm übrigens unmöglich, auf irgend eine Verhandlung einzugehen, so lange die belgische Regierung England feindlich gegenüberstehe, indem sie die Anordnung verwerfe, bei welcher dieses mitgewirkt habe und von der nicht abzugehen es, eben so wie die übrigen Mächte, selbst Frankreich nicht ausgenommen, fest entschlossen sei. Deshalb scheine es ihm auch unnütz, zu prüfen welches die für die Wohlfahrt Belgiens geeignetste Wahl sein möchte, so lange dieses dem Souverain die Verpflichtung würde auflegen wollen, eine Verfassung zu beschwören, welche die fünf Mächte verhinderte ihn anzuerkennen; vor allem müsse man das Gebiet festsetzen, über das zu regieren er berufen werden solle, indem man die Gränzen Belgiens so annehme, wie das Protokoll vom 20. Januar sie haben wolle. Allem, was d'Arschot sagte, um die Rechte der Belgier zu vertheidigen, setzte der edle Lord den Willen der fünf Mächte entgegen, die, indem sie in eine Trennung Belgiens von Holland einwilligten, letzterem auch nicht ein einziges Dorf, das ihm vor 1790 gehört, entzogen wissen wollten. — „Aber," bemerkte der belgische Gesandte, „dies Princip ist nicht auf Luxemburg anwendbar, auf welches der König von Holland nie den geringsten Anspruch gehabt hat." — „Wenn Sie Luxemburg gegen den deutschen Bund vertheidigen können," antwortete der englische Minister, „so haben wir nichts dagegen; aber hüten Sie sich, durch einen unvorsichtigen Kampf die Unabhängigkeit, die wir ihnen sichern wollen, bloßzustellen . . . . . In Betreff Luxemburgs ist unsere Bestimmung eigentlich nur ein Rath, den wir Ihnen in Ihrem eigenen Interesse geben, da die Entscheidung in diesem Punkte dem deutschen Bunde zusteht, der seine Rechte nicht aufgeben wird, und Herr Cartwright (Gesandter Sr. britischen Majestät in Frankfurt) hat mir gemeldet, daß der deutsche Bund in vierzehn Tagen werde Truppen einrücken lassen." — Der belgische Gesandte berief sich dagegen auf die vom Grafen Sebastiani in den französ. Kammern gegebene Versicherung, daß man wegen Luxemburg verhandele. — „Ich weiß nicht," erwiederte der englische Minister, „was Herr Graf Sebastiani gesagt haben kann; aber wir haben die schriftliche Versicherung, daß Frankreich sich der Besetzung des Großherzogthums durch deutsche

Truppen nicht widersetzen wird; und werden Sie, wenn Sie wieder zu den Waffen greifen wollen, zugleich gegen die Truppen des deutschen Bundes und gegen das holländische Heer kämpfen können?" — Zuletzt erklärte er, daß der Waffenstillstand nie sich auf das Großherzogthum bezogen habe und rieth von neuem im Interesse Belgiens zur Annahme der im Protokoll vom 20. Januar festgesetzten Gränzen.

Am 25. März erhielt d'Arschot Zutritt beim Fürsten Talleyrand, den er noch mehr gegen Belgien eingenommen und noch unbeugsamer fand als den Lord Palmerston. Der berühmte Diplomat, der die Ueberzeugung hatte, daß der Friede der Welt auf der Aufrechthaltung der Verträge von 1814 und 1815 beruhe, verbarg den Verdruß, welchen die belgische Regierung ihm machte, nur sehr schlecht; er zeigte selbst Gereiztheit darüber, daß sie den Actenstücken, bei denen er mitgewirkt, so wenig Achtung bewiesen habe. Auch nahm er so großen Anstoß an der Proklamation des Staatsverwesers, daß er sogar sagte, wenn die belgische Regierung sich noch ähnliche Handlungen erlauben sollte, so werde Frankreich ihr seine Unterstützung entziehen. Zugleich erklärte er, daß das Protokoll vom 20. Januar unwiderruflich sei.

Unterdeß waren die von Van de Weyer dem bevollmächtigten Gesandten am französischen Hofe, C. Lehon, übergebenen Instructionen nichts als ein langer Protest gegen jenes Protokoll. Der bevollmächtigte Gesandte sollte vom französischen Cabinet eine offene und bestimmte Erklärung sich erbitten, was die Belgier seitens Frankreichs zu fürchten und zu hoffen hätten, wenn die Feindseligkeiten zwischen ihnen und Holland wieder aufgenommen würden, in Folge der Unmöglichkeit, freiwillig auf die unerträglichen Bedingungen des Vertrags einzugehen, welchen die Majorität der londoner Conferenz ihnen in den Protokollen, von denen der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich erklärt habe, daß seine Regierung ihnen nicht beitreten könne, aufbürden wolle. Er sollte erklären, es liege der belgischen Regierung viel daran, bald zu erfahren, ob Frankreich, während es Polen und Italien in einem ungleichen Kampfe mit dem Absolutismus unterliegen sehe, bloßer Zuschauer bleiben wolle bei den Kämpfen der Belgier gegen die Verbündeten, welche der König von Holland unter den Mächten finden werde, deren Gesandte die gegen die Unabhängigkeit Belgiens gerichtete Protokolle unterzeichnet hätten; mit einem Worte, ob die Regierung Louis Philipps dulden wolle, daß Belgien zum Vortheile des Hauses Nassau vernichtet werde, oder ob sie im Gegentheil, im richtigen Verständniß ihrer wahren Interessen, entschlossen sei, die Initiative zu ergreifen, welche die

Sorge für ihre eigene Sicherheit zu verlangen scheine zu einer Zeit, wo furchtbare, schon lange ausgerüstete Heere gegen die Civilisation und die Freiheit heranzögen. Wäre dies der Fall, so müsse sie ohne Verzug die belgische Regierung von diesem Entschlusse unterrichten, damit diese die nöthigen Maßregeln ergreifen könne, um die Anstrengungen der französischen Heere zu unterstützen. Der bevollmächtigte Gesandte Belgiens wurde aufgefordert, nichts zu vernachlässigen, was ihn in Stand setzen konnte, seiner Regierung die bestimmtesten und genauesten Nachrichten in Bezug auf die Kriegs- und Friedensfrage und auf die Neutralität oder Intervention Frankreichs bei den Streitigkeiten der Belgier mit den eventuellen Alliirten des Königs von Holland zu geben. Er sollte für die der Freiheit wiedergegebenen Belgier den Schutz anrufen, den ihnen der König der Franzosen versprochen hatte, als dieser Monarch gegen die Deputirten des Congresses sein Bedauern ausdrückte, daß er als Vater und Souverain die dem Herzoge von Nemours feierlich angebotene Krone Belgiens nicht für denselben annehmen könne.

Lehon kam am 12. März in Paris an, zu derselben Zeit als Laffitte sich vom Staatsruder zurückzog, Casimir Perier Platz machend, dem zweiten Gründer der Juli-Monarchie, die er befestigte, indem er ihr im Innern die Ordnung zur Grundlage gab, und der er durch ganz Europa Achtung verschaffte, indem er das Princip der Nicht-Intervention mit der stolzesten Stellung vereinigte. Das neue Ministerium wurde am 13. constituirt, und schon am andern Tage beeilte sich der Graf Sebastiani, der das Portefeuille des Auswärtigen behielt[1], den General Belliard zu benachrichtigen, daß die im Personal der hohen Verwaltung eingetretenen Veränderungen keine Umgestaltung in dem äußern politischen Systeme Frankreichs herbeiführen werde. „Dieses System," sagte er, „wird im Gegentheil ein neues Pfand der Kraft und Dauer in der Einigkeit des jetzigen Ministeriums, in der vollkommenen Uebereinstimmung der Ansichten bei allen Mitgliedern desselben finden. Wir legen fortwährend den größesten Werth auf die Erhaltung unsrer Eintracht mit den übrigen Staaten. Wir wollen aufrichtig den Frieden, aber einen würdigen und sowohl für ganz Europa als für uns selbst ehrenvollen; denn die Würde und Ehre sind nicht weniger köstliche Güter als der Friede; die Regierungen wie die Völker können nicht Verzicht auf sie

---

1. Die übrigen Collegen Casimir Périer's waren: für das Kriegsministerium der Marschall Soult; für die Finanzen der Baron Louis; für die Justiz Barthe; für Cultus und Unterricht de Montalivet; für Handel und öffentliche Arbeiten d'Argout; für die Marine de Rigny.

leisten, ohne ihre theuersten Interessen zu gefährden, und wir sind fest entschlossen, nicht zu dulden, daß unsre Ehre und Würde verletzt werde." „Dies sind", fügte Sebastiani noch bei, „die kurzen Bemerkungen, die ich geglaubt habe Ihnen machen zu müssen, um Sie in Stand zu setzen die falschen Ansichten zu berichtigen, die in dem Lande, welches Sie jetzt bewohnen, über die in unsrer Verwaltung vorgegangenen Aenderungen sich verbreiten könnten."

Die Proklamation konnte demnach in Paris nicht besser als in London aufgenommen werden. Schon bei der ersten Zusammenkunft Lehons mit dem Grafen Sebastiani (am 14. März) erklärte letzterer, diese Proklamation habe ihn durch den Ton, der in ihr herrsche und unter den fremden Diplomaten großes Aufsehen gemacht habe, in Erstaunen gesetzt. Man gehe so weit, sie als eine Kriegserklärung gegen den deutschen Bund zu betrachten. Er sehe, fügte der Minister hinzu, die Nothwendigkeit dieses Manifestes nicht ein, das bei den Rechten, welche der deutsche Bund zur Einmischung in die Angelegenheiten des Großherzogthums habe, Alles verderben und Alles aufs Spiel setzen könne. Der belgische Gesandte stellte dasselbe als eine gerechte Repressalie gegen die Proklamation des Königs von Holland dar, deren Ton nicht allein gegen Belgien, sondern auch gegen die in London vertretenen Mächte feindlich sei, und fügte hinzu, der Staatsverweser sei, durch seinen Eid gebunden, den mit einer Restauration bedrohten Bewohnern des Großherzogthums diese Verkündigung dessen, was er in Bezug auf sie thun wolle, schuldig gewesen.

Da die auswärtige Diplomatie die Proklamation des Staatsverwesers mit der Anwesenheit des General Belliard in Brüssel in Verbindung brachte, zerstörte Sebastiani allen Verdacht durch eine Depesche, die er am 15. März an den französischen Gesandten schickte. „Es wäre wahrhaft wünschenswerth", sagte er darin, „daß reiflichere Ueberlegung den Staatsverweser davon abgebracht hätte, die Proklamation, welche er an die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg gerichtet hat, zu publiciren. Der König ist nicht weniger verwundert als betrübt über eine so unvorsichtige, ich möchte selbst sagen, sowohl dem Inhalte als der Form nach unpassende Maßregel. Die belgische Regierung hat, indem sie ein solches Uebergewicht in Betreff des Großherzogthums Luxemburg affectirt, völlig übersehen, daß die Frage in Betreff dieses Landes nichts mit der belgischen Frage gemein hat, daß sie von dieser völlig verschieden und getrennt ist. Sie hat nicht bedacht, daß sie, indem sie dieselbe so auf eigene Autorität löset, sich mit ganz Europa, oder wenigstens mit dem

ganzen deutschen Bunde in feindliche Stellung bringt. Endlich ist es unbegreiflich, wie die belgische Regierung nicht eingesehen hat, daß sie selbst, indem sie die Acten der londoner Conferenz so unbeachtet bei Seite schiebt, sofern nicht ihre Gründe für dieses Verfahren augenscheinlich gerecht sind, der Autorität derjenigen dieser Acten, welche ihr am günstigsten sind, namentlich derer, welche die Unabhängigkeit Belgiens anerkennen, schweren Abbruch thut. Uebrigens ist die Proklamation, um die es sich hier handelt, nicht allein eine unpolitische und gefährliche Handlung, sondern sie zeigt auch einen völligen Mangel an Rücksicht gegen Frankreich; und gewiß, wir haben Ursache erstaunt zu sein, daß nicht die belgische Regierung es für passend gehalten hat, ehe sie einen solchen Entschluß faßte, uns davon zu benachrichtigen und nach unsrer Ansicht darüber zu fragen, die ihr nie vorenthalten worden ist. Man muß bestimmt in Brüssel wissen, wie nöthig Belgien die Unterstützung Frankreichs hat, und daß diese Unterstützung, der es seine Unabhängigkeit verdankt, ihm auch allein dieselbe erhalten kann. Aber wir können nicht fortfahren die Belgier zu unterstützen, wenn sie nicht davon ablassen ohne Ursache Wege zu betreten, die geeignet sind den Frieden Europas zu gefährden. Wir wollen nur dann Krieg, wenn er gerecht und unvermeidlich ist. Die Proklamation des Staatsverwesers aber ist, ich wiederhole es, nur geeignet, Belgien ohne Zweck in die schwersten Verwickelungen zu stürzen. Sie ist eine Art Herausforderung gegen den deutschen Bund, oder, um es bestimmter zu sagen, gegen ein Heer von dreihundert Tausend Mann! Wenn die Belgier mit solchen Mächten anbinden wollen, ohne von denselben angegriffen zu sein, so steht ihnen das natürlich frei; aber dann dürfen sie nur auf sich allein zur Führung des Kampfes rechnen. . . ."

Am 18. März theilte Casimir Périer der Deputirtenkammer die Ansichten mit, welche die äußere Politik des neuen Cabinets leiten sollten: „Wir werden", sagte er, „das Princip der Nicht-Intervention überall auf dem Wege der Verhandlungen aufrecht erhalten, aber nur der Vortheil und die Ehre Frankreichs werden uns dahin bringen können, zu den Waffen zu greifen. Wir werden keines andern Volkes wegen Krieg anfangen; das Blut der Franzosen gehört Frankreich allein an. Die Cabinete, die uns vorangegangen sind, haben eine bewaffnete Intervention in Belgien verworfen; diese Politik wäre auch die unsrige gewesen und wir werden ihrem Beispiele folgen. Bei solchen Fragen wird, zweifeln Sie nicht daran, Frankreich immer die Sprache führen, die zu seinem Rufe paßt. Nie werden wir ohne warme Sympathie für den Fortschritt

der europäischen Menschheit sein. Aber die Schicksale der Völker liegen in ihren Händen und die Freiheit muß stets national sein. Aller fremde Antrieb dazu schadet und bringt sie in Gefahr. Von Seiten der Einzelnen ist dies ein schlechter Dienst, den sie den Völkern leisten; von Seiten der Regierungen ist es ein Verbrechen wider das öffentliche Recht. Frankreich wird die Welt nicht anders zur Freiheit auffordern, als durch das friedliche Beispiel der ruhigen Entwickelung seiner Institutionen und der Achtung vor dem Rechte eines Jeden."

Ungeachtet ihrer Verstimmung über die Proklamation an die Luxemburger war doch die französische Regierung weit davon entfernt, den Gesandten des belgischen Staatsverwesers zurückstoßen zu wollen. Am 19. März wurde Lehon in einer besondern Audienz vom Könige Louis Philipp, von der Königin und den übrigen Gliedern der königlichen Familie empfangen, mit dem gegen die Gesandten fremder Mächte üblichen Ceremoniell. Der König nahm den Brief in Empfang, worin ihm Surlet de Chokier seine Ernennung anzeigte und bewies das größeste Wohlwollen für diesen ehrwürdigen Mann und das lebhafteste Interesse für die Sache der Belgier. Er lobte die Weisheit des Congresses, der richtig zu beurtheilen verstanden habe, was die schwierigen Verhältnisse verlangten, in denen sich Belgien bei der Rückkehr der Deputation befand, die dem Herzoge von Nemours die Krone angeboten hatte. Dieser Empfang Lehons beim Könige der Franzosen konnte vollkommen als eine Anerkennung Belgiens von Seiten Frankreichs gelten.

Uebrigens zögerte Louis Philipp nicht auf den Brief zu antworten, durch welchen Surlet de Chokier ihm seine Einsetzung zum Regenten angezeigt hatte. Diese Antwort des Königs der Franzosen lautete so:

„Herr Regent!

„Ich habe den Brief erhalten, durch welchen Sie mir melden, daß „die Stimmen des Nationalcongresses Sie zur Regentschaft Belgiens be„rufen haben. Diese Wahl ist mir sehr angenehm, denn da ich Sie „persönlich kenne, weiß ich die hohen Eigenschaften zu würdigen, welche „Ihnen die Mittel bieten, das Ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige „Amt mit Würde und Muth zu führen. Wenn zahlreiche Hindernisse „eine neu constituirte Regierung umgeben, so lassen Gerechtigkeit, Mäßi„gung und strenge Ausübung der Gesetze fast immer zur Uebersteigung „dieser Hindernisse gelangen. Ich bin deshalb überzeugt, daß Ihre An„strengungen, von dem Eifer und der Mitwirkung Ihrer Bürger unter„stützt, alle Schwierigkeiten überwinden werden, und daß es Ihnen ge-

„lingen wird, das ganze Vertrauen eines aufgeklärten und edlen Volkes „zu gewinnen, das für Ihre Sorgen um sein Wohl dankbar sein wird. „Ich habe Ihnen schon meine Ansicht über Belgien mitgetheilt: dieselbe „ist unverändert und ich nehme an dem Schicksale des Landes den leben„digsten Antheil. Ich wünsche von Herzen, daß es frei und glücklich „werde, und besonders, daß die Weisheit seiner Regierung, indem sie „sein Wohl, seinen Ruhm und seine Unabhängigkeit sichert, auch Europa „ein Pfand des Friedens und der Eintracht für alle Völker biete. Sie „können in Allem, was zu einem so wohlthätigen Ziele führt, auf mei„nen Beistand rechnen, und Sie werden stets in mir die größte Geneigt„heit finden, die Verbindung und glückliche Uebereinstimmung, welche „zum gegenseitigen Vortheile beider Länder so nöthig sind, zu erhalten „und zu befestigen. Es freut mich Ihnen diese Gesinnung wiederholt „ausdrücken zu können, und mit wahrem Vergnügen ergreife ich, Herr „Regent, eine so schöne Gelegenheit, um Ihnen zu versichern, daß ich „hohe Achtung und aufrichtiges Wohlwollen für Sie hege.

„Geschrieben im Palais-Royal, Paris am 25. März 1831.

Louis Philipp."

Der Gesandte des Staatsverwesers hatte keinen Augenblick mit Ausführung seiner Instructionen gezögert und die Rechte der Belgier mit Klugheit und Festigkeit vertheidigt. „Es gibt", sagte im Wesentlichen der Graf Sebastiani, „zwei Mittel, um eine neue politische Ordnung zu befestigen: den Frieden oder den Krieg. Wir haben die Lage, den Vortheil und die Aussichten aller Mächte geprüft; wir haben Gründe zu glauben, daß der Friede dadurch erhalten werden kann, daß das alte Europa ein Gefühl von der Macht des jungen Europa hat; und wir haben den Frieden gewählt. Das ist die Politik des neuen Minsteriums. Wenn die Holländer die Belgier auf dem eigentlichen belgischen Gebiete (mit Ausschluß Luxemburgs) angreifen, so werden wir diese Feindseligkeit als einen Akt bewaffneter Intervention betrachten, in Rücksicht darauf, daß Belgien für unabhängig erklärt ist. Wenn die Belgier Holland den Krieg erklären, so ist unser Vorsatz, sie schalten zu lassen; sie werden dann die Folgen einer Maßregel, die sie gegen unsern Rath ergriffen haben, allein tragen.[1] Aber was das Einrücken der holländischen Truppen

1. Diese Erklärung war in einem am 26. März von Sebastiani an den General Belliard geschriebenen Briefe wiederholt. „Wir haben", sagte Sebastiani, „die Unabhängigkeit Belgiens in förmlichster Weise anerkannt, indem wir dessen Gesandten angenommen haben .... wir sind entschlossen, sie gegen jeden zu vertheidigen, der sie antasten möchte; was können wir mehr thun? Wenn der Prinz von Oranien durch Bürgerkrieg auf den Thron Belgiens gelangen will, so werden

in das Luxemburgische betrifft, so hat dies in den Augen Frankreichs nicht den Charakter des Angriffs eines Volkes auf ein anderes, weil diese Provinz nicht in Belgien, wie die Mächte es für unabhängig erklärt haben, mit inbegriffen ist. In dieser Beziehung würde der Krieg zwischen Holland und Belgien eine Sache für sich sein, in die Frankreich sich nicht einmischen würde. Und was den deutschen Bund anbelangt, so würde die gegenwärtige Ansicht des Cabinets die sein, daß die Truppen der verbundenen Staaten in Luxemburg einrücken können, um hier die Sache des Großherzogs Wilhelm zu vertheidigen, ohne daß dadurch das Princip der Nicht-Intervention verletzt wird; indeß nach den Gründen, die Sie uns entgegengestellt haben, verschieben wir jeden Entschluß in dieser Beziehung, bis Sie uns alle Beweise geliefert haben. Endlich sehen wir eine große Schwierigkeit darin, die Aufmerksamkeit der Mächte auf den Waffenstillestands-Vertrag zurückzuführen, da die Angelegenheiten seitdem durch die Protokolle zu weit gediehen sind." Kurz, das Friedens-System im ausschließlichen Interesse Frankreichs schien die ganze Politik des neuen Cabinets zu beherrschen. Der belgische Gesandte bekämpfte dieses System in seiner ganzen Ungerechtigkeit und Inhumanität gegen Belgien, wenn es darauf ausginge, letzteres zu verlassen, nachdem eine friedliche Vermittelung es bis zur Verzweiflung und zum Kriege getrieben. Er bekämpfte es auch im Interesse Frankreichs, dessen Gränze die fremden Mächte in Waffen vielleicht bald berühren konnten. Endlich erinnerte er daran, wie man, nachdem man den Erfolg der Belgier in der Aussicht auf einen Waffenstillestand aufgehalten, die Bedingungen dieses Waffenstillestandes bei Seite gelegt habe, um ein Volk, das zu viel auf die Protokolle gebaut, in diesem Netze zu fangen, um die Sache ohne und wider dasselbe zu entscheiden, sein Territorium zu zerreißen und es endlich, durch Ungewißheit ermüdet und durch Opfer erschöpft, den Schrecken des Krieges zu überlassen, des Krieges gegen einen Feind, der alle Zeit und Mittel gehabt habe seine Streitkräfte zu vermehren.

Während Lehon Alles anwandte, was man nur von seiner Beredtsamkeit und Geschicklichkeit erwarten konnte, um Belgien zu rechtfertigen und ihm den thätigen Schutz einer mächtigen Nation zu gewinnen, war das belgische Ministerium in voller Auflösung und das Land wurde

---

wir uns dem widersetzen. Der Congreß soll einen Souverain frei wählen. Aber wenn er Krieg anfängt, so werden wir ihm auf einer Bahn, die er gegen unsere Ansicht betreten hat, nicht nachfolgen. Er möge wohl bedenken, daß er allein für jeden Angriff auf seine Nachbarn verantwortlich sein wird....."

der Schauplatz von Unordnungen, die es mit zerstörender Anarchie bedroheten. Am 23. März um fünf Uhr früh erhielt der belgische Gesandte in Paris einen Courier, der ihm zwei Depeschen, die letzten von Van de Weyer unterzeichneten, überbrachte. Die eine, vom 21. datirte, hatte den Zweck, die Proklamation des Staatsverwesers zu rechtfertigen: sie forderte Lehon auf, der französischen Regierung schriftliche Erklärungen über diesen so falsch ausgelegten Schritt zu überreichen. Er sollte derselben auseinandersetzen, daß Luxemburg durch die Verfassung mit in die neun Provinzen inbegriffen sei, aus denen Belgien bestehe; daß der Regent bei seiner Einsetzung geschworen habe die Integrität des Gebietes zu erhalten; daß dies eine den Bewohnern derjenigen Provinzen, deren Besitz Belgien bestritten werden könnte, gegebene Garantie sei; daß die belgische Regierung, wenn sie nicht gegen den Plan einer Invasion, womit man Luxemburg bedrohe, eingeschritten wäre, sich mit dem Willen des Congresses in Opposition gesetzt und ihre Ehre und Existenz gefährdet haben würde. In der andern Depesche, welche vom 20. März datirt war, setzte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Lage des Landes und die Nothwendigkeit auseinander, ohne Verzug das Schicksal Belgiens festzustellen. Diese Depesche, die man als das politische Testament des ersten Cabinets des Regenten betrachten konnte, sagte im Wesentlichen: seitdem die Annahme der Krone für den Herzog von Nemours verweigert worden sei, hätten die Gegner der belgischen Revolution neue Hoffnung gefaßt; sie hörten nicht auf im Innern und auswärts dahin zu wirken, daß Belgien wieder unter die Herrschaft der Nassau komme; man glaube der König Wilhelm, der unter dem Schutze des Waffenstillestandes ein zahlreiches Heer gesammelt habe, sinne darauf, für sich eine Krone wieder zu ergreifen, auf die er unlängst zu Gunsten seines Sohnes verzichten zu wollen geschienen habe; die Ankunft des Prinzen von Oranien in Holland zu der Zeit, wo die Truppen des Königs Wilhelm alle an der belgischen Gränze versammelt seien, gebe dem Gerüchte einer nahen Invasion neuen Halt; und diese kritische Lage habe den Staatsverweser veranlaßt den Nationalcongreß auf den 29. März zusammenzuberufen. Alles sprach, nach der Ansicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, für die Annahme, daß die große Mehrzahl der belgischen Deputirten für die Aufrechthaltung der Wahl des Herzogs von Nemours sich aussprechen würde, wenn man die Gewißheit hätte, daß Louis Philipp seine frühere abschlägige Antwort zurücknehmen wolle. Und dieser veränderte Beschluß, fügte der Minister hinzu, würde sich jetzt auf mächtige Gründe und auf politische Noth-

wendigkeit stützen, wie von den übrigen Mächten, deren Anstrengungen alle auf Erhaltung des Friedens in Europa gerichtet seien, anerkannt werden müsse; denn seit der feierlichen und höchst uneigennützigen Verweigerung der Krone von Seiten des Königs der Franzosen und seit dem Glaubensbekenntniß des Cabinets vom 13. März, könne die Annahme der belgischen Krone in keinem Falle ehrgeizigen Absichten in Bezug auf seine Familie oder auf Vergrößerung des Gebietes zugeschrieben werden. „Wir werden," sagte Van de Weyer dann, „eher jede Combination annehmen, als uns dem Schicksal aussetzen, wieder unter die Herrschaft des Hauses Nassau zu kommen. Der Congreß wird nicht zögern, sei es den Prinzen von Sachsen-Coburg zu wählen, sei es seine Stimme sogar dem Prinzen Karl von Neapel zu geben, wenn wir die Gewißheit haben, daß Frankreich darauf besteht uns den Herzog von Nemours zu verweigern, und einwilligt den Prinzen, den wir wählen werden, als König der Belgier anzuerkennen." Den Schluß der Depesche bildete eine Erklärung, in der sich die Muthlosigkeit aussprach, welche die Regierung im Gefühl ihrer Ohnmacht die Stürme zu beschwören, die das noch unbefestigte Gebäude von 1830 bedroheten, nicht überwinden konnte. „Wenn wir," sagte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, „auf den angerufenen Beistand (Frankreichs) verzichten müßten, so können Sie versichert sein, daß der Congreß nicht zögern würde eine andere Macht um Hülfe anzusprechen, damit wir schnell und für immer vor dem schmählichsten Unfalle, vor der Wiedereinsetzung der vertriebenen Dynastie, gesichert würden. Ehe Belgien dieses Unglück ertrüge, würde es sich in die Arme Englands werfen."

Viertes Kapitel.

Belgien sah sich in der schwierigsten, in der gefahrvollsten Stellung. Der unglückliche Versuch zu Gunsten des Herzogs von Nemours hatte kostbare Zeit weggenommen, die Gegenwart bloßgestellt und die Zukunft in dunkele Wolken gehüllt. Dadurch daß Frankreich dem Anscheine nach sich zurückzog, war die Hoffnung der contre-revolutionairen

Partei, die sich der Unterstützung des englischen Commissairs sicher glaubte, wieder gewachsen; im Heere herrschte Uneinigkeit; höhere Offiziere verriethen offen die Revolution, oder denuncirten sich wenigstens gegenseitig der Regierung und in den Journalen.

Das holländische Heer, das sich auf 70,000 Mann belief, hielt sich bereit, wenn auch nicht um die Anstrengungen der oranischen Partei in Belgien zu unterstützen, so doch um aus ihren Erfolgen Nutzen zu ziehen. Vielleicht hätte es sogar den Waffenstillstand gebrochen, wenn die Erklärungen des französischen Ministeriums weniger fest gewesen wären. Aber es war nach Haag durch einen Courier der Beschluß des Cabinets gemeldet worden, sofort französische Truppen in Belgien einrücken zu lassen, wenn das holländische Heer angriffe. Eben so fest entschlossen war die französische Regierung, keine Restauration, selbst nicht durch innere Aufstände, in Belgien zu dulden; sie wollte die Erhebung eines Gliedes des Hauses Oranien auf den belgischen Thron nur dann respectiren, wenn dasselbe vom Congresse zum König ernannt, oder einstimmig vom Volke verlangt würde. Auf der andern Seite aber war Frankreich ebenso entschlossen die Belgier zu verlassen, wenn sie angreifen würden. Was Luxemburg betraf, so betrachtete das Cabinet des Palais Royal diese Provinz nicht als einen integrirenden Theil des belgischen Gebietes; auch hatte es den Entschluß gefaßt, nicht mit Waffengewalt den Truppen zu widerstehn, welche der deutsche Bund in das Großherzogthum senden möchte.

Die am 10. März von dem Staatsverweser veröffentlichte Proklamation hatte eine nicht minder feste Erklärung von Seiten des Bundestags in Frankfurt hervorgerufen. Dieser hatte beschlossen, daß ein Corps von 24000 Mann marschfertig gehalten werden solle, um im Großherzogthum die Ruhe sowie die Autorität Sr. Maj. des Königs der Niederlande, als Großherzog, wieder herzustellen. Indem der Herzog von Sachsen-Weimar diesen Beschluß am 25. März zur Kenntniß der Bewohner des Großherzogthums brachte, lud er sie ein, sofort zum Gehorsam gegen den König der Niederlande zurückzukehren, dem einzigen Mittel, wie er sagte, um die Lasten, mit denen sie bedrohet wären, zu vermeiden oder wenigstens um vieles zu vermindern. Eine andere Proklamation legte die bereits vom Könige den Bewohnern des Großherzogthums bewilligte Amnestie im weitesten Sinne aus. [1] Diese Proklamationen setz-

1. Das vom Herzoge von Sachsen-Weimar publicirte Ultimatum lautete: „Da der Generalleutnant, General-Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg „benachrichtigt worden ist, daß Viele über den Sinn und die Ausdehnung der in

ten nicht allein in Belgien, sondern auch in den französischen Departements in der Nachbarschaft Luxemburgs Alles in Bewegung. Die Journale zeigten an, daß der Präsident des patriotischen Vereins an der Mosel es übernommen habe, im Falle einer bewaffneten Intervention im Großherzogthum einen Aufruf an die französische Regierung einzureichen, und wenn das Ministerium Casimir Perier demselben nicht Gehör geben wolle, so würden die Bewohner der Gegend auf eigene Hand zur Vertheidigung des Großherzogthums ausziehen. Schon hatte man in Metz eine Liste eröffnet, auf der bereits 2000 Mann als Freiwillige eingeschrieben waren. Auch wurde gesagt, die Befehlshaber der in Sedan in Garnison befindlichen Truppen hätten ebenfalls den luxemburgischen Freiwilligen das Versprechen gegeben, beim ersten Flintenschusse im Großherzogthume mit ihnen auszuziehen.

Aber nicht nur eine Provinz war Belgien in Gefahr sich entreißen zu sehen. Der hartnäckige Widerstand des Congresses gegen die Beschlüsse der londoner Conferenz hatte die Geduld der Schiedsrichter von Europa ermüdet, und um eine Frage zu beseitigen, aus der jeden Augen-

---

„der königlichen Proklamation vom 19. Februar enthaltenen Amnestie zweifelhaft „sind, und derselbe den Wunsch hegt, alle Ungewißheit in dieser Beziehung auf„hören zu lassen, so erklärt er mit besonderer Genehmigung Seiner Majestät:

„1) Kein Bewohner des Großherzogthums soll wegen seiner Vota und politischen „Ansichten, und wegen dessen, was er geschrieben hat, oder wegen der öffentlichen „Aemter, die er unter der insurrectionellen Regierung Belgiens verwaltet hat, ver„folgt werden.

„2) Der Pardon Seiner Majestät erstreckt sich gleichweise auf die Offiziere „und Soldaten, welche ihre Fahnen verlassen haben.

„3) Die von den verschiedenen provisorischen Regierungen Belgiens im Groß„herzogthum Luxemburg übertragenen Amtsverrichtungen werden als nicht übertra„gen betrachtet.

„4) Die von Seiner Majestät ernannten Beamten und die übrigen Angestell„ten, welche von der insurrectionellen Regierung abgesetzt wurden, treten sofort „wieder in ihre Aemter ein.

„5) Die Beamten und Angestellten im Großherzogthum Luxemburg, die un„ter der insurrectionellen Regierung nur einfach, ohne daß erschwerende Umstände „vorliegen, ihre Amtsverrichtungen fortbetrieben haben, behalten ihre Stellen.

„6) Die vom Könige ernannten Beamten und die Angestellten seiner Regie„rung, die zur Zeit des 1. Octobers vorigen Jahres in der Stadt Luxemburg an„sässig waren und ihre Posten verlassen haben, um in belgische Dienste zu treten, „werden als entlassen betrachtet.

„7) Diejenigen Beamten, welche Staatsgelder oder Urkunden und andere Pa„piere, die dem Staate gehören, bei Seite geschafft haben, nehmen an der Amnestie „nur nach ganz vollständiger Zurückgabe dieser Gegenstände Theil.

„Nach diesem Beweise von der väterlichen Nachsicht des Königs wird jeder „kluge Mann sich beeilen, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung bei„zutragen.

„Gegeben zu Luxemburg am 25. März 1831.

Der Generallieutnant, General-Gouverneur des Großherzogthums B., Herzog zu Sachsen-Weimar."

blick Krieg hervorgehen konnte, waren sie nicht weit davon entfernt, Belgien ganz von der Karte der politischen Welt zu streichen. Es handelte sich darum, die belgischen Provinzen zwischen Holland, Frankreich, Preußen und England zu theilen. England sollte Antwerpen haben; Preußen hätte seinen Rheinprovinzen das ganze Limburg, Lüttich und Luxemburg beigefügt; Holland würde die beiden Flandern erhalten haben; und der Antheil Frankreichs hätte aus den Provinzen Namur, Hennegau und Brabant bestanden. Dieser Plan war schon im Januar berathen worden; im März beschäftigte er die Männer, welche von Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten waren, noch ernstlicher. Man betrachtete ihn als eine Entschädigung für Frankreich, das durch die Verträge von 1815 beeinträchtigt war, und für Holland, welchen Staat das Jahr 1830 zerrissen hatte; als einen letzten Ausweg für England und die drei nordischen Mächte, welche die Wiedereinsetzung des Hauses Oranien in Belgien, oder wenigstens Beibehaltung der holländischen Dynastie mit getrennter Verwaltung der beiden Theile des ehemaligen Königreichs der Niederlande verlangte. Die französische Partei hatte, wohl wissend, daß Europa nie die Wiedervereinigung Belgiens mit Frankreich zugeben werde, diesen Theilungsentwurf angeregt, der die Verträge von 1815 zerstört haben würde.[1] Die Mächte, welche die vollständige oder theilweise Wie-

1. Dieser Plan war sehr ernstlich gemeint, wofür Beweise vorliegen. Der General Saint-Cyr-Nugues hatte den Obrist Répécaud mit einer militairischen Mission bei dem General Belliard beauftragt: Répécaud war besonders angewiesen, die Hülfsquellen Belgiens, den Zustand seiner Festungen u. s. w. zu studiren. Zu Ende des Monat März beauftragte ihn Belliard mit einer geheimen und vertraulichen Mission beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königs der Franzosen und bei letzterem selbst. Obgleich der Gegenstand dieser Mission nicht vollständig aus den Depeschen hervorgeht, die wir vor uns haben, so ist doch aus denselben ersichtbar, daß der Oberst Répécaud beauftragt war, den König und den Minister über den wahren Zustand Belgiens, über die Manoeuver des Lord Ponsonby, über die Ursachen der oranischen Verschwörung aufzuklären und ihnen die Mittel anzugeben, durch welche der Einfluß Frankreichs in dauerhafter Weise begründet werden könnte. Nachdem er Sebastiani gesprochen hatte, schrieb der Oberst Répécaud am 1. April an den General Belliard: „.... Ich vergaß Ihnen einen Ausdruck zu berichten, durch welchen er die Entwickelungen abschnitt, die ich ihm nach Ihrem Auftrage zu machen suchte: „Die Belgier haben nichts als tolle Ideen; sie mögen sich in Acht nehmen, man wird sie theilen." Hiermit antwortete er auf meine Bemerkung, daß die Belgier auf Frankreich rechneten, weil Frankreich dabei interessirt sei, ihre festen Plätze nicht in die Hände der Engländer oder Preußen fallen zu lassen." Sehen wir außerdem, wie ein bekannter Geschichtschreiber, der seine Nachrichten aus guten Quellen geschöpft hat, sich ausdrückt. „Seit der durch die abschlägige Antwort des Königs der Franzosen annullirten Wahl des Herzogs von Nemours hatte Belgien nicht aufgehört, die Ursache großer Verlegenheit für Europa zu sein. Es war damals ernstlich die Rede davon, es zu theilen. Nach dem vorgeschlagenen Plane würde Frankreich den südlichen Theil dieses Landes und Holland den nördlichen erhalten haben; Preußen hätte an den beiden Ufern der Mosel und Maas Fuß gefaßt, und Antwerpen wäre an England

dereinsetzung der holländischen Dynastie in Belgien wünschten, wußten ebenfalls, daß diese Restauration unmöglich sei, und so stellte sich auch ihnen eine Theilung als eins der besten Mittel um dieser Beschwerde ein Ende zu machen dar.

Die londoner Conferenz selbst betrachtete endlich den Plan als einen letzten Ausweg, als ein Mittel um die Gefahr zu verhüten, welche in der belgischen Frage für den Frieden von Europa lag.

Dieses abscheuliche Complot, das aus Belgien ein zweites Polen gemacht haben würde, wurde glücklicher Weise durch das energische Auftreten des Volkes, durch die beharrlichen Anstrengungen der Männer, welche der Staatsverweser bald in seinen Rath berief, durch die Weisheit der Majorität des Congresses und durch die kräftige Intervention des Prinzen, dessen Wahl die Revolution beendigen und Belgien in die Reihe der rechtmäßig unabhängigen Staaten stellen sollte, um den Sieg gebracht. Aber im Monat März konnte noch niemand diese glückliche Lösung voraussehen. Das Ministerium setzte seine ganze Hoffnung auf die Bestätigung der Wahl des Herzogs von Nemours, auf die Zurücknahme der Verweigerung Louis Philipps. Diese war jedoch definitiv und unwiderruflich, und es wurde dem belgischen Gesandten in Paris sowie dem General Belliard eine neue Erklärung in diesem Sinne gegeben. [1]

Zu jener Zeit herrschte sichtbare Kälte, ja selbst Feindschaft zwischen dem Gesandten Frankreichs und dem Commissair der Conferenz in Brüssel. Der General Belliard schrieb den Aufmunterungen des Lord Ponsonby die Fortschritte der contre-revolutionairen Partei und die weiten Verzweigungen der jetzt mehr als je thätigen oranischen Verschwörung zu. [2]

---

ausgeliefert worden. Der Kaiser von Rußland, können wir fest versichern, hätte gern zur Verwirklichung dieses Planes beigetragen, mit dem der Herzog von Mortemart einverstanden war. Nicolaus war sehr froh, von den Niederlanden den Ehrgeiz Frankreichs abzuwenden, der bei der Ausführung dieses Plans nur noch die Engländer bedroht haben würde. Was Oesterreich betrifft, dessen Haß gegen Revolutionen jeden andern Gedanken verdrängte, so würde es kein Mißfallen daran gefunden haben, wenn die Belgier in solcher Weise für ihren neuen Aufstand bestraft worden wären."

(Blancs Geschichte von zehn Jahren, Kap. 10.)

1. In einer Depesche vom 30. März schrieb der Graf Sebastiani an den General Belliard: „.... Die Belgier werden leicht begreifen, daß jetzt keine Rede mehr von dem Herzoge von Leuchtenberg sein kann; seine von den großen Mächten festgesetzte Ausschließung erlaubt nicht, auf diese Combination zurückzukommen. Noch weniger aber darf der Herzog von Nemours noch in Frage kommen. Der Beschluß des Königs in dieser Beziehnng ist unwiderruflich und wir wünschen selbst recht sehr, daß kein neuer Versuch zu Gunsten dieses Prinzen gemacht werde.

2. In einer andern, auch am 30. März geschriebenen Depesche sagt Sebastiani zum General Belliard: .... Mit Bedauern hat der König in Ihrer Correspondenz Zeichen einer offenen Feindschaft zwischen Ihnen und dem Lord Ponsonby zu erkennen geglaubt. Wir sind natürlich weit von Unbekanntschaft mit

Dem belgischen Ministerium war diese Verschwörung nicht unbekannt; es wußte, daß sie im Werke war, daß sie, wenn sie ausbräche, das Land in einen Bürgerkrieg stürzen würde. Nachdem man eine Zeit lang allzu große Nachsicht gegen gewisse Personen gezeigt hatte, erkannte man endlich die Nothwendigkeit, schnell und mit Festigkeit zu handeln. Der Abfall des Generals Vandersmissen, des Gouverneurs der Provinz Antwerpen, konnte keinen Zweifel mehr über die Pläne der contre-revolutionairen Partei und keine Täuschung über die Schwierigkeit der Lage des Ministeriums obwalten lassen.[1] Aber als der Ministerrath seine Verhandlungen über die zur Uebersteigung der Krisis zu ergreifenden Maaßregeln begann, traten unter den Mitgliedern Meinungsverschiedenheiten hervor und machten die Auflösung des Cabinets nöthig. Dieses gab

---

allen Manoeuvern dieses Mannes entfernt; wir wissen, daß nur zu oft seine Intriguen allein jenen Zustand der Aufregung und der Gewalt hervorgebracht haben, der stets so traurig für Belgien, so drohend für dessen Nachbarn ist; aber wir dürfen glauben, daß das Verhalten dieses Agenten Englands durchaus nicht mit den Instructionen und den Absichten seines Hofes in Zusammenhang stehen; überdies ist es genug, wenn wir von seinen Schritten unterrichtet sind; und vielleicht erfordert die Klugheit, daß Sie thun als merkten Sie alles Feindselige gegen Frankreich nicht, das darin liegt. Der König rechnet auf Ihre Klugheit und Gewandtheit zur Vermeidung aller Verwicklungen, die aus einer so delicaten Stellung hervorgehen könnten."

1. Vandersmissen hat die Details dieses Complots in einem 1832 zu Aachen geschriebenen Briefe an den Herzog von Wellington angegeben. Wir lassen ihn selbst sprechen: „.... Während meines Aufenthaltes in Antwerpen als General-Gouverneur der Provinz (im März 1831) besuchte mich der hannoversche Consul Ellermann und sagte mir, er habe mir Mittheilungen von der höchsten Wichtigkeit von Seiten des Lord Ponsonby zu machen und könne mir die festesten Versicherungen geben, daß der Lord von seiner Regierung beauftragt sei, so viel er könne die Wiedereinsetzung des Hauses Oranien zu befördern. Er wünsche aber, daß die Nassau durch eine Volksbewegung zurückgeführt werden möchten. Der Consul Ellermann fügte hinzu, er kenne meine Anhänglichkeit an den König Wilhelm und an mein Vaterland, und aus diesem Grunde wolle er eine Unterredung zwischen mir und den Häuptern der oranischen Partei, die zu der in Rede stehenden Bewegung beitragen sollten, herbeiführen. Zuletzt sagte er, man rechne auf mich, um meinem Vaterlande Glück und Wohlfahrt wiederzugeben und es vor vollständiger Anarchie zu bewahren..... Der Augenblick, wo der Aufstand ausbrechen sollte, war gekommen und jetzt, wo so viele ausgezeichnete und achtungswerthe Männer sich so stark compromittirt hatten, um ihr Vaterland vor Anarchie zu schützen, ließ Lord Ponsonby den Häuptern der Bewegung sagen, die Ausführung müsse noch einige Tage verschoben werden. Ew. Durchlaucht werden die Gefahr unsrer Stellung in Folge eines so unerwarteten Verfahrens des Lord Ponsonby ermessen können. Man schrie Verrath; viele eifrige Personen fingen an Mißtrauen in den Lord zu setzen. Am andern Morgen scheute sich derselbe nicht die Maske abzuwerfen, und erklärte dem Major Pougt auf dem Königsplatze, daß er eine andere Combination vorzuschlagen habe und daß man bis auf neue Ordre nicht mehr für den Prinzen von Oranien wirken solle..... Wir befanden uns, Mylord, durch diese unwürdige Treulosigkeit in der schrecklichsten Lage. Wir waren die Opfer unserer Treue und unseres Vertrauens geworden und es blieb Herrn Shoms, dem Major Parys, meinem Adjutanten Lefèvre und andern achtungswerthen Männern nichts übrig, als zu einer freiwilligen Verbannung zu greifen...."

indeß, ehe es sich zurückzog, noch Befehl zur Verhaftung der Offiziere, die notorisch in die Verschwörung verflochten waren, und berief den Congreß auf den 29. März zusammen.

Als sich so der Regent unter schwierigen Umständen allein stehen sah, berief er Etienne de Sauvage, Gouverneur der Provinz Lüttich, zu sich, und beauftragte denselben mit der Zusammensetzung eines neuen Ministeriums. Am 23. wurde de Sauvage zum Minister des Innern ernannt, am Tage darauf das Portefeuille der Justiz Herrn Barthélemy, einem Mitgliede des Congresses, das Portefeuille des Kriegs dem Obristen im 2. reitenden Jägerregimente d'Hane de Steenhuyzen übergeben, und ein Beschluß vom nämlichen Tage verweigerte C. de Brouckere die erbetene Entlassung und hielt ihn an der Spitze der Finanzverwaltung fest. Noch war aber der wichtigste, der schwierigste, der gefahrvollste Posten unbesetzt: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. De Sauvage hatte, ehe er Lüttich verlassen, eine Anfrage an Lebeau gestellt, der nach dieser Stadt zurückgekehrt war um hier sein Amt als Staatsanwalt wieder anzutreten, ob er für das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten auf ihn rechnen dürfe, wenn seine Berufung zum Staatsverweser den Zweck haben sollte, ihn mit Zusammensetzung eines Cabinets zu beauftragen. Lebeau hatte aber diesen Vorschlag abgelehnt. Nachdem er erklärt hatte, daß er zu wenig Erfahrung in Staatsangelegenheiten habe um unter so schwierigen Verhältnissen Minister werden zu können, schlug er seinen Collegen und Freund Paul Devaux vor, dessen scharfer Verstand bisher so viel Einfluß auf die Verhandlungen der Nationalversammlung gehabt hatte. Die Ernennung Devaux's wurde ohne dessen Wissen entschieden und unterzeichnet; aber er begab sich sogleich nach Brüssel, um zu erklären, daß seine Gesundheit ihm nicht erlaube das Amt eines Ministers anzunehmen. Unter Zustimmung des Staatsverwesers wurde nun ein neuer Versuch bei Lebeau gemacht, der dahin führte, daß dieser das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten annahm, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Devaux mit als Staatsminister in das Cabinet eintrete. Bis dahin hatte sich der Staatsverweser sehr fügsam gezeigt; aber plötzlich fühlte er, daß es sich darum handele die bisherige ausschließliche Richtung in der auswärtigen Politik zu ändern, und nun wurde seine Hinneigung zu Frankreich ein Hinderniß, welches anfangs unübersteigbar schien. „Der Eine oder der Andere," sagte er; „aber nicht Beide." Es kam dies daher, weil der Staatsverweser kein Heil für die Revolution als im festen Bunde mit Frankreich sah, ja weil er selbst noch nicht alle Hoffnung verloren

hatte, seine Stelle dem Herzoge von Nemours zu übergeben, während Lebeau und Devaux überzeugt waren, daß die Unabhängigkeit Belgiens nicht anders befestigt werden könne, als wenn sie mit allen Interessen Europas verknüpft werde. Da der Staatsverweser auf seiner Weigerung bestand, so schien aus Lebeau's Ernennung nichts zu werden, und dieser bereitete sich schon vor nach Lüttich zurückzukehren.

Mittlerweile hatte de Sauvage auf eigenen Antrieb noch einen Versuch gemacht und der Staatsverweser willigte ein, am andern Tage eine berathende Versammlung zu halten, wo die Frage von neuem erwogen werden und endliche Lösung finden sollte. Lebeau setzte hierbei seine Gründe auseinander; er sagte, daß er in keiner Art die gefährliche Ehre eines Ministerpostens gesucht habe und nichts mehr wünsche, als daß das Cabinet sich ohne ihn constituire; geschehe dies nach den Ansichten de Sauvage's, so werde er es mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln im Congresse unterstützen; nehme man ihn aber bei der Constituirung des Ministeriums in Anspruch, so glaube er auch das Recht zu haben die Bedingungen zu stellen. Wenn er in ein solches Amt eintrete, so geschehe es mit sehr bestimmten Ansichten in der Staatsoberhaupts-Frage, die ihm in Dringlichkeit und Wichtigkeit weit über allen andern zu stehen scheine. Er wisse, daß er hierin mit de Sauvage übereinstimmen werde, von den übrigen Ministern habe er aber nicht dieselbe Ueberzeugung und nur die Hinzufügung Devaux's könne der Ansicht, die er vertreten werde, das Gewicht geben, das er berechtigt sei für sie im Ministerrathe zu fordern. Nachdem die vier anwesenden Minister diese Gründe gebilligt hatten, gab der Staatsverweser nach und brachte seine widerstrebenden Ansichten in biederer Art zum Opfer. Durch Beschluß vom 27. März wurde also Lebeau zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und ein anderer, am folgenden Morgen von allen Mitgliedern des Cabinets mit unterzeichneter Beschluß ernannte Devaux zum Staatsminister ohne Portefeuille, aber mit Stimme im Ministerrathe.[1] Nothomb wurde im Posten eines Generalsecretairs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erhalten. C. Rogier,

1. Während sich Devaux auf einige Tage nach Brügge begeben hatte, glaubte der Ministerrath dem Regenten einen andern Beschluß vorlegen zu müssen, welchen derselbe auch sogleich unterzeichnete. Er bewilligte Devaux als Staatsminister einen Gehalt von 10,000 Gulden. Sobald bei seiner Rückkehr Devaux hiervon erfuhr, verlangte er sofortige Zurücknahme dieses Beschlusses, mit der Drohung zurückzutreten, wenn er bestehen bleibe. Wir könnten noch andere Beweise von Uneigennützigkeit und Entsagung anführen, die zu dieser Zeit von einem der Männer gegeben wurden, welche am meisten beigetragen haben die Unabhängigkeit Belgiens zu befestigen und ihr Glanz zu geben.

der beim Austritt der provisorischen Regierung nur die bescheidene Stelle eines Adjutanten des Regenten behalten hatte, willigte auf die inständige Bitte der neuen Minister ein, für den Augenblick die Direction der Behörden für die öffentliche Sicherheit, welcher Posten durch die Entlassung des Herrn Plaisant offen war, zu übernehmen. Seine Festigkeit und seine ausgezeichneten Anordnungen trugen nicht wenig dazu bei, die Ordnung wieder herzustellen.[1]

Während des ministeriellen Interregnums, mitten in der Anarchie, welche in der Verwaltung und in dem Heere herrschte, hatten die charaktervollsten Patrioten, von einem in der Verfassung begründeten Rechte Gebrauch machend, den Entschluß gefaßt, dem Staatsverweser zu Hülfe zu kommen und den Manövern und Versuchen der Anhänger der gestürzten Dynastie eine Association entgegenzustellen, welche sich über das ganze Land verbreiten sollte. Sehr kriegerische Reden wurden bei Gründung dieses Vereins gehalten, aber da man zu einem Beschlusse kommen mußte wurde bestimmt, daß man ein Comité wählen und dieses beauftragen wolle den Verein zu organisiren, seine Wirksamkeit zu leiten und die berathenden Versammlungen zu ersetzen. Am 25. März veröffentlichte der Courrier des Pays-Bas das Statut der belgischen National-Association vom 23., das so lautete:

„1) Es hat sich in Brüssel ein Verein gebildet um die Unabhängigkeit des Landes und die beständige Ausschließung der oranischen Familie zu sichern.

„2) Mitglieder dieses Vereins sind Alle, die gegenwärtiges Statut unterzeichnen.

„3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, wenigstens einen Beitrag von 15 Cents monatlich zu zahlen.

„4) Die Mitglieder verpflichten sich auf ihre Ehre, mit jedem Opfer die belgische Unabhängigkeit und Nationalität zu vertheidigen und zu erhalten, die Nassau zu bekämpfen, nie mit ihnen zu verhandeln, zu welchem Aeußersten auch das Vaterland gebracht sein möge, und jeden feindlichen Angriff von Außen zurückzuschlagen.

„5) Eine erste Liste der Unterzeichner soll sofort in den Journalen veröffentlicht werden. Diese ersten Unterzeichner werden ein Comité er-

1. Die Direction der Sicherheitsbehörden wurde nachher durch Beschluß des Staatsverwesers vom 2. Mai 1831 François, einem Mitgliede des Congresses, anvertraut und Rogier am 5. Juni zum Gouverneur der Provinz Antwerpen an der Stelle Tielemans' ernannt, der diesen Posten seit dem 1. April bekleidet hatte und jetzt Gouverneur der Provinz Lüttich wurde.

„nennen, das mit Berathung der Mittel beauftragt sein soll, durch welche „der Verein über die Provinzen ausgebreitet werden kann."

Das Dokument selbst war sogleich mit Unterschriften bedeckt. Das Comité wurde unter der Leitung zweier frühern Minister gewählt und am 27. März veröffentlichte der Verein ein Manifest, in welchem der Krieg als der einzige Weg des Heils für Belgien bezeichnet war. Die Energie dieser Schrift enthüllte die Schwere der Krisis, in welcher das Land sich befand.

Belgischer National-Verein.

Manifest.

„Belgier! Unsere Mitbürger, unsere Freunde, unsere Brüder!

„Es gibt Zeiten, wo die Unabhängigkeit und die Ehre einer Nation, „durch Intriguen von Innen und Außen bedroht, nur durch eine laute „Darlegung des allgemeinen Verlangens gerettet werden können. Die„ser Augenblick ist für die Belgier gekommen.

„Sammeln wir uns um die Septemberfahne: das Vaterland wird „durch die Verbindung seiner Söhne gerettet werden.

„Möge die Mitwirkung aller Bürger die Thätigkeit der Regierung „unterstützen, die, künftig stark durch diesen wichtigen Beistand, die nö„thige Energie wieder erlangen wird, um das Werk der Revolution „zu vollenden!

„Unsere Vertreter haben die Ausschließung der Nassau decretirt, und „die Intrigue begünstigt noch die Ansprüche einer gestürzten Familie.

„Unsere Vertreter haben die Unabhängigkeit Belgiens beschlossen, „und diese Unabhängigkeit ist durch zu langes Vertrauen auf das Wort „der Könige bloßgestellt worden.

„Mit einem vom Auslande eingesetzten, oder auch nur uns bezeich„neten Oberhaupte wäre unsere Freiheit nur ein Trugbild und unsere „Revolution nur eine Menge verlorene Zeit und verlorenes Blut. Lasset „uns Belgier sein und die Revolution, wie wir sie begonnen haben, „selbst beendigen.

„Aber vor Allem lasset uns bereit sein zum Kriege.

„Krieg, weil es sein muß, den Barbaren, welche noch einen Theil „unseres Gebietes besetzt halten!

„Krieg um einer Lage der Dinge ein Ende zu machen, die, weit „entfernt die materiellen Vortheile des Friedens darzubieten, noch mehr „als Krieg dem Handel, der Industrie und dem Ackerbau Schaden bringt!

„Krieg um die Last der holländischen Staatsschuld von uns abzu„halten, um der Zerstückelung unseres Gebietes und der Schmach in „ganz Europa zu entgehen, welche die Mitschuldigen Wilhelms uns „bereiten!

„Krieg um die Verführungsversuche kurz abzuschneiden; es ist Zeit, „ihrem Golde Eisen entgegenzustellen!

„Krieg, weil es sein muß, um alle Lösungen zu erleichtern!

„Und fürchten wir nicht fremde Einmischung.

„Lange schon wäre unsere Freiheit vernichtet, wenn die Könige „mitten in ihren eigenen Verlegenheiten etwas wider sie vermöchten.

„Die Polen, von drei Staaten eingeschlossen, deren gemeinsame „Politik nach Unterjochung dieses heldenmüthigen Volkes strebt, werfen „dennoch die unzählbaren und kriegslustigen Horden des Autokraten zu„rück. Wir haben es nur mit dem Könige von Holland und mit ei„nem schon vom Joche erschöpften Volke zu thun. Die verschiedenen „Interessen, welche die Mächte, von denen wir umgeben sind, trennen, „sind uns ein sicheres Unterpfand der Unabhängigkeit, wenn wir nur „diese recht wollen.

„Die Soldaten Oesterreichs und Preußens werden vielleicht helfen „in Warschau die Freiheit zu ersticken; aber niemals werden die großen „Nationen Frankreichs und Englands die Ansprüche des holländischen „Despoten durch Heere unterstützen. Und würden wir dem Einrücken „fremder Truppen, wenn es drohete, dadurch entgehen, daß wir von „unseren Kräften mit längerem Zögern Gebrauch machten?

„Die Anhänger einer Regentenfamilie, die uns funfzehn Jahre lang „zu Gunsten Hollands unterdrückt hat, und die wir vom belgischen Bo„den verjagt haben, fangen von neuem an zu manövrieren, um uns „den Prinzen von Oranien aufzubürden, und Langmuth von unsrer „Seite würde sie nur dreister machen.

„Das Volk hat auf ihre Aufforderungen geantwortet: „Keine „Nassau mehr!

„Belgier, der Augenblick zum Handeln ist da.

„In Brüssel und in den Provinzen hat sich ein Verein gebildet „um mit jedem Opfer die Integrität des Gebietes, die natio„nale Unabhängigkeit und die ewige Ausschließung der „Nassau aufrecht zu erhalten. Eilet, an diesem heilsamen Werke theil„zunehmen.

„Belgier, rechnen wir nur auf uns allein; die Freiheit muß man „sich nehmen, nicht sie erbitten wollen.

„Gehorsam gegen die Verfassung! Achtung dem Eigenthum, der „öffentlichen Ordnung!

„Es lebe Belgien! Es lebe die Freiheit! Es lebe die Unabhän„gigkeit!“[1]

Dieses Manifest hob den Muth der Patrioten und regte das Nationalgefühl in hohem Grade an. In wenigen Tagen zählte der Verein eine große Menge Mitglieder im Congreß, im Heere, in der Verwaltung und in allen Klassen von Bürgern. Ueberall waren Listen ausgelegt, die sich schnell mit Unterschriften füllten, überall organisirten sich Comités, welche von dem Central=Comité in Brüssel geleitet wurden.

Der Verein hatte Achtung vor Ordnung und Eigenthum anempfohlen; aber es war zu spät! Das Volk, durch die Haltung der Befehlshaber der Bürgergarde und der Offiziere des Heeres beunruhigt, welche sich weigerten dem Staatsverweser den Eid zu leisten, durch unaufhörliche Aufreizungen der oranischen Blätter aufgeregt, und selbst über den Charakter der Schritte des Vereins getäuscht, in denen er eine Aufmunterung für seine Handlungsweise zu erblicken glaubte — das Volk war wüthend gegen die Feinde der Revolution aufgestanden. Später konnte die Regierung Untersuchungen über die Ursachen der Unordnungen, welche

---

1. Dies Manifest war vom Comité unterzeichnet, das aus folgenden Mitgliedern bestand:

F. Tielemans, Advokat, ehemaliger Minister des Innern: Präsident.

A. Gendebien, Mitglied des Congresses, ehemaliger Justizminister: Vice=Präsident.

Van Meenen, Mitglied des Congresses: Vice=Präsident.

F. Bayet: Secretair.

Wallez, Secretair beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Secretair.

Defacqz, Mitglied des Congresses: Schatzmeister.

Franz Faider, Substitut des Regierungs=Commissars: Schatzmeister.

A. Bartels, früher verbannt.

Eug. Feignaux, Arzt.

Ph. Lesbroussart, General=Administrator des öffentl. Unterrichts.

Blargnies, Mitglied des Congresses.

Doncker, Brigadegeneral.

E. Ducpetiaux, Redacteur des Courrier.

Levae, Redacteur des Belge.

Rodenbach, Oberst.

Der scharfsinnige Verfasser des Essai historique et politique sur la révolution belge hat den Charakter der National=Association und der Dienste, welche sie der Revolution geleistet hat, in Folgendem sehr gut dargestellt: „Die Anarchie,“ sagt er, „war überall, in den Gesetzen und in deren Auslegung, in der Verwaltung „und im Heer. Da bildete sich der National=Verein und rettete die Revolution „im Innern. Der Restauration und der Diplomatie Feind, verlangte er Krieg; „als Gegner der Restauration war er Verbündeter der Regierung; als Feind der „Diplomatie war er selbst Feind des Ministeriums. Dieses aber besaß Klugheit „genug, ihn nur aus dem erstern Gesichtspunkte zu betrachten.“

das Land zu beklagen hatte, anstellen. Der Congreß ernannte, wie wir sehen werden, eine Untersuchungscommission, um die Anstifter zu erforschen und dieselben den Gerichten zu überliefern. Aus diesen Untersuchungen ging denn die allgemeine Ueberzeugung hervor, daß die Scenen der Zerstörung, an die wir zu unserm Bedauern erinnern müssen, mehr die Wirkung des Ausbruchs plötzlichen Zornes waren, welchen die Unvorsichtigkeit der contre-revolutionairen Partei aufgeregt hatte, als das Resultat eines überlegten und beschlossenen Planes. Zur Vermehrung des Unglücks blieb die Regierung ohnmächtig. Das ministerielle Interregnum ließ die ausübende Macht ohne Kraft, und die Bürgergarde, welche für die Revolution war, wollte nicht die Waffen gegen das erbitterte Volk wenden. Fast überall waren die Maßregeln zur Unterdrückung der Unordnungen unvollständig oder langsam.

Die ersten Unruhen fielen in Brüssel am 27. März vor. Eine Bande Aufwiegler griff die Wohnungen zweier Banquiers im dritten Stadttheile an, die man oranistischer Gesinnung beschuldigte, und zerstörte dieselben; die Bürgergarde dieses Stadttheils, selbst gegen jene Banquiers eingenommen, behielt das Gewehr im Arm; die Jäger des Corps Borremans eilten zwar herbei, aber nur um sich mit den Plünderern zu vereinigen. Die Unruhen währten die Nacht hindurch, bis zum Morgen des 28. März, wo die Kutschenfabrik eines Lieferanten des ehemaligen Hofes zerstört wurde. Das neue Ministerium hatte sich so eben constituirt; es trat damit auf, daß es die geeignetsten Maßregeln ergriff, um diesen traurigen Excessen ein Ende zu machen. Die wenig zahlreichen Truppen, die sich in Brüssel befanden, wurden aufgestellt, man schlug Generalmarsch und eine Proklamation wurde vom Staatsverweser selbst an die Bürgergarde gerichtet, um dieselbe aufzufordern, ihre Häuser mit Energie zu bewachen und die Stadt gegen die Aufwiegler zu vertheidigen, die den Frieden und das Vertrauen zerstören wollten.

Der Staatsverweser sprach sich so aus:

„Bewohner Brüssels!

„Menschen die des Namens von Belgiern, des Namens von Bür„gern nicht würdig sind, haben sich während des gestrigen Tages schmach„volle Excesse erlaubt. Die Bürgergarde hat vergeblich alle Mittel der „Ueberredung angewendet, um der Unordnung zu steuern; man ist taub „gegen ihre Stimme geblieben.

„So ist es denn nun nöthig geworden, die öffentliche Macht anzu„wenden, um das Uebel noch im Entstehen aufzuhalten und das Vater„land und die Stadt Brüssel vor großem Unglück zu bewahren. Doch

„wird nicht eher Gebrauch von derselben gemacht werden, als wenn alle „Mittel der Güte erschöpft sind. Aber Wehe denen, welche nach den ge„setzmäßigen Aufrufen durch die städtischen Behörden zum Gehorsam zu„rückzukehren sich weigern!

„Und ihr, Bürger Brüssels, wisset, daß die Einigkeit, welche das „festeste Unterpfand der Freiheit und der Sicherheit ist, nicht eine Sache „ist, über die ihr zu berathschlagen habt; sie ist für euch dringend, durch„aus nöthig.

„Was habt ihr zu fürchten, wenn ihr einig seid? Das Gesetz be„waffnet euch zu eurer Vertheidigung; es sagt zu Allen, die das Ver„brechen bedroht: Beschützt euch Einer den Andern. Seid Männer, und „Alles wird schnell wieder zur Ordnung zurückkehren; seid Männer, sage „ich euch, und statt euch in Klagen zu ergehen, reicht Euren verirrten „Brüdern die eine Hand dar, indem ihr die andere an euren Degen„griff legt."

Die Bürgergarde hörte auf die Stimme des Regenten und die Aufregung legte sich sogleich, als auf den Betrieb des neuen Ministeriums die Befehlshaber der Bürgergarde und des Heeres eingewilligt hatten, sofort den Eid der Treue gegen den Staatsverweser und des Gehorsams gegen die Verfassung zu schwören.[1]

Unglücklicher Weise konnte sich die Wirksamkeit der Centralmacht

---

1. Ein ungenannter Correspondent des General Belliard theilte demselben am 29. März Nachrichten mit, die viel Licht auf die Lage Brüssels zu jener Zeit werfen. „Die Volksbewegung", meldete er ihm, „hat eingehalten; sie überläßt dem Regenten den Ueberrest der Woche, um den Wünschen der Nation vollständig zu genügen; geschieht dies nicht, so beginnt sie nach diesem Aufschub von neuem und schafft sich selbst Recht. Um was die Partei der Bewegung bittet, was sie verlangt, ist dies: Eine strenge Untersuchung muß gegen die Civil- und Militairbeamten, welche als der oranischen Partei anhangend verdächtig sind, eingeleitet werden. Bis sie völlig gerechtfertigt sind, dürfen sie keine Macht ausüben, keine Amtsgeschäfte verrichten. Gregoire, Borremans, Nypels, Vandersmissen müssen gerichtet, und zwar schnell gerichtet werden. Eine gezwungene Anleihe von fünfundzwanzig Millionen Francs soll beschlossen werden. Endlich verlangt man durchaus die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegen Holland. Folgendes sind die Mittel, welche die Volksbewegung hat, sich Gehorsam zu verschaffen. Brüssel ist in acht Sectionen getheilt. Die vier ersten hiervon bestehen aus den tapfersten und unternehmendsten Leuten und man würde selbst nicht zu weit gehen, wenn man behauptete, die dritte allein genüge um Alles umzustürzen. Diese vier Sectionen aber sind auf Seite der Bewegung. Dem ist nun hinzuzufügen, daß in der sechsten und achten Section die Ansichten fast gleichmäßig getheilt sind. Es würde deshalb der Regierung nichts als die fünfte und siebente Section bleiben, auf die sie rechnen könnte um — beim ersten Flintenschlusse zu fliehen. Bei der Bürgergarde sind mehr als neun Tausend Mann, welche für Geld auf Wache ziehen; dieser Umstand allein zeigt, weshalb der Staatsverweser der Bewegung nicht jene Macht der Unthätigkeit entgegensetzen könnte, welche der König von Frankreich bisher in der in ganz andrer Weise zusammengesetzten pariser Nationalgarde gefunden hat."

noch nicht in den Provinzen fühlbar machen, wo die Reaction ausgebrochen war.

Am Abend des 28. März hatte ein aufgeregter Volkshaufe in Lüttich das Bureau des „Echo", eines oranistischen Journals, das Haus des ehemaligen Polizeidirectors und das Hotel eines der ersten Fabrikanten der Stadt geplündert. Am andern Tage zog die Menge, nachdem noch das Hotel eines andern angesehenen Mannes verwüstet worden war, den man der Anhänglichkeit an das Haus Oranien beschuldigte, nach dem bischöflichen Palast, unter dem Vorwande, daß Van Bommel, der in Holland geboren, feindlich gegen die Revolution gesinnt sein müsse. Sie schien von heftigem Zorn bewegt und entschlossen, die Scenen der Zerstörung hier zu erneuen. Aber in dem Augenblicke, wo sie mit Macht Hand anlegen wollte, trat der Bischof ruhig und vertrauensvoll ihr entgegen. Sie wich zurück; eine plötzliche Stille folgte auf das Toben; die wüthendsten selbst nahmen ihre Mützen ab. „Meine Freunde", sagte der Prälat, „wenn ihr an meine Meubel wollt — sie gehören der Stadt, und diese werdet ihr bestrafen, wenn ihr jene zerbrecht; wollt ihr aber an meine Person — da bin ich: ich überliefere mich euch. . . . Aber ich frage euch, was habe ich euch gethan? Es ist wahr, ich bin nicht in diesem Lande geboren; aber ich fühle wie ein Belgier und ich liebe das Volk." Ein lebhaftes Beifallklatschen folgte dieser Anrede. „Er hat recht; es ist gut!" riefen mehrere Stimmen und die Menge zog ruhig fort. Ebenso waren Pöbelhaufen nach dem herrlichen Fabrik-Etablissement von Cockerill nach Seraing gezogen. Da traten die Arbeiter den Ruhestörern entgegen und sagten ihnen: „Was wollt ihr? Wenn ihr die Ateliers unsres Herrn zerstört, so nehmt ihr uns die Arbeit und folglich das Brod. Könntet ihr so grausam sein, zweihundert eurer Cameraden ins Elend zu stoßen?" Diese vernünftigen Bemerkungen machten selbst die Exaltirtesten schwankend. — „Nein! nein!" rief man von allen Seiten. — Das Etablissement von Cockerill blieb unangetastet. Ein solches Volk mußte leicht unter die Gesetze zurückzuführen sein; es war verirrt, aber nicht verderbt.

Bald wirkten die Ruhestörungen in Brüssel und Lüttich weiter. In Antwerpen wurde die Aufregung durch die Unvorsichtigkeit der Conservativen geradezu hervorgerufen. Ein Kaufmann aus der Stadt hatte die Verwegenheit, öffentlich zu rufen: Es lebe der Prinz von Oranien! Sogleich fanden Zusammenrottungen statt und man hörte rufen: Nieder mit den Verräthern! Tod den Oranistischen! Es leben die Belgier! Die tumultuarischen Haufen zogen am 31. März nach den Bu eaux der beiden

oranistischen Journale und plünderten die Wohnungen des ehemaligen Burgemeisters und des ehemaligen königlichen Procurators, so wie die Wohnung eines der ersten Kaufleute. Am andern Tage, am 1. April, ließ der Brigade-General Le Hardy de Beaulieu, Commandant der zweiten Territorial-Division, folgende Proklamation ergehen:

„. . . . . Bürger von Antwerpen. Dem Wunsche des Rathes der „Burgemeister und Schöffen eurer Stadt und dem Verlangen meines „Gewissens folgend erkläre ich, daß von heute Nachmittag um zwei Uhr „an die Stadt Antwerpen in Belagerungszustand ist. Ich befehle, daß „um diese Zeit alle nicht in Antwerpen ansässigen und nicht schon we„nigstens seit vier Tagen hier befindlichen Personen sich entfernt haben. „Ich befehle, daß alle Schenken, Kaffehäuser und sonstige öffentliche Häu„ser geschlossen sind. Ich bitte alle ruhigen Bürger beim ersten Auf„rufe der Militairbehörde sich in ihre Häuser zu begeben. Die Haufen „von Böswilligen, von Plündrern, von Brandstiftern sollen ohne Erbar„men niedergeschossen werden und die auf frischer That ergriffenen Uebel„thäter werden vor eine Militair-Commission gestellt, die in Perma„nenz bleibt, und augenblicklich hingerichtet. . . . . .“

Am 4. April wurde auch Gent durch ein beklagenswerthes Ereigniß beunruhigt. Ein Fabrikant, den man oranistischer Umtriebe anklagte, wurde an der Thür seiner Fabrik ergriffen und bis auf den Waffenplatz geschleppt, wo er vom Commandanten der Stadt den Händen der wüthenden Volksmenge entrissen wurde. Uebrigens hatte bei der ersten Nachricht von diesem Vorfalle die ganze Garnison die Waffen ergriffen und größeren Unordnungen vorgebeugt. Zu derselben Zeit wurden auch die Städte Ypern und Namur durch Zusammenrottungen gegen die Oranisten beunruhigt.

Es war uns nicht erlaubt, diese Ausbrüche des Volksunwillens, welche die oranistische Verschwörung, indem sie überall einen gewissen Schrecken verbreitete, hervorbrachte, mit Stillschweigen zu übergehen. Wir wollen auch durchaus nicht solche Excesse, die immer tadelnswerth, immer verachtungswürdig sind, rechtfertigen. Schmach den Gottlosen, welche die anarchische Anwendung brutaler Gewalt über ein gesetzmäßiges Verfahren stellen! Aber Schmach auch den Eigennützigen, die sich nicht scheuen, um ein wenig Gold, oder um ihrem kleinlichen Groll Genüge zu thun, das Volk herauszufordern, aufzuregen; die nicht vor Bürgerkrieg zurückbeben. Ja, einige Tage lang bot Belgien, bisher so ruhig und so voll Vertrauen, einen betrübenden Anblick dar; denn nichts ist trauriger, nichts untergräbt den Ruf eines Volkes mehr als Plündereien, Zerstörungen

mit bewaffneter Hand. Aber auf wen fällt die Verantwortlichkeit für solche Excesse? Sie fällt auf die, welche das Beispiel der Gewalt gegeben hatten; auf die, welche einen Monat zuvor in Gent einen bewaffneten Versuch gegen die Bevölkerung gemacht hatten; auf die, welche ohne Unterlaß den Umsturz der nationalen Regierung zu bewirken suchten; auf die endlich, welche sich von ihren Mitbürgern trennten, um den Plänen der Ausländer zu dienen! Das Volk glaubte sich verrathen; es glaubte das Recht zu haben Repressalien zu gebrauchen, um den Ränken der Feinde seiner Ruhe Einhalt zu thun.

Uebrigens führten diese Repressalien kein anderes Unglück herbei, als daß zehn oder zwölf Häuser geplündert und ein Mensch verwundet wurde, und deshalb waren die der Regierung ergebenen französischen Organe der Oeffentlichkeit sehr ungerecht gegen die Belgier, wenn sie dieselben mit den Demagogen, mit den Cannibalen von 1793 verglichen.[1]

---

1. Um eine Idee von den Angriffen zu geben, welche damals gegen die Belgier gerichtet wurden, führen wir einige (noch der weniger heftigen) Stellen aus einem denkwürdigen Artikel des Journal des Débats vom 9. April 1831 an:

„Belgien gewährt in diesem Augenblick den europäischen Staaten einen trau„rigen, schmerzlichen Anblick.... In Frankreich wird die Demagogie gelehrt, aber „in Belgien wird sie ausgeübt.... Belgien zeigt uns, was wir vermeiden, was wir „fürchten müssen. Es ist der trunkene Sclave, welchen Lacedämon den Kindern „zeigte, um ihnen Widerwillen gegen die Trunkenheit beizubringen.... Was un„sere Lehrer der Demokratie gepredigt haben, hat Belgien gethan. Es hat ihren „Worten geglaubt; es hat ihr politisches Programm dem Buchstaben nach befolgt. „Man sehe nun den Erfolg. Belgien hat mit religiöser Gewissenhaftigkeit die „Theorieen und Maximen versucht, die als Grundregeln des politischen Rechts ver„kündigt worden sind. Wie ist das Resultat? Man sagte, daß bei uns im Monat „August die Dinge nicht in guter Form sich gestaltet hätten. Es bedürfe neuer „Wahlen, einer neuen Kammer in Gestalt eines Convents, beauftragt über die zu „errichtende Regierungsform zu entscheiden; man müsse das Volk befragen, ehe „man eine Charte und einen König mache. Und selbst jetzt noch sehen wir, daß „das Ziel aller Bestrebungen, aller Vereine der Ultra-Demokraten das ist, die „Dinge wieder dahin zu bringen, wo sie am Abend des neunundzwanzigsten wa„ren, nämlich Alles in Frage zu stellen und von neuem anzufangen mit dem Wie„deraufbau der Gesellschaft und der Regierung. Nun gut! Belgien hat diesen „Grundsatz treulich befolgt. Es hat zuerst eine provisorische Regierung, dann ei„nen souverainen, mit der Wahl eines Königs und der Errichtung einer Verfassung „beauftragten Congreß gehabt. Alles ist nach der Form geschehen, denn Alles ist „in Frage gestellt, berathen, bestritten, fünf oder sechs Mal entschieden und pro„klamirt worden; man hat über die Regierungsform, über die Wahl eines Sou„verains, über die Gebietsgränzen verhandelt; Nichts ist übereilt worden. Alle „Morgen haben die Journale die Frage besprochen, welches die beste Form sei, „die man dem Staate geben könne, welches der beste Regent, der Herzog von „Leuchtenberg, der Herzog von Nemours, der Graf von Merode. Alle Tage in „den Vereinen dieselben Berathungen. Endlich war Alles, was zu einer bürger„lichen Gesellschaft gehört, mehrmals durch das Sieb der Discussion gegangen. „Was ist nun dabei herausgekommen? Es ist Alles zu Staub geworden und bei „dem geringsten Sturme der Leidenschaften des Volkes ist aus diesem ganzen „Staube der Schmuz entstanden, den wir sehen. Es ist eine schöne Sache um ein „Königthum, über das lange Zeit berathen und durch Aufstehen oder Sitzenbleiben

Sie hatten also die Verwüstung von St. Germain l'Auxerrais und die Plünderung des erzbischöflichen Palastes in Paris vergessen! Die Wahrheit zu sagen: Die französische Regierung war froh, in den neuern Ruhestörungen in Belgien Gründe gegen die Vereine zu finden, um die Politik zu rechtfertigen, welche sie in Betreff dieser befolgte.

Gegen Ende des Monat März kämpfte das Ministerium Casimir Perier in der Deputirtenkammer mit Macht gegen die Vereine an, die sich in Frankreich für die Unabhängigkeit des Gebiets und für die ewige Ausschließung der ältern bourbonischen Linie gebildet hatten. Eben so wie in Belgien waren sehr viele Beamte in diese Vereine getreten. Mehrere hatten sogar, wie wir bereits erwähnt haben, den Belgiern thätige Unterstützung versprochen, wenn sie in Luxemburg von Truppen des Bundes angegriffen würden. Sehr stürmische Debatten fielen mit der Gründung der belgischen National-Association zusammen. Das französische Ministerium, welches dabei blieb die französischen Vereine als gefährlich zu betrachten, entließ endlich die Mitglieder der Administration, welche nicht aus denselben zurücktreten wollten. Der Moniteur vom 2. April zeigte an, daß der General-Leutnant Lamarque, Ober-Commandant der West-Departements, zur Verfügung gestellt sei; daß Alexander de Laborde sein Amt als Adjutant des Königs niedergelegt habe; daß Odilon Barrot nicht mehr Mitglied des Staatsrathes sei; daß Bouchotte, Präsident des Mosel-Vereins und Maire in Metz, des letztern Amtes entsetzt sei, u. s. w.

Sicher war das französische Ministerium vollkommen in seinem Rechte als es anzeigte, daß es von seinen Agenten schnelle und vollkommene Mitwirkung erwarte, wenn es erkläre, daß es in der Friedens- und Kriegs-Frage oberster Richter bleiben wolle. [1] Aber weshalb die in

„abgestimmt ist. Diese Art, die königliche Macht einzusetzen, ist eine Genugthuung „für die, welche derselben ihr langes Uebergewicht nachtragen; aber es giebt etwas „Schöneres als diese Befriedigung der demokratischen Eitelkeit: — die Ruhe der „bürgerlichen Gesellschaft und das allgemeine Beste. Nun erfordert aber das allgemeine Beste, daß solche Dinge, wenn sie geschehen müssen, so schnell als „möglich abgemacht werden. Dies sind wir so vernünftig gewesen im Monat „August in Betreff des Königthums und der Charte zu thun, trotz der Bedenklich„keiten der Puritaner der Demokratie. Belgien hat es anders gemacht. Wer „hat besser gethan, dieses oder wir? Die Erfahrung entscheidet...." Jetzt haben wir Belgier das Recht zu sagen: Die Erfahrung hat entschieden.

1. Ein Correspondent des General Belliard meldete diesem am 15. April: „Die Association hat vier Deputirte abgeschickt, um sich mit den Vereinen in Frank„reich zu verbinden. Schon behauptet man das Versprechen erhalten zu haben, „daß ganze Regimenter kommen würden, um Belgien beizustehen. Immer ist so „viel gewiß, daß Gefahr vorhanden ist, daß im französischen Heer auf der Gränze „eine Bewegung erfolgt und diese Corps desorganisirt...."

Belgien begangenen Excesse übertreiben, die denkwürdigsten Handlungen des Congresses lächerlich machen, warum endlich über das belgische Volk spotten, weil es nicht knechtisch den Weg einschlug, den Frankreich seit dem 29. Juli 1830 gegangen war? Belgien, damals durch die ungeduldige conservative Partei von Europa in Bann gethan, bewies bald, daß es weder die Verachtung noch die Verwerfung von Seiten der Vertheidiger der auf constitutionelle Freiheit gegründeten Ordnung verdiene.

Fünftes Kapitel.

Am 29. März hatte der Congreß inmitten der Aufregung durch die beklagenswerthen Auftritte, deren Schauplatz Brüssel geworden, seine Arbeiten wieder begonnen. Die Versammlung nahm zuerst die Formirung ihres Büreaus vor. De Gerlache wurde in dem Amte des Präsidenten bestätigt; Destouvelles und Raikem wurden zu Vice-Präsidenten ernannt; Secretaire blieben Nothomb, de Brouckere, Liedts und C. Vilain XIV.

Am andern Tage strömte eine große Menschenmenge nach dem Palaste der Nation; man erwartete eine wichtige Mittheilung der Regierung, eine Enthüllung der Ursachen des Ministerwechsels. Diese Erwartung wurde nicht erfüllt. Bald stieg de Sauvage auf die Rednerbühne und machte das Programm des neuen Cabinets bekannt: „Ein einziger Gedanke," sagte er, „hat bei der Zusammensetzung des Ministeriums vorgewaltet: und derselbe Gedanke wird auch, hoffen wir, den Congreß leiten. Auf dem Punkte, auf welchem wir jetzt stehen, ist für Belgien nur eins nöthig, handelt es sich nur um eine Frage, hinter die alle anderen zurücktreten müssen, um die Frage: wie wir in eine definitive Stellung kommen; wie wir durch feste und schnelle

---

1. Ein Correspondent des General Belliard meldete diesem am 15. April: „Die Association hat vier Deputirte abgeschickt um sich mit den Vereinen in Frank„reich zu verbinden. Schon behauptet man das Versprechen erhalten zu haben, „daß ganze Regimenter kommen würden um Belgien beizustehen. Immer ist so „viel gewiß, daß Gefahr vorhanden ist, daß im französischen Heer auf der Gränze „eine Bewegung erfolgt und dieses Corps desorganisirt. . . . ."

Schritte das Ende und das Ziel unsrer muthigen Revolution erreichen, ohne einen Augenblick von dem Wege der Ehre und des Ruhms, den wir betreten haben, zu weichen. Ja meine Herren, eine definitive Sicherung aller Erfolge der belgischen Revolution: der Freiheiten, die Sie proclamirt haben; der Integrität des Gebietes, wie die Verfassung es bestimmt hat; der Unabhängigkeit des belgischen Volkes; und besonders der Ausschließung einer Familie, welche die Nation und deren Deputirte für immer verworfen haben, und deren Rückkehr unter uns nichts anderes als Schande, Untergang, Bürgerkrieg ohne Ende und die beständig drohende Aussicht auf eine neue, noch blutigere Revolution als die erste herbeiführen würde — das ist das Ziel, auf welches, wie wir glauben, alle unsere Anstrengungen gerichtet sein müssen; und wir hoffen daß diese, wenn sie von Ihnen unterstützt werden, weder der Autorität noch der Festigkeit ermangeln sollen." Der Minister mußte sich nothwendig über die Ursachen der neuerlichen Unruhen aussprechen, er that es mit Offenheit. „Seit einiger Zeit," fuhr er fort, „haben eine Anzahl Literaten, welche weder die Unterjochung noch den Ruin, noch die Schmach des Landes abhalten würden, ohne Zweifel geglaubt sie seien stark, weil sie verwegen sind, und die Revolution sei schwach, weil sie edel und ruhig ist. Die oberste Macht hat ihnen einen schlechten Dienst geleistet durch ihre große Achtung vor der freien Darlegung des Gedankens. Wir haben die neuerlichen Ruhestörungen beklagt, welche von dieser äußersten Freiheit hervorgerufen wurden und durch die Anstrengungen der Bürgergarde nicht ganz verhindert werden konnten. Wir hoffen, daß die Thätigkeit und die Festigkeit der bewaffneten Bürger für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung künftig der Wiederkehr solcher Störungen ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen wird. Die Regierung wird ihre Pflicht in dieser Beziehung in keinem Stücke vernachlässigen." Dann erinnerte der Minister daran, daß die im Heer angezettelten Verschwörungen in der Treue der Soldaten unbesiegbare Hindernisse gefunden hätten. „Trotz der beklagenswerthen Vorfälle, über die wir alle seufzen und deren Wiederholung vorzubeugen wir die Nothwendigkeit fühlen," sagte er, „haben die letztverflossenen Tage gezeigt, wie eitel die Hoffnungen unsrer Feinde sind. Sie kennen die Gesinnung des Volkes und unseres eben so tapfern als der Verführung unzugänglichen Heeres sehr schlecht, das stets bereit ist, sein Blut für die Ehre und die Freiheit des Vaterlandes zu vergießen und Menschen, die unwürdig sind in seinen Reihen zu stehen, auszustoßen." Zuletzt erklärte er, daß Belgien die Erneuerung des Krieges mit Holland nicht zu fürchten habe. „Wir wis-

sen nicht," sagte er, „ob der Krieg mit Holland noch vermieden oder aufgeschoben werden kann. Wenn dies möglich sein sollte, so geschieht es gewiß nur durch eine feste und imposante Stellung unsern Feinden gegenüber, und durch eine schnelle Entscheidung der Angelegenheiten unseres Landes in der Art, wie wir alle sie wollen und wie wir das Recht haben sie zu wollen .... Wir versprechen Ihnen," fügte er hinzu, „Thätigkeit, Festigkeit, Hingebung für das Wohl des Vaterlandes; wir hoffen von Ihnen Unterstützung und Wohlwollen; wir erwarten dies auch von allen guten Bürgern; sie werden einsehen, daß man in den Verhältnissen, in denen wir uns befinden, seinem Vaterlande schlecht dienen würde, wenn man dahin strebte die moralische Macht einer nationalen Gewalt zu schwächen."

Kaum hatte de Sauvage die Rednerbühne verlassen, als Van de Weyer sich über das Abtreten der früheren Verwaltung aussprach, indem er zugleich sein Erstaunen ausdrückte, C. de Brouckere im neuen Cabinet zu sehen. Herr de Sauvage habe eben gesagt, daß ein einziger Gedanke bei der Bildung des neuen Ministeriums vorgeherrscht habe, der, den Erfolg der Revolution und die Unabhängigkeit Belgiens schnell zu sichern. „Wie hat nun aber," fragte der Redner „Einigkeit über diesen letztern Punkt im Cabinet sein können, da das Abtreten der früheren Verwaltung Folge des von Herrn de Brouckere in das Cabinet geworfenen Gedankens war, daß es für Belgien kein Heil gebe als in einer Vereinigung mit Frankreich? Entweder haben sich seit acht Tagen neue Ereignisse zugetragen," fügte er hinzu, „oder Herr C. de Brouckere muß eine wunderbare Beweglichkeit der Gefühle und Meinungen haben; in beiden Fällen aber sind Erklärungen nöthig." Lebhafte Bewegung folgte auf diese unvorhergesehene Enthüllung. C. de Brouckere rechtfertigte sich, indem er ohne Umschweif auseinandersetzte, was geschehen war. Vier Tage vor Einreichung seines Entlassungsgesuchs war er mit einigen seiner Collegen beim Eintritt in das Cabinet des Staatsverwesers von diesem über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten befragt worden, und zuerst zur Antwort aufgefordert, hatte der Finanzminister gesagt, es scheine ihm, daß eine Verschwörung im Werke sei, um den Prinzen von Oranien wieder in Belgien zur Herrschaft zu bringen; lieber als diese Demüthigung erdulden, möchte er an Frankreich appelliren. Dann hatte er erklärt, da er keine Mittel wisse um schnell aus dieser Krisis herauszukommen, so bitte er um seine Entlassung. „Dieses Gesuch," fuhr de Brouckere fort, „wurde noch durch andere Gründe unterstützt," und sprach dann von persönlicher Antipathie, wobei

er denn von de Robaulx mit dem Verlangen, daß man zur Tagesordnung übergehen solle, lebhaft unterbrochen wurde. Lebeau behauptete dagegen, daß man, weil man den Angriff mit angehört habe, auch die Vertheidigung hören müsse. „Ich bin erstaunt," nahm hierauf Van de Weyer wieder das Wort, „daß man die von mir aufgeworfene Frage als eine die Persönlichkeit betreffende hat betrachten können. Ich erkläre, was mich betrifft, so habe ich nur die Sache im Auge. Es handelt sich um die Unabhängigkeit Belgiens. An dieser verzweifelte Herr de Brouckere vor acht Tagen und heute will er mit seinen neuen Collegen die Erhaltung derselben sichern: er muß also andere Mittel für diesen Zweck gefunden haben, als die, welche er vor acht Tagen kannte ...." Die Frage war ernst; sie wurde von Lebeau gelöst. „Wir müssen uns zuerst," sagte dieser, „über die Bedeutung der Wörter verständigen, ehe wir über die Sachen streiten. Auch ich will so ernstlich wie irgend Jemand die Unabhängigkeit meines Vaterlandes, was ich glaube bewiesen zu haben. Aber ich will diese Unabhängigkeit nicht um jeden Preis; ich möchte sie nicht mit dem abgesetzten Könige, ich möchte sie nicht mit einer Restauration, welche uns zum Mährchen und zum Spott von Europa machte, und wenn wir nicht anders als bei dieser verhaßten Combination dazu gelangen könnten, dann würde ich tausendmal die Wiedervereinigung mit Frankreich vorziehen. So scheint es mir denn, daß ein von Arbeit überhäufter Minister, gedrängt sich über die Lage des Landes auszusprechen, während er sah, wie man sich überall öffentlich zur Unterstützung der Rückkehr des Prinzen von Oranien verschwor, sehr wohl von einem Aufruf an Frankreich hat sprechen können, ohne deshalb ein Feind der nationalen Unabhängigkeit zu sein. Ich erkläre, daß wir alle diese Unabhängigkeit wollen; aber doch viel lieber Vereinigung mit Frankreich als Unabhängigkeit um den Preis einer Restauration." Endlich schloß Jottrand diese Debatte, deren Fortsetzung unnütz gewesen wäre, mit einem Kriegsruf gegen Holland. „Ich gebe zu," sagte er, „daß wir nicht die Unabhängigkeit um jeden Preis erkaufen sollen; aber ich glaube nicht, daß wir dieselbe nur durch ein einziges Mittel erhalten können. Es gibt eins, an welches wir vor Allem denken müssen: der Krieg mit Holland .... Das Ministerium muß im Innern fest auftreten, die äußern Verhältnisse mit Würde zu leiten wissen, und nicht allein zu erklären wagen: Wir wollen Unabhängigkeit um jeden Preis, sondern auch: Wir wollen sie selbst um den Preis eines Krieges mit Holland ...." Ein kräftiges Beifallklatschen folgte diesen Worten in der Versammlung und auf den Tribunen.

Eine durch die letzten Ereignisse nöthig gewordene Maßregel wurde ohne Widerrede angenommen. Auf den Antrag de Robaulx's setzte der Congreß eine aus seiner Mitte gewählte Commission von fünf Mitgliedern ein, die mit Nachforschungen über die Ursachen der Volksbewegungen, welche neuerdings statt gehabt hatten, beauftragt wurde und der Versammlung geeignete gesetzliche Mittel vorschlagen sollte, wie diese Ursachen zerstört, das Vertrauen zurückgeführt und so die öffentliche Ordnung erhalten werden könne. Der Congreß wählte zu dieser Commission: de Robaulx, Raikem, Jottrand, Duval de Beaulieu und van Meenen.

Die folgende Sitzung (am 31. März) wurde dem Anhören mehrerer Anträge von hoher Wichtigkeit gewidmet.

Der Finanzminister legte zwei Gesetzentwürfe vor, von denen einer eine gezwungene Anleihe von zwölf Millionen Gulden für die Bedürfnisse des Kriegszustandes [1] betraf, der andere aber einen Abzug von den Gehalten der Angestellten und den Pensionen bezweckte, welche der Staatsschatz oder die Pensions-Kasse zu zahlen hatte.

Das Ministerium des Innern verlangte Autorisation der Regierung zur Mobilmachung des ersten Aufgebots der Bürgergarde.

Zehn Mitglieder des Congresses, unter denen Alexander Gendebien und Jottrand, verlangten, daß dem Könige von Holland eine Kriegserklärung angekündigt werde, wenn er nicht binnen einem Monate

---

1. Der Leser wird nicht vergessen haben, daß der Congreß am 5. März die Regierung autorisirt hatte, eine Anleihe bis zum Nominal-Capitale von 24 Millionen Gulden zu contrahiren. Bei der Darlegung der Gründe für das neue Dekret stellte C. de Brouckere dar, was geschehen sei um diese Anleihe zu Stande zu bringen. „Wenige Tage vor der Wahl des Herzogs von Nemours," sagte er, „wurden 68 Procent bei 5 Procent Interessen geboten. Die Regierung erwartete aber damals eine neue Ordnung der Dinge, sie glaubte die Revolution beendigt und verwarf das Gebot. Nachher machten mir, ehe ich in das Ministerium eintrat, einige Männer, die sich mit französischen und englischen Capitalisten in Verbindung gesetzt hatten, einen vortheilhaften Antrag. Ich nahm ihr Gebot, das sich auf 75 Procent belief, an; doch das Sinken der auswärtigen Fonds in den ersten Tagen des März machte, daß die Unternehmer zurücktraten. Der Anschein von Krieg, der Einfluß der Protokolle, die französische Anleihe von zweihundert Millionen machten die Capitalisten noch mißtrauischer; ich fand in Paris wie in London bald nur noch Commissions-Anerbieten; an letzterem Handelsplatze wollte man zwar einen Vorschuß machen, verlangte aber die Ausgabe des Papiers um jeden Preis, um sich wegen des Vorschusses decken zu können. So hätte der Darleiher zehn bis funfzehn Procent eingezahlt und dafür die Erlaubniß gehabt zunächst für fünfundfunfzig, dann nach und nach für funfzig, fünfundvierzig, und endlich nach drei Wochen für so viel Procent zu verkaufen als er hätte erhalten können, nur um sich für seine zehn bis funfzehn Procent zu decken. Ich zögerte nicht, solche Anerbietungen zu verwerfen und der Ministerrath theilte hierin meine Ansicht.

seinen Ansprüchen auf das linke Ufer der Schelde, auf Limburg und auf das Großherzogthum Luxemburg entsagt hätte.

Van de Weyer, Nothomb und acht andere Mitglieder verlangten Repressivmaßregeln, um die Ausführung der Dekrete auf Ausschließung der Nassau zu sichern.

Zehn andere Mitglieder verlangten gerichtliche Verfolgung gegen die Urheber und Anstifter der Plünderungs- und Zerstörungs-Scenen.

Von C. Defacqz, Julius Frison, Gustav Nalinne, L. Jottrand, Alexander Gendebien, J. Forgeur, Cam. Desmet, Ferdinand Meeus und J. B. Gendebien wurde die Auflösung des National-Congresses beantragt.

Endlich trug Van de Weyer, in seiner Eigenschaft als früherer Vorsitzender des diplomatischen Comités und früherer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einen Bericht über den Stand der Verhältnisse Belgiens nach Außen am 15. März 1831 vor.

In der Sitzung vom 2. April führte Lebeau den jetzigen Stand dieser Verhältnisse vor, indem er auf die von Robaulx an ihn gerichtete Interpellation antwortete. Der neue Minister begann mit Erwähnung derjenigen bereits geschehenen diplomatischen Schritte, welche den Weg stören konnten, den zu gehen er sich vorgenommen hatte. Diese Schritte betrafen die unrechtmäßige Einmischung der Conferenz, gegen die man vergeblich ankämpfen werde. „In der Diplomatie," sagte er, „folgt überall Eins aus dem Andern; deshalb ist es nöthig das, was vorhergeht, genau zu erwägen, wenn man die Folge vorhersagen will. .... Das Recht der Intervention ist nicht nur im Protokoll vom 20. December aufgestellt worden, es ist auch schon in dem vom 17. November förmlich ausgedrückt — Sie werden sich davon überzeugen. Nachdem in diesem Protokolle die Bedingungen des von uns angenommenen Waffenstillstandes aufgestellt sind, wird gesagt, letzterer sei eine unsrerseits übernommene Verpflichtung gegen die fünf Mächte. Sie sehen, daß hieraus deutlich das Recht der Intervention erhellt: denn aufstellen, daß wir, indem wir uns gegen Holland verpflichten die Bedingungen des Waffenstillstandes zu halten, zugleich eine Verpflichtung gegen die vermittelnden Mächte übernehmen, das ist eben so viel als wenn diese uns sagen: „Ihr werdet die Bedingungen des Waffenstillstandes ausführen, oder wir zwingen euch dazu mit den Waffen." Da nun die Sache einmal so steht, so muß man die unvermeidlichen Folgen dieses Verhältnisses tragen. Nachdem einmal die Keime der unrechtmäßigen Einmischung in

den beiden Akten unsrer Diplomatie gelegt sind, werden sie ihre Frucht tragen; es kann nicht anders sein, als daß die spätern Verhandlungen davon angesteckt sind, denn man kann sich bei diesen der bestehenden Thatsachen nicht entschlagen."[1] Jedenfalls habe man auch, machte der Minister bemerkbar, seit der Protestation des Congresses gegen das Protokoll vom 20. Januar den Grund einer neuen, kühnern Diplomatie gelegt, welche erlauben werde, die Spur der früheren zu verlassen. Er fügte hinzu, daß die Beziehungen zu Frankreich auf einem vollkommen beruhigenden Standpunkte seien und daß der belgische Gesandte vom Hofe des Palais Royal officiell empfangen worden sei; daß d'Arschot, Gesandter in London, bereits mehrere nicht officielle Conferenzen mit Lord Palmerston gehabt habe; daß man noch Hoffnung habe, er werde officiell empfangen werden; daß er übrigens, sollte er nicht so behandelt werden wie die Ehre und Unabhängigkeit des Landes es fordern, sofort zurückberufen werden solle. Weiter bemerkte Lebeau, daß die Instructionen, welche er den Repräsentanten Belgiens gegeben habe, die seien, die Unterhandlungen weiter zu führen, zu denen sein Vorgänger den Grund gelegt habe, einen Grund, der ihm zugleich ein unparteiisches und würdiges politisches System aufzustellen scheine. „Ich nehme noch einmal," sagte er zum Schluß, „eine nach der andern die Fragen durch, die an mich gerichtet worden sind. 1) Sind zwischen Belgien und der londoner Conferenz neue Mittheilungen in Betreff der Gebiets- oder der Schuldenfrage erfolgt? Keine. — 2) Welche Mächte wollen uns unter das Joch der Protokolle bringen, und welche betrachten diese nur als Vorschläge? Letzteres ist bestimmt bei Frankreich der Fall; ich weiß nicht, ob die andern Mächte bei dem Systeme der Intervention verharren, das aus den Protokollen hervorgeht; doch scheint mir, wie ich schon bemerkt habe, seit Zurückgabe dieser die Politik der Conferenz Modificationen erhalten zu haben. — 3) Ist unser Gesandter in London angenommen worden? Ich weiß es nicht, habe aber schon gesagt, daß ich Hoffnung habe. In England kann die Etiquette den Empfang verzögern. Sollten sich übrigens Schwierigkeiten erheben, so werde ich thun, was die Ehre des Vaterlandes mir vorschreibt. — 4) Soll England die Schelde blockiren?

1. „Lebeau irrte sich, wenn er die Intervention nur von dem Protokoll vom 17. November an datirte. Sie trat schon in dem ersten Protokoll vom 4. November 1830 auf, das der Congreß selbst annahm. Belgien hatte vier Monate lang gegen die Consequenzen eines Princips angekämpft, das unbestreitbar geworden war. Das zweite Ministerium der Regentschaft gab das Princip bis zu einem gewissen Punkte zu und bemühete sich dessen Wirkung zu neutralisiren. ...." (Essai historique et politique sur la révolution belge, Chap. IX).

Ich habe davon keine Kenntniß; es ist in dieser Beziehung weder meinem Vorgänger noch mir eine Mittheilung gemacht worden. — 5) Hat man Holland ein Ultimatum gestellt? Ich habe keine Spur von einem solchen Schritte gefunden.[1] Was die Wahl des Staatsoberhauptes betrifft, so habe ich zu bemerken, daß man sich eifrig damit beschäftigt, und wohl nicht nöthig zu erklären, daß wir in diesem Punkte den auswärtigen Mächten nur das Recht zuerkennen ihren Rath zu geben. — Man hat uns angeklagt, daß wir englisch gesinnt seien. Wir sind weder englisch noch französisch gesinnt, sondern das Ministerium ist belgisch, und sobald es nicht mehr wird belgisch sein können, wird es sich zurückziehen ..... Man hat gesagt wir seien ein Ministerium der rechten Mitte. Ich für mein Theil, meine Herren, erkläre, daß ich gemäß meinem Alter, meinen Erlebnissen und meinem Charakter zur Fortschrittspartei gehöre. Ich will Freiheit und Fortschritt in Allem, und ich werde vor keiner aus meinen Grundsätzen entspringenden Folgerung zurückschrecken. Ich glaube jetzt, daß die Rolle der belgischen Diplomatie kurz, vielleicht sehr kurz sein wird. Ich glaube, daß es noch nicht unmöglich ist den Frieden zu erhalten, und daß es, so lange dem Ministerium diese Hoffnung bleibt, dessen Schuldigkeit ist, nichts zu thun was einen Bruch herbeiführen kann, denn der Krieg, wenn er nicht unvermeidlich, ist eine Brutalität und Tollheit; er kann nur dann rechtmäßig und rühmlich sein, wenn durchaus die Nothwendigkeit dazu da ist. Aber wenn man noch länger uns mißbrauchen und unsere Langmuth benutzen wollte, um uns zu schwächen und zu entzweien: dann, meine Herren, würden wir eilen, Krieg anzufangen. Unsere brave Bürgergarde würde sogleich bereit sein gegen den Feind zu marschiren. Unsere Festungen sind bereits auf Achtung gebietendem Vertheidigungsfuß und wir werden sie noch verstärken. Deshalb denn Krieg, wenn er nöthig ist. Ich werde mit Ihnen für denselben stimmen, wenn jene Nothwendigkeit mir nachgewiesen ist, und werde mich, sollte ich dann mit meinen Collegen verschiedener Ansicht sein, zurückziehen und von meinem Platze als Deputirter aus Krieg verlangen....." Die von Lebeau so energisch ausgesprochenen Gefühle machten die ganze weitere Verhandlung sehr lebendig. Van de Weyer erklärte bei großem Beifallklatschen das diplomatische Comité und das frühere Ministerium hätten mit lebhafter Verachtung alle die Unabhän-

---

1. Der Minister wollte sagen, daß an Holland keine directe Mittheilung dieser Art gemacht, daß kein belgischer Gesandter in Haag gewesen sei; aber man mußte drei Noten, welche von der belgischen Regierung den Commissairen der londoner Conferenz in Brüssel übergeben waren, als eine solche Aufforderung betrachten.

gigkeit Belgiens verletzende Vorschläge von sich gewiesen. „Es ist behauptet worden, das Ultimatum sei dreimal nach Holland gesandt; wenn dem so ist," sagte de Robaulx, „was wartet man noch mit dem Kriege?" — „Ein Ultimatum ist allerdings Holland mitgetheilt worden," antwortete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, „aber es ist darin keine Zeit bestimmt. Der Ministerrath hat jetzt die Ansicht, daß einige Hoffnung vorhanden ist, den Krieg zu vermeiden; aber ich wiederhole es, die Rolle unserer Diplomatie wird sehr kurz sein. Man hat von der Wegnahme des Fort Calloo gesprochen; das ist ein Irrthum: es ist das Fort Sainte Marie, dessen die Holländer sich bemächtigt haben. Eine Viertelstunde nachdem wir davon Nachricht erhalten, haben wir den Holländern angezeigt, daß wir, wenn sie nicht in die für den Waffenstillstand festgesetzten Gränzen zurückkehrten, mit Kanonen sie zurücktreiben würden." [1]

Nicht weniger patriotischer Enthusiasmus herrschte in der zweiten Kammer der holländischen Generalstaaten. Hier hatte ebenfalls, am 2. April, de Verstolk de Soelen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Nothwendigkeit neuer, von der Regierung geforderter Hülfsmittel, um das Heer auf Kriegsfuß zu erhalten und für die Vertheidigung der Gränzfestungen zu sorgen, nachgewiesen. Nachdem er an die vom Könige gegebene Beitrittserklärung zu den Protokollen vom 20. und 27. Januar, welche die Gränzen beider Theile des Königreichs und die Theilung der Staatsschulden bestimmten, erinnert hatte, fügte der Minister hinzu, man sei gegen alle Erwartung noch weit von einer Lösung entfernt, weil die Machthaber, die in Belgien auf einander gefolgt seien, anstatt den guten Willen darzuthun zu einem Uebereinkommen mit den nördlichen Niederlanden mitzuwirken, gegen die londoner Conferenz in einer Weise gehandelt hätten, welche selbst für den Kriegszustand gegen allen Gebrauch im civilisirten Europa sei. „Die Verbindung mit Mastricht," fügte er hinzu, „ist ziemlich offen; aber in Limburg haben die belgischen Truppen noch nicht, wie der Vertrag es fordert, alle am 21. November 1830 nicht von ihnen inne gehabten Oerter verlassen. Und Belgien hat noch mehr gethan. Von denen, welche dort die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Händen haben, ist vor wenigen Tagen öffentlich und officiell die Absicht ausgesprochen wor-

1. Am 30. März schifften die Holländer nach Calloo (in Ostflandern) und besetzten das Fort Ste. Marie an der Schelde. Am andern Tage wurde Lord Ponsonby hiervon durch eine energische Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt und einige Tage darauf das Fort Ste. Marie wieder geräumt.

den, Krieg mit den nördlichen Niederlanden anzufangen; der Mann, der im Augenblicke Oberhaupt des Landes ist, hat den Eid auf eine Verfassung geleistet, welche die Integrität des Gebietes der nördlichen Niederlande angreift, und eine Proklamation erlassen, die unzweideutig geringe Achtung gegen Alles, was die londoner Conferenz bestimmt hat, ausspricht. Mit Schmerz muß ich Ew. Hochedelen anzeigen, daß der Zeitpunkt noch nicht zu bestimmen ist, wo die außerordentlichen Anstrengungen durch die unser Land andern Völkern ein erhabenes Beispiel gibt, Anstrengungen, welche mehr mit der Vaterlandsliebe als mit den Hülfsmitteln der Bewohner in Einklang stehen, werden aufhören können. Als noch die Schritte der Regierungen allein die Fackel des Kriegs entzündeten oder den Frieden herstellten, konnte es den Cabineten erlaubt sein, indem sie diese Schritte zur Richtschnur nahmen, auf künftige Beisteuer zu rechnen. Diese lange Periode der Geschichte ist aber nicht mehr. In vielen Staaten bilden der herrschende Geist, die Ansichten der Bürger das hauptsächlichste Element, das bei diplomatischen Combinationen in Betracht kömmt, und dessen Wirkung sich nicht festen Regeln unterwerfen läßt. Die Auflösung eines politischen Verbandes ist kein seltenes Schauspiel mehr. Die Welt ist in Besitz einer halben Bildung, weit genug vorgeschritten um sich in Alles zu mischen und Alles ihrer Kritik zu unterwerfen, aber doch nicht weit genug um das Schicksal der Menschheit umgestalten zu können. Bei dieser Lage der Dinge finden die Mißvergnügten, die Ehrgeizigen, die Theoretiker leichtgläubige Völker geneigt, das umzustürzen, was gut und was geeignet ist sich nach und nach zu vervollkommnen, um plötzlich zu einem eingebildeten Zustande der Vollkommenheit zu gelangen. In der ersten Reihe der Länder, welche diesen Anblick darbieten, sehen wir Belgien, verführt und unterdrückt von einer kleinen Anzahl von Männern. Diese gefährliche Nachbarschaft legt den nördlichen Niederlanden die traurige Verpflichtung auf, ihre Gränzen gegen Süden mit eben so viel Sorgfalt gegen die Leidenschaften einer zaumlosen Menge zu bewachen, als sie gegen die drohenden Wogen anwenden müssen, die der Ocean gegen die flachen Ufer ihrer westlichen Gränze wirft. .... Vielleicht ist die Stunde nicht fern, wo die großen Mächte es für angemessen halten werden sich mit Festigkeit den ungerechten Anmaßungen der Belgier zu widersetzen. Jedenfalls darf die holländische Regierung keinen Augenblick verlieren, alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die Ehre, die Unabhängigkeit, die Unverletzbarkeit ihres Gebiets und ihre finanziellen Interessen zu sichern."

So war die Sprache der holländischen Regierung, eben so fest

und eben so energisch als die der belgischen. Keine von beiden wollte weichen.

Beim Schluß der Sitzung vom 2. April hatte der Congreß ein Dekret zur Regelung der Operationen der mit Untersuchung der Ursachen der letzten Volksbewegungen beauftragten Commission angenommen. Diese sollte ihre Sitzungen im Palast der Nation halten; sie konnte entweder aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Gerichtsbeamten Commissaire zu Untersuchungen nach andern Orten absenden; die Militair- und Civilbeamten sollten ihr alle Auskunft ertheilen, die ihr erforderlich scheinen möchte; endlich sollte Jeder, der vor die Commission geladen würde, zu erscheinen verpflichtet sein. Die bindende Kraft dieses Dekrets, die mit Ausgang des Monats aufhören sollte, wurde nachher bis zum 4. Juni verlängert; demohngeachtet aber konnte die Commission dem Congresse nichts Wichtiges berichten und ihre Untersuchung führte zu Nichts als zu der Gewißheit, daß die Unruhen im März nur die Wirkung eines plötzlichen Ausbruchs von Volkswuth gewesen waren, welche durch contre-revolutionaire Bestrebungen erzeugt worden war. [1]

Während die Regierung und der Congreß Belgiens sich entschlossen zeigten, vor keinem Opfer für Erhaltung der Integrität des nationalen Gebietes zurückzuweichen, vereinigte sich das französische Cabinet, indem es die Politik aufgab, die es während der Rivalität der Herzöge von Nemours und von Leuchtenberg befolgt hatte, mit der Majorität der londoner Conferenz. Sebastiani erklärte dem belgischen Gesandten, das Cabinet des Palais-Royal habe sich dem Protokoll vom 20. Januar angeschlossen und fügte hinzu, man werde die Räumung der Citadelle von Antwerpen und die Freigebung der Maas von den Holländern verlangen, sobald die Grundlagen des Protokolls von den Belgiern angenommen seien. „Die Krisis," sagte er zu Lehon, „ist für Sie auf das Aeußerste gekommen; bei Ihrer Regierung handelt es sich um Leben oder Tod; sie muß wissen, welche Opfer die ganze Existenz und die Unabhängigkeit des Vaterlandes werth sind. Möge sie Folgendes wohl erwägen: Wenn sie Krieg anfängt, so wird sie Frankreich, das entschlossen ist, durchaus

1. Hierbei ist anzuführen, daß durch eine Entscheidung des hohen Militair-Gerichtshofes vom 3. Mai Elskens, genannt Borremans, commandirender Hauptmann der Jäger zu Fuß, zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilt wurde, wegen Nichtenthüllung einer Verschwörung zur Erhebung des Prinzen von Oranien auf den belgischen Thron, ein Complot, von dem er am 1. Februar oder noch früher Kenntniß hatte. — Was den Oberstleutnant Grégoire betrifft, so wurde derselbe am 12. Juni durch Beschluß des brabantischen Assisenhofes zu zehn Jahren Gefängniß und Ausstellung verurtheilt, doch wurde dieses Urtheil am 6. Juli cassirt und Ernst Grégoire und Debast vor den Assisenhof im Hennegau gewiesen.

nicht Ihnen sein Schicksal und den Frieden Europas preiszugeben, nicht mit in denselben hineinziehen. Wenn die Folgen dieses Krieges gegen den deutschen Bund und gegen Holland die wären, daß deutsche Truppen in Belgien eindrängen, so könnte leicht die Befürchtung einer Theilung zur Wirklichkeit werden; und dieser Fall wäre denn auch der einzige, wo Frankreich dieselbe zugeben würde....."

Dieselben Gedanken sprach Sebastiani noch stärker in einer Depesche aus, welche er am 4. April an den General Belliard sandte. Er sagte hierin zuerst, die Krisis, in der sich Belgien befände, könne nicht länger währen, und Europa sei über die Mittel zur Lösung der schwierigen und delicaten Fragen, die es seit langer Zeit beschäftigten, einig. „Man will den Frieden befestigen," fuhr er hierauf fort, „und das einzige Mittel zu diesem Ziele zu gelangen ist, die belgische Regierung und den Congreß zur uneingeschränkten Annahme der Bestimmungen des Protokolls vom 20. Januar zu bringen. Die Souverainetät über das Großherzogthum Luxemburg, mit Ausnahme des Herzogthums Bouillon, gehört in Folge der wiener Congreß-Akte und der spätern Verträge dem Hause Nassau an, und dieser Staat macht einen Theil des deutschen Bundes aus. Belgien hätte mehr als dreihundert Tausend Mann zu bekämpfen, wenn es fortführe Holland diesen Besitz streitig zu machen. Frankreich könnte wegen einer so geringen Sache wie ein armes Gebiet am äußersten Ende Belgiens nicht Ansprüche unterstützen, die nicht weniger den Verträgen als den constituirenden Akten des deutschen Bundes zuwider wären. Was für Belgien von Wichtigkeit ist, das ist seine Unabhängigkeit, seine Trennung von Holland, und die Ausschließung des Hauses Nassau. Alles dies ist zugesichert und durch das Protokoll vom 20. Januar bestätigt, welches Holland nur das zuspricht, was es im Jahre 1790 besaß, Belgien aber alle übrigen Besitzungen des Königreichs der Niederlande mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg. Machen Sie, daß man auf die Stimme der Vernunft hört und daß die einsichtsvollen Männer, die in Brüssel versammelt sind, nicht die Zukunft ihres Vaterlandes bloßstellen. Die Belgier wissen, wie sehr sie auf Frankreich rechnen können, das zuerst ihre Regierung anerkannt und sie in allen Verhältnissen unterstützt hat, aber durchaus entschieden ist, Luxemburgs wegen keinen Krieg anzufangen. Sie sollen sich nicht täuschen und bedenken, daß eine Macht, die für sich selbst weder Bouillon, noch Marienburg, noch Philippeville zurückfordert und den Frieden und dessen Vortheile der Wiederherstellung ihrer alten Gränzen und allen Chancen der Vergrößerung, welche der Krieg bieten könnte, vorzieht, nicht das

von ihr angenommene friedliche System aufgeben wird, um die ungerechten Ansprüche eines benachbarten Staates zu unterstützen, nicht sich von diesem in einen Kampf wird verwickeln lassen, dessen Ausgang nicht vorherzusehen wäre.....

„Belgien bedarf mehr als jede andere Macht der Ruhe. Holland will es nicht angreifen; aber Europa ist auf Verträge, die sein öffentliches Recht bilden, constituirt, und diesen will es Achtung verschaffen. Der wahre Vortheil Belgiens besteht nicht darin, etwas mehr oder weniger Gebiet zu besitzen, sondern darin, in die große europäische Völkerfamilie einzutreten mit der Achtung und Freundschaft der Mächte, welche deren Politik leiten. Reizbarkeit, Aufgebrachtheit, Heftigkeit könnten selbst seine Unabhängigkeit gefährden. Ein Land mit vier Millionen reichen und aufgeklärten Bewohnern kann, wenn es auf die Stimme der Vernunft und Mäßigung hört, das Glück seines Volkes sichern."

Am nämlichen Tage (am 4. April) gab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf die Interpellationen des General Lamarque und des Herrn Mauguin der Deputirtenkammer, d. h. also dem ganzen Europa, die in der Politik des französischen Cabinets eingetretene Wendung zu erkennen. Wir wollen die Stelle seiner Rede, die wie ein Donnerschlag für Belgien war, hier anführen:

„Ihr habt Belgien aufgeopfert, sagt man, seine Integrität angegriffen und dadurch Frankreich bloßgestellt, denn unsere Gränzen sind dadurch entblößt, der Feind kann ohne Hinderniß auf unser Gebiet dringen. — Lassen Sie uns die Thatsachen befragen. Was hat das Protokoll vom 20. Januar festgesetzt? Es proclamirt ein unabhängiges Belgien und schreibt Holland vor in die Gränzen zurückzukehren, die es im Jahre 1790 hatte, als es sich Republik der vereinigten Provinzen nannte. Alles was außerdem zum Königreich der Niederlande gehörte, soll zu Belgien kommen, mit Ausnahme von Luxemburg. Man hat von Limburg gesprochen; doch erwähnt das Protokoll hiervon nichts. Ich frage Sie, welche Grundlagen sollte man wohl wählen? Ist wohl das Interesse, in dessen Namen man sich über uns beschwert, dasjenige, welches das Recht hat sich zu beklagen? Eine Antipathie, ein heftiger Kampf führen eine unwiderrufliche Trennung zwischen zwei Völkern herbei, deren Leben lange Zeit gemeinschaftlich gewesen ist. Die eine der beiden Nationen hatte das ganze Gebiet besessen; man treibt sie zurück, man schließt sie in ihre alten Gränzen ein und verbietet ihr, diese zu überschreiten; der ganze übrige Theil des Landes wird der Erbtheil der andern Nation, die es unter der Garantie aller Mächte besitzen soll. Aber Luxemburg! wen-

det man ein. Die noch obschwebenden Verhandlungen in Betreff dieses legen mir einige Zurückhaltung auf; indeß lassen Sie uns die Sache prüfen. Die Provinz Luxemburg hat sich zum großen Theile dem belgischen Aufstande angeschlossen. Die Stadt Luxemburg ist demselben fremd geblieben; sie ist von einer Bundesgarnison von drei Tausend Preußen und zwei Tausend dem Könige von Holland ergebenen Belgiern besetzt. Die Eigenthumsfrage löst sich durch gewisse Urkunden. Die wiener Congreß-Akte hat das Herzogthum Luxemburg dem Hause Nassau in Tausch gegen seine Besitzungen auf dem rechten Rheinufer verliehen, mit der Clausel des Rückfalls an die jüngere Linie und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das Herzogthum einen Theil des deutschen Bundes bilden müsse. Alle, die nur etwas von Politik verstehen, wissen, daß der Bund auf dem Principe der gegenseitigen Garantie beruht, daß diese Garantie durch Verträge gesichert ist, deren Bande ganz Deutschland und fast ganz Europa umspannen. Aber unsere Gegner halten sich bei solchen Betrachtungen nicht auf. Was habt ihr für Belgien gethan? sagen sie zu uns. Ihr habt es von Holland getrennt; ihr habt zu seinen Gunsten eine Neutralität hergestellt, die es schützt — das ist aber alles Nichts, weil die Frage in Betreff Luxemburgs unentschieden geblieben ist. Daß diese Frage mehr oder weniger Deutschland und Europa betrifft, kümmert uns wenig: ihr müßt, wenns nöthig ist, allen Mächten Krieg erklären. Krieg gegen Alle, das ist stets das Ende bei den Rednern, gegen die ich ankämpfe; selbst wenn sie von Frieden sprechen, ist's Krieg, was sie verlangen — und Krieg wollen wir nicht."

Welche Enttäuschung für die, welche ihr Vertrauen auf das französische Cabinet gesetzt hatten! Welche Aufregung für die große Zahl belgischer Patrioten, bei denen jeder Gedanke an Zerstückelung des Landes das Blut kochen machte! De Robaulx, der Sprecher der für den Krieg gestimmten Partei, machte sich am 7. April zum Dolmetscher der erbitterten Patrioten und sprach sich, wie man es nicht anders erwarten konnte, mit Bitterkeit, mit Zorn über die Politik des Palais-Royal aus. „Kein Zweifel," sagte er, „die Regierung Louis Philipps hat mit der heiligen Allianz einen Vertrag geschlossen. Louis Philipp ist der bestehenden Verschwörung gegen die Freiheit beigetreten. Er hat zugesagt seine Kriegsmacht mit der der übrigen Despoten zu vereinigen, um dem belgischen Gebiet Abbruch zu thun!...." Der Redner fragte dann das Ministerium, was es gethan habe, um dies in der Proklamation des Regenten an die Luxemburger gegebene Versprechen zu erfüllen, welche Maßregeln ergriffen seien, um eine so energische Sprache zu unterstützen. Er machte überdies einen

Unterschied zwischen der Regierung Louis Philipps und der französischen Nation; man muß, sagte er, an das Volk appelliren. Dann fuhr er fort: „Allzulange schon hat unsere Regierung sich auf die betrüglichen Worte der europäischen Cabinete verlassen; heute verläßt uns diese falsche Sicherheit; die französische Regierung mit ihrer schmählichen Politik bringt uns dahin, auf nichts anderes zu vertrauen als auf uns selbst, auf unsre Verzweiflung. Das Benehmen Louis Philipps, sowohl den äußern wie den innern Verhältnissen gegenüber, bestätigt die Meinung, die ich von ihm hatte; es erfüllt traurige Weissagungen. Ein volksthümlicher Souverain, möchte er seiner Krone die Taufe der Legitimität geben; dafür würde er Alles aufopfern. Aber er möge daran denken, daß er in den Augen der Könige nichts als ein Bastard ist. Im Innern hat er das Vertrauen und die Liebe der Nation verloren; fragen Sie Frankreich, es wird Ihnen sagen, daß es in allen seinen Hoffnungen betrogen ist. Nach außen ist seine enge und knechtische Politik nur von persönlichem Interesse geleitet; sie bringt alle in ihren Erwartungen von ihm getäuschten Völker zur Verzweiflung. Was hat er für sie gethan? Italien und Polen sind der Aufrechthaltung des Bundes unter den gekrönten Häuptern, überall, selbst in Frankreich ist die Freiheit der Erhaltung eines angeblich göttlichen Rechtes aufgeopfert worden. . . . . Wir gehen einer neuen Revolution entgegen. . . . . Möge Louis Philipp sich vorsehen; er spielt hohes Spiel. Durch das Verfahren und die Intriguen derer, welchen er sein Vertrauen schenkt, überliefert er Europa dem Zufall neuer Erschütterungen, der Anarchie; die blutigen Tage von achtzehnhundert zweiundneunzig und dreiundneunzig könnten wiederkehren. . . . . Minister Belgiens! Sie haben unser Schicksal in Ihren Händen; zeigen Sie sich Ihrer Mission würdig. Wollen Sie unser Vermögen, unsere Arme? Sagen Sie es. Das hohe Gesetz der Nothwendigkeit befiehlt es Ihnen; vernachlässigen Sie nichts, nicht kräftiges Auftreten, nicht Muth, selbst nicht Verwegenheit — wir werden Sie in der Vertheidigung der Unabhängigkeit und des Gebietes unterstützen. Diejenigen werden mein Vertrauen haben, die alles Mögliche anwenden, um die nationale Ehre fleckenfrei zu erhalten.“ Jedenfalls war diese Sprache unpolitisch, heftig, übertrieben; der Redner hatte das Unrecht begangen Louis Philipp gewissermaßen persönlich anzugreifen, statt seinen Angriff auf dessen verantwortliches Ministerium zu richten. Aber man versetze sich in Gedanken in jene Zeit der Krisis, der Aufregung, wir möchten sagen des kochenden Blutes! Das Zurücktreten Frankreichs hatte allgemeine Indignation in Belgien hervorgerufen, und die so herbe Rede

Robaulx's entsprach, darf man wohl sagen, den Gefühlen der Menge sowohl, als selbst denen des Congresses.[1] Sie wurde auch zu wiederholten Malen durch Beifallklatschen und Zurufe unterbrochen. Aber die Ruhe stellte sich sogleich wieder her, als Lebeau die Rednerbühne bestieg.

Dieser begann mit der Erklärung, daß er die Depeschen nicht erwartet habe, deren Inhalt er so eben der Hauptsache nach mittheilen wolle, um dem Congresse zu sagen, daß man sich für einen Krieg vorzubereiten habe; schon verlange das Cabinet Geld und Aerme zur Vertheidigung. „Höre man denn auf," fuhr er fort, „Zweifel und Mißtrauen gegen ein Ministerium zu hegen, das belgisch ist und immer belgisch sein wird, und dessen Patriotismus eine sichere Gewähr ist, daß es nie andere Maßregeln ergreifen wird als solche, die des belgischen Volkes würdig sind." Als er dann auf die von Robaulx gestellten Fragen kam, las er zuerst den am 1. Februar vor der Wahl des Herzogs von Nemours von Sebastiani an Bresson geschriebenen Brief vor, worin jener erklärte, die französische Regierung werde dem Protokoll vom 27. Januar nicht beitreten; in Betreff der Frage über die Staatsschuld sowohl, wie in Betreff der Gränzen des belgischen und holländischen Gebiets sei das französische Cabinet stets der Ansicht gewesen, daß hierbei Mitwirkung und freies Beistimmen der beiden betreffenden Staaten erforderlich sei. Er erinnerte daran, daß er es war, der den Abdruck dieses Briefes verlangte, damit derselbe als ein Zeuge gegen das Ministerium dastehe, das ihn unterschrieben habe, wenn es einmal seine Thaten leugnen sollte, eine Ahnung, die erfüllt worden sei. Noch bemerkte er, daß die Depeschen, welche er erhalten habe, keine officiellen Mittheilungen enthielten. Sie berichteten nur mündliche Mittheilungen, die dem belgischen Gesandten am französischen Hofe gemacht worden seien, woraus hervorgehe, daß die französische Regierung dem Protokoll vom 20. Januar beigetreten sei; er wisse aber noch nicht die Ausdehnung dieses Beitritts, nicht ob derselbe durchgängig oder theilweise, nicht ob er rein und einfach oder mit Einschränkungen sei. „Wie

1. Um eine Idee von der außerordentlichen Aufregung zu jener Zeit zu geben entnehmen wir einem als das Organ der gemäßigten Partei betrachteten Journale, dem Courrier des Pays-Bas, die folgende Stelle: „Tod, Tod der Revolution in Frankreich, in Belgien, in Polen, in Italien, überall, das ist das Banner des doctrinairen Ministeriums, die königliche Devise Louis Philipps. Und, wohl zu merken! da Belgien durch die Nachbarschaft Frankreichs und durch seinen Volkscharakter das Land ist, wo die Revolution am schwersten zu unterdrücken ist, so hat auch die diplomatische Arglist bei uns alle ihre Mittel versucht. Man sehe nur Sebastiani, wie er auf die Nachricht von der Ankunft Frimonts in Bologna wartet, um uns seinen Beitritt zum Protokoll vom 20. Januar zu erklären und uns im Namen der heiligen Allianz Befehl zu geben, Luxemburg zu räumen."

dem aber auch sei," fuhr Lebeau fort, „wir wollen das Land nicht in einer trügerischen Sicherheit erhalten. Wir glauben, daß der Krieg vor der Thür ist. Und alle Maßregeln sollen genommen werden um Luxemburg in Vertheidigungsstand zu setzen; der Vortheil und die Ehre Belgiens erheischen, sich nicht von dieser Provinz zu trennen; und Belgien wäre werth wieder unter das Joch zu fallen, wenn es zu einem so feigen und schmählichen Aufgeben die Hand bieten könnte. (Kräftiges Beifallklatschen.) Die Luxemburger sind unsere Brüder..... (Ja! ja! rief hier die Versammlung.) Der König Wilhelm hat sie fünfzehn Jahre lang als Belgier betrachtet. Fünfzehn Jahre lang haben ihre schönen Forste den belgischen Staatsschatz vermehrt. Wie wir haben die Luxemburger das schmähliche und demüthigende Joch Hollands getragen und dadurch das Recht erlangt, wie wir ihre Revolution zu machen..... Wir haben, meine Herren, Aerme zum Kriege von Ihnen verlangt; dieselben müssen aber auch bewaffnet werden, und dazu haben wir Geld nöthig — Sie werden auch dies uns bewilligen. Ich kann Ihnen nicht sagen, welcher Vertheidigungsplan in dem Kriege, der sich entspinnen will, angenommen werden wird: Sie sehen ein, daß ein im Ministerrathe reiflich überlegter Plan nicht ohne Vortheil für unsre Feinde veröffentlicht werden könnte; aber seien Sie versichert, daß wir bei allen Maßregeln, die wir nehmen, der Nationalehre treu sein und der Unabhängigkeit des Landes fest anhangen werden. Die Devise des Ministeriums ist: Thue was du sollst, geschehe was da wolle."

Neuer rauschender Beifall brach bei diesem Schlusse der Rede aus. Die Popularität des Ministeriums war jetzt außerordentlich groß; seine Stellung ließ selbst in den Augen derer, die schwer zu befriedigen waren, nichts zu wünschen übrig. Die ganze nationale Partei wollte übrigens den Befehlen der Conferenz widerstehen. Schon hatte der Congreß beschlossen, daß vom 1. April 1831 an bis zu Ende des Jahres zum Vortheil des Staates ein Abzug von allen Besoldungen, Pensionen u. s. w., die der Staatsschatz zu zahlen hatte, gemacht werden solle. Nur die Löhnung des activen Militairs war hiervon ausgenommen. Am 8. beschloß die Versammlung mit 112 gegen 5 Stimmen eine Zwangsanleihe von zwölf Millionen Gulden, um die außergewöhnlichen Bedürfnisse des Staats zu befriedigen. Und schon am Tage darauf verlangte der Finanzminister Autorisation zur Anwendung eines Theiles dieser Anleihe, denn die Regierung hatte beschlossen, alle Forstwächter zum Militair zu ziehen und ein Corps Freiwilliger, bis 8000 Mann stark, zu errichten; außerdem hatte sie auch, von dem ihr vor einigen Tagen vom Congreß

verliehenen Rechte Gebrauch machend, die Mobilmachung des ersten Aufgebots der Bürgergarde befohlen.

Alle diese Maßregeln zeigten die öffentliche Stimmung. Der Entschluß, Luxemburg zu vertheidigen, wurde mit wahrem Enthusiasmus gefaßt; Jedermann betrachtete diese Vertheidigung als nothwendig für die Ehre der Nation und die Würde des Congresses. Die Geldmittel und die Männer dazu wurden durch Acclamation bestimmt; die Bürgergarde erwartete mit lebhafter Ungeduld den Ruf zu den Fahnen; regulaire Truppen wurden nach dem Großherzogthume beordert, wo die Bevölkerung sich zu einer Erhebung in Masse anschickte.

Das Ministerium mußte durch seine Sprache und seine Handlungen sich der Volksbewegung anschließen, wenn es nicht seine Macht in die Hände der demagogischen Partei geben wollte. Und wenn Belgien von dieser Partei überflügelt worden wäre, so würde es sich in den Zuckungen der Anarchie erschöpft haben bis zu dem schlimmen Augenblick, wo es von dem Schwerte der Ausländer zerrissen und zerstückelt worden wäre.[1]

---

1. Man wird die folgenden Details, welche wir aus der Correspondenz schöpfen, die der Gesandtschafts-Secretair Ad. Sol während einer Reise des General Belliard nach Paris in den ersten Tagen des Monats April mit diesem führte, mit Interesse lesen. „.... Freiwillige strömen in Menge herbei; verheirathete wie unverheirathete Männer treten überall in das Heer; ein ganz allgemeiner Eifer herrscht. Man erkennt denselben in Allem, was man sagen, in allen Gesprächen, die man an öffentlichen Orten hört. Die Leute sind voll Ungeduld nicht allein sich mit den Holländern zu messen, sondern auch mit den Preußen und den Truppen des Bundes. Sie wissen und machen kein Geheimniß daraus, daß sie denselben nicht gewachsen sind, daß sie einen zahlreichen Feind, gut organisirte Truppen finden werden, die auch ihrerseits zu eifrigem Kampfe aufgelegt sind; das hält sie aber nicht ab. Die Siege der Polen haben sie electrisirt. Sie sagen sich, daß Belgien eine eben so zahlreiche Bevölkerung hat als Polen, und daß die Bewohner jenes nicht weniger tapfer sind; sie haben vollkommenes Vertrauen auf die Erfolge ihrer Waffen und verbergen nicht, daß sie viel, nicht auf die französische Regierung, aber auf das französische Volk rechnen, das sie von dieser trennen und das sie sich als bereit vorstellen, beim ersten Kanonenschusse mit den Waffen ihnen zu Hülfe zu eilen. Man bearbeitet jetzt das Volk und sucht es zu überreden, daß die Franzosen der Regierung Louis Philipps förmlich gegenüberstehen und daß, wenn nur eine Veranlassung kömmt, eine Explosion der Unzufriedenheit den Thron umstürzen wird. Denen zufolge, welche sich zu diesen abscheulichen Manöuvern hergeben, müßten die Namen Louis Philipp, Sebastiani, Casimir Périer in Frankreich ebenso verhaßt sein wie die Karls X., Polignacs und Peyronnets. Sie wollen nicht mehr den König Louis Philipp hier nur unpopulair machen, sondern Haß und Abscheu gegen ihn erregen. Solche Umtriebe finden jetzt in Gent und andern Städten in solchem Maße statt, daß das gemeine Volk wüthend gegen die französische Regierung ist, von der man behauptet, daß sie einen Bund mit der heiligen Allianz geschlossen habe, um den Grundsätzen dieser zum Siege zu verhelfen. Die Leiter jener Umtriebe sagen, die gegen die Freiheit angesponnenen Ränke nöthigten zu einem Aufrufe an die Bevölkerung aller Länder ohne Unterschied, man müsse sich verbinden zum Umsturz aller Regierungen, die aus Kleinmuth fürchteten, die schmählichen Verträge von 1815 zu brechen; zu diesem Zwecke hätten die wahren Patrioten die Verbindung für die nationale Unabhängigkeit in allen Ländern gestiftet u. s. w.

Sechstes Kapitel.

Man bereitete sich zum Kriege vor. Aber um Krieg zu führen muß man nicht allein Soldaten, sondern auch Generäle haben. Die tapfersten Soldaten sind wie von Ohnmacht ergriffen, wenn sie kein Vertrauen zu ihren Anführern haben. Nun lastete aber schwerer Verdacht auf mehreren der höheren Offiziere, die sich bei den ersten Kämpfen der Revolution ausgezeichnet hatten; auf der andern Seite war es in Folge des Systems der Ausschließung, welches die holländische Regierung befolgt hatte, unmöglich, die besondern Waffengattungen gehörig zu organisiren. Die Zahl der Ingenieuroffiziere war vollständig, aber an Artillerieoffizieren fehlte es, weil unter der früheren Regierung nur Holländer zur Militairschule in Breda zugelassen worden waren. Von hundert Belgiern, die sich zum Eintritt in dieses Institut meldeten, waren stets kaum drei oder vier aufgenommen worden. Um die Lücke auszufüllen, die sich somit in den höheren Reihen des Heeres fühlbar machte, hatte Nothomb mit neunzehn seiner Collegen einen Antrag auf Zulassung ausländischer höherer Offiziere zum belgischen Dienst bis zum Frieden gestellt. Der Zweck dieses Dekrets sollte nicht sein, die Regierung zu zwingen einen fremden Obergeneral zu nehmen, sondern nur sie zu berechtigen eine oder mehrere militairische Berühmtheiten für den belgischen Kriegsdienst auszuwählen, wenn der Vortheil des Landes es erforderte. Dagegen erinnerte Van de Weyer daran, daß die belgische Revolution von 1790 durch einen fremden General, durch den preußischen General Schönfeld, verrathen worden war, und behauptete dann, der ganze Plan sei inconstitutionell, in Widerspruch mit dem 6. Artikel der Verfassung, der nur auf besondere Fälle angewendet werden könne. Andere Mitglieder des Congresses behaupteten dagegen, daß unter den in der Verfassung gebrauchten Worten „besondere Fälle" nicht einzelne Fälle, sondern eigenthümliche Verhältnisse zu verstehen seien. „Zeigen wir uns nicht schwierig," sagte Lebeau, „richten wir uns nach den Verhältnissen. Meine Herren! haben die Amerikaner, als sie für ihre Freiheit kämpften,

den berühmten Lafayette aus ihren Reihen verstoßen? Haben sie Rochambeau, Ségur und so viele andere berühmte Namen zurückgewiesen? Hat der Senat Griechenlands, als Byron, als Fabvier sich den Griechen darboten, in lächerlicher National-Eifersucht die Hülfe dieser Männer von sich gewiesen? Meine Herren, alle Freunde der Freiheit sind unsre Brüder. Nehmen wir sie freudig auf, wenn sie kommen, um ihr Blut für die edelste Sache zu vergießen!" – „Aus dem Schooße des Krieges," antwortete Van de Weyer, „werden Talente hervorgehen: die großen Berühmtheiten des französischen Kaiserreichs gingen aus den letzten Reihen des Heeres hervor. Belgien ist nicht unfruchtbar an Tapferkeit, an Fähigkeit und an Muth. Die Liebe zur Unabhängigkeit und zum Vaterlande wird in allen unsern Soldaten eine edle Nacheiferung erwecken. . . . In unserm Heere, wie es jetzt besteht, haben wir geschickte Anführer schon bemerken können, würdig in Allem, sich an die Spitze der Sache zu stellen, die wir vertheidigen, eben so wie in dieser Versammlung neue und bisher unbekannte Talente Gelegenheit gefunden haben sich auszuzeichnen. Ueberlassen wir dem Kriegsglücke die Sorge uns diejenigen anzuzeigen, die würdig sind unsre Regimenter zum Siege zu führen."

Mehrere Deputirte, und darunter selbst von den einflußreichsten, theilten die Zweifel Van de Weyers an der Uebereinstimmung des vorgeschlagenen Dekrets mit der Verfassung. Auch fand die Centralsection nöthig es zu modificiren. Um bei den Worten der Verfassung zu bleiben, setzte sie die Zahl und die Stellung der fremden in das belgische Heer zu berufenden Offiziere fest. Die Regierung sollte die Befugniß erhalten bis zum Frieden folgende fremde Offiziere anzustellen: 1) einen Ober- und drei höhere Befehlshaber; 2) bei der Artillerie: einen Obersten, drei Bataillonshauptleute, zwölf Capitains und zwanzig Leutnants und Unter-Leutnants. Diese Offiziere sollten, wenn der Friede hergestellt wäre, in belgischen Diensten bleiben können, wenn sie in Folge ihrer Leistungen Naturalisations-Scheine erhalten hätten. Der Artikel 124 der Verfassung wurde auf die Ausländer angewendet, welche ihre Stellung im Heere von der provisorischen Regierung erhielten; sie wurden in ihren Posten gelassen und ihnen waren eben so wie Belgiern höhere Stellen zugänglich.

Nach sehr lebhaften, mitunter stürmischen Debatten wurde dieses Dekret am 11. April mit 80 gegen 42 Stimmen angenommen. Die es in Vorschlag gebracht, hatten, wie auch das Ministerium, an den General-Leutnant Lamarque gedacht für die Stelle eines Oberbefehlshabers des belgischen Heeres; aber bald kam ein sehr wichtiges Bedenken

dazwischen und bewirkte, daß dieser Plan aufgegeben wurde. Man besann sich darauf, daß der General Lamarque sich mehr für eine Vereinigung Belgiens mit Frankreich, denn für völlige Unabhängigkeit unsrer Provinzen gestimmt gezeigt hatte. Kurz, die Regierung konnte (wir werden später sagen warum) nicht von der Autorisation Gebrauch machen, die der Congreß ihr gegeben hatte.

Man entsinnt sich, daß einige Mitglieder der Versammlung einen Antrag gestellt hatten, der geeignet war zu einer Kriegserklärung gegen den König von Holland zu werden. In der Sitzung vom 12. April verwarf der Congreß diesen Antrag, weil er in die Vorrechte der ausübenden Macht eingriff. Eben so, und aus derselben Ursache, wurde ein Dekretsentwurf in Betreff gerichtlicher Verfolgungen gegen die Urheber der Plünderungs- und Zerstörungsscenen verworfen. Es war nun noch ein dritter Antrag übrig, der Repressiv-Maßregeln zur Sicherung der Ausführung des Dekrets in Betreff der Ausschließung des Hauses Nassau verlangte. Der Congreß beschloß auf diesen Antrag, daß eine Commission ernannt werden solle, um in Betreff der Presse und der Wiedereinsetzung der Jury einen Dekretsentwurf mit solchen Modificationen zu redigiren, daß dadurch die constitutionellen Freiheiten nicht verletzt würden.

Dann kam der Congreß an den wichtigsten Antrag, an den, welcher seine Auflösung und die Zusammenberufung der Kammern verlangte. Da ein Gegenantrag von Nothomb gestellt war, so wurde die Diskussion mit der allgemeinen Frage, ob der Congreß sich auflösen müsse, eröffnet. — Der Abbé de Haerne, der zuerst das Wort nahm, hatte keine Mühe nachzuweisen, daß der Congreß seine Mission nicht vollständig erfüllt habe, weil sein Werk erst noch durch die Wahl eines Staatsoberhauptes gekrönt werden müsse. Er zeigte darauf, wie gefährlich und lächerlich es sein würde, die Kammern zusammen zu berufen und ihnen die gesetzgebende Macht zu überliefern, während man dem Congresse die constituirende vorbehalte. Diese Einrichtung, sagte er, müsse unausbleiblich die besten Combinationen scheitern machen. Dagegen behauptete Isid. Fallon, der Congreß habe sein Mandat erschöpft. „Dieses Mandat," sagte er, „liegt in dem Beschluß vom 4. October 1830. Ein anderes hat der Congreß nicht erhalten, und dieses sagt kein Wort von der Wahl eines Staatsoberhauptes. Es ist vollkommen speciell und der Congreß, wie ihn die Wahlen in Folge jenes Beschlusses zusammengesetzt haben, hat keine andere Macht erhalten als die, dem Staat eine Verfassung zu geben und dieselbe zur Ausübung zu bringen. So konnte die Wahl eines Staatsoberhauptes nur als ein Anhang zu sei-

nem Mandate und nur so weit ihm angehören, als es möglich war vor völliger Vollendung und Einführung der Verfassung, die der Haupt- und einzige Gegenstand seiner Mission blieb, darin vorzuschreiten. Jetzt ist jenes Mandat erfüllt, da die Verfassung in allen ihren Theilen, selbst in Betreff des Staatsoberhauptes, zur Ausführung kommen kann. . . . Bei einem solchen Stande der Dinge müssen wir uns wohl hüten, daß man nicht einstmals den Congreß, wenn wir ihm noch länger den für die Befestigung unsrer Unabhängigkeit und unsrer Institutionen so wichtigen Akt der Wahl eines Staatsoberhauptes vorbehalten, der Verfassungswidrigkeit und des Mißbrauchs der Macht beschuldigen kann. . . . ."

Devaux wies darauf hin daß, wenn in dem Beschlusse vom 4. October nicht von einem Staatsoberhaupte die Rede sei, dies daher komme, weil man zu jener Zeit noch nicht gewußt habe, welche Regierungsform für Belgien angenommen werden würde, und die provisorische Regierung nicht befugt gewesen sei zu entscheiden, ob das Land sich zu einer Republik oder Monarchie erklären werde. Er wies dann auf die Hindernisse hin, die sich bei dem gegenwärtigen Zustande, des Landes allgemeinen Wahlen entgegenstellten. „Und würden die Kammern," sagte er, „so lange Luxemburg bedroht und Mastricht noch in den Händen der Holländer ist, sollte man auch die Wahlen durchführen können, den Bedürfnissen des Landes entsprechen?" Auch deutete er noch die Schwierigkeiten an, die es haben würde, der Regierung die in einer Zeit der Revolution so nöthige Wirksamkeit und Einheit zu geben, wenn die gesetzgebende Macht des Congresses in zwei Kammern gespalten wäre, deren Ansichten nothwendigerweise verschieden sein müßten, weil sie aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt seien, ja weil sogar eine solche Verschiedenheit der Zweck der Errichtung zweier Kammern sei. Endlich fügte er noch bei, man vergesse eine sehr wichtige Sache, nämlich den Umstand, daß die Revolution noch nicht beendigt sei; daß die Verfassung gemacht sei, nicht um die Revolution zu leiten, sondern um das Land, wenn es völlig constituirt sein werde, zu regieren; der Congreß habe, indem er einen Theil der Verfassung in Kraft gesetzt, in dieser Hinsicht Alles gethan, was er habe thun können. In einem Augenblicke, wo die Regierung sich bemühe die endliche Lösung des Schicksals des Landes zu beeilen, die Sorge dieser Lösung neuen Kammern übertragen zu wollen, deren Dispositionen, besonders nach außen, ungewiß scheinen müßten, so lange ihr Zusammentreten nicht Statt gefunden, das würde heißen alle Unterhandlungen hemmen und das Provisorium, aus dem man heraus wolle, sehr verlängern.

Einige Deputirte, die der Ermattung Gewalt einräumten, beschwerten sich über die Länge einer Sessionszeit, die nun schon fünf Monate währte. Man setzte ihnen die Ausdauer des amerikanischen Congresses und der französischen Deputirtenversammlung entgegen. Hel. d'Huddeghem erinnerte daran, daß der Congreß der Vereinigten Staaten von Amerika zwei Jahre gedauert hatte; im September 1774 hatte er sich in Philadelphia versammelt und erst am 4. Juli 1776 die letzte Hand an die Conföderations-Akte gelegt. Nothomb wies auf die Dauer und die ungeheuren Arbeiten der Versammlungen bei der französischen Revolution hin. Die Constituante hatte achtundzwanzig Monate Sitzungen gehabt und mehr als zweitausend Beschlüsse gefaßt; die gesetzgebende Versammlung hatte elf Monate Sitzungen und faßte eintausend fünfhundert Beschlüsse; der Convent hatte gar siebenunddreißig Monate lang Sitzungen, in denen er zwölftausend Dekrete berieth. „Wir sind in nicht weniger ernsten Verhältnissen," fügte der Redner hinzu; „auch gegen uns haben sich die Cabinete verbunden und die londoner Protokolle sind so schlimm wie das braunschweiger Manifest.... Unsre Mitbürger haben uns die ganze sociale Macht übergeben; sie haben uns mit der verfassungsgebenden Macht bekleidet; sie haben uns aufgetragen für Belgien eine Nationalität zu gründen; sie haben uns mit einem Worte die ganze Septemberrevolution anvertraut. Werfen Sie einen Blick auf den Weg, den wir zurückgelegt haben, sehen Sie auf die Ereignisse hin, die sich vorbereiten, die sich drängen und uns bedrohen, und sagen Sie, ob auf dem Punkte, wo die Sachen stehen, unsre Mission erfüllt ist. Ist die Revolution abgeschlossen während man auf allen Seiten ängstlich fragt: Wie sollen wir die Revolution zu Ende bringen? Ist die belgische Nationalität fest gegründet während man uns ein Drittel unseres Gebiets, ein Drittel unserer Mitbürger noch bestreitet?.... Es kömmt zuweilen vor, daß Ermattung die Hülfsmittel selbst der kräftigsten und thätigsten Geister schwächt, daß finstere Ahnungen die schönsten Träume des Lebens zerstören.... hüten wir uns, solcher Ermattung und solchen Ahnungen Raum zu geben. Bleiben wir; erfüllen wir unsere Mission. Man muß nicht den Abend vor dem Kampfe dazu wählen, seinen Posten zu verlassen. Warten wir mit dem Aussprechen unserer Auflösung bis zu dem Tage, wo die neue heilige Allianz die ihrige ausgesprochen haben wird." Auch C. Rogier bekämpfte mit Eifer diejenigen, welche von dem Ehrenposten, auf den das Vertrauen der Nation sie gestellt hatte, weichen wollten. „Eine Revolution wie die unsrige," sagte er, „eine furchtbare Revolution, welche das Volk und den König, die uns unterdrückt hatten, weggestoßen, alle

Verträge gebrochen, alle Cabinete in Bewegung gesetzt, die ganze europäische Politik in Frage gestellt hat — eine solche Revolution kann nicht das Werk eines Tages sein. Haben wir deshalb Geduld, Muth, Hoffnung. Wenn die Geburt auch schwierig, schmerzhaft gewesen ist, sehen Sie nicht in der Zukunft das Werk wachsen, sich befestigen, Ihr Stolz und Ihr Ruhm werden? Die Ereignisse drängen sich überdies mit solcher Schnelligkeit und, sprechen wir es aus, meine Herren, mit so viel Glück, daß die Revolution leicht sehr bald beendigt sein könnte; aber lassen Sie uns so handeln, als wenn ihr Ende nicht nahe wäre; lassen Sie uns neben einer vertrauenvollen Ergebung in Geschehenes eine neue Beharrlichkeit in Erfüllung unserer Pflichten zeigen."

Die mit der Vertretung Belgiens beauftragte Versammlung weigerte sich ihre Vernichtung, die zugleich Vernichtung der Unabhängigkeit und Nationalität des Landes gewesen wäre, auszusprechen; sie weigerte sich die Revolution den Angriffen und Unternehmungen der demagogischen und oranischen Partei bloßzustellen. In der That, die oranische Partei verbarg nicht, daß sie Hoffnung hatte bei den allgemeinen Wahlen den Sieg davonzutragen und eine Restauration zu bewirken. Ein gewesenes Mitglied des Congresses hatte diese Ansicht im antwerpener Journal förmlich ausgesprochen und dieses Blatt fügte zur Erläuterung hinzu: „die Hoffnung der Gutgesinnten und der wahren Vaterlandsfreunde steht auf Vernichtung der Erfolge der Revolution."

Der Congreß entschied nun zuvörderst mit allen gegen fünf Stimmen, daß er für jetzt die Zeit seiner Auflösung nicht bestimmen wolle. Dann nahm er folgenden Antrag an: „Der Congreß trennt sich sofort nach Berathung der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände und vertagt sich, wenn nicht ein dringender Fall dazwischen tritt, auf unbestimmte Zeit, bis sein Präsident oder der Staatsverweser ihn wieder zusammenberuft."

Es blieb noch übrig einen bestimmtern Beschluß in Betreff der von Nothomb vorgeschlagenen Erweiterung der Mission der constituirenden Versammlung und in Betreff der neuen Wahlen zu geben. Der Congreß beschloß, daß vom 16. April an die Sitzungen auf ungewisse Zeit vertagt werden sollten; daß der gegenwärtige Präsident der Versammlung das Recht haben solle, den Congreß zusammenzuberufen; daß jede erledigte Deputirtenstelle mit einem neuen Deputirten und einem Ersatzmann besetzt werden solle; daß die Wahlen gemäß den Beschlüssen vom 10., 12. und 16. October 1830 stattfinden sollten; daß sie an den von der Regierung bestimmten Tagen und mit möglichst kurzem Verzuge nach den

Listen vorgenommen werden sollten, die für die Wahl zum Congresse aufgestellt worden waren; endlich daß die Versammlung der Wähler zur Ernennung der Mitglieder der Kammern, der Repräsentanten und des Senats zu einer Zeit stattfinden solle, die später vom Congreß zu bestimmen sei.

Nachdem die Versammlung in dieser Sitzung (vom 14. April) durch die Annahme der dringendsten Maßregeln für die Verwaltung des Staats ihre Tagesordnung erschöpft hatte, nahm sie Urlaub im Voraus. Jedoch wurden zuvor noch Interpellationen in Betreff der allgemeinen Lage des Landes an das Ministerium gerichtet. Man befragte dieses nach den getroffenen Vorbereitungen zur Vertheidigung Luxemburgs und nach dem Stande der Beziehungen nach Außen.

Der Kriegsminister erklärte, daß die Truppen, die nach Luxemburg gesandt werden sollten, auf dem Wege wären; daß die Regierung Maßregeln zur Vertheidigung des Großherzogthums genommen habe; daß diese Vertheidigung kräftig und der Art sein werde, wie sie sein müsse.

Lebeau seinerseits bemerkte, er habe noch keine offizielle Antwort auf die Depeschen erhalten, die er abgesandt habe um bestimmte Nachrichten über die Entscheidungen der londoner Conferenz zu erlangen; daß er dem Grafen d'Arschot Auftrag gegeben habe zurückzukommen, wenn er nicht baldigst als Gesandter empfangen werden sollte. Diesem fügte er bei, er sei aus guter Quelle unterrichtet, daß das französische Cabinet eine sehr thätige und sehr freundschaftliche Vermittlung in allem, was Belgien betreffe, bei der londoner Conferenz betreibe. „Wir genießen," sagte er, „der mächtigen Protection Frankreichs, und wenn dasselbe seine Beistimmung zu den Protokollen gegeben hat, so hat es dies nur gethan, um sich weitere Unterhandlungen offen zu halten, welche die finstern Gerüchte zerstören werden, die ausgestreut worden sind. Seien Sie überzeugt, wie ich es selbst bin, daß nicht alle Hoffnung auf völlige Sicherung unserer Rechte, unserer Unabhängigkeit verloren ist; Frankreich hat nicht unterzeichnet, ohne sich einen Rückweg offen zu halten; stützen wir uns mit Vertrauen auf diese große und edle Nation; vermeiden wir Alles, was uns von ihr trennen könnte; wir haben die Sympathie des Volkes und seiner Regierung unwiderruflich gewonnen, lassen Sie uns recht dankbar dafür sein und dies durch eine gleiche Zuneigung zeigen." Diese unerwarteten Worte brachten eine gewisse Aufregung in der Versammlung hervor, die sich vermehrte, als der Minister die heftige Beschuldigung erwähnte, die in der Sitzung vom 7. April von de Robaulx gegen den König Louis Philipp geschleudert worden war. Die erwähnte Aeußerung hatte einen

energischen Protest des angesehensten Organs des französischen Ministeriums und Beschwerden von hoher Seite hervorgerufen.[1] Lebeau erklärte im Namen des belgischen Ministeriums, dasselbe habe nie solchen Aeußerungen beitreten, oder die Grundsätze, aus denen sie hervorgegangen, theilen wollen. Auf die Frage de Robaulx's, weshalb das Ministerium sich so spät des Rechtes der Abwehr bediene, gestand Lebeau, daß er vielleicht ein wenig zu viel dem ersten Eindrucke sich hingegeben habe, den der unerwartete Beitritt Frankreichs zum Protokoll vom 20. Januar auf ihn gemacht. „Vergessen wir aber nicht," fügte er hinzu, „daß wir die Freundschaft Frankreichs nöthig haben und lassen Sie uns deshalb nicht dessen Regierung uns entfremden und die parlamentarischen Gebräuche außer Acht setzen."

Nicht ohne Zögern hatte die französische Regierung ihren Beitritt zu dem Beschlusse der Conferenz erklärt, welcher die Gränzen Hollands und Belgiens bestimmte. Der Fürst Talleyrand hatte Auftrag erhalten, den in London versammelten Bevollmächtigten Bemerkungen über das Protokoll vom 19. Februar zu machen. Indem die französische Regierung einerseits anerkannte, daß das Großherzogthum Luxemburg unter der Souverainetät des Hauses Nassau im deutschen Bunde bleiben müsse, so wollte sie doch andererseits, das Herzogthum Bouillon solle davongenommen und zu Belgien gethan werden. Ferner fand sie die für Vertheilung der Staatsschuld unter den beiden Parteien des alten Königsreichs der Niederlande aufgestellten Grundsätze nicht rechtlich genug; und endlich protestirte sie gegen jedes Princip, das ein Recht zu bewaffnetem Eingreifen in die innern Angelegenheiten der verschiedenen Staaten Europas begründen könnte. In der Sitzung vom 17. März erklärten dagegen die Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, der von der französischen Regierung in Betreff des Herzogthums Bouillon gestellte Vorbehalt liege ganz außerhalb der Hauptfrage in der Ausein-

---

1. Das Journal des débats sagte in seiner Nummer vom 12. April 1831: „.... Die Rede de Robaulx's enthält einige Beleidigungen gegen den König der Franzosen. Wir wollen darauf nicht antworten und nur Herrn Lebeau, belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daran erinnern, daß es an ihm gewesen wäre diese Beleidigungen wieder gut zu machen und die Schmähung desjenigen Königs zu rächen, der bewirkt hat, daß es einen Staatsverweser, Minister, eine Nationalversammlung, eine Regierung in Brüssel gibt. Einige Worte der Hochachtung in Tausch gegen ein Vaterland, war das zu viel? Des Ministers Stillschweigen ist eine Undankbarkeit, und ein politischer Fehler dazu, denn wer wird Belgien unterstützen, wenn wir es nicht thun? Wenn Herr Lebeau seinem Vaterlande einen andern Schutz zu geben weiß, als den unsrigen, so wollen wir seine Undankbarkeit nicht mehr als eine Ungeschicktheit betrachten; aber was ist sie im andern Falle?"

anderſetzung zwiſchen Holland und Belgien und beziehe ſich allein auf Einzelheiten in der Ausführung. Und was die Staatsſchuld anbelange, ſo ſei das von der franzöſiſchen Regierung getadelte Arrangement nur ein Vorſchlag, den die dabei intereſſirten Parteien unter ſich berathen ſollten. Endlich erklärten ſie, daß die Conferenz die Beſtimmung einer Anwendung militairiſcher Macht nur zu dem Ende in ihre Protokolle aufgenommen habe, um die Feindſeligkeiten aufhören zu machen und deren Wiederaufnahme verhindern zu können, und fügte hinzu, daß ja die franzöſiſche Regierung angeboten habe, zur Erfüllung dieſer Beſtimmung durch ihre Seemacht mitzuwirken. Die Bevollmächtigten erklärten auch, daß die Höfe, deren Repräſentanten ſie ſeien, glauben würden ihre Pflicht unerfüllt zu laſſen und ihre Würde und das allgemeine Beſte Europas zu gefährden, wenn ſie ſich nicht mit aller Macht jedem Eingriffe in das holländiſche Gebiet von Seiten Belgiens widerſetzten. Sie ſeien auch überzeugt, daß wenn Belgien eine Invaſion in Holland oder eine Eroberung in demſelben verſuchen ſollte, die franzöſiſche Regierung eben ſo gut wie ſie der Anſicht ſein würde, daß bei einer ſolchen Lage der Dinge die fünf Mächte berufen wären Holland allen nöthigen Beiſtand zur Erhaltung ſeiner Unabhängigkeit und zur Vertheidigung der Integrität ſeines Gebiets zu leiſten. Uebrigens gebe keines der Protokolle der Conferenz zur Anwendung bewaffneter Intervention in die innern Angelegenheiten Belgiens Veranlaſſung, ſelbſt nicht im Falle eines Bürgerkrieges, welchen doch die franzöſiſche Regierung als einen Fall zu betrachten ſcheine, der eine ſolche Intervention rechtfertigen würde. Endlich erinnerten die Bevollmächtigten noch daran, daß die franzöſiſche Regierung auch die Abſicht einer ſolchen Intervention für den Fall der Erwählung des Herzogs von Leuchtenberg gezeigt hatte.

Nachdem der Graf Sebaſtiani von dieſer Antwort Kenntniß genommen, zeigte er am 4. April Lehon durch mündliche Vermittlung an, die franzöſiſche Regierung ſei der Beſtimmung der londoner Conferenz vom 20. Januar 1831, die Gränzen des neuen belgiſchen Staats betreffend, beigetreten, worauf Lehon in ſeinen Noten vom 11. und 12. April den franzöſiſchen Miniſter bat, ihm dieſen Beitritt in offizieller Weiſe bekannt zu machen und ihn zugleich wiſſen zu laſſen, ob die franzöſiſche Regierung etwa Modificationen, Bedinglungen oder Vorbehalte dabei gemacht habe. Sebaſtiani antwortete hierauf am 15. April offiziell, die franzöſiſche Regierung habe ihren Beitritt zum Protokoll der londoner Conferenz erklärt und ſprach dabei die Anſicht aus, daß es weſentlich zum Vortheil der Belgier gereichen werde, wenn ſie ſelbſt beitreten wollten. „Dieſes

Aktenstück," sagte er, „hat das Princip der Unabhängigkeit Belgiens, der Aufnahme desselben in die große Familie der europäischen Staaten fest ausgesprochen und muß somit den Belgiern den Genuß aller Rechte sichern, die aus dieser Stellung erwachsen, ohne die Möglichkeit eines zukünftigen Streites darüber zu lassen. Es hat außerdem für Belgien Neutralität aufgestellt und sichert ihm dadurch einen dauerhaften Frieden, unter dessen Schutze es in aller Sicherheit die vielfachen Keime des Reichthums und der Wohlfahrt wird entwickeln können, welche es in der Fruchtbarkeit seines Bodens und in dem betriebsamen Geiste seiner Bewohner besitzt. Die französische Regierung, deren Wohlwollen und Freundschaft für die Belgier nicht in Zweifel gezogen werden können, wünscht diesen aufrichtigst eine so glückliche Zukunft und glaubt ihnen einen neuen Beweis dieser Gesinnung zu geben, wenn sie ihnen anräth, ohne Beschränkung und ohne Verzug dem Protokoll vom 20. Januar beizutreten."

In der am 17. April im Foreign-Office gehaltenen Sitzung der londoner Conferenz erklärte der Fürst Talleyrand im besondern Auftrage seines Königs offiziell, daß Frankreich dem Protokoll vom 20. Januar 1831 beitrete; daß es die in diesem Protokoll für Belgien gesetzten Gränzen durchaus billige; daß es in die Neutralität und Unverletzbarkeit des belgischen Gebietes einwillige; daß es einen Souverain Belgiens nicht eher anerkennen werde, als bis dieser selbst vollständig allen Bedingungen und Clauseln des Grundvertrags vom 20. Januar 1831 beigetreten sei, und daß die französische Regierung nach diesen Grundsätzen das Großherzogthum Luxemburg als durchaus von Belgien gesondert und als ein Gebiet betrachte, das unter der Herrschaft und in den Verhältnissen bleiben müsse, welche die Verträge von 1815 ihm gegeben hätten. „Diese Erklärung," sagt das Protokoll, „wurde von den Bevollmächtigten der vier Höfe mit einstimmiger und aufrichtiger Freude aufgenommen."

In Folge dieser Mittheilung faßte die Conferenz noch am nämlichen Tage Beschluß über die letzten Vorschläge, die sie Belgien zu machen hatte. Zugleich wollte sie Frankreich einen Beweis geben, wie großes Vertrauen ihr die von der Regierung des Königs Louis Philipp für den allgemeinen Frieden gethanen Schritte einflößten. Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands richteten bei einer Zusammenkunft, welcher der Bevollmächtigte Frankreichs nicht beiwohnte, ihre Aufmerksamkeit auf die Festungen, welche seit dem Jahre 1815 auf Kosten der vier Höfe im Königreiche der Niederlande

erbaut worden waren. Die Bevollmächtigten waren einstimmig der Meinung, daß die neue Lage, in die Belgien komme, und seine von Frankreich anerkannte und garantirte Neutralität das Vertheidigungssystem abändern müsse, um so mehr, da die einstimmig zugestandene Unverletzbarkeit des belgischen Gebietes eine Sicherheit darbiete, die früher nicht vorhanden gewesen; daß endlich ein Theil dieser Festungen, bei andern Verhältnissen erbaut, jetzt geschleift werden könne. Aus diesen Gründen beschlossen die Bevollmächtigten eventuell, daß, wenn erst in Belgien eine von den fünf Mächten, die an den londoner Conferenzen Theil nähmen, anerkannte Regierung bestehe, zwischen den vier Höfen und dieser Regierung eine Verhandlung eröffnet werden solle, um zu bestimmen, welche von den Festungen zu schleifen seien.[1]

Der Beitritt der französischen Regierung zum Protokoll vom 20. Januar, der für den belgischen Congreß sehr betrübend war, erregte auch in der französischen Deputirtenkammer stürmische Auftritte. An diese war damals die Forderung eines eventuellen Credits von hundert Millionen gerichtet worden, um für die kommenden Ereignisse gerüstet zu sein. In der Sitzung vom 12. April warf Mauguin, nachdem er daran erinnert hatte, daß die Regierung Polen und Italien in Stich gelassen, dieser vor, sie wolle auch Belgien verlassen, ungeachtet des förmlichen Versprechens, das in der von Sebastiani unterzeichneten Depesche vom 1. December liege. „Alles scheint", sagte er, „auf ein gemeinsames Eindringen in Belgien, vielleicht auf eine Theilung des Landes hinzuzielen!"

Sebastiani vergaß bei seiner Antwort die Ruhe und die Mäßigung, welche die eigentliche Kraft der Repräsentanten der obersten Gewalt auf der Rednerbühne sind; sehr aufgebracht gegen einige Redner des brüsseler Congresses und durch die kriegerische Sprache der National-Association in seinen Plänen gestört, weil dieselbe nicht ohne Wiederhall in Frankreich war, trat er zornig gegen den zu weit gehenden Eifer der belgischen Patrioten auf. „Frankreich", sagte er, „ist Niemandem verpflichtet, weder Italien noch Belgien. Und, um von Belgien zu reden, wie ist jetzt dessen Lage? .... Eine Verbindung, die Mord und Plünderung in ihrem Gefolge hat, beherrscht dort die Regierung. Und diese Verbindung behauptet, sie werde uns gegen unsern Willen zum Krieg bringen! Nein, Frankreich wird sich nicht in elender Weise von

---

1. Dieses Protokoll wurde dem Fürsten Talleyrand erst am 14. Juli 1831 mitgetheilt. Es ist unter den auf Befehl des englischen Unterhauses gedruckten Aktenstücken (27. Juli 1834).

diesen unruhigen Köpfen hinreißen lassen . . . . Frankreich wird von Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Ehre und der Vernunft geleitet; es hat schon viel für Belgien gethan; es ist bereit noch viel mehr zu thun; aber glaubt man hier die Ehre und Würde Frankreichs zu fördern, wenn man die Sprache einiger belgischen Redner, einiger belgischen Literaten nachahmt, die sich über Frankreich in einer Art aussprechen, wie es zu einer andern Zeit nicht geduldet werden würde? Was uns betrifft, so wird unsere Sprache gegen Belgien stets dieselbe sein. Es bedarf unsrer noch und wir werden es in Schutz nehmen; es wird bei uns zugleich wohlwollende Absichten und einen unerschütterlich festen Willen finden."

Diese Auslassung, die natürlich in Belgien große und gerechte Entrüstung erregen mußte, wurde am andern Tage vom General Lamarque hart getadelt. „Hochmüthige und zornige Worte", sagte dieser, „geziemen nicht dem Minister eines großen Königs, dem Organe einer großen Nation. Ueberdies haben die Pfeile, die er abgeschossen hat, nicht einmal das Ziel getroffen. Nicht ein Haufe von streitsüchtigen Köpfen protestirt in Belgien gegen die londoner Protokolle und fordert, daß man das linke Ufer der Schelde und Luxemburg nicht vom Lande trenne, sondern die ganze belgische Nation ist es, welche die Erfüllung der feierlichen Versprechungen verlangt, die in einer Depesche unsrer Regierung enthalten sind. . . . ."

Hierauf erschien Casimir Perier selbst auf der Rednerbühne um Belgien der Undankbarkeit anzuklagen und die Rechte wegzuleugnen, die es auf Luxemburg haben wollte.

„Durch uns," sagte er, „hat Belgien die Anerkennung seiner Unabhängigkeit, ich möchte sagen in demselben Augenblicke gefunden, wo es diese erkämpfte, und ist so in wenigen Tagen zur Lösung einer Frage gekommen, für die Frankreich lange Jahre hat kämpfen müssen. Muß man nun aus dem, was wir so für Belgien gethan haben, schließen, daß wir noch viel mehr hätten thun sollen und daß dieses Land Frankreich ins Schlepptau nehmen könne. Man sollte es meinen, wenn man seine Redner hört. — Jedenfalls aber ist diese Prätention sehr seltsam. Hat denn Frankreich für Belgien allein gethan, was es gethan hat? Nein, für sich selbst. Es hat deshalb allein über seine Interessen zu urtheilen und ist Herr seiner Handlungen. Es hat sich nicht unter den Befehl eines Staates gestellt, der nur ihm verdankt, was Jahrhunderte ihm verweigert hatten: das Recht für sich allein zu bestehen. Möge er darauf denken sich dieses Recht durch Wiederherstellung der Ordnung im

Innern, durch Achtung vor den Gesetzen, vor dem Rechte, vor der Humanität zu erhalten; möge er sich hüten Europa das Schauspiel einer blutigen Anarchie zu geben: dann wird er seine Stimme erheben und den Schutz der weisen und freien Nationen in Anspruch nehmen können. — Die Luxemburger Frage ist sehr einfach. Nach den Worten der Verträge gehört dieses Land dem Hause Nassau, seine Festungswerke aber dem deutschen Bunde. Dies ist der rechtliche Stand der Sache, den Frankreich auch im November anerkannt hat. Das Ministerium, in welchem übrigens nur zwei Mitglieder des jetzigen Cabinets waren, hat die ausdrücklichen Bestimmungen der Verträge, welche diesmal für die Sicherheit von mehreren Staaten von Wichtigkeit waren, achten müssen. So verhält sich die Sache erwiesenermaßen, so muß es sein und so wird es sein. Aber unsre Absicht ist, daß es in allgemeinem Uebereinkommen, durch einstimmigen Akt aller Mächte so werden soll, und wir haben die Hoffnung dies zu erreichen. Das ist die Politik eines freien und mächtigen Staates, der Niemandem das Recht gegeben hat, sein Verfahren zu meistern; der Krieg anfängt oder Frieden schließt nach eigenem Ermessen, auf eigene Gefahr; der sich selbst regiert, nicht sich regieren läßt. Ich habe oft der Restauration vorwerfen hören, daß sie bald die russische, bald die englische Politik annehme; sollten wir so tief gefallen sein, daß wir jetzt die belgische Politik annehmen müßten? Nein, nein; wir wollen eine französische Politik. Es ist Zeit, daß Frankreich nur sich selbst angehöre. — Täuschen Sie sich nicht; man räth Ihnen zur Abhängigkeit, wenn man Ihnen alle Völker zeigt, die uns rufen und uns in ihre Streitigkeiten ziehen möchten. Was man Ihnen anrathet ist: unsere Heere zum Dienste der Insurgenten aller Länder herzugeben, Hülfstruppen aller Insurrectionen daraus zu machen. Ich frage aber: versteht man hierunter nationale Unabhängigkeit? Die Rednerbühne, auf der ich hier stehe, ist unser gesetzlicher Rathgeber und wir werden stets auf ihre Ansichten hören; aber es sei uns erlaubt unsere Verwunderung darüber auszusprechen, daß die Opposition, die sich so eifersüchtig auf die Erhaltung der National-Ehre zeigt, vergessen hat, sich durch die auffällige Sprache einer Rednerbühne, die im Schatten der unsrigen aufgebaut wurde, beleidigt zu fühlen. Wie kömmt es, daß keiner der ehrenwerthen Redner, denen ich hier Antwort gebe, daran gedacht hat, sich wenigstens durch einige Worte und in einigen Punkten von denen zu scheiden, die in Brüssel unsre Juli-Revolution so sonderbar erläutern! Sie sind mit denselben in der Luxemburger Frage einverstanden; wir hoffen, daß sie nicht in allen andern Fragen mit ihnen

übereinſtimmen. Wie dem aber auch ſei, meine Herren, glauben Sie uns, die Luxemburger Angelegenheit iſt für uns keine Veranlaſſung zum Kriege. Kein ernſtliches Intereſſe, kein früheres Verſprechen, kein gerechtfertigtes Vorausſehen nöthigt uns zu den Waffen zu greifen. Der Krieg iſt eine Sache, die man mitunter wollen, aber nie wünſchen muß. Wir werden dabei beharren den Frieden zu wünſchen und zu wollen."

Die Worte des Vorſitzenden des Miniſterrathes waren weit davon entfernt die Oppoſition zu beruhigen. Durch das Organ de Tracys und Odilon Barrots erklärte dieſelbe feierlichſt, daß der Miniſter die belgiſche Nation verkannt und verläumdet habe. „Es liegt eine Unklugheit darin," ſagte de Tracy, „ein benachbartes Volk, gegen das die perfideſten Intriguen angewandt ſind und das in dem Augenblick, wo es nahe daran iſt in die Hände ſeiner Feinde zu fallen, von einer nationalen Begeiſterung erfüllt wird, mit ſo viel Verachtung und dem Anſchein nach mit ſolcher Leichtfertigkeit zu behandeln. . . . Die belgiſche Regierung hat gefühlt, daß ſie ſich nicht auf die oraniſche Partei ſtützen könne und mit Unrecht wirft man ihr deshalb vor, daß ſie der Spielball eines Haufens unruhiger Köpfe ſei. Das belgiſche Volk iſt unſerm Beiſpiele gefolgt und wir verlaſſen es! Es beleidigt die Wahrheitsliebe, wenn man hier beſtändig wiederholen hört, Belgien verdanke es dem Schutze Frankreichs, wenn es unabhängig ſei. Im Gegentheil, der Aufſtand der Belgier hat unſre Gränzen gedeckt. . . ." Dieſe beredte Erwiderung brachte die Regierung zum Nachdenken und ſie that einen Schritt zurück. Sebaſtiani erklärte ſeine Worte näher und nahm die zurück, die für Belgien verletzend ſchienen. „Man beſchuldigt uns", ſagte er dann, „wir hätten ein benachbartes Volk verläumdet. Nein, meine Herren, wir wiſſen, daß dieſes Volk unſrer ganzen Achtung werth iſt und es wird beſtändig von uns unterſtützt werden; aber unruhigen Köpfen, welche die Regierung ihres Landes ſich unterwerfen und Anarchie an die Stelle der Herrſchaft der Geſetze bringen wollen, verweigern wir unſre Hülfe. Gerecht gegen Alle, verwechſeln wir den geſunden, reinen und edlen Theil des Volkes nicht mit jenen Menſchen."

Die Sache wurde darauf in die Pairs-Kammer gebracht. Hier fand die Politik der Regierung in Betreff Belgiens den Grafen Montalembert zum Gegner, der, ſchlecht unterrichtet über die Stimmung in Belgien, dem Miniſterium vorwarf, es habe die Belgier zurückgeſtoßen als dieſe ſich in die Arme Frankreichs hätten werfen wollen, und täuſche ſie von neuem durch ſeinen Beitritt zum Protokoll, das ihnen Luxemburg raube. Die Antwort Sebaſtianis war diesmal eines Staatsmannes

würdig. Er erklärte, daß der Beitritt Frankreichs zum Protokoll vom 20. Januar definitiv sei, und zerstörte muthig eine Selbsttäuschung seiner Landsleute, indem er nicht allein nachwies, daß die Mehrzahl des belgischen Volkes keineswegs ihre Nationalität aufgeben wolle, sondern auch, daß die von Montalembert gewünschte Verbindung für Frankreich unheilbringend sein würde. „Der Redner hat", sagte er, „von unsrer Politik in Betreff Belgiens gesprochen und dieselbe als versteckt und treulos bezeichnet. Er hat behauptet, das belgische Volk habe sich uns angeboten; es habe nur von uns abgehangen, Frankreich neue Provinzen zu erwerben; Europa würde nicht allein eingewilligt, sondern diese Vereinigung befördert haben. Meine Herren! Belgien hat sich uns nur durch die alleinstehenden Wünsche einiger einzelnen Personen angetragen — war das wohl ein Grund auf eine Vereinigung hinzuwirken, die, der Versicherung des Redners zuwider, einen allgemeinen Krieg sowohl zu Lande als zur See herbeigeführt hätte? Ich bitte die Kammer in dieser Beziehung einiges Vertrauen in meine Worte zu setzen. Aber wenn auch diese Vereinigung keine Hindernisse gefunden hätte, so müßte ich doch noch sehr bezweifeln, daß sie dem Vortheile Frankreichs angemessen gewesen wäre. Die Kraft Frankreichs, meine Herren, diese so imposante und von einem Ende Europas bis zum andern geachtete Macht, besteht hauptsächlich in der Uebereinstimmung der Elemente, welche das Gebiet Frankreichs ausmachen. Welchem Umstande muß man die Schwäche der übrigen Staaten zuschreiben? Keinem andern als ihrer schädlichen Zusammensetzung aus heterogenen Elementen, einem meist den Wünschen der Völker zuwiderlaufenden Zusammenschmelzen von Ländern und Provinzen. In diesen Staaten gibt das Verlangen nach einer Trennung beständige Veranlassung zu Kampf und Ruhestörung. Solche Verhältnisse bestehen bis jetzt in Frankreich nicht. Keins unsrer Departements trachtet danach sich von dem großen nationalen Körper loszureißen. Glauben Sie, meine Herren, daß in Oesterreich, in Preußen, in Rußland dieselbe Uebereinstimmung, dieselbe Gleichheit des Bluts, der Interessen, der Bedürfnisse besteht? Hüten wir uns deshalb diese Einigkeit unsrer Provinzen zu stören; wir sollten in dieser Hinsicht durch die traurigen Erfahrungen, die wir gemacht haben, klug geworden sein. Wir sind Herren von Piemont gewesen. Als das Glück von uns wich hat sich Piemont von uns losgerissen. Auch Belgien selbst haben wir schon besessen, und wer von uns hat wohl vergessen, welche Ungeduld es im Jahre 1814 zeigte das Band zu zerreißen, das es an Frankreich knüpfte? Man will wissen, welches unsre Politik in

Betreff Belgiens ist. Meine Herren, diese ist klar und bestimmt. Frankreich hat sich dem Protokoll vom 20. Januar völlig angeschlossen; es hat Belgien aufgefordert seinem Beispiele zu folgen; diesen Rath hat es geglaubt einem verbündeten Volke, für das es so lebhafte Sympathie gezeigt hat, schuldig zu sein. Das ist unsere Politik; sie läßt keinen mißtrauischen Gedanken zu; es liegt nichts Verstecktes, nichts Treuloses darin; und wenn wir unsern Freunden Rathschläge geben, die wir für weise und ihrem wahren Vortheile angemessen halten, so haben wir das Recht zu hoffen, daß sie dieselben freundlich und mit Nachgiebigkeit aufnehmen."

Auch der König Louis Philipp sprach, als er am 20. April die Vertagung der Kammern ankündigte, sehr bestimmt die friedliche Politik aus, die er befolgen wolle, und den Wunsch, die Kriegsrüstungen, welche die Lage der Dinge jetzt gefordert habe, möchten aufhören können. Zugleich erklärte er, daß er die Unabhängigkeit Belgiens sichern wolle. „Meine Minister", sagte er, „haben Ihnen beständig Mittheilungen über unsere diplomatischen Verhältnisse gemacht und Sie kennen die Umstände, die mich bewogen haben, außergewöhnliche Kriegsrüstungen vorzunehmen; Sie haben wie ich die Nothwendigkeit derselben erkannt und theilen ohne Zweifel mein aufrichtiges Verlangen diese Rüstungen möchten bald eingestellt werden können. Die Versicherungen, die ich von allen Seiten von der Geneigtheit zum Frieden bei allen auswärtigen Mächten erhalte, geben mir die Hoffnung, daß ihre wie unsere Heere bald wieder auf den Friedensfuß gebracht werden können; aber bis die angeknüpften Unterhandlungen so weit gediehen sind, daß sie diese Reduction möglich machen, muß Frankreich stark dastehen, müssen wir auf den Maßregeln beharren, die wir ergriffen haben um ihm Achtung zu sichern; denn der Friede ist Einem nur sicher, wenn man in Achtung steht. — Unsre Unterstützung und die Mitwirkung der großen europäischen Mächte haben die Unabhängigkeit Belgiens, seine Trennung von Holland gesichert. Wenn ich mich geweigert habe dem Wunsche des belgischen Volkes, das mir die Krone für meinen zweiten Sohn anbot, nachzugeben, so ist das geschehen, weil ich geglaubt habe, sowohl der Vortheil Frankreichs als selbst der Belgiens gebiete mir diese Weigerung. Aber Belgien hat besondere Rechte an unsere Theilnahme und es muß uns daran liegen, daß es glücklich und frei werde."

Nach dem Wunsche des General Belliard, der damals in Paris war, beeilte sich der französische Legationssecretair in Brüssel die Rede des Königs dem Staatsverweser von Belgien mitzutheilen. Surlet de

Chokier las sie begierig durch, aber aus dem Stillschweigen, das er dabei beobachtete, und aus seiner sorglicher werdenden Miene war leicht zu sehen, daß die Worte des Königs von Frankreich nicht dem entsprachen, was er erwartet hatte. Er sagte nur: „Die Rede enthält nichts als vague Dinge", und brach dann schnell das Gespräch darüber ab, indem er es auf die Rüstungen in Luxemburg brachte, auf die Lage des Landes, auf den unerschütterlichen Willen der Belgier die Integrität ihres Gebiets zu bewahren und selbst mit den Waffen den schiedsrichterlichen Befehlen der Conferenz zu widerstehen. „Belgien ist ruhig", sagte er, „ich wende alle meine Kräfte, alle meine Autorität an, um hier alles auszugleichen. Um nichts aufzuregen halte ich mich still, nur da handelnd, wo ich es nicht umgehen kann; aber ich gestehe Ihnen, daß ich nicht zugeben könnte, daß wir uns den Protokollen unterwürfen. Wenn man mich zum Aeußersten treibt, so lege ich meinen Posten nieder. Was wird dann werden? Man wird einen Mann der Bewegungs-Partei an meine Stelle setzen; was weiß ich! — vielleicht die Republik proklamiren. Das Volk will Krieg; es wird mit Fanatismus kämpfen und nichts wird es aufhalten. Die Franzosen zeigen ohne Unterlaß ihre Sympathie für unsre Sache, sie werden uns nicht verlassen, keine Macht wird sie zurückhalten können, eben so wie man die Belgier nicht würde verhindern können Frankreich zu Hülfe zu eilen, wenn dieses, was nicht anzunehmen ist, ohne Belgien in einen Krieg verwickelt werden sollte.... Ich wiederhole es, wir müssen bald aus diesem Zustande der Ungewißheit heraus, sonst wird die Explosion schrecklich. Der General Belliard kennt das Land und die Volksstimmung hinlänglich, um im Stande zu sein die Regierung vollkommen darüber aufzuklären. Möchte seine Stimme gehört werden!"

Siebentes Kapitel.

Die Hauptsorge des zweiten Ministeriums des Staatsverwesers, der beständige Gedanke derjenigen die es leiteten, war darauf hingerichtet, wie die Revolution durch die Wahl eines definitiven Staatsoberhauptes zu Ende zu bringen sei. Das war in der jetzigen Lage die ernsteste und dringendste Aufgabe. Die Wahl eines festen Oberhauptes konnte allein die dreifache Gefahr einer Restauration, einer Vereinigung mit Frankreich, oder einer Theilung abwenden. Nachdem der Congreß den Vorschlag Lebeaus, eine permanente Commission zu ernennen, deren Aufgabe es sein sollte, die für die Wahl des Staatsoberhauptes wichtigen Bemerkungen zu sammeln, zurückgewiesen hatte, war die Verantwortlichkeit der Regierung mit der ihr gestellten Aufgabe gewachsen. Die Nationalversammlung ertheilte ihr nicht allein einen Beweis des Vertrauens, sondern auch einen mißlichen Auftrag, den sie weder unbeachtet lassen noch vernachlässigen konnte. Sie sollte zu gleicher Zeit das Vertrauen des Congresses rechtfertigen und den Staatsverweser decken, den die leidenschaftlichen Gemüther sicher des Ehrgeizes beschuldigt haben würden, wenn die Regierung irgend gezögert hätte, Verhandlungen zur festen Constituirung des Landes anzuknüpfen. Alle bisher gemachten Versuche zu diesem großen Ziele zu gelangen waren an dem Widerstande des Congresses, oder an dem unerschütterlichen Willen der Mächte gescheitert. Niemals würde die belgische Nationalversammlung eingewilligt haben das Dekret zurückzunehmen, das die Ausschließung der Glieder des Hauses Oranien-Nassau aussprach; und noch viel weniger hätte man vom Hause Orleans die Anerkennung des Herzogs von Leuchtenberg erlangt. Und eben so bestimmt hatte sich die Majorität des Congresses gegen einen eingeborenen Prinzen erklärt, weil außer den Vorschlägen, von denen wir im Vorhergehenden berichtet haben [1], keine ernstliche Combination solcher Art vorlag. So hatte sich denn der Kreis der für den belgischen Thron geeigneten Candidaten seit fünf Monaten nach und nach verengt. Die Beschlüsse der londoner Conferenz unbeachtet zu lassen

1. Siehe das 2. und 13. Kapitel.

und bei Seite zu werfen, das würde ein Akt der Thorheit gewesen sein; eine Verlängerung des Provisoriums hätte man ein Versuchen des Glückes nennen müssen. Belgien verdankte sicherlich nicht der Conferenz die Grundlage seiner Existenz; aber seine Unabhängigkeit mußte durch die großen Mächte sanctionirt werden, damit das Land sich der Freiheit ohne Beunruhigung erfreuen konnte. Die Conferenz hatte, aufgeklärt durch die ernsten Lehren, welche die Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte der Welt gegeben, die Neutralität Belgiens als eine der Grundlagen des Staatsrechts von Europa proclamirt; diese Neutralität mußte sich aber, um eine wirkliche zu werden, in dem Oberhaupte des Staates personificiren. Deshalb hatte die Conferenz in dem denkwürdigen Protokoll vom 19. Februar gesagt, daß der Beherrscher Belgiens durch seine persönliche Stellung eine Garantie bieten müsse für das Bestehen Belgiens, wie für die Sicherheit der übrigen Staaten vor Beunruhigung durch Belgien.

Unter den fremden Prinzen, auf welche die Wahl des Congresses fallen konnte, vereinigte keiner in einem höheren Grade die Bedingungen in sich, welche die Repräsentanten der europäischen Mächte an den Souverain von Belgien stellten, als der Prinz von Sachsen-Coburg. Es war nicht genug, daß der König der Belgier Europa Garantieen bot: er durfte auch nicht durch sein früheres Wirken im Gegensatz zu den liberalen Ideen stehen, die der neuen Charte des Landes zur Grundlage dienten. In dieser Beziehung hatte der Freund des Urhebers der parlamentarischen Reform Großbritanniens, des ehrwürdigen Lord Grey, einen unbestrittenen Vorzug vor den von den absolutistischen Höfen des Nordens und Südens empfohlenen Throncandidaten. Seit langer Zeit mit der constitutionellen Freiheit bekannt und befreundet, konnte Prinz Leopold die vom Congreß votirte Verfassung ohne Widerwillen, ohne Vorbehalt und ohne Rückhalt annehmen.

Prinz Leopold stammte aus dem Hause Sachsen, das sich durch den Muth, den Geist und das große Glück so vieler bedeutender Fürsten auszeichnet. Aus diesem Hause sind hervorgegangen: Friedrich der Weise, der die Kaiserkrone ausschlug um sie auf das Haupt Karls des Fünften zu setzen; Bernhard von Sachsen-Weimar, der Gegner Wallensteins während des dreißigjährigen Krieges; Johann Georg der Erste, der Nacheiferer Gustav Adolphs; die beiden Friedrich August, welche den Thron von Polen einnahmen; endlich der berühmte Feldmarschall, der im Jahre 1799 die Türken bei Fokſan besiegte. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts ward das Haus Sachsen in zwei Linien

getheilt: in die albertinische Linie, Stamm des königlichen Hauses Sachsen, und die ernestinische Linie, die sich in mehrere Zweige theilte.

Prinz Leopold, geboren den 16. December 1790, war der Sohn des Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld. Er war mitten unter den Ruinen aufgewachsen, womit Napoleon Deutschland überdeckte, und erst im Alter von 16 Jahren als sein Vater, der nach der unglücklichen Schlacht bei Jena seiner Staaten beraubt worden, aus Gram über die vielen Unglücksfälle seines Hauses starb. Genöthigt das Vaterhaus zu verlassen, begab sich Prinz Leopold nach Rußland, wo eine seiner Schwestern an den Großfürsten Constantin verheirathet war. Der Kaiser Alexander erkannte sehr bald die Verdienste des Prinzen und erhob ihn, trotz seiner Jugend, zum General. Der Vertrag von Tilsit setzte den Herzog Ernst, ältesten Bruder des Prinzen Leopold, wieder in den vollen Genuß seines Herzogthums; sein andrer Bruder, Ferdinand von Sachsen-Coburg-Cohary, war in östreichische Dienste getreten. Napoleon, der beständig ganz Europa mit wachsamen Blicken betrachtete, verlangte plötzlich, daß sich Herzog Ernst und Prinz Ferdinand gänzlich von Oestreich lossagen sollten; zu gleicher Zeit äußerte er den Wunsch, daß Prinz Leopold die russische Armee verlasse. Der Prinz beschloß, bevor er sich entschied, den Kaiser der Franzosen zu sehen.

Napoleons Wille lautete ausdrücklich, Leopold solle den russischen Dienst verlassen, oder sein Bruder, der regierende Herzog von Sachsen-Coburg, würde von neuem seiner Staaten beraubt. Die brüderliche Liebe siegte über den Stolz Leopolds: er kehrte nach Coburg zurück und setzte in der Zurückgezogenheit diejenigen Studien fort, zu denen ihn seine Neigung zum Nachdenken trieb. Dabei vergaß er jedoch nie die Erniedrigung und die Leiden seines Vaterlandes. Als sich die Völker gegen die Oberherrschaft Napoleons erhoben, theilte der Prinz die allgemeine Begeisterung, nahm seine Stelle in der Armee der Alliirten wieder ein, und focht tapfer für die Freiheit Deutschlands bei Lützen, Bautzen, Leipzig und Kulm.

Nachdem Europa wieder in den früheren Zustand zurückgekehrt, schien dem Prinzen die glücklichste und glänzendste Zukunft zu blühen: die Wahl der Prinzessin Charlotte, der Thronerbin von Großbritannien, war auf ihn gefallen. Am 16. März 1816 wurde diese Verbindung dem englischen Parlament feierlich angekündigt. Den folgenden Tag verlieh das Parlament dem Prinzen Leopold die Rechte des englischen Unterthanen mit dem Titel eines Herzogs von Kendale, indem es ihn zugleich

hinsichtlich der Ehrenbezeugungen der königlichen Familie gleich stellte. Er erhielt einen Jahrgehalt von fünfzigtausend Pfund Sterling mit Generalsrang, und die City von London verlieh ihm den Titel Bürger. Die Vermählung ward am 2. Mai 1816 in Carlton-House vollzogen. Die Prinzessin und ihr Gemahl, beide das Einfache liebend, zogen sich mit ihrem Glück in die poetische Einsamkeit von Claremont zurück, woselbst sie ihren Aufenthalt zum Asyl der schönen Künste und zum Trost der Unglücklichen machten. In wenigen Stunden sollte dieses Glück zerstört werden! Am 6. November 1817 verschied die Erbin des Thrones von England nach der Geburt eines todten Kindes. Alle Familien glaubten sich von diesem Schlage getroffen, legten Trauer an und trugen dieselbe drei Monate lang. Vergebens suchte aber die öffentliche Theilnahme den Prinzen zu trösten; und eben so unempfindlich war er in diesem traurigen Augenblicke gegen alle Ehrenbezeugungen.

Der König nahm ihn unter die Glieder seiner Familie mit dem Titel eines königlichen Prinzen auf, gestattete ihm, das Wappen von Großbritannien zu führen, und ertheilte ihm Feldmarschallrang. Bald sollte er auch noch durch neue Bande wieder mit der königlichen Familie verbunden werden. Eine seiner Schwestern vermählte sich am 11. Juli 1818 mit dem Herzoge von Kent und wurde die Mutter der Prinzessin Victoria, deren Geburt sie für den Thron bestimmte.

Indeß schien dem Prinzen Leopold vom Schicksal beschieden, der Gründer einer Monarchie zu werden. Nach achtjährigem heldenmüthigen Kampfe hatten sich die Griechen der ottomanischen Herrschaft entzogen und konnten die Hoffnung nähren, ihre Unabhängigkeit von den europäischen Mächten anerkannt zu sehen. Bis jetzt hatten England, Frankreich und Rußland sich nicht verbindlich gemacht, Griechenland auf andre Weise als durch ihre Vermittlung zu unterstützen. Dies war der Gegenstand des am 6. Juli 1827 in London geschlossenen Vertrags. Nach der Expedition von Morea wurden neue Conferenzen in London eröffnet, deren Zweck war, Griechenland zu einem unabhängigen, nicht mehr zinsbaren Staate zu machen.

Prinz Leopold befand sich zu dieser Zeit in Paris, wo ihm vom Herzog von Orleans der schmeichelhafteste Empfang zu Theil geworden. Es verbreitete sich das Gerücht, daß die Mächte, welche Griechenland protegirten, aus diesem Lande ein Königreich machen und ihm einen König geben wollten, und daß Leopold der Fürst sei, auf den sie ihre Blicke geworfen. Man setzte hinzu, daß er nach Paris gekommen sei um hierzu die Wege zu ebnen.

Dem Prinzen waren allerdings Vorschläge gemacht worden; er wollte jedoch nicht leichtsinnig einen Entschluß fassen und beobachtete ein tiefes Schweigen über seine Absichten; gleichwohl bemerkten seine Umgebungen, daß er sich die genauesten Werke über Griechenland verschaffte, und sahen ihn dieselben mit großem Eifer studiren. Er war augenscheinlich bemüht das Land kennen zu lernen, das zu regieren er berufen werden konnte. Am 4. Februar 1830 wurde die erbliche Regierung Griechenlands dem Prinzen Leopold officiell von den bevollmächtigten Gesandten Frankreichs, Rußlands und Großbritanniens im Namen ihrer Höfe angetragen. In Folge dieses Antrags setzte sich der Prinz in Verbindung mit den Repräsentanten der Mächte und den englischen Ministern. In einer Zusammenkunft, die er am 9. Februar mit Lord Wellington hatte, erklärte er demselben, daß er nicht einwilligen könne Beherrscher Griechenlands zu werden, als wenn man den Hellenen das Recht lasse, sich seiner Ernennung entgegen zu stellen; daß er verlange, seine Wahl ihrer freien Entscheidung zu unterwerfen; ferner, daß er kein Vertrauen in die Dauer des neuen griechischen Staats setzen könne, wenn nicht die Mächte einwilligten demselben günstigere Gränzen zu seiner Vertheidigung zu gewähren, und daß er dies zu einer der Bedingungen seiner Annahme des Thrones machen müsse.

Nach den Erklärungen und Hoffnungen, die ihm gegeben wurden, nahm der Prinz, jedoch mit einigem Vorbehalt, den Thron von Griechenland in einer am 11. Februar an die Gesandten gerichteten Urkunde an.

Obgleich die Annahme nur bedingungsweise war, beeilte sich doch die Conferenz ihn als Souverain von Griechenland zu proklamiren, und seine Ernennung der Pforte und der provisorischen Regierung von Griechenland anzuzeigen.

Prinz Leopold hatte seinerseits bekannt gemacht, daß er, bevor er sich definitiv entscheide, zu wissen wünsche, ob die Wahl den Wünschen der Mehrzahl der Hellenen entspreche, und seine Abgesandten reisten zu diesem Zweck nach Griechenland. Er erfuhr bald, daß die Nation gegen die Bedingungen protestirte, welche die Mächte ihr auflegen wollten, und daß die wichtigsten Parteien gegen einen König waren, den sie sehr mit Unrecht als ein Werkzeug der Conferenz betrachteten. Da legte er am 21. Mai 1830 die griechische Krone freiwillig wieder nieder (denn schon war er als Souverain anerkannt worden). Er motivirte diese Abdankung vornehmlich durch eine Erklärung des Senats und des Volks, die, durch die provisorische Regierung abgegeben, verkündete, daß die griechische Nation nicht in die von den Mächten getroffenen Verfügungen einwillige.

Die Abdankungsakte, welche der Prinz Leopold an die bevollmächtigten Gesandten der drei Höfe richtete, war ein edles Zeugniß der Würde seines Charakters und seiner Selbstverläugnung; sie zog die Aufmerksamkeit Europa's auf den Prinzen. „Der Charakter und die Gefühle des Unterzeichneten", sagte er, „erlauben ihm weder, sich einem mit seiner Wahl unzufriedenen Volke aufzudringen, noch sich im Namen dieser Nation eine Verminderung des Gebiets, ein Aufgeben ihrer militairischen Macht und Räumung ihrer Ländereien und Häuser, aus denen die Türken sie bis jetzt nur durch einen temporairen Ueberfall zu vertreiben im Stande gewesen, gefallen zu lassen.... Als der Unterzeichnete die Würde eines Souverains von Griechenland annahm, geschah es in der Hoffnung, als solcher einstimmig von der griechischen Nation anerkannt zu werden, eine Aufnahme bei ihr zu finden wie ein Freund, der ihren langen und heldenmüthigen Kampf durch die Sicherstellung ihres Gebiets und die Befestigung ihrer Unabhängigkeit belohnen solle. Mit dem innigsten, tiefsten Bedauern sieht er diese Hoffnungen gescheitert und sich genöthigt zu erklären, daß die von den alliirten Mächten getroffenen Einrichtungen und der Widerstand der Griechen, indem sie ihm die Macht rauben dieses heilige und glorreiche Ziel zu erreichen, ihm eine Pflicht ganz anderer Natur auferlegen würden, nämlich die, als ein Abgeordneter der verbündeten Höfe die Griechen durch die Gewalt der Waffen in der Unterwerfung zu erhalten. Eine solche Mission würde aber eben so sehr seinen Gefühlen und seinem Charakter zuwider sein, als sie dem Zweck des Vertrages vom 6. Juli, durch welchen die drei Mächte sich vereinigt, den Frieden des Orients zu Stande zu bringen, vollständig entgegen ist. Aus diesen Gründen legt der Unterzeichnete ein anvertrautes Gut, das die Umstände ihm nicht erlauben mit Ehren für sich und zum Vortheil der Griechen, oder im allgemeinen Interesse Europa's zu behalten, hiermit förmlich wieder in die Hände der bevollmächtigten Gesandten nieder...."

Der Mann, der diese Zeilen geschrieben hatte, schien von der Natur dazu bestimmt, den Thron von Belgien einzunehmen. Hier handelte es sich ebenfalls darum die Unabhängigkeit des Landes durch eine sichere und ehrenvolle Grundlage zu befestigen, den Mächten zwei Provinzen zu entreißen, die Belgien eben so theuer waren, als Aetolien und Akarnanien den Griechen. Wer war wohl würdiger, diese edle Mission zu erfüllen, als Prinz Leopold? Was ließ sich nicht von demjenigen erwarten, der schon abgeschlagen hatte seine Erhöhung an eine Verminderung des Gebiets und an die Unterdrückung der Freiheit der Hellenen zu knüpfen?

Vom ersten Augenblick des Zusammentretens des Congresses an hatte Prinz Leopold die Aufmerksamkeit der einflußreichsten Glieder der Nationalversammlung und der Regierung auf sich gezogen. Man kann sogar behaupten, daß er gegen die Chancen der Herzöge von Nemours und von Leuchtenberg ein Gleichgewicht gebildet haben würde, wenn der Minister Lafitte nicht eine unübersteigliche Opposition gebildet hätte. Uebrigens hat man ohne Zweifel nicht vergessen, daß in der Sitzung vom 12. Januar eins der Glieder des Ministeriums des Staatsverwesers (Devaux) den Prinzen Leopold als vorzüglich geeignet bezeichnet hatte, Belgien mit Europa auszugleichen und die Freiheiten des Landes festzustellen. Nach Einsetzung des Staatsverwesers richtete auch Van de Weyer in den Instruktionen, die er sowohl Lehon als auch dem Grafen d'Arschot ertheilte, als er der Gesandtschaft den Auftrag gab, sich besonders mit der Staatsoberhaupts-Frage zu beschäftigen, die Aufmerksamkeit der beiden bevollmächtigten Minister vorzüglich auf den Prinzen Leopold.

Der Nachfolger Van de Weyers im Departement der auswärtigen Angelegenheiten beschloß, die von Devaux in der Sitzung am 12. Januar angeregte Idee zu einem Resultate zu bringen. Wenn der Prinz von Sachsen-Coburg nicht im Voraus die Anträge ablehnte, die ihm gemacht werden konnten, so hoffte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ihn zu einer unbedingten Annahme zu bestimmen, und so für die Verhandlungen in Bezug auf die Gränzen einen hohen, mächtigen und beim Siege der belgischen Sache betheiligten Beschützer zu gewinnen. Kaum im Büreau der auswärtigen Angelegenheiten eingeführt, hatte sich Lebeau beeilt, Lord Ponsonby und den General Belliard zu sprechen, um Gewißheit über deren Ansichten zu erlangen. Der englische Diplomat kam dem Gedanken des belgischen Ministers zuvor und erklärte ihm, daß er ihm nichts mehr vom Prinzen von Oranien sagen wolle. „Er hat das Spiel gewagt", sagte er, „und hat es ohne Rettung verloren." Lebeau bat Lord Ponsonby, ihm ganz offen, ohne Hinterhalt zu sagen, ob er bei der Unterhandlung, die er im Begriff stehe mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg anzuknüpfen, auf seine aufrichtige Mitwirkung rechnen könne? Lord Ponsonby versprach dies förmlich und hielt Wort. Was den General Belliard betraf, so gab dieser die Versicherung, daß seine Regierung die Erhebung des Prinzen nicht ungern sehen werde.

Das zweite Ministerium des Staatsverwesers hatte sich von seinem Entstehen an die Befestigung der belgischen Unabhängigkeit durch

die Erhebung des Prinzen von Sachsen-Coburg zum Ziel und Zweck seiner Anstrengungen gestellt. Der Congreß seinerseits hatte sich am 14. April getrennt, um dem Ministerium die Freiheit zu lassen, sich mit größerer Thätigkeit der neuen Verhandlung, deren Gegenstand kein Geheimniß mehr war, zuzuwenden.

Der Graf d'Arschot befand sich noch in England, aber ohne Hoffnung vom englischen Cabinet als bevollmächtigter Minister am Hof von St. James anerkannt zu werden. Lord **Palmerston** hatte ihm eben wiederholt, daß alle Verbindung mit England unmöglich sei, so lange Belgien nicht das Protokoll vom 20. Januar anerkenne; daß die fünf verbündeten Mächte sich dazu vereinigt hätten, die Bestimmungen jenes Protokolls aufrecht zu erhalten, und der Graf Sebastiani so eben die Versicherung seines Festhaltens bei diesem Beschlusse wiederholt habe; daß England bei diesem Stand der Dinge die Wahl keines einzigen Prinzen, sei er auch der Herzog von Cambridge, anerkennen werde; aber daß man, sobald man sich über die Gränzen vereinigt, sehr bald und leicht über alles Uebrige sich verständigen werde, und die Belgier alsdann im englischen Cabinet außerordentlich günstige Stimmung finden würden. Seinen Instruktionen zufolge sprach der Graf d'Arschot vom Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Der Chef des Ministeriums des Auswärtigen hielt hierauf diesem eine große Lobrede, die er zuletzt unterbrach um seine Erklärung zu wiederholen, daß es im gegenwärtigen Augenblick unnütz sei, sich mit dem genannten oder mit jedem andern Prinzen zu beschäftigen.

Nach dieser dritten Unterredung mit Lord Palmerston verlangte der Graf d'Arschot seine Zurückberufung, die ihm zur Bewahrung der Nationalehre und seines eigenen Ansehens unumgänglich nothwendig dünkte.

Unterdessen wollte Lebeau den Aufenthalt des Grafen d'Arschot in England dazu benutzen, ihn einige nicht officielle Schritte beim Prinzen von Sachsen-Coburg thun zu lassen. Da aber der Graf d'Arschot in der Weigerung, ihn officiell als belgischen Minister anzunehmen, ein Hinderniß dieser Mission fand, nahm Lebeau nicht Anstand eine Maaßregel zu beantragen, die das englische Cabinet beleidigen konnte. Nachdem er dem Staatsverweser auseinandergesetzt hatte, daß der Aufenthalt des Grafen d'Arschot in London, der im Namen des provisorischen Staats-Chefs gesandt worden, ohne Erniedrigung für Belgien nicht verlängert werden könne, schlug er vor, ihn ohne Verzug zurückzuberufen und, indem man die officiellen Verbindungen mit dem englischen Cabinet unterbrochen lasse, einige andre Mitglieder des Congresses zu bezeichnen, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seinem Namen

mit einer nicht officiellen Sendung an den Prinzen von Sachsen-Coburg schicken solle. Da dieser Vorschlag die Zustimmung des Staatsverwesers und des Ministerrathes erhielt, wählte Lebeau zu diesem Zweck den Grafen Felix von Mérode, den Abbé de Foere, de Brouckere und Hippolyt Vilain XIV., alles Mitglieder des Congresses.

Die Wahl der beiden erstgenannten Commissaire hatte eine große Bedeutung. Im Allgemeinen hielt man im Auslande die belgische Revolution mehr für religiös als politisch; die öffentliche Meinung war, Dank sei es hauptsächlich der oranistischen Presse, die in allen Staaten Europa's einen den Organen der nationalen Partei verbotenen Zutritt hatte, ganz im Irrthum über den Charakter der großen Begebenheiten, die sich so eben in Belgien zugetragen hatten. Selbst in Frankreich, wohin die belgischen Journale drangen, befand man sich in der größten Unwissenheit über die Ursachen und den Gang der September-Revolution. Es erregte daher ein außerordentliches Erstaunen, als man im Auslande erfuhr, daß eines der Häupter des belgischen katholischen Adels, und sogar ein Mitglied der Geistlichkeit, das durch seine Opposition gegen die gefallene Regierung bekannt war, einwilligten, sich zu einem lutherischen Prinzen zu begeben, mit dem Auftrag, ihn zu bitten die belgische Krone anzunehmen. Es war dies ein Beweis der Einigkeit, die der belgischen Nationalität zur Grundlage gedient hatte; es war ein feierliches Bekenntniß der großen Grundsätze, die so eben in das Fundamentalgesetz des neuen Staates eingeschrieben worden waren. Diese Sendung setzte vielen Verläumdungen ein Ziel und belehrte das falsch unterrichtete Ausland eines Bessern. Man mußte nun wohl dem Augenschein Glauben schenken.[1]

1. Wir wollen nicht behaupten, daß es nicht einige Andersdenkende unter den Katholiken gegeben hätte. So bekämpfte der Graf de Robiano de Borsbeek in einem an die Kammern addressirten Briefe die Candidatur des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, weil er Protestant sei. Aber der Graf F. von Mérode protestirte augenblicklich im Namen der Mehrzahl seiner Glaubensgenossen. Wir lassen hier den Brief folgen, den er den 3. Mai 1831 von London aus an die Redakteure des Couriers der Niederlande erließ: „Ich habe mit Bedauern den Artikel gelesen, den einer meiner achtungswerthesten Freunde, Herr de Robiano de Borsbeek, gegen unsre Mission in London veröffentlicht hat. Sie haben mit wenigen Worten in Ihrer Nummer vom 30. April die Gründe dargelegt, die den würdigen Gegner leiteten, dessen schönes Ideal in Betreff der Regierung,. wie Sie sagen, nur da existirt, wo die Kirche oberster Richter des Rechten und des Wahren ist. Sie fügen hinzu, da es sehr wahrscheinlich sei, daß sich ein solcher socialer Zustand niemals in Belgien bilden werde, wenn Prinz Leopold die Krone erhalte, so sei es ganz natürlich, daß Herr de Robiano diese Candidatur bekämpfe. Er würde in der That persönlich Grund haben sich gegen dieselbe zu erklären, wenn andere Combinationen die von einigen katholischen Theoretikern phantasirte Regierung in Wirklichkeit verwandeln könnten. Aber zum Unglück für ihr System würde jeder Prinz, sei er wer er wolle, genöthigt sein auf die Constitution zu schwören, deren theuerste Garantie in den Augen bei weitem der

Wir haben schon gesehen daß die Unterhandlung, welche Lebeau vieren seiner Collegen im Congreß anvertraute, im Namen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und unter dessen Verantwortlichkeit, nicht unter der des Staatsverwesers eröffnet werden sollte. Alle officiellen Beziehungen mit dem englischen Cabinet hörten auf; Graf d'Arschot war von seiner Regierung aufgefordert worden London am 17. April zu verlassen. Die von Lebeau nach London gesandten Commissaire wurden

---

Mehrzahl der belgischen Katholiken gerade in der Unterdrückung alles speciellen Zusammenhangs der Kirche mit der Civil-Administration besteht, welche den Glauben nicht anders beschützt und unterstützt, als — indem sie ihn, früher oder später, allzu theuer den materiellen Schutz bezahlen läßt, den sie ihm zu geben versucht. Ich wünsche von ganzem Herzen die Erwählung und Annahme des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, überzeugt daß Niemand besser als er unser Vaterland und Mittel-Europa vor der Geißel eines Kriegs bewahren kann, dessen Folgen nicht durch die Verbreitung der Empfindungen, selbst der reinsten und am meisten poetischen des politisch-religiösen Romanismus verhütet werden würden....."

Außerdem wird man mit Interesse die Ansicht lesen, die sehr bald der Courrier de la Meuse, das einflußreichste Organ der Katholiken, über diesen Gegenstand aussprach: .... Man erzählt, daß der Prinz eine besondere Wichtigkeit auf die Einwilligung der belgischen Katholiken legt, und daß er die Krone ausschlagen werde, wenn er nicht ihres Beitritts gewiß sei. Wenn die Sache wahr ist, so scheint es erlaubt, daraus den Schluß zu ziehen, daß wir keine Akte der Intoleranz von seiner Seite zu fürchten haben würden. Und was seine Eigenschaft als Lutheraner betrifft, so bitten wir unsre katholischen Mitbürger, hier mit uns eine Betrachtung anzustellen. Würden sie sich weigern, einen katholisch gebornen, aber im Innern liberalen Mann, sei er Belgier oder Ausländer, zum König anzunehmen, wenn er die verschiedenen Eigenschaften in sich vereinigte, die wir vom Prinzen Leopold fordern? Wir glauben nicht; und was uns diese Meinung gibt, ist, daß sie ohne die geringste Schwierigkeit die ganz liberale, ausschließlich lieberale Regierung anerkannt haben, die wir noch in diesem Augenblick haben. Noch eine andere Bemerkung. Wir haben eine Constitution, deren Grundsatz in Betreff der Religion und des Cultus absolute Gleichgültigkeit ist, das heißt also Scepticismus, Atheismus, und es sind eben sowohl Katholiken als Liberale, die sie uns gegeben haben. Diese Constitution kann nichts für irgend eine Religion, und nichs gegen irgend eine thun..... Welche Vortheile, sagen wir nun zu unsern katholischen Mitbürgern, welche Privilegien, welche Vorrechte, welche Begünstigungen erwartet ihr von einem katholischen Könige? Dieser König, wie groß auch seine Anhänglichkeit an die Religion und sein Eifer für die Sache Gottes, würde doch immer nichts als eine kalte Unparteiligkeit, als eine strenge Gerechtigkeit gewähren können..... Täuscht euch nicht, bei unsrer Charte wird es nicht der König sein, welcher die Macht und Souverainetät besitzt; die Souverainetät wird ganz allein in den Kammern zu finden sein, oder richtiger gesagt: in den Wahlversammlungen. Wenn ihr wollt, daß euer Regent katholisch sei, so sucht den Sieg in den Wahlkämpfen davonzutragen: es bleibt euch kein andres Mittel, um euch diesen Vortheil zu verschaffen. Ein katholischer König würde für euch nur ein einfacher katholischer Staatsbeamter sein, ein Staatsbeamter, der nichts für euch thun könnte, wenn das Parlament, der wirkliche Souverain, ein intoleranter Philosoph wäre. Euer Souverain wird katholisch sein, wenn ihr im Palais der Nation in Brüssel in der Majorität, liberal, wenn ihr in der Minorität seid. Darauf rechnet, wenn ihr richtig rechnen wollt. — Was ist aus alle dem zu schließen? Daß die Frage über die Religion des Prinzen, bei dem jetzigen Stand der Dinge und der Gesellschaft in Belgien, für uns wie für die ganze Welt nur eine Frage von untergeordneter Wichtigkeit ist....."

nicht beim britischen Cabinet accreditirt; ihre specielle und ausschließliche Mission war, die Gesinnungen des Prinzen von Sachsen-Coburg auszuforschen für den Fall, daß ihn die freie Wahl des Congresses auf den Thron von Belgien berufe, und ihn über die innere Lage und die äußern Beziehungen des Landes aufzuklären. Dieser Schritt war vollkommen durch die früheren, noch in der Erinnerung so peinlichen Täuschungen motivirt. In der That, vor welchem eclatanten Mißgriff hätte man den Congreß bewahren können, wenn man, anstatt zu der Wahl des Herzogs von Nemours zu schreiten, anstatt einen Präsidenten und zehn Mitglieder jener Versammlung in feierlicher Procession nach Paris zu schicken, durch eine vorläufige nicht officielle Sendung gewisse und genaue Berichte an die Stelle irriger Nachrichten über die Gesinnungen des Königs der Franzosen gesetzt hätte! Aber es war nicht damit allein genug, daß man sich der Gesinnung des Prinzen Leopold versicherte: es mußten auch die Bedingungen seiner Annahme bestimmt werden. Als Minister des Staatsverwesers durfte Lebeau kein andres Belgien kennen als das des Congresses. Auch würde er, wie er später erklärte, wenn er nur einen Augenblick geglaubt hätte, daß der Prinz von Sachsen-Coburg nicht anders zum König der Belgier gewählt werden könne, als mit der unbedingten Annahme des Protokolls vom 21. Januar; wenn er geglaubt hätte, daß eine Unvereinbarkeit zwischen diesem Prinzen und der Aufrechthaltung der Rechte der Nation statt finde, diese Combination aufgegeben haben.[1] Jedenfalls durfte er sich nicht verhehlen, daß das Land seit der Annahme des Waffenstillstandes seitens der provisorischen Regierung den Weg der Diplomatie betreten hatte. Selbst nach der feierlichen Erklärung, die der Congreß am 1. Februar gegen den tyrannischen Schiedsspruch der Conferenz annahm, war die

1. Bei dem Bericht, den er am 18. Mai im Congreß vorlas, ließ Lebeau mit Offenheit und Redlichkeit die Absichten erkennen, die bei dieser Unterhandlung vorgewaltet hatten, und zeigte zu gleicher Zeit das Richtige der Beschuldigungen, welche seine Gegner gegen ihn aufgebracht hatten. Man beschuldigte ihn vorzüglich, am 11. April, einige Tage vor der Abreise der Commissaire nach London, in einem unter dem Präsidium des Staatsverwesers gehaltenen Conseil behauptet zu haben, daß man Anlaß habe dem Congreß vorzuschlagen, die Constitution zu modificiren, hauptsächlich in den auf den Schwur des Königs und auf die Ausdehnung des belgischen Gebiets bezüglichen Bestimmungen. „Diese Thatsache ist falsch," lesen wir im Bericht vom 18. Mai, „und ich berufe mich auf alle meine Collegen im Ministerium. Wie kann man auch glauben, daß ich als verantwortlicher Agent, früher oder später genöthigt vor dieser Versammlung zu erscheinen, mich während Ihrer kurzen Abwesenheit von einem Monat „in Opposition gegen Ihren souverainen Willen setzen sollte? Bin ich Ihnen, oder der londoner Conferenz verantwortlich? Ist es Ihre Wahlstimme, oder die der fremden Diplomaten, die ich suchen muß? Die Behauptung, deren man mich beschuldigt, wäre nicht allein eine schlechte Handlung, sondern auch eine Absurdität."

Bahn der Unterhandlungen offen geblieben. Um von ihr abzukommen, mußte man die Feindseligkeiten wieder eröffnen, oder eine Combination versuchen, welche die Mächte vermögen konnte, auf das Protokoll vom 20. Januar zurückzukommen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete Lebeau die Candidatur des Prinzen Leopold; sie war gewissermaaßen ein Pfand der Aussöhnung, ein Europa gebotenes Pfand des Friedens. Er glaubte, daß die Wahl dieses Prinzen die schnelle und friedliche Ausführung der Constitution sichern, daß dieser Prinz Belgien als Mitgift die Lösung aller politischen Schwierigkeiten zubringen und die Revolution auf eine Art endigen werde, die für Belgien würdig und für das übrige Europa nicht feindselig sei. Er dachte auch, daß man, indem man unwandelbar fest auf den Grundsätzen der Unverletzbarkeit der Gränzen beharre, ohne der Ehre etwas zu vergeben, dem Frieden einige Opfer bringen könne, nicht durch Abtretung auch nur des kleinsten Fleckchens Erde, sondern durch Bewilligung von Entschädigungen. Er machte in dieser Rücksicht keinen Vorschlag, kein Anerbieten, da er hierzu nicht das Recht hatte; er trug eine einfache Meinung vor, mit dem Vorbehalt, der Nationalversammlung, als dem obersten Schiedsrichter, darüber zu referiren.

Kurz, Lebeau beauftragte eine nicht officielle Deputation, die Absichten des Prinzen von Sachsen-Coburg für den Fall, daß der Congreß ihm die belgische Krone anbieten sollte, auszuforschen und Seiner Königlichen Hoheit vorzustellen, von welcher Wichtigkeit es für die Popularität des neuen Königs sein werde, bei seiner Thronbesteigung auch nicht das geringste Opfer an Land zu gewähren. Er schärfte den Commissairen ein, mit welcher Beharrlichkeit sie auf diesen Punkt bestehen sollten, der nicht von einem einfachen materiellen Interesse diktirt werde, sondern in genauer Verbindung stehe mit den Gefühlen der Menschlichkeit und den Sympathien für die Bewohner der Gegenden, welche die Ereignisse von 1830 mit dem allgemeinen Schicksal des Vaterlandes verbunden hätten. Er fügte hinzu, daß das Land mehr als politische Wichtigkeit auf die Unverletzbarkeit des Gebiets setze, daß es den Gedanken an eine große Pflicht und ein Gefühl der Ehre damit verbinde.

Mit wahrer Befriedigung vernahmen die an der Nationalität ihres Vaterlandes hängenden Belgier die Abreise der von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach London gesandten Commissaire. Die Candidatur des Prinzen von Sachsen-Coburg gewann täglich neue Anhänger. Die Provinz Lüttich, in der noch vor Kurzem die Vereini-

gung mit Frankreich von vielen Industriellen gewünscht worden war, schloß sich bald dem neuen Candidaten an; selbst Verviers, das sich mit der größten Energie zu Gunsten Frankreichs ausgesprochen, erklärte sich offen für die vorgeschlagene Wahl. Antwerpen, früher so vollständig oranisch gesinnt, neigte sich ebenfalls einer Combination zu, die zu gleicher Zeit die Ordnung in Belgien wie den Frieden in Europa befestigen sollte.

Unterdessen gab es doch noch große Hindernisse zu übersteigen, mächtige Intriguen zu bekämpfen. Die Brüsseler Emancipation die Lütticher Industrie, Journale von französischen Republikanern redigirt, arbeiteten daran, eine Unterhandlung mißlingen zu machen, deren glücklicher Erfolg jener Partei den Todesstoß geben mußte, die, sich auf die Häupter der Bewegung in Frankreich stützend, die Republik als Mittel zur Erlangung der Vereinigung wollten. Die belgische Regierung bezweifelte die Beistimmung Louis Philipps und Casimir Periers zu ihrem Plane nicht. Sie wußte daß der erste Minister erklärt hatte, die Sendung der Deputation nach London gewähre ihm eine große Befriedigung, und daß man in dieser Art schnell zu Ende kommen werde. Aber das belgische Cabinet hatte mehrere Gründe, dem Fürsten Talleyrand zu mißtrauen, denn es konnte nicht daran zweifeln, daß sein Einfluß Frankreich vermocht hatte, dem Protokoll vom 20. Januar beizutreten. Wie dem aber auch sei, so konnte in keinem Fall die französische Regierung, in ihrem eigenen Interesse, die Combination zu verhindern suchen, welche der belgische Minister aufgenommen hatte. Eroberungsideen zeigen, oder die Belgier zur Verzweiflung treiben, würde von Seiten Frankreichs eine große Unklugheit gewesen sein; denn es konnte dadurch einen allgemeinen Krieg heraufbeschwören, oder der Republik in den belgischen Provinzen zur Herrschaft verhelfen, und in beiden Fällen hätte der Thron Louis Philipps eine Erschütterung erlitten. Die Schreckbilder des Krieges und der Republik sollten also die Anstrengungen des Fürsten Talleyrand, bei denen man Feindseligkeit voraussetzte, lähmen. Uebrigens müssen wir bekennen, daß der Minister Perier keineswegs geneigt war, sein Glück zu versuchen; wir können die Versicherung geben, daß die französische Regierung in Bezug auf die Wahl eines belgischen Souverains neutral bleiben und für dieselbe völlige Freiheit gestatten wollte, so lange man den Blick nicht auf ein Glied der Familie Bonaparte richten würde. [1]

1. Zur Unterstützung dieser Behauptung citiren wir zwei Auszüge aus den Depeschen des Grafen Sebastiani an den General Belliard: „— 25. April

Wenn man die allgemeine Lage Europa's und die besondere Stellung Belgiens betrachtete, konnte man sich die hohe Wichtigkeit der Mission nicht verhehlen, die den vier Mitgliedern des Congresses von Lebeau anvertraut worden. Es war eine patriotische Mission, aber zugleich auch eine Mission der Humanität und allgemeinen Civilisation. Wenn die Deputirten reussirten, so sicherten sie die Aufrechthaltung der Ordnung in Belgien, befestigten sie dessen Unabhängigkeit und liberale Verfassung, zugleich aber auch den europäischen Frieden.

Achtes Kapitel.

Die vier Deputirten, welche vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg abgeschickt waren, hatten die Gelegenheit ihrem Vaterlande zu dienen mit Eifer ergriffen. Auf ihrer Reise nach England, die sie unverzüglich angetreten hatten, trafen sie auf einer Station, unweit der Gränze, mit dem Grafen d'Arschot zusammen, welcher, voll der düstersten Voraussetzungen über den Ausgang der belgischen Revolution, niedergeschlagen nach Brüssel zurück-

---

1831. Frankreich wird keinen aktiven Theil an der Wahl des Fürsten nehmen, welcher Belgien regieren soll. Es wird dem Congreß vollkommene Freiheit zu dieser Wahl gelassen, die gar nicht unabhängig genug sein kann. Frankreich will sich bei den zwei Candidaten, welche die meiste Aussicht haben, bei dem Prinzen von Neapel und dem Prinzen von Sachsen-Coburg, ganz neutral verhalten, und erklärt sich bereit denjenigen anzuerkennen, der gewählt werden wird....." — 2. Mai 1831. Sie haben sehr wohl daran gethan, Herr Graf, in Betreff des Prinzen von Neapel Stillschweigen zu behaupten, da Sie in dieser Beziehung keinen Auftrag hatten. Sie müssen dieselbe Zurückhaltung in Betreff des Prinzen von Sachsen-Coburg beobachten, der außerdem nach Allem, was Sie mir melden, und worin alle Belgier in Paris übereinstimmen, die meisten Chancen zu seinen Gunsten zu haben scheint; mit einem Wort, Sie suchen auf keine Weise Einfluß auf die Ernennung des Candidaten, der den Belgiern conveniren könnte, auszuüben. Wir wollen ihnen in dieser Hinsicht nicht allein die größte Unabhängigkeit lassen, sondern auch selbst keinen Vorschlag machen. Was die Stimmen betrifft, die, wie man uns gesagt hat, sich zu Gunsten des Herzogs von Reichstadt zu erheben anfangen, so ist dies ein Umstand, bei dem ich mich, glaube ich, nicht aufzuhalten brauche. Es ist zu gewiß, daß weder Frankreich noch Europa jemals eine solche Wahl anerkennen würde, und jedenfalls ist die Idee dieser Erhebung, wenn sie wirklich existiren sollte, nichts weiter als einer jener vorübergehenden haltlosen Einfälle, welche von der Beweglichkeit mancher Köpfe Zeugniß geben.

kehrte. Der Legationssecretair Julius van Praet begleitete ihn. Als die Commissaire dem Grafen d'Arschot den Zweck ihrer Reise mitgetheilt hatten, sagte er ihnen, daß die Schwierigkeiten unübersteiglich seien und fügte hinzu: „Es bleibt nichts übrig als den Prinzen von Oranien zurückzurufen." Van Praet, mit einem festeren Geiste begabt, zögerte nicht sich den Deputirten anzuschließen, welche ihre Reise vertrauensvoll fortsetzten. Dies ist das gewöhnliche Resultat politischer Krisen rücksichtlich derjenigen, welche darin verwickelt sind. Hoffnung belebt die Einen, während Andere ermatten. So ernste Begebenheiten verlangen, daß man sich mit Festigkeit auf eine gute Sache zu stützen verstehe; sie verlangen einen Muth, der mit der Gefahr wächst, ein Auge, das ruhig die Chancen der Zukunft zu überblicken vermag.

Die belgischen Deputirten langten gerade am Tage der Parlamentsauflösung in London an, und wurden am 22. April in Marlborough-House zum ersten Male vom Prinzen Leopold empfangen. Sie fanden ihn vollkommen unterrichtet von der Lage der belgischen Angelegenheiten, von den Hülfsquellen des Landes, den Bedürfnissen des Handels und der Industrie, so wie von dem Charakter des belgischen Volkes. Der Prinz erwiderte den Deputirten, daß er sich durch die Botschaft, mit der sie beauftragt seien, außerordentlich geschmeichelt fühle, um so mehr, als sie einer Nation angehörten, die wegen ihrer Redlichkeit und Offenheit bekannt sei, einer Nation, welche die meisten andern Völker an Civilisation übertreffe. „Vorzüglich", sagte er, sich an den Abbé de Foere besonders wendend, „bin ich erfreut zu sehen, daß die Belgier wahrhaft religiös gesinnt sind; eine Nation, die mit Liebe an ihren religiösen Ueberzeugungen festhält, ist gewöhnlich moralisch, und deshalb leichter zu regieren." Mit edler Offenheit ging er sodann auf einen sehr zarten Punkt über, indem er die Deputirten fragte, ob er auf Hindernisse treffen würde, wenn er für passend erachten sollte eine Veränderung an der Constitution zu beantragen. „Nicht", fügte er schnell erklärend hinzu, „daß ich im Interesse der Staatsgewalt eine solche wünschen würde; aber die Staatsgewalt darf keinen andern Zweck haben als das Wohl des Landes, und dieses eben könnte ihr eine Veränderung wünschenswerth erscheinen lassen." Die Deputirten erwiderten, daß der gegenwärtige Augenblick zu einem derartigen Vorschlage nicht geeignet sein dürfte; daß aber in der Constitution auf den Fall, von welchem der Prinz rede, Rücksicht genommen und das dabei zu beobachtende Verfahren angegeben sei. Der Prinz fühlte die Richtigkeit dieser Bemerkung und sagte, er glaube auch, daß man der Erfahrung, und dieser

allein, überlassen müsse die etwa nöthigen Veränderungen herbeizuführen; er habe diesen Punkt nur berührt, weil er wünsche, daß zwischen ihm und den Deputirten die unbeschränkteste gegenseitige Offenheit walte.

Indessen stellte sich schon bei dieser ersten Zusammenkunft die schwierige Stellung beider Parteien heraus. Das belgische Ministerium, dies darf man nicht aus den Augen verlieren, wollte die Integrität des belgischen Gebiets behaupten; es wollte außerdem, daß die Königswahl, ohne alle Discussion, den Anfang und nicht das Ende der mit Europa zu treffenden Ausgleichungen bilde. Die nach London geschickten Deputirten kamen nicht, um die Befehle des englischen Ministeriums zu empfangen, oder sich den Aussprüchen der Conferenz zu unterwerfen; sie kamen einzig, um im Namen des unabhängigen Belgiens die Gesinnungen des Prinzen von Sachsen-Coburg zu erforschen, für den Fall, daß der belgische Congreß ihn auf den Thron berufen sollte. Aber der Prinz, welcher die unwiderrufliche Entscheidung der Mächte kannte, weigerte sich als ein Unglücksbote in Belgien zu erscheinen. „Wenn meine Wahl möglich sein und Ihrer Sache nützen soll", sagte Seine Königliche Hoheit, „so muß sie die Lösung der Schwierigkeiten, in welche Sie rücksichtlich Ihres Gebietes und Ihrer Finanzen verwickelt sind, mit sich führen; Belgien und sein König müssen von Europa anerkannt werden können. Ich kann unmöglich die Souverainetät über einen Staat annehmen, dessen Gebiet von allen Mächten bestritten wird; das hieße, ohne Nutzen für Sie mich aller Welt feindlich gegenüberstellen, sobald ich den belgischen Boden beträte." Die Deputirten erwiderten, daß die Hebung der von dem Prinzen erwähnten Schwierigkeiten nicht unmöglich scheine, und daß man leichter zu derselben gelangen würde, wenn die Belgier erst definitiv constituirt wären und durch die Vermittlung des Königs unterhandeln könnten. Nachdem die Unterhaltung eine Stunde gedauert hatte, richtete der Prinz an die Deputirten folgende merkwürdigen Worte: „Es ist mir unmöglich Ihnen heute eine Antwort zu geben; aber ich habe keinen andern Ehrgeiz als den, meine Nebenmenschen glücklich zu machen. Obgleich noch jung, habe ich mich doch in so vielen eigenthümlichen und schwierigen Lagen befunden, daß ich gelernt habe die Macht nur von einem philosophischen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Ich habe mir dieselbe nie in anderer Absicht gewünscht, als um Gutes zu thun, Gutes von Bestand. Wären nicht gewisse politische Schwierigkeiten aufgetaucht, die sich mir der Unabhängigkeit Griechenlands zu widersetzen schienen, so würde ich mich jetzt in diesem Lande befinden, obgleich ich mir nicht verhehle wie

schwierig meine Lage dort gewesen sein würde. Ich begreife wie wünschenswerth es für Belgien ist, so bald als möglich ein Oberhaupt zu bekommen; selbst der Friede Europa's kommt dabei in Frage."

Im Laufe des Gesprächs wies der Prinz, nach vielen Lobeserhebungen, die er dem Könige Louis Philipp gespendet, auf die Nothwendigkeit hin, in welcher sich die Belgier befänden, freundschaftlich nachbarliche Verbindungen mit Frankreich zu unterhalten; „Verbindungen," sagte er, „die innig sein müssen, ohne ausschließend zu sein." Dies ist in der That die Politik, welche von da an unserm Lande vorgeschrieben war. Belgien soll nicht die Vasallin irgend einer Macht sein; aber es muß die Verbündete aller zu werden suchen.

Als der belgische Minister, welcher die Verantwortlichkeit für diese Unterhandlung auf sich genommen, die Details dieser ersten Zusammenkunft erfuhr, fühlte er sich wesentlich erleichtert. „Ich empfehle Ihnen beharrlich zu sein", schrieb er den Deputirten. „Lassen Sie sich, ich ersuche Sie inständigst, nicht durch die ersten Worte entmuthigen... Es herrscht fortwährend die vollkommenste Ruhe in Belgien. Sie rührt großentheils von der Hoffnung her, die alle Gemüther erfüllt. Dieses Volk, das man so unwürdig verläumdet, läßt sich an einem Seidenfaden führen, sobald es sich mit Offenheit und Redlichkeit behandelt sieht.. Ich bin sehr erfreut, daß der Prinz die politische Nothwendigkeit erkennt den Eid ohne Einschränkung zu leisten und die Constitution ohne Rückhalt anzunehmen; dies wird ihm eine ungeheure Majorität verschaffen." Ungeachtet der gewichtigen Einwände des Prinzen gegen die Annahme der belgischen Krone, so lange die streitigen Fragen über die Gränzen und die Schulden noch unerledigt wären, beauftragte dennoch Lebeau die Commissaire auf eine unmittelbare, unbedingte Annahme zu dringen. „Wenn der neue König", sagte er, „ohne einen Theil des Landesgebiets aufzuopfern, die Krone annimmt, so kommt er mit seiner ganzen Popularität nach Belgien; er hat ein Recht über die verschiedenen Fragen, deren sich die Conferenz bemächtigt hat, zu unterhandeln, und sein Einfluß wird ein wirksames Gewicht auf diese Unterhandlungen ausüben. Die unverzögerte Annahme der Krone ist übrigens noch mit andern außerordentlichen Vortheilen für uns verknüpft", sagte er weiter: „sie entmuthigt sowohl die Anhänger der Restauration, als auch diejenigen, welche noch an eine Vereinigung mit Frankreich denken; sie erstickt die Theilungspläne, welche gewisse Regierungen zu wiederholten Malen haben laut werden lassen; sie beruhigt die Aufregung, welche durch einen provisorischen Zustand unterhalten wird, und zerstört die Hoffnungen der demagogischen Partei,

die zwar, ohne Zweifel, selbst mit ihren Alliirten von der Pariser Propaganda zu schwach ist, das Land ernstlicher Gefahr auszusetzen, aber doch energisch genug, um Unruhen zu erregen und die öffentliche Sicherheit zu bedrohen. Wenn Opfer an Land und Geld für unerläßlich erachtet werden um uns mit Europa auszusöhnen und die Anerkennung Belgiens und seines Königs zu bewirken, und es keine andere Wahl giebt als nachzugeben, oder sich einem Kampfe mit den Großmächten auszusetzen, der zu ungleich wäre um nicht thöricht zu sein, so setzt die belgische Constitution solchen Zugeständnissen kein Hinderniß entgegen; es ist sogar in ihr auf den Fall einer Gebiets-Abtretung positiv Rücksicht genommen.

Die belgischen Commissaire hatten indeß am 24. April eine zweite, nicht minder wichtige Zusammenkunft mit dem Prinzen gehabt. Der Prinz verheimlichte weder seine Wünsche, noch seine Befürchtungen; er legte eine Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit an den Tag, welche seinen Werth in den Augen der Deputirten noch erhöhen mußte. „Ihre Gränzen," sagte er, „sind die große Schwierigkeit. Das Protokoll vom 20. Januar ist nicht zu widerrufen; die fünf Großmächte sind entschlossen es aufrecht zu erhalten, und Frankreich selbst, welches erst gezögert, welches seinen Beitritt verweigert hatte, erkennt es jetzt ohne Einschränkung an.[1] Es wäre also zu wünschen, daß Sie sich rücksichtlich dieses Gegenstandes mit den Mächten verglichen, wäre es auch nur in Betreff des Princips; wegen der Ausführung könnte man in Unterhandlung treten. Alsdann könnte ich das schmeichelhafte Anerbieten, mit dem Sie mich beehren, annehmen, *unter der Voraussetzung jedoch, daß eine große Majorität sich für meine Wahl ausspräche, denn ich möchte nicht gleich vom Princip aus eine Ursache der Zwietracht sein.*"

Die Deputirten erwiederten dem Prinzen, sie würden, sobald sie seiner Einwilligung gewiß wären, keinen Augenblick zögern sich zu verbürgen, daß eine große Anzahl Stimmen sich vereinigen würde um ihn auf den Thron zu rufen. Sie gaben ihm darauf ausführliche Erklärungen über die zwei Provinzen, welche die Conferenz Belgien streitig machte. „Was Limburg betrifft," antwortete Seine Königl. Hoheit, „so glaube ich nicht, daß es damit Schwierigkeiten haben wird; der Hauptpunkt, der, rücksichtlich dessen die Mächte durchaus nicht nachgeben wollen, ist Luxemburg. Nun aber fühlen Sie wie peinlich meine Lage sein würde, wenn ich mich gegenwärtig an der Spitze Ihrer Angelegenhei-

1. Das französische Ministerium drang damals bei der Regierung des Staatsverwesers sehr darauf, daß dieser dem Protokoll vom 20. Januar beitreten möchte.

ten befände. Lassen Sie uns annehmen, daß die Nothwendigkeit vorläge auf einen Theil des Gebiets zu verzichten: der Antrag müßte von der Regierung ausgehen, und von diesem Augenblicke an könnte der Argwohn sich gegen mich erheben, könnte man, wenn auch mit Unrecht, annehmen, daß ich andern Interessen als den Ihrigen Gehör gebe. Aber wenn der Congreß einen Vergleich schlösse, so würde dieser als von der Nation selbst ausgehend betrachtet werden, und Mißtrauen wäre unmöglich. Meine gegenwärtige Lage ist dieselbe, in der ich mich befand, als der Thron von Griechenland mir angeboten wurde; damals wollten die Mächte auch Akarnanien und Aetolien von Griechenland trennen: der griechische Senat aber verweigerte seine Zustimmung. Da ich nun einerseits die Unmöglichkeit sah, den Ansichten des Senats den Sieg zu verschaffen, andererseits nicht als Werkzeug der Regierungen erscheinen wollte, so zog ich vor auf den Thron zu verzichten." Der Prinz sprach sich wiederholt rühmend über den belgischen Charakter und über den Ruhm unserer Nation aus; er bemerkte, daß selbst England, so zu sagen, seine Civilisation in Belgien geschöpft habe. Glorreiches Andenken für Belgien! Ja, es kann mit Stolz die Zeit zurückrufen, wo Flandern die Schule Europas und der Stapelplatz der Welt war: in unsern blühenden Communen war es, wo die Engländer unter der Regierung Eduard III. die Fortschritte der Industrie und das Wesen der volksthümlichen freien Institutionen kennen lernten. „Aber," fügte der Prinz hinzu, „man wendet mir, wenn ich in Ihrem Interesse spreche, ein, daß die Belgier zu glücklich sein würden, wenn sie nach wenigen Monaten mit ihrer Unabhängigkeit zugleich alles Andere, was sie begehren, erlangten, während alle anderen Völker jahrelang haben dulden und kämpfen müssen um ihre Unabhängigkeit zu erringen." Er führte den Krieg Nordamerikas gegen Großbritannien an, und den fast hundertjährigen Kampf der Vereinigten Provinzen gegen Spanien. Aber die Deputirten, sich auf die nationalen Traditionen berufend, erinnerten daran, daß die alten katholischen Niederlande niemals eine spanische oder österreichische Provinz ausgemacht hätten; daß sie, durch ihre eigenen Gesetze regiert, mit dem Königreich von Spanien und dem Kaiserthum von Oesterreich verbunden, aber denselben nicht einverleibt gewesen wären. Sie machten darauf aufmerksam, daß die Belgier, unter welchen man die Bewohner des alten Fürstenthums Lüttich mit begreifen müsse, im vergangenen Jahre nur ihren alten Zustand wieder herbeigeführt hätten, und daß sie nichts Ungerechtes verlangten; daß sie vor der französischen Revolution die ausgedehntesten Freiheiten genossen hätten; daß

beim Einzuge der alliirten Truppen die Generäle der Coalition versprochen hätten, den von dem französischen Joch befreiten Völkern ihre alten Rechte zurückzugeben; daß also die Belgier und Lütticher durch Wiedererlangung einer freien unabhängigen Existenz keiner neuen Genüsse theilhaftig würden, sondern nur wiedernähmen, was sie ehedem mit bestem Rechte besessen hätten.

Den 30. fand eine neue Zusammenkunft statt, bei welcher der Prinz, ungeachtet des Drängens der Deputirten, dieselbe Zurückhaltung behauptete. Sie baten ihn zu wiederholten Malen, daß er geruhen möge, ihnen, wenn auch keine entscheidende Antwort, doch wenigstens Vollmacht zu ertheilen nach Belgien zu melden, daß er ihnen Hoffnung gemacht ihren Wünschen nachzugeben; aber umsonst: seine Antwort war beständig dieselbe. „Die Gränzen, sagte er, immer die Gränzen!“ Uebrigens ließ er deutlich durchblicken, daß er durchaus nicht abgeneigt sei die Wünsche der Belgier zu erfüllen, sobald es ihnen gelungen sein würde ihre Differenzen abzuthun. Aber er verhehlte nicht, daß es sehr schwer halten dürfte die Regierungen von ihrem Protokoll vom 20. Januar abzubringen, und fügte hinzu, daß Frankreich in seiner Beistimmung sogar weiter gegangen, als seine Verbindlichkeiten es erheischt hätten.

Die Zeit drängte. Die augenblickliche Ueberraschung, welche der in London gethane Schritt hervorgerufen, war vorüber, und die Parteien fingen an sich aufs neue in Belgien zu regen; die oranische Partei und die Anhänger der Vereinigung mit Frankreich schienen bereit eine verzweifelte Anstrengung zu machen; selbst die Freunde des Cabinets zeigten sich ungeduldig; kurz, das Ministerium sah, wie sich eine neue Krise bildete, aus welcher siegreich hervorzugehen es wenig Hoffnung hatte. Und doch blieb die Conferenz unbeugsam: Rußland vertheidigte lebhafter als je die Interessen Hollands und des Hauses Nassau; das englische Cabinet, durch die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zurückgehalten, wagte nicht die Entwickelung dieses diplomatischen Dramas zu Gunsten der Belgier zu beschleunigen und den Sieg einer Combination zu sichern, für welche Großbritannien während mehr als einem und einem halben Jahrhundert sein Gold und sein Blut verschwendet. Wenn man die Sprache der Conferenz hörte, so hätte man glauben mögen, daß es in Belgien nur ein Cabinet und keine Nation gebe, daß dieses Land in ganz ruhigem Zustande und nicht in Revolution sei. „Wollen sie“, sagte damals Lebeau, „daß die belgische Regierung dem Protokoll vom 20. Januar beistimme? Vierundzwanzig Stunden darauf würde es keine ordentliche Regierung in Belgien mehr geben!....“

Die Deputirten, ihren Instructionen gehorchend und über die Lage ihres Landes beunruhigt, drangen am 2. Mai in den Prinzen von Sachsen-Coburg, ihnen eine entscheidende Antwort zu geben. Seine Königliche Hoheit, mit dem was in London vorging vertraut, antwortete ihnen: „Ich würde Ihr Anerbieten sehr gern annehmen; es ist einzig die Frage wegen Limburg, welche mich zurückhält, weil dies eine europäische Frage ist; die wegen Luxemburg ist eine Sache, welche mit dem deutschen Bunde und dem Großherzog abzuhandeln ist: ich glaube, daß sie sich leicht beilegen lassen wird. Aber wenn es absolut nothwendig wäre einen Theil von Limburg abzutreten, so würde die Verantwortlichkeit dafür auf mich fallen; meine Stellung würde sehr mißlich sein, und unglücklicherweise sehe ich kein anderes Auskunftsmittel."

Konnte der Prinz eine andere Sprache führen? Man wird dies beurtheilen können, wenn man Gelegenheit haben wird, die Unterhaltungen zu würdigen, welche die Deputirten mit den englischen Ministern gehabt hatten. Lebeau hatte die Commissaire beauftragt den Mitgliedern der Conferenz und vorzüglich Lord Palmerston aufzuwarten, sie von dem Zweck ihrer Botschaft in Kenntniß zu setzen und sie zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Lösung der über die belgische Territorial- und Finanz-Frage obwaltenden Schwierigkeiten in dem Sinne der oben von uns angegebenen Instructionen geschehe.

Am 30. April hatten die Deputirten eine Zusammenkunft mit Lord Palmerston gehabt, die länger als drei Stunden gedauert hatte. Der edle Lord vertheidigte dabei das Protokoll vom 20. Januar mit Wärme und Beharrlichkeit und versicherte auf die ausdrücklichste Weise, daß die Belgier nicht hoffen dürften, daß man die geringste Veränderung daran vornehmen würde, noch hinzufügend, daß, wenn sie sich nicht in Güte fügten, sie gefaßt sein müßten durch Waffengewalt dazu gezwungen zu werden. Der König von Holland, sagte er, hätte dadurch, daß er das Protokoll vom 20. Januar angenommen und so die Unabhängigkeit Belgiens anerkannt habe, den Mächten einen wahrhaften Dienst erwiesen, und einige derselben (besonders Rußland, Preußen und Oesterreich) aus einer großen Verlegenheit gezogen. Dieses Zugeständniß aber legte, nach Lord Palmerstons Ansichten, den Mächten die dringende Verpflichtung auf, das Protokoll in den für Holland günstigen Punkten zur Ausführung zu bringen; so daß, wenn dieses zur Wiedererlangung dessen, was ihm in Limburg gehörte, Beistand beanspruchen sollte, die Mächte ihm denselben nicht verweigern könnten. „Es ist allerdings unser Interesse", fügte er hinzu, „daß Belgien blühend sei; aber wir können nicht seines

Vortheils wegen Holland plündern, dem wir befreundet sind, und das zu sehr geschwächt werden würde, wenn es Mastricht und Venloo verlöre."

Die Sprache Lord Grey's, des Chefs des britischen Cabinets, war, wenngleich weniger absolut, doch nicht befriedigender. Zwar billigte er die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg und äußerte den Wunsch, daß dieselbe von einem günstigen Erfolge gekrönt werden möge, aber er erklärte gleichzeitig, daß er, als Minister, nicht von seinen Grundsätzen und vom Text der Verträge abgehen könne. Er drang auch, und mit Nachdruck, darauf, daß die Belgier wenigstens den Grundbestimmungen des Protokolls vom 20. Januar beitreten möchten, und ließ ebenfalls die Möglichkeit einer Besetzung Belgiens durchblicken. Aber als die Deputirten ihn mit dem unbezwinglichen Widerwillen des Congresses sowohl, als der ganzen Nation, rücksichtlich der Opfer, welche man ihnen auferlegen wollte, bekannt gemacht hatten, so gab er den Wunsch zu erkennen, die Grundlagen des Vertrags zu Gunsten der Belgier zu modificiren. Die Idee, welche er an die Hand gab, war: die Frage über Luxemburg besonders zu verhandeln, und wegen Limburg sich mittelst eines Opfers an Geld auszugleichen. Wenn Belgien jede Ausgleichung zurückwiese, so würde der Prinz sich der Gefahr aussetzen, von den Mächten nicht anerkannt zu werden. Der Prinz wäre übrigens, was seine Einwilligung beträfe, völlig unabhängig, fügte er hinzu; er aber könne, als Minister, ihm nicht dazu rathen, wenn er durch dieselbe sich der Conferenz offenbar feindlich entgegenstelle.

Am 8. Mai hatten die belgischen Deputirten auf Begehren Lord Palmerston's im Foreign-Office eine neue Zusammenkunft mit diesem. Der Lord wiederholte, daß ihm die Annahme der Krone von Seiten des Prinzen von Sachsen-Coburg sehr schwierig erscheine, wenn die Belgier nicht die Grundbedingungen des Protokolls vom 20. Januar anerkennen wollten. Auch er schlug einen Ausweg vor um die Schwierigkeit rücksichtlich des Gebiets in Güte zu beseitigen, aber es war nicht derselbe, auf welchen Lord Grey hingewiesen hatte. Die Meinung des Chefs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ging dahin, daß die Conferenz darein willigen könnte, Luxemburg den Belgiern zu überlassen, wenn diese auf den ganzen Bezirk von Roermonde, auf den größten Theil des Bezirks von Mastricht und auf Mastricht selbst verzichteten. Die Deputirten sprachen sich laut über die obsolute Unmöglichkeit aus eine solche Gränzbestimmung annehmen zu können; sie erklärten, daß ganz Limburg sowohl als auch Luxemburg bei Belgien bleiben müsse, wenn dieses einen geachteten, unabhängigen Staat bilden solle. Der edle Lord erwiederte,

daß Mastricht auch für Holland ein nothwendiger Vertheidigungspunkt sei und daß, in diesem Betracht, die Mächte, und England besonders, nicht von den in dem Protokoll festgestellten Grundsätzen abgehen könnten. „Die Stellung der Belgier kann sehr mißlich werden", fügte er hinzu, „wenn sie dem Protokolle vom 20. Januar nicht beitreten; denn bis diesen Tag sind sie noch nicht unabhängig; weil man das erst dann ist, wenn man von ganz Europa dafür anerkannt worden ist. Erfüllen Sie also die Bedingungen um es zu werden."

Die Staatsmänner, welche den Ruhm hatten die belgische Revolution zu befestigen, bedürfen keiner Rechtfertigung vor der Nachwelt. Aber jetzt, wo wir der Früchte ihrer mühsamen Arbeit genießen, denken wir vielleicht zu wenig an die Beschuldigungen, die auf sie gehäuft wurden. So hat man ihr Andenken mit der Verantwortlichkeit für die schmerzlichen Opfer belasten wollen, mit denen das unabhängige Belgien die Anerkennung Europas erkaufte. Diese Beschuldigungen gelten lassen, hieße die Gesetze jener erhabenen Gerechtigkeit schänden, welche bei dem Geschichtsschreiber obenanstehen muß.

Das belgische Ministerium konnte den von Europa ausgesprochenen unwiderruflichen Beschluß nicht abändern. Das Protokoll vom 20. Januar beherrschte die Verhältnisse; es bildete seit dem 18. Februar einen gegenseitigen Vertrag zwischen den Großmächten und dem König der Niederlande; es war die Klippe, an der die heldenmüthigsten Bestrebungen scheiterten, denn Belgien, auf seine eigenen Kräfte beschränkt, konnte nicht hoffen Europa zu besiegen. Der Prinz, den man als ein Unterpfand des Friedens und der festen Begründung herbeirief, hätte Belgien in's Verderben gestürzt, anstatt es zu retten, wenn er so thöricht gewesen wäre allein mit allen Mächten ringen zu wollen. Aber so wenig der Prinz von Sachsen-Coburg, selbst im Interesse Belgiens, die ehrenvollen Anerbietungen, welche ihm gemacht wurden, unbedingt annehmen konnte, [1] eben so wenig konnte das belgische Ministerium, ohne Einwilligung des Congresses, Zugeständnisse in Vorschlag bringen. Es brachte keine in Vorschlag; aber es konnte von da an nicht mehr zweifeln, daß nur

1. „...Die Bedingungen der belgischen Unabhängigkeit waren zugleich die, unter denen ein Prinz mit der Zustimmung der Mächte in Belgien regieren konnte; eine unbedingte Annahme der Krone war nicht mehr möglich. Eine solche Annahme wäre ein Act der Feindseligkeit gegen Europa gewesen. Konnte der von den Belgiern erwählte König deren Protestation gegen die Conferenz zu der seinigen machen? Nein, gewiß nicht: er hätte sich in's Verderben gestürzt, ohne Belgien zu retten; seine Mission war, die Revolution mit Europa auszusöhnen, nicht sie mit sich in den Abgrund zu reißen..." (Essai historique et politique sur la révolution belge, chap. XI.)

durch eine Rückkehr zum System des Friedens und zum Einverständnisse mit dem übrigen Europa eine günstige Auslegung des Protokolls vom 20. Januar zu erlangen sei.

Indeß war es nöthig ohne Verzug einen Beschluß zu fassen, wenn man Belgien nicht durch die Anarchie untergehen lassen wollte. Die durch die londoner Combination mit Vernichtung bedrohte französische Partei, aus Demagogen und Anhängern der Vereinigung mit Frankreich bestehend, arbeitete mit der Energie der Verzweiflung; schon brach Insubordination unter den Freiwilligen aus, und man mußte von einem Augenblicke zum andern befürchten, daß die Armee davon ergriffen werde. Die oranische Partei blieb ebenfalls nicht unthätig; ihr Gold circulirte in den Reihen des Volks und der Armee; sie setzte sich selbst Repressalien aus, gegen welche die Regierung nichts vermochte. Die zweite Stadt des Landes wurde schon seit langer Zeit durch den, bald versteckten bald offenen Kampf der Anhänger der Revolution und der Anhänger der alten Dynastie beunruhigt. Ein damals wegen seiner Heftigkeit berühmtes Journal, le Messager de Gand, trug viel dazu bei die Spaltung dauernd zu machen und die Abneigung zu verschlimmern. Seit dem unbesonnenen Streiche Ernst Gregoire's hatte sich eine Reaction gegen die Anhänger des Hauses Nassau ausgesprochen, und zweimal waren die Pressen des oranischen Journals zertrümmert worden. Die Häupter der oranischen Partei beschlossen nichts desto weniger, der Entrüstung, welche sie hervorgerufen, Trotz zu bieten. Zu Anfange des Monats Mai machte der Herausgeber des Messager de Gand bekannt, daß Maßregeln getroffen seien, damit dies Journal nächster Tage wieder erscheinen könne. „Nichts", sagte er, „wird an dem Geiste des Journals verändert sein. Der Haupt-Redacteur bleibt derselbe. Dies verbürgt hinlänglich die Festigkeit, mit der unsere Grundsätze fort und fort vertheidigt werden sollen." Durch diese Herausforderung erbittert, nahmen die Häupter der nationalen Partei, welche wußten, daß sie auf die Unterstützung des größten Theils der Bürgergarde rechnen konnten, ihre Zuflucht zu einer außerordentlichen, unerhörten Maßregel. Alle Autoritäten vereinigten sich und erklärten durch eine Proklamation die Anhänger der oranischen Partei außer dem Gesetz, indem sie ihnen die Ausübung eines constitutionellen Rechtes verweigerten.

Diese Proklamation lautete wie folgt:

„Der Messager de Gand, erbittert über die Ruhe, welche in „der Stadt Gent herrscht, zeigt an, daß er die nöthigen Maßregeln „genommen, um nächster Tage zu erscheinen. Es steht ihm das frei;

„aber wenn die Uebelgesinnten die Presse mißbrauchen um das Volk zur „Unordnung aufzureizen, so ist es Pflicht der Behörden zu erklären, daß „weder die Bürgerwehr, noch die Militairmacht dazu vorhanden sind, „die Feinde der nationalen Sache zu beschützen; der Messager de Gand „möge die Folgen seines, der allgemeinen Freiheit feindlichen Geistes „bedenken; er ist dem Volke wegen seiner Aufreizungen verantwortlich.

„Der Verwegene, welcher der öffentlichen Verfolgung Trotz bietet, „erklärt sich selbst außer dem Gesetz, von dem Augenblicke an, wo er „sich derselben aussetzt.

„Der Gouverneur Baron de Lamberts.

„Der Divisions-General Ritter de Wautier.

„Der Brigade-General, Militair-Gouverneur von Ost-Flandern de Mahieu.

„Der Präsident und die Mitglieder der öffentlichen Sicherheits-„Commission, welche seit dem Monat Februar die Communal-„Verwaltung ersetzt:

„Ch. Coppens, L. Van de Poele, F. Vergauwen,
„L. de Soeter, C. Spilthoorn.

„Auf Befehl der Secretair Lejeune.

Das Ministerium konnte einen solchen Mißbrauch der Gewalt nicht dulden. Es rief den Gouverneur ab, löste die Sicherheits-Commission auf, ließ Truppenverstärkungen in Gent einrücken und erklärte die Stadt in Belagerungszustand. Es mußte indeß bald einen Vergleich eingehen, um dem bevorstehenden Blutvergießen vorzubeugen und den Bürgerkrieg nicht in andern Theilen des Landes zu entzünden. Auf das Ansuchen einer aus Mitgliedern des Congresses bestehenden Deputation, mußte das Cabinet sich mit einer Widerrufung der Proklamation begnügen, durch welche der Gouverneur von Ost-Flandern und die Sicherheits-Commission von Gent die oranische Partei geächtet hatte; außerdem gesellte es die Notabeln der Stadt dieser Commission bei, um dieselbe zu neutralisiren.

Welch' eine Lage für eine Regierung, von der Ausführung ihrer Verordnungen abstehen zu müssen, oder Gefahr zu laufen den Bürgerkrieg zu erregen, sich selbst zu stürzen, ihren äußern Feinden die Mittel zu bieten das Land zu beschimpfen und eine Combination zu nichte zu machen, welche die einzige Hoffnung für Belgiens Wohlfahrt in sich schloß!

Aber nicht in Gent allein war die öffentliche Ruhe bedroht, auch in der Hauptstadt schürten von auswärts herbeigeeilte Abenteurer das Feuer der Zwietracht an. Man sparte das Gold nicht und war bemüht Gesindel zusammenzubringen, welches das Hotel des Regenten und das des

Kriegsministers plündern sollte. Aber das feste Benehmen der Bürgerwehr und die Klugheit des Volks machten dieses abscheuliche Complott zu nichte. Die Journale vom 10. Mai veröffentlichten folgende

Proklamation.

„Der Obergeneral der Bürgergarde an die Einwohner „von Brüssel.

„Mitbürger!

„Fremde, Feinde unserer Institutionen und unserer Ruhe, sind bemüht „Volksbewegungen hervorzurufen; sie möchten gern Unordnung und „Anarchie im Schoße unserer schönen Stadt herrschen sehen.

„Die Bürgergarde wacht.

„Ihrem Vaterlande und ihrem Eide getreu, ist sie entschlossen, „durch alle Mittel die gegenwärtige Ordnung der Dinge zu erhalten.

„Ohne Ordnung keine Freiheit.

„Wir haben für die eine gekämpft, wir werden die andere aufrecht zu erhalten wissen.

„Die Aufwiegler mögen zittern! Die Gesetze, unsere Institutionen, „der Regent, den wir ernannt haben, werden ihre Macht behaupten.

„Alle guten Bürger haben nur einen Gedanken.

„Auf die erste an sie ergehende Aufforderung mögen alle Einwohner, die nur die Neugierde angezogen hat, die Gruppen der Ruhestörer „verlassen, welche mit Gewalt zerstreut werden sollen.

„Baron Van der Linden d'Hoogvorst.

So war der Zustand der Gemüther in Belgien, als am 8. Mai, Nachmittags um drei Uhr, die belgischen Deputirten den Prinzen von Sachsen-Coburg wiedersahen. Sie schilderten ihm, wie unangenehm die Ungewißheit, in welcher sie sich befänden, auf ihr Land wirkte und theilten ihm mit, daß die Regierung von einem Augenblick zum andern eine verhängnißvolle Explosion befürchtete. „Ihre Stellung", erwiederte der Prinz, „ist ohne Zweifel mißlich, und es ist sehr zu wünschen, daß sie baldigst endige." Er fügte hinzu, daß er sich glücklich schätzen würde an der Spitze der belgischen Nation zu stehen, wenn ein definitiver Vergleich geschlossen werden könnte; dessenungeachtet mußte er fast zugestehen, daß, in Betracht der Schwierigkeit der Umstände, der erste Act des Congresses nicht ein Zurückziehen der Protestation vom 1. Februar, sondern die Wahl des Souverains sein müsse. Gedrängt von den Deputirten, welche ihm vorstellten, daß das Ergebniß ihrer Schritte bis diesen Augenblick dem belgischen Volke noch gänzlich unbekannt sei, ermächtigte sie der Prinz bekannt zu machen, daß seine Gesinnungen den

Belgiern sehr günstig seien und daß er sehnlich wünsche ihr Glück fest gegründet zu sehen.

Am 10. Mai begab sich Devaux, Mitglied des Cabinets, nach London, um die so ungeduldig gewünschte Lösung zu beschleunigen; er hatte Gelegenheit sich von der Geneigtheit des Prinzen Leopold zu überzeugen, erkannte aber auch gleichzeitig die Nothwendigkeit, sich dem Beschlusse der Mächte zu unterwerfen. [1]

Die nicht officielle Deputation, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Prinzen von Sachsen-Coburg geschickt hatte, war beauftragt gewesen die Gesinnungen Seiner Königlichen Hoheit zu erforschen, für den Fall, daß der Congreß ihm die belgische Krone zuerkennen würde. Diese Gesinnungen waren, wie man gesehen hat, günstig; der Prinz hatte nicht verhehlt, daß er stolz und glücklich sein würde an der Spitze des belgischen Volks zu stehen. Die Wahl konnte also, den Wünschen des Cabinets gemäß, den Anfang und nicht das Ende der Ausgleichungen bilden, welche zur Befestigung der Unabhängigkeit des Landes mit Europa getroffen werden mußten. Mit einem officiellen Titel bekleidet, von der Nation erwählt, konnte der Prinz den großen Einfluß, den er besaß, zu Gunsten der Belgier verwenden, und bei der Conferenz ihr Vertheidiger werden. Er mußte dann mit allem Nachdruck für sie wirken können.

Beeilen wir uns indeß zu bemerken, daß der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg während der Debatten, die einen so erfreulichen Ausgang haben sollten, eine völlig uneigennützige und streng passive Rolle spielte. „Nicht eine Zeile wurde von ihm oder irgend einer andern

1. Folgende Details sind einer Depesche entnommen, welche der Fürst Talleyrand am 12. Mai, von London aus, an den Grafen Sebastiani richtete, und welche dieser dem General Belliard mittheilte: „... Ich habe Ihnen in meinem Briefe „vom 9. gemeldet, wie sehr die Mitglieder der Conferenz diese zu beendigen wünsch„ten; aber sie haben Ihnen ein Zeichen ihrer Willfährigkeit geben wollen, indem „sie die letzte den Belgiern gewährte Frist, wie Sie es wünschten, auf den 1. Juni „hinausgeschoben haben. — Die belgische Deputation ist um ein Mitglied vermehrt „worden. Herr Devaux, der dem Congresse und Minister-Conseil angehört, ist „hier angelangt; aber er hat nicht mehr Vollmacht als die, welche ihm voraus„gingen. — Der Prinz Leopold hat Herrn Devaux gesehen und ihm, wie seinen „Collegen, gesagt, daß er immer noch geneigt sei, ihre Anerbietungen anzunehmen, „daß er aber sich nicht dazu entschließen könne, so lange der belgische Staat noch „unbestimmt und ungewiß sei, und vorzüglich so lange die Belgier noch nicht in „gutem Einverständniß mit den Hauptmächten Europas seien. — Der Prinz „hat seine letzte Zusammenkunft mit diesen Deputirten damit beendigt, daß er ihnen „gerathen hat, dem Protokoll vom 20. Januar beizutreten und dabei den Wunsch „auszusprechen, daß in Bezug auf den Landesantheil im Großherzogthum Luxem„burg Maßregeln getroffen werden könnten, die sowohl den Belgiern als auch „dem König von Holland genehm wären, und die dazu führten, später eine Ver„einigung zu bewirken, die jetzt nicht statthaben könne..."

Person seines Hauses geschrieben, bis seine Wahl entschieden war; nicht die geringste Summe Geld wurde ausgegeben um das Volk zu gewinnen; kein Artikel wurde in die Zeitungen eingerückt; man versuchte die Sympathien des Volks weder durch Gesänge, noch durch Austheilung von Büsten und Bildern zu erregen, Mittel, die zur Unterstützung der andern Combinationen verschwenderisch angewendet worden waren. Die Wahl des Prinzen Leopold war auf die erhabensten Beweggründe der Moral und Politik gegründet; sie wurde vollbracht ohne die geringste Anstrengung, ohne directe oder indirecte Einmischung der erlauchten Person, die am meisten bei dem Ausgange derselben betheiligt war."[1] Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg wollte die Krone nur von dem freien Willen, der Weisheit und dem Patriotismus der Repräsentanten der belgischen Nation in Empfang nehmen.

Neuntes Kapitel.

Die Absendung einer nicht officiellen Deputation an den Prinzen von Sachsen-Coburg hatte bei den Verständigen und Gemäßigten die gegründete Hoffnung einer baldigen friedlichen Lösung der belgischen Frage erweckt. Aber diese Lösung, welche die Unabhängigkeit des Landes befestigen sollte, vernichtete eben dadurch die Hoffnungen der contre-revolutionairen und der auf Wiedervereinigung mit Frankreich hinarbeitenden Partei. Beide fühlten dies und verdoppelten ihre Anstrengungen, um die Schritte der Regierung zu hemmen, indem sie die Ungeduld des durch ein neunmonatliches Revolutionsfieber exaltirten Volkes gegen die unfreiwillige Langsamkeit und scheinbare Unthätigkeit derselben aufwiegelten. Diese, der belgischen Nationalität feindlichen Parteien wurden unglücklicherweise durch die Neigung zum Krieg, welche in den Massen gährte, unterstützt. Ein großer Theil des Landes verlangte den Krieg als das einzige Mittel die Conferenz zum Nachgeben zu bringen, sollte Belgien auch allein gegen Europa dastehen! Die Association nationale, von glühendem Patriotismus beseelt, verbreitete diese Idee, welche auch

1. Ch. White, Révolution belge de 1830, t. III.

bei einer großen Anzahl Deputirter vorherrschte. Der vorsichtige Gang des Ministeriums wurde selbst von Patrioten verkannt und getadelt, welche dasselbe vorher energisch unterstützt hatten. Die Anhänger der Wiedervereinigung mit Frankreich benutzten die Illusionen einiger einflußreichen Bürger um sie zu dem Vorhaben zu bringen, das Ministerium zu stürzen; es handelte sich darum es durch ein Ministerium, zu ersetzen, an dessen Spitze de Robaulx gestanden haben würde. Die Wiedererwählung des Präsidenten des Congresses sollte das Signal zum Sturze Lebeau's und zur Erhebung seines Widersachers sein. Die Lage des Landes wurde noch durch die Bangigkeit, welche in Antwerpen herrschte, verschlimmert; die Holländer in der Citadelle hatten, um sich vor den Schanzarbeiten sicherzustellen, welche die belgischen Truppen auf diesem Punkte aufwarfen, am 15. Mai mit Gewalt der Lünette von St.-Laurentius sich bemächtigt; es bedurfte der Vermittelung des englischen Commissairs und des Generals Belliard, um einen Conflict zu schlichten, welcher die ernstesten Folgen hätte haben können. Kurz, Belgien befand sich von neuem in einer wirklichen Krisis, als der Congreß, welcher am 9. Mai von dem Regenten zusammenberufen worden war, am 15. seine Arbeiten wieder aufnahm.

Man hatte bald die Gewißheit, daß die Regierung das Vertrauen und die Sympathien der Majorität nach wie vor besaß. Die Erneuerung des Bureaus hob alle Zweifel und zerstreute alle Furcht. Hundert und zweiundvierzig Mitglieder waren gegenwärtig: mit sechsundachtzig Stimmen wurde de Gerlache wieder zum Präsidenten erwählt; Alex. Gendebien, sein Mitbewerber, erhielt dreiunddreißig; die übrigen fielen auf den Abgeordneten Raikem. Als de Gerlache zum dritten Male den Sitz einnahm, den er bis zur definitiven Constituirung des Staats behaupten sollte, sprach er die Besorgnisse, die Befürchtungen, die Wünsche des verständigen, gemäßigten Theils der Nation aus: „Ich liebe mein Vaterland zu sehr," sagte er zu seinen Collegen, „um nicht von seiner Zukunft beängstigt zu werden... Sie haben damit angefangen ihm die freisinnigste Constitution zu geben, welche jemals existirte; Sie dachten dieses große Werk durch Institutionen zu vollenden, welche die Wohlthaten desselben befestigen sollen, als die Nothwendigkeit, baldigst durch die Wahl seines Oberhauptes das Schicksal des Staates sicher zu stellen, Allen einleuchtete und Alle beschäftigte. Wenn wir so glücklich sind uns bald und definitiv zu constituiren, so wird keiner von uns die Opfer bedauern, welche er dem Lande gebracht hat... Aber wenn alle Hoffnung schwindet, mit der man uns bis auf diesen Augenblick hingehalten hat,

dann werden Sie mit Ruhe und Festigkeit den Weg zu gehen wissen, welcher Ihrer Würde, Ihrer Ehre und dem Interesse der Nation entspricht. Jeder von Ihnen wird beweisen, daß er bereit ist sich für das Vaterland aufzuopfern und nicht zugeben will, daß dieses den Meinungen oder gar den Leidenschaften aufgeopfert werde. Das ist unser aller Pflicht, und darin besteht auch der Ruhm und die ächte Popularität, welche Niemand zu geben oder zu nehmen vermag. Aber vergessen Sie nicht, was Sie schon für das Land gethan haben! Es besitzt durch Sie eine Verfassung, welche keine Lüge, sondern eine Wirklichkeit ist. Ja, wir wollen frei sein, aber nicht wie diejenigen unserer Nachbarn, bei denen es weder Freiheit, noch Toleranz, noch selbst Gerechtigkeit giebt, außer für die Partei, welche die Macht hat. Ich folgere daraus, daß Belgien nicht das Anhängsel eines andern Staates werden kann, ohne einen schauderhaften Selbstmord zu begehen. Aber um das Ziel zu erreichen, genügt es nicht schon, daß wir frei sind: das Gesetz muß geachtet, die Obrigkeit stark sein. Sie werden deshalb mit all Ihrer Kraft der von Ihnen gewählten Regierung zur Seite stehen, da dieselbe umsonst das Gute zu erreichen strebt, wenn sie in ihrem Wirken nicht unterstützt wird. Die Einigkeit hat uns zu dem gemacht, was wir sind: die Uneinigkeit nur kann uns verderben."

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten besteigt sodann die Tribune, um der Versammlung den Zustand der äußern Verhältnisse Belgiens vorzulegen. Er erklärt zuvor, daß er sein politisches Glaubensbekenntniß nicht mehr abzulegen habe. Als er das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernommen, habe er den Plan, welchen er befolgen wolle, bei sich festgestellt, und am 4. April die Versammlung damit bekannt gemacht. Er habe seitdem nichts gethan, nichts unternommen, was er nicht damals deutlich angekündigt gehabt. Wenn die Majorität den damals entworfenen und seitdem ausgeführten Plan nicht gebilligt hätte, so würde er nicht gezögert haben sich zurückzuziehen. Er habe am 4. April auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Unterhandlungen und die Kriegsrüstungen gleichen Schritt mit einander gehen zu lassen. In Bezug auf die Unterhandlungen habe er die Meinung ausgesprochen, daß man darauf beharren müsse, der londoner Conferenz keinen andern Charakter als den einer Vermittlerin zuzugestehen, und daß man auf jede exclusive Politik verzichten, ein ausgedehntes und unparteiisches System annehmen, und die Unabhängigkeit und Integrität des Gebiets beanspruchen müsse, indem man sich auf die allgemeinen Interessen Europas stütze. Er habe ferner für nöthig erachtet, officielle und nichtoffi-

cielle Verbindungen mit andern Staaten als Frankreich und England anzuknüpfen; zu versuchen in direkte Unterhandlung mit Holland zu treten; und endlich Nachrichten einzuziehen, welche dazu dienen möchten die Wahl eines Königs zu erleichtern. Weiter habe er am 4. April gesagt, daß die Rolle der Diplomatie kurz, sehr kurz sein müsse; daß dieselbe die Bahn der Verhandlungen bald durchlaufen müsse, und hinzugefügt, daß, wenn die Regierung durch Befolgung dieses Planes kein den Wünschen des Landes und der Würde der Nation entsprechendes Resultat erlangte, nur der Krieg als letztes Auskunftsmittel übrig bliebe. Er habe also die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht als bestimmt, sondern als von dem Ausgange jener Unterhandlungen abhängend, in Aussicht gestellt.

Um zu beweisen, daß seine Handlungen in Einklang mit seinen Versprechungen stehen, legt der Minister sodann ohne Rückhalt eine Uebersicht der Unterhandlungen vor, bei denen er den Vorsitz geführt hat.

Die Aufgabe des zweiten Cabinets des Regenten war, den Stoß wieder gut zu machen, welchen Belgien nach der Wahl des Herzogs von Nemours erlitten hatte. Um die Revolution zum Abschluß zu bringen, mußte eine Combination aufgesucht werden, durch welche das unabhängige Belgien mit allen Interessen Europas verknüpft würde. Sich dem ausschließenden Einflusse Frankreichs zu entziehen; eine unparteiische Stellung in Europa einzunehmen; dann Alles auf die Alternative zurückzuführen: Erwählung des Prinzen von Sachsen-Coburg oder Krieg mit Holland — dies war das System der nationalen Partei, welche durch das Ministerium vertreten wurde.

Das Ministerium war zuvörderst bemüht gewesen die Vorurtheile zu zerstören, welche Deutschland gegen Belgien hegte, weil es dasselbe als Frankreich dienstbar betrachtete. Es hatte deshalb versucht einen diplomatischen Agenten beim deutschen Bundestage zu accreditiren. Seit dem Monat December 1830 bis gegen das Ende des Februar hatte, auf Befehl der provisorischen Regierung und des diplomatischen Comités, ein Belgier (T. Michiels) in Frankfurt residirt. Die Einsicht, welche derselbe bei dieser Sendung bewiesen, bestimmte Lebeau, sie ihm in den ersten Tagen des April wiederholt anzuvertrauen. Die Absendung dieses Agenten konnte die Würde der Nation nicht verletzen. Eine Regierung, welche sich rüstete in einem Augenblicke, wo sie von allen Cabineten sich selbst überlassen wurde, welche öffentlich anzeigte, daß sie ihre Rechte vertheidigen werde, konnte wohl, um dem Blutvergießen zuvorzukommen, unterhandeln. Die Politik, die Menschlichkeit machten es ihr zur Pflicht.

Uebrigens hatte Herr Michiels, welcher nur der Agent des Ministers war, keinen Auftrag um eine Anerkennung nachzusuchen; er hatte die Vollmacht, officiell, oder, wenn dies nicht ginge, nichtofficiell zu erklären, daß die belgische Constitution die Beziehungen Luxemburgs zu dem deutschen Bunde geachtet hätte und daß es die Absicht des Landes und der Regierung sei, dieser constitutionellen Verbindlichkeit treulich nachzukommen. Außerdem sollte er noch erklären, daß Belgien nicht geneigt sei, seine Unabhängigkeit zu Gunsten irgend Jemandes aufzugeben, um so eine Meinung zu widerlegen, die in Deutschland nur allzu verbreitet war. Kurz, es handelte sich darum, den Einfluß Hollands im Sitz des deutschen Bundes selbst zu erschüttern. Am 19. April hatte der belgische Abgesandte den Bundestags-Präsidenten, Herrn von Münch-Bellinghausen, um eine officielle Conferenz ersucht, und folgende Erwiederung von demselben erhalten:

„Ich bin beauftragt Ihnen im Namen des Bundestages mitzutheilen, daß, da die Bedingungen der politischen Existenz Belgiens gegenwärtig noch den Gegenstand der Berathungen der in London versammelten Deputirten der fünf Mächte ausmachen, der Bundestag für passend erachtet hat, das definitive Resultat der londoner Conferenzen abzuwarten, ehe er sich entschließt, in seiner Eigenschaft als Organ des durchlauchtigen deutschen Bundes mit einem diplomatischen Agenten der in Belgien bestehenden Regierung in Verbindung zu treten." Lebeau hatte nicht erwartet, daß sein Agent officiell empfangen werden würde. Es war schon viel eine Antwort erlangt zu haben, welche nicht den blinden kriegerischen Eifer athmete, den man Deutschland zuschrieb; es war viel einen Agenten in Frankfurt geduldet zu sehen, der im Namen der belgischen Regierung den Ministern der deutschen Mächte erklären konnte, daß die belgische Revolution, im nationalen Sinne verstanden, nichts enthalte, was dem europäischen Gleichgewicht im Allgemeinen, oder dem deutschen System insbesondere feindlich gegenüberstehe. Dies war übrigens nicht der einzige Zweck der Michiels anvertrauten Sendung: er sollte bei den damaligen Anstrengungen mehrerer Staaten für Bewahrung der freien Schifffahrt auf dem Rhein, der besonders Antwerpen einen großen Theil seines commerciellen Wohlstandes verdankte, mitzuwirken suchen; auch war er beauftragt, an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen, die der Volksvertretung und der Regierung ein Anhalt beim Abschluß von Handelsverträgen mit den Staaten jenseits des Rheins sein könnten.

Eine gleiche Mission war Herrn Behr beim preußischen Hof über-

tragen. „Suchen Sie darzulegen“, trug ihm Lebeau am 10. April auf, „daß der immer precaire Besitz Luxemburgs seitens des Königs Wilhelm ein Hinderniß für unsre Handelsverbindungen mit Deutschland werden kann; zeigen Sie, welch unermeßlichen Vortheil dieses von der Ausführung des Planes, eine Eisenbahn von Antwerpen nach Köln anzulegen, auf den ich beständig zurückkommen werde, haben würde. Erklären Sie fest, daß das jetzige Ministerium durchaus belgisch und antifranzösisch sei, nicht als wären wir Frankreich, das wir im Gegentheil alle lieben, feindlich gesinnt: sondern antifranzösisch in der Abneigung gegen eine Wiedervereinigung mit Frankreich und in unserm Verlangen nach nationaler Unabhängigkeit..... Dieses deutsche System spricht mich besonders an, wenn ich daran denke, daß Preußen in einigen Jahren eine constitutionelle Regierung haben wird....“ Es hatte Lebeau wichtig geschienen, eine commercielle Verbindung mit Preußen vorzubereiten in dem Augenblicke, wo das Prinzip der Handelsfreiheit dort sichtbare Fortschritte machte. Dem Plane der Abschaffung der Zollsperre zwischen den verschiedenen Staaten Deutschlands schien in Preußen der nahe Sieg über alle Hindernisse, die ihm die alte Schule in den Weg legte, gewiß, während man in Frankreich die Leitung der commerciellen Verhältnisse solchen Männern in die Hände gab, die dafür bekannt waren, daß sie dem System der Zollsperre zugethan seien, und so auf die Aufrechthaltung oder noch größere Entwickelung dieses Systems hinwies, welches die größeren commerciellen Vortheile ausschloß, die Belgien von einem Vertrage mit Frankreich erwartete.

Diese nützlichen Versuche konnten, wir wiederholen es, weder die Ehre Belgiens, noch die Würde des Staatsoberhauptes compromittiren. Behr und Michiels waren ganz einfach Agenten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. [1]

Lebeau hatte außerdem versprochen, den Versuch zu machen, direkte Unterhandlungen mit Holland anzuknüpfen, und auch dieses Versprechen hatte er gehalten. Es war schwer, um nicht zu sagen unmöglich, officielle Unterhandlungen mit Holland zu versuchen. Lebeau blieb bei dem Gedanken stehen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten direkt

1. Diese beiden Agenten arbeiteten sehr thätig darauf hin die Besorgniß zu heben, welche die anscheinende Hinneigung der Belgier gegen Frankreich in Deutschland verursachte. Behr, der am 23. April in Berlin angekommen war, mußte zwar an Lebeau berichten, daß für den Augenblick jedes diplomatische Verhältniß zwischen der preußischen und belgischen Regierung unmöglich sei, wußte aber demohngeachtet dem belgischen Ministerium die nützlichsten Nachrichten über die Stimmung Preußens und der benachbarten Staaten in Betreff der Septemberrevolution zu verschaffen.

einen Vorschlag zu machen; deshalb schickte er am 9. Mai den folgenden Brief, welcher den wahren Charakter der belgischen Revolution bezeichnete, an Verstolk de Soelen ab.

„Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Belgien hat nach dem Auftrage des Herrn Staatsverwesers und dem Beschlusse des Ministerrathes die Ehre, dem Herrn Baron Verstolk de Soelen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Haag, die nachfolgenden Betrachtungen mit der Bitte zu überreichen, Se. Excellenz wolle dieselben Dero Regierung vorlegen.

„Auf dem Punkte, wo sie jetzt steht, hat die belgische Revolution nichts, was den wahren Interessen des holländischen Volkes oder der allgemeinen Politik Europas feindlich gegenüberstände.

„Die Trennung der beiden Gebiete, aus denen das Königreich der Niederlande zusammengesetzt war, besteht thatsächlich und zu Recht in Folge des Willens der beiderseitigen Bevölkerung und der Erklärung der aus Deputirten aus den nördlichen und südlichen Provinzen zusammengesetzten Generalstaaten.

„Ew. Excellenz haben bei einer denkwürdigen Gelegenheit (am 12. April 1826) gesagt, die Vereinigung beider Länder habe nicht wegen der Früchte stattgefunden, die Holland daraus erndten könne, noch in irgend einer Weise diesem zu Gefallen, sondern in Rücksicht auf die Nothwendigkeit, eine neue Garantie für das europäische Gleichgewicht zu finden. Ew. Excellenz fügten hinzu, daß man 1815 zwei Staaten vereinigt habe, die einander gegenüber auf derselben Stufe ständen und daß keiner derselben als ein Gebietszuwachs des andern betrachtet werden könne.

„Der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, diese denkwürdigen Worte, welche die Unabhängigkeit Belgiens in der Vergangenheit anerkannten und für die Zukunft für den möglichen Fall sanctionirten, anführen zu können.

„Holland und Belgien haben, indem sie beiderseits ihre Freiheit wiedererlangten, das politische System Europas nicht verletzt; Belgien hat sich nicht von Holland getrennt, um sich mit einem andern Volke zu vereinigen, sondern um wieder selbstständig zu werden und zu bleiben. Was es von Pflichten gegen Europa zu erfüllen hat, ist: seine Unabhängigkeit unter Achtung gegen die der übrigen Staaten zu bewahren; weiter hat Europa nichts von ihm zu fordern.

„In Holland versammeln sich seit dem 20. October 1830 die Deputirten der neun nördlichen Provinzen besonders; in Belgien hält die

Nationalversammlung einen Congreß; die beiden Länder sind also innerlich constituirt. Aber außer den europäischen Interessen, die durch unsre Unabhängigkeitserklärung nicht gefährdet worden sind, handelt es sich noch um besondere Interessen zwischen Holland und Belgien; ein fünfzehnjähriges vereintes Bestehen läßt für zwei Völker am Tage ihrer Trennung gar manches zu ordnen übrig; auch ist noch ein Theil des belgischen Gebietes von holländischen Truppen besetzt.

„Um eine ruhige Ausgleichung herbeizuführen und den Frieden Europas zu erhalten, haben sich die Gesandten der fünf großen Mächte im November 1830 in London versammelt und an die holländische und belgische Regierung sich gewendet, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, und durch ihre Vermittelung die Lösung der Fragen zu erleichtern, welche zwischen den beiden Parteien streitig sein könnten.

„Seitdem haben nun die Feindseligkeiten nahe an sechs Monate geruht, aber weder Holland noch Belgien hat bis jetzt Ruhe und Festigkeit wiedergefunden. Beide Länder haben einander in vieler Hinsicht nöthig und alle Handelsverbindungen sind unterbrochen; beträchtliche Kriegsrüstungen in beständiger und immer wieder weiter hinausgerückter Erwartung eines nahen Krieges erschöpfen ihre Hülfsquellen; und dennoch will keins von beiden Völkern einen Eroberungskrieg: jedes will nur für sein Gebiet kämpfen.

„Ist es bei dieser öffentlichen Stimmung wohl nöthig, daß wir einen Zustand der Krisis verlängern und einen blutigen Kampf erneuern? daß wir Fragen, deren Lösung seit langer Zeit durch gemeinsame Besprechung nahe gebracht sein könnte, der Entscheidung der Waffen anheimgeben? Wir sind nahe daran, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen wegen einiger streitigen Punkte, die wahrscheinlich schon geordnet wären, wenn die beiden Parteien, unmittelbar nachdem sie auf den Waffenstillstand eingegangen waren, versucht hätten mit einander zu unterhandeln, ohne dabei uneigennützigen Rath zurückzuweisen.

„Nicht von außen kann uns der Friede kommen; an uns ist es, ihn uns zu geben. Auch bei Wiederaufnahme der Feindseligkeiten würden die beiden Völker immer durch die Macht der Verhältnisse gezwungen werden, mit einander zu verhandeln, wenigstens wenn es nicht einem gelänge das andere zu unterjochen.

„Bei diesen Verhältnissen und Betrachtungen nimmt sich der Unterzeichnete die Ehre, Ew. Excellenz einzuladen, Ihrer Regierung die Ernennung von drei Commissairen vorzuschlagen, welche in einer fremden Stadt, z. B. Aachen oder Valenciennes, mit eben so viel belgischen

Commissairen zusammenkommen sollen mit dem Auftrage, sich über einen Ausgleichungsentwurf zu vereinigen, welcher dem National-Congresse und derjenigen Macht, der nach dem holländischen Grundgesetz der Abschluß eines solchen Vertrages zusteht, zur Annahme vorgelegt werden kann.

„Der National-Congreß ist auf den 18. Mai zusammenberufen, und es steht zu vermuthen, daß Belgien sofort zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten schreiten würde, wenn Ihre Regierung glauben sollte, auf den Vorschlag, den der Unterzeichnete an Ew. Excellenz zu richten die Ehre hat, nicht eingehen zu können, oder wenn sie gegen die unsrige in einem Stillschweigen beharrte, welches als eine Zurückweisung jeder friedlichen Ausgleichung angesehen werden müßte.

„Der Unterzeichnete protestirt im voraus gegen jede falsche Auslegung, die man dem gegenwärtigen Vorschlage geben könnte. Wenn er sich bestrebt hat, Festigkeit mit Friedfertigkeit zu vereinigen, so geschah das, weil die Nationalwürde ihm jede andere Stellung untersagte und weil die Natur seines Schrittes eine Sprache verlangt, die eben so weit von Herausforderung wie von Schwäche entfernt ist."

Ungeachtet des Verlangens nach einer friedlichen Ausgleichung, das sich in den alten nördlichen Provinzen kundgab, antwortete doch die holländische Regierung, die unter dem Einflusse des Königs stand, auf diesen Brief nicht. Sie beauftragte ihre Bevollmächtigten in London, die Aufmerksamkeit der Conferenz auf die Note des belgischen Ministers zu lenken und auf die Ausführung der Separationsgrundlagen zu dringen, welche dem Protokoll vom 27. Januar beigefügt waren.

Die patriotischen Absichten, welche die Regierung vermocht hatten, ihre Aufmerksamkeit auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zu richten, waren in dem Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten klar dargelegt. Derselbe drückte den Wunsch aus, im General-Comité das Nähere über die nichtofficielle Mission an den Prinzen mitzutheilen, deren sich mehrere Mitglieder des Congresses unterzogen hatten.

Indem Lebau ein Resumé von den Acten gab, bei denen er den Vorsitz geführt, bezeichnete er als die Klippe, woran der europäische Friede scheitern könne, wenn man darauf bestehe, dem selbstständigen Belgien die Mittel zu verweigern, einen ehrenwerthen Rang in der Reihe der Staaten einzunehmen. „Sie wissen nun", sagte er zu seinen Collegen, „in welchem Geiste ich unsere äußeren Beziehungen geleitet habe. Ich hatte gesagt, daß die Rolle der Diplomatie kurz, sehr kurz sein müsse; ich habe in den wenigen Wochen, wo ich am Ruder stehe,

alles gethan um sie abzukürzen; aber es gibt Verhältnisse, die mächtiger sind als der Wille eines Einzelnen: ich bin nach außen nicht Herr der Menschen und der Dinge. Belgien nimmt nicht allein den politischen Schauplatz ein; andere nicht weniger ernste Interessen setzen die Welt in Bewegung und ich kann ihnen nicht Stillschweigen auferlegen. In England geht eine Revolution auf gesetzlichem Wege vor; an demselben Tage, wo unsere Deputirten in London ankamen, appellirte Wilhelm IV. durch Auflösung des Parlaments an das britische Volk. Auch Frankreich ist nicht ohne innere Unruhen und bereitet sich zu neuen Wahlen vor. In ruhigeren Zeiten hätten wir auf eine schnellere Ausgleichung rechnen können. Europa hat sehr mit Unrecht geglaubt, daß unsre Unabhängigkeit uns zur Last sei, daß wir nur danach trachteten, ihrer zu Gunsten eines benachbarten Volkes zu entsagen, und befangen von dieser Idee haben die in London vereinigten Bevollmächtigten Protokolle beschlossen, gegen welche wir energisch protestiren mußten. Aber dieser Protest war nur ein negativer Act; er enthielt keine Lösung der Frage, führte nicht einmal eine solche herbei. Man mußte weiter gehen und unsrer Politik einen europäischen Charakter aufprägen. Unsre Revolution ist weder französisch, noch englisch, noch deutsch: sie ist belgisch. Wir haben nicht das holländische Joch abgeschüttelt, um das eines andern Volkes auf uns zu nehmen, und wie schön auch der Name Franzose ist, so ziehen wir doch den von Belgiern vor. Eroberung und nicht freie Wahl hat uns im Jahre 1795 zu Frankreich, im Jahre 1815 zu Holland gebracht; der Tag unsrer nationalen Wiedererhebung ist angebrochen. Wir nahmen ehemals eine Stelle unter den europäischen Völkern ein; diese Stelle fordern wir jetzt ohne irgend eine im Hintergrunde liegende Absicht zurück. Hiervon mußte man Europa überzeugen. Ich weiß nicht, ob mir das gelungen ist; aber jedenfalls waren auch sechs Wochen nicht zu viel, um einen Irrthum zu zerstören, der seit sechs Monaten herrschend ist. Und wenn unsre Absichten, nachdem wir den fremden Mächten eine Lösung gezeigt haben, die geeignet ist, alle Interessen auszugleichen und in diesem Theile des Continents alle Revolutionen auf lange Zeit zu beseitigen, noch einmal verkannt werden sollten und man darauf bestehen sollte, uns Bedingungen zu stellen, die wir nicht annehmen können, ehe wir Gewalt versucht haben, so würden wir jetzt in den Augen der öffentlichen Meinung gerechtfertigt sein."

Das von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewünschte General-Comité fand am 21. Mai statt. Lebeau theilte den Mitgliedern des Congresses die in London gesammelten Beobachtungen über die

Geneigtheit des Prinzen von Sachsen-Coburg zur Annahme der Krone und über den glücklichen Einfluß mit, den diese Wahl auf den endlichen Entschluß der Conferenz ausüben könne. H. de Brouckere, einer der an den Prinzen abgesandten Deputirten, bestätigte diese Nachrichten. Doch trübten neue diplomatische Acte, eine Frucht der Umwandlung Frankreichs, die Aussichten Belgiens.

Nachdem die Conferenz am 17. April von der französischen Regierung die officielle Beitrittserklärung zum Protokoll vom 20. Januar 1831 erhalten, hatte sie am nämlichen Tage einen Beschluß über die letzten Vorschläge gefaßt, die der belgischen Regierung in Betreff der Auseinandersetzung zwischen Belgien und Holland zu machen seien. Diese Vorschläge enthielten wieder die Bedingungen, welche in den Protokollen vom 20. und 27. Januar als Grundlage und als unwiderruflich aufgestellt waren. Es wurde das Zurückziehen der belgischen Truppen, welche im Großherzogthum Luxemburg standen, das Aufgeben jeder Einmischung in die Angelegenheiten dieses Landes verlangt, mit der Bemerkung, man könne sonst die Anwendung der Militairmacht seitens des deutschen Bundes nicht länger verhindern.

Im Uebrigen war Frankreich mit den andern Mächten einverstanden. Der General Belliard hatte Befehl, in Allem übereinstimmend mit Lord Ponsonby zu handeln und diese Uebereinstimmung sollte offen und vollständig sein. Wir theilen hier die neuen Instructionen mit, die Sebastiani am 25. April dem General Belliard gab, als dieser sich anschickte nach Brüssel zurückzukehren.

„Unsre Vereinigung mit den großen Mächten ist unauflöslich; wir sind zu einem direkten, positiven und tüchtigen Mitwirken zu dem Ziele, daß die belgische Regierung und der Nationalcongreß das Protokoll vom 20. Januar annehmen, entschlossen. Sie haben hierbei die so ehrenvolle und wichtige Mission, Belgien alles Unglück zu ersparen, das sein Beharren beim Verwerfen jenes Aktenstücks herbeiziehen würde. Sein Beitritt zu demselben würde ihm dagegen die größten Vortheile gewähren, indem es seine Trennung von Holland und seine Unabhängigkeit für immer feststellen, und die Achtung und das Wohlwollen von ganz Europa ihm zuwenden würde. Auch hat die Regierung des Königs die Ueberzeugung, daß sie den Belgiern einen neuen und schlagenden Beweis ihrer Freundschaft und ihres Interesses für sie gibt, wenn sie ihnen räth, das Protokoll vom 20. Januar ohne Vorbehalt und ohne Verzug anzunehmen. Dadurch wird die Schifffahrt auf der Schelde und der Maas gesichert werden, die Räumung der Citadelle von

Antwerpen wird zugleich mit der von Venloo erfolgen, und die Lösung der Fragen in Betreff der Gebietsaustausche wird dann leicht sein. Sie wissen z. B., daß das Protokoll vom 20. Januar den Eintausch des holländischen Flanderns gegen Theile des belgischen Gebietes von gleicher Wichtigkeit in Betreff der Volkszahl und Einkünfte günstig ist. Frankreich wird einen solchen Tausch mit all seinem Einfluß vertheidigen, und mit der ganzen Macht, welche ihm die in einem solchen Arrangement liegende Gerechtigkeit gibt. Endlich wird auch die Annahme des Protokolls vom 20. Januar Ordnung und Ruhe in Belgien wiederherstellen und dort die Entwickelung der zahlreichen Elemente der Wohlfahrt, welche dieses Land in sich trägt, erleichtern. Wenden Sie alle Sorgfalt an, den Staatsverweser vor jenen hitzigen und unüberlegten Köpfen zu bewahren, welche die Ruhe und das Glück ihres Vaterlandes dem Siege ihrer politischen Lehren und vielleicht eigennützigen und strafbaren Absichten opfern wollen. Setzen Sie ihm auseinander, daß die Räumung des Herzogthums Luxemburg von den belgischen Truppen nicht länger aufgeschoben werden kann, ohne daß die jetzige und zukünftige Lage Belgiens gefährdet wird. Vor Allem bemühen Sie sich, die thörichten Illusionen derjenigen zu zerstören, die immer noch hoffen, uns in einen Krieg zu ziehen. Wie können die Belgier glauben, daß wir, nachdem wir alle Verträge, welche den Frieden sichern, angenommen haben, nachdem wir weder Landau, noch Saarlouis, noch Marienburg, noch Philippeville, noch, mit einem Worte, irgend einen Theil unsrer alten Gränzen zurückverlangt haben, einen Krieg anfangen werden, damit sie das Großherzogthum Luxemburg erwerben können? Zudem hat der Besitz dieses Landes weder auf ihre Sicherheit, noch auf ihre Wohlfahrt einen Einfluß. Kein politischer Grund liegt vor, weshalb die Belgier Alles daran wagen sollten, um sich dieses, am äußersten Ende Belgiens abgesondert liegenden, armen und industrielosen Landes zu bemächtigen. Man sagt, sie machten es zum Ehrenpunkte; aber Eigenliebe und Eitelkeit sind schlechte Rathgeber für die Völker wie für Einzelne."

Vergeblich hatte der General Belliard während seines Aufenthaltes in Paris mit Lehon zusammen sich bemüht, die französische Regierung über die wahre Stimmung der Belgier aufzuklären, über ihren Entschluß, eher Alles aufzuopfern, als sich dem ungerechten Beschluß der Conferenz zu unterwerfen; vergeblich hatte er die gerechten Ansprüche der Belgier auf das Großherzogthum Luxemburg kräftig unterstützt; alle seine Schritte,

alle seine Anstrengungen in Verbindung mit denen des Lord Ponsonby brachten die Conferenz nur zu einem neuen Aufschub.

Am 10. Mai beschlossen die in London versammelten Bevollmächtigten in Rücksicht auf die von ihrem Commissair in Brüssel und von der Regierung des Königs der Franzosen gemachten Vorstellungen, daß Lord Ponsonby autorisirt werden solle, das Protokoll vom 17. April der belgischen Regierung nicht eher officiell mitzutheilen, als nachdem er im Verein mit dem General Belliard seinen ganzen Einfluß angewandt habe, um die Belgier allgemein den Vortheil erkennen zu lassen, welche eine unmittelbare und vollständige Annahme der aufgestellten Grundlagen der Separation, denen der König der Niederlande schon ganz und gar beigestimmt habe, Belgien bringen würde. Uebrigens war bestimmt, daß die officielle Mittheilung unter allen Verhältnissen vor dem 1. Juni stattfinden müsse, und die Bevollmächtigten waren für den Fall, daß die belgische Regierung bis zum 1. Juni jene Grundlagen nicht angenommen habe, übereingekommen, daß dann 1) ein vollständiges Abbrechen aller Verbindung zwischen den fünf Mächten und der belgischen Regierung eintreten solle; 2) die fünf Mächte, weit entfernt davon, wie bisher beim deutschen Bunde auf eine weitere Verzögerung der Maßregeln hinzuwirken, welche derselbe im Großherzogthum Luxemburg zu nehmen entschlossen sei, die Nothwendigkeit dieser Maßregeln selbst anerkennen müßten; 3) die fünf Mächte in Rücksicht auf die enge Verbindung, welche zwischen ihnen und dem deutschen Bunde bestehe, den Bundestag in Frankfurt ersuchen würden, ihnen dadurch ein Zeichen von Freundschaft zu geben, daß er der londoner Conferenz vertrauliche Mittheilungen über die Absichten des Bundes in Betreff der Zahl und Anwendung der Truppen mache, die er in das Großherzogthum Luxemburg wolle einrücken lassen; 4) wenn die Belgier den Waffenstillstand brächen, welchen sie gegen Holland zu beobachten hätten, und dessen Gebiet angriffen, die fünf Mächte, mit denen sich die Belgier so durch die Verletzung der Verpflichtungen, welche sie seit dem 21. November 1830 eingegangen seien, ipso facto in feindliche Stellung brächten, die Maßregeln zu berathen hätten, welche sie solchen Angriffen entgegensetzen müßten, und daß die erste dieser Maßregeln in der Blockade aller belgischen Häfen bestehen werde; endlich 5) wenn diese Bestimmungen sich als ungenügend erweisen sollten, die im Namen der fünf Höfe handelnde londoner Conferenz in Uebereinstimmung die weiteren Maßregeln berathen werde, welche die Umstände erfordern möchten.

Bei Empfang dieses Protokolls, das die Belgier leicht zu Schritten der Verzweiflung bringen konnte, beschloß Lord Ponsonby, sich selbst

nach London zu begeben (er reiste am 13. Mai ab), um der Conferenz persönlich den wahren Stand der Dinge in Belgien auseinanderzusetzen und zu versuchen, minder harte Bedingungen zu erlangen. Dieser Schritt geschah mit der vollen Beistimmung des General Belliard, der den Fürsten von Talleyrand davon benachrichtigte und diesen bat, die Bemühungen des englischen Diplomaten zu unterstützen; und das so vom General Belliard Geschehene erhielt auch die Billigung der französischen Regierung, die sehr geneigt war die Belgier zu begünstigen, soweit dies nicht England zuwider sein konnte.

Die wirkliche Mission des Lord Ponsonby in Belgien war, den Grundsätzen von europäischem Gleichgewicht die Oberhand zu bewahren; deshalb hatte er die Ansprüche des Hauses Nassau so lange unterstützt, wie er eine Störung des Gleichgewichts durch eine direkte oder indirekte Vereinigung Belgiens mit Frankreich fürchten konnte. Nachdem aber die unparteiische Stellung des zweiten Ministeriums des Regenten ihn hierüber beruhigt, hatte er nicht gezögert die Seite der Nassau zu verlassen, um der belgischen Regierung offenen und redlichen Beistand zu leisten und zum Siege eines Planes beizutragen, der mehr als die Wiedereinsetzung der alten Dynastie geeignet war, das Gleichgewicht unter den großen Mächten zu erhalten.

Von diesem Augenblicke an erntete Belgien die Früchte der mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg eröffneten Unterhandlungen und der Unterstützung, die der Commissair der Conferenz ihm angedeihen ließ. In den Absichten der Mächte ließ sich ein Nachlassen blicken; nachdem sie sich bisher unbeugsam gezeigt hatten, schienen sie geneigt die Beschlüsse, die sie selbst für unwiderruflich erklärt hatten, zu modificiren.

Am 20. Mai las Lebeau dem Congreß eine Note vor, die ihm an demselben Morgen vom General Belliard übersandt worden war. Sie lautete so:

„Der General Belliard schätzt sich glücklich dem Herrn Minister des Aeußern in Belgien anzeigen zu können, daß er von seiner Regierung die Nachricht erhalten hat, die von Lord Ponsonby gemachten Vorschläge seien von der londoner Conferenz angenommen worden, und diese wolle Verhandlungen eröffnen, um für Belgien die Abtretung des Großherzogthums Luxemburg gegen eine Entschädigung zu erlangen.

„Belgien wird ohne Zweifel in diesem Beschlusse der Conferenz einen neuen Beweis der wohlwollenden Absichten der großen Mächte in Betreff seiner erkennen, und sich beeilen dies auszusprechen durch schnelle und in offener und versöhnlicher Art erfolgende Mittheilung seiner Ab-

sichten in Betreff der Entschädigung, gegen die es geneigt wäre sich den Besitz Luxemburgs zu sichern."

De Robaulx fragte hier sogleich, ob die von Lord Ponsonby eingereichten Vorschläge von Belgien gemacht seien, und ob man beabsichtige die Belgier das kaufen zu lassen, was nach ihren bisherigen Erklärungen ihnen gehöre. Lebeau erwiederte, er habe Lord Ponsonby mit Vorschlägen in Betreff der Abtretung irgend eines Gebietstheils weder beauftragen können noch beauftragen sollen, und wenn dieser Diplomat Vorschläge solcher Art gemacht habe, so könne er das nur in nichtofficieller Weise gethan haben.

Der Minister theilte ferner einen Brief mit, den er von Sir Ralph Abercrombie, dem augenblicklichen Stellvertreter des Lord Ponsonby, erhalten hatte. Dieser verlangte im Namen der englischen Regierung eine authentische Beschreibung der belgischen Nationalflagge, da Befehl gegeben sei, die Schiffe, welche diese Flagge führten, zu den britischen Häfen zuzulassen.

Die Conferenz hatte so eben den ersten Schritt auf dem Wege der Zugeständnisse gethan. Am 21. Mai hatten die Repräsentanten der fünf Mächte zunächst erklärt, aus den von Lord Ponsonby gegebenen Aufschlüssen gehe hervor: 1) daß der Beitritt des belgischen Congresses zu den Grundlagen der Auseinandersetzung Belgiens mit Holland wesentlich erleichtert werden würde, wenn die fünf Höfe zu Erreichung seines Wunsches, das Großherzogthum Luxemburg für gewisse Gegenleistungen zu erwerben, ihm förderlich sein wollten; 2) daß, da die Wahl eines Staatsoberhauptes unumgänglich nöthig geworden sei um zu definitiven Anordnungen zu gelangen, das beste Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sein werde, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die der Annahme der Krone Belgiens von Seiten des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg im Wege stehen könnten, wenn, wie Alles zu glauben berechtige, diese Krone ihm angeboten werden sollte. In Folge dieser Betrachtungen seien die Bevollmächtigten übereingekommen, Lord Ponsonby zur Rückkehr nach Brüssel zu veranlassen und ihn zu der Erklärung zu autorisiren

1) daß die fünf Mächte nicht länger zögern könnten, von der belgischen Regierung den Beitritt zu den Grundlagen zu verlangen, welche für die Scheidung Belgiens von Holland aufgestellt seien, und denen Se. Majestät der König der Niederlande schon beigetreten sei;

2) daß die fünf Mächte in Rücksicht auf den von der belgischen Regierung ausgesprochenen Wunsch, gegen gewisse Gegenleistungen das

Großherzogthum Luxemburg zu erwerben, Unterhandlungen mit dem Könige der Niederlande zu eröffnen versprächen, deren Ziel sein solle, wo möglich Belgien gegen billigen Ersatz den Besitz dieses Landes, das übrigens in seinen gegenwärtigen Verhältnissen zum deutschen Bunde bleiben müsse, zu sichern;

3) daß die fünf Mächte, sobald sie den Beitritt der belgischen Regierung zu den Grundlagen der Separation erhalten, denselben zur Kenntniß des deutschen Bundes bringen würden, zugleich mit der Anzeige, daß sie die Verpflichtung übernommen hätten, Unterhandlungen zu eröffnen, um wo möglich Belgien gegen entsprechende Vergütung den Besitz des Großherzogthums Luxemburg zu sichern; und daß die fünf Mächte zugleich den deutschen Bund auffordern würden, während der Dauer dieser Verhandlungen die Ausführung der beschlossenen Maßregeln in Betreff der militairischen Besetzung des Großherzogthums noch zu unterlassen;

4) daß, sobald die belgische Regierung ihren Beitritt zu den Grundlagen der Separation erklärt habe, und sobald die Schwierigkeiten in Betreff der Krone Belgiens aus dem Wege geräumt seien, sogleich unter dem Schutze der fünf Mächte die nöthigen Unterhandlungen mit dem Souverain Belgiens angeknüpft werden sollten, um jene Separation zur Ausführung zu bringen; endlich

5) daß, wenn dieser Beitritt nicht bis zum 1. Juni erklärt wäre, Lord Ponsonby im Verein mit dem General Belliard die im Protokoll vom 10. Mai enthaltenen Instructionen auszuführen und der belgischen Regierung die Bestimmungen mitzutheilen habe, welche von den fünf Höfen für diesen Fall durch das besagte Protokoll beschlossen seien.

Gewiß, das Protokoll vom 21. Mai zeigte günstigere Absichten gegen Belgien, aber es war noch weit davon entfernt die Schwierigkeiten zu lösen und dem in unsern Provinzen so lebhaft angeregten Nationalgefühle genug zu thun. Um ein ernstliches Resultat zu gewinnen, mußte man ohne Verzug aus dem Provisorium heraustreten und der Conferenz durch eine entscheidende That einen Stoß geben. Der belgische Minister konnte nicht daran zweifeln, daß der Gedanke über Belgien zu regieren für den Prinzen von Sachsen-Coburg schmeichelhaft sei, und er glaubte deshalb, daß dessen Mitwirkung gesucht werden müsse, um die Schwierigkeiten, welche aus der Gebietsfrage hervorgingen, zu ebnen. Aber diese Mitwirkung konnte nicht anders von Erfolg sein, als wenn der Prinz eine officielle Veranlassung dazu hatte. Wenn derselbe im Namen und im Interesse Belgiens Schritte bei den Repräsentanten der fünf Mächte thun wollte, während der belgische Congreß noch den Vor-

schlag, ihm die Krone anzubieten, zurückweisen konnte, so zog er möglicher Weise den für seine Würde nachtheiligen Anschein herbei, daß er sich verrechnet habe. Die Klugheit erlaubte nicht, sich dem auszusetzen. Deshalb beschloß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der wohl einsah in wie falscher Stellung der Prinz war, dieses erste Hinderniß hinwegzuräumen. Er gab einigen Mitgliedern des Congresses den Gedanken ein, die sofortige Wahl des Prinzen vorzuschlagen, was ihm nicht schwer fiel, da die Idee dieser Wahl bereits die öffentliche Meinung für sich hatte.

So schlugen denn am 25. Mai funfundneunzig Deputirte den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum König der Belgier vor. Van de Weyer entwickelte die Motive des Antrags. „Seit langer Zeit schon" sagte er im Wesentlichen, „ist der Prinz von Sachsen-Coburg von den Officieren der Bürgergarde den Wahlstimmen der Versammlung empfohlen; eine Zeit lang hatten ungerechte Vorurtheile die Beförderung dieses Planes verhindert, aber jetzt kömmt man auf denselben zurück und man darf sich Glück dazu wünschen. Diese Candidatur steht den belgischen Institutionen nicht feindlich gegenüber. Der Prinz von Sachsen-Coburg hat in einem Lande gelebt, das seit langer Zeit eine constitutionelle Regierung hat; er weiß die Vortheile derselben zu schätzen und hat das Beispiel des Königs von England vor sich, der sich eben an die Spitze der liberalen Bewegung gestellt hat, um der Nation eine lang ersehnte Verfassungsreform zu geben. Und eben nicht mehr Grund haben die ausgesprochenen Befürchtungen für die Handelsinteressen des Landes. Man darf nicht vergessen, daß nach der Verfassung es nicht der Regierung allein zusteht Handelsverträge abzuschließen. Die Nation, die gesetzgebende Macht hat dieselben zu ratificiren oder zu verwerfen, in der Art, daß wenn der Prinz Verträge einginge, die den wahren Interessen des Landes schädlich wären, die gesetzgebende Macht ihn bald auf seinem antinationalen Wege aufhalten würde. Wenn wir nach dem Vorschlage des Herrn C. Rodenbach die Wahl auf den 1. Juni festsetzten, so würden wir, sollte sie nicht angenommen werden, uns nicht compromittirt haben; im Gegentheil, wir würden dann den Mächten einen Beweis mehr, eine neue Garantie gegeben haben für unsern festen Willen Belgier zu bleiben und nicht unsere Unabhängigkeit durch Vereinigung mit einer fremden Macht zu verlieren.

Zugleich war ein Gegenantrag von Blargnies, in Verbindung mit Claes (von Löwen) und mit d'Elhoungne eingebracht worden. Dieser wollte, daß die Gränzen des Königreichs vor der Wahl des Prinzen

von Sachsen-Coburg definitiv bestimmt würden. Der Congreß sollte in möglichst kurzer Zeit der londoner Conferenz und dem Prinzen selbst anzeigen, welche Entschädigung er für Luxemburg zu bieten und auf welche Auseinandersetzung in Betreff Limburgs und des seeländischen Flanderns er eingehen zu können glaube.[1] „Bemerken Sie wohl“, sagte Blargnies, „wenn wir den Prinzen von Sachsen-Coburg jetzt wählen, so sind wir noch nicht constituirt, ist unser Gebiet noch nicht festgesetzt. Sobald aber die Wahl geschehen ist, erlischt unser Mandat und wir ziehen uns zurück. Nun! Dann ist jeder Vertrag über unser Gebiet möglich. Es geht mir das aus dem 68. Artikel der Constitution hervor, der dem Staatsoberhaupte die Macht zu jeder Abtretung oder Vertauschung von Gebiet mit Zustimmung der Kammern gibt. Sollte der Congreß das große, das einzige Hinderniß für die Absichten der alliirten Mächte sein? Das hat man nicht gewagt einzugestehen. Sollte man nicht ein geheimes Verlangen haben uns los zu werden, in der Hoffnung, daß man mit der demnächstigen gesetzgebenden Gewalt leichteres Spiel haben werde? .... Gehen wir weiter. Wenn Sie wählen, werden Sie, wie es heißt, einen König haben, der die Krone annimmt, der kömmt. Aber wenn dann die Verhandlungen über die Gebietsfragen zwei und drei Monate währen und zu unserm Nachtheile ausschlagen, in welcher Lage wird dann der Prinz in Rücksicht auf Belgien sein? Zweifeln Sie nicht daran, alle Belgier werden ihn als ein Mittel zu unsrer Beraubung betrachten .... Wir müssen aus dem eisernen

---

1. Die Belgier machten Anspruch auf den Theil der Souverainetät über Mastricht, der dem Fürst-Bischof von Lüttich gehört hatte, und ihre übrigen Ansprüche auf das bestrittene Gebiet von Limburg, wie auf das seeländische Flandern und auf das linke Ufer der Schelde leiteten sie von dem Vertrage ab, welcher am 27. Floreal des Jahres III (16. Mai 1795) zwischen der französischen und der batavischen Republik abgeschlossen worden war und dessen 12. Artikel so lautete:

„Die französische Republik behält als eine billige Entschädigung für die eroberten und durch den vorhergehenden Artikel zurückgegebenen Städte und Gebietstheile

1) das holländische Flandern mit Inbegriff des Gebietes auf dem linken Ufer des Hondt;

2) Mastricht, Venloo und was zu demselben gehört, sowie die übrigen Enclaven und Besitzungen der Vereinigten Provinzen südlich von Venloo und auf beiden Seiten der Maas.

Wenn man dagegen, wie die londoner Conferenz, den Besitzstand von 1790 als Grundlage annahm, so fand man, daß zu jener Zeit die Republik der Vereinigten Provinzen wirklich das linke Ufer der Schelde, eine Hälfte von Mastricht (die Souverainetät war mit dem Fürst-Bischof von Lüttich getheilt) und ganz Venloo besessen habe. Sie besaß außerdem damals im Limburgschen dreiundfünfzig Dörfer, die unter dem Namen von Dörfern der Generalität bekannt waren, und von denen dreizehn auf dem linken und vierzig auf dem rechten Ufer der Maas lagen.

Ringe, der uns preßt und auf allen Seiten verwundet, heraus. Rufen wir den gesunden Verstand, die Treue und die Festigkeit zu unsrer Hülfe. Sehen wir unsre Lage recht an. Wir sind, sagt man, eine Ursache der Unruhe, des Krieges in Europa; man will nicht, daß dieser Stand der Dinge länger fortdauere; man will Frieden um jeden Preis. Gut! zeigen wir den Mächten offen, wie wir zur Erhaltung des Friedens beitragen können .... Wir können unsre Beschlüsse der Conferenz und dem Prinzen mittheilen und sagen, wenn diese Vorschläge bis da und dahin angenommen sind, so wollen wir den Prinzen von Sachsen-Coburg wählen. Unsre Vorschläge werden vernünftig, würdig und rechtlich sein. Europa wird dann wissen, welche Schritte wir zur Erhaltung des Friedens gethan haben; wir werden so die Beschuldigungen, daß wir eine Ursache des Krieges seien, zum Schweigen bringen und der Langsamkeit ein Ende machen, die, wenn ich die Lage des Landes betrachte, mich erschreckt. ...."

Ein dritter, extremer und gefahrvoller, Antrag war von de Robaulx gestellt worden. Dieser wollte, daß die ausübende Macht beauftragt werde, sogleich Maßregeln, und müßten es gewaltsame sein, zu ergreifen, um den belgischen Gesetzen und der belgischen Autorität in allen noch vom Feind besetzten Theilen des belgischen Gebietes Geltung zu verschaffen. „Wir sind", sagte de Robaulx, um seinen Antrag zu unterstützen, „nicht mehr so weit, als wir im December waren. Wir gehen rückwärts; unsre Lebensfragen sind nicht berathen worden. Man muß eine feste und energische Stellung annehmen, eine Stellung, welche die Nation sich schaffen und bewahren kann, ohne einen allgemeinen Krieg hervorzurufen; denn ich verlange nur, daß die Holländer zurückgedrängt werden; sobald sie aus unserm Gebiete sind, sollen sie nicht weiter angegriffen werden."

Am 27. Mai überreichte Raikem den Bericht der Central-Section über die verschiedenen in der Sitzung vom 25. dem Congresse gemachten Anträge. Es ging aus der Prüfung der Protokolle der zehn Sectionen hervor, daß hundertzweiundzwanzig Mitglieder in denselben anwesend gewesen waren. Von dieser Zahl hatten sich sechsundneunzig für die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg für den belgischen Thron ausgesprochen. Zwei Mitglieder hatten dagegen gestimmt und vierundzwanzig ihre Stimmen sich vorbehalten. In der Central-Section selbst war diese Wahl mit Einstimmigkeit der elf Mitglieder, aus welchen sie bestand, angenommen worden. Das Resultat war, daß die Central-Section vorschlug, für den 1. Juni die Frage wegen der Wahl

eines Staatsoberhauptes auf die Tagesordnung zu setzen; an dem Tage, der zu dieser Wahl bestimmt werden würde, den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum König von Belgien zu wählen; über den Antrag von Blargnies zur Tagesordnung überzugehen und den de Robaulx's zu verwerfen.

Zehntes Kapitel.

Mittlerweile war Lord Ponsonby, den man mit Ungeduld erwartet hatte, am Abend des 26. Mai in Brüssel angekommen. Er hatte sogleich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Zusammenkunft gehabt, die sich bis weit in die Nacht hinein verlängert hatte, und diesem versprochen, ihm am 27. eine officielle Mittheilung zu machen.

Ungeachtet des förmlichen Auftrags der Conferenz beschloß doch Lord Ponsonby, der belgischen Regierung das Protokoll vom 21. Mai nicht mitzutheilen, weil ihm das Document nicht geeignet schien, die öffentliche Meinung von ihrer Richtung abzubringen. Er ersetzte es durch einen Privatbrief, worin er die günstige Stimmung der Conferenz in Betreff Luxemburgs zur Kenntniß brachte, aber auch die Gefahren, die Belgien droheten, wenn es bei seinem Widerstande und seiner Absonderung beharrte. Als Lebeau dieses, mit einer herben Offenheit und in einem mitunter drohenden Tone geschriebene Document empfing, war er wie vernichtet. Er sagte zu Lord Ponsonby, die vorliegende Mittheilung scheine ihm der Art, daß sie das Schicksal der Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg bloßstelle und es komme ihm so vor, als sei das ihr Zweck. Der Commissair der Conferenz erwiederte hierauf, es stehe nicht in seiner Macht sie zu unterdrücken. [1]

---

1. Der Fürst Talleyrand schrieb am 29. Mai an den General Belliard: „Wir haben diesen Morgen eine Conferenz gehabt und ich habe darin Ihre neuesten Nachrichten vorgelesen.... Die Conferenz hat sich dahin entschieden, daß sie Alles gethan hat, was in ihrer Macht stand, um den Hoffnungen der Belgier zu genügen, und den Vorschlägen, welche Lord Ponsonby mit nach Brüssel genommen hat, nichts mehr beizufügen wisse; dieser Beschluß wurde, wie mir schien, sehr fest gefaßt.... Was die Fragen in Betreff Mastrichts, Limburgs und des holländischen

In der Sitzung vom 28. Mai las Lebeau dem Congresse diesen berühmten Brief vor. Er lautete so:

Brüssel, 27. Mai 1831.

Mein Herr!

„Ich bin gestern Abend hier angekommen, und will nicht zögern, selbst wenn ich damit etwas besser machen könnte, Ihnen einige Gedanken über die Lage Ihrer Angelegenheiten mitzutheilen, soweit die londoner Conferenz dabei interessirt ist. Ich verlasse mich dabei auf Ihre Nachsicht, die, wie ich hoffe, die Unvollkommenheiten eines in der größesten Eile geschriebenen Briefes entschuldigen wird.

„Die Conferenz findet die Gränzen Hollands von Verträgen festgesetzt vor, und die Verträge bilden in Betracht der Gränzen das Völkerrecht. Die Conferenz kann dieses Recht nicht verletzen, sie kann folglich nicht darein willigen, daß Belgien sich das Recht anmaße, die Gränzen eines andern Staates zu bestimmen; aber die Conferenz ist fortwährend geneigt, soweit es in ihrer Macht steht, ohne daß die Grundprincipe der europäischen Politik verletzt werden, das zu beseitigen, was dem Vortheile Belgiens zuwider ist und dessen Abstellung nicht den benachbarten Völkern Schaden bringen kann. Diesen Absichten zufolge verlangt die Conferenz, daß Belgien sich gehörig in den Kreis der europäischen Staaten einreihe, indem es die Verträge als allgemein bindend anerkennt, an den Lasten und Vortheilen der unter den Völkern angenommenen Politik Theil nimmt und sich in der Art constituirt, daß es mit Recht fordern kann, die übrigen Staaten sollen es als Verbündeten anerkennen und behandeln. Wenn Belgien sich auf diesen Fuß stellen will, so wird die Conferenz ihm mit wirksamer Vermittelung behülflich sein, das Großherzogthum Luxemburg durch Vertrag und gegen eine passende Entschädigung zu erlangen; auch wird sie durch sichere Mittel

---

Flandern betrifft, von denen die Belgier wollen, daß sie in Ueberlegung gezogen werden, so hat es der Conferenz unmöglich geschienen, sich dabei aufzuhalten, weil sie sich auf Gebietstheile beziehen, welche die Belgier niemals besessen haben, noch auch jetzt besitzen, und auf die sie keinen rechtlichen Anspruch geltend zu machen wissen .... Die fünf Mächte können nicht glauben, daß die von den Belgiern erlangten glücklichen Resultate, die ihnen eine so schöne Zukunft versprechen und sie ohne eine lästige Verpflichtung dazu berufen, in dem Kreise der europäischen Staaten einen Platz einzunehmen, von den weisen und einflußreichen Männern in Belgien, von denen, die bei Regelung der höhern Interessen des Landes eine wichtige Stimme haben müssen, nicht gehörig gewürdigt werden sollten. Für den Fall aber, daß die Leidenschaften die Oberhand behalten, daß die Belgier sich weigern sollten den Grundlagen des Protokolls vom 20. Januar beizutreten, muß ich Ihnen anzeigen, daß die Mächte vollkommen entschieden sind, dann alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Sicherheit der den Belgiern benachbarten Staaten, so wie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen und ihre Würde nothwendig machen."

jedem militairischen Angriff von Seiten des deutschen Bundes während der Unterhandlung vorbeugen.

„Es ist zu bedenken, daß bei diesem Verfahren Belgien das erwähnte Gebiet leicht und für immer erlangen würde, während es zum mindesten ungewiß bleibt, ob es durch Krieg dasselbe erwerben kann, und daß man so den Bewohnern desselben die Lasten ersparen würde, die stets auf die fallen, deren Land der Schauplatz kriegerischer Feindseligkeiten wird.

„Die Conferenz ist voll guten Willens für Belgien; ihr aufrichtiges Ziel ist Friede für jetzt und künftig, gegründet auf die Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes und auf ein definitives Arrangement all seiner Interessen.

„Die Conferenz würde es gern sehen, wenn der Congreß irgend einen Souverain wählte, der nicht durch seine Person die übrigen Regierungen verletzte und mit besonderer Freude den Prinzen anerkennen, auf den die Belgier vorzüglich ihr Auge gerichtet zu haben scheinen, vorausgesetzt daß der Congreß ihm erlaubte, sich völlig in den Kreis der bestehenden Regierungen zu stellen.

„Mit welchem Rechte könnte Belgien darauf ausgehen, sich in eine andere Lage bringen zu wollen, als die ist, in der sich alle übrigen Völker befinden? Woher sollte es das ausschließliche Vorrecht fordern können, allen übrigen Völkern Gesetze in Betreff streitigen Gebietes vorzuschreiben und sich der Verpflichtung zu entziehen die allgemeinen Regeln, die Verhandlungen und die Verträge zu beachten, indem es plötzlich zur Gewalt und zum Kriege seine Zuflucht nehmen will, um sich dessen zu versichern, was es für sein Recht hält? Ist Belgien mächtig genug, daß es die fünf großen Militairstaaten Europas zwingen könnte seinen Willen zu unterschreiben? Glauben einige Personen, daß die Völker Europas zum Widerstande gegen ihre Regierungen aufgereizt werden könnten, um Belgien in Stand zu setzen die Autorität der Verträge, das Einzige was die Völker vor einem beständigen Kriege bewahrt, zu zerstören? Es kann keinen größern und gefährlichern Irrthum als eine solche Meinung geben.

„Die großen Mächte kennen ihre jetzigen wahren Interessen allzu gut, als daß sie über die belgische Frage, d. h. über die Frage, ob die Verträge heilig sein sollen, sich streiten könnten. Im Gegentheil, sie werden mit völliger Uebereinstimmung handeln und können dabei der Mitwirkung und Billigung der Völker gewiß sein.

„Man regt Belgien auf zu den Waffen zu greifen; und weshalb?

um Luxemburg zu behalten. Aber es kann dieses in Frieden und mit Sicherheit besitzen für den tausendsten Theil dessen, was ein Versuch, es mit Waffengewalt sich zu sichern, kosten würde; wäre es nicht unklug, hier bei der Wahl zu zögern?

„Belgien will Mastricht, das linke Scheldeufer erobern und den Holländern einige andere Theile ihrer alten Besitzungen entreißen. Kann man wohl jetzt, wo die europäische Politik selbst für die mindest aufgeklärten Köpfe offenkundig ist, noch daran zweifeln, daß Belgien nicht im Stande ist, auch nur einen einzigen dieser Gegenstände durch Waffengewalt zu erlangen, es müßte ihm denn gelingen die Heere Frankreichs, Preußens, Oesterreichs und Englands zu besiegen? Nicht ein Zoll breit holländisches Gebiet wird Belgien gelassen werden, wenn es nicht zuvor Europa überwunden hat, dessen nicht zu gedenken, was es von seinem eigenen Gebiet verlieren könnte, sollte es in einem solchen Kampfe besiegt werden.

„Es gebührt sich für Staatsmänner, die das Schicksal der Völker lenken, die Aussichten auf Siege oder auf Niederlagen wohl zu erwägen und ihren Landsleuten klar zu machen, ob es besser ist mit solchen Mitteln und unter solchen Verhältnissen nach dem Gelingen ihrer Pläne zu streben, oder ob der einfache, unschädliche und viel wirksamere Weg der Unterhandlung unter einem Prinzen, welcher mit allen Regierungen Europas in freundlichen Verhältnissen steht und dessen Macht und Sicherheit im Interesse aller liegt, vorzuziehen ist.

„Das Zögern, welches Se. Königl. Hoheit der Prinz Leopold in seinen Antworten an die Deputirten, die seine Meinung in Betreff der Souverainetät über Belgien erforschten, gezeigt hat, beweist hinlänglich die uneigennützigen Grundsätze Sr. Königl. Hoheit und daß er die Krone, sollte sie ihm angeboten werden, nicht annehmen würde, wenn er sie nicht zu Belgiens und zu seiner Ehre tragen könnte. Indeß ist der Prinz jetzt zu seiner vollkommenen Zufriedenheit davon überzeugt, daß er mit Vertrauen die billige und pünktliche Ausführung der Maßregeln, durch welche die Conferenz zu einer zufriedenstellenden Ausgleichung in Betreff der Luxemburger Angelegenheit behülflich sein wird, erwarten kann, und er ist geneigt die Beendigung dieser Angelegenheit als Souverain auf sich zu nehmen.

„Kann man wohl einen bessern Beweis von der Veränderung haben, welche in der Ansicht und den Entschlüssen der Conferenz neuerdings vorgegangen ist? Vor einer Woche noch betrachtete die Conferenz die Bewahrung dieses Herzogthums für das Haus Nassau, wenn auch nicht als nothwendig, so doch als

äußerst wünschenswerth; und jetzt ist sie geneigt zu einer Vermittelung mit der ausgesprochenen Absicht, jenes Herzogthum für den Souverain Belgiens zu erlangen.

„Die Ehre Belgiens besteht darin, Luxemburg zu erlangen, nicht darin, für dessen Besitz einen Krieg zu führen und durch diesen sein Verderben herbeizuziehen.

„Die Conferenz macht keinen Anspruch darauf, bei dem, was die Rechte, die Unabhängigkeit oder innere Organisation Belgiens betrifft, zu interveniren; aber sie will die Rechte der übrigen Staaten vor jeder Beeinträchtigung wahren, unter welchem Namen dieselbe auch versucht werden möchte. Es soll kein neues Eroberungsgesetz von einer einzelnen Macht aufgestellt werden. Die Conferenz wird die Beschützerin der Gesetze und der Freiheit bleiben, Denjenigen gegenüber, welche kein anderes Gesetz als ihren Willen und ihren Gefallen anerkennen möchten. Die Belgier werden es nicht als eine weise Politik betrachten können, das Recht der Gewalt geltend machen und dieses als das oberste und als ein absolutes anerkennen zu wollen, ohne sich dem auszusetzen, daß seiner Zeit und an seinem Orte diese Lehre sich gegen sie selbst wende.

„Was verlangt man von Belgien dafür, daß es in eine ruhige und sichere Lage kömmt? Alles was man fordert ist, daß es sich denselben politischen Pflichten unterziehe, denen die großen Monarchien unterworfen sind. Was Frankreich, Oesterreich, England rc. ehrenwerth für sich halten, kann das die belgische Ehre beeinträchtigen?

„Ich habe Vertrauen zu der Einsicht der belgischen Regierung und des belgischen Landes; ich hoffe, daß sie die große Frage, die vor ihnen liegt, mit Ruhe überlegen und mit Weisheit entscheiden werden, daß sie sich nicht unvorsichtig in Schwierigkeiten stürzen werden, die sie sich ohne Noth bereiten würden, und die bis zum Erlöschen des belgischen Namens führen könnten.

„Was die Staatsschuld betrifft, so wiederhole ich die Versicherung, daß die Conferenz nie etwas Anderes gewollt hat, als Vorschläge machen.

„Schenken Sie, mein Herr, der Versicherung Glauben, daß ich bin

Ihr

ganz ergebener

Ponsonby."

Der Minister verließ die Rednerbühne ohne ein Wort hinzuzufügen. Er hatte, oft von Zeichen des Unwillens in der entrüsteten Versammlung unterbrochen, kaum den Brief bis zu Ende vorlesen können. „Sie haben jetzt,"

sagte Jottrand, „zwischen dem Protokoll vom 20. Januar und dem geheiligten Rechte der Insurrection zu wählen, das alle Staaten Europas constituirt hat. Sie haben zu wählen zwischen blinder Unterwerfung unter den Willen der heiligen Allianz und dem Rechte des Aufstandes, in Folge dessen sich Nord-Amerika, Holland, Polen, und Frankreich selbst ihre Verfassung gegeben haben. Was mich betrifft, so ist meine Wahl keinem Zweifel unterworfen..." Man sprach aus, der Brief des Commissairs der Conferenz sei ein Angriff auf die Hoheit des Congresses und betrachtete die Stelle, wo von dem Erlöschen des belgischen Namens die Rede war, als eine beleidigende Drohung gegen die Nation.[1] Wenige Mitglieder nur waren der Ansicht, daß Lord Ponsonby, weit entfernt eine Drohung hinwerfen zu wollen, einzig die Absicht gehabt hatte, Belgien einen vorsichtigen Wink, einen weisen Rath zu geben, indem er direct auf den Plan einer Theilung hinwies, den einige Mächte hatten.

Ein geschickter, von Nothomb im Verein mit Herrn de Brouckere und C. Vilain XIV. gestellter Antrag milderte endlich die Aufregung. Sein Zweck war eine Erklärung, daß die Wahl des Staatsoberhauptes als nicht geschehen betrachtet werden solle, wenn die Annahme der Wahl von der Abtretung Luxemburgs und eines Theiles von Limburg abhängig gemacht werde; eine Ermächtigung der Regierung,

---

1. Die National-Association beeilte sich den folgenden Protest zu veröffentlichen: „Mitbürger!

Die Repräsentanten der heiligen Allianz haben uns in der letzten Sitzung des Congresses durch das Organ unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ihre Gedanken mittheilen lassen. Wir haben nun das Resultat der Verhandlungen vor uns, die man uns als den Weg darstellte, der Belgien einen Souverain verschaffen müsse, welcher ihm die Lösung aller Schwierigkeiten in Betreff des Gebietes als Mitgift zubringen und unsre Verfassung aufrechthalten werde!

Noch immer will man, trotz der energischen Protestation unserer Vertreter, uns zwingen, den Protokollen beizutreten. Den Protokollen! das heißt, eine preußische Garnison in Mastricht zu dulden; Venloo und einen großen Theil Limburgs aufzugeben; auch Luxemburg aufzugeben oder es in schmählicher Weise zu *kaufen*; die Freiheit der Schelde durch die Herrschaft des Königs Wilhelm auf dem *linken* Ufer dieses Flusses den Launen jenes Monarchen preiszugeben; endlich die holländische Staatsschuld zu bezahlen. Belgier! beruhigt euch: nie wird der National-Congreß eine solche Schmach sanctioniren.

Er wird sich nicht durch die Drohungen einschüchtern lassen, die uns die Vernichtung des belgischen Namens in Aussicht stellen, als die wahrscheinliche Strafe für unsre edlen Anstrengungen, gegen unsre Brüder die Pflichten zu erfüllen, welche die Menschlichkeit uns auferlegt. Fest entschlossen diese Pflicht nicht aus den Augen zu setzen, gestützt auf die Verpflichtung, welche alle Mitglieder bindet, auf die Verfassung, die jeder Bürger vertheidigen muß, und auf den Schwur des Staatsoberhauptes, protestirt die belgische Association gegen alle in der Mittheilung des Lord Ponsonby aufgestellten Grundsätze und gegen das letzte Protokoll."

Brüssel, am 29. Mai 1831.

Das Bureau und die Mitglieder des dirigirenden Comités.

der londoner Conferenz und dem Könige Wilhelm den Vorschlag, durch Geldopfer von Seiten Belgiens alle Gebietsstreitigkeiten zu beendigen, und förmliche Anerbietungen in diesem Sinne zu machen; eine weitere Autorisation der Regierung zu dem Vorschlage, daß, ohne Präjudiz für die Souverainetät, einstweilen eine gemischte Garnison, oder eine fremde, nur nicht eine holländische, in die Festung von Mastricht gelegt werden solle; endlich die Bestimmung, daß dem Congresse das Arrangement, das auf diese Vorschläge zu Stande kommen möchte, zur Ratification vorzulegen, jedenfalls aber spätestens bis zum 20. Juni der Versammlung ein Bericht über den Stand der Verhandlungen abzustatten sei.

Nothomb erklärte, daß die Verfasser dieses Antrags die Absicht gehabt hätten, eine Meinung zu zerstören, die sich Aller bemächtigt zu haben und Alle zu beunruhigen scheine, die Meinung, daß die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg den Congreß dahin führen werde, dem Protokoll vom 20. Januar seine Beistimmung zu geben. Sie hätten, als Anhänger der Wahl des Prinzen, diese Ansicht zerstören wollen, weil sie glaubten, daß die genannte Wahl ein Mittel sei, ohne Blutvergießen zu einer Lösung der Gebietsfrage zu gelangen. Nothomb leitete die Rechte der Belgier auf Limburg und Luxemburg nicht von den Verträgen, sondern von den Wirkungen des Aufstandes her. Für ihn war Belgien nicht das Produkt der Verträge, sondern die Frucht der allgemeinen politischen Bewegung von 1830. Alle Provinzen, die wider das Joch Hollands aufgestanden waren und erklärt hatten, daß sie einen Theil Belgiens ausmachen wollten, gehörten zu Belgien. Aber der Redner war der Ansicht, daß die Belgier, anstatt den noch von den Holländern besetzten Theil des Gebietes mit Gewalt wieder zu nehmen, mit dem Hause Oranien ein Uebereinkommen treffen könnten. Auf das linke Ufer der Schelde, glaubte er, hätten die Belgier weder durch die Sachlage, noch durch das Recht einen Anspruch. Dieses, eine alte Besitzung der Holländer, sei ruhig geblieben; es habe keine Deputirten zum Congresse geschickt; die Belgier hätten keine Verpflichtung gegen dasselbe übernommen; es sei nicht zu ihnen gekommen. Doch könne man diese Frage einstweilen auf sich beruhen lassen und günstigere Gelegenheit zum Verhandeln darüber abwarten. Herr de Brouckere fügte hinzu, er werde nie seine Stimme zu irgend einer Abtretung von Gebiet geben, aber allen andern Opfern beistimmen. Er erklärte, daß er für den Prinzen von Sachsen-Coburg stimmen werde; er habe ein solches Vertrauen zu diesem Prinzen, daß er seinerseits ihm gern die Sorge, die Verhandlungen zu beendigen, anvertrauen würde. Er habe also nichts

gegen die Erwählung desselben thun wollen, indem er sich dem Antrage Nothombs angeschlossen; aber er habe gewünscht, daß der Prinz von dem Begehren der Nation unterrichtet werde.

Beyts bekämpfte auf das Entschiedenste das von Nothomb aufgestellte Prinzip, daß die Ausdehnung der Insurrection die Gränzen des Gebietes zu bestimmen habe. „Das hieße", sagte er, „der londoner Conferenz Recht verschaffen. Wenn Sie bei einer Insurrection Ihre Gränzen überschreiten, so ist das ein Act der Gewalt, und durch Gewalt werden die benachbarten Mächte Sie in Ihr Land zurücktreiben und interveniren, wenn es sein muß." Nach ihm schrieben sich die Rechte Belgiens auf Limburg und das linke Ufer der Schelde von dem Vertrage vom 27. Floreal des Jahres III her, der nie widerrufen worden.

Die Central-Section nahm einstimmig den Antrag Nothombs bis auf eine Abänderung in der Redaction an, und sie war der Meinung, daß man ihm die Priorität über die andern Vorlagen einräumen solle.

Während die Nationalversammlung auf dem Punkte stand das Schicksal Belgiens zu entscheiden, gingen im Cabinet Veränderungen vor. Am 26. Mai hatte der General de Failly, Commandant der Stadt Antwerpen, den Obrist d'Hane an der Spitze des Kriegsdepartements ersetzt, und am 30. Mai zeigte C. de Brouckere dem Congresse selbst an, daß der Regent sein Gesuch um Entlassung aus dem Posten des Finanzministers angenommen habe. Seinem Programme treu bemühete sich das Ministerium vor Allem die Vorbereitungen zum Kriege und die Unterhandlungen zu fördern; auch hatte sich d'Hane, angeregt durch die fortwährenden dringenden Bitten seiner Collegen, mit lobenswerthem Eifer der Organisation des Heeres angenommen. Als er, durch unaufhörliche Angriffe entmuthigt, sich entschloß, seine hohe Stellung aufzugeben, war es nicht leicht ihn zu ersetzen.[1] Der Regent hatte seinen Blick auf den General de Failly geworfen, aber dieser Offizier traute seinen Fähigkeiten nicht und erklärte, daß die Aufgabe, die der Kriegsminister unter so kritischen Verhältnissen habe, seine Kräfte übersteige; und die Annahme, die man ihm entreißen mußte, war ein Act der Aufopferung und des Gehorsams, nicht des berechnenden Ehrgeizes. — Das Zurücktreten C. de Brouckeres war durch den neuen Verhandlungsplan bedingt, der aus den letzten Mittheilungen der Conferenz hervor-

1. Nachdem der Obrist d'Hane am 16. Mai sein Gesuch um Entlassung eingereicht hatte, wurde die Unterschrift des Kriegsdepartements interimistisch C. de Brouckere anvertraut. d'Hane machte alle Schritte des Kriegsdepartements unter seiner Verwaltung in einer an den Congreß gerichteten offiziellen Note bekannt.

gehen mußte. Als Deputirter für Limburg glaubte de Brouckere in dem Augenblicke aus dem Cabinet austreten zu müssen, wo die Integrität dieser Provinz bedrohet wurde. Sein Ausscheiden verursachte eine große Lücke in der Verwaltung, denn er hatte durch seine unermüdliche Energie mächtig dazu beigetragen, die finanzielle Lage des Landes vor jedem Unfalle zu bewahren. Er wurde provisorisch von Duvivier, einem der höchsten Beamten des Finanzdepartements, ersetzt.

Der 30. Mai war der zur Berathung der Mittel, durch welche der Staat definitiv zu constituiren sei, bestimmte Tag. Fast alle Deputirten waren auf ihren Plätzen. Noch nie seit der Eröffnung des Congresses, selbst nicht in den durch die Rivalität der Herzöge von Leuchtenberg und von Nemours so unruhigen Tagen, hatte sich die Theilnahme des Publikums so lebendig gezeigt; noch nie war der Andrang von Zuschauern auf den Tribünen und an den Eingängen des Palastes der Nation beträchtlicher gewesen.

Drei Systeme waren zur Lösung der großen Frage in Vorschlag, welche den Congreß, die belgische Nation und die europäische Diplomatie beschäftigten.

Das Ministerium und seine Anhänger wollten sofort den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg wählen; sie hatten die Ueberzeugung, daß diese unmittelbare Wahl, in Verbindung mit den ihr nachfolgenden, in dem Antrage Nothombs bestimmten Verhandlungen, das Mittel sei, durch welches die Unabhängigkeit Belgiens am schnellsten und mit den wenigsten Opfern befestigt werden könne.

Blargnies und seine Meinungsgenossen wollten den König der Belgier nicht vor Räumung der noch von den Feinden besetzten, und vor ordentlicher Besitznahme der vom König Wilhelm bestrittenen Gebietstheile wählen. Um diese zuvor nöthigen Thatsachen so schnell als möglich ohne Militairkampf herbeizuführen, schlugen sie vor, der Conferenz, die hierbei nur als freundliche Berathung gelte, geradezu und unmittelbar zu erklären, was Belgien gegen den König Wilhelm und Holland thun wolle, um zu erlangen, daß ihm der Besitz Luxemburgs gesichert werde, daß Mastricht und die Citadelle von Antwerpen wieder in seinen Besitz komme und die Abtretung des linken Ufers der Schelde ihm zugesichert werde. Ein sehr kurzer Termin sollte bestimmt werden, bis zu welchem der König Wilhelm oder Holland, durch die Conferenz von dem Anerbieten der Belgier in Kenntniß gesetzt, seine Annahme oder Verweigerung erklären müsse. Im Falle der Annahme sollten sich dann die Belgier in ihren Gränzen constituiren und darauf den Prinzen von

Sachsen-Coburg wählen; im Fall der Verweigerung aber sollte der Krieg zwischen Belgien und Holland entscheiden, und dieser nicht eher beendigt werden, als bis man die jetzt gewollten Gränzen erreicht habe, worauf denn der Prinz von Sachsen-Coburg zu wählen sei.

De Robaulx, Alex. Gendebien, de Haerne und ihre Meinungsgenossen wollten alle Wahl vertagen, alle neuen Unterhandlungen von sich stoßen und sogleich zu den Waffen greifen. Krieg allein sollte auf der Stelle die Gränzfrage zerhauen. Und wenn der Krieg beendigt, so wollten dann die Einen die Krone einem Inländer zutheilen, während die Andern sich gar nicht über die Lösung aussprachen, die sie der Staatsoberhaupts-Frage zu geben gedachten.

Die Ansicht, daß man sofort Krieg beginnen solle, war die populairste. Sie wurde von allen Journalen Belgiens, mit Ausnahme des Couriers von der Maas und des Politique, unterstützt; selbst der Courrier des Pays-Bas, der zwei Monate lang die Verwaltung Lebeaus unterstützt hatte, nahm das kriegerische System an, indem er aber stets jeden Gedanken an Wiedervereinigung mit Frankreich mit Macht bekämpfte. Der Brief des Lord Ponsonby, die Verbreitung der Protokolle vom 10. und 21. Mai durch die englischen und holländischen Journale, die Aufregung durch die französische Propaganda, die Intriguen der Anhänger einer Restitution, endlich der mächtige Einfluß der National-Association, die unaufhörlich auf die Ehre des Landes hinwies [1] — das waren die Ursachen des Widerwillens und des Auflehnens der öffentlichen Meinung wider die Diplomatie und die vom Ministerium angewandten friedlichen Mittel. Die Einsicht des Volkes war gestört, der gesunde Sinn eines Theiles des Landes verwirrte sich; man hatte der nationalen Eigenliebe zu viel geschmeichelt; man hatte zu eifrig gesucht

1. Hier die vom dirigirenden Comité der belgischen Association publicirte Protestation gegen die Protokolle vom 10. und 21. Mai:

„Belgier,

„Zwei neue Protokolle vollenden uns die Enthüllung des letzten Willens der heiligen Allianz.

„Das dirigirende Comité macht es sich zur Pflicht, von Neuem gegen die Grundsätze zu protestiren, welche diesen Protokollen zur Unterlage dienen, wie gegen die daraus hervorgehenden Folgerungen.

„Es ergreift diese Gelegenheit, um mit allen Kräften die Verläumdungen zurückzustoßen, welche einige treulose Menschen in Bezug auf die Absichten der Association verbreitet haben, und die darauf hinausgehen, ihr der zu Recht bestehenden Ordnung der Dinge zuwiderlaufende Pläne unterzuschieben.

„Die belgische Association wiederholt deshalb, daß sie kein anderes Ziel hat als die nationale Unabhängigkeit, die Integrität des Gebietes und die Ausschließung der Nassau. Sie erklärt außerdem, daß sie all ihren Einfluß anwenden wird, um die Constitution, die von derselben eingesetzte Staatsgewalt und die von ihr angenommene Regierungsform aufrecht zu erhalten.“

die Belgier zu überreden, daß sie nicht allein Holland besiegen, sondern auch Europa einschüchtern und aufhalten könnten. Die Verhandlungen des Congresses gaben Zeugniß von dieser Stimmung im Volke: sie waren leidenschaftlich, stürmisch, die Minister, welche muthig die schwerste Pflicht erfüllten, wurden mit einer bisher unbekannten Heftigkeit angegriffen; die Zuhörertribünen mischten sich oft in die Debatten, um denen Beifall zu zeigen, die für den Krieg waren, und alle Redner zu beschimpfen, welche nicht jene trüglichen Illusionen theilten.

Indeß erwarb sich die Majorität des Congresses den Ruhm der Rettung des Landes dadurch, daß sie nicht unklug dem Drängen von außen nachgab. Beim Schluß der Sitzung vom 31. Mai entschieden hundertfünfundachtzig Mitglieder gegen achtundvierzig, daß der Discussion über die sofortige Wahl der Vorrang gegeben werden solle; und am 2. Juni nahmen hundertundfunfzig Mitglieder gegen vierzig den von Nothomb im Verein mit C. Vilain XIV. und de Brouckere beantragten neuen Plan für die Unterhandlungen an. Aber dieser Sieg war der Majorität äußerst schwer gemacht worden.

Diejenigen, welche für sofortigen Krieg waren, sparten keine Anstrengung, um ihrem System die Oberhand zu verschaffen. Den Einen zufolge bereitete die Diplomatie eine neue Mystification vor. Der Prinz von Sachsen-Coburg, sagten sie, werde nie die Krone annehmen, oder, wenn er sie annehmen sollte, nichts als ein Uebergangskönig sein, dazu ausersehen, die Restauration der holländischen Dynastie vorzubereiten. Andere behaupteten, die vorhergehende Erwählung des Prinzen von Sachsen-Coburg könne nur auf Kosten der Ehre der Nation geschehen, denn die Briefe des General Belliard und des Lord Ponsonby, sagten sie, modificirten die früheren Entscheidungen der Conferenz in nichts. Jottrand war überzeugt, der Prinz von Sachsen-Coburg könne für Belgien eine glückliche Wahl sein; seiner Ansicht nach war es aber nicht das rechte Mittel, diesen Prinzen zum König zu erhalten, wenn man ihn sogleich wählte, sondern man mußte Krieg anfangen, der allein die Gebietsfrage zur Lösung bringen könnte. Gendebien, nachdem er sich energisch gegen den drohenden Brief des Lord Ponsonby ausgesprochen hatte, beschwor den Congreß, sich keinen demüthigenden Bedingungen zu unterwerfen. „Krieg denn“, sagte er, „Krieg, weil es sein muß! Bei der ersten Drohung stehe die ganze Nation gegen die Feinde auf.“ Belgien würde, nach ihm, so die Sympathie aller Völker hervorrufen; es könne zwar Gefahr laufen zu unterliegen, jedenfalls werde aber seine Ehre gesichert sein. Er beschuldigte das Ministerium, es wolle das Land

in einen verderblichen Kreis ziehen, aus dem es nicht wieder herauskommen werde, als durch Annahme der Protokolle.

Auch der Antrag von Blargnies wurde mit vieler Energie vertheidigt. Die sofortige Wahl mußte, so behaupteten die Anhänger dieses Systems, die Ehre der Revolution compromittiren; die Belgier hätten dann keine Anstrengung zur Erhaltung ihres Gebietes, ihrer Finanzen und ihres Handels gemacht. Indem er willig nachgebe, meinten sie, müsse der Congreß das Heer und die Freiwilligen entmuthigen, alle moralische Macht, alle feste Stellung nach innen und nach außen verlieren. Die Kraft des Congresses liege in der Furcht vor einer Wiedervereinigung mit Frankreich; davon müsse man Nutzen zu ziehen wissen; man müsse sagen, wenn Belgien so werden solle, wie die Protokolle es bestimmten, so müsse es unfehlbar entweder die Wiedereinsetzung der alten Dynastie oder Vereinigung mit Frankreich fordern. Die Kraft Belgiens liege ferner in der Furcht, daß es die Ursache eines Krieges werden möchte; in dieser drohenden Stellung müsse man sich erhalten und sie dazu benutzen Concessionen zu erlangen. Sogleich wählen, das würde zuletzt so viel sein als die Protokolle anerkennen, wenigstens würde man dadurch das Gebiet einer sichern Zerstückelung aussetzen; man würde sich dadurch in Widerspruch setzen mit den ehrenvollsten Acten des Congresses, mit den großen Wahrheiten, die er proclamirt habe.

Das Ministerium, welches von der Majorität unterstützt wurde, stieß sowohl das kriegerische System, das die Revolution zu Grunde gerichtet haben würde, als das Blargnies'sche, das mindestens die glückliche Lösung, die ihr damals versprochen war, bloßgestellt haben würde, von sich.

Wäre es wohl, fragte das Ministerium, nach einem achtmonatlichen Provisorium, das Jedermann gefährlich, unerträglich nenne, der Klugheit angemessen, sich in neue Verhandlungen einzulassen, deren Ende Niemand wissen könne, und das unter der stets drohenden Gefahr einer Theilung? Der Congreß sei ohne Stütze, ohne einen Beschützer bei den fünf Höfen, und er wolle thörichter Weise Anspruch darauf machen, diese von ihrem Beschlusse in Betreff des belgischen Gebietes abzubringen? Man lasse die beständige Androhung einer Wiedervereinigung mit Frankreich sehr laut erschallen; aber Frankreich wolle diese Vereinigung nicht, das wisse man in London; der status quo könne deshalb kein anderer als ein Herbeiführen der Wiedereinsetzung des Hauses Oranien durch die Anarchie sein. Die lange neue Unterhandlung, welche man verlange, werde nicht allein innere Gefahren schaffen; vorausgesetzt daß die Mächte darein willigten, sie mit dem Congresse zu eröffnen, so werde sie eine viel ernstlichere Ge-

fahr herbeiziehen. Der Prinz von Sachsen-Coburg, umgeben von hohem Einfluß, bestürmt von Personen, mit denen theure und achtungswerthe Bande ihn vereinten, könne, schwankend gemacht durch das Schauspiel der neuen Unordnungen, deren Schauplatz Belgien werden würde, seinen Entschluß ändern. In der That erwarte man täglich mit Zittern von Erneuerung der Excesse zu hören, welche das Land vor kurzem in Schrecken gesetzt hätten, und diese Excesse zeigten sich als eine Möglichkeit, deren Verwirklichung alle Unterhandlungen würde fehlschlagen machen. Wenn aber der Prinz von Sachsen-Coburg seinen Entschluß ändere, so werde eine halbe Restauration, bei der die Belgier in keiner Weise die Bedingungen zu dictiren haben würden, oder eine Theilung unvermeidlich werden.

Kurz, die sofortige Erwählung mußte, nach der Ansicht des Cabinets, folgende Resultate herbeiführen. Sie mußte die innere Anarchie aufhalten, der man durch den doppelten Einfluß der Entmuthigung der mittlern und höhern Stände und der wachsenden Kühnheit der demagogischen, der auf Wiedervereinigung mit Frankreich hinarbeitenden und der oranischen Partei entgegenging. Sie mußte ferner, indem sie die Ordnung im Lande wieder befestigte, der Diplomatie die Möglichkeit rauben, Belgien als einen Krebsschaden darzustellen, welcher Europa aufzuzehren drohe und zu dessen Ausrottung alle Mittel rechtmäßig seien; furchtsame Leute, die nur im Verzweifeln an andern Wegen, welche zum Heile des Landes führen könnten, an der gestürzten Dynastie festhielten, mit der Revolution vereinigen; mächtig die Hindernisse vergrößern, welche sich dem Theilungs- oder dem Projecte einer halben Restauration entgegenstellten, indem sie einen mit der englischen Regentenfamilie und mit mehreren souverainen Häusern Deutschlands verbundenen, mit dem größten Theil der fremden Monarchen bekannten und von ihnen geachteten Prinzen zwischen Europa und das Land, zwischen Holland und Belgien stellte; endlich das Cabinet von St. James für noch energischeres Zurückweisen eines Projectes interessiren, das zerstörend für die Unabhängigkeit Belgiens sei, die ja dann unter dem Schutze eines mit den einflußreichsten Notabilitäten Großbritanniens befreundeten Prinzen stehen würden. Das Ministerium wußte zudem auch, daß, die Unabhängigkeit Belgiens vorausgesetzt, die Wahl des Prinzen Leopold dem Hause Orleans, mit dem er seit längerer Zeit in enger Verbindung stehe, nicht mißfällig sein werde.

Man müsse deshalb, meinte das Ministerium, die Gelegenheit, die sich Belgien zu einer ehrenvollen und ohne Blutvergießen zu erzielenden Befestigung seiner Unabhängigkeit darbiete, ohne Zögern erfassen; es

werde immer noch Zeit sein zu den Waffen zu greifen, wenn die Rechte der Belgier nicht anerkannt würden, nachdem man alle Mittel der Ausgleichung versucht habe. Aber frisch weg Europa den Krieg zu erklären, indem man den Nationalconvent parodire, das würde eine Thorheit sein.

Man schrie, der gute Glaube des Ministeriums werde überlistet, es werde das Opfer neuer Täuschungen! Hierauf antwortete Lebeau, daß die Verhältnisse ja ganz anders seien, als zu der Zeit, wo es sich darum handelte, die Krone dem Herzog von Nemours zu geben. „Ich zeige", sagte er, „von ihrem Verfasser anerkannte Briefe vor, und Briefe, die Sie nicht zur Wahl herausfordern. Wir garantiren Ihnen nicht die Annahme des Prinzen, aber wir sagen Ihnen: Wenn Sie durch die bloße Erwartung dieser Wahl Luxemburg erhalten, so ist es vernünftig zu hoffen, daß die Annahme erfolgen und daß sie uns die Modification der Protokolle einbringen wird."

Man warf auch dem Cabinet vor, daß es nur zur Wahl gelangen und darüber die Integrität des Gebiets aufopfern und die willkürliche Theilung der Schuld annehmen wolle; dieses wies aber besagte Anschuldigung mit Energie zurück. Wie konnte man dem Volke vorreden, daß die Schulden Hollands Belgien aufgebürdet werden sollten, während diese Frage noch offen stand und nur der belgischen Regierung Vorschläge gemacht worden waren? Wie konnte man den Vorwurf des Verraths auf das Ministerium wälzen wollen, in dem Augenblick, wo dasselbe den Antrag Nothombs unter seinen Schutz nahm, der darauf hinauslief, dem Prinzen von Sachsen-Coburg Bedingungen zu stellen und für zukünftige Proteste des Congresses gegen die Zerstückelung des Gebiets ein Recht zu bewahren? „Bei den officiellen Verhandlungen, die in London stattgehabt", sagte Lebeau, „ist die Integrität des Gebiets nie in Zweifel gezogen worden. . . . Man fordert das Ministerium auf, die Integrität des Gebiets zu vertheidigen; aber man vergißt, daß wir als Minister und Deputirte gebunden sind, und daß wir uns nicht allein der Schwäche, sondern des Meineids schuldig machten, wenn wir in diesem Punkte nachgäben. . . . Die Rolle der Diplomatie muß kurz sein, das habe ich gesagt, und ich habe Alles gethan um sie abzukürzen. Aber ich habe Ihnen auch schon gesagt, daß der Zustand Englands und Frankreichs, die mit ihren Wahlen beschäftigt sind, uns verhindert hat so schnell vorzuschreiten, wie wir gewünscht hätten. Schon aber — man müßte sehr ungerecht sein, wenn man das leugnen wollte — haben wir einen großen Schritt vorwärts durch die neueste Erklärung in Rücksicht auf Luxemburg gethan. . . ."

Forgeur erklärte, ohne die Absichten des Cabinets verdächtigen zu wollen, er habe geringes Zutrauen zu den Anordnungen der Diplomatie. Durch Improvisiren fortgerissen sagte er: „Wir werden weder Luxemburg noch Limburg, aber wir werden die Staatsschuld haben!" Aber diese traurige Weissagung konnte das Vertrauen des Ministeriums nicht erschüttern. Da dieses seine Ueberzeugung aus officiellen Documenten schöpfte, so hatte es das Recht eine für das Land günstigere Lösung zu hoffen. Was bewiesen die Briefe des Lord Ponsonby und des General Belliard? Daß die Frage in Betreff der Staatsschuld noch unberührt vorliege und daß andererseits die Conferenz den Vorschlag mache, Luxemburg solle gegen eine Vergütung, nicht gegen Ersatz, Belgien überlassen werden. „Sollte die Conferenz", sagte Lebeau, „glauben, daß wir bis zu solchem Grade mit Blindheit geschlagen seien, um Luxemburg mit der Abtretung Limburgs zu erkaufen? eines reichen und fruchtbaren Landes, in dieser Beziehung dem unfruchtbaren Luxemburg weit vorzuziehen, das wir aufgeben könnten ohne viel zu verlieren, wenn nicht die Nationalehre mächtiger wäre als die materiellen Interessen."

Man setzte dem Ministerium die Erklärung entgegen, welche im Protokoll vom 21. Mai und in dem Briefe des Lord Ponsonby enthalten war und aus der hervorging, daß die belgische Regierung den Wunsch ausgesprochen habe, sich den Besitz Luxemburgs für eine Gegenleistung zu sichern. Lebeau erklärte laut, dieser Wunsch sei von der provisorischen Regierung ausgesprochen worden; er sei in förmlicher Weise in dem von Van de Weyer am 10. Januar 1831 aus London an de Celles, den Vicepräsidenten des diplomatischen Comités, adressirten Briefe ausgedrückt. Und dieses Actenstück, das Allen bekannt sei, habe sehr gut hinreichen können, Lord Ponsonby zu der Aussage zu autorisiren, daß die belgische Regierung den Besitz Luxemburgs zu erwerben wünsche. Was das jetzige Ministerium anbelange, so habe dasselbe dies Anerbieten nicht gemacht; es habe nicht einmal den Wunsch ausgedrückt. Es sei möglich, daß die zum Prinzen von Sachsen-Coburg gesandten Commissaire davon gesprochen hätten, aber der Minister der auswärtigen Angelegenheiten habe ihnen nicht solche Instructionen gegeben.

Der Graf Felix von Mérode erklärte, wenn die zum Prinzen von Sachsen-Coburg gesandten Commissaire von einer Entschädigung gesprochen hätten, so sei nur von einer Geldentschädigung die Rede gewesen; was einen Austausch Limburgs gegen Luxemburg anbelange, so hätten die Commissaire gesagt, daß man in diesen nie einwilligen werde. Der Graf d'Arschot gab dieselbe Erklärung ab.

Der Congreß machte diesen vorläufigen Debatten ein Ende, indem er am 2. Juni ein Dekret folgenden Inhalts annahm:

„1) Die Wahl des Staatsoberhauptes wird in den durch das Dekret vom 20. Januar 1831 bestimmten Worten bekannt gemacht werden.[1]

„2) Die Regierung ist bevollmächtigt, Unterhandlungen zur Beendigung aller Gebietsfragen durch Geldopfer zu eröffnen und förmliche „Anerbietungen in diesem Sinne zu machen.

„3) Die Ausgleichung, welche aus diesen Unterhandlungen erfolgen „möchte, wird dem Congresse zur Ratification vorgelegt werden und jedenfalls spätestens am 30. Juni der Versammlung ein Bericht über den „Stand der Unterhandlungen abgestattet, die dann sofort bestimmen wird, „ob dieselben fortgesetzt oder abgebrochen werden sollen.

Am 3. Juni gelangte der Congreß zur Berathung über die Wahl des Staatsoberhauptes. Die Physionomie der Versammlung blieb fast dieselbe. Die Anhänger des kriegerischen Systems, wie die des Blargnies'schen Antrags, brachten die Gründe wieder vor, die sie in den Debatten der vorhergegangenen Tage geltend gemacht hatten. Die republikanisch gesinnten Deputirten verwarfen den Prinzen von Sachsen-Coburg, weil er, ihrer Ansicht nach, Belgien als Mitgift Schmach durch Zerstückelung des Gebiets, Elend durch das Handelsmonopol, dessen England genießen würde, Sclaverei durch Zerstörung der Constitution bringen mußte; er sei, sagten sie, das Werkzeug der heiligen Allianz, der Präfect Großbritanniens, der Unterbefehlshaber Wellingtons! Andere Mitglieder, die voraussetzten, daß der Prinz seine Annahme von der Ratification der Protokolle seitens der Belgier abhängig machen werde, betrachteten seine Wahl als zu frühzeitig; übrigens drückten sie ein Bedauern aus, ihm ihre Stimmen verweigern zu müssen, so viel Achtung hätten sie vor seinem Charakter. Diejenigen endlich, die ausschließlich für Frankreich waren, für eine direkte oder indirekte Vereinigung mit diesem, erklärten, daß die vorliegende gegen die französische Monarchie feindliche Candidatur so gut sei wie eine halbe Restauration des Königreichs der Niederlande.

Mehrere, verschiedenen Nuancen der politischen Meinung angehörige Deputirte vereinigten sich dahin, die Wahl eines inländischen Oberhauptes, nämlich Surlets de Chokier, zu beantragen. Aber dieser Vorschlag konnte keinen wirklichen Erfolg haben, denn der ehrwürdige Regent hatte bereits öffentlich erklärt, daß er nur danach strebe, wieder in den Bür-

1. S. 1. Thl.

gerstand zurücktreten zu können. Am 27. Mai hatte er folgenden schönen Brief an ein Journal gesandt, welches einen Vergleich zwischen ihm und dem Prinzen von Sachsen-Coburg angestellt hatte. „Ich habe nie diese Ehre erwarten können, die ich nicht zu verdienen glaube. Ich bitte Sie, sich darauf zu beschränken, über den Werth der Sache zu sprechen, ohne den der Personen hineinzumischen; es wäre mir angenehm, wenn Sie bei allen Gelegenheiten, wo von der Wahl des Staatsoberhauptes die Rede ist, meinen Namen aus dem Spiele ließen. Ich habe in meinem Vaterlande Alles erreicht, wonach der Ehrgeiz eines Bürgers streben kann: die Wahlstimmen meiner Collegen, begleitet, wie ich glaube, von der Beistimmung der Nation. Das genügt für meine Person. Ich habe nur einen Wunsch, den, mit Hülfe des Congresses das Staatsschiff in einen guten Hafen zu führen, dessen Leitung demjenigen zu übergeben, der zum Oberhaupte gewählt werden wird, und so die Macht niederzulegen, mit der ich für den Augenblick bekleidet bin und die niemals für beständig annehmen zu wollen ich hiemit erkläre."

Die zahlreichen Anhänger des Prinzen von Sachsen-Coburg verkündeten laut, daß sie in der Wahl dieses Prinzen Vaterland, Ehre, Freiheit, allgemeine Wohlfahrt erblickten. Sie erinnerten daran, daß er derselbe Prinz sei, den die auf ihre Nationalität und ihre Freiheiten so stolzen Engländer aus einem fremden Lande geholt hätten, um ihn auf den Thron Großbritanniens zu setzen. „Weit entfernt davon, sagten sie auch, „daß der Prinz Leopold der Candidat der heiligen Allianz und von dieser uns aufgebürdet wäre, stellen wir ihn vielmehr der heiligen Allianz entgegen, indem wir ihn wählen."

Der Abbé de Haerne, seinen republikanischen Ansichten treu, und ein Anhänger des kriegerischen Systems, suchte den Congreß durch die Behauptung zu erschrecken, der Prinz Leopold werde weder in religiöser noch in politischer Hinsicht Sympathie im Volke finden. „Man kann sich nicht verschweigen," sagte er, „daß die katholische Ansicht wider den Prinzen ist." — „Ich sage und versichere, ohne Furcht mich zu täuschen," antwortete der Abbé Boucqueau de Villeraie, „daß, wenn jemals eine Behauptung grundfalsch und irrig gewesen, es diejenige ist, welche das ehrenwerthe Mitglied ausgesprochen hat. Es ist eine für Alle, die den Stand der öffentlichen Meinung in Belgien kennen, der Wahrheit völlig entgegengesetzte Behauptung, wenn man sagt, das Volk denke und fühle in dieser Beziehung anders als seine Vertreter. Und hierbei scheide ich keineswegs die Ansicht der Geistlichkeit im Allgemeinen von der der Nation. Das Volk sehnt sich nach Erhaltung des

Friedens und es betrachtet die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg als eine Garantie jener Erhaltung. Die Nation, oder wenigstens die große Mehrheit des belgischen Volkes, betrachtet die Candidatur dieses Prinzen als die letzte Planke des Heils, die uns geblieben ist, um dem Schiffbruch zu entgehen und aus der eben so unerträglichen als gefährlichen Lage herauszukommen, in der wir uns befinden; als das sicherste Mittel uns vor den politischen Unfällen zu bewahren, die uns von allen Seiten drohen und drängen, nämlich vor der Anarchie unter dem Namen der Republik und vor dem Verlust unsrer herrlichen Freiheiten, besonders der religiösen, durch eine mehr oder weniger nahe Wiedervereinigung mit Frankreich; endlich vor dem Kriege." Nicht minder bestimmt sprach sich der Abbé Andries aus. „In der Politik", sagte er, „ist mein Wahlspruch die Constitution, und da diese in Bezug auf die Religion, zu der sich das Staatsoberhaupt bekennen soll, nichts bestimmt, so verlange ich nicht mehr als sie, ja ich glaube selbst, daß es sehr weise ist, in dieser Beziehung nichts zu verlangen. Allen Belgiern ist Religionsfreiheit zugesichert, warum sollte sie nicht auch für den König da sein? Ich gebe meine Stimme dem Prinzen Leopold, weil ich in dieser Combination eine Garantie des Friedens finde. Ich betrachte diese Wahl als einen letzten Versuch um den Krieg zu vermeiden, einen Versuch, der mit Erfolg gekrönt werden kann und dem mich zu widersetzen deshalb mein Gewissen mir verbietet. [1] ...."

Nachdem in der nämlichen Sitzung die Discussion geschlossen war, so fand am andern Tage, am 4. Juni, die Wahl des Staatsoberhauptes statt. Es war beschlossen worden, daß die Deputirten durch unterzeichnete Zettel stimmen sollten, wie bei der früheren Wahl. Einer der Secretaire rief alle namentlich auf. Es ergab sich die Anwesenheit von hundert und sechsundneunzig Mitgliedern. Jeder Deputirter ging, wenn er aufgerufen wurde, nach der Tribune und übergab seinen Stimmzettel dem Präsidenten, der ihn in die Urne legte.

Wir theilen hier das Nähere über diesen denkwürdigen Wahlakt nach alphabetischer Ordnung der Provinzen mit.

Provinz Antwerpen. — Achtzehn Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Der Abbé Boucqueau de Villeraie, Dubois, Peeters, der Baron Osy, Geudens,

1. Es geht aus einem Briefe von dem belgischen Agenten in Frankfurt an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten hervor, daß die Reden von Boucqueau, Andries, dem Grafen von Merode u. a. um so größern Eindruck in Deutschland machten, je entschiedener man hier die katholische Partei gegen die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg gestimmt glaubte.

Doms, Lebon, Domis, Albert Cogels, Bosmans, de Nef, Jean-Baptiste Claes, Joos, Jacobs, d'Hanis Van Cannart, Heinrich Cogels, Legrelle.

Abwesend: der Graf de Robiano.

Brabant. — Siebenundzwanzig Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Der Baron Joseph d'Hoogvorst, Demelin, der Baron Van Volden de Lombeke, Meeus, de Ville, der Graf d'Arschot, Marcq, Van de Weyer, der Baron Verseyden de Varick, Berthels, Vanderbelen, der Baron de Viron, Lefebvre, Cols, Vandenhove, Deswert, Barthélemy, der Abbé Corten, Baugniet, Rozener, Barbanson, Rouppe.

Claes (aus Löwen): — „Heute, nein!"

d'Elhoungne: — „Ich gebe meine Stimme Herrn Erasmus Surlet Baron de Chokier, jetzigem Regenten Belgiens."

Van Meenen: — „Ich würde meine Stimme zur Wahl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Sachsen-Coburg geben, wenn eine Zeit festgesetzt worden wäre, sei es für seine Annahme, oder für seine Beendigung, oder für die Bestätigung oder Widerrufung seiner Wahl von Seiten des Congresses."

Jottrand: — „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen jede sofortige, und besonders gegen eine bloße und einfache Wahl, kann ich meine Stimme keinem Bewerber um die belgische Königskrone geben."

Beyts: — „Unter den Bedingung, daß diese Wahl ungültig sein und als nicht geschehen betrachtet werden soll, wenn sie nicht binnen einem Monate angenommen wird, und daß sie ferner das belgische Volk oder seine Repräsentanten nicht in die Nothwendigkeit versetzt, die Protokolle der londoner Conferenz vom 20. und 27. Januar 1831, oder irgend eins der nachfolgenden Protokolle anzunehmen, gebe ich meine Stimme zur Erhebung zum Könige der Belgier Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold Herzoge zu Sachsen-Coburg."

Dieser bedingende Wahlzettel wurde annullirt.

West-Flandern. — Achtundzwanzig Deputirte.

Für den Prinzen von Sachsen-Coburg: Serruys, der Abbé Pollin, Buylaert, der Baron de Pélichy, Van Huerne, Buyse-Verscheure, Béthune, Maclagan, Vercruysse-Bruneel, Deman, de Roo, Struye-Provoost, Morel-Danheel, Const. Rodenbach, der Abbé de Foere, Mulle, de Muelenaere, de Coninck, der Vicomte de Jonghe d'Ardoye, Roels, der Abbé Wallaert, Devaux, J. Goethals, Goethals-Bisschoff, Bisschoff, Coppieters.

Rosseuw: — „Indem ich auf das Entschiedenste gegen die Bel-

gien beraubenden Protokolle protestire, bin ich es meiner Nationalität, meiner Unabhängigkeit und meiner Ueberzeugung schuldig, für den Herrn Baron Surlet de Chokier, Regenten von Belgien, zu stimmen."

Der Abbé de Haerne. — „Ich gebe meine Stimme Herrn Erasmus Louis Surlet de Chokier als definitivem Staatsoberhaupt."

Alex. Rodenbach. — „Ich kann heute meine Stimme dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg nicht geben, weil ich überzeugt bin, daß dieser Prinz zu viel Ehrgefühl hat, als daß er die belgische Krone unter den erniedrigenden Bedingungen annehmen sollte, welche die heilige Allianz ihm auflegen will."

Ost-Flandern. — Fünfunddreißig Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Der Marquis de Rodes, Hipp. Vilain XIV., Thienpont, Van Hoobrouck de Mooreghem, Le Bègue, der Baron de Terbecq, Delwarde, Liedts, d'Hanens-Peers, Louis Coppens, der Abbé Andries, Verwilghen, Gustav de Jonghe, Delehaye, Fransman, Van Innis, Dedecker, Blomme, Surmont de Volsberghe, der Baron de Meer de Moorsel, Annez de Zillebeecke, der Graf de Bergeyck.

Vergauwen-Goethals: — „Ich betrachte die Erwählung des Prinzen von Sachsen-Coburg, als noch nicht an der Zeit und stimme deshalb dagegen."

Cam. Desmet. — „Ich stimme gegen die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg, indem ich sie als noch nicht an der Zeit betrachte."

C. Coppens. — „Da ich die sofortige Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum König der Belgier als eine förmliche Zustimmung zu den Protokollen der londoner Conferenz betrachte, gegen die ich protestirt habe und stets protestiren werde, glaube ich dem Prinzen meine Stimme verweigern zu müssen."

Beaucarne, der Abbé Vandekerckhove, Eugen Desmet und Vanderlooy stimmten für den Baron Surlet de Chokier.

Der Abbé Jos. de Smet, der Abbé Van Cormbrugghe, der Abbé Verduyn, Speelman-Rooman, Wannaer und Helias d'Huddeghem stimmten nicht mit.

Hennegau. — Dreißig Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Lecoq, der Vicomte de Bousies de Rouveroy, Pirmez, der Graf de Bocarmé, Allard, der Graf Werner von Mérode, der Graf Duval de Beaulieu, Gendebien (Vater), Dubus, de Rouillé, der Baron de Leuze, Vansnik, de Sebille, der Marquis Rodriguez d'Evora y Vega, Dumont, der Baron de Sécus (Vater), Cauvin, Franz Lehon, der Baron Friedr. de Sécus, Trentesaux, C. Lehon, Picquet.

Frison. — „Ich verweigere meine Stimme dem Prinzen von Sachsen-Coburg, weil ich in Uebereinstimmung mit der londoner Conferenz nicht dazu mitwirken kann, einen Prinzen auf den Thron von Belgien zu setzen, der in keiner Weise für die nationalen Interessen des Landes Sicherheit bietet; weil dieser Prinz nicht anders als unter den von den Protokollen vorgeschriebenen Bedingungen die Wahl annehmen kann; endlich weil er, ich will nicht sagen gegen die französische Regierung, aber gegen Frankreich in feindlicher Stellung ist und ich jede gegen Frankreich gerichtete Combination als ein Unglück für Belgien betrachte."

Alex. Gendebien. — „Ich stimme gegen die Erwählung des Prinzen von Sachsen-Coburg."

Blargnies und Bredart stimmten für den Baron Surlet de Chokier.

J. B. Gendebien, Defacqz und Malinne stimmten nicht mit, weil sie gegen jede sofortige Wahl, und besonders gegen eine einfache und unbedingte, waren.

Abwesend: Ph. de Bousies.

Lüttich. — Neunzehn Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: de Behr, der Graf d'Oultremont, Lebeau, de Gerlache, C. Rogier, Doreye, de Wandre, Raikem, der Baron de Stockhem.

Dreze, Lardinois und Forgeur stimmten einfach gegen den Prinzen.

Destriveaux. — „Ich stimme gegen die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, nicht aus einem Grunde, der in seiner Person läge, auch nicht in Folge des Verlangens nach sofortiger Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, aber weil die Umstände der Candidatur dieses Prinzen mir für die Würde meines Vaterlandes verletzend scheinen und mir nichts Gutes für dasselbe versprechen."

Selys Longchamps stimmte für den Baron Surlet de Chokier.

Collet. — „Nur das Wohl meines Vaterlandes im Auge, erkläre ich, mich nicht bei der Wahl betheiligen zu können, da ich den Augenblick nicht für günstig halte."

Davignon. — „In der durch die drei mitgetheilten Documente gewonnenen Ueberzeugung betrachte ich es als meine Pflicht zu erklären, daß ich, nicht aus Hinneigung zur Opposition, sondern einzig in Rücksicht auf das Wohl meines Vaterlandes, für jetzt nicht zu einer Wahl mitwirken kann, die, nach der eignen Erklärung des Prinzen, keinen Erfolg haben kann, so lange die Frage in Betreff der Gränzen nicht definitiv entschieden ist.

Fleussu. — „Ueberzeugt, daß Se. Königl. Hoheit der Prinz von

Sachsen-Coburg sich nicht den Wünschen Belgiens fügen kann, weil er seine Annahme von Erfüllung der Bedingung abhängig gemacht hat, daß alle Schwierigkeiten in Betreff des Gebietes vorher besiegt seien, halte ich es für unnütz ihm meine Stimme zu geben."

Abwesend: Deleeuw und de Thier.

Limburg. — Siebenzehn Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Der Graf de Renesse, de Tieken de Terhove, H. de Brouckere, Jaminé, Olislagers de Sipernau, der Baron de Woelmont, der Ritter de Theur, der Graf d'Ansembourg, der Graf C. Vilain XIV., der Graf Felix de Mérode, de Schiervel, Destouvelles, Cruts, der Baron de Liedel de Well.

C. de Brouckere. — „Ich stimme gegen den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, da ich seine sofortige Erwählung als den Interessen Belgiens zuwider betrachte."

Teuwens stimmte für den Baron Surlet de Chokier.

Gelders. — „Ich gebe dem Prinzen von Sachsen-Coburg meine Stimme nicht, weil ich glaube, daß er die Krone der Belgier nicht anders als unter den Bedingungen des Protokolls würde annehmen können."

Luxemburg. — Sechzehn Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Thorn, Masbourg, Zoude (von St. Hubert), Fendius, Roeser, Berger, Dams, Simons, Nothomb, Marlet, der Baron d'Huart, Jacques, François, de Martigny, Watlet.

Thonus. — „Da ich die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum König der Belgier als einen förmlichen Beitritt zu den Protokollen der londoner Conferenz betrachten muß, gegen die ich protestire und beständig protestiren werde, so glaube ich dem Prinzen meine Stimme verweigern zu müssen und gebe dieselbe dem Herrn Baron Surlet de Chokier, der nicht weniger würdig ist über Belgien zu regieren."

Namur. — Zehn Deputirte.

Für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg: Fallon, Henry, der Vicomte Desmanet de Biesme, Brabant, der Baron de Coppin, der Graf de Quarré.

De Labbeville stimmte gegen den Prinzen von Sachsen-Coburg.

Seron und de Robaulx gaben Surlet de Chokier ihre Stimmen.

Pirson enthielt sich der Abstimmung.

Im Ganzen hatte der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg hundertzweiundfunfzig Stimmen erhalten, Surlet de Chokier vierzehn, neunzehn Mitglieder hatten nicht mitgestimmt; zehn hatten gegen den Prinzen von Sachsen-Coburg gestimmt; ein Stimmzettel war annullirt.

Der Präsident des Congresses machte die Entscheidung der Versammlung mit folgenden Worten bekannt:

„Im Namen des belgischen Volkes!

„Der Nationalcongreß beschließt:

„Art. 1. Se. Königliche Hoheit Leopold Georg Christian Friedrich, „Prinz von Sachsen-Coburg, ist zum König der Belgier ernannt, unter „der Bedingung, daß er die Verfassung so annimmt, wie der National„congreß sie bestimmt hat.

„Art. 2. Er nimmt nicht eher den Thron ein, als nachdem er „feierlich im Congresse folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes „zu achten und die nationale Unabhängigkeit und Integrität des Ge„biets zu bewahren.

„Die ausübende Macht ist mit Ausführung des gegenwärtigen Be„schlusses beauftragt."

Der Secretair des Lord Ponsonby, White, reiste sofort nach Claremont ab, um den Prinzen von der Abstimmung, die ihn auf den Thron von Belgien berief, in Kenntniß zu setzen.

Den Wünschen des Prinzen mußte vollkommen Genüge geschehen sein: er war mit einer großen Majorität gewählt. Selbst die Opposition hatte, mit nur seltenen Ausnahmen, sich nicht an die Person des Candidaten gestoßen, sondern war gegen das Zerstückeln des Gebiets gerichtet gewesen. Sie setzte mit Unrecht voraus, daß die Wahl des Prinzen von Sachsen-Coburg ein Präjudiz für das Zerreißen des Gebiets sei, während diese Wahl das sicherste Mittel war, dasselbe zu verhüten, wenn nicht die Beschlüsse der fünf Höfe wirklich unwiderruflich waren.

Noch in derselben Sitzung ernannte der Congreß eine Deputation, die dem Prinzen von Sachsen-Coburg officiell die Krone anbieten sollte. Es wurden hierzu bestimmt: Felix von Mérode, Van de Weyer, der Abbé de Foere, d'Arschot, H. Vilain XIV., Osy, Destouvelles, Duval de Beaulieu und Thorn. Der Präsident des Congresses nahm von Rechtswegen an der Sendung Theil. Die Deputation hatte keinen weitern Zweck als den, dem Prinzen Leopold das Wahldekret zu überbringen.

Indeß mußte man noch vor allem die Hindernisse aus dem Wege räumen, die sich der Annahme des Prinzen entgegenstellten und aus den Protokollen vom 20. und 27. Januar hervorgingen. Noch am nämlichen Tage, am Abend des 4. Juni, ernannte ein vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitunterzeichneter Beschluß des Regenten Devaux, Mitglied des Nationalcongresses und des Ministerrathes, und

Nothomb, Mitglied des Nationalcongresses und Generalsecretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, zu Commissairen bei der londoner Conferenz.[1] Devaux und Nothomb empfingen Instructionen, die mit denen übereinstimmten, welche die vier Deputirten erhalten hatten, welche vor der Wahl des Prinzen zu diesem gereist waren. Sie sollten die Nachtheile einer bedingten Annahme ins rechte Licht stellen, eifrig auf unbedingte einfache Annahme dringen, die größesten Anstrengungen nicht scheuen, um die Integrität des von der Verfassung bestimmten Gebietes zu erlangen und zu diesem Zwecke Geldentschädigungen anbieten. Die Vollmacht der Commissaire war in einem, von Lebeau an die in London zur Conferenz vereinigten Gesandten und Minister Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands gerichteten Briefe bestimmt, der so lautete:

Meine Herren!

„Der Nationalcongreß hat durch feierliches Dekret Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Sachsen-Coburg zum König der Belgier erwählt.

„Eine von der constitutionellen und gesetzgebenden Versammlung erwählte Deputation hat sich nach London begeben, um dem Prinzen die Krone anzubieten, die ihm die große Mehrzahl der Volksvertreter, als treue Dolmetscher der öffentlichen Meinung und der Wünsche der Nation, bestimmt haben.

„Der zweite Artikel des vom 2. Juni datirten Dekretes autorisirt die Regierung zur Anknüpfung von Unterhandlungen zu dem Zwecke, durch Geldopfer alle Gebietsstreitigkeiten zu beendigen, welche zwischen Belgien und Holland bestehen, und förmliche Anerbietungen in diesem Sinne zu machen.

„Die durch Ew. Excellenzen vertretenen fünf großen Mächte von Europa haben seit dem Monat November nicht aufgehört, durch freundliche und wohlwollende Vermittelung darauf hinzuwirken, daß die belgische Revolution ohne neues Blutvergießen beendigt werde. Die Conferenz hat friedliche Wege eröffnet, auf denen die Belgier bald kein Hinderniß mehr anzutreffen hoffen; von Ihnen, meine Herren, werden auch den beiden kriegführenden Parteien Vorschläge mitgetheilt werden, die zum Abschluß eines definitiven Vertrags führen können.

„Der Herr Staatsverweser Belgiens hat deshalb am 4. dieses Monats beschlossen, daß Herr Paul Devaux, Mitglied des Nationalcongresses

1. Lebeau hatte vorgeschlagen, ihnen Van de Weyer, d'Arschot und Destouvelles beizugesellen; aber diese, welche bei der Deputation des Congresses waren, nahmen das Mandat der Regierung nicht an.

und des Ministerraths, und Herr Nothomb, Mitglied des Nationalcongresses und Generalsecretair der auswärtigen Angelegenheiten, zu Commissairen bei der londoner Conferenz ernannt sein sollen, in Folge des am 2. Juni vom Nationalcongreß erlassenen Dekrets.

„Ich habe, meine Herren, die Ehre, diesen Beschluß des Staatsoberhauptes officiell zu Ihrer Kenntniß zu bringen und Sie zu ersuchen, Allem, was die Herren Devaux und Nothomb innerhalb der Gränzen ihrer in jenem Dekrete des Nationalcongresses enthaltenen Autorisationen Ihnen sagen werden, vollen Glauben zu schenken. Sie werden für die Erlangung oder Bewahrung des friedlichen Besitzes der bestrittenen Theile des Gebietes, welches nach den Worten der am 7. Februar dieses Jahres dekretirten Verfassung das Königreich bilden soll, alle Anerbietungen von Geldopfern machen, und sie sind autorisirt, mit Vorbehalt der Ratification einen Vertrag abzuschließen, wenn die betreffende Partei ihre Anerbietungen annimmt.

„Ich bitte Ew. Excellenzen zu gestatten 2c.

„Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
„Lebeau.“

Devaux und Nothomb kamen am 7. Juni Abends in London an, um einen Tag früher als die Deputirten des Congresses, welche letzteren die Ueberbringer eines Briefes von dem ehrwürdigen Staatsverweser an den zum König der Belgier erwählten Prinzen waren, worin derselbe diesen beschwor, sich zwischen die Conferenz und die Nation, die ihn an ihre Spitze berief, zu stellen. Besagter Brief lautete so:

Prinz!

„Der Congreß hat im Namen des belgischen Volkes die Krone für Ew. Königliche Hoheit bestimmt. Durch diesen Akt der Souverainetät vertrauet er das Schicksal der Nation Ihrer Weisheit an und stellt die Nationalehre unter den Schutz der persönlichen Ehre Ew. Königl. Hoheit, die von jetzt an von jener nicht zu trennen ist.

„Die Belgier rechnen darauf, daß Ihre wirksamen Anstrengungen, im Verein mit den Bemühungen der vom Congreß an Sie gesandten Deputirten und der Commissaire der Regierung, von den Bevollmächtigten bei der Conferenz in London die Anerkennung unsrer Rechte erlangen werden.“

„Das ist das erste Pfand Ihrer Liebe für das belgische Volk, welches wir erwarten. Dieses im Auslande verkannte und verläumdete Volk wird Ew. Hoheit, wenn Sie dessen König geworden, zu beweisen wissen, daß es eines bessern Schicksals würdig ist, als dessen, welches man ihm dem Anscheine nach bereiten wollte, und dem nie sich zu un-

terwerfen es fest entschlossen war, obgleich bereit, für die Erhaltung des allgemeinen Friedens alle Opfer zu bringen, die mit seiner Ehre und mit der Sicherheit seines Bestehens als unabhängige Nation verträglich sind.

„Ich glaube Ew. Königliche Hoheit darauf aufmerksam machen zu müssen, daß von der Beschleunigung der Unterhandlungen das Schicksal Belgiens, vielleicht selbst die Ruhe Europas abhängt.

„Ich bin überzeugt, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß die Conferenz sorgfältig vermeide, ein edles Volk, welches Alles gethan hat, um mit den übrigen europäischen Regierungen in Einverständniß zu kommen und durch die Erwählung Ew. Königlichen Hoheit einen neuen Beweis seines guten Willens gegeben hat, zur Verzweiflung zu treiben.

„Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß dieses Volk, wenn gegen alle Erwartung und trotz unsrer Bemühungen seine Anerbietungen verächtlich aufgenommen oder zurückgestoßen werden sollten, dann keinen andern Weg zu seiner Wohlfahrt mehr wissen würde, als den, zu den Waffen zu greifen.

„Ew. Königlichen Hoheit ist es vorbehalten, den Sturm zu beschwören und von unsern Köpfen das Unglück abzuwenden, das uns bedroht und das sich über ganz Europa verbreiten würde.

„Niemals hat sich ein Prinz in einer schönern Lage befunden, als die Ihrige ist. Sie sind durch Ihre Stellung zur Entscheidung zwischen Krieg und Frieden berufen; der Sieg der gerechten Sache eines Volkes, das Sie zu seinem Könige ernannt hat, hängt jetzt ganz von Ihren Bemühungen bei der Conferenz ab.

„Sie werden, ich zweifle nicht daran, die Erwartung dieses Volkes erfüllen, und ich beschwöre Sie darum im Namen des Vaterlandes.

Brüssel, 6. Juni 1831.

Der Regent von Belgien
Baron Surlet de Chokier."

Das Land hatte die Nachricht von der Erwählung des Prinzen von Sachsen-Coburg günstig, aber nicht mit Enthusiasmus aufgenommen. Dies war leicht erklärbar. Die Verweigerung der Annahme der Krone seitens des Herzogs von Nemours war noch in frischem Andenken; seit dieser Zeit war das Volk mißtrauisch geworden, und wagte nicht auf die Annahme des Prinzen Leopold zu rechnen. Außerdem war in der niedern Volksklasse weder Sympathie noch Abneigung gegen einen Thron-Candidaten vorhanden, den dieselbe noch nicht kannte; aber sie wünschte seine baldige Ankunft, die, wie sie glaubte, der Krisis ein Ende machen mußte, unter welcher Industrie und Handel so schwer litten.

Elftes Kapitel.

Am Tage vor der Abreise der belgischen Commissaire nach London (am 6. Juni) gab die Conferenz dem Lord Ponsonby Befehl, Brüssel sogleich zu verlassen und diese Bestimmung dem General Belliard mitzutheilen.

Solchen Beschluß hatte die Conferenz in Folge der Nachrichten, die ihr bis zum 4. Juni von Brüssel aus von Lord Ponsonby gegeben wurden, und zweier Noten von den Bevollmächtigten des Königs der Niederlande gefaßt. Durch die erste dieser Noten verlangten jene Bevollmächtigten, officiell unterrichtet zu werden von dem, was die belgische Regierung in Bezug auf die von der Conferenz aufgestellten Grundlagen der Separation beschlossen habe; mit andern Worten: sie forderten das Abbrechen aller Verbindung zwischen der Conferenz und Belgien, in Uebereinstimmung mit den früheren Protokollen.

Durch die zweite Note protestirten sie gegen den Brief, welchen Lord Ponsonby am 27. Mai an Lebeau geschrieben hatte, namentlich gegen das, was darin von der eventuellen Abtretung des Großherzogthums Luxemburg gesagt war. „Lord Ponsonby", schrieben die holländischen Bevollmächtigten, „hat sich ein Recht angemaßt, das er von Niemandem erhalten haben kann. Er hat dem nach gewaltsamer Ansichreißung strebenden Geiste der Insurrection durch trügerische Hoffnungen geschmeichelt; er hat die unveräußerlichen Rechte des Königs durch Aufforderungen angegriffen, welche der einstimmigen Sprache, die sowohl in Haag als hier von den Organen Sr. Majestät geredet worden ist, schnurstraks entgegen sind. Der König hält sich an die von den fünf Mächten vorgeschlagenen und ohne Einschränkung von ihm angenommenen Separationsbestimmungen. Der zweite Artikel dieser Bestimmungen erkennt ausdrücklich das Großherzogthum als eine Besitzung des Hauses Nassau an. Es ist also nicht leicht einzusehen, wie in Betreff dieser Souverainetät von einer Unterhandlung die Rede sein kann, die selbst nach der unbedingten und einfachen Annahme der Grundlagen der Separation von Seiten Belgiens noch von den allergrößten Schwierigkeiten umgeben sein würde, weil dieses Großherzogthum für den König und die Prinzen seines Hauses ein Ersatz für ihre Erbstaaten ist, der in ihren Augen einen unschätzbaren Werth hat."

Die Conferenz antwortete auf die erste Note, daß nach den von Brüssel erhaltenen Nachrichten die Belgier sich nicht durch Annahme der Grundlagen der Separation in dieselbe Stellung zu den fünf Mächten gebracht hätten, wie der König der Niederlande, der seine vollständige Beistimmung zu diesen Grundlagen gegeben habe; daß Lord Ponsonby definitiv zurückberufen sei; daß der General Belliard von der Regierung des Königs der Franzosen den Befehl erhalten habe, Brüssel sofort nach Lord Ponsonby zu verlassen; und daß die Conferenz sich mit den Mitteln beschäftige, durch welche die Verpflichtung gelöst werden könne, welche die fünf großen Mächte gegen den König der Niederlande eingegangen seien.

Auf die zweite Note erwiederte die Conferenz, daß sie, dem Briefe Lord Ponsonbys fern stehend, nur auf das Protokoll vom 21. Mai Bezug nehmen könne. „Dieses Protokoll", sagte sie, „setzt dreierlei fest: erstens, daß die Arrangements, welche den Zweck haben sollten, Belgien den Besitz des Großherzogthums Luxemburg zu sichern, mit Zustimmung von beiden Seiten geschehen müssen; zweitens, daß dieser Besitz nicht anders als mittelst angemessenen Ersatzes erlangt werden kann; drittens, daß die fünf Mächte den betheiligten Parteien nicht eher diesen Austausch vorschlagen werden, als nach dem Beitritt der Belgier zu den von der Conferenz festgesetzten und vom König der Niederlande schon angenommenen Grundlagen der Separation." Die Conferenz fügte hinzu: „Diese Grundsätze werden stets die der fünf Mächte sein. Sie legen dem Entschlusse Sr. Majestät des Königs der Niederlande in keiner Weise etwas in den Weg. Weit entfernt, seine Rechte anzugreifen, bezeugen sie nur Achtung vor denselben, und beabsichtigen nur, wenn es sein kann, gegen solchen Ersatz, den Se. Majestät etwa glaubt annehmen zu können, und auf der Basis gegenseitigen Vortheils Arrangements zu Stande zu bringen, deren einziges Ziel sein würde, diejenigen Interessen zu sichern, die dem Könige am Herzen liegen, und den Frieden zu befestigen, auf den Seine und der fünf Mächte Wünsche in gleichem Grade gerichtet sind."

Am 11. Juni verließen Lord Ponsonby und der General Belliard fast zu gleicher Zeit Brüssel; der erstere nahm den Weg über Calais, der andere den nach Paris. Es hatte der ganzen Energie des englischen Diplomaten bedurft, um ihm eine Stellung erträglich zu machen, die unleidlich geworden war. Während er in Belgien der Gegenstand der leidenschaftlichsten Angriffe war, während die Opposition ihn als den unversöhnlichsten Feind der September-Revolution bezeichnete, beschuldigte ihn die Conferenz allzugroßer Hinneigung gegen die aus jener

Revolution hervorgegangene Regierung. Man nahm das Dekret vom 2. Juni, durch welches der Congreß, statt den Grundlagen der Separation beizutreten, das Ministerium ermächtigt hatte neue Unterhandlungen zu eröffnen, zum Vorwand für die Zurückberufung Lord Ponsonbys; die eigentliche Ursache aber war, daß derselbe die letzten Instructionen der Conferenz nicht ausgeführt hatte, die ihn aufforderte, der Regierung des Staatsverwesers die Protokolle vom 10. und 21. Mai zu notificiren. Er war bei den Repräsentanten der absolutistischen Höfe in Ungnade gefallen, die den berühmten Brief vom 27. Mai viel zu sanft fanden. Mehrere Wochen vergingen, bis die Conferenz, durch die Thatsachen aufgeklärt, der Geschicklichkeit und Rechtlichkeit des Mannes, den sie mit der allerdelikatesten Mission beauftragt hatte, Gerechtigkeit widerfahren ließ. [1]

Die französische Regierung war, ihrem politischen Systeme gemäß, in Uebereinstimmung mit der Conferenz geblieben. Der General Belliard hatte den ausdrücklichen Auftrag erhalten, Brüssel zu verlassen, sobald Lord Ponsonby abreisen würde. [2] Zugleich hatte der Ministerrath, in Uebereinstimmung mit dem Protokoll vom 10. Mai, sich dahin entschieden, daß Ursache vorhanden sei, alle officielle Verbindung mit Belgien abzuschneiden. Lehon wurde am 9. Juni von diesem Entschluß benachrichtigt, dem er sogleich mächtige und durch eine klare Darlegung der Interessen der französischen Regierung unterstützte Gründe entgegensetzte. Unter diesen schien besonders die Vorstellung Eindruck auf die Minister zu machen, daß die Conferenz ex abrupto gehandelt habe in der Ausführung von Protokollen, die, da sie niemals der belgischen Regierung oder dem Congresse notificirt seien, weder für jene noch für diesen eine bestimmte Existenz hätten, und daß deshalb die französischen Minister sich der Uebereilung und der Leichtfertigkeit schuldig machen würden, wenn

1. Die britische Regierung belohnte ihn mit dem einträglichen Gesandtschaftsposten in Constantinopel.

2. Am nämlichen Tage, wo der General Belliard Brüssel verließ, richtete Sebastiani nachfolgende Depesche an ihn: „Ich höre mit großem Erstaunen, daß Sie sich für ermächtigt gehalten haben, es auf sich zu nehmen, daß die Frist, welche die Conferenz den Belgiern für die Beitrittserklärung zu ihren Beschlüssen bewilligt hatte und die auf den 1. dieses Monats festgesetzt war, um zehn Tage verlängert werde. Dieser Schritt ist mir um so auffallender erschienen, da Ihre oft erneuerten Instructionen Ihnen vorschrieben, die Schritte des Repräsentanten der Conferenz zu unterstützen. Der Brief vom 31. Mai gibt Ihnen den Auftrag, Brüssel zu gleicher Zeit mit Lord Ponsonby zu verlassen, wenn die Weigerung der Belgier, den Entscheidungen der Conferenz sich zu fügen, ihm diese Nothwendigkeit auflegen sollte. Ich erneuere diese Ordre in der bestimmtesten Weise; wenn bei Ankunft dieser Depesche die Hartnäckigkeit der Belgier Lord Ponsonby gezwungen haben sollte sich zurückzuziehen, so verlassen Sie Brüssel ebenfalls sogleich und ohne der belgischen Regierung irgend eine schriftliche Mittheilung deshalb zu machen.“

sie die londoner Conferenz in einem so schweren und augenscheinlichen Mißgriffe nachahmen wollten. Der Ministerrath beschloß deshalb, wiewohl erst nach langer Diskussion, das schon angezeigte Abbrechen aller Verbindung aufzuschieben. Uebrigens ließ nähere Ueberlegung das französische Cabinet bald den falschen Weg erkennen, den es nach dem Beispiele der Conferenz eben einschlagen wollte. Das Sinken der Staatspapiere, die aufgebrachte Sprache der einflußreichen Männer aller Parteien, und Zeichen innerer Unruhen schienen der Regierung wieder mehr Energie zu geben. Sie mußte jetzt zugestehen, daß der in gewisser Hinsicht ihr von Lehon entrissene Aufschub nicht weniger nützlich für Frankreich als für Belgien war. Während man in London verhandelte, sagte ein Mitglied des Cabinets des Palais-Royal zu Lehon, daß die Bewahrung seines officiellen Charakters einen glücklichen Einfluß auf die Conferenz ausübe.

Die beiden Commissaire des Regenten, Devaux und Nothomb, waren am 7. Juni um 1 Uhr Abends in London angekommen. Sie lasen sogleich den „Courier," der in einem halbofficiellen Artikel die Abberufung des Lord Ponsonby anzeigte, hinzufügend, daß der Prinz Leopold der Versammlung der Conferenz beigewohnt habe, wo dieser ernste Entschluß gefaßt worden war. Diese Neuigkeit machte die beiden Unterhändler sehr bestürzt; sie fürchteten, die Sache möchte die sofortige Auflösung des belgischen Ministeriums und das Scheitern der Combination, an welche dieses seine Existenz geknüpft hatte, nach sich ziehen. Sie suchten sogleich um eine Audienz beim Prinzen nach, die auf den andern Tag um ein Uhr festgesetzt wurde. Voll Sorgen und Befürchtungen, in Gedanken sich über die Meerenge versetzend und die Beängstigung ihrer über ihr Schicksal ungewissen Mitbürger theilend, begaben sie sich zu dieser Zusammenkunft.

Der Prinz Leopold kannte Devaux bereits, der zu Ende des Monats Mai der ersten belgischen Deputation nach London gefolgt war; er hatte damals Gelegenheit gehabt, den scharfen Verstand, das ruhige Urtheil, die Geradheit, den vollkommenen Takt dieses ausgezeichneten Mannes kennen zu lernen. Dessen junger College aber, auf einen, seiner seltenen Einsichten würdigen Schauplatz versetzt, erschien auf demselben ausgerüstet mit allen Vortheilen, die ein tiefes Studium der diplomatischen Fragen und die Hülfsmittel eines schon an die schwierigsten Geschäfte gewöhnten Geistes ihm verliehen. Der Prinz bezeugte ihm zuerst, wie sehr er gerührt darüber sei, in Belgien so viel Sympathie gefunden zu haben, sowie über die Art, in der selbst die Minorität des Con-

gresses sich über ihn ausgesprochen habe. Dann sagte er, indem er die Beschuldigung des „Couriers" mit Verachtung zurückwies, daß er dem letzten Aktenstück der Conferenz fern stehe, und daß übrigens diese sich darauf beschränkt habe, Lord Ponsonby zurückzurufen, indem sie das am 2. Juni von dem Congresse angenommene Dekret einem neuen Proteste gegen die Protokolle gleichstelle, nichtsdestoweniger aber auf weitere, zu einem guten Endresultate führende Unterhandlungen rechne. — „Sie haben mir," fuhr er dann fort, „Männer von vielem Geiste, von großer Vaterlandsliebe gesandt; aber bis jetzt hat mir freilich noch keiner derselben eine Grundlage (dies Wort betonte er stark) angeben können." Nothomb, der bis jetzt stillgeschwiegen hatte, nahm nun das Wort. — „Soll," sagte er, „der Prinz Leopold ohne vorherige Verständigung mit der Conferenz, oder erst nach abgemachter Sache nach Belgien gehen? Das ist die erste zu prüfende Frage. Ich glaube, daß eine vorherige Auseinandersetzung nöthig ist. Der neue König könnte von den Mächten, die nicht mit ihm verbunden wären, und die er für den Augenblick aus der Verlegenheit gerissen, desavouirt werden." — Und nachdem er diese Ansicht entwickelt hatte, fuhr er fort: — „Es bedarf deshalb einer Ausgleichung; welcher Art kann diese sein? Weder Belgien noch die Conferenz kann förmlich zurückschreiten; die Conferenz kann ihr Protokoll vom 20. Januar nicht zurücknehmen, noch Belgien seinen feierlichen Protest gegen dasselbe. Man muß einen Ausweg suchen, indem man zum Vortheil Belgiens eine neue Redaction der Protokolle vornimmt." Nun erklärte Nothomb den wahren Sinn des Dekrets vom 2. Juni, zu dessen Urhebern er gehörte. Es war dasselbe hauptsächlich dazu bestimmt, den Eindruck zu verwischen, den der berühmte Brief des Lord Ponsonby gemacht hatte und die Erwählung des Prinzen zu erleichtern; es brachte die belgische Revolution in ein neues Stadium. Bis dahin hatte der Congreß sich rein und einfach an den Protest gegen die Protokolle vom 20. und 27. Januar gehalten; aber auch ohne diesen zu zerreißen konnte man an eine freundliche Ausgleichung denken. Nothomb hatte mit dem mühsamsten Studium nachgesucht, ob nicht die Protokolle selbst eine unerwartete, unverhoffte Hülfe für Belgien darböten. Er hatte seine Ansichten hierüber in eine Denkschrift niedergelegt, welche Wheite dem Prinzen übergeben sollte. Dieselbe handelte von der Interpretation des 4. Art. des Protokolls vom 20. Januar, die Enclaven betreffend.[1] Die in jenem Me-

1. „Ein näheres Studium der Separationsgrundlagen hatte aus diesem Aktenstücke Folgerungen gezogen, die, kann man annehmen, selbst denen entgangen waren, welche jene Grundlagen abgefaßt hatten. Die Conferenz hatte zum Vor-

moire entwickelten Ideen zusammenfassend, legte er jetzt dem Prinzen mit einer Klarheit, welche die dunkelsten Punkte deutlich machte, dar, wie das Protokoll vom 20. Januar selbst, wenn die Conferenz nicht hartnäckig auf der Form bestehe, Belgien ganz Limburg in Austausch gegen die Enclaven geben könne. Zugleich zeigte er, daß man vor Allem die Gewißheit haben müsse, daß Luxemburg gegen eine Geldentschädigung dem Königreich Belgien verbleiben solle. Der Prinz, welcher sehr aufmerksam diese Auseinandersetzungen angehört hatte, schien wie erleichtert; seine heiter werdende Miene zeigte seine Zufriedenheit: er hatte einen offenen Ausweg erblickt. Er forderte die Commissaire auf, dem Lord Palmerston und Lord Grey dieselben Erläuterungen zu geben.

Indeß hatte der politische Horizont nicht jene Heiterkeit, welche die Repräsentanten der belgischen Regierung hätte beruhigen und ermuthigen können. Auf dem Punkte die alten südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande definitif zu verlieren, hatte Holland das Projekt, dieselben zu zerreißen, um sie mit Frankreich und Preußen zu theilen, von neuem aufgenommen, und dieser widerliche Plan hatte für die Repräsentanten jener beiden Mächte in London viel Freundliches. Besonders konnte das Benehmen des Fürsten von Talleyrand die ernstesten Besorgnisse erwecken. Er war es, der am meisten auf den vollständigen und förmlichen Beitritt der belgischen Regierung zu den Protokollen drang, um die Provinzen, die man abreißen wollte, zur Verzweiflung zu bringen! In diesem System stellte man Theilung als das beste Mittel dar, um eine Restauration in Belgien zu verhüten, aus der für Frankreich nothwendig ein Krieg erwachsen mußte, dessen Verhinderung der aufgeregte Zustand Europas durchaus erforderte.

Man hielt Frankreich die Wiedererhebung aus der durch die Verträge von 1815 erlittenen Demüthigung durch die Erwerbung von zwei oder drei schönen Departements vor; dem Hause Orleans aber die Er-

---

theil Hollands den Grundsatz des Postliminii von 1790 festgehalten und Holland hatte dies angenommen. Daß die Conferenz, indem sie diesen Grundsatz aufstellte, und Holland, indem es denselben annahm, nicht die ganze daraus entspringende Folgerung gesehen hatten, das änderte die Sache nicht. Der Text war da; er stand fest und unabhängig von dem Sinne da, welchen man damit verbinden konnte, und war das Gesetz der Parteien geworden. Man hatte geglaubt, daß die holländische Republik das unter der neuen Benennung „nördliche Provinzen" begriffene Gebiet ganz besessen habe; das war ein historischer Irrthum. Holland hatte 1830 die nördlichen Provinzen, und ferner die Besitzungen, welche es im Jahr 1790 in Limburg gehabt hatte, reclamirt; nun fand sich, daß derselbe Grundsatz, der ihm diese letztern Besitzungen zusprach, andere in der Mitte der nördlichen Provinzen ihm entzog...."

Essai historique et politique sur la révolution belge. Chap. 11.

langung einer ungeheuern Popularität, nachdem es mit diesem Erwerb seine Erhebung auf den Thron bezahlt haben würde. Im Uebrigen war man überzeugt, daß Oesterreich von den Bewegungen in Italien zu sehr in Anspruch genommen und in zu schlechter finanzieller Lage sei, als daß es sich der Zertheilung Belgiens widersetzen konnte; und was Rußland betraf, so glaubte man es werde aus Interesse für das Haus Oranien gern seine Einwilligung dazu geben.

Aber dieser Plan, der allein den belgischen Namen hätte vernichten können, wurde sowohl in London als in Paris selbst energisch bekämpft. Der Prinz von Sachsen-Coburg unterstützte auf das lebhafteste die Vorstellungen der belgischen Commissaire gegen einen Plan, der für das europäische Gleichgewicht, das man bisher unter den Schutz Großbritanniens gestellt hatte, so verderblich sein mußte. Und eben so wurde gegen diesen Plan in Paris gewirkt. Von den Commissairen des Staatsverwesers in London benachrichtigt und von Lebeau angeregt denuncirte Lehon förmlich der französischen Regierung das Einverständniß ihres Gesandten am Hofe von St. James mit denen, welche ein Complot zur Theilung Belgiens geschmiedet hatten. Die festen und gerechten Proteste Lehons machten die Manoeuver Talleyrands erfolglos und der Theilungsplan wurde definitiv von der französischen Regierung aufgegeben, als dieselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß England demselben nie beitreten werde. Der Fürst Talleyrand erhielt bald den Befehl, mit dem britischen Cabinet in Uebereinstimmung zu bleiben, um ein Gegengewicht gegen die feindlichen Bestrebungen derer zu bilden, welche gern die friedliche Lösung der belgischen Frage verhindern wollten.

Casimir Perrier erklärte gegen Lehon, daß seine Politik so klar und die dem Fürsten von Talleyrand gegebenen Instructionen so bestimmt seien, daß ein Verrath vorliegen würde, wenn das, was man diesem Schuld gebe, wahr wäre. Vielleicht konnte Talleyrand, begierig darnach, dem Ende seiner Laufbahn eine Auszeichnung zu geben, sich nicht in den Horizont des Ministeriums Perrier einschränken wollen; oder vielleicht mochte er zwei Personen in sich vereinigen: den Agenten des Ministeriums Perrier und den berühmten Diplomaten, der sich über dies Ministerium und über die augenblicklichen Schwierigkeiten, die dasselbe hemmten, erhob. Wie dem aber auch sei, Casimir Perrier schrieb die Ideen des französischen Gesandten, was die Zertheilung Belgiens anbelangte, der Ansicht zu, welche man sich sowohl in Paris als in London gebildet hatte, daß, wenn aus der Erhebung des Prinzen Leopold auf den belgischen Thron nichts werden sollte, Belgien nichts an-

deres übrig bleibe als Wiedervereinigung mit Frankreich, oder Theilung. Und da nun die französische Regierung das erstere Mittel von sich weise, weil es Krieg nach sich ziehen würde, so habe wohl, sagte der erste Minister, der Fürst von Talleyrand, in der Ungewißheit, welche auf die Erwählung des Prinzen Leopold gefolgt sei, sich mit der Theilung, als der wahrscheinlichen Folge eines bewaffneten Einfalls in das Land von Seiten Hollands, beschäftigen können.

Frankreich hatte die Absicht, durchaus, was für Ereignisse auch kommen möchten, keiner Restauration oder halben Restauration in Belgien beizustimmen; aber auf der andern Seite wollte es eben so wenig die Belgier unterstützen, wenn dieselben Holland angreifen sollten. Es hatte vor, in diesem Falle in Gemeinschaft mit England und Preußen feindlich gegen Belgien aufzutreten; und dann konnte auch Theilung die Folge der militairischen Besetzung werden. Uebrigens waren die Truppen, welche nöthigenfalls in unsre Provinzen eindringen sollten, bestimmt, und zehn Tage mußten hinreichen, um sie an den Gränzen des Landes zusammenzuziehen.

Die Regierung des Regenten wünschte sehr, daß die Einsetzung des Königs der Belgier mit Bewahrung der Integrität des von der Constitution bestimmten Gebietes geschehen könne. Lebeau schrieb an dem Tage, wo er das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, an den belgischen Gesandten in Paris: „Was das Gebiet anbelangt, so wird sich, wenn man uns nur eine Hand breit nimmt, nichts ordnen lassen. Jeder Gedanke an Zerstückelung macht die Köpfe gähren und das Blut kochen. Ich glaube, daß unsre Unabhängigkeit, wenn wir sie um den Preis eines einzigen Dorfes von Luxemburg, Limburg oder dem seeländischen Flandern erkaufen könnten, energisch zurückgestoßen werden würde.“ Lebeau war also entschlossen, die Integrität des Gebietes bis auf das Aeußerste zu vertheidigen und nur vor einem unbesiegbaren Hinderniß zurückzuweichen. Wir haben gesehen, daß die Mitglieder des Congresses, welche nach einander mit Vertretung der belgischen Interessen in London beauftragt waren, die Instruction erhalten hatten, die größten Anstrengungen zu machen, um die Untheilbarkeit des Gebietes zu bewahren. Abgesehen von der Sympathie, welche jeder Belgier für seine Mitbürger in Limburg und Luxemburg fühlte, mußte natürlich Lebeau fürchten, daß der Popularität des neuen Königs durch die Abtretung der zwei Provinzen, welche die öffentliche Meinung als einen integrirenden Theil des neuen Staates betrachtete, Abbruch geschehen möchte. Die Ehre der Revolution sowohl, wie sein

eigener Vortheil trieben also den Minister der auswärtigen Angelegenheiten an, sich zum Vertheidiger Limburgs und Luxemburgs zu machen. Mußte er nicht fühlen, daß der Werth der Dienste, die er seinem Vaterlande leisten wollte, vor einer schmerzlichen Zerreißung, bei der man ihn vielleicht anklagen konnte, daß er den Plan dazu kaltblütig überlegt habe, auf lange Zeit in Schatten treten werde? Mußte er nicht allen Vortheil vorhersehen, den Böswilligkeit und Verleumdung aus einem solchen Erfolge ziehen konnten, um ihn der bestürzten Bevölkerung, die durch Unglück unbillig geworden, als einen Seelenverkäufer, als einen Ehrgierigen auszumalen, der Alles der Combination aufopfere, die ihm zur Stütze dienen solle? Wie viel schöner würde ihm und seinen Freunden der Triumph erschienen sein, wonach sie strebten, wie viel reiner, wie viel beneidenswerther, wenn sie Belgien selbst den Verlust eines einzigen Dorfes in Limburg und Luxemburg hätten ersparen können! Dieser vollständige Sieg entging ihnen; sie mußten erkennen, daß sie, wenn sie bei einem ungleichen Kampfe gegen Europa beharrten, wenn sie der Conferenz gegenüber unbeugsam blieben, ihr Vaterland Drangsalen ohne Ende bloßstellten. Unter dem Druck dieser schmerzlichen Ueberzeugung entschlossen sie sich, für den Augenblick dem Besten des Staates, dem öffentlichen Wohl ihre Popularität aufzuopfern.

Durch sein Dekret vom 2. Juni hatte der Congreß die Regierung autorisirt, Unterhandlungen zu eröffnen, um alle Gebietsfragen mittelst Geldopfer zu beendigen und Anerbietungen in diesem Sinne zu machen.

Diese Anerbietungen konnten nicht der Conferenz gemacht werden, denn diese war entschlossen, nicht von den Separationsgrundlagen abzugehen, welche in den Protokollen gegeben waren. Diejenigen Mitglieder der Conferenz, welche Belgien am günstigsten gestimmt schienen, schlugen vor, Holland das ganze Limburg, von Venloo bis Mastricht, mit Ausnahme des Umkreises von Hasselt, in Tausch gegen Luxemburg zu überlassen. Die beiden Commissaire des Regenten protestirten auf das entschiedenste gegen diesen Vorschlag; aber alle ihre Anstrengungen, um Belgien, wie der Congreß es bestimmt hatte, zu bewahren, scheiterten. Hierüber hinaus aber reichte ihre Vollmacht nicht. Dennoch glaubten sie, selbst den Beschlüssen gegenüber, welche die Conferenz für unabänderlich erklärte, ihrem Vaterlande noch nützlich sein zu können.

Die von Nothomb redigirte Denkschrift wies die Hülfsmittel nach, welche das Protokoll vom 20. Jan. 1831 Belgien rücksichtlich der Enclaven noch darbieten konnte. Es diente einem Einigungsplane zur Grundlage, der zuerst beim Prinzen Leopold geformt wurde.

Dieser Plan umfaßte das linke Ufer der Schelde, Luxemburg und Limburg. Er stützte sich auf das Grundprincip des Protokolls vom 20. Januar, welches Holland den Status quo von 1790 zutheilte und Belgien alles das, was außerhalb desselben lag. Die Commissaire wollten das Gebiet auf dem linken Ufer der Schelde aufgeben, weil dieses Gebiet vor 1790 zu Holland gehört hatte und weil die Bewohner nicht der Revolution sich angeschlossen hatten. Aber auf der andern Seite verlangten sie, daß die Conferenz sofort Belgien den Besitz Luxemburgs gegen eine Geldentschädigung zusichere, oder, wenn das nicht geschehen könne, wenigstens dahin entscheide, daß die luxemburger Frage von der belgisch-holländischen getrennt bleiben solle. Endlich suchten die Commissaire Limburg ganz, oder fast ganz in Tausch gegen die Enclaven dem belgischen Staate zu erhalten. Sie bestritten nicht, daß Venloo und dreiundfünfzig Dörfer in der Provinz Limburg im Jahre 1790 der Republik der Vereinigten Provinzen gehört hätten; aber sie schlugen vor, man solle Belgien dies Gebiet durch Abtretung der Enclaven erwerben lassen, welche es in den nördlichen Provinzen besitze, nämlich derjenigen Gebiete, welche den österreichischen Niederlanden, dem Herzog von Cleve, dem Kurfürsten von der Pfalz, oder Standesherren gehört hätten, und zu deren rechtlicher Zugehörigkeit zu Belgien genüge, daß Holland nicht den Beweis führen könne, daß sie ihm gehört hätten.[1]

Die Majorität der Conferenz, durch die Anstrengungen der belgischen Repräsentanten überwunden, fand in diesem System einen hinreichenden Vorwand, um ihre ersten Entscheidungen zu modificiren, ohne daß es den Anschein hatte, als wolle sie dieselben aufgeben. Auf der einen Seite wünschte man die Thronbesteigung des Prinzen Leopold zu erleichtern, auf der andern wollte man der beunruhigenden Krisis ein Ende machen. Ohne sich in etwas zu binden, ohne ihre Regierung

---

1. Nach dieser Ansicht konnte Belgien Anspruch machen auf den im Jahre 1790 von dem Fürst-Bischof von Lüttich ausgeübten Theil der Souverainetät über Mastricht; auf den im Jahre 1790 vom Kurfürsten von der Pfalz ausgeübten Theil der Souverainetät über die Grafschaft und die Stadt Berg-op-Zoom; auf die kleinen Städte Huyssen und Sevenaar mit dem Dorfe Malburg und ihrem Gebiet in Geldern, welche im Jahre 1790 einen Theil des Herzogthums Cleve ausmachten; auf das Dorf Oeffelt in Nordbrabant, welches auch dem König von Preußen als Herzog von Cleve gehörte; auf das Dorf Boxmeer in derselben Provinz, über welches der Graf S'Heerenberg die volle Souverainetät hatte; auf die Herrschaft Ravestein, die dem Kurfürsten von der Pfalz gehörte; auf die Grafschaft Meghen in Nordbrabant, die ein Lehen des Lehnshofes von Brabant in Brüssel war; auf die Comthurei und souveraine Herrschaft Gemert in derselben Provinz, welche dem deutschen Orden gehörte; endlich auf Hilvarenbeck, ein großer Flecken zwei Stunden von Bois le Duc, von dem drei Dörfer abhingen, weil es im Jahre 1790 zur Hälfte dem Hause Korte gehörte.

in irgend einer Art zu verpflichten, verhandelten Devaux und Nothomb in nichtofficieller Weise über die Vorschläge, zu deren Annahme die Conferenz sich geneigt zeigte. Ihre energischen Vorstellungen, unterstützt von der Thätigkeit und dem Einfluß des Prinzen von Sachsen-Coburg, trugen viel dazu bei, daß die Friedenspräliminarien, welche zuletzt die Conferenz Belgien und Holland vorschlug, eine günstigere Gestalt erhielten.

Dieser Erfolg, denn so kann man die von der Conferenz erlangten Concessionen im Ganzen nennen, war das Resultat der wichtigen Unterhandlungen, in deren Erzählung wir jetzt fortfahren wollen. Es handelte sich darum, das Schicksal Belgiens durch die Thronbesteigung des Prinzen Leopold festzustellen; es handelte sich um Erlangung der Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens und des Königs, den dasselbe sich gewählt hatte, von ganz Europa. Ungeachtet der Schwierigkeit der Verhältnisse traten doch die Repräsentanten der belgischen Regierung nicht als Bittsteller vor die Minister der Großmächte: sie machten mit Stolz die Rechte ihres Vaterlandes geltend; sie vertheidigten dessen Interessen mit Einsicht; es gelang ihnen, von der Conferenz, wenn auch nicht ein förmliches Zurückziehen des Beschlusses, den dieselbe früher ausgesprochen hatte, so doch wenigstens beträchtliche Modificationen zu den Bestimmungen zu erlangen, die noch kurz vorher als definitif und unwiderruflich bezeichnet worden waren.

Schon am 9. Juni hatten die beiden Commissaire eine drei Stunden lange Zukammenkunft mit Lord Palmerston gehabt, in welcher sie ihm den Sinn des am 2. Juni von dem Congresse votirten Dekrets erklärt, und gesucht hatten, der Gebiets-Integrität Belgiens die Oberhand zu verschaffen. Sie verlangten, daß die luxemburgische Frage von der belgischen geschieden werde; daß die in Betreff Luxemburgs nöthige Einigung dem deutschen Bunde und dem Könige der Belgier überlassen werde, der, ungeachtet des Status quo, sogleich anerkannt werden solle, sobald die Frage in Betreff Limburgs entschieden sei. Sobald sie diese Erklärung von der Conferenz erhalten hätten, könnten die Abgesandten der belgischen Regierung in Unterhandlungen treten, alle ihre Anstrengungen und alle ihre Hülfsmittel auf Limburg allein richtend und anwendend. Devaux zeigte, was hierbei die Rolle Englands sein sollte; er wies nach, daß das englische Ministerium eine Art Initiative ergreifen könne und daß es wohl Belgien denjenigen Schutz verleihen sollte, den ihm früher Frankreich gewährt hatte.

Lord Grey, welchen die belgischen Commissaire am andern Tage sprachen, äußerte anfangs die Ansicht, daß Belgien zuerst den Grund-

lagen der Separation beitreten müsse, mit Vorbehalt des schließlichen Arrangements; die Commissaire sprachen sich aber fest dagegen aus. Der Prinz Leopold hatte Nothomb aufgefordert, Sr. Excellenz die Ansicht in Betreff der Enclaven auseinanderzusetzen. Lord Grey hörte ihm aufmerksam zu, begriff aber die wichtigen Folgen dieser Ansicht nicht. Um seine Auseinandersetzung handgreiflicher zu machen, fragte Nothomb: „Wenn Amsterdam im Jahre 1790 nicht zur Republik der Vereinigten Provinzen gehört hätte, wem würde es dann nach dem ersten und zweiten Artikel des Protokolls vom 20. Januar jetzt zukommen?" Lord Grey war genöthigt zu sagen: „Belgien". Darauf öffnete Nothomb einen alten Atlas und wies auf die Enclaven von Sevenaar und Huyssen, die im Jahre 1790 nicht zur Republik der Vereinigten Provinzen, sondern zum Herzogthum Cleve (Preußen) gehört hatten. Jetzt sagte Lord Grey: „Die Conferenz hat nicht die ganzen Folgen des Principes erkannt, das sie aufgestellt hat; aber es ist geschehen; seien Sie verschwiegen und gehen Sie wieder zum Prinzen. In der That, Sie können der Sache eine ganz neue, völlig unvorhergesehene Wendung geben."

Der Baron von Bülow, der Repräsentant Preußens bei der Conferenz, wollte einen vorgängigen und sofortigen Beitritt zum Protokoll vom 20. Januar. Die Commissaire blieben dagegen fest beim Hinweisen auf das Interesse stehen, das Rheinpreußen daran habe, die Belgier als Herren der Maas zu sehen und mit denselben auf einem andern Wege als dem Rheine einen Transithandel zu unterhalten; auch bestanden sie von neuem darauf, daß die luxemburgische Frage aus dem Spiele gelassen werde. Bei diesem Gespräche mit dem preußischen Gesandten war hauptsächlich die Rede von Mastricht. Herr von Bülow behauptete, diese Stadt habe im Jahre 1790 ganz der Republik der Vereinigten Provinzen gehört. Nothomb, der sich mit allen Documenten versehen hatte, konnte leicht augenscheinlich nachweisen, daß die Souverainetät über Mastricht vor 1790 zwischen der Republik der Vereinigten Provinzen und dem Fürst-Bischof von Lüttich getheilt war. Indeß gab dies Herr von Bülow nicht eher zu, als bei der Conferenz, welche am 23. Juni im Foreign-Office gehalten wurde; bei dieser schlug er selbst die Redaction vor, welche der 4. Paragraph des Vertrags der achtzehn Artikel wurde. Es war dies eine außerordentlich große Concession.

Am 11. Juni hatte auch Nothomb, während Devaux sich beim Prinzen Leopold in Marlborough-Hause befand, eine neue Zusammenkunft mit Lord Palmerston im Foreign-Office. Seine Excellenz sprach

von neuem von einem Eintauschen Luxemburgs gegen den größesten Theil Limburgs. Der belgische Commissair antwortete, dies sei nicht möglich. Er bat um eine Erklärung des Protokolls vom 21. Mai, das er als bitteren Spott, als eine dem Prinzen Leopold, den Belgiern, und vielleicht auch den englischen Ministern gestellte Falle bezeichnete. Er bestand ferner darauf, daß die Frage in Betreff Luxemburgs aus dem Spiele bleibe. „Dies muß durchaus vorangehen", sagte er, „ehe die belgische Regierung eine Unterhandlung in Betreff Limburgs eröffnen kann, ohne neue Schlingen fürchten zu müssen." Es wurde Palmerston angezeigt, daß alle bevollmächtigten Minister angelangt seien. Nothomb wollte sich zurückziehen. Lord Palmerston bat ihn, ein Resumé ihres Gesprächs aufzusetzen, was der belgische Commissair glaubte abschlagen zu müssen, worauf der englische Minister selbst nach der Feder griff und eine Note schrieb, die im Wesentlichen lautete: „Ich habe die belgischen Commissaire gesprochen; ihre Vollmachten beruhen auf Art. 2 des Dekrets vom 2. Juni, sie können keine ausgedehnteren haben. Die belgische Regierung betrachtete nach den Briefen des General Belliard und des Lord Ponsonby die luxemburger Frage als bereits auf eine Geldfrage zurückgeführt und ist erstaunt über die Auslegung des Protokolls Nro. 24 (vom 21. Mai)."

Am 14. Juni ließen zuerst nach neuen Zusammenkünften zwischen dem Prinzen Leopold und den beiden vornehmsten Mitgliedern des britischen Cabinets diese das System der Enclaven als Grundlage einer neuen Unterhandlung zu. Ein Gespräch, welches die Commissaire am nämlichen Tage mit dem Herrn von Wessenberg, dem österreichischen Gesandten, hatten, zeigte ihnen, daß die Conferenz gedrängt wurde der Sache ein Ende zu machen, daß sie ein Auskunftsmittel, einen Ausweg suchte um den Prinzen Leopold anzuerkennen.

Nachdem die Commissaire dem österreichischen Gesandten ihre Ansichten (Beiseitestellung der luxemburger Frage und Unterhandlung wegen Limburg) mitgetheilt hatten, sagte dieser mehrmals wiederholt, indem er die vor ihnen ausgebreitete Karte betrachtete: „Sie können den Lauf der Maas nicht abtreten." Er schien bei diesem Gespräche zu erkennen, daß es unmöglich sei, ein Gebietsangränzen zwischen Mastricht und Venloo zum Vortheil Hollands herzustellen. Einer der Commissaire erinnerte an das, was unter Joseph II. nach dem Vertrage von Fontaineblau geschehen war. Dieser Vertrag bestimmte auch ein Aneinanderstoßen des Gebiets; Joseph II. verweigerte dies. Derselben Politik wolle die belgische Regierung folgen.

Die belgischen Commissaire erkannten also die Nothwendigkeit an, vor Allem die luxemburger Frage zu trennen. Am 14. hatten sie dem Prinzen eine rein vertrauliche Note über diesen Gegenstand überreicht, welche das Resumé ihrer Gespräche enthielt. Der Prinz sollte sich derselben als Führer bedienen und darüber mit Lord Palmerston sprechen, ohne zu sagen, von wem er sie erhalten, und ohne sie aus den Händen zu geben. Diese Note lautete so:

„Das Protokoll vom 21. Mai Nr. 24 hatte den doppelten Zweck: 1) den Beitritt der Belgier zum Protokoll vom 20. Januar 1831 und 2) die Annahme Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold zu erleichtern.

„Die Redaction dieses Protokolls, weit entfernt dieses Ziel zu erreichen und die Schwierigkeiten zu vermindern, hat im Gegentheil dieselben vermehrt und complicirter gemacht.

„In der That, indem es nicht ausdrücklich angibt, daß es sich bei der Verhandlung wegen Luxemburg für Belgien nur um eine Geldentschädigung handele, sondern sich im Gegentheil nur des zweideutigen Wortes „Vergütung" bedient, macht es beide Parteien glauben, daß die Conferenz einen Gebietstausch, ein Eintauschen Luxemburgs gegen einen großen Theil Limburgs im Auge habe.

„Daher denn für Belgien eine schlimmere Lage, als dem Protokoll vom 20. Januar gegenüber, und eine Verwirrung der Fragen in Betreff Limburgs und Luxemburgs, die von Natur von ganz verschiedenem Charakter sind und deren Lösung leicht werden kann, wenn man sie von einander trennt, während sie, mit einander verschmolzen, unlösbar sind.

„Das Protokoll vom 21. Mai, wenn man es in dem Sinne eines Gebietsaustausches verstehen muß, ist drückender als das Protokoll vom 20. Januar 1831. Nach dem letztern kann Holland in Limburg nur die Hälfte von Mastricht nebst dreiundfünfzig zerstreuten Dörfern in dieser Provinz und die kleine Stadt Venloo in Anspruch nehmen. Nach dem Protokoll vom 21. Mai aber würde es unter dem Namen eines Tausches gegen Luxemburg den größten Theil von Limburg verlangen, Belgien allen Transithandel mit Deutschland nehmen und sich zum Nachtheil, nicht allein Belgiens, sondern auch Englands und Deutschlands, besonders der Rheinprovinzen, ein Monopol sichern.

„So sind denn die Schwierigkeiten, weit entfernt geebnet zu werden, wie es in der Absicht der Conferenz lag, noch viel größer geworden, als sie vor dem Protokoll vom 21. Mai waren. Welche Mittel gibt es nun sie zu vermindern?

„Dies kann dadurch geschehen, daß die Conferenz dem Protokoll vom 21. Mai eine Erläuterung oder Auslegung in der einen oder andern nachfolgenden Art gibt:

„1) daß sie erklärt, sie habe unter Vergütung eine Geldvergütung verstanden, oder 2) daß sie erklärt, die Frage in Betreff Luxemburgs, die außerhalb der belgisch-holländischen Frage liege, solle auch aus den Protokollen wegbleiben.

„Hierbei muß bemerkt werden, wie verschieden von Natur die belgisch-holländische und die luxemburgische Frage sind.

„Die Parteien bei der erstern Frage sind Belgien und Holland; bei der letztern weder Holland noch der König von Holland, sondern auf der einen Seite der Großherzog, das Haus Nassau und der deutsche Bund, auf der andern Belgien. Es ist dies keine Streitigkeit zwischen Belgien und Holland; letzteres ist nicht dabei interessirt. Die luxemburgische Frage ist also von ganz anderer Natur als die belgisch-holländische; sie kann ganz von dieser getrennt werden; logischer Weise muß sie sogar davon getrennt werden.

„Welches Ziel haben die fünf Mächte in Betreff Belgiens und Hollands gehabt? Indem sie die Nothwendigkeit einer vollkommenen Trennung beider Völker anerkannten, haben sie die Grundlage der Auseinandersetzung zwischen denselben bestimmen wollen; sie haben festgestellt, nach welchem Princip die Linie gezogen werden solle, welche künftig das holländische Gebiet von dem belgischen scheiden wird, das heißt die Nordgränze Belgiens und die Südgränze Hollands. Nun ändert aber die luxemburger Frage, sie mag in dem einen oder andern Sinne entschieden werden, nichts an dieser Gränze. Noch einmal: es ist dies keine Frage, welche die Grundlage der Trennung zwischen den beiden Völkern betrifft, denn die holländische Nation hat mit der luxemburger Frage nichts zu thun; Luxemburg ist ein zwischen Belgien und dem Großherzoge streitiges Gebiet, mit dem die belgische Frage nicht mehr zu thun hat, als sie mit einer zwischen Belgien und Preußen, oder zwischen Belgien und Frankreich oder jeder andern fremden Macht streitigen Besitzung zu thun haben würde.

„Da die fünf Mächte nichts gewollt haben, als eine Grundlage für die Separation zwischen den beiden Völkern legen, so ist es recht und der Logik angemessen, sich auf die nördliche Gränze Belgiens zu beschränken, welche allein beide Völker angeht, und den Streit um Luxemburg zwischen den Parteien sich entscheiden zu lassen, die er betrifft, zwischen dem künftigen Könige der Belgier und dem Großherzoge.

„Möge daher die Frage wegen Luxemburg von der belgisch-holländischen Frage, als ganz anderer Natur, geschieden werden; möge durch dieses Mittel die Frage in Betreff der zwischen dem belgischen und holländischen Gebiet zu ziehenden Gränze von jeder andern gesondert und die Möglichkeit herbeigeführt werden, daß die beiden Parteien auf sie allein eingehen; und möge die Entscheidung der luxemburgischen Frage bis nach der Thronbesteigung des künftigen Königs der Belgier verschoben werden.

„Möge ferner der Status quo in Luxemburg während jenes Streites erhalten werden.

„Möge endlich diese Erhaltung des Status quo kein Hinderniß für die sofortige Anerkennung des Königs der Belgier sein.

„Eine Erklärung solcher Art würde geeignet sein, die größten Schwierigkeiten der belgischen Frage zu beseitigen, die, wenn sie auf die Bestimmung der Gränze im Norden von Belgien zurückgeführt würde, eine schnelle und befriedigende Lösung finden könnte.“

Das Verschieben dieser Lösung hielt Europa in einem Zustande der Unruhe und der Aufregung, die für Frankreich und Deutschland sowohl, wie für Holland und Belgien unheilbringend war. Nun stellte der Prinz Leopold die fünf Mächte in die Alternative zwischen unbedingter Nichtannahme der Krone von Belgien und der Annahme unter obigen Bedingungen. Was die Conferenz aber am allermeisten fürchtete, war eben die Weigerung des Prinzen, die Krone anzunehmen, welche die Unmöglichkeit einer friedlichen Lösung der belgischen Frage herbeiführen zu müssen schien. Am 15. hatte der Prinz, in Uebereinstimmung mit den belgischen Commissairen, der Conferenz sein Ultimatum vorgelegt; es bestand dasselbe aus den acht ersten Artikeln der Separationsgrundlage vom 20. Januar, in dem für Belgien günstigsten Sinne modificirt und erklärt. Das dabei beobachtete System ging auf die Erhaltung Luxemburgs aus und gab in Betreff Limburgs im schlimmsten Falle den Verlust von Venloo zu. Es handelte sich dabei mit einem Worte darum, von den Mächten die sofortige Anerkennung des Königs der Belgier zu erlangen und dabei sehr wenige Concessionen, und nur solche zu machen, die mit der Würde des Landes verträglich waren; es handelte sich darum, die Unabhängigkeit Belgiens auf einer ehrenvollen und sichern Grundlage aufzubauen und sich der Vormundschaft der Conferenz zu entziehen. Um die Haltung dieses Ultimatums zu würdigen, muß man den Text des Protokolls vom 20. Januar 1831 (s. 1. Bd. S. 155) vor sich haben. Der Prinz schlug folgende Grundlage vor:

Art. 1. des Protokolls vom 20. Januar 1831, angenommen.

Art. 2. Angenommen wie im obigen Protokoll, jedoch mit der folgenden Redaction:

„Belgien soll aus den ganzen übrigen Gebieten bestehen, die im Vertrage von 1815 die Benennung Königreich der Niederlande erhalten hatten, welches auch ihr Ursprung sein möge."

„Die Frage in Betreff des Großherzogthums Luxemburg, von der holländisch-belgischen verschieden, soll durch spätere Verhandlungen gelöst und bis zur Beseitigung der Gränzstreitigkeit der jetzige Status quo im Großherzogthum erhalten werden."

„NB. Wenn man Holland den Status quo des Besitzes von 1790 gibt, so geht daraus für Belgien das Recht auf denjenigen Theil der Souverainetät über Mastricht hervor, welcher nicht der Republik der Vereinigten Provinzen im Jahre 1790 gehörte."

Art. 3. Angenommen. — „Es wird bei dieser Gelegenheit festgestellt werden, was schon der wiener Congreß entschieden hatte: die freie Schifffahrt auf dem Rheine."

„Eben so soll die freie Schifffahrt auf den Binnenwässern, wie auf dem Canal von Gent nach Terneuze, auf dem Zuid-Willems-Vaart und andern, unter Gegenseitigkeit festgesetzt werden, so wie auch ein billiges Verfahren in Betreff der Schleusen."

„Der auf die Freiheit der Schifffahrt auf den Flüssen bezügliche Artikel soll sofort Gültigkeit erlangen."

„Art. 4 und 5. — „Der Austausch der Enclaven soll freiwillig sein und bis dahin der Status quo von 1790 erhalten werden. Die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der belgischen Forts soll sogleich als Resultat der Herstellung des Status quo von 1790 statthaben."

Art. 6. Angenommen. — „Die Neutralität gibt den fünf Mächten weder Recht noch Anspruch auf Einmischung in die innern Angelegenheiten des Landes."

Art. 7. Angenommen. — „Dieser Artikel soll Belgien nicht die Freiheit entziehen, sich wegen der Angriffe, die seine Feinde sich erlauben könnten, Recht zu verschaffen."

Art. 8. Angenommen. — „Die fünf Mächte erklären entschieden, daß sie nicht die Absicht haben, bei irgend einer Angelegenheit zwischen Belgien und Holland anders als in freundschaftlicher Weise zu interveniren."

„Sie erklären ferner, daß sie, vorausgesetzt der belgische Congreß

nehme die Bestimmungen dieses Vertrags an, den von den Belgiern gewählten König anerkennen.“

Unsre Leser werden bemerkt haben, daß die belgischen Commissaire alle Schritte bei den Bevollmächtigten des russischen Hofes unterlassen hatten. Sie sahen ein, daß diese Schritte unnütz und gefährlich sein mußten; unnütz, weil jene Bevollmächtigten entschieden waren das anzunehmen, was ihnen im Namen der Conferenz vorgelegt werden würde; gefährlich weil sie jedenfalls die Repräsentanten der holländischen Regierung in die Geheimnisse der Unterhandlung hätten blicken lassen. Letztere nahmen an dieser nicht Theil, obgleich sie entscheidend war; war es Unachtsamkeit, oder war es bis zur Gleichgültigkeit getriebene Ruhe — sie argwöhnten nicht einmal etwas von der Verschlimmerung der Verhältnisse in Bezug auf Holland, die in Folge der unermüdlichen, durch den großen Einfluß des Prinzen Leopold unterstützten Anstrengungen der Commissaire der belgischen Regierung bei der Conferenz sich gestaltete.

Die Mitglieder der Deputation des Congresses, die den Commissairen des Regenten nach London nachgefolgt war, hatten bis dahin ihre Mission nicht erfüllen können. Der Prinz Leopold hatte gegen sie ausgesprochen, wie gerührt er über den feierlichen Akt sei, der ihm den Thron von Belgien verliehen; aber zugleich sein Bedauern ausgedrückt, daß er sie noch nicht officiell empfangen könne. Er hatte hinzugefügt, er werde alles anwenden, um von der Conferenz eine neue, mehr mit den Beschlüssen des Congresses und dem Wunsche des Landes in Einklang stehende Entscheidung zu erlangen, und sie aufgefordert, auch ihrerseits den Bevollmächtigten der fünf Höfe und den Mitgliedern des englischen Cabinets die Aufwartung zu machen. Diese erste Audienz, sagt ein Augenzeuge, machte auf die Mitglieder der Deputation, von denen mehrere mit ungünstigem Vorurtheil kamen, einen solchen Eindruck, daß alle beim Weggehen laut bekannten, Leopold sei der König, welcher für Belgien passe.

Die Deputirten des Congresses blieben indessen der Unterhandlung fern, mit welcher ausschließlich Devaux und Nothomb beauftragt waren,[1])

---

1. Das Verhältniß führte einige Rivalität herbei. Wir haben früher (2r Bd. S. 53) gesagt, daß der Regent, indem er kein Heil für Belgien als in einer französischen Combination sah, lange widerstanden hatte, ehe er Lebeau und Devaux zusammen in das Ministerium eintreten ließ. Als es sich darum handelte, das am 2. Juni vom Congreß angenommene Dekret auszuführen, mußte Lebeau vom Regenten fordern, daß Devaux und Nothomb mit der Unterhandlung beauftragt würden; dieser letztere wurde gegen die Ansicht des Regenten ernannt, der, unter gewissen Einflüssen stehend, ihn für zu jung und für zu sehr bei der Luxemburger Frage betheiligt hielt. Und kaum war Nothomb in London, so erhielt er

die sie mit eben so viel Verschwiegenheit als gutem Takt und Geschick führten. Erst am Abend des 27. Juni bestimmten sich die Commissaire dazu den Vertragsentwurf, d. h. das Ultimatum des Prinzen Leopold, den Mitgliedern der Deputation unter dem Siegel der größesten Verschwiegenheit und unter der Bedingung mitzutheilen, daß sie davon nichts nach Brüssel schrieben. Dies Geheimniß wurde gewissenhaft bewahrt; selbst bei der langen und stürmischen Discussion der Friedenspräliminarien verrieth kein Wort die beiden Unterhändler.

Die Commissaire der Regierung correspondirten mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; mehrere Mitglieder der Deputation des Congresses correspondirten mit dem Regenten und mit dem Bureau der Versammlung.

Der Präsident der Deputation hatte sich beeilt, dem Regenten die gute Stimmung mitzutheilen, in welcher er den Prinzen Leopold gefunden hatte. Seinerseits schrieb dieser über den Zustand des Landes. „Ich sehe," sagte er, „daß die englischen Minister auf der Anerkennung des Protokolls vom 20. Januar bestehen und dies wird, wenn sie dabei bleiben, ein unübersteigliches Hinderniß sein, vor dem die Unterhandlungen nicht zu einem guten Ende gelangen können. Einestheils die Weigerung, sich darüber zu erklären ob die streitigen Gegenstände durch Geldopfer zu erlangen sind, und anderntheils der Vorschlag eines Austausches von Limburg gegen Luxemburg, ein neuer Antrag, der, sollte man meinen, besonders dazu erfunden ist um neue Hindernisse aufzurichten — dies alles macht mich traurig, weil ich dabei kein nahes Ende für unsre An-

---

plötzlich (am 10. Juni) eine Zurückberufung. Sein ehrenwerther College tadelte diese Handlung sehr: „Ich habe", schrieb er an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, „gestern den Brief in Betreff des Herrn Nothomb erhalten und aller Muth will mir sinken. Herr Nothomb ist, meiner Ansicht nach, der Mann, welcher am besten die Details der diplomatischen Fragen kennt, um deren Lösung es sich in diesem Augenblick handelt; ich möchte selbst sagen, er sei der einzige in Belgien, der sie gut kennt. Eine oder zwei Zusammenkünfte würden hinreichen, um Sie davon zu überzeugen, wie unentbehrlich seine genauen Kenntnisse sind. Ich bin gewiß, daß er, seitdem wir hier sind, mehr Licht auf die Fragen geworfen hat, als bisher in mehreren Monaten darauf gekommen ist. Herrn Nothomb von einer solchen Unterhandlung wegziehen, ist in meinen Augen eine so thörichte, eine so unbegreifliche Sache, daß ich entschlossen bin, sollte sie wirklich vor sich gehen, mit demselben Schiffe, mit dem mein College London verließe, ebenfalls abzureisen und mich dann sofort aus einem Ministerium zurückzuziehen, das nicht die Kraft oder den guten Willen hat, die Interessen des Landes über die kindische Empfindlichkeit einiger Gevatterinnen zu setzen. — Die Kälte zwischen uns und drei oder vier Mitgliedern der Deputation ist eine Sache, über die man sich nicht mehr beunruhigen muß, als wir, die wir sie gar nicht zu bemerken scheinen, und wenn wir auch den ganzen Tag unter ihnen wären; das wird sich leicht verwischen...." Die Zurückberufung, die man der Religion des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten abgeschlichen hatte, blieb unausgeführt und wurde bald widerrufen.

gelegenheiten sehe, und fürchte, daß wir nur durch gewaltsame Mittel herauskommen ..... Der 30. Juni ist nahe und wenn bis zu diesem Tage keine Lösung da ist, so wird man Feuer an das Pulver legen.... Die Minorität und die der Wahl des Prinzen feindliche Partei werden alle Mittel anwenden, um zu ihrem Ziele zu gelangen...."

Der Congreß hätte am 7. Juni versammelt sein sollen, die zur Berathung nöthige Zahl von Deputirten war aber erst sechs Tage später, am 13. Juni, beisammen. Er hörte nun in geheimer Sitzung einen Bericht des Kriegsministers über die Militairmacht Belgiens an. Die Regierung bestrebte sich, eine Achtung gebietende Stellung zu gewinnen. Schon am 13. April war das erste Aufgebot der Bürgergarde der Provinz Luxemburg mobil gemacht worden; ein Beschluß vom 7. Juni befahl die Mobilmachung des ersten Aufgebots der Bürgergarde auch in allen übrigen Provinzen. Am 18. erhielten die Militairpflichtigen des Aufgebots von 1831 Befehl, am 5. Juli einzutreten. Ein Beschluß vom nämlichen Tage theilte die in jeder Militairdivision mobil gemachten Truppen in vier Corps; diese sollten die Namen Maasheer, Scheldeheer, flandrisches Heer und luxemburgisches Heer erhalten.

Unterdeß hatte die National-Association ihr dirigirendes Comité beauftragt, sich zum Regenten zu begeben und denselben zu bitten, sein Ministerium, dem man hauptsächlich den Vorwurf machte, es bereite sich nicht zum Kriege vor, zu entlassen. Der Regent hatte geantwortet, es sei mindestens passend bis zum 30. Juni zu warten. Auch Deputirte aus der Minorität des Congresses hatten ihn gedrängt mit seinen Ministern zu brechen. Man bezeichnete ihm als guten Ersatz für dieselben Alex. Gendebien, Tielemans, C. de Brouckere und den General Hardy de Beaulieu. Aber der Regent, der die Pflichten seiner hohen Stellung erkannte, wandte dagegen ein, das Ministerium könne sich nur vor einem Votum der Majorität des Congresses zurückziehen. Im Lande herrschte die größte Unruhe. Obgleich äußerlich ruhig, war es doch tief aufgeregt durch Parteibestrebungen. Die oranistische Partei verbreitete Proklamationen, in denen offen die Wiedereinsetzung Wilhelms I. verlangt wurde. Die für Wiedervereinigung mit Frankreich gestimmte Partei faßte den Entschluß, die französische Fahne aufzupflanzen, zugleich mit Zerstörung des Denkmals bei Waterloo. Die lütticher Garnison war zwei Tage lang auf den Beinen, um eine Manifestation zu verhindern, welche die ernstesten Folgen haben konnte, und die städtische Behörde hatte dekretirt, daß ausländische Farben, von irgend Jemandem getragen, als thatsächliche Verleitung betrachtet werden sollten. Eben so hatten

Vorsichtsmaßregeln das gegen das Denkmal von Waterloo gerichtete Complot scheitern gemacht, während übrigens die Regierung die Aufgeregtheit, wo sie nicht die Gränzen des Gesetzes überschritt, auf alle Weise schonte. So benachrichtigte der Minister des Innern die Gouverneure, daß die von der Revolution in den politischen Verhältnissen Belgiens herbeigeführten Aenderungen sich dem widersetzten, daß der Jahrestag der Schlacht bei Waterloo noch feierlich begangen werde. „Möge das Te Deum des 18. Juni abgeschafft bleiben" (sagte eins der Journale der nationalen Partei); „der Löwe von Waterloo aber bleibe stehen und diene für die benachbarten Völker als Zeugniß unseres Willens und unseres Muthes, die Unabhängigkeit Belgiens gegen jeden ungerechten Angriff zu vertheidigen." Um die Bevölkerung aufzuregen, wurden tausend beunruhigende Gerüchte von den Beförderern der Anarchie verbreitet. Bald sollten die Preußen in Mastricht eingerückt sein, bald sollten die Truppen des deutschen Bundes Luxemburg besetzt haben u. s. w. Doch brachte diese Taktik nicht die Wirkung hervor, welche diejenigen, die sie aufgebracht, davon erwartet hatten. Der gute Verstand des Volkes machte, daß diese anarchischen Manoeuver richtig beurtheilt wurden. Größere Gefahren führte die Disciplinlosigkeit der Freiwilligen herbei. „Seit gestern Abend um acht Uhr" (schrieb am 12. Juni der Staatsverweser an de Gerlache) „bis ein Uhr nach Mitternacht habe ich drei verschiedene Nachrichten aus Antwerpen erhalten, worin mir mitgetheilt wird, daß man, meinem ausdrücklichen Befehle zuwider, mit den Angriffsarbeiten gegen die Citadelle fortfährt. Der Kriegsminister hat während der Nacht einen Offizier abgesandt, um die Ordre, mit jenen Arbeiten inne zu halten, zu wiederholen. Aber was hilft das Commandiren, wenn man nicht folgt? Ich sehe es kommen, daß man noch in dieser Weise überall zugleich gegen meinen Willen den Krieg anfängt. . . ."

In London herrschten friedliche und versöhnliche Absichten vor. Ein letztes Hinderniß war von den Commissairen des Regenten überwunden worden. Dem Ultimatum des Prinzen Leopold hatte v. Bülow einen Plan entgegengestellt, nach welchem Belgien einen bedingungsweisen Beitritt zum Protokoll am 20. Januar erklären sollte.[1]

---

1. Dieser Entwurf, welcher die vom Prinzen Leopold vorgeschlagenen Bedingungen annullirt haben würde, lautete so:

„Art. 1. Wie das Protokoll vom 20. Januar 1831.

„Art. 2. Belgien wird aus dem ganzen übrigen Gebiete bestehen, welches in den Verträgen von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten hatte.

„Die Vermittelung der fünf Höfe soll behufs einer Unterhandlung in Betreff des Großherzogthums Luxemburg, das durch die Akte des wiener Congresses unter

Dieser Entwurf hätte der belgischen Regierung die Möglichkeit genommen, sich der Herrschaft der Conferenz zu entziehen und direkt mit Holland über die Enclaven und über die Staatsschuld zu unterhandeln.

---

die Souverainetät des Hauses Nassau gestellt worden ist und einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, in Anspruch genommen werden, so wie behufs der Erhaltung des gegenwärtigen Bestandes im Großherzogthum während der Dauer jener Unterhandlung.

„Die Ansprüche, zu welchen die Art. 1 und 2 von der einen und der andern Seite führen möchten, sollen vorgelegt und geprüft werden.

„Art. 3. Beibehalten.

„Man könnte hinzufügen:

„Die fünf Mächte sollen eingeladen werden ihre Vermittelung dazu herzugeben, daß die zuletzt in Mainz beschlossenen Anordnungen in Betreff der Rheinschifffahrt Anwendung auf die Scheldeschifffahrt finden.

„Art. 4. Zur Ausführung des 1. und 2. Art. sollen holländische und belgische Gränzcommissaire in möglichst kurzer Zeit in Mastricht zusammenkommen, um die Gränzen, welche Holland von Belgien trennen sollen, in Uebereinstimmung mit den in dieser Beziehung in den besagten Artikeln aufgestellten Grundsätzen auszuführen.

„Dieselben Commissaire sollen autorisirt sein, über den Austausch und diejenigen Anordnungen zwischen beiden Ländern, welche ihnen gegenseitig den Vortheil eines zusammenhängenden Besitzes und einer freien Communication zwischen den innerhalb ihrer Gränzen liegenden Städten und Plätzen sichern können, sich zu verständigen.

„Sollten sich zwischen den genannten Commissairen, sei es in Betreff dieses Arrangements, sei es im Allgemeinen, bei der Abgränzungsarbeit verschiedene und nicht in freundlicher Weise auszugleichende Ansichten herausstellen, so werden die fünf Mächte ihre Vermittelung anwenden und die streitigen Punkte in derjenigen Art entscheiden, wie sie den in den Art. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen am angemessensten ist.

„Art. 5. Die gegenseitige Räumung der Gebiete und Plätze soll sofort nach Austausch der verificirten Akten des Friedensvertrags beginnen und in vier Wochen vollendet sein.

„Art. 6, 7, 8. Beibehalten.

„Art. 9. Die während der Unruhen in Belgien auf die Patrimonial-Güter und Domainen des Hauses Oranien-Nassau, oder auf andere Besitzungen gelegte Sequestration soll ohne Verzug aufgehoben und der Genuß der besagten Güter und Domainen den legitimen Besitzern sofort zurückgegeben werden.

„Art. 10. Die Theilung der Schulden soll entweder in der Weise festgesetzt werden, daß auf jedes der beiden Länder die ganze Summe der Schulden fällt, die es vor der Vereinigung hatte, und daß diejenigen, welche seitdem gemeinschaftlich contrahirt sind, nach gerechtem Verhältniß getheilt werden, oder nach dem Principe gegenseitigen Arrangirens und Vergütens.

„Art. 11. Liquidations-Commissaire sollen sich sogleich nach Haag begeben; der Beistand der fünf Mächte wird, wo sich Differenzen zeigen sollten, erbeten werden.

„Bis die Arbeiten dieser Commissaire vollendet sind, soll Belgien provisorisch und unter Vorbehalt der Abrechnung seinen Antheil zu den Zinsen und der Amortisation der Staatsschuld des Königreichs der Niederlande pro rata nach den letzten Budgets dieses Königreichs zahlen.

„Die erste Zahlung soll vierzehn Tage nach Auswechselung der Ratificationsdokumente des Friedensvertrags geleistet werden.

„Art. 12. Diese Präliminarien sollen zur Grundlage des mit dem Souverain von Belgien abzuschließenden Vertrags dienen.“

Die Conferenz, in Permanenz constituirt, hätte über die Ausführung des Vertrags gewacht und Belgien die Staatsschuld anticipando bezahlen lassen. Sie hätte Belgien für unabhängig erklärt, dabei aber ihm auf lange Zeit noch die Ausübung der durch die Unabhängigkeit bedingten Rechte untersagt. Der Prinz Leopold wies diesen Plan fest zurück; er wollte, daß die Anordnungen des Augenblicks der Art seien, daß sie die Belgier nicht für die Zukunft bänden. Der Entwurf v. Bülows wurde am 19. Juni verworfen und die Conferenz ging zuletzt auf die Ansichten der Commissaire des Regenten ein.

Am 21. Juni hatte Wilhelm IV., bei Eröffnung des mit Erfüllung der von Großbritannien erwarteten Reform beauftragten Parlaments, die nahe Lösung der belgischen Frage in Aussicht gestellt.

„Die Verhandlungen", hatte er gesagt, „welche in Betreff der bel„gischen Angelegenheiten stattgehabt, sind noch nicht zu einem Abschluß „gekommen, aber fortwährend besteht die vollkommenste Uebereinstimmung „unter den Mächten, deren Bevollmächtigte die londoner Conferenz bilden. „Der in dieser Conferenz vorherrschende Grundsatz ist der der Nichtin„tervention in die Rechte des belgischen Volkes auf eigene Regelung „seiner innern Angelegenheiten und auf Gestaltung seiner Regierung, „nach den Grundlagen, die es für die geeignetsten hält zur Sicherung „seiner künftigen Wohlfahrt und seiner Unabhängigkeit, unter der einzi„gen, durch den Gebrauch bei allen Nationen geheiligten und auf die „Grundsätze des Völkerrechts gestützten Bedingung, daß die Ausübung „dieses unbestreitbaren Rechtes keinen Eingriff in die Sicherheit der be„nachbarten Staaten herbeiführe."

Diese Stelle der Thronrede wurde vier Tage darauf die Veranlassung zu einer denkwürdigen Discussion, welche sich im Hause der Lords zwischen den Häuptern der Torys und der Whigs, dem Lord Aberdeen, dem Lord Grey und dem Herzog von Wellington entspann.

Lord Aberdeen begann den Kampf. „Die Minister Sr. Majestät", sagte er, „haben ohne große Zweifel von Erhaltung des Friedens gesprochen. Wenn ich ihre Worte mit den bekannten und beglaubigten

---

Nothomb hat in seinem Essai historique et politique sur la révolution belge (3ᵉ éd. p. 173) den Stand der Unterhandlung am 19. Juni und die Redaction angegeben, welche damals der beim Prinzen Leopold gemachte Entwurf hatte. Dieser Entwurf wurde noch in einigen Theilen verbessert und um mehrere Artikel vermehrt. Am 19. Juni waren deren nur elf; der definitive Text enthält ihrer achtzehn.

Verhältnissen zusammenhalte, so muß ich durchaus um die Ehre dieses Landes etwas in Sorge sein. Vielleicht könnten die fremden Mächte, wenn sie die hochtrabende Art sehen, in welcher der Minister beständig seine Vorliebe für den Frieden ausgesprochen hat, seitdem er im Amte ist, dem Gedanken Raum geben, England sei nicht auf Krieg vorbereitet. Ich will nicht untersuchen, ob dieses Verfahren das geeignetste war, die Erhaltung des Friedens zu sichern. Der edle Graf, welcher an der Spitze der Regierung steht, wird zugeben, daß seine Vorgänger eine eben so friedliche Politik angenommen hatten; aber der letzte Minister hatte den unberechenbaren Vortheil, daß die Mächte Europas alle großes Vertrauen auf den Herzog von Wellington persönlich setzten, und dieses Vertrauen hat vielleicht eben so viel genützt, als die auf dem Schlachtfelde von dem Herzoge geleisteten Dienste. Die erste Frage, welche ich an die Minister thun möchte, betrifft die Unterhandlungen in Betreff der belgischen Angelegenheiten. Die Regierung hat ihren Grundsatz in dieser Beziehung ausgesprochen. Derselbe ist der der Nichtintervention, mit der Bestimmung, daß bei Allem das Völkerrecht gewahrt werden müsse. Ich stimme diesem Grundsatze bei, denn so erklärt und begränzt kann er nicht bestritten werden. Kein Volk maßt sich anders das Recht an, bei den Angelegenheiten eines andern Volkes zu interveniren, als unter dem Vorwande von Gefahren, die ihm selbst von daher drohen.

„Nun haben alle nach einem Eingreifen in die Angelegenheiten fremder Nationen begierigen Völker stets genau dasselbe gethan, was die londoner Conferenz gethan hat. Sie haben sich zu Richtern über den Grad der Gefahr, die da droht, und über den Grad der Intervention, die sie denken ausüben zu müssen, aufgeworfen. Es gibt kein elastischeres Princip als dieses. Aber was wäre z. B. geworden, wenn Belgien sich zur Republik gemacht hätte? Und hat nicht überdies Frankreich dem belgischen Congresse das Recht verweigert, einen Souverain aus der Familie Bonaparte zu wählen? Ich habe nicht die Absicht, hiermit Frankreich einen direkten Vorwurf zu machen, sondern ich möchte nur zeigen, wie geschmeidig jenes Princip der Nichtintervention ist, auf welches man die europäische Politik basirt hat; denn wenn das Verfahren Frankreichs keine Intervention ist, so muß man doch eingestehen, daß es wenigstens einer solchen sehr nahe kömmt. Ich gestehe, daß ich nicht alle Unterhandlungen kenne, die in dieser Beziehung stattgehabt, aber ich kann nicht umhin, ernstlich über die Wirkung besorgt zu sein, die sie auf unsre Verhältnisse zu Holland und den übrigen Mächten Europas ausüben können. Die Conferenz hat anfangs die Bedin-

gungen der Separation zwischen Belgien und Holland aufgestellt, und diese sind für unwiderruflich erklärt und den Parteien zur unbedingten Annahme vorgelegt worden. Der König von Holland, bei seinem Wunsche den Frieden Europas zu erhalten, hat sie angenommen; aber der belgische Congreß hat sie verworfen und hat den Mächten, die sie aufgestellt hatten, nur Beleidigendes und Verächtliches erwiedert.

„Die Pflicht der Mächte wäre nun gewesen, den König von Holland zu beschützen; statt dessen aber sind mehrere von diesen unwiderruflichen Artikeln widerrufen worden. Noch mehr. Es ist den Unterhändlern in Brüssel eine Zeit bestimmt worden, zu der sie diese Stadt verlassen sollten, wenn das Ultimatum nicht angenommen wäre; darauf hat man einen bedrohlichen Brief geschrieben, um die Frist zu verlängern. In diesem allen sehe ich nicht, daß das Interesse des Königs von Holland zu Rathe gezogen worden ist. Die Gefahr solcher Handlungsweise wird viel ernster werden, wenn ein mit England eng verbundener Prinz den belgischen Thron einnimmt. Der wahrscheinliche Erfolg wird sein, daß, wenn man die Hindernisse übersteigt, die sich der Wahl dieses Prinzen entgegenstellen, unsre Stellung Holland gegenüber noch schwieriger und die Gefahr des Krieges nur nm so drohender wird. Das ist Stoff zu ernsten Betrachtungen. Die Conferenz hätte bei aller Anerkennung des Rechtes der Belgier, sich eine Verfassung zu geben, die Interessen Hollands mehr achten können, denn kein Land hat mehr Ansprüche auf die Sympathie Englands."

Das berühmte Haupt des Whig-Ministeriums antwortete seinem edlen Gegner: „Lord Aberdeen hat gesagt, die jetzige Regierung sei auf dem prunkvoll ausgesprochenen Princip der Erhaltung des Friedens gegründet. Und gewiß ist, daß die Regierung die größeste Sorgfalt für Erhaltung des Friedens gehabt hat; aber ich weiß nicht, daß im Darlegen dieser Sorgfalt irgend mit Ostentation verfahren worden wäre. Die Erhaltung des Friedens ist die Aufgabe, welche die Regierung sich gestellt hatte und noch stellt — wir gestehen das gern ein, und wiewohl ich bei der jetzigen Lage Europas nicht berechtigt bin, mit Zuversicht zu sagen, daß uns die Lösung dieser Aufgabe gelingen werde, so muß ich doch sagen, daß ich dies noch hoffe. Ich widerspreche in keiner Weise der den Verdiensten des Herzogs von Wellington dargebrachten Huldigung; ich gebe die Wichtigkeit der von ihm geleisteten Dienste zu; aber wenn Lord Aberdeen von Arrangements in Europa spricht, an denen der edle Herzog und der Graf selbst einen wichtigen Antheil haben, so berufe ich mich auf den gegenwärtigen Zustand Europas, als den

besten Commentar des Verdienstes dieser Arrangements. Der edle Graf hat dem Princip der Nichtintervention seine Beistimmung gegeben, dann aber hat er es in einer Weise erklärt, die es zur traurigsten Wirkungslosigkeit herunterbringen würde. Wenn z. B. die Belgier eine Republik gestiftet hätten, so würden, dem edlen Grafen zufolge, die Mächte ein Recht zur Intervention gehabt haben. Ich werde niemals einer auf solche Gründe gestützten Intervention beistimmen. Dann hat der edle Graf von der Intervention gesprochen, die in der Wahlangelegenheit des Souverains stattgefunden habe. Das Recht des belgischen Volkes, seinen Monarchen zu wählen, war unbestreitbar; aber mit der Einschränkung, daß es in der Art ausgeübt werden müsse, daß dadurch nicht der Friede und das Wohl der benachbarten Völker bloßgestellt werden könnten. Ich würde, wenn die Einzelheiten veröffentlicht werden dürften, bereit sein, den Antheil zu rechtfertigen, den die Regierung Sr. Majestät an den Unterhandlungen in Bezug auf Belgien in ihrem ganzen Verlaufe genommen hat. Ich will nicht den Unterhandlungen über die Rechte des Königs der Niederlande und über die europäischen Interessen, welche sich daran knüpfen, vorgreifen; aber ich kann die Ueberzeugung aussprechen, daß man Mittel finden wird, wie alle wichtigen Interessen unangetastet bleiben können. Was die Wahl einer hohen Person betrifft, so glaube ich, wenn ich an die Mäßigung und an die Weisheit denke, welche diese Person charakterisiren, daß eben so viel Ehre als Vortheil für die Unterthanen daraus erwachsen wird, wenn jene Wahl zur Ausführung kömmt. Es würde dies nicht durch englischen Einfluß herbeigeführt sein und Se. Königliche Hoheit würde nach der Thronbesteigung bald genug zeigen, daß er weder englisch, noch französisch, sondern allein und ganz belgisch gesinnt sei...."

Zuletzt mischte sich der Herzog von Wellington in die Debatte. Er drückte sich wie folgt aus: „Ich glaube auf die Bemerkungen, welche über die Politik des englischen Cabinets zu der Zeit, wo ich erster Minister war, gemacht worden sind, antworten zu müssen. Lord Grey hat sich über die Verwirrung beklagt, in der er bei seinem Eintritt in das Ministerium die Angelegenheiten vorgefunden hat. Niemand kennt besser als ich das Beunruhigende einer solchen Stellung, aber ich wünsche sehr, daß man wisse, daß dieselbe weder mir noch einem meiner Collegen zuzuschreiben ist. Sie ist allein Folge der unglücklichen Ereignisse vom Juli, August und September. Diese Ereignisse zu verhindern war für Jedermann, außer den Souverains, in deren Staaten sie stattfanden, unmöglich. Die Minister Sr. Majestät haben indeß nicht den besagten Er-

eignissen zu jener Zeit Beifall gezollt. Sie sahen die Schwierigkeiten und das Unglück voraus, die daraus erwachsen mußten; sie nahmen einen besondern Plan für diese neuen Verhältnisse an; und ich sehe mit Vergnügen, daß Lord Grey seit seinem Eintritt ins Ministerium keinen andern befolgt hat, und daß dies bis jetzt ihm sehr wohl gelungen ist. Die Vergangenheit muß uns ein wenig bei unserm künftigen Verfahren leiten. Es ist immer die Politik Englands gewesen, Frankreich daran zu verhindern, daß es sich Belgiens bemächtige, und Niemand hat diesen Grundsatz fester gehalten, als Lord Grey und Lord Holland. Lord Londonderry hatte die Verhältnisse von demselben Standpunkte aufgefaßt, und alle mit so vieler Mühe von ihm abgeschlossenen Verträge hatten nur das Eine Ziel: die nothwendige Sicherung der Ruhe in Europa. Was ist die Folge dieses Systems gewesen? Unser Land und ganz Europa haben seit 1814, mit Ausnahme der hundert Tage, eines tiefen Friedens genossen. Diese Ruhe ist durch die Juliereignisse in Frankreich und durch die August- und Septemberereignisse in Belgien unterbrochen worden. Ich will mich nicht über diese Ereignisse aussprechen; ich begnüge mich zu sagen, daß ich fest überzeugt bin, daß die dadurch umgestürzten Zustände die besten für die Völker und zugleich die geeignetsten, sowohl zur Erhaltung ihrer innern Ruhe als des Friedens in Europa waren. Unglücklicherweise lassen sich diese Zustände im Augenblick nicht wiederbringen. Die Großmächte Europas sind aufgefordert worden, in Belgien zu interveniren; man hat einen Waffenstillstand zwischen den beiden feindlichen Völkern vorgeschlagen, und von diesem Augenblicke an haben die vom alten Ministerium vorhergesehenen Schwierigkeiten begonnen. Ich billige vollkommen alle zur Zeit genommenen Maßregeln, um Belgien eine feste Stellung zu sichern, welche Europa mit Recht verlangen darf. Ich beschwöre Lord Grey, auf diesem Wege zu beharren und mit Frankreich und seinen Verbündeten Hand in Hand zu gehen. Wenn er so handelt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er alle Hindernisse besiegt und zum definitiven Ordnen der Angelegenheiten Europas gelangt, zum großen Vortheil Englands und zu hoher Ehre für ihn selbst."

Die Einigkeit der Mächte gab sich durch die feierliche Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens kund. Am 23. Juni hatte im Foreign-Office eine neue Zusammenkunft zwischen den Commissairen des Regenten, Lord Palmerston und den Gesandten Preußens und Oesterreichs statt. Diese Conferenz, die sich vom Mittag bis zum Abend hinzog, war entscheidend. Der preußische Bevollmächtigte gab seinerseits das System

der Enclaven zu und erkannte die Rechtmäßigkeit der Ansprüche an, welche Belgien auf Mastricht machte.

Zu derselben Zeit gab der Fürst von Talleyrand, der von Paris die neuen Instruktionen erhalten hatte, von denen wir gesprochen haben, ein großes Gastmahl, zu dem er die belgischen Commissaire einlud. Als Nothomb eintrat, zog Talleyrand ihn bei Seite und sagte ihm, indem er sich vertraulich auf seine Schulter lehnte: „Wir müssen der Sache ein Ende machen. Sie wissen, daß ich Alles unterzeichnen werde, was uns von Seiten des Prinzen Leopold vorgelegt werden wird."

Es würde somit eine Ungenauigkeit sein, wenn man, wie dies in Frankreich geschehen ist, behaupten wollte, Talleyrand habe den Vertrag der achtzehn Artikel redigirt oder angegeben. Die Wahrheit ist, daß er sie annahm, selbst mit etwas Widerwillen.

Die definitive Redaction der in achtzehn Artikeln abgefaßten Friedenspräliminarien wurde am 24. Juni Abends in Marlborough-House zwischen dem Prinzen Leopold, dem Lord Palmerston und den beiden Commissairen des Regenten von Belgien beschlossen. Da der Prinz einen unbesiegbaren Widerstand gefunden hatte gegen das Zugeben der Gebietsintegrität des Landes, über das er herrschen sollte, d. h. gegen ein Belgien in den vom Congresse bestimmten Gränzen, so hatte er sich entschlossen, die Krone unter den Bedingungen anzunehmen, die man ihm als definitiv und als solche vorlegte, welche sofortige Anerkennung von den fünf großen Mächten und von ganz Europa sichern müßten.

Die Commissaire des Regenten erwarteten, am 25. Juni die officielle Mittheilung des Friedensvertrags zu erhalten Aber ihre Hoffnung wurde nicht erfüllt. Am Morgen des Sonntags, 26. Juni, wurden sie von Seiten Palmerstons nach dem Foreign-Office eingeladen. Hier theilte Se. Excellenz ihnen mit, daß der Ausgleichungsentwurf, nicht unterzeichnet, aber mit der Versicherung, daß die Annahme dieser Bedingungen die Conferenz vollkommen befriedigen werde, vom Prinzen Leopold der Deputation des Congresses übergeben werden müsse. Nachdem die Commission sich kräftig gegen diese Art von Invorschlagbringen bei einem so wichtigen Akte ausgesprochen hatten, begaben sie sich zum Prinzen, der ihnen sagte, er habe bereits am Abend vorher dasselbe eingewendet. In demselben Augenblicke kam ein Billet von Lord Palmerston an, worin dieser dem Prinzen meldete, daß er durch die Gründe der beiden Commissaire umgestimmt worden sei. Der Prinz glaubte nun, den offiziellen Empfang der Deputation des Congresses auf acht Uhr Abends festsetzen zu können. Aber um sieben Uhr hatten die Commis-

faire des Regenten noch keine Eröffnung aus dem Foreign-Office empfangen. Nothomb begab sich deshalb nach Marlborough-House und unterrichtete den Prinzen von diesem Umstande. Der Empfang der Deputation des Congresses wurde darauf auf neun Uhr festgesetzt. Endlich gegen acht Uhr gelangte ein an die beiden Commissaire addressirtes Paquet nach dem Hôtel Braunschweig, wo sie logirten; sie eröffneten es und fanden einen bloßen Begleitbrief und ein zweites versiegeltes und an Lebeau, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten adressirtes Paquet, das sie sogleich ebenfalls erbrachen und dessen Inhalt, die achtzehn Artikel, sie sofort lasen und untersuchten.

Um neun Uhr begab sich die Deputation des Congresses nach Marlborough-House, um dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg offiziell das Dekret zu überreichen, das ihn auf den Thron Belgiens berief.

Der Präsident des Congresses sprach dabei Folgendes:

„Königliche Hoheit!

„Die belgische Revolution ist eine vollführte Thatsache, anerkannt von den großen Mächten, welche die Unabhängigkeit einer gegen ihren Willen mit einem fremden Volke vereinigten Nation ausgesprochen haben. Die Belgier haben, indem sie sich constituirten, in ihren innern Angelegenheiten die durch einen muthigen Kampf erworbenen Freiheiten fest begründen und Europa durch die Wahl des zum Schutze ihrer politischen Existenz berufenen Souverains das lebhafte Verlangen zeigen wollen, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen. Von nun an werden sie, sich selbst wiedergegeben, mit unbesiegbarer Anhänglichkeit an ihr Vaterland und an die Regierung, die sie sich gegeben haben, Jedem einen festen Damm entgegensetzen, der es versuchen sollte ihre Rechte als Nation anzugreifen, und so zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts beitragen.

„Es ist ein schönes, in den Annalen der Völker seltenes Schauspiel, wenn vier Millionen freie Menschen in Uebereinstimmung einem weit von ihnen geborenen und nur durch das, was der Ruf von seinen ausgezeichneten Eigenschaften sagt, ihnen bekannten Prinzen freiwillig ihre Krone übergeben. Ew. Königl. Hoheit ist dieses Rufes würdig, würdig diesen Beweis von Vertrauen anzunehmen. Das Glück Belgiens, und vielleicht der Friede von ganz Europa liegt jetzt in Ihren Händen. Als Preis eines edlen Entschlusses können wir Ihnen Ruhm, die Segenssprüche eines guten und treuen Volkes, das stets seinen Herrschern fest angehangen hat, so lange dieselben seine Rechte geachtet haben, und endlich ein theures Andenken in ferne Zukunft versprechen. Diejenigen

unter den Belgiern, die seit einiger Zeit das Glück gehabt haben der Person Ew. Königlichen Hoheit nahe zu kommen, und Gelegenheit Ihre aufgeklärten Ansichten und Ihre Charakterfestigkeit zu würdigen, haben geglaubt, daß ein so hochbegabter Prinz wissen werde, alle Hindernisse zu besiegen, wenn deren kommen sollten, um seinen großen Beruf zu erfüllen!

„Im Namen und im Auftrag des Nationalcongresses hat die belgische Deputation die Ehre, Ew. Königl. Hoheit das Dekret der feierlichen Wahl vom 4. dieses Monats, die Sie auf den Thron von Belgien beruft, zu überreichen."

Nachdem der Präsident des Congresses das Wahldekret dem Prinzen überreicht hatte, antwortete dieser:

„Meine Herren!

„Ich fühle ganz, wie ehrenvoll für mich der Wunsch ist, mit dessen Ueberbringung der belgische Congreß Sie beauftragt hat.

„Dieses Zeichen von Vertrauen ist um so schmeichelhafter für mich, da ich dasselbe nicht gesucht hatte.

„Es gibt im Menschenleben keine edlere und nützlichere Aufgabe, als den Beruf, die Unabhängigkeit eines Volkes zu erhalten und seine Freiheiten zu befestigen.

„Nur eine Mission von so hoher Wichtigkeit kann mich dazu bestimmen, eine unabhängige Stellung aufzugeben und mich von einem Lande zu trennen, an das ich durch die heiligsten Bande und Erinnerungen gefesselt bin und das mir so viele Beweise von Sympathie gegeben hat.

„Ich nehme also, meine Herren, das Anerbieten an, das Sie mir machen, wohlverstanden unter der Voraussetzung, daß der Congreß der Volksvertreter die Maßregeln annimmt, die allein den neuen Staat constituiren und ihm dadurch die Anerkennung der europäischen Staaten sichern können.

„Nur so wird es der Congreß mir möglich machen, mich ganz Belgien zu widmen, die Verbindungen, welche ich in den Ländern habe, deren Freundschaft ihm wichtig ist, zu seinem Glücke und seiner Wohlfahrt anzuwenden, und ihm, so viel dabei von mir abhängt, eine unabhängige und glückliche Existenz zu sichern."

Die Deputation brachte folgenden am 26. Juni vom Prinzen von Sachsen-Coburg an den Regenten Belgiens gerichteten Brief mit zurück:

„Mein Herr Regent!

„Mit großem Vergnügen habe ich den Brief erhalten, den Sie mir

am 6. Juni geschrieben haben. Die Umstände, welche meine Antwort verzögerten, sind Ihnen zu wohl bekannt, als daß der Aufschub einer Erklärung bedürfte.

„Welches auch das Resultat der politischen Ereignisse in Bezug auf mich selbst sein mag, jedenfalls hat das schmeichelhafte Vertrauen, das Sie auf mich gesetzt haben, mir die Verpflichtung aufgelegt, alle Anstrengungen zu machen, die in meiner Macht stehen, um dazu beizutragen, eine Unterhandlung von so großer Wichtigkeit für die Existenz Belgiens, und vielleicht für den Frieden Europas, zu einem glücklichen Ende zu führen.

„Da die Form meiner Annahme mir nicht erlaubt hat auf Einzelheiten einzugehen, so muß ich hier einige Erklärungen beifügen. Sobald der Congreß die Artikel angenommen haben wird, welche die londoner Conferenz ihm vorschlägt, werde ich die Schwierigkeiten für mich als gehoben betrachten und mich sogleich nach Belgien begeben können. Der Congreß wird jetzt mit einem Blicke die Lage der Verhältnisse übersehen können. Möchte seine Entscheidung die Unabhängigkeit seines Vaterlandes vollständig machen und mir so die Mittel in die Hand geben, mit der aufrichtigsten Hingebung zu seinem Glücke beizutragen!

„Gestatten Sie, Herr Regent, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

„London, 26. Juni 1831.

„Leopold."

Zugleich sandte der Prinz die folgende Antwort auf die Beglückwünschungs-Adresse mit, welche er von den städtischen Behörden in Brüssel erhalten hatte.

„Marlborough-House (London) am 26. Juni 1831.

„An die Herren Burgemeister und Schöffen der Stadt Brüssel.

„Meine Herren!

„Ich habe mit aufrichtiger Freude Ihren Brief vom 9. Juni erhalten [1] und bin sehr erkenntlich für die Gefühle gegen mich, die Sie darin ausdrücken.

---

1. Die Adresse der Stadt Brüssel lautete so:

„Königl. Hoheit!

„Der Burgemeister und die Schöffen der Stadt Brüssel, als Organe des allgemeinen Wunsches der von ihnen verwalteten Stadt, haben die Ehre Ew. Königl. Hoheit ihre aufrichtige Freude über Deren Erwählung zum König von Belgien auszudrücken.

„Der edle Charakter und die Tugenden, welche Ew. Königl. Hoheit stets gezeigt, haben ohne Zweifel viel zur Bestimmung der Wahl beigetragen, die von einer einsichtsvollen Nation sanctionirt worden ist, welche, nachdem sie die von

„Glauben Sie, daß ich, wenn die politischen Ereignisse mich bald in Ihre Mitte führen, suchen werde, durch die emsigste und beständigste Sorgfalt Ihnen zu beweisen, wie theuer mir die Wohlfahrt und das Glück der Bewohner von Brüssel sind.

„Ihr

„sehr ergebener

„Leopold."

Die Deputirten des Congresses und die Commissaire des Regenten verließen London um Mitternacht. Am Abend des 27. Juni in Ostende ausgeschifft, reisten sie sogleich nach Brüssel ab, mit Ausnahme Devaux's, der sich in Brügge aufhielt.

Am 28. früh um 11 Uhr übergab Nothomb den Vertrag der achtzehn Artikel den Ministern, die im Hôtel des Regenten zu einem Ministerrathe versammelt waren. Während der fünf letzten Tage waren Devaux und Nothomb so von den Unterhandlungen in Anspruch genommen worden, daß es ihnen unmöglich gewesen war, ihre Correspondenz mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten fortzusetzen. Die definitiven Vorschläge der Conferenz überraschten also denselben einigermaßen. Nothomb theilte dem Regenten und dem Ministerrathe das Resultat der Unterhandlungen, den feierlichen Empfang der Deputation des Congresses beim Prinzen und dessen bedingungsweise Annahme der Krone mit. Dann las er die achtzehn Artikel vor. Der Justizminister Barthélemy bemerkte sofort, das sei viel besser, als das Verhältniß Belgiens unter Maria Theresia. Dieser gute Greis, der Belgien bei der Unabhängigkeit anlanden sah, nachdem er es unter österreichischer Herrschaft gekannt hatte, war aber auch der Einzige, der laut seine Billigung aussprach; die übrigen Mitglieder der Regierung schienen unentschieden. Indeß drängte die Zeit. Der Congreß versammelte sich um ein Uhr und es war unmöglich, die Ungeduld desselben hinzuhalten. Am Abend vorher war an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine lebhafte Interpellation um sofortige Mittheilung der Resultate der in London

---

politischen Bewegungen unzertrennlichen Uebel erduldet hat, danach strebt, unter einem ihre Rechte schützenden Scepter den Rang einzunehmen, welcher ihr inmitten der in constitutioneller Weise regierten Völker bestimmt ist.

„Möchte Ew. Königl. Hoheit von dem Throne Besitz nehmend, zu dem Sie berufen sind, bald zu uns kommen, um die politische Existenz, die Unabhängigkeit und die Wohlfahrt unseres Vaterlandes zu sichern!

„Der Burgemeister und die Schöffen ersuchen Ew. Königl. Hoheit die Versicherung ihrer tiefsten Hochachtung günstig aufzunehmen.

Auf Befehl: Der vorsitzende Burgemeister
Die Secretaire „Rouppe."
Zanna. Waefelaer.

versuchten Unterhandlungen gerichtet worden. Obgleich der Vertrag sich möglichst günstig zeigte, so hätte doch der Ministerrath einiger Zeit bedurft, um ihn durchzustudiren; hätte er vierundzwanzig Stunden gewinnen können, so wäre es möglich gewesen, einen wirklichen Beschluß zu fassen. Und das wäre nöthig gewesen, um die im Uebermaß durch die schwärzesten Weissagungen, durch die heftigsten Declamationen gegen den vorgeblichen Verrath der Regierung im höchsten Grade aufgeregte Bevölkerung zu beruhigen. Statt dessen begnügte sich der Ministerrath mit dem Beschlusse, daß der Vertrag sofort dem Congresse mitgetheilt werden, der Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aber nichts für und nichts wider denselben enthalten solle. Obgleich ohne Zweifel dieser Beschluß von den Verhältnissen gerechtfertigt wurde, so war er doch zu beklagen. In der That, diese ungewisse Stellung mußte natürlich beitragen, die neue Gefahr, welche die Regierung und die Nationalversammlung zu bestehen hatte, schwieriger zu machen.

Zwölftes Kapitel.

Die Sitzung der Nationalversammlung vom 28. Juni wurde einige Stunden nach der Rückkehr der Commissaire des Regenten und der Deputirten des Congresses eröffnet. Eine unruhige und aufgeregte Menge drängte sich auf den Tribünen, und in nicht minder großer Spannung waren die Deputirten.

Der allgemeinen Ungeduld nachgebend, beeilte sich de Gerlache, die Resultate der Mission, mit der er beauftragt gewesen, vorzulegen. Er las die Anrede vor, mit der er dem Prinzen Leopold das Wahldekret überreicht hatte, die Antwort des Prinzen und dessen Brief an den Regenten, worin er die Absicht ausdrückte, sich sogleich nach Belgien zu begeben, wenn die Vorschläge der Conferenz vom Congresse angenommen seien.

Nach den Worten des Dekrets vom 2. Juni hätte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bis zum 30. mit seinem Berichte über den Erfolg der Verhandlungen warten können; aber er hielt es für seine

Schuldigkeit, wie wir schon gesehen haben, die Mittheilungen, welche der Zustand des Landes so dringend nöthig machte, nicht zu verzögern. Deshalb nahm Lebeau nach dem Präsidenten des Congresses das Wort und theilte zuerst die Vollmacht mit, welche am 5. Juni Devaux und Nothomb gegeben worden war, und dann die Aktenstücke, welche dieselben für ihn erhalten hatten. Diese bestanden zunächst aus einem von allen Mitgliedern der Conferenz unterzeichneten Briefe folgenden Inhalts:

„Mein Herr!

„Wir haben die Ehre gehabt, den Brief vom 5. Juni, welchen die Herren Devaux und Nothomb uns von Ihnen überbracht haben, in Empfang zu nehmen, und wir glauben Ihnen in Beantwortung desselben die hier beigefügten Artikel übersenden zu müssen, welche die londoner Conferenz zur Mittheilung an die beiden betheiligten Parteien beschlossen hat.

„Die Conferenz wird diese Artikel als nicht vorhanden betrachten, wenn der belgische Congreß sie im Ganzen oder theilweise verwirft.

„Genehmigen Sie ꝛc.

„London 26. Juni 1831.

„Esterhazy, Wessenberg.
„Talleyrand.
„Palmerston.
„Bülow.
„Matuszewic."

Dann las der Minister die Friedenspräliminarien vor:

„Die Conferenz, von dem Wunsche beseelt die Schwierigkeiten auszugleichen, welche noch die Regelung der belgischen Angelegenheiten aufhalten, hat geglaubt, daß die nachfolgenden Artikel als Präliminarien eines Friedensvertrages zu diesem Ziele führen möchten.

„1. Die Gränzen Hollands werden alle Gebiete, festen Plätze, Städte und Oerter in sich begreifen, welche im Jahre 1790 zu der ehemaligen Republik der Vereinigten Provinzen der Niederlande gehörten.

„2. Belgien wird von dem ganzen übrigen Theile des Gebietes gebildet, das in den Verträgen von 1815 den Namen Königreich der Niederlande erhalten hatte.

„3. Die fünf Mächte werden zu vermitteln suchen, daß der gegenwärtige Zustand im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der besondern Unterhandlungen erhalten werde, welche der Souverain Belgiens mit dem Könige der Niederlande und mit dem deutschen Bunde in Betreff des genannten Großherzogthums eröffnen wird, einer von der Gränzfrage zwischen Holland und Belgien ganz verschiedenen Frage.

„Dabei versteht sich von selbst, daß die Festung Luxemburg freie „Verbindung mit Deutschland behalten muß.

„4. Wenn festgestellt ist, daß die Republik der Vereinigten Provinzen „der Niederlande im Jahre 1790 nicht ausschließlich die Souverainetät in der „Stadt Mastricht ausübte, so werden die beiden Parteien über die Mittel „nachsinnen, in dieser Beziehung eine passende Ausgleichung zu treffen.

„5. Da aus den im Art. 1 und 2 festgesetzten Grundlagen folgen „würde, daß sowohl Holland wie Belgien Enclaven im anderseitigen „Gebiet besäßen, so werden zwischen beiden in freundschaftlichem Wege „diejenigen Austausche vorgenommen werden, welche ihnen gegenseitig „vortheilhaft scheinen.

„6. Die gegenseitige Räumung der Gebiete, Städte und festen „Plätze wird unabhängig von den auf die Austausche bezüglichen An„ordnungen statthaben.

„7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen der Artikel 108 bis „mit 117 der Akte des wiener Congresses in Betreff der freien Schiff„fahrt auf den Flüssen und schiffbaren Gewässern auf diejenigen Flüsse „und Gewässer Anwendung finden, welche durch das holländische und „belgische Gebiet gehen.

„Die Ausführung dieser Bestimmungen soll in möglichst kurzer „Zeit erfolgen.

„Die Theilnahme Belgiens an der Rheinschifffahrt durch die Ge„wässer zwischen diesem Fluß und der Schelde wird der Gegenstand be„sonderer Verhandlung zwischen den dabei interessirten Parteien sein, „wobei die fünf Mächte gern vermitteln werden.

„Die Benutzung der während des Bestehens des Königreichs der „Niederlande angelegten Kanäle von Gent nach Terneuze und von Zuid„Willems-Vaart soll den Bewohnern beider Länder freistehen; es wird „eine Verordnung hierüber berathen werden.

„Der Lauf der Gewässer in den beiden Flandern wird in der zur „Verhütung von Ueberschwemmungen geeignetsten Weise geordnet werden.

„8. Zur Ausführung der vorstehenden Artikel 1 und 2 werden „holländische und belgische Commissaire in möglichst kurzer Zeit in Ma„stricht zusammenkommen und zur näheren Bezeichnung der Gränzen „schreiten, welche nach den im 1. und 2. Artikel aufgestellten Grund„sätzen Holland und Belgien scheiden sollen.

„9. Belgien wird in den Gränzen, wie sie in Uebereinstimmung „mit den gegenwärtigen Präliminarien gezogen werden, einen be„ständig neutralen Staat bilden. Die fünf Mächte, ohne sich in die

„innere Verwaltung Belgiens einmischen zu wollen, garantiren ihm „diese beständige Neutralität, so wie die Integrität und Unverletzbarkeit „seines Gebiets in den im gegenwärtigen Artikel erwähnten Gränzen.

„10. In gerechter Gegenseitigkeit soll Belgien gehalten sein, die„selbe Neutralität gegen alle andern Staaten zu beobachten, und es „wird weder deren innere noch äußere Ruhe antasten, dabei aber immer „das Recht bewahrend, sich gegen jeden fremden Angriff zu vertheidigen.

„11. Der Hafen von Antwerpen wird, in Uebereinstimmung mit „dem Artikel 15 des Vertrags von Paris vom 30. Mai 1814, allein „Handelshafen bleiben.

„12. Die Theilung der Staatsschulden wird in der Art statthaben, „daß auf jedes der beiden Länder die ganzen Schulden fallen, welche „vor der Vereinigung auf den verschiedenen Gebieten, aus denen sie „bestehen, lasteten, und daß diejenigen, welche gemeinschaftlich contrahirt „wurden, nach gerechtem Maßstabe vertheilt werden.

„13. Von der einen und der andern Seite ernannte Commissaire „für die Liquidation werden sofort zusammenkommen. Der erste Punkt, „über den sie sich zu vereinigen haben, ist die Bestimmung einer Summe, „welche Belgien einstweilen, mit Vorbehalt der Liquidation, behufs eines „Theils der Interessen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Schul„den, zu zahlen hat.

„14. Die Kriegsgefangenen sollen beiderseits vierzehn Tage nach „Annahme dieser Artikel ausgeliefert werden.

„15. Die auf die Particulargüter in beiden Ländern gelegten Se„questrationen werden sofort aufgehoben.

„16. Kein Bewohner der gegenseitig geräumten Städte, festen „Plätze und Gebiete wird wegen seiner früheren politischen Handlungs„weise zur Untersuchung gezogen oder beunruhigt werden.

„17. Die fünf Mächte behalten sich ihre Vermittelung vor, wenn „dieselbe von den betheiligten Parteien verlangt wird.

„18. Wenn diese Artikel angenommen sind, so werden sie zum „definitiven Vertrage."

Nachdem der Minister die achtzehn Artikel vorgelesen hatte, fügte er hinzu, die Commissaire hätten häufige Zusammenkünfte mit dem Prinzen Leopold gehabt, über welche die Details ihren Platz in einem General-Comité finden würden, welches baldigst festzusetzen der Congreß ohne Zweifel für nöthig erachten werde.

Ungeachtet der Opposition der Minorität, welche eine sofortige und öffentliche Discussion verlangte, entschied die Majorität, daß das Comité

am 30. statthaben solle. Hier stellte dann Nothomb die Verhandlungen dar, bei denen er mitgewirkt hatte. Er bemerkte zuerst, daß bei ihrer Ankunft in London die beiden Commissaire Alles ungünstig gegen Belgien gestimmt gefunden hätten. Der Gedanke, der Revolution in diesem Lande durch eine Theilung ein Ende zu machen, habe damals Einfluß zu gewinnen und Anhänger zu finden geschienen. Dann gab er Rechenschaft von den Unterhandlungen und hob die Vortheile hervor, welche die Präliminarien Belgien in Vergleich mit den Protokollen vom 20. und 27. Januar darboten. Auch sagte er, daß der Prinz Leopold kommen werde, sobald der Congreß jenen Präliminarien seine Zustimmung gegeben habe; daß der Prinz nicht erst die Annahme Hollands abwarten wolle. Und Van de Weyer fügte hinzu, wenn der Prinz einmal im Lande angekommen sei, so werde seine Politik hauptsächlich dahin gerichtet sein, sich von dem Einfluß der londoner Conferenz frei zu machen und in Allem die Interessen Belgiens zu verfolgen. Er habe selbst gesagt, seine persönlichen Verhältnisse seien ihm Bürgschaft, daß er die Mittel besitze, die Bande, welche Belgien mit Frankreich vereinigten, zu befestigen, und erklärt, wenn er sich in feindlichem Verhältnisse zu Frankreich glaubte, so würde er auf die Krone verzichten.

Die Aufgabe der Regierung wurde gefahrvoll, die Mission des Congresses ernster und schwieriger als je. Selbst die Existenz des Landes stand auf dem Spiele. Ein Votum sollte entscheiden, ob Belgien wieder zum Range der unabhängigen Völker hinaufsteigen, oder ob es dazu verurtheilt werden sollte, schmählich getheilt zu werden, nachdem es seine letzten Kräfte in den Zuckungen der Anarchie erschöpft hatte. Der Augenblick war gekommen, wo man zwischen dem Zerreißen des nationalen Bodens und der durch einige, ohne Zweifel schmerzliche, aber nöthige Opfer erkauften Unabhängigkeit wählen mußte. Belgien war noch Herr seines Schicksals: es konnte seine Nationalität erhalten und befestigen, oder sich starr Europa widersetzen und, wie Polen im Jahre 1772, untergehen.

Sobald der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Kenntniß von den achtzehn Artikeln erhalten hatte, befestigte sich bei ihm die Ansicht, daß die Wahl des Königs noch nichts zu Ende geführt habe und daß man, um zur sichern Begründung des neuen belgischen Staates zu gelangen, ein letztes Hinderniß, das schwierigste von allen, überwinden müsse, nämlich das, den Congreß so weit zu bringen, daß er die Friedenspräliminarien annehme, d. h. theilweise von seinen feierlichen Protesten absehe.

Man konnte sich nicht verbergen, daß die Opposition groß und heiß sein werde. Sie mußte Alle in ihren Reihen zählen, die vielleicht, im Besitze der Macht, selbst an die vorgeschlagene Combination gedacht hätten, aber dieselbe verdammten, weil sie nicht ihr Werk war; Alle, die sich für die Republik ausgesprochen hatten, die eine Wiedervereinigung mit Frankreich, oder doch wenigstens eine mehr französische Combination als die Wahl eines Eidams des Königs von England wünschten; Alle, die, wenn auch nicht die Wiederkehr der alten Dynastie, doch wenigstens wünschten, daß ein Prinz aus dem Hause Nassau auf den Thron gelange; endlich den größten Theil der Deputirten von Limburg und Luxemburg, die eine heilige Pflicht zu erfüllen glaubten, indem sie sich der Vertheidigung dieser, wie sie glaubten, mit Zertheilung bedrohten Provinzen energisch annahmen. Dagegen war die Regierung, gezwungen, sich vor einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zu beugen, ihrerseits nicht weniger entschieden, die größten Anstrengungen zu machen, um das Land von der Klippe zu entfernen, an der es zerschellen konnte; um an die Stelle der Eingebungen der Leidenschaft ruhige, von der Staatsklugheit eingegebene Entscheidung zu stellen; um endlich den allgemeinen Interessen des Volkes die Oberhand zu verschaffen. Die Zeit der Illusionen war vorüber. Die Regierung hatte die Ueberzeugung, daß schnelle Einsetzung des Königs zum Heil des Landes nöthig sei; aber der König wäre von keiner Macht anerkannt worden, seine Wahl wäre null und nichtig gewesen, wenn sie nicht durch die Annahme der Grundlagen der Separation vom alten Königreiche der Niederlande, d. h. der von der Conferenz vorgeschlagenen Präliminarien, eine Garantie erhalten hätte. Wenn der Congreß dieses letzte Hülfsmittel von sich stieß, so war für Belgien keine andre Aussicht vorhanden, als Anarchie, Restauration oder Theilung. Und was verlangte man von Belgien, um die Revolution zu legitimiren, um seine Unabhängigkeit anzuerkennen?

Eine ruhige Prüfung der achtzehn Artikel zeigte, daß die Conferenz weit davon entfernt war, noch die Demüthigung und Schmach der Belgier zu wollen.

Die Vorschläge vom 26. Juni, mit den Separationsgrundlagen vom 20. und 27. Januar verglichen, zeigten sehr beträchtliche Abänderungen zum Vortheil Belgiens. Die achtzehn Artikel wichen wesentlich, sowohl in der Sache als in der Form, von den Protokollen ab. Die Conferenz legte nicht mehr dem in einer Insurrection begriffenen Belgien Bedingungen vor, indem sie ihm mit einer unbestimmten Intervention drohete; sie erkannte die Souverainetät des Congresses an und schlug

ihm einen ehrenvollen Vertrag vor. Holland sollte in die Gränzen der alten Republik der Vereinigten Provinzen zurückkehren, während Belgien alles Gebiet, das zu dem Königreich der Niederlande von 1815, aber nicht zur batavischen Republik im Jahre 1790 gehört hatte, erhalten sollte. Belgien sollte nicht allein aus den österreichischen Niederlanden, sondern noch aus dem alten Fürstenthum Lüttich mit der Mitsouverainetät über Mastricht, aus Philippeville, Marienburg und Bouillon, welche 1790 nicht zu den österreichischen Niederlanden gehört hatten, und endlich aus einer Menge am Rande Limburgs und sogar in der Mitte der holländischen Provinzen gelegenen Enclaven bestehen. Der Artikel, welcher Belgien Alles zuschrieb, was im Jahre 1790 nicht zu Holland gehört hatte, in Verbindung mit dem, welcher den Austausch der Enclaven bestimmte, bot der belgischen Regierung Hülfsmittel dar, welche von den Cabineten des Nordens jedenfalls nicht bemerkt worden waren.[1] Belgien sollte die Rechte Hollands auf das linke Ufer der Schelde, auf die andere Hälfte von Mastricht, auf Venloo und dreiundfünfzig Dörfer in Limburg, mit einem Worte auf das Gebiet anerkennen, welches der batavischen Republik im Jahre 1790 gehört hatte. Aber sollte diese Zurückgabe definitif oder provisorisch sein? Es war erlaubt zu hoffen,

---

1. „Wenn man", sagte ein ministerielles Journal in Holland, „die Art. 1 und 2 des Friedensvertrags annimmt, verliert Holland die im Jahr 1800 und 1808 im nördlichen Brabant und in Geldern erworbenen Besitzungen. Belgien erhält dann eine Commune zwischen Creve-Coeur und Heusden, und dadurch die Mündung des Flusses, welcher durch Bois-le-Düc fließt; die Grafschaft Meghem und das Land Ravenstein zwischen den Festungen Bois-le-Düc und Grave; das Land Boxmeer zwischen den Festungen Grave, Nimwegen und Baels; die Enclaven in Geldern, sowie den Lauf der Maas zwischen Nord-Brabant und Preußen."

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß die holländischen Bevollmächtigten in London den Verhandlungen über die Friedenspräliminarien fern geblieben. Dies führte zu einer andern außergewöhnlichen Maßregel. Der Baron von Wessenberg, Repräsentant Oesterreichs bei der Conferenz, begab sich zu Ende des Monats Juni selbst nach Haag und überreichte von Seiten der Conferenz dem Könige Wilhelm I. ohne Vorwissen seiner Repräsentanten in London den Vertrag der achtzehn Artikel. Wessenberg redete der Regierung des Königs Wilhelm sehr zu, diesem Vertrage beizutreten, wobei er sich namentlich darauf stützte, daß derselbe Nichts ändere. Aber zu gleicher Zeit lieferte Nothomb Artikel für den Moniteur belge, welche den Zweck hatten, zu beweisen, daß die 18 Artikel Alles änderten. Und endlich wurde der holländischen Regierung durch die denkwürdige Rede, welche Lebeau in der Sitzung vom 5. Juli hielt (und die wir im 13. Kapitel mittheilen), die volle Wahrheit enthüllt. So hat man denn sagen können, daß Lebeau als Redner einen Triumph davontrug, den er als Staatsmann schwer bedauern mußte. Genöthigt, sein Vaterland von den Vortheilen zu überzeugen, welche aus dem Vertrage der achtzehn Artikel für dasselbe erwuchsen, gezwungen, den Vorwurf des Verraths abzuwälzen und eine drohende Aufregung zu stillen, stachelte er Holland auf, indem er Belgien beruhigte. Die holländische Presse fing ihrerseits an, auf die achtzehn Artikel zu schimpfen, und die holländische Regierung übergab am 12. Juli Wessenberg einen Protest gegen die neuen Vorschläge der Conferenz.

daß sie nur provisorisch sein werde, denn Holland mußte ohne Zweifel lieber die Hälfte von Mastricht, Venloo und dreiundfünfzig zerstreute Dörfer an Belgien abtreten, als von diesem Enclaven in seinem Gebiete besetzen lassen. Belgien konnte nicht das linke Ufer der Schelde verlangen; aber man bot ihm einen sehr großen Ersatz, indem man seinem Ackerbau den Abfluß der flandrischen Gewässer und seinem Handel den Gebrauch des Kanals von Terneuze und die Freiheit der Schelde sicherte.

War es etwa ein Geringes, Holland zur Freigebung des Flusses zu zwingen, den die alte batavische Republik von 1648 an bis 1795 gesperrt hatte, um die Reichthümer, die Handelsthätigkeit und die Macht Antwerpens nach Amsterdam und Rotterdam zu ziehen? Und nicht minder günstig für Belgien waren die übrigen Bestimmungen. Die Präliminarien schnitten jeden Gedanken an Austausch Limburgs gegen Luxemburg ab. Statt Luxemburg förmlich von Belgien auszuschließen, wie die Protokolle es gethan hatten, widerriefen vielmehr die Präliminarien die in dieser Beziehung getroffene Entscheidung und erneuerten den Rechtsstreit darum; besondere Verhandlungen sollten deshalb mit dem Könige der Niederlande und dem deutschen Bunde eingeleitet und mittlerweile die gegenwärtige Sachlage in Luxemburg ganz so erhalten werden, wie sie war. Bei den Bestimmungen in Betreff der Staatsschuld waren die Grundsätze angenommen, für welche der Congreß beständig gekämpft hatte. Die Schuld sollte mit Rücksicht auf ihren Ursprung getheilt werden: einerseits sollte Belgien von demjenigen Theile, den es nicht mit contrahirt hatte, befreit bleiben, und andererseits sollten die seit 1815 gemeinschaftlich gemachten Schulden nach billigem Maaßstab auf beide Länder repartirt werden.

Man konnte also diese Vorschläge nicht als eine Wiederholung der Protokolle ansehen, welche Belgien verworfen, Holland aber angenommen hatte. Wenn die Präliminarien vom 26. Juni nicht wesentlich von den Protokollen verschieden, wenn sie nicht den Belgiern günstig gewesen wären, weshalb hätte sich denn die holländische Regierung beeilt, gegen sie, wie gegen eine offenbare Verletzung ihrer Rechte aufzutreten? Während im Congresse darüber berathen wurde, sprach sich das Journal de la Haye, ein halbofficielles Organ der holländischen Regierung, so aus: „Wenn der König der Niederlande auf diese Bedingungen eingeht, so unterschreibt er den Banquerott und Ruin des Landes. Aber nach dem Grundgesetz kann er die Abtretung irgend eines Gebietstheiles nicht ohne die Einwilligung der Generalstaaten ratificiren, und nicht ohne dieselbe Einwilligung den Staatsschatz mit Schulden belasten.

Und wenn er die Sache den Generalstaaten vorlegt, so wird, glauben wir sicher, keine Stimme sich zu Gunsten der Annahme dieser Vorschläge erheben, sondern sie werden alle antworten: „Nein! und tausendmal nein! Wir ziehen den Tod der Schmach vor! Bedienen wir uns unsrer Kräfte, um der Ungerechtigkeit Trotz zu bieten. Wenn Europa den ersten Kanonenschuß fürchtet, nun gut! so wollen wir ihn von der Citadelle von Antwerpen und von der holländischen Flotte abfeuern, die von Helden befehligt ist, welche den Tod dem Hissen ihrer Flagge vorziehen. [1]"

Die mächtigsten Beweggründe sprachen für die Annahme der Friedenspräliminarien von Seiten Belgiens. Diese Annahme mußte ein für die Revolution und für die belgische Nationalität entscheidendes Ereigniß herbeiführen: die Anwesenheit eines Königs in Brüssel mußte, mit dem Beistande der Mächte, die seine Rechte garantirten, alle Androhungen der Restauration und Theilung eitel machen.

Man wird einwerfen, daß ohne die Annahme der achtzehn Artikel und ohne die Ankunft des Königs Holland nicht den Waffenstillstand gebrochen haben würde. Aber warum? Weil, so lange keine definitive Macht in Belgien existirte, der König Wilhelm nicht nöthig hatte, zu den Waffen zu greifen, um das verlorene Gebiet wieder zu erlangen: er konnte auf das Ermüdende des provisorischen Zustandes, auf den Ueberdruß, welchen die Anarchie erzeugen mußte, auf den wachsenden Ruin des Handels bauen; er konnte die Sorge um Wiedererlangung des belgischen Gebietes für seinen Sohn, oder auch des größten Theiles für sich selbst, wenn er Frankreich und Preußen erlauben wollte, sich das Uebrige zuzueignen, der allgemeinen Entmuthigung überlassen. Die weisen und sicher in die Zukunft blickenden Männer, der Handel und die Finanzen in Holland wünschten natürlich dringend ein schnelles ehrenvolles Abkommen mit Belgien; sie waren überzeugt, daß die Unabhängigkeit der alten österreichischen Niederlande durchaus keine Feindseligkeit gegen die alte Republik der Vereinigten Provinzen sei. Aber der König gewordene Nachkomme der Statthalter mußte natürlich andere Ansichten haben; er durfte nur, wenn es aufs Aeußerste gekommen, die

---

1. Auch das Zeugniß des Verfassers der „Geschichte von zehn Jahren" unterliegt keinem Mißtrauen. Er sagt im 10. Kapitel über die achtzehn Artikel: „Das Protokoll war Belgien eben so günstig, wie die vom 20. und 27. Januar ihm ungünstig gewesen waren.... Die Conferenz konnte nicht vollständiger ihr Werk verleugnen; sie konnte nicht auf plumpere Weise die Grundlagen über den Haufen werfen, die sie selbst in den Protokollen vom 20. und 27. Januar gelegt und zweimal für unwiderruflich erklärt hatte."

Größe und die Hoffnungen des Hauses Nassau aufopfern. Die südlichen Provinzen ganz oder theilweise wieder zu erobern, durch eine halbe Restauration oder durch eine Theilung, und zu diesem Zwecke die definitive Constituirung der belgischen Unabhängigkeit zu verhindern — das war das wirkliche Ziel des Königs Wilhelm und des haager Cabinets. Die holländischen Bevollmächtigten verlangten allerdings nur bessere Separationsbedingungen von der londoner Conferenz, aber hinter diesen Reclamationen lagen Absichten verborgen, welche die Unabhängigkeit Belgiens zu zerstören drohten.

Unter jeder Voraussetzung hätte die Verwerfung der achtzehn Artikel das Schicksal Belgiens bloßgestellt. Die Gegner der Conferenz behaupteten, daß die Annahme der Präliminarien ein Verrath sein werde; daß die belgische Ehre den Besitz von Venloo verlange; daß man mit den Waffen erobern müsse, was weder Holland, noch die Conferenz freiwillig abtreten wolle. Die Verwerfung der achtzehn Artikel, der Sturz des Cabinets würden also Krieg herbeigeführt haben. Sobald die Häupter der Opposition zur Macht gelangten, mußten sie ihrer Partei diese äußerste Concession machen. Sollten sie, Minister geworden, vor den Forderungen ihrer Freunde zurückgeschrocken sein und versucht haben, wieder Unterhandlungen anzuknüpfen? Und hätten sie dies auch gewollt, so war keineswegs gewiß, daß die fünf Höfe sich dazu hergegeben haben würden. Und was den Prinzen von Sachsen-Coburg betrifft, so wäre dann dessen Annahme der Krone mehr als zweifelhaft gewesen. Nach den redlichen und beharrlichen Anstrengungen, um von der Conferenz die Zurücknahme des Protokolls vom 20. Januar zu erlangen, Anstrengungen, deren Erfolg in den achtzehn Artikeln vorlag, konnte der Prinz von Sachsen-Coburg keine neuen Verhandlungen zugeben, ohne seine Würde zu gefährden, ohne darein zu willigen, daß man mit ihm handele. Eine solche Rolle aber geziemte sich nicht für den Eidam des Königs von England. Und dann, wäre es nicht, wenn man hätte von neuem verhandeln wollen, von Seiten der Häupter der Opposition ein Akt des Abfalls gewesen, weil sie ja gar nicht genug heftige Verwünschungen kannten, um die Conferenz zu beschimpfen?

Eine sofortige Kriegserklärung gegen Holland wäre also unverbrüchliches Gesetz für das Ministerium gewesen, das sich nach Verwerfung der achtzehn Artikel gebildet haben würde.

Gewiß, die Bewaffnung war mit Macht betrieben worden. Die Organisation des Heeres hatte das zweite Ministerium des Staatsverwesers unablässig beschäftigt, nachdem sie schon von der provisorischen

Regierung und vom ersten Ministerium mit Anstrengung betrieben worden war. Alle Welt hatte begriffen, daß diplomatische Noten und Reden ohne Erfolg sein würden, wenn nicht Kriegsrüstungen sie unterstützten. Die wichtigste Rücksicht, welche auf die europäische Politik Einfluß hatte, war die Furcht vor einem allgemeinen Kriege. Auf der andern Seite mußte ein feindliches Zusammentreffen zwischen Belgien und Holland als die nächste, die wahrscheinlichste Ursache eines allgemeinen Kriegs erscheinen. Man mußte deshalb die Furcht vor einem solchen Zusammenstoßen durch militairische Maßregeln ausbeuten, welche bewiesen, daß die belgische Regierung dasselbe herbeiführen werde, wenn die Diplomatie dem Lande alle Auswege versperren und es dahin bringen sollte, auf keinen Rath mehr zu hören, als auf den der Verzweiflung. Das regulaire Heer, das sich im November 1830 auf 1,250 Mann belaufen hatte, war von General Goblet auf 30,000 Mann gebracht worden; dann vom Obersten d'Hane de Steenhuyze auf 56,000 Mann; der neue Kriegsminister nahm sich vor, es auf mehr als 62,000 Mann zu bringen.[1] Die Regierung war indeß weit davon entfernt, die Aufgabe als gelöst zu betrachten. Man hatte den Stamm eines Heeres errichtet, zahlreiche Soldaten hatten sich unter den Fahnen der Revolution gesammelt, Offiziere jeden Ranges waren eingesetzt worden; aber man hatte nicht die Kriegswissenschaft, die Militairverwaltung, die Disciplin improvisiren können. Nun gibt es aber nimmer ein ordentliches Heer ohne Disciplin, und diese war, in der Mitte einer Revolution, welche alle Bande der militairischen wie der bürgerlichen Subordination gelöst hatte, unmöglich. Stolz gemacht durch die Septembersiege, ohne Aufhören geschmeichelt von der Rednerbühne des Congresses und von der Presse, hatte sich der größte Theil der alten Befehlshaber der Freiwilligen daran gewöhnt, den Feind zu verachten und sich für unbesiegbar zu halten.

Sie waren in Betreff der Demoralisation der Holländer in die vollständigste Illusion gerathen. Die holländische Armee war im Monat September durch eine Revolution, welche ihre Reihen gebrochen hatte, für den Augenblick mit Ohnmacht geschlagen gewesen; aber es war durchaus ungerecht, wenn man das Volk, dessen ruhmwürdige Jahrbücher noch die Bewunderung der Welt sind, der Feigheit beschuldigen wollte. Die alten Niederlande waren mit Enthusiasmus aufgestanden,

1. In einer im Moniteur belge vom 24. October 1839 eingerückten Note gab der General de Failly die Stärke des belgischen Heeres am 1. August 1831 auf 62,611 Mann an. Der General Evain hatte in einem Briefe im Indépendant vom 22. April 1838 den Bestand nur auf 57,900 Mann geschätzt.

um ihre Heerde zu vertheidigen und die Schmach zu rächen, die der Fahne angethan worden war, welche Ruyter siegreich über das Weltmeer geführt und Wilhelm III. nicht vor Ludwig XIV. hatte senken wollen. Der König von Holland war eben mit der Aufstellung von 60,000 Mann regulairen, vollkommen equipirten und disciplinirten Truppen und von 35,000 Mann mobil gemachter und militairisch eingeübter Bürgergarde zu Stande gekommen.

Die belgischen Generale klagten über Langsamkeit der Verwaltung, über Insubordination der Freiwilligen, über an die Offiziere gerichtete Aufreizungen; sie verbargen nicht, daß die Organisation des Heeres noch die größesten Lücken zeigte.[1] Vielleicht haben unsre Leser nicht vergessen, daß sich, als die Regierung für den Augenblick ausländische fähige Männer für das Heer hatte berufen wollen, eine lebhafte Opposition im Congreß gezeigt hatte und daß die ministeriellen Vorschläge durch den gesetzgebenden Körper wesentlich umgestaltet worden waren. Die Regierung hatte nicht einmal den Versuch gemacht, die so abgeänderten Vorschläge zur Ausführung zu bringen, so hatten die auf der

1. Der General Daine, Befehlshaber der Maasarmee, schrieb am 30. Juni von Hasselt aus an den Kriegsminister: „... Anstatt eines schönen Bataillons, das ich Ihnen zur Wahrung der innern Ruhe nach Brüssel gesandt habe, erhalte ich eine Bande Freiwilliger, die bei ihrer Ankunft in Hasselt damit angefangen hat, meinem Linienmilitair ein Beispiel der zügellosesten Disciplinlosigkeit und den guten Einwohnern von Limburg einen Vorschmack der Anarchie zu geben, welche in den andern Provinzen geherrscht hat. Aber ich werde auf diesen Gegenstand später zurückkommen, denn ich muß zuerst von meiner Lage sprechen. Gerüchte von Wiederaufnahme der Feindseligkeiten lassen sich überall hören; eine unsrer Unabhängigkeit feindliche Partei scheint die Regierung mit fortreißen und um jeden Preis zum Krieg bringen zu wollen.... Man schreibt an meine obern Offiziere, man ermahnt sie, die Bewaffnung zu beschleunigen und die Feindseligkeiten wieder zu beginnen; ich weiß, von welcher Seite dies kömmt, und ich glaube, zu sicher auf mein kleines Heer rechnen zu können, als daß ich fürchten sollte, es werde das erste Beispiel von Ungehorsam gegen die Befehle der Regierung geben. Sollte indeß gegen alle Erwartung Wiederaufnahme der Feindseligkeiten der Wille der Regierung sein, so muß ich Ihnen erklären, daß ich nicht im Stande bin, Krieg mit der Hoffnung anzufangen, daß die Erfolge und die Ehre unsrer Waffen gesichert seien. Man hat mir dreiundsechszig Infanterie-Munitionswagen als Ersatz, einen Proviant-Park versprochen; ich habe Nichts erhalten. Nicht einmal die Krankenwagen sind bespannt; die Verstärkungen, welche man mir zugesagt hat, kommen nicht an; ich habe weder Lebensmittel, noch Schießbedarf, noch Magazine... Kurz, meine Stellung am 1. Juli ist die nämliche, in der ich am 22. Januar war, mit Ausnahme einer Batterie von Zwölfpfündern, welche ich nach fünf Monate langem Warten erhalten habe....

„Ein Wort noch über das Jägerbataillon, von dem ich oben gesprochen habe. Dieses, ganz aus Flamändern bestehende Corps ist sehr schlecht bekleidet und hat von Jägern nur den Namen; die Offiziere sind alle Franzosen, mit Ausnahme von fünfen; ich habe mich überzeugt, daß sie zum größten Theile Entflohene aus Paris sind und daß ihre Mission hier die ist, die Republik zu predigen. Sie verbergen das auch nicht und sagen es offen. Ich möchte hiermit die Aufmerksamkeit der Regierung auf sie und ihre Pläne lenken...."

Rednerbühne des Congresses gesprochenen Worte die Empfindlichkeit der inländischen Offiziere rege gemacht, so heftig waren die von mehreren patriotischen Associationen ausgegangenen Verwahrungen gewesen, so groß der Widerwille, den man dem Heere gegen die Anstellung ausländischer Offiziere einzuflößen gewußt hatte.

Einen Monat nach der Zeit, von der wir sprechen, als der Commandant der Citadelle von Antwerpen plötzlich die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten anzeigte, befand sich der König der Belgier ohne Minister in Lüttich. Obgleich er eine fast stoische Ruhe behielt, so konnte er sich doch das Schwierige seiner Stellung nicht verheimlichen. „Hätte ich", sagte er, „noch einige Monate an die Organisation des Heeres wenden können, so würde ich den Kampf nicht scheuen. Vielleicht müßte man sich sogar Glück zu demselben wünschen; ein Erfolg würde das Heer und das Land fester an ihre neu emporwachsende Nationalität und an das Oberhaupt knüpfen, das an ihrer Spitze gefochten. Aber so unvorbereitet in den Kampf gezogen zu werden, ist ein Mißgeschick...." Er hatte Lebeau, der die Functionen eines Staatsanwaltes beim Gerichtshofe von Lüttich wieder übernommen hatte, zu sich berufen und ihn über den Zustand des Heeres befragt. Lebeau sagte offen seine Ansicht heraus und das Gemälde, welches er am 2. August entwarf, kann wohl auch den Zustand des Heeres am 1. Juli kennen lehren. „Es fehlt dem Heere weder an Eifer noch an Muth", sagte er, „und die Bürgergarde ist von einem lebendigen Nationalgefühl erfüllt. Aber ich kann nicht verbergen, daß ungeachtet der lobenswerthen und ausdauernden Anstrengungen der verschiedenen höheren Offiziere, welche dem Kriegsdepartement seit der Revolution vorgestanden haben, das neue Heer, nach meiner Ansicht, in Betreff der Organisation noch viel zu wünschen übrig lassen muß. Wir stehen noch zu nah an einer Revolution, welche alle Bande des Gehorsams und jeder Disciplin allzusehr gelockert hat, als daß das Heer tief davon durchdrungen sein könnte. Das ist ein großes Hinderniß für die Reorganisation. Fügen Sie dem die Ungewißheit über den Ausgang jener Revolution hinzu, eine Ungewißheit, welche bis jetzt einen schlimmen Einfluß auf den Geist des Heeres hat ausüben müssen. Was die Bürgergarde betrifft, so glaube ich, daß sie, hinter Wällen und Barrikaden, oder in Häusern verschanzt, wenn der Feind es wagen sollte, in den Straßen unsrer Städte einen Kampf zu unternehmen, Wunder thun kann; aber wenig einexercirt und sehr unvollständig organisirt, halte ich sie für unfähig, im offenen Felde einen Angriff auszuhalten und der Cavalerie und Artillerie zu widerstehen.."

Was würde geworden sein, wenn der Krieg, den im August Holland anfing, im Juli von den Belgiern begonnen worden wäre? Wäre man wohl sicher gewesen, daß die Belgier die imposanten Streitkräfte des Königs von Holland hätten besiegen können? „Aber", sagte man, „Frankreich wird interveniren." Unter welchem Vorwande? Hatte es sich nicht verpflichtet den Waffenstillstand zu achten? Es hätte sich also nur mit den Belgiern, wenn diese den Waffenstillstand gebrochen hätten, vereinigen können, um sich entweder die Vortheile des Sieges zu sichern, oder die Folgen der Niederlage zu tragen, im einen wie im andern Falle einen allgemeinen Krieg entzündend. Aber das war sicherlich nicht die Politik Louis Philipps; es war die des National, welche von der französischen Regierung laut verworfen wurde.[1] Und nimmt man gleichwohl an, daß Frankreich intervenirt hätte, nicht um den Belgiern auf das holländische Gebiet zu folgen, sondern nur im Fall der Niederlage derselben die holländischen Truppen über die belgischen Gränzen zurückzuwerfen, und daß diese Intervention keine Verwickelung nach sich gezogen hätte — was würde aus dem Volke geworden sein, das vor Europa dafür ausgeschrieen war, ohne Unterlaß die Brandfackel zu schwingen?

---

1. Der National eiferte gegen die Erhebung des Prinzen Leopold auf den belgischen Thron und gegen die Politik, die darauf ausging, Belgien aus den Händen Frankreichs zu lassen. Die Rheingränze und die Wiedervereinigung Belgiens mit Frankreich waren sein Programm. Am 28. Juni, zwei Tage vor der Discussion der achtzehn Artikel, sagte er: „Frankreich und England bieten jetzt der Welt das seltene Schauspiel einer Union dar, zu der sich Glück zu wünschen wenigstens das letztere alle Ursache hat. Dem ehrerbietigen Kleinmuth unsers Cabinets haben wir es zu verdanken, daß das Schiedsrichteramt über alle durch die Julirevolution angeregten Fragen aus den Händen Frankreichs in die seines ältesten Nebenbuhlers gekommen ist. Nicht mehr in Paris, im wahren Mittelpunkte freier Verfassung, sondern in London, in dem Arsenal und Comptoir aller Despotenvereinigungen, werden jetzt die Interessen der Freiheit verhandelt. Allerdings läßt man den Repräsentanten unsers Bürger-Königthums zu diesen geheimen Versammlungen klassisch-monarchischer Regierungen zu, aber nur um dasselbe zu der nämlichen Rolle zu verdammen, welche die Restauration beim Congresse von Verona spielen mußte: um noch einmal die französischen Bajonette zu entehren, indem man sie im Jahre 1831 gegen die belgische Freiheit wendet, wie im Jahre 1823 gegen die spanische. War es nicht genug, dieses allzuvertrauensvolle Belgien, das die Arme nach uns ausstreckte, indem es einen König von uns forderte, wie einen verdächtigen und lästigen Bettler von sich zu stoßen? Mußte man es auch zwingen, sich den meuchelmörderischen Umarmungen Englands hinzugeben? Diese so industriereichen, so fruchtbaren Provinzen, die sich zweimal freiwillig Frankreich angeboten haben; diese auf unsre Kosten gegen uns erbaute Reihe von Festungen, nur sechs Tagereisen von unsrer Hauptstadt entfernt; diese vier Millionen Menschen, oder, um besser zu sagen, Mitbürger und Brüder, ein Besitzthum, das Frankreich unter Ludwig XIV. mit dem Blute von 50,000 seiner tapfern Soldaten nicht zu theuer bezahlt zu haben geglaubt hätte, müssen wir den Forderungen Rußlands und der ungewissen Allianz mit den Engländern aufopfern! Und wir haben die dreifarbige Fahne wiedererobert, und der alte Soult steht an der Spitze von 500,000 französischen Soldaten!"

Die für Belgien unheilvollsten Pläne konnten in Erfüllung gehen. Es würde von Europa in Bann gethan, der Erhaltung des allgemeinen Friedens aufgeopfert, zerrissen und vielleicht vernichtet worden sein.

Noch ein anderer, ebenfalls sehr ernster Beweggrund mußte beitragen, die für die Annahme der achtzehn Artikel gestimmte Majorität zu verstärken. Die Belgier verfolgten mit ängstlichen Blicken den Fortgang der polnischen Revolution und hegten die heißesten Wünsche für den Sieg einer Sache, welche so viel mit ihrer eigenen Revolution gemein hatte. Oesterreich hatte sich nicht verbergen können, daß es wirklich durch die Wiederherstellung Polens als unabhängiger Staat einst von der Furcht vor Rußland errettet werden könne. Mit der größten Sorgfalt, sich nicht zu compromittiren, trennte das wiener Cabinet seine Politik von der der übrigen Cabinete und gab der Regierung der Insurgenten zu verstehen, daß es nicht ganz abgeneigt sei, die Wiederherstellung der polnischen Nationalität zu begünstigen, aber nur unter den folgenden zwei Bedingungen, 1) daß Polen einen österreichischen Prinzen zum König annehme; 2) daß dieser Vorschlag gemeinschaftlich von Frankreich und England gemacht werde. Walewski wurde beauftragt, die Stimmung der französischen Regierung und des Cabinets von St. James zu erforschen. Das Palais-Royal machte seine Mitwirkung von dem Beitritte Englands abhängig; und das Cabinet von St. James, zuerst unbeugsam, gab ebenfalls einige Hoffnung, als es sah, daß es durch diese Gefälligkeit in Belgien die Annahme der achtzehn Artikel erleichtern könne.[1] Ein anderer Agent Polens, Zaluski, der am 20. Juni in Brüssel ankam, setzte sich mit den einflußreichen Mitgliedern des Congresses in Verbindung und zögerte nicht, den Zweck seiner Sendung durch die Antwort, welche er einer Deputation der Na-

1. Diese Episode ist vom Verfasser der „Geschichte von zehn Jahren" sehr gut aufgeklärt worden. „Nachdem der Graf von Mérode" sagt er, „Walewski in London gesehen und ihm von der Theilnahme gesagt hatte, welche die Sache der Polen und deren Muth den belgischen Katholiken einflößte, faßte letzterer die Hoffnung, seinem Vaterlande nützliche Dienste leisten zu können. Der Graf von Mérode schien nicht zu bezweifeln, daß die katholische Partei im Congresse für die Annahme der achtzehn Artikel stimmen werde, wenn unter dieser Bedingung England verspräche, mit Frankreich zusammen zu Gunsten Polens zu interveniren. Als Lord Palmerston über diesen Punkt befragt wurde, verweigerte er sich förmlich verbindlich zu machen, bemerkte indeß, daß die Annahme der achtzehn Artikel vielleicht ein großer Dienst sein könne, den man Polen leiste. Was Talleyrand betrifft, so faßte er den Plan warm auf und versprach, in diesem Sinne eine Note an die britische Regierung zu richten. Auf diese Versicherung reiste ein polnischer Abgesandter, Zaluski, von London nach Brüssel ab, und seine Schritte dort trugen in der That viel zur Annahme der achtzehn Artikel bei." (Louis Blanc, Histoire de Dix Ans, Chap. XII.)

tional-Association gab, öffentlich bekannt zu machen. „Wenn Polen", sagte er, „mitten in einem schrecklichen Kriege und in allen Erschütterungen, die es erleidet, mit so viel Interesse und Hinneigung seinen Blick auf Belgien wirft, so schöpft es für sich selbst einigen Trost, indem es sieht, daß Eure politische Lage bald zum Abschluß und zur Festigkeit kommen wird. Es glaubt sich der gerechten Erwartung hingeben zu können, daß es dann auf Gleichgültigkeit Beweise von wirklichem Interesse, einige, der Regierungen der zwei mächtigsten und aufgeklärtesten Völker würdige Anstrengungen für seine edle Sache werde folgen sehen. . . ."

Belgien konnte also auf das Schicksal Polens einen Einfluß ausüben, indem es seine eigne Nationalität rettete. Der Augenblick war wichtig für unser Vaterland. Sollte es nach länger als zweihundertjährigem Warten, nach unerhörten Drangsalen die Gelegenheit vorübergehen lassen, welche sich darbot, seine Unabhängigkeit auf ehrenwerther und fester Grundlage wieder aufzubauen? Sollte es lieber den Kriegsruf erschallen lassen, der Europa mit Trümmern bedecken mußte, als in der Reihe der Staaten eine Stelle einnehmen, die für lange Zeit den Abgrund der kriegerischen Revolutionen verstopfen mußte? Das Verhängniß hatte den Thron des Erzherzogs Albrecht und der Erzherzogin Isabella zerbrochen; Mangel an Vorsicht hatte das glückliche Schicksal Belgiens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts aufgehalten: sollte man sagen dürfen, daß die Erfahrung die Einsicht des Landes nicht vermehre und daß nach so viel Leiden eine dritte Katastrophe Belgien wieder unter fremde Herrschaft bringen werde, um der Spott oder der Schrecken der übrigen Völker zu werden?

Dreizehntes Kapitel.

Am 1. Juli begann die denkwürdige Discussion, welche die Revolution abschließen oder stürzen sollte, die entscheiden mußte, ob Belgien sich constituiren könne oder nicht, die ihm einen Platz unter den unabhängigen Staaten einräumen oder es zum Selbstmord durch Krieg und

Anarchie verurtheilen mußte. Die Friedenspräliminarien, schlecht verstanden und falsch ausgelegt, hatten den größesten Theil des Landes mit Indignation erfüllt. In den mit Losreißung bedrohten Provinzen war der Schmerz aufrichtig und gerecht; bei einigen September-Männern war der Zorn gegen die Conferenz zu entschuldigen, denn diese exaltirten Bürger zweifelten nicht daran, daß sie nicht allein über Holland, sondern über ganz Europa hätten siegen können, wenn sich die Wunder des Convents erneuert hätten. Und unglücklicherweise hatten sich Aufwiegler und Leute, die allem Gesetz feind waren, unter die Patrioten gemischt, um den Schmerz der Einen auszubeuten und Vortheil aus der Verzweiflung der Andern zu ziehen. Hinterlistige Mittel waren angewendet worden, um das Land zum Aufstande zu bringen und es unter eine antinationale Fahne, hier unter das Banner des Hauses Oranien, dort unter die französische Tricolore zu ziehen. Der größte Theil der Journale kämpfte mit Macht gegen die Vorschläge der Conferenz an und die Regierung sah sich darauf beschränkt, den Moniteur fast der ganzen Presse entgegenzustellen. Die National-Association, durch den mächtigen Einfluß, welchen sie auf die Comités der verschiedenen Städte ausübte, die eigentliche Lenkerin der öffentlichen Meinung, strengte alle gesetzlich erlaubten Hülfsmittel bis zur Erschöpfung an, um zu bewirken, daß die achtzehn Artikel verworfen würden, und um die Integrität des Gebietes zu bewahren. Eine drohende Unpopularität lastete auf dem Ministerium. Als es sich in dem Sitzungssaale der souverainen Versammlung zeigte, wurde es mit Ausbrüchen des Zornes von den Tribünen empfangen.

Die Discussion nahm sogleich einen leidenschaftlichen Charakter an. C. de Brouckere, Deputirter des Kreises Hasselt, forderte die Regierung auf, die Ansicht des Ministeriums mitzutheilen. „Wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,“ sagte er, „dies nicht thut, so betrachte ich es als eine vollständige Abtrünnigkeit des Ministeriums; und wenn er im Gegentheil Lust hat, uns zur Annahme der achtzehn Artikel zu bringen, so sage ich: er verräth das Land, denn ich betrachte die Annahme der Protokolle als einen Verrath, der nur geeignet ist, den Aufschwung des Landes aufzuhalten, zu bewirken, daß es seine Unabhängigkeit verliert, und die Freiheit in ganz Europa zu ersticken.“ Lebeau antwortete, das Ministerium habe nicht das Recht einen Vorschlag zu machen, schon weil die Unterhandlungen die vom Congreß gezogenen Gränzen überschritten hätten. Die Regierung habe Friedenspräliminarien erhalten, die kein Protokoll bildeten. Hätten sie ein Protokoll gebildet, so würde der Minister sie zurückgeschickt haben. Aber er habe nicht eine ungeheure Ver-

antwortlichkeit auf sich laden wollen durch Unterschlagung eines Dokuments, welches die Vorschläge der Conferenz enthalte. „Ueber dieses, nicht vom Ministerium geforderte Dokument hat der Congreß zu discutiren" fügte er hinzu. „Ich habe als Minister Nichts darüber zu sagen; als Deputirter werde ich, wenn die Zeit gekommen ist, nicht anstehen, mich darüber auszusprechen."

Es ist in der That unbestreitbar, daß die in London von den Commissairen des Regenten, Devaux und Nothomb, gepflogenen Verhandlungen von dem Augenblicke an, wo die Commissaire gesehen hatten, daß die Conferenz keine Rücksicht auf das Dekret des Congresses vom 2. Juni nehme, nichtofficielle Verhandlungen geworden waren. Eben so ist nicht zu leugnen, daß von dem Augenblicke an, wo die Commissaire den Entschluß der Bevollmächtigten kennen gelernt hatten, alle ihre Schritte nur darauf hinausgegangen waren, zu bewirken, daß die letzte Entscheidung zum Vortheile Belgiens modificirt werde. Endlich ist nicht weniger gewiß, daß Lebeau der Redaction der achtzehn Artikel völlig fremd geblieben war und diesen allein von der Conferenz berathenen Vertrag nicht gekannt hatte, bevor er am 28. Juni bei der Rückkehr Nothomb's dem Ministerrathe vorgelegt wurde. Wenn es damals möglich gewesen wäre vierundzwanzig Stunden Zeit zu gewinnen, so hätte die Regierung vielleicht die Debatten dominiren können, indem sie dreist die Initiative für die Annahme ergriff. Aber es fehlte an Zeit, die Opposition wuchs auf, der Staatsverweser wurde irre geleitet, einige Minister zögerten oder hielten sich im Hintergrund. Bei dieser Lage der Dinge wollte Lebeau der Opposition nicht den von ihr gesuchten Vorwand zur höchsten Aufregung der Leidenschaften geben, durch die Erklärung, daß er die Vollmacht überschritten habe, die der Congreß ihm gegeben hatte. Aber diese gezwungene Verzichtleistung der Regierung brachte dieselbe in eine Lage, die ebenfalls gefährlich werden konnte, als Vansnick, Deputirter für den Distrikt von Ath, und Jacques, Deputirter für den Distrikt von Marche, einen Antrag auf Annahme der Friedenspräliminarien stellten. Vansnick entwickelte diesen Antrag mit viel Takt und Klugheit.

Der Antrag von C. de Brouckere, welcher das Ministerium zwingen wollte selbst Vorschläge zu machen, wurde darauf mit hundert neunundzwanzig Stimmen gegen fünfundfünfzig abgeworfen.

De Robaulx ersetzte denselben durch das Verlangen einer vorherigen Anfrage. — „Ich erkläre", sagte er, „daß ich niemals einwilligen werde, meine Stimme zu Anträgen zu geben, welche die nationale

Ehre verwunden. Bemerken Sie wohl, meine Herren, daß die Conferenz, vor der wir uns, wie man will, beugen sollen, nicht allein die belgische Revolution, sondern vielmehr die Julirevolution angreifen will, denn Frankreich ist der Heerd der Revolutionen. Man hat nicht damit angefangen, dieser Macht Gesetze vorzuschreiben, weil sie durch ihre Kraft geschützt ist, man hat mit Belgien angefangen, uns unter das caudinische Joch bringen wollen, um auf unserm Gebiete das Lager der heiligen Allianz aufzuschlagen....."

Um das von Europa verlangte Opfer weniger schmerzlich zu machen, brachten fünfundzwanzig Mitglieder des Congresses einen Antrag ein, welcher bezweckte, eventuell für das Schicksal der Bewohner der streitigen Gebietstheile zu sorgen, wenn die mit Holland zu eröffnenden Verhandlungen Belgien nicht den definitiven Besitz dieser Gebiete, ganz oder theilweise, sichern sollten. Sie verlangten, daß fünf Jahre lang, von der Räumung jedes streitigen Gebietstheiles an gerechnet, diejenigen Bewohner desselben, die sich in Belgien sollten niederlassen wollen, auf ihre desfallsige Erklärung das belgische Bürgerrecht behielten. Sie schlugen ferner vor, einen Entschädigungsfonds zu bilden, um daraus den Schaden zu ersetzen, der jedem dieser Bewohner durch den Wechsel des Wohnortes zugefügt werde und allen die Mittel zur Ansiedelung in Belgien zu verschaffen. Vorerst sollte eine Summe von drei Millionen Gulden zu diesem Zwecke bestimmt werden.

Jaminé, Deputirter für Limburg, stimmte sofort gegen diesen eiteln Ersatz. Seine edlen Worte ergriffen die Versammlung gewaltig und rissen die Tribünen hin. „Wenn der bessere Theil der Bewohner von Venloo, eine Reaction fürchtend, seinen Heerd verließe und wir einen dieser Exilirten auf fremder Erde ein elendes Dasein hinschleppen sähen, würden wird da nicht Etwas in uns fühlen, was uns beunruhigte, was uns quälte?.... Ich wenigstens würde als belgischer Deputirter von Gewissensbissen gefoltert werden; mir würde das Leben zur Last sein, ich würde auf den Lippen jedes meiner Mitbürger den blutigen Spott sitzen sehen: Er war beim Congreß und hat seine Brüder verkauft! Aber man wird sie entschädigen! Sie glauben also Alles mit Geld abmachen zu können? Ich bin einer dieser Leute, die sie abtreten können..... Glauben Sie, daß Sie mir mit einer Hand voll Gold den Boden ersetzen können, auf dem ich geboren bin, meine Freunde, meine Familie, Alles was mir lieb ist?.... Behalten Sie Ihr Geld, es ist eiteles Gut in meinen Augen!.... Und sieht man nicht endlich ein, wo das hinaus will? Das Organ des Ministeriums, der Moniteur,

hat uns gesagt: Es liegt keine Intervention mehr vor, nur Vermittelung. Ich will das für einen Augenblick zugeben. Aber es ist darunter doch verstanden, daß Verhandlungen, neue Verhandlungen eröffnet werden sollen; und wenn eine einzige der Parteien, — denn unglücklicherweise glaubt sich jeder Regent bei unsern Angelegenheiten interessirt, — wenn eine einzige der Parteien ihre Einwilligung verweigert, so ist Nichts geschehen. Aber dann wird sich der Anblick Europas verändert haben, dann wird der Monat Juli, verstehen Sie, meine Herren? der Monat Juli vorübergegangen sein; die französische Revolution wird unter Blumenguirlanden erstickt sein..... Man wird die unsrige unter Kartätschen ersticken..... Eine Nation, vor deren Namen man sich einst mit Ehrfurcht verbeugen wird, hat den Blick auf uns gerichtet. Sie bildet sich ein, sagt man, daß wir bald constituirt sein werden (man hat ihr nicht gesagt, daß wir erniedrigt werden sollen) und daß, wenn wir constituirt sind, die Diplomatie zu ihrer Hülfe interveniren wird. Täuscht sie sich nicht? Was hat die Diplomatie für die italienischen Patrioten gethan? Es war dort nicht die Rede davon, die Revolution zu unterstützen, sondern nur die Henker aufzuhalten. Und nun? Die Leichname der italienischen Patrioten hängen noch an den Galgenhaken des Herzogs von Modena. Darum allgemeinen Krieg, wenn wir einmal durch diesen hindurch müssen! Meiner Meinung würde er ein Erwachen der Völker und das Wahrzeichen ihrer Emancipation sein...."

Die Sitzung des folgenden Tages wurde von einem andern Deputirten Limburgs, von Heinrich de Brouckere, eröffnet, der sich mit einer beißenden Energie gegen den Plan, Venloo aufzugeben, erhob. Er erinnerte daran, daß er selbst in Auftrag der provisorischen Regierung die Proclamation nach Venloo gebracht hatte, durch welche die Bewohner dieser unglücklichen Stadt in die belgische Familie berufen und in deren Schicksal verwebt worden waren. „Und man könnte glauben" sagte er, „daß ich, der ich die Ehre, hier unter Ihnen zu sitzen, einem Kreise verdanke, welcher jene Stadt Venloo und eilf Dörfer, zu deren Aufgeben man uns bringen will, umschließt, einem solchen Vorschlage beistimmen werde? Nein, meine Herren, tausendmal nein! Eher will ich all das Unheil, welches Einige unter Ihnen zu fürchten scheinen, auf meinen Kopf nehmen, als ein Votum abgeben, das mich in meinen Augen herabsetzen und mich meinen Committenden gegenüber verächtlich machen würde!...." Darauf sah man hintereinander zwei Greise auf der Tribüne erscheinen, die den Vorzug hatten, daß sie vierzig Jahre früher bei einem andern Congresse gewesen waren, wo ebenfalls das

Schicksal Belgiens berathen wurde. Kraft ihrer Erfahrung riethen sie den Belgiern von 1830, die Fehler zu vermeiden, die im Jahre 1790 ihre Väter wieder unter fremde Herrschaft gebracht hatten. „Ich möchte", sagte von Hoobrouck de Mooreghem, „Krieg und Anarchie von meinem Vaterlande fern halten, ich möchte mir nicht durch zwecklose Hartnäckigkeit auf immer den Namen eines Belgiers rauben lassen!" Gendebien (Vater) fügte, nachdem er daran erinnert hatte, daß im Jahre 1815 das Königreich der Niederlande eine von Europa garantirte Begränzung erhalten hatte, und daß nach den Friedenspräliminarien das Königreich Holland nur das behalten solle, was es 1790 besessen hatte, hinzu, ein noch ernsteres Bedenken bringe ihn vollends dazu, für die Annahme zu stimmen. „Die Insurrektion", sagte er, „ist beendigt, Feindseligkeiten würden von nun an den Kriegszustand bedingen. Unsere Nation war ohne Widerrede beständig kriegerisch und tapfer und wird stets so sein; aber ich glaube, wenn wir Krieg anfingen, so würden wir die Heere unserer mächtigen Vermittler gegen uns richten, und vielleicht einen allgemeinen Brand verursachen...." Doch die Opposition fürchtete diesen allgemeinen Brand nicht, sie rief ihn vielmehr herbei, sie forderte ihn heraus, überzeugt, daß Belgien seine Rechte und seine Ehre nur durch Krieg retten könne. „Ich bin", sagte Defacqz, „gegen diese Anträge, welche nicht allein das, was die Revolution entschieden hat, sondern sogar das Princip der Revolution in Frage stellen; welche das wichtigste Vorrecht des Congresses auf die Conferenz überträgt; welche das Größte, das Edelste, was der Congreß vollbracht hat, von ihm selbst zerstören, ihn seine feierlichsten Beschlüsse zurücknehmen lassen, welche auf ihn und auf die Nation, die er vertritt, einen Schandfleck bringen, den Nichts verwischen kann.... Du willst also Krieg? sagt man. Nun gut! wenn ich Krieg wollte, wenn ich mit den Waffen in der Hand unser Werk vertheidigen wollte, wer könnte mir deshalb einen Vorwurf machen? Handelte ich da nicht ganz consequent?...."

Der Geschichtschreiber würde vergeblich versuchen, die Erregtheit, die Lebhaftigkeit, die Unruhe dieser großen Discussion zu malen. Mitunter hätte man sich in die stürmischen Tage von 1792 zurückversetzt glauben können. Die Würde der Nationalversammlung wurde nicht mehr geachtet; in ihrem blinden Eifer verkannte die zahllose Menge, die sich auf den Tribünen und vor den Eingängen des Palastes herumdrängte, die Freiheit und Unabhängigkeit der Deputirten. Vergeblich drohete der Präsident, die zur Erzwingung von Ruhe bestehenden Mittel anzuwenden, oder stellte die verletzte Würde der souverainen Versammlung vor

Augen — die Aufregung der Tribünen war unbezwinglich. Während lärmendes Beifallklatschen die Gegner der achtzehn Artikel empfing, wurden häufig Drohungen gegen die Mitglieder ausgestoßen, welche dieselben vertheidigten. Man hörte oft die unheilverkündenden Rufe: „Weg mit den Protokollen!“ „Zu den Waffen!“ „Tod den Ministern!“ „Die Minister und die Majorität an die Laternenpfähle!“ Besonders sah sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Hasse der Exaltirten ausgesetzt. Es kam sogar ein rechtlich gesinnter Gegner zu ihm und brachte ihm die Nachricht, sein Haus sei mit Plünderung bedroht, und rieth ihm, seine Familie für die Nacht, welche zu diesem Excesse ausersehen war, in Sicherheit zu bringen.

Uebrigens war es der Opposition wirklich gelungen, die Versammlung zu erschüttern, als Van de Weyer einen Versuch zur Beruhigung der fast allgemeinen Aufregung machte. Zu Ende der Sitzung vom 2. Juli brachte derselbe folgendes Amendement ein, das für manche Unentschiedene eine Art Anhalt zu geben versprach:

„Indem der Nationalcongreß die Vorschläge der Conferenz annimmt, will er die Regierung beauftragen, die Bedingung zu stellen, daß 1) die Enclaven in Holland, welche nach Art. 2 der Vorschläge der Conferenz Belgien gehören würden, als Ersatz für Venloo, für die von Holland in Anspruch genommenen theilweisen Rechte auf Mastricht und für die andern Enclaven in Limburg angenommen werden, und während des in dieser Beziehung zu treffenden Arrangements keine der belgischen Enclaven zu räumen ist, und 2) daß der Stand der Dinge in Luxemburg unter Garantie der Mächte bis zum Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung bleibt, wie er jetzt ist.“

Dieser vom Ministerium bekämpfte Antrag fand, wie wir schon bemerkt haben, unter den Furchtsamen und Unentschiedenen einige Anhänger; aber er war weit davon entfernt, die Opposition zu befriedigen, die, indem sie ihn verwarf, die Gelegenheit sich entgehen ließ, die Majorität zu zerspalten [1].

Ein früherer Minister, C. de Brouckere, bemühte sich am andern Tage, das Nichtige der in den Friedenspräliminarien enthaltenen

1. „Wenn die Minorität sich geschickt mit diesem Antrag vereinigt hätte, so wäre die Majorität getheilt worden. Das Amendement hätte von einer Fraction der Majorität im Verein mit der Opposition angenommen werden können und durch diese Taktik würden alle politischen Combinationen gegen eine unvorhergesehene Klippe gescheitert sein. Glücklicherweise schloß sich die Minorität im absolutesten negativen Systeme ab.“ (Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge, Chap. XI.)

Concessionen und Versprechungen nachzuweisen; er fand in den 18 Artikeln Alles wieder, was die Protokolle enthalten hatten, bis auf die Staatsschuld. Der Redner wollte sie deshalb verworfen wissen, weil sie entehrend für Belgien seien, weil sie die Zerstückelung des Landes sanctionirten, und weil diese Zerstückelung die zur Verzweiflung gebrachten Belgier dazu treiben müsse, sich in die Arme Frankreichs zu werfen. „Das erste Bedürfniß der Völker", sagte er, „ist die größtmögliche Summe von Freiheit, die sich mit der öffentlichen Ordnung und der Ausdehnung der nationalen Macht verträgt; in dieser Beziehung sind wir weiter vorgeschritten als alle andern Völker Europas; die Vereinigung mit Frankreich würde diesem einen nützlichen Vergleichpunkt für die Vervollkommnung seiner Institutionen entziehen. Auch wollen die aufgeklärten Männer in Frankreich diese Vereinigung nicht mehr als wir. Aber wenn wir uns verstümmeln, wenn wir uns machtlos machen, indem wir unsre industriellen Hülfsmittel zerreißen, dann werden alle materiellen Interessen verletzt und wir machen die Wiedervereinigung mit Frankreich unvermeidlich. . . . ."

Hierauf nahm einer der nach London gesandten Commissaire, Devaux, das Wort und wies deutlich die Vortheile nach, welche die Friedenspräliminarien Belgien darboten, so wie die traurigen Folgen einer Verwerfung derselben. Er bemerkte zuerst, er verstehe ganz die Ansicht der Mitglieder, welche die achtzehn Artikel verwürfen, eine Ansicht, die sich auf die edelsten und rühmlichsten Beweggründe stütze; „aber", fügte er hinzu, „nicht Sympathie und Enthusiasmus allein dürfen bei einer so ernsten Angelegenheit die Entscheidung von Staatsmännern leiten. Um das zu verwerfen, was man uns bietet, müssen wir wissen, was wir demselben vorziehen. Den Krieg! sagt man. Aber der Krieg kann nicht das Ziel sein, sondern nur ein Mittel; nicht um immer Krieg zu führen ruft man zu den Waffen. Welche Vortheile erwartet man nun vom Kriege? Welchen Plan hat man für den Krieg und die Wiederherstellung des Friedens? In welcher Lage hofft man sich beim Ende des Krieges zu befinden, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen? denn der Krieg muß unvermeidlich mit Verhandlungen endigen. Glaubt man mit dem Kriege fertig zu werden, ohne Antwerpen einem gewissen Untergange auszusetzen? Oder opfert man diese herrliche Handelsstadt der Erhaltung von Venloo auf? . . . ." Nach Devaux waren die neuen Vorschläge nicht die alten Protokolle in neuer Verkleidung. Er sah besonders vier Hauptunterschiede zwischen dem Vertragsentwurfe und den alten Protokollen. Der Vertrag machte Belgien auf immer von der

alten holländischen Staatsschuld los; der Status quo wurde in Luxemburg erhalten; die Austausche zwischen Belgien und Holland sollten freiwillig sein; endlich legte die Conferenz nicht mehr den Belgiern etwas ohne ihre Zustimmung auf: sie machte ihnen Vorschläge. Devaux bewies dann, daß diese Vorschläge die Verfassung nicht verletzten. In der That, der Congreß hatte erklärt, daß es eine Provinz Luxemburg geben solle, und man wollte diese auch nicht aufgeben; daß es eine Provinz Limburg geben solle, und man wollte diese auch erhalten. Aber in Folge des Rechts, das die Verfassung selbst der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt gab, wollte man, wenigstens auf einige Zeit, die Gränzen dieser Provinz wechseln. „Die Gewalt, welche der Vertrag uns gibt, ist außerordentlich", sagte Devaux am Schluß dieser überzeugenden Darlegung. „Sie läßt sich auf zwei Hauptpunkte zurückführen. So lange der König von Holland uns nicht in Besitz der halben Souverainetät über Mastricht und aller Vortheile des Vertrags setzt, so lange er diesen nicht bis zum letzten Buchstaben ausführt, zahlen wir keinen Heller, weder zu der österreichisch-belgischen noch zu der gemeinschaftlichen Schuld. Und ist einmal der Vertrag ausgeführt, so bleiben wir so lange in den Enclaven im Herzen Hollands, als er uns nicht das in Tausch gibt, was wir verlangen. Was mich betrifft, so kann ich, wenn ich auf der einen Seite einen auf Billigkeit gegründeten Vertrag, die Garantie unsrer Unabhängigkeit und der Freiheiten, nach denen wir so lange und so eifrig gestrebt haben, das Land definitiv constituirt, die Ausschließung der Nassau von ganz Europa anerkannt und sanctionirt, die Einsetzung eines Königs, welcher auf dem besten Fuße steht mit den beiden Cabineten, deren Freundschaft uns am meisten gilt — mit einem Worte, wenn ich auf der einen Seite alle erreichten und befestigten Resultate der Revolution sehe und auf der andern einen Krieg ohne gewissen Ausgang, eine unbestimmte Verlängerung des provisorischen Zustandes, das Stocken der Gewerbe, die Anarchie, den allgemeinen Krieg und den möglichen Verlust dessen, was ein Volk, das diesen Namen verdienen soll, über alles Andere stellt: der Unabhängigkeit, der nationalen Existenz, so kann ich mit meiner Wahl nicht zögern und stimme für die Annahme des Vertrags, der uns vorgeschlagen ist. Ich betrachte diesen Vertrag und die Einsetzung des Königs der Belgier, welche die Folge davon sein wird, als das Band, das uns künftig auf der Bahn der Freiheit mit Frankreich und England zu einem edlen Bunde verknüpfen wird, der einst zur Grundlage der Freiheit für ganz Europa werden kann! Ich glaube durch dieses Votum nicht allein der Sache mei-

nes Vaterlandes zu dienen, sondern der der allgemeinen Freiheit, überall wo sie Wurzel schlagen wird....."

Nothomb, der Devaux nach London begleitet hatte, fügte in der Sitzung vom 4. Juli neue Gründe zu denen, welche sein College mit so vieler Kraft entwickelt hatte. Auf eine allzu absolute Meinung zurückkommend, die er früher ausgesprochen hatte, bemerkte er, daß man dem Prinzip der Revolution doch Gränzen setzen und es nicht zur Eroberung ausdehnen müsse. Belgien habe mit Recht auf dem Wege der Insurrection die österreichischen Niederlande mit Luxemburg wiedernehmen können; es habe dies gethan in Berufung auf den alten Besitz, eben so wie Holland sich auf den alten Besitz, welcher während zweier Jahrhunderte anerkannt sei, bei seinen Ansprüchen auf die streitigen Gebiete stütze. „Ich bin weit davon entfernt zu glauben", fuhr er fort, „daß die Annahme der Präliminarien alle Möglichkeit des Kriegs verschwinden lasse; ich fürchte alle Feindseligkeiten so lange, als Belgien noch nicht constituirt ist. Wird es das erst sein, so werde ich darum nicht mehr in Sorgen sein. Was ich fürchte, ist der allgemeine Krieg, der den Verlust unsrer Unabhängigkeit herbeiführen würde. Ist das Land constituirt und anerkannt, so vermindert sich die Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen Krieges und ich werde dann ohne Furcht einem Kriege zwischen Holland und Belgien entgegensehen. Der Vertrag vergibt Nichts definitif; die Hülfsquellen, welche uns der Austausch der Enclaven bietet, sind der Art, daß sie uns vielleicht ganz Limburg mit Venloo, zur offenen Stadt gemacht, sichern werden. Die Frage in Betreff Luxemburgs ist der Gegenstand von Verhandlungen und wir werden in dessen Besitz bleiben. Ich gestehe, daß es mir nach einer so ausdrücklichen negativen Entscheidung, wie die, welche die ersten Protokolle enthielten, scheint, als ob schon viel damit gewonnen sei, daß die Frage wieder in Zweifel gestellt wird..... Ich glaube übrigens, der König Wilhelm wird bald einsehen, daß es in seinem Interesse liegt, die entfernte und lästige Besitzung Luxemburg nicht zu behalten, und im Interesse Hollands, eine Barriere gegen Belgien zu errichten, dadurch, daß es Nord-Brabant statt Luxemburg unter den deutschen Bund stellt. Wenn Sie mich fragen: Hast Du die Gewißheit, daß durch den Austausch der Enclaven die Integrität des Gebiets uns gesichert wird? so frage ich dagegen: Haben Sie die Gewißheit, dieses Ziel durch eine Kriegserklärung, das Einzige, was bei dem System der Verwerfung der Vorschläge der Conferenz mir möglich zu sein scheint, zu erreichen? Sie zeigen mir nur ungewisse Aussichten, nur Möglichkeiten eines Erfolges; erlauben Sie

deshalb, daß ich Ihnen ebenfalls nur Möglichkeiten, nur Wahrscheinlichkeiten vorhalte. Ihr System ist mindestens eben so auf Vermuthungen gestützt, als das meinige. Und zuletzt, vergessen Sie das nicht, ist der Krieg noch immer keine Lösung! Welchen Abscheu Sie auch vor der Diplomatie haben mögen — nach dem Kriege werden Sie immer verhandeln müssen, wenigstens wenn Sie nicht dazu gelangen, Holland zu vernichten, und wenn dieses in dem Kriege, mit dem Sie es überziehen wollen, nicht von allen seinen Verbündeten verlassen wird. . . . ."

Der Wiederhall der nationalen Rednerbühne, die heftigen Angriffe der Presse gegen die Regierung, welche man des Verraths beschuldigte, das Antreiben zum Krieg von Seiten der patriotischen Gesellschaften, endlich die Aufreizungen und Ränke der fremden Demagogen und der Contre-Revolutionairen erhielten in ganz Belgien eine drohende Gährung. In dem Maße, wie die Debatten im Congresse fortschritten, verdoppelte das dirigirende Comité der Nationalassociation seine Anstrengungen, um die öffentliche Meinung gegen die Vorschläge der Conferenz zu stimmen; ein Circular war an die Provinzialcomités gerichtet worden, um sie aufzufordern, diejenige Partei des Congresses, sei es die Majorität oder die Minorität, zu unterstützen, welche die Friedenspräliminarien verwerfen werde und sich geneigt zeige, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Obgleich das leitende Comité die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege angab, um zu diesem Ziele zu gelangen, so sah es sich doch an einen schlüpfrigen und gefährlichen Abhang geführt. [1]

---

1. Zur Aufklärung der Rolle der National-Association scheint es uns nützlich, die in einem vollkommen unterrichteten Journal erzählten Thatsachen anzugeben. Der Courrier belge vom 18. Juli 1831 sagte: „Zwei Mitglieder des dirigirenden Comité der Association sind vorgestern vom Instructionsrichter Brice Defresne befragt und in Anklage versetzt worden. Der Eine von ihnen, Ed. Ducpetiaux, hatte ein Verhör von anderthalb Stunden. . . . Nach einigen Fragen in Bezug auf die Zeit der Bildung des Directoriums, auf die Mitglieder, aus denen es besteht, auf den gewöhnlichen Ort seiner Sitzungen ꝛc. kam der Instructionsrichter auf den Hauptpunkt der Anklage. Es handelte sich um eine Correspondenz zwischen dem Vorstandscomité und den Provinzialcomités. Drei Aufrufe waren zu Anfang des Monat Juli von Brüssel versandt worden: im ersten wurden die Provinzialcomités aufgefordert, vereint zu handeln und die Instructionen des brüsseler Comités abzuwarten; im zweiten forderte man sie auf, diejenige Partei des Congresses, die Majorität oder die Minorität zu unterstützen, welche die Friedenspräliminarien verwerfen und sich geneigt zeigen werde, die Verfassung aufrecht zu erhalten; im dritten zeigte man ihnen die Mittel an, ihrer Ansicht auf gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wegen, mittelst an den Congreß gerichteter Bittschriften gegen die beabsichtigte Combination Geltung zu verschaffen. Als Unterzeichner zweier dieser Aufforderungen in der Eigenschaft eines Secretairs des dirigirenden Comités ist Ducpetiaux vom Instructionsrichter aufgefordert worden, sich über den Inhalt, den Geist und die Absicht der incriminirten Aufrufe zu erklären. Durch die Aufforderung an die Provinzialcomités, in Gemeinschaft zu handeln, mit Entschlossenheit und Mäßigung, hatte das dirigirende Comité vor Allem den Zweck, die heftige Aufregung

Das dirigirende Comité der Association wurde bald überflügelt; in Grammont wurde ein Versuch offener Empörung gegen die Landesregierung gemacht. Es ist uns schmerzlich, daran erinnern zu müssen, daß dabei ein tapferer Offizier, der General Le Hardy de Beaulieu, der sich erst kürzlich beim Oberbefehl in der Stadt Antwerpen ausgezeichnet hatte, schwer compromittirt war. Als die Regierung ihm jenen Oberbefehl genommen hatte, wurde dies von einem Theile der Presse als eine Undankbarkeit schwer getadelt. Unterdessen wurde der General gegen Ende des April auf den Posten des Chefs des Stabes einer Division berufen; doch in der Ueberzeugung, daß man sein Recht verkenne, forderte er den Abschied. Diesen verweigerte die Regierung, da sie das Land nicht für immer des Dienstes eines so tüchtigen Offiziers berauben wollte: sie stellte ihn zur Verfügung. „Am 1. Juli (es war ein Freitag) gegen Abend kam Le Hardy de Beaulieu, begleitet von seinem Sohne, einem Marine-Offizier, und vom Grafen Alfred von Armagnac, in Grammont an. Sogleich nach ihrer Ankunft setzten sie sich in Verbindung mit den Offizieren des ersten Aufgebots der Bürgergarde. Man zeigte diesen an, daß Ordre da sei, am andern Tage nach Brüssel zu ziehen, um hier mit Macht die Vorstellung zu unterstützen, die der Regierung gemacht werden solle. Da die Offiziere des ersten Aufgebots kein Vertrauen zu einer solchen Ordre hatten, so sandten sie sogleich eine Deputation nach Brüssel, um sich von der Wahrheit der Sache zu überzeugen. Man verbreitete auch das Gerücht, daß am andern Tage die

---

an einigen Orten zu dämpfen und seinen Einfluß zur Verhütung jeder ungesetzmäßigen Darlegung einer Ansicht anzuwenden; durch die Einladung, derjenigen Partei des Congresses, welche mit edler Festigkeit die Grundsätze der Septemberrevolution vertheidigte, Unterstützung angedeihen zu lassen, that das Comité nichts, als daß es sein Werk fortführte und seine Mission erfüllte; es schloß sich dem edlen, von einer großen Zahl von Deputirten gefaßten Entschlusse an, die Bewohner von Venloo nicht zu verlassen und die Verfassung unverletzt zu erhalten. Und dadurch endlich, daß es den Provinzialcomités den Weg der Petitionen als das sicherste Mittel nannte, den Ausdruck ihrer Meinung vor die Nationalvertretung zu bringen, hat das brüsseler Comité nichts gethan, als ein constitutionelles Recht ausgeübt.... Es geht indeß aus andern an Ducpetiaux gerichteten Fragen hervor, daß man die Parteibewegungen, welche in einigen Städten ausgebrochen waren, mit den vom Directorialcomité gefaßten Beschlüssen in Verbindung bringen wollte. Nach der Auslegung des Parquets sei, behauptete man, die Aufforderung, welche Mäßigung vereint mit Festigkeit anräth, nichts als eine Einladung, sich, die Waffen in der Hand, bereit zu halten, beim ersten Zeichen, das man geben werde, auszurücken; die, welche davon spricht die Majorität oder die Minorität des Congresses zu unterstützen, welche von beiden nun die Verfassung werde aufrecht erhalten wollen, sei nichts als ein Aufruf zum Bürgerkriege; und die, welche die Provinzen einladet, sich des Petitionsrechtes zu bedienen, sei ein Akt der Verführung. Man fühlt die ganze Tragweite dieses Systems...."

Bürgergarden der Umgegend in Menge anlangen würden, um sich mit der von Grammont zu vereinigen; aber es kamen nicht mehr als sechsundsiebenzig Mann. Am Sonnabend fand eine Revue statt. Die Offiziere des ersten Aufgebots erklärten, sie würden nur auf eine gesetzliche Ordre ausrücken. Am Abend gegen halb elf Uhr wurde Generalmarsch geschlagen und die Bürgergarde setzte sich in einer Anzahl von etwa zweihundert Mann um Mitternacht in Bewegung. Eine halbe Stunde vor der Stadt traf sie die Deputation an, die von Brüssel zurückkam und die Nachricht brachte, daß keine rechtmäßige Ordre zum Ausrücken gegeben sei und daß man sie nur eine revolutionaire Bewegung machen lasse. Es gelang der Deputation, die verbrecherischen Manipulationen Derer, welche einen Theil der Bürgergarde von Grammont irregeführt hatten, zu vereiteln und letztere kehrte nach der Stadt zurück.[1] Einige Tage darauf wurden der General und seine beiden Gefährten arretirt und in das Gefängniß der Kleinen Carmeliter in Brüssel gebracht."

Eine sehr ernste Manifestation hatte auch am 3. Juli in Löwen statt. Das Volk versammelte sich auf dem großen Platze und verlangte mit lautem Geschrei die Verwerfung der achtzehn Artikel und die Absetzung der Minister; sie wollten unverzüglich nach Brüssel ziehen, um die Regierung zu einer Kriegserklärung gegen Holland zu zwingen. Während die Köpfe sich so erhitzten, ließ ein junger Patriot, der sich bei den ersten Kämpfen der Revolution in edler Weise ausgezeichnet und später das muthigste Herz gezeigt hatte, als er im Angesichte des aufgeregten Volkes die Mörder des Major Gaillard voll Abscheu beschimpfte, A. Roussel, Vorsitzender der löwener Association, die nachfolgende Proklamation unter die versammelten Haufen vertheilen:

„Bewohner von Löwen!"

„Ihr habt Euch diesen Abend auf dem großen Platze versammelt, um die Verwerfung der 18 Artikel zu verlangen, die ein schwerer Angriff auf unsre Unabhängigkeit sind und unsre Ehre morden. Ihr habt wohl daran gethan! Ich stimme Euch bei und ich schwöre Euch, mich an Eure Spitze zu stellen, sobald Ihr mit bewaffneter Hand die Integrität des Gebietes fordern wollt, die erhalten zu helfen ich mit einem Eide versprochen habe. Ich reise noch diese Nacht nach Brüssel ab; ich will den Staatsverweser bitten, unserm Vaterlande den Bürgerkrieg zu ersparen; ich habe alle Ursache zu glauben, daß unser würdiger Regent

1. Wir sind der Angabe des Moniteur belge vom 8. Juli 1831 gefolgt.

die braven Einwohner Luxemburgs, Venloos und Mastrichts nicht zu Grunde richten lassen wird."

„Löwen, am 3. Juli 1831, Abends."

„Adolph Roussel."

Diese Proklamation bewies hinlänglich, daß Roussel, dessen Einfluß in Löwen groß war, unter die Zahl Derer gehörte, welche die achtzehn Artikel als einen ersten Schritt zur Beschränkung der belgischen Nationalität betrachteten. Er zeigte sich deshalb als ein entschiedener Gegner der Vorschläge der Conferenz; aber er wünschte vor Allem den Staatsverweser zu sprechen und von ihm irgend eine Bewilligung der Art zu erlangen, daß dadurch die Köpfe beruhigt werden könnten; seine Proklamation hatte den Zweck, den nöthigen Aufschub hierzu zu erlangen. Roussel reiste wirklich in der Nacht mit dem Chef der Gemeinde-Verwaltung in Löwen ab. Sie wurden am andern Morgen beim Regenten vorgelassen, und dieser zeigte sich bei allem Tadel dessen, was bei der Manifestation der Einwohner der zweiten Stadt in Brabant Ungesetzmäßiges war, gegen die Deputirten so sorgsam für die Nationalehre, wie er es immer gewesen war. Seine Worte, nach Löwen gebracht, verhüteten neue Störungen der Ordnung.

Auch in Gent brach ein Versuch einer Revolution los. Am 4. Juli versammelte sich die National-Association dieser Stadt im Locale der „Rhetorique" und noch nie war die Versammlung so zahlreich und so geräuschvoll gewesen. Die kühnsten Anträge folgten einer auf den andern. Bald wollte man einen Aufruf an alle Associationen Belgiens erlassen, gemeinschaftlich zu handeln und denjenigen Mitgliedern des Congresses, welche die Interessen der Nation verriethen, ihre Mandate zu nehmen; bald schlug man vor, alle Kraft anzuwenden um das Ministerium zu stürzen; endlich berieth man wiederholt die Frage, ob man nicht in Masse aufstehen, nach Brüssel ziehen und sich dort Befriedigung seiner Wünsche holen solle. Man beschloß, am andern Tage solle eine neue Versammlung stattfinden, wo ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle. Diese Versammlung war noch tumultuarischer als die am Tage vorher und hatte ernstere Folgen. Gegen Abend bildeten sich auf allen Plätzen der Stadt zahlreiche Gruppen, welche riefen: „Nieder mit den Ministern! Es lebe die Minorität!" Auf dem großen Platze wurden polnische Sensen vertheilt und bewaffnete Gruppen setzten sich nach dem Brüsseler Thore in Bewegung; aber die feste Haltung der Garnison, die auf den Plätzen und an den Thoren der Stadt aufgestellt war, unterdrückte diese aufrührerische Bewegung. Einige Tage darauf wurden Verhaftbefehle

gegen Diejenigen erlassen, auf welchen der Verdacht ruhete, daß sie hatten Bürgerkrieg erregen wollen, und der Präsident der Sicherheitscommission (de Souter) wurde im Rathhause selbst arretirt [1].

Am 6. Juli Abends sammelten sich Volkshaufen vor dem Rathhause in Lüttich. Man hörte die Rufe: „Nieder mit den Protokollen!" „Nieder mit den Ministern!" „Es lebe Frankreich!" Einige Bürger, die sich in diesen Haufen befanden, forderten von der Wache aus der Bürgergarde, welche vor dem Rathhause stand, eingelassen zu werden. Sie drangen auch endlich hinein und setzten eine Bittschrift auf, in der die Verwerfung der achtzehn Artikel verlangt wurde. Als man das Volk vor dem Rathhause benachrichtigt hatte, daß diese Bittschrift sogleich durch einen Staatsbeamten und einen Offizier der Bürgergarde nach Brüssel gebracht werden solle, zerstreute es sich. Die genannte Deputation aber erhielt, als sie dem Staatsverweser das Schreiben überreichte, die Antwort, die Entscheidung des Schicksals von Belgien sei allein Sache des Congresses; der Staatsverweser selbst könne bei dieser wichtigen Angelegenheit nichts thun.

Die angeführten Thatsachen lassen sowohl die herrschende Aufregung wie die Anstrengungen erkennen, die gemacht wurden, um die Regierung und die Majorität des Congresses an Erreichung des patriotischen Zieles zu verhindern, dem sie durch Hindernisse hindurch sich naheten,

---

1. Wir finden im Moniteur belge vom 13. Juli 1831 die folgende Erklärung über diese Verhaftungen:

„Da mehrere Journale in abweichender Weise über die neulich in Gent vorgenommenen Verhaftungen berichtet haben, so halten wir es für nützlich, die Thatsachen bekannt zu machen, welche diese Verhaftungen herbeigeführt haben. — Am Abend des 5. Juli verließ ein Haufe von Männern, die zum Theil mit polnischen Sensen bewaffnet waren, welche man auf dem großen Platze vertheilt hatte, Gent und zog auf Brüssel zu, in der Absicht, den Nationalcongreß zu zwingen die Friedenspräliminarien zu verwerfen. Dem General de Wautier gelang es zu bewirken, daß dieser Trupp, dem ein Fuhrwerk folgte, das ebenfalls mit Sensen bepackt war, umkehrte. Die letztern wurden in einem „die Rhetorik" genannten Lokale, wo gewöhnlich die Sitzungen der Association gehalten wurden, niedergelegt. Diese Thatsachen haben zu einer gerichtlichen Untersuchung Veranlassung gegeben, in deren Folge gegen die Herren de Souter, Spilthoorn, de Coster, Eichberger, Hellebaut und Bogaert, als überführt, die durch den Eifer und die Festigkeit der Autoritäten so glücklich unterdrückte Bewegung organisirt und geleitet zu haben, Verhaftbefehle erlassen worden sind. Die Regierung ist also, was man auch sagen mag, diesen Verhaftungen, welche in Folge richterlichen Ausspruches erfolgt sind, ganz fremd geblieben. Wie entschieden dieselbe auch ist, jeden Versuch zu Störung der öffentlichen Ordnung ohne Ansehen der Person zu unterdrücken, so will sie doch durchaus nicht zu einem Mittel ihre Zuflucht nehmen, das nicht mit dem Gesetze in Uebereinstimmung wäre. Man muß unsre Institutionen und Diejenigen, welche mit dem Wachen über ihre Aufrechthaltung beauftragt sind, sehr wenig kennen, um das Gegentheil behaupten zu wollen. Die Herrschaft der Willkür ist vorüber."

die öfter als einmal unbesiegbar schienen. Nichts wurde vernachlässigt, um dem Ministerium die Popularität zu entziehen und seine Thätigkeit unwirksam zu machen. So hatte man selbst in der Nationalversammlung das Gerücht verbreitet, der Regent, welcher die Ansicht seiner Minister nicht theile, wolle abdanken, sobald die Vorschläge der Conferenz angenommen würden. Es war nöthig, das irre gemachte Volk zu enttäuschen. Der Staatsverweser, der in diesem Augenblicke den Umfang seiner Pflichten nicht verkannte, wiederholte das Versprechen, sie gewissenhaft zu erfüllen, und beschwor das Volk, seine Sache dadurch zu retten, daß es die Rechte der souverainen Versammlung achte. Er erließ die folgende

Proklamation:

„Belgier"

„Der souveraine Congreß soll jetzt über die Präliminarien des Friedensvertrags zwischen Belgien und Holland entscheiden.

„Was auch diese Versammlung beschließen möge — immer vertritt „sie allein die Nation und hat allein das Recht, dem Lande Gesetze „zu geben.

„Vom souverainen Congreß habe ich meine Macht empfangen, und „ich habe dieselbe nur dazu erhalten, um für Ausübung der Gesetze zu „sorgen. Wenn ich dies nicht thäte, so würde ich gegen meine Berufung „handeln und meine Eide verletzen.

„Unwiderruflich entschlossen, meine Pflicht zu erfüllen, woran auch „meine Ehre geknüpft ist, erlasse ich einen Aufruf an die Ehre und an „den Patriotismus aller Belgier; sie werden nicht diesen rühmlichen Na„men durch Streben nach Anarchie und Bürgerkrieg schänden wollen, „das auf unser schönes Vaterland die größesten Uebel herbeiziehen „müßte.

„Wäre es anders, so dürfte ich nicht zögern, die heiligste meiner „Pflichten, die Aufrechthaltung der Ordnung und der Unverletzbarkeit „der Personen und des Eigenthums, zu erfüllen, und ich rechne zu die„sem Zwecke auf die Treue der Bürgergarde, des Heeres und aller guten „Bürger.

„Wenn der Congreß die Präliminarien des Friedensvertrags an„nimmt, so werde ich es als eine heilige Pflicht betrachten, auf dem „Posten zu bleiben, wohin mich das Vertrauen der Vertreter der Na„tion bis zur Ankunft des Königs in dieser Hauptstadt gestellt hat,

„welche Ankunft nach dem mir gemachten Versprechen dann sehr nahe „sein muß.

„Der Regent
E. Surlet de Chokier."

„Der Minister des Innern
E. de Sauvage."
„Der Kriegsminister
Baron de Failly."

Am nämlichen Tage nahm endlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Wort, um die Richtigkeit der Beschuldigungen, die man ihm machte, nachzuweisen, die schlecht verstandenen Bestimmungen des Vertrags zu erklären und eine Politik zu rechtfertigen, welche die Befestigung der belgischen Nationalität, den Triumph der Revolution zum Zweck hatte. Zwei und eine halbe Stunde lang fesselte Lebeau die Aufmerksamkeit der Versammlung. Nachdem er zuerst die Vorurtheile der aufgebrachten Tribünen überwältigt hatte, erlangte er, daß sie ihn ruhig anhörten und endigte damit, sie für seine Ansicht in Bewegung zu bringen und Zeichen des Beifalls von ihnen zu erzwingen. Die parlamentarischen Jahrbücher bieten wenige Beispiele von einer so plötzlichen und vollständigen Wendung, von einem Siege wie dieser, allein durch die Macht der Vernunft und durch keine andere Ueberredung, als durch die eines überzeugenden, aufrichtigen Wortes erlangt.

Lebeau fing damit an, seinen Gegnern einen sehr natürlichen Angriffspunkt gegen ihn zu benehmen, welcher darin bestand, daß man seine Anstrengungen selbstsüchtiger Berechnung, dem ehrgeizigen Plane zuschrieb, die Macht zu einem Lehen für sich zu machen. „Ich bin überzeugt", sagte er, „daß ich als Minister und als Deputirter die Vorschläge der Conferenz vertheidigen kann; aber ich habe deshalb nicht minder Recht zu seufzen, wenn ich bedenke, daß nach dreimonatlichen Anstrengungen achtungswerthe Männer, in deren Reihen gekämpft zu haben ich als eine Ehre betrachte, und unter denen ich Freunde zählte, haben glauben können, ich mache aus der Angelegenheit des Vaterlandes meine eigene. Ich bin deshalb fest entschlossen aus dem Ministerium auszutreten, die Friedenspräliminarien mögen nun angenommen werden oder nicht. Ich habe, nachdem ich drei Monate lang meine persönliche Sicherheit bloßgestellt habe, nachdem ich die Gesundheit der Meinigen unter den Befürchtungen für mich habe leiden sehen, das Recht, nach Ruhe zu trachten. Ich werde mich deshalb zurückziehen; aber nicht aus Schwäche. Wer vor Plünderung,

vor mehrfachen anonymen Drohungen nicht gezittert hat, ist nicht feig. Ich werde die gegenwärtige Combination bis zu Ende vertheidigen, weil nach meiner Ansicht das Glück meines Vaterlandes daran hängt; aber ich habe das Recht, wie auch der Ausgang sein möge, zuletzt auch an mich zu denken und auf den Deputirtenbänken den Platz wieder einzunehmen, der dem Ehrgeize eines Mannes am meisten schmeicheln kann." Als er darauf auf die Discussion selbst kam, nahm der Minister Punkt für Punkt die Hauptgründe seiner Gegner durch, um sie zu widerlegen, und jede Bestimmung des Vertrags, um zu zeigen, welche für Belgien günstige und für Holland nachtheilige Chancen derselbe biete. Er sprach die Ansicht aus, daß der Austausch der Enclaven Belgien erlauben werde, nicht allein Venloo, sondern auch Mastricht, ja das ganze Limburg zu behalten. Das sei seine Ueberzeugung. Müsse man übrigens einige Gebietstheile aufopfern, so werde Belgien nicht undankbar gegen Diejenigen sein, die sich bei seinen Gefahren und seinem Ruhme betheiligt hätten: wenn sie ihren Wohnort wechselten, so hätten sie ihr Vaterland nicht verloren. Was aber auch kommen möge, der lokale Vortheil dürfe nicht höher als das allgemeine Interesse gestellt werden: sollte man das Opfer einer Stadt für die Rettung Belgiens verweigern?

Als er auf die luxemburgische Frage kam, erinnerte Lebeau an die vor Kurzem von Forgeur gesprochenen Worte: „Wir werden nicht Luxemburg, aber wir werden die Staatsschuld erhalten", und bemerkte: „Ich sage jetzt dagegen: Wir werden Luxemburg und nicht die Staatsschuld haben." (Man sehe hierüber den 3. Artikel der Ergänzungen). Dann fuhr er fort: „Sie wollen Krieg! Aber warum? Um Luxemburg zu erobern! Aber wir haben es ja, mit Ausnahme der Festung, die wir nicht besetzen dürfen. Wenn Jemand in Betreff Luxemburgs schlecht gestellt ist, so ist es gewiß nicht Belgien. Wir haben deshalb keinen Krieg um diese Provinz zu führen, wir haben nur zu unterhandeln; denn die fünf Mächte bestreiten ja, indem sie den gegenwärtigen Bestand erhalten wollen, unser Recht gar nicht; sie verlangen nur, daß wir die Ausübung desselben ordnen.... Die Conferenz hat einen bedeutenden Schritt nach diesem Ziele hin gethan, und weit davon entfernt, uns Luxemburg zu verweigern, stellt sie uns in Betracht desselben so, wie wir vor dem Protokoll vom 20. Januar standen. Aber erinnern Sie sich, daß Sie immer nöthig haben werden, zu unterhandeln, um Luxemburg zu erlangen; dies ist so gewiß, daß Sie auch selbst durch Ihre Beschlüsse die Autorisation zu Unterhandlungen gegeben haben. Wir sind thatsächlich in Besitz getreten; man erhält diesen Zustand, und da die Conferenz in

diesem Punkte das Protokoll vom 20. Januar beseitigt hat, müssen wir, glaube ich, zufrieden sein. Wir werden Luxemburg behalten, dafür bürgen mir unser Recht, die Tapferkeit der Belgier und das Wort des Prinzen. Ja, meine Herren, das Wort des Prinzen — der Augenblick ist gekommen, Alles zu sagen. Der Prinz ist entschlossen, an den Besitz Luxemburgs alle möglichen Mittel zu wenden; er macht seine eigene Angelegenheit daraus; es ist für ihn eine Ehrensache; und fühlt er nicht auch sehr wohl, daß dieser Besitz für seine Popularität äußerst wichtig ist?"

Lebeau setzte darauf die edlen und ehrenwerthen Beweggründe auseinander, welche den Prinzen verhindert hatten, die Krone ohne Weiteres unbedingt anzunehmen. „Welches sind seine Gründe dagegen gewesen? „Wenn ich nach Belgien käme," hat er gesagt, „ohne daß die Grundlagen der Gebietsbestimmung gelegt wären, würden Sie dann nicht einst sagen können: er ist gekommen um Besitz vom Throne zu nehmen, und hat seinen Scepter in die Wagschale der Verhandlungen geworfen; ohne ihn würden wir besser daran gewesen sein. Jetzt sind Sie dagegen frei; verhandeln Sie, wägen Sie reiflich ihre Rechte ab, überlegen Sie: ich werde Ihnen helfen. Ich knüpfe meine Sache an die aller meiner Mitbürger, und wenn Sie, trotz aller meiner Anstrengungen, einige Stücke Ihres Gebietes abtreten müssen, so wird man wenigstens nicht Ihren König deshalb anklagen können." Der Minister widerlegte auch die irrigen Ansichten, die man sich bemühte, über die Bedingungen der Belgien aufgelegten Neutralität auszustreuen. Diese hatte nichts Demüthigendes für das Land: sie mußte die Garantie seiner Nationalität, der Schutz seiner Unabhängigkeit sein. „Die Mächte wissen," sagte Lebeau, „daß es diesem und jenem Lande nach Belgien gelüstet; ihre Absicht ist, zu verhindern, daß es von einem derselben bedroht wird. Jene Neutralität ist eine Sicherung unsrer Unabhängigkeit gegen Preußen, und hauptsächlich gegen Frankreich; sie macht die Wiedervereinigung mit diesem unmöglich. Die fünf Mächte haben den Vertrag unterzeichnet; wenn Frankreich etwas gegen unsre Neutralität thun würde, so würden die Mächte es daran erinnern, daß es dieselbe unterschrieben hat, sie würden es zwingen, sie zu achten. Unsre Neutralität ist endlich auch der Schutz von ganz Europa. . ." Indem er zuletzt seinen Blick auf Polen richtete, beschwor der Minister seine Mitbürger, nicht durch eine blinde Hartnäckigkeit diese heroische Nation dem Verderben preiszugeben. „Wenn wir," sagte er, „Zwiespalt zwischen gewisse Cabinete bringen, so ist Polen verloren. Es kann nur durch Einigkeit zwischen Frankreich und England gerettet werden. Es hängt von uns ab, am Altar Bel-

giens die Verbindung zwischen diesen beiden Mächten zu befestigen...." Beim Schluß seiner Rede erinnerte Lebeau seine Collegen daran, daß eine Stunde nach der Wahl des Herzogs von Nemours alle Parteien verschwunden waren, und beschwor sie, dem belgischen Volke von neuem dieses Beispiel von Einigkeit zu geben. „Wenn die jetzige Combination verworfen wird," sagte er, „so werde ich immer noch meinem Vaterlande in diesem Kreise dienen können und ich werde aufrichtig die Hand selbst Denen drücken, die sie bekämpft haben. Dagegen aber haben wir, wie Sie fühlen werden, wenn sie durchgehen sollte, das Recht, zu Ihnen zu sagen: Wenn Sie nicht dem Volke das Beispiel der Anarchie geben, wenn Sie nicht unberechenbare Uebel auf Belgien bringen wollen, so vereinigen Sie sich ohne Zögern mit uns; kommen Sie, helfen Sie den König der Belgier stützen. Das Volk hat gesprochen; es ist keine Spaltung mehr zwischen uns, wir sind alle Belgier, wir wollen alle die Ehre und das Glück unseres Vaterlandes...."

Kaum sind die letzten Worte aus dem Munde des Redners gegangen, so bricht ein allgemeines donnerndes Beifallrufen in allen Theilen des Saales los. Die öffentlichen Tribünen, einige Stunden vorher dem Minister noch so feindlich gesinnt, waren durch seine patriotischen Worte elektrisirt worden. Die Männer riefen, die Frauen schwenkten ihre Taschentücher; die Deputirten, selbst die heftigsten Gegner des Friedensvertrags, drängten sich um die Rednerbühne, um Lebeau zu beglückwünschen; andere vergossen Thränen der Rührung. Es war ein beruhigender Waffenstillstand in einem Kampfe, wo die Ueberzeugung auf beiden Seiten gleich mächtig wirkte; ein Sieg der Vaterlandsliebe und des Talentes über ungerechte Vorurtheile und betrübende Bestrebungen!

Diese Rede fand unermeßlichen Wiederhall. Am andern Tage begab sich eine Deputation der Bürgergarde von Brüssel zum Regenten und überreichte ihm die nachfolgende Adresse:

„Herr Regent!

„In dem Augenblick, wo einige Fremde, des Volkes unwürdig, zu dem sie gehören, in Verbindung mit einem Haufen Ränkesüchtiger durch die niedrigsten Umtriebe die Einigkeit im belgischen Volke zu zerstören, Anarchie herbeizuführen und das Feuer des Bürgerkrieges zu entzünden suchen, haben Sie einen Aufruf an die Bürgergarde erlassen. Dieser Aufruf wird nicht vergeblich sein. Die Bürgergarde hat dem Regenten Treue, der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes Gehorsam geschworen und sie wird diesen Schwur halten. Bekannt mit dem Geiste, der sie beseelt, können wir

Ihnen versichern, daß sie auf Ihren Ruf unter allen Umständen bereit sein wird, die Beschlüsse des Congresses, wie dieselben auch ausfallen mögen, zu achten und auszuführen, und daß in allen Fällen das Gesetz seine Kraft behalten wird."

Brüssel am 6. Juli 1831.

„Die Generale, Obersten, Oberst-Leutnants und Majors der brüsseler Bürgergarde."

Eine Menge Offiziere, sowohl des Heeres als der Bürgergarde, zeigten an, daß sie sich von der Nationalassociation zurückzögen, weil neuere Ereignisse ihnen gezeigt hätten, daß die Offiziere als Mitglieder jener Association leicht über die Gränzen des Gesetzes hinweggezogen werden könnten.

Von diesem Augenblicke an konnte der Ausgang des Kampfes, welcher Belgien und Europa in Unruhe setzte, nicht mehr zweifelhaft sein. Dennoch verdoppelten die Gegner des Ministeriums ihre Anstrengungen, um demselben den Sieg streitig zu machen. Alex. Gendebien, der beim Schlusse der Sitzung vom 5. Juli das Wort genommen hatte, setzte am andern Tage seine Rede fort. Er sprach die Ansicht aus, daß die von der Conferenz vorgeschlagenen Artikel durchaus unannehmbar seien; er war selbst der Meinung, daß der Congreß gar nicht eine Berathung über deren Annahme vornehmen könne, ohne ganz offen die Verfassung zu verletzen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, ohne seine feierlichsten, seine ehrenwerthesten Beschlüsse zu verkennen. „Wenn Sie glauben", sagte er, „das Wohl des Volkes, das Sie vertreten, verlange eine Abänderung Ihres Mandats, so wenden Sie sich an dasselbe, verlangen Sie neue Vollmachten; aber so lange Sie diese nicht empfangen haben, müssen Sie sich einer solchen Berathung enthalten; alles, was Sie thun würden, müßte gänzlich null und nichtig sein.... Venloo aufgeben! Daß ich solcher Feigheit beistimmte! Nein, meine Herren, ehe ich mein Vaterland und die Revolution beschimpfen wollte, indem ich die Verfassung in ihrem heiligsten Punkte verletzen, indem ich diejenigen unsrer Beschlüsse zerreißen hülfe, welche unsre schönsten Ansprüche auf die Dankbarkeit des Volkes, auf die Bewunderung des Auslandes begründen, möchte ich lieber noch heute für sie sterben! Denken Sie daran, meine Herren, daß die braven Einwohner von Venloo uns ihre Thore geöffnet haben, daß sie dem Aufruf der provisorischen Regierung nachgekommen sind, daß sie eine für uns wichtige und für unsere Feinde drohende militairische Stellung einnehmen. Ich bin es gewesen, meine Herren, der sich mit ihnen in Verbindung gesetzt hat, der ihnen

Instruktionen gegeben hat, wie sie die Mittel finden könnten, sich von einem unwürdigen Joche zu befreien, um aus ihnen noch Vertheidiger meines Vaterlandes zu machen; und ich sollte jetzt einwilligen, ihre Ergebenheit, ihr Vertrauen auf die belgische Rechtlichkeit mit dem abscheulichsten Verrathe zu belohnen! Nein, meine Herren, eher will ich das Leben verlieren, als in einen so feigen Brudermord einwilligen!...."
Die Minister hatten gefragt, was die Gegner des Friedensvertrages zu machen gedächten, nachdem die Vorschläge der Conferenz verworfen worden seien; sie hatten dieselben aufgefordert, ihr System vorzulegen. Gendebien antwortete, er sehe nichts Nachtheiliges darin, die Dinge in der Lage zu lassen, in der sie jetzt seien; direkt mit dem Könige von Holland zu verhandeln, jedoch unter der Bedingung, daß man bereit sei, die Verhandlungen mit den Waffen zu unterstützen; und endlich auf einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren, oder selbst auf Lebenszeit Surlet de Chokier zum Regenten von Belgien zu ernennen. Dann wies er zunächst den Vorwurf, die Opposition werde von dem Verlangen geleitet, Belgien mit Frankreich zu vereinigen, mit Energie zurück. „Belgien", sagte er, „will keine Vereinigung mit Frankreich, und ich will mich hier ein für alle Mal über diesen Punkt, aus dem man so oft eine Anklage gegen mich gemacht hat, in der Art erklären, daß ich nicht mehr darauf zurückzukommen brauche. Bei verschiedenen Zusammenkünften in Brüssel am 7., 13., 15. und 17. August, Zusammenkünfte, an denen mehrere hier anwesende Mitglieder Theil nahmen, und die den Zweck hatten, zu prüfen, welcher Vortheil aus der französischen Revolution für Abschüttelung unseres Joches zu ziehen sei, waren wir alle, bis auf einen Einzigen, der Ansicht, das alleinige Mittel zu jenem Zwecke sei die Wiedervereinigung mit Frankreich. Wir hatten damals die holländische Verwaltung und das holländische Heer zu bekämpfen; wir kannten den Familienvertrag zwischen Preußen und Holland; es gab damals noch keine Erklärung Frankreichs für das Prinzip der Nichtintervention. Wir betrachteten die Vereinigung mit Frankreich als Mittel, nicht als Zweck. Die Revolution ist früher ausgebrochen, als wir gerechnet hatten. Am 5. oder 6. October haben wir den Entschluß des französischen Cabinets, sich aller Intervention zu widersetzen, erfahren, und sogleich eingesehen, daß wir nun ohne Frankreich gehen könnten — von jener Zeit an ist nicht mehr die Rede von Wiedervereinigung gewesen. Und jetzt, was bleibt uns, wenn wir die materiellen Interessen einiger Provinzen bei Seite stellen, zu wünschen übrig? In wiefern haben wir Frankreich in Rücksicht auf moralische Interessen und auf die Institutionen zu beneiden? Was mich betrifft,

der ich kein materielles Interesse dabei habe, was könnte mich antreiben nach jenem Ziele zu streben? Ich glaube hiermit auf den Allerwelts-Vorwurf, daß die Opposition von dem Verlangen nach einer Wiedervereinigung mit Frankreich geleitet werde, geantwortet zu haben...." Endlich beschwor er seine Collegen indem er sich auf den Aufruf Lebeaus bezog, sich nicht von den Septembermännern loszusagen, durch die der Congreß sein Bestehen erlangt habe.

Meeus, Deputirter für Brüssel, schloß sich Gendebien im Verlangen der vorgängigen Frage an, weil, sagte er, sein Mandat ihm nicht erlaube, einen Einzigen seiner Committenden bloßzustellen oder zu verläugnen. Ein Deputirter aus Verviers, Lardinois, der niemals seine, Frankreich zugewandten Absichten verborgen hatte, konnte dieselben in diesem entscheidenden Augenblicke nicht schweigen lassen. „Die offenbar gefährdeten materiellen Interessen," sagte er, „sind der Hauptgrund meines Dagegenstimmens. Ich füge noch hinzu, daß Frankreich stets nach Belgien Verlangen getragen hat, daß es die Erwählung des englischen Candidaten nicht mit aufrichtiger Resignation mit ansehen kann; daß seine Politik innere Spaltungen bei uns erregen wird, um Unruhen herbeizuführen und aus diesen Nutzen zu ziehen, und daß wir so einem Zustande fortwährender Beunruhigung ausgesetzt sind. [1]

---

1. Es war ein großer Irrthum, wenn man annahm, Belgien wolle sich, indem es den Prinzen Leopold zum König wählte, Frankreich feindlich gegenüberstellen. Frankreich konnte weder als Republik noch als Monarchie dem Prinzen mißtrauen, der an seiner am meisten verwundbaren Gränze über das unabhängige und neutrale Belgien herrschen sollte. Die Staatsmänner haben hierfür Zeugnisse in Menge abgelegt, wir wählen zwei davon aus:

„Leopold paßte uns allein, nicht weil er Engländer war, denn man gehört stets und sogleich dem Lande an, über das zu herrschen man berufen wird, sondern weil er mit englischer Gesinnung ein guter, wahrer Belgier sein mußte. Das hat er auch bewiesen. Um so schlimmer für Diejenigen, welche die Weisheit einer solchen Combination nicht einsehen können. Europa beruhigen und uns keinen Feind an die Seite stellen, das war Alles, was man machen konnte.... Wir sagen, Frankreich hat gewonnen: erstens Alles, was sein Verbündeter (Belgien) gewonnen hat; dann die Zerstörung des Königreichs der Niederlande, das ein sehr zu fürchtender Feind, ein großer Brückenkopf, wie man gesagt hat, gegen uns war, und den Ersatz dieses Königreichs durch einen neutralen Staat, der Frankreich deckt, oder auch sein nützlicher Alliirter wird und ihm erlaubt, sich bis an die Maas auszubreiten...." (Thiers, la Monarchie de 1830. p. 108.) — „Das Königreich der Niederlande zerbrach von selbst durch die Gegenwirkung der Julitage in zwei Stücke, von denen das eine jene neutrale und ein Mittelglied bildende Macht wurde, als die zum großen Vortheile Frankreichs das Königreich Belgien dasteht. Außerdem fand keine Veränderung in der Gebietsbegränzung Europas zum Vortheil Frankreichs während dieser achtzehn Jahre (der Regierung Louis Philipps) statt." (Lamartine, Hist. de la Révol. de 1848, Liv. 14, im Rapport à l'assemblée nationale sur la situation de la républ. vis-à-vis de l'Europe.)

In der Sitzung vom 7. Juli vollendete Van de Weyer die von Lebeau begonnene Wendung, indem er erklärte, er gebe sein Amendement auf und werde für die einfache Annahme der Vorschläge der Conferenz stimmen. „Ein mir sehr wichtig scheinender Grund", sagte er, „ist noch nicht geltend gemacht worden. Seit acht Monaten, so lange der Congreß versammelt ist, hat er die höchsten Fragen der socialen Politik berathen, er hat die Unabhängigkeit Belgiens proclamirt, die monarchische Regierungsform angenommen, eine durch Familienbande mit den mächtigsten Souverainen Europas verbundene Dynastie auf ewig von aller Macht im Lande ausgeschlossen und zwei Könige gewählt — ein großes und schönes, in der Weltgeschichte vielleicht einzig dastehendes Schauspiel, das seine Früchte tragen wird. Aber bis jetzt hatten jene Beschlüsse keine weitere Kraft, als die, welche wir selbst ihnen beilegten, sie waren durch keine Anerkennung von außen her sanctionirt. Heute können wir nun mit einem einzigen Worte unserm Werke eine dauernde Festigkeit geben; wir können die belgische Revolution abschließen, und mit Ehren abschließen, denn die großen Mächte erkennen deren Rechtmäßigkeit an; sie thun sogar noch mehr, sie berechtigen das Princip der Insurrection, und legitime Könige, die behaupten, ihre Macht nur von Gott, nicht von den Völkern zu haben, bestätigen durch ihre letzten Beschlüsse die Ausschließung der Familie Oranien-Nassau! Ueberlegen Sie, meine Herren, und legen Sie auf der einen Seite die Gefahren einer Verwerfung in die Waagschale, auf der andern die Vortheile einer Annahme, durch welche wir in der That auf keins unsrer Rechte verzichten...." Das ehemalige Mitglied der provisorischen Regierung machte einen lebhaften Eindruck auf die Versammlung, als es sie dringend aufforderte, nicht den belgischen Congreß von 1790 nachzuahmen, der, indem er annehmbare Vorschläge verworfen, zu einer Restauration ohne alle Bedingungen geführt hatte. Van de Weyer bat den Congreß hoch und theuer, den Staat schnell zu constituiren und nicht das aufblühende Glück Belgiens dem Zufall eines Krieges preiszugeben. „Ich will voraussetzen", sagte er, „der Krieg gehe glücklich, Antwerpen werde geräumt, Mastricht komme in unsere Gewalt, die Erfolge unsrer Waffen seien ruhmvoll und dauernd — wir werden deshalb immer nicht constituirt, nicht anerkannt, ohne Handel, ohne Industrie bleiben. Aber wenn dieser partielle Krieg zu einem allgemeinen Kriege führte, wenn sein Ausgang unglücklich wäre, und wenn in diesem europäischen Kriege die Freiheit der Völker dem Despotismus unterliegen sollte, so würden wir nicht allein der Spott, wir würden der Fluch Europas sein...."

Je näher man der Entwickelung dieser denkwürdigen Debatte kam, desto mehr geriethen einige Deputirte Limburgs bei dem Gedanken an ein Aufgeben von Venloo in Aufregung. Mehrmals artete die Discussion in Persönlichkeiten aus, die einer solchen Versammlung unwürdig waren. Aber die feindliche Stimmung überlebte die stürmische Berathung nicht; die ehrenwerthen Männer, die sich für Venloo aufopfern wollten, mußten die Biederkeit des Ministers anerkennen, der eben so wenig gezögert hatte, dem Wohle des Landes seine Popularität und seine freundschaftlichen Verbindungen aufzuopfern.

Die Vorschläge der Conferenz wurden auch von Forgeur, der in der Unterwerfung Belgiens das Aufkommen einer aristokratischen Herrschaft erblickte, von de Robaulx, der seinen extremen Ansichten bis zu Ende treu blieb, und von Jottrand, der den jetzigen Zustand vortheilhafter als die Annahme der Präliminarien fand, mit Energie bekämpft. Diesen Ansichten stand die Meinung Lehons gegenüber, der von Paris gekommen war, um die Bemühungen des Ministeriums unterstützen zu helfen. „Die Thronbesteigung eines definitiven Staatsoberhauptes", sagte er, „wird uns Kraft im Innern und Einfluß nach außen geben: sie wird unsre Nationalität dem Auslande gegenüber feststellen und das sicherste Mittel des Erfolges sein, wir mögen nun unterhandeln oder zu den Waffen greifen müssen. Die Conferenz wird durch die Annahme factisch aufgelöst, weil ihre Vermittelung dann aufhört und nur noch von beiden Parteien gemeinschaftlich erlangt werden kann. Daraus muß dann ein größerer Einfluß der Mächte hervorgehen, deren Politik unsern Interessen geneigt ist. Die Erringung unsrer Freiheiten wird sich vollenden und befestigen. Allerdings zerbricht ein unterdrücktes Volk durch das Schwert seine Bande, aber nur durch Verträge kann eine neue Nation sich constituiren und eine Stelle in dem europäischen Staatenbunde einnehmen. Der so gesicherte Sieg unsrer Sache und unsrer Rechte wird auch ein unendlich großer Dienst sein, welchen wir der Freiheit andrer Völker leisten. Unsre materiellen Interessen, die so allgemein und so sehr gelitten haben, werden endlich die Hülfe erlangen, nach der sie seufzen; sie sehen das Ende der Opfer, die unsre politische Wiedergeburt gefordert hat; sie fassen wieder Vertrauen zur Zukunft: ein geordneter Zustand allein kann ihnen glückliche Aussichten öffnen. Und indem wir diese Vortheile erlangen, haben wir auch den, keinen unmittelbaren und allgemeinen Krieg hervorzurufen; und wir wissen, wie viel Unglück schon der Krieg Belgien gebracht hat, das fast zu allen Zeiten ein Kampffeld, ein Land war, welches Alle

schadlos halten mußte. Wenn ungeachtet der engen Verbindung zwischen der gegenwärtigen Politik und den gegenwärtigen Interessen der großen Mächte, ungeachtet der ernstlichen Pläne einer Entwaffnung, der auswärtige Krieg unvermeidlich wäre, so müßte das ein Beweggrund mehr sein, uns zu constituiren ehe derselbe losbräche, da es ja im höchsten Grade in unserm Interesse liegt, daß wir dem Sieger gegenüber nicht uneinige Provinzen, sondern eine compacte, anerkannte Nation sind. Ich fasse endlich die beiden sich bekämpfenden Ansichten nach dem, was ihre Wirkung betrifft, so zusammen: Will man die Integrität des von der Verfassung angenommenen Gebietes mit den Waffen bewahren, auf die Gefahr hin, fünf Mächte zu Gegnern zu haben? oder will man versuchen, auf Unterhandlung zwischen Gleich und Gleich einzugehen, mit der Aussicht, dann, im Fall des Krieges, es nur mit Holland allein zu thun zu haben? Ich könnte bei der Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten nicht schwanken. Die erstere kann der öffentlichen Ordnung und der Freiheit nur schädlich sein; die andere bietet für Alle Mittel des Erfolges und des Heils...."

Endlich wurde der Schluß einer Discussion ausgesprochen, die neun Tage lang im ganzen Lande und auswärts die verschiedenartigste Aufregung, die lebhafteste Beunruhigung erzeugt hatte.

Der Congreß stimmte zuerst über die von de Robaulx angetragene vorläufige Fragestellung ab. Dieselbe wurde von hundert vierundvierzig Mitgliedern gegen ein und fünfzig abgeworfen. Sogleich las der Antragsteller folgenden von siebenunddreißig Deputirten unterzeichneten Protest vor und legte denselben beim Bureau nieder:

„Die Unterzeichneten protestiren in ihrer Eigenschaft als Mitglieder „des belgischen Nationalcongresses feierlich gegen jede Beschlußfassung über „einen Antrag, der die Integrität des Gebiets, wie dasselbe durch die „belgische Constitution bestimmt ist, verletzen würde. Sie protestiren ins„besondere gegen jede direkte oder indirekte Zustimmung zu den Proto„kollen und Vorschlägen der londoner Conferenz."

„Hierbei folgen die Unterzeichneten nur dem Antriebe ihres Ge„wissens; sie sind überzeugt, daß sie dadurch eine heilige Pflicht erfüllen."

„De Robaulx, Seron, Jottrand, Thonus-Amand, C. Desmet, Bischoff, Speelman-Rooman, C. de Brouckere, J. Deneef, J. Frison, J.-B. Gendebien, Lardinois, L. Bredart, Pirson, Hélias d'Huddeghem, C. Coppens, Beaucarne, Blargnies, Vandekerckhove, E. Desmet, der Abbé de Haerne, d'Elhoungne, Drèze, Rosseuw, Dams, Jaminé, Watelet, Vergauwen-Goethals, A Gendebien, A. Rodenbach, der Graf de Robiano, Gelders, Vander Looy, Nalinne, Wannaar, Teuwens, de Meer de Moorsel."

Ungeachtet dieses Protestes stimmte die Versammlung sofort über den Antrag auf Annahme der achtzehn Artikel ab, welche die Präliminarien des Friedensvertrags zwischen Belgien und Holland bilden sollten. Hundert sechsundneunzig Mitglieder waren gegenwärtig; davon stimmten hundertsechsundzwanzig für den Antrag, siebenzig dagegen. Belgien war constituirt und gerettet. Dieses Resultat wurde mit langen, lauten Beifallsbezeigungen im Saal und auf den Tribünen aufgenommen.

Der Congreß beschloß, eine aus ihm gewählte Deputation solle beauftragt werden, dem Prinzen Leopold die Annahme der achtzehn Artikel anzuzeigen und ihn nach Belgien zu begleiten. Lebeau, Felix v. Mérode, Fleussu, de Muelenaere und Jos. d'Hoogvorst wurden durch Abstimmung ausersehen, diese Mission zu erfüllen. Lebeau hatte hundertsechsunddreißig Stimmen erhalten, also hatten wenigstens zehn von Denen, welche Gegner der achtzehn Artikel gewesen waren, dem Minister, dessen Politik sie bekämpft hatten, ein Zeichen von Uebereinstimmung, oder wenigstens von Wohlwollen gegeben.

Einige Augenblicke nach der Abstimmung übersandte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Conferenz das Dekret, durch welches der Congreß die achtzehn Artikel angenommen hatte. „Die Conferenz", schrieb er, „wird ohne Zweifel anerkennen, daß Belgien durch Annahme dieser Artikel Europa einen neuen Beweis von seinem Verlangen gegeben hat, seine Unabhängigkeit ohne Störung des allgemeinen Friedens zu befestigen und sobald als möglich in freundschaftliche Verhältnisse mit den übrigen Staaten zu treten."

Am andern Tage enthielt der Moniteur belge die folgende Notiz: Da der Congreß durch seine Entscheidung von gestern (9. Juli) die letzten Hindernisse, welche sich der definitiven Constituirung des Landes entgegenstellten, gehoben hat, so betrachten die Herren Lebeau und Devaux das Ziel, zu dem sie in das Ministerium eingetreten waren, als erreicht. Diese beiden Minister ziehen sich zurück und antworten dadurch auf die Verleumdungen, mit denen eine Partei sie überschüttet hat. Ihre Abdankung ist eingereicht und angenommen [1].

So gewaltig die Friedenspräliminarien während der Discussion angegriffen worden waren, so wurden sie doch nach der Entscheidung des

1. Auch die Mitglieder des dirigirenden Comités der Nationalassociation hatten am Tage vorher ihr Mandat niedergelegt. Sie machten bekannt, es sei, nachdem der Congreß durch Annahme der Friedenspräliminarien die Integrität des Gebiets verletzt habe, unmöglich, daß die Association ihr verfassungsmäßiges Ziel verfolge, ohne sich in offenen Widerstand gegen die Staatsmacht zu setzen.

Congresses von der öffentlichen Meinung günstig aufgenommen, welche auch schnell den vor einigen Tagen verkannten Staatsmann rächte. Nach der Entscheidung brachte man dem entlassenen Minister, der noch vor Kurzem mit Plünderung bedroht war, bei ungeheurem Zulauf von Menschen, unter denen vielleicht ein großer Theil Derer war, die ihn des Verraths beschuldigt hatten, Serenaden!

Der Gouverneur einer der aufgeregtesten Provinzen erließ folgende Proklamation, die den Zustand des Landes nach dem letzten Akt des Congresses vollständig darlegt.

Proklamation.

„Bewohner der Provinz!"

„Der Nationalcongreß hat die große Frage, die ihn seit mehreren „Tagen beschäftigte, mit hundertsechsundzwanzig gegen siebenzig Stimmen „bejahend beantwortet.

„Alle Meinungen sind frei gewesen, und die Regierung hat, ihrem „Mandate treu, den Bürgern, welche eine Ansicht hatten, nicht das „Recht streitig gemacht, sie auszusprechen und die verfassungsmäßigen „Mittel, sie geltend zu machen, zu benutzen.

„Eine einzige dieser Ansichten trägt den Sieg davon, denn sie „konnten nicht alle siegen; die übrigen unterliegen, indem sie einer Noth„wendigkeit der gesellschaftlichen Ordnung weichen.

„Weder an Talent, noch an Aufrichtigkeit, noch an Gefühl hat es „den Anstrengungen der Minorität gefehlt; aber wenn die Zahl das „Recht gibt, so ist es auf der andern Seite der Majorität erlaubt zu „glauben, daß die Einsicht die Zahl gegeben habe.

„Jetzt, da die Discussion beendigt ist, liegt uns allen die gleiche „Pflicht ob.

„Nicht die Majorität des Congresses, nicht der Erfolg der herrschen„den Ansicht ist es, welcher uns diese Pflicht vorschreibt; es ist ein „allen Ansichten gemeinsames Interesse. Der äußere Feind gebietet uns, „im Innern einig zu sein.

„Der König von Holland hat vor Kurzem gegen die londoner Pro„tokolle, bei aller Annahme derselben, protestirt — wird er jetzt die „Friedenspräliminarien und seinen enormen Theil der Staatsschulden an„nehmen?

„Er zögert damit. Hüten wir uns, daß er nicht inzwischen Gelegenheit „finde, mitten in innern Streitigkeiten, wo wir der Anarchie und seinen Ge„waltthätigkeiten preisgegeben sind, über uns herzufallen. Hüten wir uns,

„daß nicht etwa der Zusammenstoß der Parteien bewirke, daß wir ihn „als einen Befreier herbeiwünschen, und uns den Schmerz und die „Scham bringe, das Vaterland in demselben Augenblicke zerrissen zu „haben, in welchem es seine Hoffnung auf die Einigkeit seiner Kinder „gesetzt hatte.

„Bewohner der Provinz, seid einig! Seid bis zu Ende der Freiheit „würdig, die ihr so tapfer erkämpft habt."

„Lüttich, am 10. Juli 1831."

„Der Gouverneur der Provinz
Tielemans."

Hoffnung kehrte in die Gemüther zurück und bald folgte ihr die Ruhe, die stets nach einem entscheidenden Resultate, nach einer unwiderruflich vollführten Thatsache sich einstellt. Das Publikum beschäftigte sich mit der nahen Ankunft des Königs. Nur ein Rest von Mißtrauen, der aus den früheren betrogenen Erwartungen hervorging, verhinderte das Volk, sich ohne Zurückhaltung der Freude hinzugeben, die ein solches Ereigniß herbeiführen mußte. Aber alle Zweifel wurden bald vom Augenscheine verscheucht. Und nun bewies das Volk durch seine Fröhlichkeit, wie glücklich es war, das Ende einer Krisis zu sehen, welche seine Wohlfahrt bloßgestellt und seine Existenz bedroht hatte.

Vierzehntes Kapitel.

Die Deputation des Congresses verließ Brüssel am 10. Juli um 11 Uhr Morgens und kam am andern Tage um Mitternacht in London an. Sie wurde am 12. Abends von dem Prinzen von Sachsen-Coburg empfangen. Die Deputirten schilderten die lebhafte Ungeduld der Belgier, ihren König auf dem nationalen Boden anlangen zu sehen, und überreichten dem Prinzen den nachfolgenden Brief vom Staatsverweser:

„Mein Prinz!

„Nach elftägiger Discussion ist der Congreß den Vorschlägen beigetreten, die ihm von der londoner Conferenz gemacht worden sind.

„Ew. Königl. Hoheit haben von diesem Beitritt allein Ihre Annahme der belgischen Krone abhängig gemacht, und es steht nun Nichts

„mehr Ihrer sofortigen Ankunft in diesem Königreiche im Wege, der „Versicherung zufolge, welche Ew. Königl. Hoheit mir in dem Briefe „gegeben haben, den Sie mir die Ehre erzeigten am 26. Juni an mich „zu schreiben.

„Dadurch, daß sich Ew. Königl. Hoheit so schnell, als es Ihnen „möglich ist, in die Mitte des belgischen Volkes begeben, werden Sie „dessen heißeste Wünsche erfüllen, dessen Unruhe stillen. Sein Verlan„gen, Sie zu besitzen, steht mit der gerechten Ungeduld, Sie bald das „große Werk der Befestigung seiner Unabhängigkeit beginnen zu sehen, „auf einer Stufe.

„Ew. Königl. Hoheit werden sich sowohl durch die lange Dauer „der Debatten im Congresse, als durch das lebhafte Interesse, das diese „wichtige Frage erregt hat, davon überzeugt haben, welchen Werth die „Nation auf die ungeschmälerte Erhaltung der Gebietstheile legen würde, „deren Bewohner sich unsrer politischen Wiedererhebung angeschlossen „haben. Sie werden sich denken können, daß dieselbe, wenn ihre Be„vollmächtigten geglaubt haben, Ihnen durch Annahme der Vorschläge „der Conferenz das Anknüpfen von Verhandlungen erleichtern zu müssen, „sich der Hoffnung hingibt, daß die Anstrengungen Ew. Königl. Hoheit, „wo nöthig von Anerbietungen von Geldopfern unterstützt, ihr einen „Frieden verschaffen werden, der mit ihren Interessen und ihrer Ehre „in Uebereinstimmung steht.

„Es gibt im Menschenleben, haben Ew. Hoheit zu der Depu„tation des Congresses gesagt, keine edlere und nützlichere Auf„gabe, als den Beruf, die Unabhängigkeit eines Volkes zu „erhalten und seine Freiheiten zu befestigen. Wir haben in „diesen Worten ein sicheres Pfand von Ihrer vollkommenen Hingebung für „Belgien, von Ihrem festen Willen, sich dessen Wohle zu widmen und „ihm durch Ihr Hinzutreten eine unabhängige und glückliche Existenz „zu sichern.

„Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, als Privatmann meine Un„terwerfung unter Ihre gesetzliche Autorität und meine Ehrfurcht vor „der Person Ew. Königl. Hoheit Ihnen zu beweisen."

„Brüssel, am 10. Juli 1831."

„E. Surlet de Chokier."

Der Prinz Leopold antwortete der Deputation des Congresses, daß er bereits seine Anordnungeu treffe und daß er in wenigen Tagen bereit sein werde, England zu verlassen; er fügte lächelnd hinzu, daß er, da er im Begriff stehe auszuziehen, den Deputirten nicht die Honneurs

in London machen könne, daß aber die Herzogin von Kent, seine Schwester, ihn ersetzen werde. In der That wurden die Deputirten auf den andern Tag zum Mittagessen nach Kensington eingeladen. Sie sahen dort Don Pedro, der eben der Krone des Kaiserreichs Brasilien entsagt hatte, und die junge Prinzeß Victoria, deren Geburt sie dazu berief, Wilhelm dem Vierten auf den Thron des weiten britischen Reiches nachzufolgen.

Nachdem er von der Annahme des Vertrags der achtzehn Artikel seitens des Congresses in Kenntniß gesetzt war, empfing der Prinz auch die Repräsentanten der fünf großen Höfe am 12. Juli in Marlboroughhouse. „Ist es der Wille der Großmächte", fragte er sie, „mich sogleich anzuerkennen? Ist es ihr Wille, mich anzuerkennen, wenn ich mich nach Belgien begebe, ohne die Beistimmung des Königs von Holland abzuwarten?" — „Ja, auch ohne dieselbe", antwortete der Graf Matuszewic, der Repräsentant Rußlands. „Und wenn er sie verweigert, so werden wir ein Mittel finden, ihn zur Einwilligung zu zwingen."

Der Entschluß des Prinzen stand nun unwiderruflich fest. Er nahm die Krone Belgiens definitif an und verzichtete auf die Pension, die er als Glied der königlichen Familie von England empfing [1]. Schon hatte er den Tag seiner Abreise und seinen Weg bestimmt.

Lebeau und Julius Van Praet, der vom neuen Könige zum Cabinetssecretair ernannt worden war, beeilten sich, dem Regenten und Nothomb, welcher die Stelle des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten eingenommen hatte, die positive Entscheidung des Prinzen mitzutheilen. Noch herrschte große Aengstlichkeit in Brüssel. Der Regent, der sich auf dem Gipfel der Ehren so unglücklich fühlte, konnte die schwärzesten Ahnungen nicht los werden. Weit davon entfernt an die Annahme des Prinzen zu glauben, war er vielmehr überzeugt, die Revolution von 1830 werde, wie die erste, deren Zeuge er ebenfalls ge-

---

1. Am Tage der Einsetzung des ersten Königs der Belgier in Brüssel zeigte Lord Grey dem Oberhause den schon bekannten Entschluß des Prinzen Leopold, auf die jährliche Pension von 50000 L. St. zu verzichten, die ihm vom Parlamente bewilligt worden war, offiziell an. Nachdem er das zarte Benehmen des Prinzen auf feine Art hervorgehoben hatte, las er den Brief vor, den ihm derselbe am 15. Juli geschrieben hatte. „Als Souverain Belgiens," sagte der Prinz, „ist es meine Absicht, Nichts von den Einkünften, die mir bei meiner Vermählung durch Parlamentsakte bewilligt worden sind, aus England mit hinwegzunehmen." Der Vorlesung dieses Briefes folgten laute Beifallsbezeigungen. Der Herzog von Wellington erklärte, „daß er sich um so mehr Glück zu diesem Resultate wünsche, weil das Volk, über welches der Prinz herrschen solle, hierdurch den Beweis erhalte, daß auf seinem Souverain nicht der leiseste Verdacht der Abhängigkeit von einem fremden Staate ruhe."

wesen war, mit Krieg und mit der Vereinigung Belgiens mit Frankreich endigen. Nothomb zerstreute endlich seine Zweifel und seine Besorgnisse, als er ihm am 14. Juli früh die Briefe von Lebeau und Van Praet übergab. Er las ihm auch den sehr ausführlichen Brief vor, welchen Van Praet am 12. Juli in London an ihn geschrieben hatte und welcher so lautete:

„Mittwoch, 4 Uhr. — Die Deputation des Congresses ist gestern sehr spät angekommen. Der Prinz hat sich diesen Morgen nach Claremont begeben, um seine Papiere zu versiegeln; er wird erst nach dem Essen wiederkommen und die Herren um neun Uhr Abends empfangen. . . . — Der Prinz wird Sonnabend früh von hier abreisen und die erste Nacht in Calais zubringen. Von dort geht er nach Ostende, wo er die zweite Nacht bleibt. Die dritte wird er in Gent sein und am vierten Tage, Mittwoch, wird er Mittags seinen Einzug in Brüssel halten. — Der Prinz wird nur einen einzigen Offizier mitnehmen, dem er nicht einmal Rang und Titel gibt und der nach einigen Monaten nach England zurückkehren soll. — Er scheint dabei stehen zu bleiben, keinen Engländer mit nach Belgien zu nehmen, nicht einmal einen Domestiken; er will alle Personen seines Haushaltes pensioniren. — Herr Lebeau meint, Sie würden gut thun, wenn Sie das Vorstehende im Moniteur veröffentlichten. — Sie sind auch gebeten, den Gouverneur von Süd-Brabant und die brüsseler Behörden zu benachrichtigen, damit dieselben die nöthigen Vorbereitungen treffen können."

„Mittwoch Abend, 10 Uhr. — Die eben beendigte Audienz ist ohne Rede vorübergegangen; sie hat nur einfaches Gespräch dargeboten. Die Herren sind mit ihrem neuen Könige sehr zufrieden."

Neben diesem so positiven Briefe konnte kein Zweifel mehr bestehen. Mit Zustimmung des Regenten ließ Nothomb an demselben Abende den folgenden Artikel in den Moniteur belge einrücken:

> „Der Prinz Leopold wird London Sonnabend den 16. Juli verlassen."
>
> „Er wird die erste Nacht in Calais zubringen."
>
> „Er nimmt den Weg von Calais nach Ostende, wo er die folgende Nacht bleibt. Von Ostende begibt er sich nach Brügge und Gent, und wird die dritte Nacht in der letztern Stadt bleiben.
>
> „Mittwoch 19. Juli hält er seinen Einzug in Brüssel."

Ihrerseits hatte die städtische Behörde von Brüssel, von der Regierung benachrichtigt, schon am Tage die nachfolgende Proklamation bekannt gemacht:

„Mitbürger!

„Unsre Wünsche sollen nun erfüllt werden.

„Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg hat die Krone Belgiens „definitif angenommen. Ehe acht Tage vergehen wird Se. Königl. „Hoheit bei uns sein.

„Diese Nachricht ist so gut wie die Anzeige, daß wir das Ziel „und Ende unsrer ruhmvollen Revolution erreicht haben.

„Unter dem Scepter eines constitutionellen Königs bilden wir ein „freies und unabhängiges Volk."

„Eine spätere Anzeige wird Euch den Tag bekannt machen, wo „der Prinz seinen feierlichen Einzug in diese Stadt halten wird.

„Mitbürger! Ihr werdet Eure Bemühungen mit denen Eurer Be„hörden vereinigen, um ihn in einer Weise zu empfangen, die unsrer „würdig ist.

„Es lebe die belgische Nation! Es lebe der König Leopold!"

„Aus dem Rathhause, am 14. Juli 1831."

Eine zweite, am andern Tage bekannt gemachte Proklamation setzte, ohne Etwas an dem fest beschlossenen Wege zu ändern, den Einzug des Prinzen Leopold in Brüssel und seine feierliche Einsetzung zum König der Belgier auf den 21. Juli fest.

Seinem Worte treu verließ der Prinz Leopold London am Sonnabend den 16. Juli früh um sechs Uhr. Er wurde von seinem Adjutanten, Sir Henri Seton, von den Deputirten des Congresses und von dem Cabinets-Secretair Van Praet begleitet. Um zwei ein halb Uhr langte er mit seinem Gefolge in drei Wagen in Dover an unter dem Kanonendonner des Forts. Die ganze Garnison war unter den Waffen. Um drei Uhr schiffte er sich mit seinem Gefolge auf dem Dampfschiff der Kreuzfahrer, das die königliche Flagge von Großbritannien aufgezogen hatte, nach Calais ein. Bald sah man die französische Küste. Sobald der Kreuzfahrer im Angesicht des „rothen Forts" war, zeigte eine Artilleriesalve an, daß der König der Franzosen dem Könige der Belgier die den gekrönten Häuptern zugestandenen Ehrenbezeigungen machen lasse. Die ganze Bevölkerung von Calais war auf dem Quai versammelt. Der König der Belgier wurde vom Maire und den städtischen Behörden empfangen, dann noch im Hafen von dem Generalleutnant Graf Belliard, Pair von Frankreich, im Namen des Königs der Franzosen bewillkommnet. Die Garnison und die Nationalgarde waren unter den Waffen und alle Häuser mit Fahnen geziert. Im Hotel Dessin abgestiegen, empfing der König das Offiziercorps, den englischen Consul und den belgischen

Gesandten in Paris, Lehon, der mit dem Gesandtschafts-Secretair Baron Vanderstraeten-Ponthoz nach Calais gekommen war. Der König ließ die Deputation des Congresses, die Civil- und Militairbehörden von Calais, den General Belliard, Lehon und Vanderstraeten an seiner Tafel speisen. In einem andern Saale des Hotels war eine Tafel für die Unteroffiziere der Garnison und der Bürgergarde gedeckt.

Am 17. früh reiste der König bei herrlichem Wetter nach Dünkirchen ab. Der General Belliard, der bereits zum Gesandten Frankreichs in Brüssel designirt war, [1]) saß mit in seinem Wagen; sein Gefolge bestand aus der Deputation des Congresses, Lehon, Van Praet und Vanderstraeten-Ponthoz. Cavalerie-Piquets von der Garnison von Calais escortirten die königliche Equipage.

Hinter Dünkirchen kam der König bald an die belgische Grenze, wo eine vom Staatsverweser gesandte Deputation ihn erwartete. Es bestand dieselbe aus mehreren Generälen und dem Minister des Innern, Sauvage. Der General de Wautier, Commandant der ersten Militair-Division und des flandrischen Armeecorps, begrüßte den König im Namen des Heeres. „Sire", sagte er, „Ew. Majestät betreten kaum „den Boden des Vaterlandes und schon vergessen die Belgier ihr Unglück, schon empfangen sie den Lohn ihrer edlen Anstrengungen wider „ungerechte Unterdrückung. Das belgische Volk, der Freiheit wiedergegeben, stolz und eifersüchtig auf seine Unabhängigkeit, vertrauet Ew. Majestät sein Glück und seinen Ruhm an. Die Liebe und die Erkenntlichkeit der Belgier werden Ihr Dank sein. Sire, die tapfern Soldaten, „die zu commandiren ich die Ehre habe, lassen Ihnen durch mich das „Gefühl des Vertrauens und die Gesinnung unerschütterlicher Treue gegen „Sie darlegen. Ich feire heute einen doppelt glücklichen Tag, weil Ihr „Weg mir erlaubt, das erste Organ der Armee zu sein, durch das dieselbe Sie bewillkommnet." Der König antwortete: „Ich nehme die Versicherung der guten Gesinnung des Heeres mit Freude auf. Ich habe „nie daran gezweifelt. Auch würde ich, wenn wir gegen meine Erwartung und meine Wünsche gezwungen werden sollten, zu den Waffen zu „greifen, mich an die Spitze des Heeres stellen. Ich rechne ganz auf „dessen Muth und Treue."

1. Talleyrand hatte ihm am 14. Juni geschrieben: „Die belgischen Angelegenheiten führen mich oft mit dem Prinzen Leopold zusammen und Sie sind oft in unsern Gesprächen erwähnt worden. Ich kann Ihnen auch sagen, daß ich dem General Sebastiani gemeldet habe, für den Fall, daß die Angelegenheiten sich ordneten, sei es der Wunsch des Prinzen, daß Sie bei ihm accreditirt würden..."

Dieses erste Zusammentreffen der nationalen Autoritäten und des neuen Königs an dem Ufer des Ozeans, im glänzenden Strahle der Julisonne, in Gegenwart der Repräsentanten eines befreundeten Volkes, war für alle Anwesende in hohem Grade ergreifend.

Der General Belliard nahm hier Abschied vom Könige, der nun in das Land eintrat, das er von jetzt an beherrschen sollte, begleitet von der Deputation des Congresses. Von diesem Augenblicke an war seine Reise ein wahrer Triumphzug. Ueberall strömten die Landleute herbei, um dem Prinzen, der die Unabhängigkeit und die Freiheiten der Belgier befestigen sollte, eine glückliche Zukunft zu wünschen. Der erste Ort, wo der königliche Zug still hielt, war die kleine Stadt Furnes. Der König wurde hier mit aufrichtigem Enthusiasmus aufgenommen, denn Alles, was man ihm erzeigte, war freiwillig. Es war von der Regierung keinerlei Instruction gegeben, kein Programm aufgesetzt worden; die Bevölkerung war sich selbst überlassen geblieben. Hoffnung, Heiterkeit, Glück malten sich auf allen Gesichtern. Man hörte in der Menge rufen: „Dieser gehört uns an; er ist uns nicht vom Ausland aufgezwungen und er wird nicht für das Ausland regieren!"

Je weiter der König in das Land kam, desto mehr nahm der Enthusiasmus zu. Als der Zug gegen halb sieben Uhr Abends nach Ostende kam, spannte das Volk von dem Wagen des Königs die Pferde ab und zog ihn. Vor der Parochialkirche zu St. Petrus brachte der Bischof von Gent im hohen Ornate dem künftigen Souverain die Huldigung und die Glückwünsche der katholischen Geistlichkeit dar.

Am 18. Juli gelangte der Zug früh nach Brügge. Diese alte Stadt empfing den ersten König der Belgier in einer Art, deren Pracht an die glänzende und glückliche Zeit der Herzöge von Burgund erinnerte. Unter den Reden, welche hier gehalten wurden, zeichnete sich die des Abbé de Foere, im Namen der Geistlichkeit, aus. „Sire", sagte derselbe, „die Geistlichkeit der Stadt Brügge fühlt sich sehr glücklich, indem sie die Erstlinge ihrer Treue und Ehrfurcht einem Könige darbringt, der jetzt zu einem Volke kömmt, dessen heiße Wünsche ihn herberufen haben. Die belgische Geistlichkeit sonderte sich nie von den Interessen des Volkes ab. Sie hat sich stets dem allgemeinen Besten des Vaterlandes beigesellt. Die jüngsten Ereignisse beweisen, daß sie nicht von ihrer alten Anhänglichkeit an die Rechte und Freiheiten des Volkes abgeartet ist. Die christliche Moral verlangt, indem sie dem Volke die Pflichten der Treue gegen den Souverain, des Gehorsams gegen die Gesetze und der Unterwerfung unter die öffentliche Ordnung

„lehrt, zugleich von der Regierung Gerechtigkeit, Gesetzmäßigkeit in der „Anwendung der Macht und Sparsamkeit in der Verwaltung. Wenn „sie sich der Anarchie widersetzt, so verwirft sie auch die Unterdrückung. „Jene Verbindung zwischen der Geistlichkeit und dem Volke ist unauf= „lösbar; sie ist von der Gerechtigkeit gestiftet und gehört, wie diese, „zum vornehmsten Berufe des Geistlichen. Wir schmeicheln uns mit „der Hoffnung, Sire, daß Ew. Majestät darauf stolz sein würden, über „eine Geistlichkeit zu regieren, welche niemals weder die Stütze von „Volksunruhen, noch die Stütze von Mißbrauch der Regierungsge= „walt war.... Ew. Majestät werden, wenn Sie Ihre Räthe wählen „(in welcher Wahl sich zuerst die Regierungskunst zeigt), und wenn Sie „unsre neuen Institutionen entwickeln, in denen die Nation ihre alte „Liebe zur Freiheit mit der zu gesetzlicher Ordnung verbunden hat, das „Bedürfniß der Erleuchtung fühlen. Um diese Erleuchtung werden wir „für Sie bitten, wir werden heiße und aufrichtige Gebete zum Himmel „senden, daß Weisheit alle Handlungen der Regierung leiten möge, die „Sie eben um des allgemeinen Wohles willen antreten wollen, und „daß die Nation in Ihrer Gerechtigkeit und in Ihrer Biederkeit den „Grund seiner Liebe und seiner Hingebung gegen Sie, in denen die „einzige Sicherheit für die lange Dauer Ihres Thrones liegt, finden „könne...."

Auch Gent nahm, trotz der unheilvollen Anschläge einiger Beförderer der Anarchie, an der allgemeinen Fröhlichkeit Theil. Wenige Tage vorher hatte ein Haufe aus der Hefe des Volkes in abgelegenen Stadttheilen eine Spottfigur mit den königlichen Insignien umhergetragen. Als er von dieser Thatsache unterrichtet worden, hatte der König geantwortet: „Das ist ein Grund mehr, über Gent zu reisen." Sein Vertrauen wurde auch nicht getäuscht: die Hauptstadt Flanderns nahm den König der Belgier mit demselben Enthusiasmus auf, der überall auf seiner Reise sich zeigte. Am Thore richtete Coppens, Vorsitzender der Sicherheitscommission, folgende Worte an ihn. „Ich heiße Sie, Er= „wählter der Nation, im Namen der Genter willkommen. Die Stadt „Gent vereinigt ihren Jubel mit dem des ganzen belgischen Volkes. „Diese in so hohem Grade gewerbreiche Stadt, die unsre ruhmwürdige „Revolution unterstützt und vertheidigt hat, erwartet Alles von einem „Könige, der berufen ist ihre Wunden zu heilen. Die Bewohner sind „stolz darauf, den Hüter ihrer Unabhängigkeit und ihrer Freiheiten, „den Beschützer ihres Handels und ihrer Industrie bei sich zu empfangen. „Sie werden sich um den constitutionellen Thron drängen, der Ihnen

„bestimmt ist. Diesen, von dem belgischen Volke errichteten Thron „wird die Nation zu stützen wissen."

— „Ich habe mit Schmerz," antwortete der König, „den leiden„den Zustand der Stadt Gent während der Revolution gesehen. Sie „wissen Alle, daß ich nicht die Ursache desselben bin; ich bin auch nicht „zu Ihnen gekommen, um die Wunden fortbluten zu lassen, sondern „um sie zu heilen. Ich habe alle Stadien der Revolution mit Auf„merksamkeit verfolgt. Ich kenne Ihre Bedürfnisse, und ich werde es „mir besonders angelegen sein lassen, die Quelle des Wohlstandes in „Ihrer industriereichen Stadt von neuem zu öffnen." Am 19. Juli Morgens besuchte der König das Rathhaus, die Universität, die Kathedrale und die Fabriken und setzte dann, nachdem er noch die Truppen die Revue hatte passiren lassen, seine Reise nach Brabant fort.

Diese Reise, müssen wir noch einmal bemerken, war ein Triumphzug von Furnes an bis nach dem Schlosse Laeken. Man konnte nicht umhin, die glänzende und allgemeine Darlegung der Freude in den Städten, durch die der Zug ging, zu bewundern; aber was am meisten rührte, war der Empfang, der dem Souverain auf dem Lande zu Theil wurde. Wenn man einen Dorfpfarrer mit weißem Haar, mit ehrwürdigem Gesicht kommen sah, um in einem lutherischen Prinzen den Beschützer der Unabhängigkeit des Landes, den Wiederhersteller der so lange unterdrückten belgischen Nationalität zu begrüßen: so wurden die Augenzeugen durch die Mischung von Patriotismus, der sich an die alten Traditionen knüpfte, und von Toleranz, die sich an die liberalen Prinzipe der Revolution von 1830 anlehnte, oft tief gerührt. Und wenn man dann die grünen Zweige und die Guirlanden sah, welche die an der Landstraße zerstreuten Hütten schmückten, wenn man die naive und ungezwungene Freude der armen, auf der Schwelle dieser Hütten versammelten Bewohner sah, so konnte man sagen, das Volk begreife instinktmäßig die ganze Bedeutung dieses Einzugs. Es fühlte, daß der durch die Stimme der Nationalversammlung erwählte Prinz Vertrauen, Frieden, Sicherheit, Handel, allgemeine Wohlfahrt wiederbringen werde. Man konnte auch in der Bevölkerung Flanderns und Brabants, die herbeiströmte, um den König zu sehen, die alte Achtung vor der monarchischen Macht wiedererkennen, die das belgische Volk stets mit unbesiegbarer Liebe zur Freiheit zu vereinen gewußt hat. Ein König der Belgier, das war für das Volk die glückliche Vergangenheit unter den Herzögen von Brabant und den Grafen von Flandern; eine unabhängige Monarchie, das war die glänzende Wiederherstellung der alten Nationalität. Die Republik, wenn

sie wiederhergestellt worden wäre, hätte das Volk nur an die unglücklichen Tage von 1793 erinnert, an die Tyrannei und an die Räubereien der Commissaire des Nationalconvents; und ein Präsident hätte weder für die Erinnerungen, noch für die Einbildungskraft des Volkes etwas Ansprechendes gehabt. Er würde von fast allmächtigen Vorurtheilen, wenn nicht von dem Nationalgefühl verworfen worden sein.

Der Enthusiasmus, der beim Anblick des Königs der Belgier ausbrach, war also aufrichtig, freiwillig, allgemein. Alle fühlten sich glücklich. Man sah in den Städten, durch die der Zug ging, Mitglieder des Congresses, die einige Tage vorher leidenschaftliche Gegner gewesen waren, auf einander zu kommen, sich umarmen und ihre vergangenen Streitigkeiten vergessen, um sich alle Dem anzuschließen, welchen sowohl der Instinkt des großen Haufens als der unbefangene Verstand der Politiker als den Befestiger, wenn nicht gar als den Retter der wiedererlangten Unabhängigkeit und der von der Weisheit der souverainen Versammlung aufgerichteten liberalen Institutionen betrachtete. Man muß übrigens hinzufügen, daß auch das Benehmen des neuen Königs, dessen Wesen so leicht für ihn einnahm, seine so freundlichen Ansprachen, seine Antworten voll Takt und Geist, seine Kenntniß der Geschichte und der Interessen des Landes viel dazu beitrugen, gewisse Vorurtheile verschwinden zu machen und die alten Parteien um den constitutionellen Thron zu sammeln.

In der Nähe von Alost gab der König einer Deputation von Burgemeistern folgende Antwort: „Ich habe eine glänzende und glückliche „Stellung nur verlassen, um mich dem Glücke Belgiens zu widmen. „Ich komme mit der festen Absicht her, die Institutionen des Landes „zu befestigen, die Freiheiten desselben aufrecht zu erhalten und ihnen „Achtung zu verschaffen, seine Unabhängigkeit zu vertheidigen. Der so „rührende Empfang, welcher mir, seitdem ich den ersten Fuß auf das „belgische Gebiet gesetzt habe, überall zu Theil wird, beweist mir, daß „ich durch Annahme der Krone einem National-Wunsche entsprochen „habe. Ich rechne auf Sie, meine Herren, und Sie können dagegen „bei allen Ihren Rechten und Interessen auf mich zählen."

An der Gränze von Brabant wurde der König vom Civil-Gouverneur de Coppin und dem Commandanten der zweiten Militairdivision, dem General Duvivier, empfangen.

„Sire", sagte dieser alte Soldat zu ihm, „als Organ der Truppen, „welche die zweite Militairdivision bilden, die zu commandiren ich die „Ehre habe, verspreche ich Ihnen in deren Namen Achtung und Gehor- „sam. Kommen Sie, Sire, werden Sie das Glück unseres schönen

„Vaterlandes. Das Heer hat unserm verehrungswürdigen Regenten Treue „geschworen; es hat seinen Schwur gehalten. Wir erneuern denselben „jetzt Ihnen: rechnen Sie auf uns. Wir werden stets Säbel und Ba„jonette bereit haben, um Sie zu vertheidigen." Der König antwortete von neuem, er rechne vollkommen auf das Heer.

Die Menge mehrte sich in dem Maaße, wie man sich Brüssel näherte. Einige hundert Wagen, zahlreiche Gruppen von Reitern und Tausende von Fußgängern bedeckten die Landstraße auf drei Stunden weit vor Brüssel bis an das Thor der Hauptstadt. Oefter als einmal antwortete der König auf die Glückwünsche, die man ihm darbrachte, daß er sich bei dem Anblicke eines so allgemeinen Enthusiasmus glücklich schätze, der freigewählte König des belgischen Volkes zu sein." Mehrmals sah man ihn auch in seinem Wagen aufstehen, bewegt und ergriffen von den einstimmigen Freuderufen, welche die unzählige Menge ausstieß, die herbeigeeilt war um ihn zu sehen.

Es war halb elf Uhr Abends, als der, beständig vom Enthusiasmus des Volkes aufgehaltene Wagen beim Schlosse Laeken anlangte. Der König empfing hier die Beglückwünschungen des Regenten von Belgien, der Minister, der Congreßmitglieder, welche das Bureau bildeten, und der höheren Staatsbeamten.

Nach dem denkwürdigen Beschlusse vom 9. Juli hatte der Congreß seine Arbeiten bis zum 18. ausgesetzt. In der neuen Sitzung trug zuerst C. Rogier darauf an, daß der Beschluß gefaßt werde, das Andenken an die Septembertage jährlich durch Nationalfeste zu feiern. „Es ist nöthig", sagte das ehemalige Mitglied der provisorischen Regierung, daß die ganze belgische Nation jährlich die Zeit ihrer Wiedererhebung feierlich begehe, damit sie nie vergesse, um welchen Preis dieselbe erkauft worden ist. Und in diesen Festen, die das Volk an seinen Ruhm und seine Aufopferung erinnern werden, wird zugleich die Macht eine weise Lehre, wird knechtische Denkungsart eine strenge Rüge, edle Gesinnung eine schöne Genugthuung und eine nützliche Aufmunterung finden."

Das von Rogier beantragte Dekret wurde am 19. Juli einstimmig angenommen.

Auf den Antrag Raikems beschloß darauf der Congreß (mit neunundsiebzig gegen vierzig Stimmen, oder gegen siebenundvierzig, wenn man die anwesenden Deputirten, die nicht mit abstimmten, zurechnen will) die sofortige Wiedereinsetzung der Jury, indem er die Bestimmun-

gen des Criminal-Gesetzbuches von 1808 wieder in Kraft setzte. Indeß wurde der Art. 382, die Zusammensetzung der Jury betreffend, durch die folgende Bestimmung ersetzt: Die Geschwornen werden genommen: 1) aus den Bürgern jeder Provinz, welche den durch das Wahlgesetz für den Hauptort der Provinz bestimmten Census zahlen; 2) aus den Beamten, welche unbesoldete Aemter verwalten; 3) aus den Doctoren und Licentiaten der Rechtswissenschaft, der Medizin, der Chirurgie, der allgemeinen Wissenschaften und der Künste; 4) aus den Notaren und Sachwaltern; 5) aus den Land- und Seeoffizieren außer Dienst, welche eine Pension beziehen."

Am andern Tage (am 20. Juli) beschäftigte sich der Congreß, nachdem er der Landesverwaltung den nöthigen Credit für das dritte Vierteljahr von 1831 bewilligt hatte, mit einem Dekret, welches die Preßgesetzgebung feststellen sollte. Von den früher dargebotenen Entwürfen wenig befriedigt, hatte die Versammlung am Tage vorher eine Commission beauftragt, sofort ein Dekret über die politischen und Preß-Vergehen vorzubereiten. Diese Commission war aus Van Meenen, Devaux, Rogier, Dumont und Dubus zusammengesetzt. Der Entwurf derselben gab nur zu sehr unbedeutenden Modificationen Anlaß; er wurde mit einundneunzig gegen fünfundzwanzig Stimmen angenommen und noch an demselben Tage promulgirt. Dieses Dekret, das nachher von der gewöhnlichen gesetzgebenden Macht vertagt wurde, schaffte die Gesetze vom 16. Mai 1829 und 1. Juni 1830 ab. Die Presse trat, von den Ausnahmebestimmungen befreit, in das allgemeine Recht ein; die Freiheit des Prüfens wurde geachtet, die redliche und ernste Besprechung geschützt. Dem man zuvorkommen wollte, das war nur die Störung der Ordnung unter der Aegide der Freiheit, der schnöde und öffentliche Angriff auf die bindende Macht der Gesetze, auf die verfassungsmäßige Autorität der Kammern. Es sollte dem Mißbrauch der Freiheit, dem Zwange, welcher der öffentlichen Meinung durch Heftigkeit oder Verleumdung angethan werden konnte, vorgebeugt werden. Beim Ziele seiner Aufgaben angelangt, wünschte der Congreß sein Werk zu befestigen. Er hatte eine constitutionelle Monarchie dekretirt: er mußte nun dafür sorgen, daß sie in ihren Grund-Institutionen geachtet werde; er hatte Allen ein reiches Maaß von Freiheit gegeben: diese mußte nun aber auch vor Zügellosigkeit gesichert werden.

Das Dekret über die Presse lautete so:

„Im Namen des belgischen Volkes.

„Der National-Congreß

„kraft der Art. 14, 18, 98 und 139 der Verfassung,

„kraft der Gesetze vom 16. Mai 1829 und vom 1. Juni 1830 beschließt:

„Art. 1. Unabhängig von den Bestimmungen des 60. Art. des „Strafgesetzbuchs für alle Fälle, die in diesem Gesetzbuche nicht speciell „vorhergesehen sind, sollen Diejenigen, welche entweder durch Reden an „einem öffentlichen Orte vor einer Versammlung, oder durch Plakate, „oder durch Schriften, gleichviel ob gedruckt oder nicht gedruckt, verkauft „oder vertheilt, direkt zu einem Verbrechen oder Vergehen aufgefordert „haben, als mitschuldig an demselben erachtet werden.[1]

„Diese Bestimmung soll ebenfalls anwendbar sein, wenn die Auf- „forderung auch nur einen Versuch des Verbrechens oder Vergehens her- „vorgerufen hat, in Uebereinstimmung mit dem 2. und 3. Art. des „Strafgesetzbuchs.[2]

„Art. 2. Wer boshafter Weise und öffentlich die bindende Macht der „Gesetze angegriffen oder direkt zum Ungehorsam gegen dieselben aufge- „fordert hat, soll mit Gefängniß auf sechs Monate bis drei Jahre be- „straft werden.

„Diese Bestimmung soll der Freiheit der Klage und der Vertheidi- „gung vor den Tribunalen oder jeder andern constituirten Behörde „keinen Abbruch thun.

„Art. 3. Wer boshafter Weise und öffentlich entweder die constitu- „tionelle Autorität des Königs oder die Unverletzbarkeit seiner Person, „oder die verfassungsmäßigen Rechte seiner Dynastie, oder die Autorität „der Kammern angegriffen hat, oder in derselben Art die Person des

1. Art. 60 des Strafgesetzbuches: — „Es sollen alle Diejenigen als mit- „schuldig an einer als Verbrechen oder Vergehen erkannten That bestraft werden, „welche durch Gaben, Versprechungen, Drohungen, mißbrauchte Autorität oder „Macht, Vorspiegelungen oder sonst verdammliche Kunstgriffe zu derselben aufge- „fordert, oder Anweisung zu deren Begehung gegeben haben; alle Diejenigen, „welche dazu Waffen, Instrumente, oder irgend andere Mittel, die dazu gedient ha- „ben, wissend, daß sie zu diesem Zwecke dienen sollten, verschafft haben; alle Die- „jenigen, welche wissentlich dem Urheber oder den Urhebern der That bei dem, „was letztere vorbereitet oder erleichtert hat, oder wodurch sie ausgeführt worden „ist, unterstützt oder geholfen haben; ohne Einfluß auf die Strafen, die das „gegenwärtige Gesetzbuch für die Urheber von Verschwörungen oder von Aufrei- „zungen gegen die innere oder die äußere Sicherheit des Staates selbst in dem „Falle bestimmt, wenn das Verbrechen, welches der Gegenstand der Verschwörung „oder der Aufreizung war, nicht begangen ist."

2. Artikel 2 und 3 des Strafgesetzbuches: — „Jeder Versuch zu einem Ver- „brechen, der durch äußere Handlung dargelegt ist und einen Anfang der Ausfüh- „rung zur Folge gehabt hat, wird, wenn er nur durch zufällige, oder vom Wil- „len des Urhebers unabhängige Umstände unterbrochen worden ist, oder seinen „Zweck nicht erreicht hat, als das Verbrechen selbst betrachtet. — Die Versuche zu „Vergehen werden nur in den durch eine besondere Gesetzbestimmung bezeichneten „Fällen als Vergehen betrachtet."

„Königs beleidigt oder verleumdet hat, soll mit Gefängnißstrafe von „sechs Monaten bis drei Jahren belegt werden.

„Art. 4. Die Verleumdung oder die Beleidigung gegen öffentliche „Beamten, oder gegen vom Staat eingesetzte Körperschaften, oder gegen „Agenten der öffentlichen Autorität, oder gegen jede andere constituirte „Corporation soll in derselben Art wie Verleumdung oder Beleidigung „gegen Privatpersonen verfolgt und bestraft werden, mit Ausnahme der „Fälle, auf welche das in Anwendung kömmt, was in dieser Beziehung „in den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt ist.

„Art. 5. Dem, welcher der Verleumdung angeklagt ist wegen „Beschuldigungen, die er gegen die Bewahrer oder die Agenten der „öffentlichen Autorität in Betreff ihrer Amtshandlungen vorgebracht hat, „soll gestattet sein, durch alle vorhandenen Mittel den Beweis der von „ihm ausgesagten Thatsachen zu liefern, wobei der Gegenbeweis auf dem„selben Wege offen bleibt.

„Art. 6. Der Beweis der ausgesagten Thatsachen stellt den Urhe„ber der Beschuldigung vor jeder Strafe sicher, abgesehen von den für „alle Ehrverletzung, die nicht nothwendig mit jenen Thatsachen in Ver„bindung steht, aufzuerlegenden Strafen.

„Art. 7. Der Angeklagte, welcher von der im 5. Art. zugestandenen „Befugniß Gebrauch machen will, muß in den ersten vierzehn Tagen „nachdem er vor Gericht gefordert worden, wozu für je drei Myriameter „Entfernung seines Wohnorts noch ein Tag Verlängerung kömmt, dem „Staatsanwalt und der Civil-Partei 1) die in der Klage oder der „Verweisung vor Gericht angegebenen Thatsachen, deren Wahrheit er „zu beweisen gedenkt; 2) die Copie der Aktenstücke, von denen er Ge„brauch machen will (ohne daß er nöthig hätte, sie zu diesem Behufe stem„peln oder registriren zu lassen); 3) Namen, Stand und Wohnort der „Zeugen, durch welche er seinen Beweis zu geben gedenkt, mitthei„len lassen.

„Diese Mittheilung muß zugleich die Erwählung eines Wohnsitzes „in der Commune, wo der Gerichtshof ist, enthalten; Alles bei Strafe „des Rechts-Verlustes.

„Art. 8. In demselben Zeitraume und bei derselben Strafe müssen „der Anwalt und die Civilpartei dem Angeklagten die Abschrift der Ak„tenstücke und die Namen, den Stand und den Wohnort der Zeugen, „durch welche sie den Gegenbeweis zu liefern gedenken, nach dem erwähl„ten Wohnsitze mittheilen, ebenfalls ohne nöthig zu haben, dieselben zu „diesem Behufe stempeln oder einregistriren zu lassen.“

„Art. 9. Derjenige, welcher eines durch die Presse begangenen „Vergehens angeklagt ist, das nur Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, „darf, wenn er seinen Wohnsitz in Belgien hat, nicht vor seiner contra„dictorischen oder in contumaciam gefällten Verurtheilung festgesetzt wer„den. Der Richter kann bis dahin nur ein Mandat zum Erscheinen „vor Gericht gegen ihn aussprechen, das in einen Herbeiführungsbefehl „umgeändert werden kann, wenn der Angeklagte nicht erscheint.

„Art. 10. Die Vergehen der Ehrverletzung oder der Verleumdung, „welche durch die Presse begangen werden, können nicht anders als auf „Anklage von Seiten der verleumdeten oder verletzten Partei verfolgt „werden. Doch können die Vergehen der Ehrverletzung oder der Verleum„dung gegen den König, gegen die Mitglieder seiner Familie, gegen „die Körperschaften oder einzelnen Personen, welche Bewahrer oder „Agenten der öffentlichen Autorität sind, in ihrer amtlichen Eigenschaft oder „auf Grund ihrer Amtsverrichtungen, von Amtswegen verfolgt werden.

„Art. 11. Bei allen Prozessen wegen Preßvergehen muß die Jury, „ehe sie sich mit der Frage beschäftigt, ob die incriminirte Schrift ein „Vergehen begründet, entscheiden, ob die als Urheber des Vergehens „angeklagte Person dies wirklich ist. Der angeklagte Drucker kann nicht „eher von der Anklage entbunden werden, als bis der Verfasser vom „Gericht als solcher anerkannt ist.

„Art. 12. Für die Verfolgung der in den Artikeln 2, 3 und 4 „des gegenwärtigen Dekrets vorhergesehenen Vergehen ist ein Zeitraum „von drei Monaten von dem Tage an, wo das Vergehen begangen wor„den, oder von der letzten Gerichtsitzung an, bestimmt; für die Verfolgung „der im Art. 1. vorhergesehenen Vergehen ein Zeitraum von einem Jahre.

„Art. 13. Jede in einem Journale namentlich oder indirekt erwähnte „Person hat das Recht, eine Antwort einrücken zu lassen, vorausgesetzt „daß diese aus nicht mehr als tausend Buchstaben besteht, oder nicht „mehr als den doppelten Raum des Artikels, der sie hervorgerufen hat, „einnimmt. Diese Antwort muß spätestens zwei Tage nach Abgabe im „Bureau des Journals abgedruckt werden, bei Strafe von zwanzig Gul„den für jeden Tag Verzögerung, welche der Herausgeber zahlen muß.

„Art. 14. Jedes Exemplar des Journals muß außer dem Namen „des Druckers auch die Angabe seines Wohnorts in Belgien enthalten, „bei Strafe von zwanzig Gulden für jede Nummer des Journals.

„Art. 15. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuchs[1]) ist auf die Be-

1. Das Gesetz vom 15. Mai 1849 hat den Artikel 463 des Strafgesetzbuches durch die folgende Bestimmung ersetzt: „In allen Fällen, wo der Strafcodex

„stimmungen dieses Gesetzes anwendbar. Von jetzt an steht es im freien „Willen der Tribunale, die Untersagung der bürgerlichen Rechte, von „der in Art. 374 die Rede ist, nicht auszusprechen.

„Art. 16. Die Gesetze vom 16. Mai 1829 und vom 1. Juni „1830 sind abgeschafft.

„Art. 17. Das gegenwärtige Dekret soll der Revision der gesetz„gebenden Macht vor Ende der nächsten Sitzung unterworfen werden.

„Art. 18. Bis zum nächsten 1. October, der Zeit, von wo an „das Gesetz in Betreff der Jury gültig sein wird, sollen die im gegenwär„tigen Dekrete vorgesehenen Vergehen von den Tribunalen und den Ge„richtshöfen gerichtet werden.

„Die ausübende Macht ist mit Ausführung des gegenwärtigen De„krets beauftragt." [1])

Die um fünf Uhr ausgesetzte Sitzung wurde um neun Uhr wieder aufgenommen. Devaux und Meeus trugen auf ein anderes Dekret an, durch welches der Eid, der zu leisten war, wenn nun die repräsentative constitutionelle Monarchie in Kraft trat, vorgeschrieben wurde. Dieses Dekret, über das sogleich abgestimmt wurde, setzte fest, daß die Mitglieder der Repräsentantenkammer und des Senats gehalten sein sollten, ehe sie in ihr Amt einträten, vor der versammelten Kammer folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre der Verfassung treu zu sein." Eben so legte es allen Justiz- und Verwaltungs-Beamten, den Offizieren der Bürgergarde und des Heeres, und im Allgemeinen allen mit einem Amte oder mit irgend einem öffentlichen Dienste Bekleideten die Verpflichtung auf, ehe sie in Wirksamkeit träten den Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes." der Congreß erklärte, daß er die zur Zeit in Aemtern stehenden Bürger als ihres Amtes entlassen betrachten müsse, wenn sie nicht im Laufe eines Monats den Eid geleistet hätten.

Die Nationalversammlung zeigte sich nicht undankbar gegen den ehrwürdigen Mann, der das höchste Staatsamt mitten in den Stürmen,

---

Gefängniß- oder Geldstrafe bestimmt, sind die Tribunale, wenn die Straffälligkeit vermindernde Verhältnisse vorliegen, autorisirt, das Gefängniß unter sechs Tagen und die Geldstrafe unter sechzehn Franken zu bestimmen, auch selbst Geldstrafe an die Stelle der Gefängnißstrafe zu setzen. Sie können auch die eine oder die andere dieser Strafen besonders aussprechen, jedoch so, daß dieselben in keinem Falle niedriger sind als einfache Polizeistrafen. — In den Fällen, wo die Gefängniß- durch eine Geldstrafe ersetzt wird, darf die letztere 500 Franken nicht übersteigen.

1. Dieses Dekret wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 1832 bis spätestens zum 1. Mai 1833 vertagt. Es wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1833 wieder in Kraft gesetzt.

durch die das Land gegangen war, mit Klugheit und Redlichkeit verwaltet hatte. Sie dekretirte, daß der Baron Erasmus Louis Surlet de Chokier, Staatsverweser von Belgien, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht habe; daß eine Denkmünze geschlagen werden solle, um das Andenken an seine Verwaltung zu verewigen; endlich daß er eine lebenslängliche Pension von zehntausend Gulden vom Staate erhalten solle.

Dann legte die souveraine Versammlung die Macht nieder, von der sie einen so edlen Gebrauch gemacht hatte. Es wurde beschlossen, daß der Nationalcongreß sich sofort nach der Eidesleistung des Königs vertagen und daß er am Tage des Zusammtretens der Kammern vollgültig aufgelöst sein solle; daß bis zu dieser Auflösung der König allein das Recht haben solle, den Congreß zusammenzuberufen, der von nun an nur den Theil der gesetzgebenden Macht auszuüben habe, welchen die Constitution den Kammern zutheile; endlich daß die Regierung beauftragt sein solle, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 3. März 1831 spätestens binnen vierzig Tagen die Wahlen vornehmen zu lassen, und spätestens in zwei Monaten die Kammern einzuberufen.

Es war halb zwei Uhr Morgens, als der Congreß sich trennte, nachdem er noch durch Acclamation der Bürgergarde des ganzen Königreichs Dank votirt hatte.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Feierlichkeit, welche bei Einsetzung des ersten Königs der Belgier stattfand, schrieb sich von einer der ältesten und edelsten Institutionen des Landes her, von der joyeuse entrée, dem gegenseitigen Vertrage zwischen dem Souverain und dem Volke, einer wirksamen Garantie gegen die Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten fremder Herrschaft. In allen Provinzen, aus welchen sonst die katholischen Niederlande bestanden, wurde dem Souverain bei seiner Einsetzung von dem durch die Stände vertretenen Volke der Eid geleistet, und er schwur ihnen dagegen seinerseits, daß er sie als ein guter und redlicher Herr regieren und

ihre Privilegien, ihre Gewohnheiten und Gebräuche erhalten wolle. In Brabant gab der Herzog sogar den Bürgern das Recht, ihm Dienst und Gehorsam zu verweigern, wenn er den constitutionellen Vertrag verletzen sollte. Die joyeuse entrée war die Bestätigung der belgischen Nationalität. Ein auswärtiger Souverain besaß die katholischen Niederlande, aber es war ihm verboten, ihre Individualität zu zerstören: wenn er auf den Thron stieg, so war seine erste Pflicht, die Institutionen Belgiens zu bestätigen. Damit diese Verpflichtung feierlicher sei, wollte ein alter Gebrauch, daß die gegenseitigen Schwüre im Angesicht des Himmels geschähen. So fand die feierliche Einsetzung der Grafen von Flandern auf dem Freitagsmarkte in Gent statt, und der Königsplatz in Brüssel war gewöhnlich der Schauplatz der Einsetzung der Herzöge von Brabant. Im Jahr 1744 war Maria Theresia, im Jahr 1781 Joseph II., im Jahr 1794 Franz II. auf diesem Platze zum Herzog von Brabant, von Lothringen und Limburg proklamirt worden. Beim Sturze des französischen Kaiserreichs hatte Wilhelm I. am 27. September 1815 angezeigt, daß er das Vorhaben Karls V. zur Ausführung bringen werde, indem er die Vereinigung von Belgien und Holland, die von nun an zum Königreiche der Niederlande verschmolzen seien, unauflösbar mache. Sechzehn Jahre waren seit jener Zeit vergangen, und das Königreich der Niederlande bestand nicht mehr, und die Trennung zwischen dem Norden und Süden war größer, als nach der Revolution des sechzehnten Jahrhunderts! An derselben Stelle, wo Wilhelm im Jahre 1815 die Krone auf sein Haupt gesetzt hatte, wurde im Namen des wieder unabhängig gewordenen Volkes ein neuer König proklamirt.

Am 21. Juli 1831 früh um sechs Uhr weckten das Läuten der Glocken, die Artilleriesalven, der Rappell, der in den Straßen wiederhallte, die Bewohner der alten brabantischen Hauptstadt und kündigten die Feier des Tages an. Heller Sonnenschein ruhete auf der Stadt. Bald füllte eine ungeheure Menschenmenge die Straßen, durch welche der Zug kommen sollte, vom Laekener Thor bis nach dem Königsplatze. Diese Straßen waren mit Blumen und Zweigen bestreut, die Façaden aller Häuser dekorirt. Zwei Reihen Tannenbäume, mit Guirlanden dazwischen, zogen sich durch die Laekener Straße, über die neue Brücke, den Münzplatz, den Gemüsemarkt und den Hofberg bis nach dem Königsplatze hin, wo Alles Glanz und Schimmer war. Eine Galerie von zierlicher Bauart war vor der St. Jacobuskirche errichtet; der Fries dieses Amphitheaters war mit Medaillons dekorirt, welche an die wichtigsten Kämpfe der Revolution erinnerten; die Fahnen der Provinzen,

von den Farben der ganzen Nation überragt, flatterten über dem Gebäude. Die Mitte der Galerie nahm ein Thron ein, vor dem fünf Stühle standen, für den König, den Staatsverweser, den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten des Congresses bestimmt; die Plätze der Estrade rechts und links vom Throne waren für die Mitglieder des Congresses reservirt; unter denselben waren die großen administrativen und Justizcorporationen des Staats.

Gegen Mittag begaben sich der Staatsverweser und der Congreß nach dem Königsplatze, um hier den König zu erwarten.

Dieser hatte um eilf Uhr das Schloß Laeken verlassen und hielt sich erst in Molenbeek-Saint-Jean, wo ihm der Ehrenwein gereicht wurde, und dann am alten Wilhelmsthor auf, wo die städtischen Behörden von Brüssel ihm die Schlüssel der Hauptstadt überreichten. „Sire", sagte hier der Bürgermeister (Rouppe) zu ihm, „der Municipalrath von Brüssel ist erfreut, Ew. Majestät im Namen dieser heldenmüthigen Stadt den Tribut seiner Ehrfurcht, die Huldigung seiner Ergebenheit darzubringen. Von der Nation erwählt, kommen Sie, hochherziger Prinz, und nehmen Sie Besitz von dem Throne, auf den die einmüthige Stimme eines freien Volkes Sie berufen hat. Sie werden, Sire, unser Staatsgrundgesetz und unsre Freiheiten erhalten. Und wir, wir werden Ihren Thron zu vertheidigen und Ihre königlichen Vorrechte unangetastet zu bewahren wissen. Vor Ew. Majestät öffnet sich eine weite Laufbahn des Ruhmes, vor uns eine Zeit des Glanzes und der Wohlfahrt. Durch die Wahl unsrer Mitbürger zur städtischen Obrigkeit erwählt, haben wir die Ehre, in deren Namen dem ersten Könige der Belgier die Schlüssel der Hauptstadt zu überreichen." Der König erwiederte verbindlich: „Diese Schlüssel würden keinen bessern Platz finden können, als die Hand Dessen, der sie zur schwierigsten Zeit so wohl bewahrt hat... Ich habe die Krone nur um des Wohles der Belgier willen angenommen, ich werde mich glücklich schätzen, sie die Wohlthat der Institutionen genießen zu lassen, welche sie sich selbst gegeben haben. Die gute Stadt Brüssel wird der Gegenstand meiner besondern Sorgfalt sein; ich hoffe, ihr all ihren alten Glanz wiedergeben und ihr eine feste und dauerhafte Wohlfahrt verschaffen zu können...."

Der Zug ging dann nach dem Königsplatze. Er bestand aus Detachements von Lanziers, Cürassieren, Bürgergarde, Freiwilligen und September-Verwundeten, den brüsseler Municipalbeamten und der vom londoner Congreß gesandten Deputation, nach welcher der König zu

Pferde und in belgischer Generaluniform kam, gefolgt von einem zahlreichen und glänzenden Generalstabe. So bewegte er sich langsam durch die Bataillone der Bürgergarde und der Linie, welche Spalier gebildet hatten, und durch eine gedrängte Menschenmenge hindurch, die voll Ungeduld war, den König zu sehen und zu begrüßen.

Es war ein Viertel auf zwei Uhr, als die Spitze des Zuges auf dem Königsplatze ankam. Als der König auf demselben erschien, vermischte sich ein lautes Freudengeschrei der Menschenmenge, die bis hinauf auf die Dächer der zum Amphitheater umgeformten Häuser sich drängte, mit dem Läuten der Glocken, dem Wirbeln der Trommeln, den militairischen Fanfaren, dem Donner der Artillerie.

Der König stieg, nachdem er unten bei der Treppe der St. Jacobuskirche vom Pferde gestiegen war, die Stufen derselben hinauf und nahm zwischen dem Staatsverweser und dem Präsidenten des Congresses vor dem Throne Platz.

Als Surlet de Chokier fünf Monate früher den ersten Staatsposten angenommen, hatte er versprochen, von dem Gebrauche, den er von seiner Gewalt machen werde, Rechenschaft abzulegen. Diesem Versprechen treu, sagte jetzt der ehrwürdige Mann, der im Augenblick mit der höchsten Macht bekleidet war, Folgendes:

„Meine Herren!

„Durch Ihr Dekret vom 24. Februar d. J. und in Uebereinstimmung mit dem 85. Art. der Verfassung haben Sie mir die Ehre erzeigt, mich zum Staatsverweser von Belgien zu ernennen; am andern „Tage leistete ich im Congresse den vom Art. 80 unserer Verfassung „vorgeschriebenen Eid.

„Meine erste Sorge war, das Ministerium zusammenzusetzen. Ich „berief dazu dieselben Bürger, denen die frühere Regierung die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung anvertraut hatte. Ich wollte, indem ich diejenigen Männer, die mächtig dazu beigetragen hatten, daß „wir unsre Freiheit erlangten und befestigten, in ihren hohen Aemtern „bestätigte, der Nation einen ersten Beweis geben von meiner Uebereinstimmung mit den Principen unserer Revolution und von meinem „festen Willen, sie alle durch dieselbe errungenen Vortheile genießen zu „lassen.

„Ich ließ der französischen und der englischen Regierung Ihr Dekret „vom 24. Februar, das mich zum Staatsverweser Belgiens ernannte, „mittheilen, und es wurden belgischen Agenten Creditbriefe bei jenen „beiden Höfen mit Titel und Rang bevollmächtigter Minister übergeben.

„Die französische Regierung ließ ohne Zögern unsern Gesandten zu, „der sogleich seine Stelle unter den auswärtigen, am Hofe des Palais-„Royal empfangenen Diplomaten einnahm. Se. Majestät der König „Louis Philipp erzeigte mir die Ehre, mir durch eigenhändigen Brief „vom 25. März Glückwünsche zu meiner Erhebung zum Staatsverweser „zu senden, und drückte dabei das lebhafte und unveränderliche Interesse „aus, das er für Belgien hat.

„Durch diese beiden Handlungen machte der König der Franzosen „einen Anfang in Erfüllung der Versprechungen, die er mir im Februar „gegeben hatte, als ich die Ehre hatte, Abschied von ihm zu nehmen. „Damals hatte er gesagt, indem er mir die Hand reichte: „— Sagen „Sie der belgischen Nation, daß ich ihr in der Person des Präsidenten „des Congresses die Hand reiche und daß die Belgier stets auf meine „Freundschaft rechnen können."

„Beim Cabinet von St. James sind wir nicht eben so glücklich ge-„wesen; unser Gesandter wurde nur in nichtofficieller Weise von den „englischen Ministern empfangen, und da mir die Ehre der Nation „nicht erlaubte, ihn lange in dieser zweideutigen Stellung zu lassen, so „berief ich ihn zurück.

„Unterdessen hatte das Ministerium, das den Uebelständen, die aus „dem provisorischen Zustande einer Regentschaft hervorgingen, ein Ende „machen und die Revolution durch die Einsetzung einer definitiven Re-„gierung abschließen wollte, unserm Agenten in London Instruktionen „gesandt, welche den Zweck hatten, die Ansichten Sr. Königl. Hoheit „des Prinzen von Sachsen-Coburg zu erforschen; aber Hindernisse der „Etiquette hemmten die Wirkung dieser Aufträge.

„Inzwischen wurden andere Männer ins Ministerium berufen, und „die neuen Minister verfolgten das erwähnte Ziel ihrer Vorgänger wei-„ter. Es ist Ihnen bekannt, was in dieser Beziehung geschehen ist, und „Sie wissen, meine Herren, wie der glückliche Ausgang, bei dem wir „heute stehen, herbeigeführt wurde.

„Ich will Sie nicht mit den Begebenheiten meiner Regentschaft er-„müden; ich beschränke mich darauf, Ihnen zu sagen, daß die von un-„serm revolutionairen Zustande unzertrennliche Aufregung der Leiden-„schaften, das Stocken der Handelsgeschäfte, die Unruhe in Betreff der „Zukunft des Vaterlandes Ereignisse herbeigeführt, Unruhen verursacht „haben, durch welche die Regierung verhindert wurde, sich so wirksam, „wie sie es gewünscht hätte, mit den Einrichtungen zu beschäftigen, „welche das Werk unsrer politischen Wiedergeburt vervollständigen sollen.

„Bei immer drohenden Feindseligkeiten mit unsern Nachbarn hat „die Regierung sich hauptsächlich mit dem Heere beschäftigen müssen: die „Infanterie ist sehr vermehrt und ganz geordnet worden; auch die Or„ganisation der Cavalerie ist vollendet; die Artillerie ist auf einen „achtungswerthen Fuß gesetzt; der Dienst der Verproviantirung, der Ho„spitäler und der Transportmittel ist festgestellt worden; endlich bildet „sich neben dem regulairen Heer ein anderes in den Reihen der Bür„gergarde, eben so ungeduldig, sich mit dem Feinde zu messen.

„Die Mitwirkung aller Bürger, die, allen Parteigeist vergessend, „sich um den Thron schaaren, wird nicht weniger als der Muth und „der vortreffliche Geist in unserm Heere dazu beitragen, die Unterhand„lungen zu unterstützen, welche uns einen ehrenvollen Frieden verschaf„fen und unsre Unabhängigkeit befestigen müssen, und im Nothfall die „Integrität unsres Gebiets zu vertheidigen.

„Unsre Finanzen sind in einem so guten Zustande, wie es die „Verhältnisse nur gestatten können, und der Eingang der Contributionen „geht fast wie in vollem Frieden vor sich.

„Wenn ich glücklich genug gewesen bin, meine Herren, dazu bei„zutragen, das Schiff des Staates in den Hafen zu führen (denn ich „betrachte die Gelangung des Prinzen Leopold auf den Thron Belgiens, „und seine Anerkennung von Seiten der meisten großen Mächte Euro„pas, als das Ende unsrer ruhmwürdigen Revolution und als die Be„festigung unsrer Freiheiten); wenn ich einiges Gute für den Staat ge„wirkt habe — fern sei es von mir, daraus ein Verdienst für mich „machen zu wollen. Nein, meine Herren, ich schreibe mir nur den „allerkleinsten Theil dieser Erfolge zu, denn ich bekenne vor der Nation „und im Angesichte von ganz Europa, daß ohne ganz besondern Schutz „der Vorsehung keine menschliche Klugheit weder die Ereignisse noch „deren Erfolg hätte vorhersehen, und noch weniger sie zum Vortheil des „Vaterlandes hätte lenken können.

„Dazu habe ich auch in der edlen Festigkeit des Congresses „und in der Weisheit seiner Beschlüsse die mächtigste Stütze ge„funden. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich in dieser Beziehung „meine lebendige und aufrichtige Erkenntlichkeit gegen Sie ausdrücke. „Aber gestehen wir, daß unsre Aufgabe sehr leicht geworden ist durch „die vortrefflichen Eigenschaften des belgischen Volkes, dieses gegen die „Gesetze eben so gehorsamen, gegen die Stimme der Anführer, die sein „Vertrauen verdienen, eben so lenksamen, als auf seine Rechte eifersüchti„gen und gegen das Joch der Willkühr ungeduldigen Volkes; dieses Volkes,

„so muthig im Kampfe, so fest in seinen Entschlüssen; dieses Volkes von „so viel moralischem Gehalte, dessen Geschichte berichten wird, daß während elf Monaten der Revolution und der Entbehrung für die Meisten, „mit Ausnahme einiger offenbar angestifteten Excesse, so wenig Vergehen als jemals vorgekommen sind; dieses Volkes, dessen Hingebung „und Liebe stets ein schöner Lohn für eine gute Regierung sein werden.

„Mit voller Sicherheit lege ich, meine Herren, das Schicksal dieses „guten Volkes in die Hände eines Prinzen, dessen edler Charakter und „häusliche Tugenden uns eine Bürgschaft für die Tugenden sind, die „er auf dem Throne entfalten wird.

„Aus vollem Herzen kann ich heute sagen: Ich habe die Morgenröthe des Glückes für mein Vaterland aufgehen sehen, „ich habe genug gelebt!

„So lege ich denn, meine Herren, die Macht, die Sie mir übertragen haben, wieder in Ihre Hände.“

Hierauf antwortete der Präsident des Congresses:

„Daß Sie, Herr Regent, im Besitze einer großen Macht gewesen sind, „ohne dieselbe einen Augenblick gemißbraucht zu haben, daß Sie unter „den schwierigsten Verhältnissen stets derselbe geblieben sind, das ist „für Denjenigen, der Ihren Charakter kennt, eine sehr einfache Sache. „Einst wird die Geschichte erzählen, welche versöhnende Rolle Sie mitten „unter den entgegengesetzten Meinungen, unter den Parteien, die sich „bekämpften, gespielt haben; sie wird berichten, daß die Nationalversammlung, als sie die bis dahin zu sehr zerspaltene Macht in den Händen „eines Einzigen concentriren wollte, einen Mann suchte, der Niemandem „mißfalle, der die Hochachtung und das Vertrauen Aller besitze, und „der sich ganz dem Lande widmen wolle — und daß dieser Mann Sie „waren, Herr Regent. Die Geschichte wird erzählen, daß Sie, während „Sie einen Theil der königlichen Gewalt fünf Monate der Revolution „hindurch in Händen gehabt, sich keinen Freund entfremdet, sich keinen „Feind gemacht haben. Im Namen des Congresses und der Nation „danke ich Ihnen, und ich glaube sagen zu dürfen, daß Sie unsre Erwartung in dem erhabenen Amte, das Sie jetzt in die Hände der Versammlung zurückgeben, in hohem Grade erfüllt haben.[1])“

---

1. Die Sammlung der Verhandlungen des National=Congresses enthält folgenden, vom Könige der Franzosen an Surlet de Chokier gerichteten Brief.

„Ich habe eben, mein lieber Präsident, Ihre Rede im Congresse gelesen, und „kann nicht umhin, Ihnen zu sagen, wie gerührt ich über Alles bin, was Sie „von mir gesprochen, und über die Art, wie Sie sich in Bezug auf mich ausgedrückt haben. Sie haben meiner Gesinnung gegen Ihre Landsleute und gegen

Einer der Secretaire des Congresses, Vilain XIV, las darauf, vor dem Könige stehend, die Verfassung des Königreichs Belgien vor; dann legte ein anderer, Nothomb, die für den König vorgeschriebene Eidesformel vor. Mit einer festen und sichern Stimme sagte Leopold I.:

„Ich schwöre die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu befolgen, die nationale Unabhänigkeit und die Integrität des Gebiets zu bewahren."

Neues Beifallrufen erhob sich nach diesen Worten und dauerte die ganze Zeit über, während welcher der König und die Bureau-Mitglieder der Versammlung das Protokoll der Eidesleistung unterzeichneten.

Nun verschwanden die Sitze, welche der Prinz, der Staatsverweser, der Präsident und die übrigen Bureau-Mitglieder des Congresses eingenommen hatten; der Thron stand frei da, und der Präsident des Congresses wandte sich zum Könige und sagte:

„Sire! steigen Sie auf den Thron."

Als der König die Stufen hinangestiegen war, umgeben von den Generalen und Ministern, gab er das Zeichen, daß er sprechen wolle, und hielt dann, als es ruhig geworden war, die nachfolgende Rede, ein Werk seines Geistes und seines Herzens, das aufrichtige Programm einer Regierung, die, wie der vergangene Theil derselben zeigt, eine der denkwürdigsten und glücklichsten Epochen der Geschichte der belgischen Nation bilden wird.

„Meine Herren!

„Die feierliche Handlung, welche wir so eben begangen haben, voll-„endet das von der Vaterlandsliebe der Nation und ihrer Vertreter be-

---

„Ihr Vaterland Gerechtigkeit widerfahren lassen — ich danke Ihnen dafür. Ich „bin überzeugt, daß Sie auch meine Gesinnung gegen Sie selbst richtig beurthei-„len. Wir haben uns nicht lange, aber wir haben uns genug und bei einer so „ernsten Gelegenheit gesehen, daß wir uns dadurch besser kennen gelernt haben „müssen, als es zu jeder andern Zeit der Fall gewesen sein würde. Auch drücke „ich nicht allein in meinem Namen diese Gesinnung gegen Sie aus, sondern auch „im Namen der Königin, meiner Schwester und aller meiner Kinder, die mir auf-„tragen, Ihnen zu sagen, wie hoch sie Ihren Charakter schätzen. Wir bewundern „alle Ihr schönes Benehmen und Ihre aufopfernde Liebe zum Vaterlande im „Augenblick der Gefahr. Sie werden dafür durch die Achtung und die Liebe Ihrer „Mitbürger belohnt werden, die Sie in ihre Zurückgezogenheit mitnehmen. Sie „haben uns Hoffnung gemacht, uns in Paris zu besuchen, wenn Sie der Last der „Regierungsgeschäfte, die Sie so ehrenvoll getragen haben, entbunden sein würden, „und ich schmeichele mir deshalb, mein lieber Präsident, daß wir bald das Ver-„gnügen haben werden Sie wiederzusehen und Ihnen noch einmal persönlich die „Gesinnung beweisen zu können, die ich von ganzem Herzen gegen Sie hege und „immer bewahren werde.

Ihr Sie hochachtender

Louis-Philipp.

Surlet de Chokier starb auf dem Landgute Gingelom am 7. Aug. 1839.

„gonnene Werk. Der Staat ist nun in den von der Verfassung vorge-„schriebenen Formen definitiv constituirt.

„Jene Verfassung ist ganz von Ihnen ausgegangen und dieser Um-„stand, welchen die Lage erzeugt hat, in der sich das Land befunden, „scheint mir ein sehr glücklicher zu sein. Er hat Collisionen entfernt, „die zwischen verschiedenen Mächten entstehen konnten und die wünschens-„werthe Harmonie unter denselben zerstört haben würden.

„Die Schnelligkeit, mit der ich mich auf belgischen Boden begeben „habe, muß Ihnen die Ueberzeugung geben, daß ich, meinem Worte „treu, nur darauf gewartet habe, daß durch Sie selbst die Hindernisse „weggeräumt würden, die sich meiner Thronbesteigung entgegenstellten.

„Die verschiedenen, in der wichtigen Rede, welche diese Erfolge „herbeigeführt hat, auseinandergesetzten Rücksichten werden der Gegen-„stand meiner besondern Aufmerksamkeit sein.

„Ich habe, seitdem ich den belgischen Boden betreten, Beweise eines „rührenden Wohlwollens erhalten, und bin eben so ergriffen von dem-„selben als erkenntlich dafür.

„Beim Anblick der Bevölkerung, welche durch ihren lauten Bei-„fall sich einverstanden zeigte mit der Wahl der Nationalvertretung, habe „ich mich überzeugen können, daß ich von den Wünschen des Volkes „hergerufen bin, und ich erkenne ganz die Pflichten, die mir ein solcher „Empfang auflegt.

„Ein Belgier durch Eure Adoption, werde ich es mir zum Gesetz „machen, dies auch stets in meiner Politik zu sein.

„Ich bin auch mit dem äußersten Wohlwollen auf dem Theile des „französischen Gebietes empfangen worden, durch den ich gekommen bin, „und ich glaube, in dieser Gesinnungsdarlegung, auf die ich hohen „Werth setze, die glückliche Vorbedeutung von vertrauensvollen und „freundlichen Verhältnissen zu erkennen, welche zwischen den beiden Län-„dern bestehen werden.

„Die Folge jeder politischen Bewegung ist, daß für den Augenblick die „materiellen Interessen stocken. Ich kenne allzugut deren Wichtigkeit, „als daß ich mich nicht bestreben sollte, sofort mit der äußersten Emsig-„keit darauf hinzuwirken, daß Handel und Gewerbe, diese lebendigen „Grundlagen der Nationalwohlfahrt, wieder gehoben werden. Die Ver-„bindungen, die ich mit den uns benachbarten Ländern angeknüpft habe, „werden, hoffe ich, die Anstrengungen unterstützen, welche ich beständig „machen werde um dieses Ziel zu erreichen; aber ich hoffe, daß das „belgische Volk, welches zugleich wegen seiner biederen Denkungsweise

„und wegen seiner Resignation berühmt ist, der Regierung gegenüber „die Schwierigkeiten einer Stellung in Anschlag bringen wird, die sich „an den ungesunden Zustand, von dem fast ganz Europa befallen ist, „anknüpft. Ich will mir Einsicht in Alles verschaffen, nach allen We„gen zur Verbesserung mich umsehen, und, wie ich schon angefangen „habe, will ich überall an Ort und Stelle die Notizen sammeln, die „geeignet sind, in dieser Beziehung die Schritte der Regierung zu leiten.

„Meine Herren! Ich habe die Krone, die Sie mir angeboten „haben, nur mit dem Gedanken übernommen, daß ich damit berufen sei „eine eben so würdige als nützliche Aufgabe zu lösen, nämlich die Auf„gabe, die Institutionen eines edeln Volkes zu befestigen und seine Un„abhängigkeit zu erhalten. Mein Herz kennt keinen andern Ehrgeiz als „den, Sie glücklich zu sehen.

„Ich kann nicht umhin, bei einer so rührenden Feierlichkeit einen „meiner heißesten Wünsche gegen Sie auszusprechen. Das Volk tritt „aus einer heftigen Krisis heraus: möchte dieser Tag allen Haß aus„löschen, alle gegenseitige Abneigung ersticken; möchte ein einziger Ge„danke alle Belgier erfüllen — der einer freiwilligen, aufrichtigen Ver„einigung.

„Ich werde mich glücklich schätzen, zu diesem schönen Erfolge mit„zuwirken, der so vortrefflich durch die Weisheit des ehrwürdigen Man„nes, welcher sich mit so edlem Patriotismus der Wohlfahrt seines Vater„landes gewidmet hat, angebahnt worden ist.

„Meine Herren! Ich hoffe für Belgien ein Pfand des Friedens „und der Ruhe zu sein; aber die menschliche Berechnung ist nicht un„trüglich. Wenn ungeachtet aller Opfer für Erhaltung des Friedens „wir von Krieg bedroht werden sollten, so würde ich nicht zögern, ei„nen Aufruf an den Muth des belgischen Volkes zu erlassen, und ich „hoffe, daß es dann bis auf den letzten Mann mit seinem Oberhaupte „zur Vertheidigung des Landes und der nationalen Unabhängigkeit sich „vereinigen würde."

Die letzten Worte des Königs elektrisirten die Zuhörer; alle versprachen durch ihre Zeichen des Beifalls, dem Staatsoberhaupte zu Erhaltung der Unabhängigkeit Belgiens Hülfe zu leisten.

Der Zug setzte sich nun wieder in Bewegung und ging nach dem königlichen Palaste, der König zu Fuße, in der Mitte des Volkes, dessen Liebe er schon gewonnen hatte.

Darauf versammelten sich die Mitglieder des Congresses, die nun das patriotische Werk, das ihnen anvertraut worden war, beendigt hat-

ten, zum letzten Male im Palast der Nation. Nachdem die Versammlung das Protokoll der feierlichen Einsetzung des ersten Königs der Belgier genehmigt hatte, überblickte de Gerlache, indem er sich an seine Collegen wandte, in einer schönen Rede noch einmal die rühmlichen Arbeiten, die sie vollendet hatten: jene Verfassung, welche dem belgischen Volke in reichem Maaße alle die Freiheiten verlieh, die sich anderswo nur erst in Büchern fanden; die Verkündigung der Unabhängigkeit des Landes, welche der noch vor Kurzem verkannten und unterdrückten belgischen Nationalität alle ihre Rechte wiedergab; endlich die Erwählung eines Prinzen, welcher die Unabhängigkeit Belgiens befestigte und den Freiheiten, deren dasselbe zu genießen anfing, eine Sicherheit bot. „Als wir," sagte er, „in unsrer gegenwärtigen Verfassung so viele Schutzbestimmungen proklamirten, thaten wir in Wirklichkeit nichts, als daß wir das von unseren Vorfahren errichtete sociale Gebäude auf seinen ursprünglichen Grundlagen wieder aufbaueten, indem wir unserem Werke das beifügten, was der Lauf der Zeit, die Erfahrung der übrigen Völker und unsere eigene uns gelehrt hatten. Alle Freiheiten, die sich anderwärts nur in Büchern und in vergessenen Constitutionen finden, sind in der unsrigen mit Garantien für ihre Dauer vereinigt und bestehen schon seit zehn Monaten in gesetzlicher Weise. Man zeige uns ein Volk, im Aufstande begriffen, wenn alle Hülfsmittel der Autorität fast gebrochen sind, das mehr Kühnheit dem Feinde gegenüber, mehr Mäßigung und Großherzigkeit im Innern, mehr Achtung vor den Gesetzen gezeigt hätte, und das im Allgemeinen Liebe zur Ordnung und Liebe zur Freiheit so gut mit einander zu vereinen gewußt hätte. Das ist der schöne Charakterzug, der uns würdig gemacht hat, in die große Familie der europäischen Völker zugelassen zu werden. In dieser Art haben wir, meine Herren, jetzt Alles für uns, was es Festes und Mächtiges unter den Menschen gibt: das Recht und die Thatsache. Wir haben unsre nationale Bewegung vollbracht und nach zehn Monaten schon sind wir wieder zu einer Nation geworden, haben wir ein Staatsgrundgesetz, eine regelmäßige Regierung, einen rechtmäßigen und vom Volke gewählten König, und gewiß ist es erlaubt anzunehmen, daß hier die Stimme des Volkes die Stimme Gottes ist. Bedenken Sie, wie viele Jahre lang England, Holland, die Vereinigten Staaten für ihre Unabhängigkeit gekämpft haben! Wie viele Andere sind, indem sie dieselbe erlangen wollten, noch tiefer in Knechtschaft gesunken! Ja, der Himmel beschützt Belgien, das ist allen Augen sichtbar! .... Wir hatten die constitutionelle Monarchie dekretirt; aber der Monarch fehlte uns. Die

Central- und die ausübende Macht, die feste Gewalt, welche alle anderen im Gleichgewicht hält und den Anstoß zu Allem gibt, war noch nicht da. Jetzt sind wir nun im Innern constituirt. Und nach Außen haben wir die Sympathie der aufgeklärtesten Völker Europas für uns. Mögen, meine Herren, von nun an Belgien, Frankreich und England einen gegenseitigen Bund für die Freiheit schließen, und diese wird dann für immer feststehen; mögen diese drei Völker unter sich und mit ihren Regierungen ganz einig sein, dann hat die fortschreitende Civilisation für immer gewonnene Sache! Wenn wir so viel für den Frieden Europas thun, so ist uns Europa ohne Zweifel Erkenntlichkeit schuldig, und wird uns beistehen, wenn es nöthig sein sollte. Der Friede, dieses allgemeine Bedürfniß der neueren menschlichen Gesellschaft, ohne den kein Handel, keine Industrie, keine Künste, keine Freiheit möglich ist, wird uns einen glücklichen Zustand zurückführen." De Gerlache glaubte auch, seinen Collegen im Namen des erkenntlichen Vaterlandes Gefühle des Dankes ausdrücken zu dürfen. „Jeder von Ihnen", fuhr er fort, „geht mit der süßen Beruhigung, seine Mission erfüllt zu haben, zu den Seinigen zurück. Sie haben sich um das Land wohl verdient gemacht, und das Land läßt Ihnen auch bereits Gerechtigkeit widerfahren." Dann fügte er gerührt hinzu, er sei so stolz darauf, der Vorsitzende einer so edlen Versammlung gewesen zu sein, er schätze diese Ehre so hoch, daß er, wenn er sich ganz für das Vaterland aufopfern müßte, glauben würde, im Voraus vollkommen dafür bezahlt zu sein. Zuletzt sprach er die feierlichen Worte aus: „Im Namen des belgischen Volkes erkläre ich, daß der Nationalcongreß in Gemäßheit seines Dekrets vom 20. des gegenwärtigen Monats vertagt ist."

Die Verhältnisse nöthigten die Regierung nicht, den Congreß noch einmal auf seinen Ehrenposten zurückzuberufen. Die Vertagung, welche die Versammlung selbst ausgesprochen hatte, änderte sich einige Wochen darauf durch die ordnungsmäßige Zusammenberufung der gesetzgebenden Kammern in Auflösung ab. Die Mission des Congresses war also am 21. Juli 1831 vollendet.

Die constituirende Versammlung Belgiens nimmt ihre Stelle in der Geschichte neben dem amerikanischen Congreß von 1774 und der französischen Nationalversammlung von 1789 ein. Die Aufgabe der belgischen Versammlung war ohne Zweifel weniger imposant und weniger schwierig, als die ihrer Vorgänger, aber für die neuen Dienste, welche der Congreß von 1830 der Civilisation leistete, hätte er gewiß die Bil-

ligung Washingtons und Jeffersons erlangt, Lobsprüche von Bailly und Mirabeau eingeerndtet.

Hinter den Barrikaden erwählt, einige Tage nach dem Bombardement der Hauptthandelsstadt des Landes zusammengetreten, wußte sich die belgische Nationalversammlung dennoch vor der leidenschaftlichen Hinreißung zu bewahren, welche der Anblick des in tiefe Bekümmerniß versetzten Vaterlandes so natürlich machte. Indem der Congreß mit einer Mischung von Kühnheit und Vorsicht das patriotische Werk der provisorischen Regierung fortsetzte, bestätigte er feierlich die Unabhängigkeit der belgischen Provinzen und sagte sich von der alten Dynastie los — hierauf beschränkte er seine Repressalien. Ohne sich durch die Drohungen der beunruhigten Mächte schrecken zu lassen, voll Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit seiner Mission und auf die Klugheit des Volkes, von dem er seine Macht erhalten, ging er muthig auf das ihm vorschwebende Ziel los. Und er erreichte dieses ruhmwürdige Ziel trotz der größesten Hindernisse, indem er zur rechten Zeit kluge Mäßigung unter die Energie seines Eifers für das Wohl des Vaterlandes mischte, indem er sich mehr durch Umsicht als durch Leidenschaft leiten ließ, indem er nie aus dem Auge verlor, daß auch die absoluteste Dictatur ihre nothwendigen Gränzen hat.

Die Grundsätze der im Jahr 1828 zwischen den beiden Parteien, welche die belgische Opposition bildeten, abgeschlossenen Union belebten die souveraine Versammlung. Man hat mit Recht behaupten können, daß keine systematische Geschiedenheit, keine dauernde Spaltung zwischen der rechten und linken Seite, zwischen Katholiken und Liberalen bestanden habe. Jeder behielt nur seine Individualität, und Alle suchten der Freiheit und der Unabhängigkeit des Vaterlandes den Sieg zu verschaffen. Die Stimmen waren im Allgemeinen ganz frei. Dieselben, welche bei einer Frage vereinigt waren, trennten sich bei der andern, und kamen bei einer dritten wieder zusammen. Es bestand ein gegenseitiges Vertrauen zu den Ansichten der Andern. Die Discussion war mitunter stürmisch, aber sie veranlaßte nie Achtserklärungen.

Die ehrenwerthen Bürger, die in dieser berühmten Versammlung saßen, freuen sich noch in der Erinnerung darüber, daß kein vorgefaßtes System die Berathungen hemmte. Alles geschah öffentlich, im Sitzungssaale, ohne vorherige Besprechung unter Parteien, die vielmehr alle mit einander verschmolzen waren. Und diesem offenen und redlichen Wege verdankte man die Einigkeit und die Schnelligkeit der Entscheidungen des Congresses, jene mit imposanter Majorität gefaßten Beschlüsse,

jene Verfassung, die noch von keiner andern in Europa übertroffen worden ist.

Die französische constituirende Versammlung von 1789 hatte das Feudalwesen zerstört und die Grundlage zur neuen gesellschaftlichen Verfassung gelegt: die belgische Versammlung von 1830 vervollständigte und vervollkommnete ihr Werk durch Neuerungen, die sie von der Weisheit der Gesetzgeber der großen amerikanischen Republik und von den reinsten und edelsten Traditionen unsrer alten Communen entlehnte. Die belgische Monarchie mußte, indem sie durch das angeerbte Princip die ausgedehntesten Freiheiten sicherte, jene Festigkeit erlangen, die man vergeblich in den absoluten und in den rein demokratischen Staaten sucht. „Können wir von einer andern Regierungsform", sagten die Verfasser unsrer Constitution, „irgend etwas erwarten, was das monarchische System, wie wir es aufgestellt haben, uns versagte? Haben wir die Republik um irgend eine Einrichtung zu beneiden? Man nenne uns eine uns fehlende Freiheit oder Garantie, und wir werden uns beeilen, dieselbe noch zu verlangen.... Das Land muß wissen, daß unsere Monarchie uns alle Freiheiten gegeben hat, indem nur zwei sociale Berechtigungen beibehalten sind: das Königthum und das Eigenthum. Um diese herum ist alles Terrain abgeräumt, geebnet. In Belgien hat die Verfassung der Republik nichts weiter übrig gelassen, als das Königthum zu verdrängen und das Eigenthumsrecht anzutasten." Dies durfte die belgische constituirende Versammlung nach Erfüllung ihrer Aufgabe sagen. Seitdem haben wir Königreiche erschüttern, Throne umstürzen, große Völker sich in den Zuckungen der Anarchie erschöpfen sehen, haben neue Verfassungen ausarbeiten sehen, wozu das ganze Volk versammelt worden ist. Ist aus diesen Revolutionen ein wirklich freieres Volk als das belgische hervorgegangen? Haben diese Katastrophen ein in jeder Hinsicht liberaleres, im vollen Sinne des Wortes mehr dem Fortschritt huldigendes Staatsgrundgesetz als das constitutionelle Werk von 1831 hervorgebracht? Wer möchte das behaupten wollen?

Ehre sei darum dem Congresse, dem Gesetzgeber des unabhängigen Belgiens! Ehre dieser, sowohl durch ihre Einsicht als durch ihre Vaterlandsliebe ausgezeichneten Versammlung! Durch die Annahme der Friedenspräliminarien, durch die Einsetzung des Königs, welche die Folge jener Annahme war, hatte die Nationalversammlung ihr Werk gekrönt und eine Restauration, oder vielmehr ein Erlöschen des belgischen Namens, welches die unvermeidliche Folge einer schon beschlossenen Theilung gewesen wäre, verhütet. Dem Eifer eines aufgeklärten und red-

lichen Ministeriums, der Weisheit der Majorität des Congresses verdankte das Land heute die Freude, die alle Herzen erfüllte, und die überall rege Hoffnung, die alle vergangenen Uebel vergessen machte.

Nachdem der Präsident des Congresses dessen Vertagung ausgesprochen hatte, begaben sich die Mitglieder nach dem königlichen Palaste und ordneten sich hier nach den Provinzen, um so nach einander dem neuen Souverain vorgestellt zu werden.

Hierbei sagte der König zu den Deputirten von Antwerpen, er hoffe, daß der Handel dieser Stadt bald seinen ersten Glanz wiedererlangen werde; daß sie im Stande sei, mit Hamburg, Bremen und Lübeck zu rivalisiren. „Die Räumung der Citadelle von den Holländern", fügte er hinzu, „ist eine unumgänglich nöthige Bedingung der Wiederkehr der Wohlfahrt und der Sicherheit Antwerpens. Aber wir haben auch Ursache zu hoffen, daß diese Räumung ohne Verzug geschehen werde. Der König von Holland hat allerdings bis jetzt einige Schwierigkeiten gemacht, sich mit uns auszugleichen; aber ich glaube, daß er nur deshalb so gehandelt hat, um mich von der Annahme des Thrones, den Sie mir angeboten hatten, abzuhalten. Jetzt, wo er wissen muß, daß die Annahme erfolgt ist, und daß es mein unerschütterlicher Entschluß ist, unter Ihnen zu bleiben, ist Ursache vorhanden, zu glauben, daß er sein Verhalten ändern wird. Uebrigens werde ich auch nichts von dem versäumen, was in meiner Macht steht, um alle diese Fragen so bald als möglich zu einem Abschlusse zu bringen."

Eben so beruhigende Worte sprach der König zu den Deputirten von Limburg. „Meine Herren", sagte er, „Limburg hat viel gelitten, es ist eine sehr unglückliche Provinz. Der König von Holland scheint sehr fest auf die Rechte zu halten, die ihm nach den Gränzen von 1790 in dieser Provinz zuerkannt sind. Vielleicht will er uns auch die Enclaven in Holland, die als uns gehörig anerkannt sind, streitig machen. Aber es ist Ursach zu hoffen, daß wir mittelst wohlgeleiteter Verhandlungen dahin kommen werden, die Schwierigkeiten auszugleichen, die sich auf dieser Seite zeigen."

An die Deputirten Luxemburgs wandte sich der König mit folgenden Worten: „Wir sind im Besitz des ganzen Gebietes Ihrer Provinz, mit Ausnahme der Hauptstadt, und wir werden diesen Besitz bewahren. Ihr Land ist leicht zu vertheidigen und ich zweifle nicht daran, daß Sie im Nothfalle auf Ihrem Grund und Boden selbst die Initiative ergreifen werden. Uebrigens haben unsre Nachbarn ein Interesse dabei, uns in

Luxemburg nicht zu beunruhigen." Eben so unterhielt er sich mit den Deputirten der übrigen Provinzen und bewies, daß er deren materielle Interessen sehr wohl kenne.

Um sechs Uhr begann das Gastmahl, zu dem der König die Mitglieder des Congresses eingeladen hatten. Die beiden großen Säle des Palastes nahmen die Gäste auf. Der König saß zwischen Surlet de Chokier und de Gerlache. Mitten beim Mahle brachte der Präsident des Congresses folgenden Toast aus: „Leopold dem Ersten, Könige der Belgier!" Der König erwiederte: „Ich danke Ihnen, meine Herren, und ich trinke auf die Zukunft Belgiens. Möge diese glücklich und unabhängig sein!"

Als das Mahl beendigt war, zeigte sich der König mit den Deputirten des Congresses auf dem Balcon des Palastes. Eine unzählige Menschenmenge bedeckte den Platz und füllte den Park. Sie empfing den König mit langem Freudengeschrei. Die Brabanconne wurde verlangt und dieses Nationallied, nachdem zuerst die Musik die Melodie durchgespielt hatte, mit bewunderungswürdigem Ensemble vom ganzen Volke gesungen. Stolz darauf, wieder ein Vaterland erlangt zu haben und einen von seinen Vertretern gewählten Prinzen an der Spitze des Staates zu sehen, gab das Volk seiner Freude, seiner Begeisterung freien Lauf. „Edler und gerechter Enthusiasmus!" sagt ein Augenzeuge jenes großen und schönen Tages. „Weder dem Andenken an alte Herrschaft, noch dem Blendwerk des Ruhmes eines einzelnen Mannes galt der Jubel des freien Belgiens. Es hat damit sein eigenes Werk geehrt, es hat seine eigenen Heldenthaten gekrönt, es hat bei diesem Jubel den königlichen Stamm, der seine aufsprossende Freiheit beschützen wird, auf seinen Boden verpflanzt. Leopold I. ist der lebendige Ausdruck des nationalen Ruhms und der nationalen Macht. Kein König kann der Popularität seiner Krone so gewiß sein, wie er. Bei ihm repräsentirt dieselbe wahrhaft den Willen des Landes. Er ist nicht durch den Zufall der Geburt, sondern durch freiwillige Adoption vom Volke König."

Die Einsetzung des ersten Königs der Belgier ließ unser, in seine früheren Rechte wieder eingesetztes Land definitif in den europäischen Staatenbund eintreten. Diese denkwürdige Feierlichkeit bestätigte, indem sie den Sieg der Septemberrevolution verherrlichte, die Unabhängigkeit, die Nationalität, die Freiheiten des wiedererlangten Vaterlandes. Die Belgier hatten, nachdem sie lange Zeit hin- und hergeworfen waren,

ihrem Schicksal Stetigkeit gegeben. Voll Vertrauen auf die Vorsehung und auf ihr gutes Recht, erblickten Sie jetzt das Ende ihres Unglücks und die Morgenröthe der Wohlfahrt, zu der sie den Grund gelegt hatten.

Möchten die Geschlechter, die uns in diesem alten Lande, dem einstigen Schauplatze so vieler schrecklichen Ereignisse, nachfolgen werden, das Werk des Congresses von 1830 verewigen! Und könnten doch unsre Nachkommen, treu den großen Ueberlieferungen aus unsrer Zeit, eben so durch ihren Muth und ihre Klugheit die Prüfungen besiegen, die ihnen vorbehalten sind! Möge das unabhängige Belgien unvergänglich sein; möge es als Sitz politischer Freiheit, als eins der festesten Bollwerke der Civilisation die Achtung und die Sympathie der Welt sich bewahren!

ihrem Schicksal Einigkeit gegeben. Voll Vertrauen auf die Beziehung und auf ihr gutes Recht, schilderten Sie jetzt das Ende ihres Unglücks und die Morgenröthe der Wohlfahrt, zu der sie den Grund gelegt hatten.

Möchten die Geschlechter, die [illegible] in diesem alten Lande, dem einzigen Schauplatz so vieler [illegible] Ereignisse, nachfolgen werden, das Werk des Congresses von 1830 verewigen! Und könnten doch unsre Nachkommen, treu den großen Ueberlieferungen aus unsrer Zeit, eben so sehr ihren Muth und ihre Klugheit bei Prüfungen bezeigen, die ihnen vorbehalten sind! Möge das unabhängige Belgien unvergänglich sein, möge es als Sitz politischer Freiheit, als Land der schönsten Culturwerke der Civilisation die Achtung und die Sympathie der Welt sich bewahren!

[illegible]

Ergänzungen.

I.

Ueber den Ursprung des Königreichs der Niederlande.

(Zu Band I, S. 1.)

Man nimmt gewöhnlich an, daß die Idee einer Vereinigung Hollands und Belgiens während des Feldzugs von 1814 in Frankreich von den allirten Mächten gefaßt worden sei und daß Lord Castlereagh als der wahre Schöpfer des Königreichs der Niederlande betrachtet werden könne. Es würde aber richtiger sein, wenn man sagte, daß die Verbündeten, und besonders die englischen Minister, nichts thaten, als die Pläne verwirklichen, die seit 1805 dem Cabinet von St. James von russischer Seite an die Hand gegeben worden waren, Pläne, die von William Pitt zu dem Zwecke, das Uebergewicht Napoleons zu zerstören, modifizirt und vervollständigt wurden.

Diese Episode der neueren Geschichte ist, eben wegen ihrer Wichtigkeit, lange Zeit fast unbekannt geblieben, wenigstens was die Verhandlungen betrifft, die der dritten Coalition gegen Frankreich vorangingen. „Es ist zu bedauern," schrieb Schoell im Jahre 1817[1]), daß noch so viel Dunkelheit in der Geschichte dieses Bundes herrscht; denn obgleich eine große Anzahl von Aktenstücken veröffentlicht worden ist, die sich auf die Verhandlungen beziehen, welche jenen Bund erzeugt haben, so sind doch mehrere Umstände bei dem Ursprunge desselben und in Betreff des Zieles, das seine Stifter vor Augen hatten, noch nicht hinlänglich aufgeklärt."

---

1. Histoire abrégée des traités de paix; Chap. XXXV.

Die Lücke, welche Schöll in der angeführten Stelle bezeichnet, ist endlich durch einen der berühmtesten Geschichtsforscher unsrer Zeit ausgefüllt worden.

In seiner Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs (Buch 21) hat Thiers die Enthüllung gegeben, daß zu der Zeit, als die europäischen Höfe Hinneigung zu einer neuen Coalition gegen Frankreich blicken ließen, die jungen Freunde des Kaisers Alexander einen großen Plan zu einer europäischen Vermittelung bildeten, und daß die Grundgedanken dieses Plans der wahre Ursprung der Verträge von 1814 und 1815 waren. Rußland sollte allen Höfen nicht den Krieg gegen Frankreich, sondern eine Vereinigung zur Pacification Europas durch Vermittelung vorschlagen.

„Frankreich," sagt Thiers, „sollte die Alpen und den Rhein, d. h. Savoyen, Genf, die Rheinprovinzen, Mainz, Cöln, Luxemburg und Belgien behalten. Piemont sollte zurückgegeben werden. Der in der Lombardei neu geschaffene Staat sollte nicht zerstört werden, um die Trümmer an Oesterreich zu geben, sondern man wollte daraus ein unabhängiges Italien bilden und zu diesem Zwecke selbst von Oesterreich verlangen, daß es Venedig aufgebe. Die Schweiz, welche die Organisation behalten sollte, die Napoleon ihr gegeben hatte, sollte für die französischen Truppen verschlossen sein und für beständig neutral erklärt werden. Eben so Holland. Mit einem Worte, das in seine großen Gränzen, in die Alpen und den Rhein eingeschlossene Frankreich sollte verpflichtet sein, ganz Italien, die Schweiz und Holland zu räumen, Hannover nicht zu rechnen, das, wenn der Krieg aufhörte, nicht mehr besetzt gehalten werden konnte. Wenn Frankreich sich weigerte, dem russischen Plane beizutreten, so sollte militairisch gegen dasselbe eingeschritten werden. Im Fall dann der Krieg halb glücklich ausfallen sollte, so wollte man Frankreich Italien und Belgien entreißen. Würde er aber ganz glücklich geführt, so sollte es auch die Rheinprovinzen, d. h. das Gebiet zwischen der Maas und dem Rheine, verlieren, wobei man jedoch eine Linie von Luxemburg nach Mainz zog und Frankreich außer Mainz das lassen wollte, was man Rheinbaiern nannte. Man hatte vor, dann Holland zu verstärken, und ihm zu diesem Zwecke Belgien zu geben und aus diesen beiden Ländern ein einziges zu machen, das man das Königreich beider Belgien nannte und dem Hause Oranien geben wollte. Preußen sollte am Rhein behalten, was es hatte; vielleicht sollte es auch die kleinen Provinzen zurückbekommen, die es an die französische Regierung abgetreten hatte, wie die Herzogthümer Cleve und Gueldern, und man wollte ihm, soweit möglich, sein Gebiet in Westphalen, um

Holland herum geben, um es vor aller Berührung mit Frankreich zu bewahren. Wie das Königreich beider Belgien im Norden von Frankreich, so sollte im Süden und Osten das Königreich Piemont geschaffen werden, unter dem Namen des subalpinischen Königreichs, das dem gegenwärtig entthronten Hause Savoyen gehören sollte u. s. w."

Als v. Nowositlzoff beauftragt worden war, diesen Ideen die Zustimmung des londoner Cabinets zu verschaffen, wußte Pitt den Vermittelungsplan in einen Coalitionsplan gegen Frankreich umzugestalten. Er ließ sich die Vorschläge des russischen Gesandten geben und schrieb seine Bemerkungen daneben. Thiers sagt, er habe das Protokoll dieser Conferenzen gelesen. Der englische Minister fand den Gedanken, Frankreich mit Königreichen zu umgeben, die stark genug wären, ihm zu widerstehen, mit einem Königreiche beider Belgien und einem subalpinischen Königreiche, von denen das eine dem von England protegirten Hause Oranien, das andere dem von Rußland protegirten Hause Savoyen gehören sollte, vortrefflich und scharfsinnig. „Aber er war der Meinung," fährt der Verfasser der Geschichte des Consulats und des Königreichs fort, „daß diese Vorsicht noch nicht genüge. Er wollte, statt Preußen und Frankreich durch den Rhein zu trennen, beide vielmehr in unmittelbare Berührung bringen und schlug vor, Preußen, wenn es sich für die Coalition erklären würde, alles Land zwischen der Maas, der Mosel und dem Rhein zu geben, das ganze Gebiet, das wir jetzt die Rheinprovinzen nennen. Es ging aus diesen Conferenzen ein neuer Plan hervor, welcher die Errichtung eines Königreichs beider Belgien vervollständigen sollte, nämlich der Plan, einen Gürtel von Festungen nach dem Vorbilde derer, welche früher Vauban zum Schutze von Frankreich angelegt hatte, in jenem Lande ohne natürliche Gränzen auf Kosten der Alliirten zu erbauen."

Dies waren die Grundlagen, welche zu dem Vertrage vom 11. April 1805 führten, dem Fundament der dritten Coalition, die Napoleon so bald bei Austerlitz zerreißen sollte. Indeß überlebten die Ideen William Pitts diese große Katastrophe und erfüllten nach seinem Tode noch seine Nachfolger. Lord Castlereagh und der Herzog von Wellington verwirklichten sie. So hat der Verfasser der Denkwürdigkeiten aus den Papieren eines Staatsmannes (der Fürst Hardenberg) sagen können, daß die Verträge von 1814 in gewisser Hinsicht vom großen Schatten Pitts unterzeichnet waren, weil der Erfolg der siegreichen Coalition das war, was jener Minister schon in dem Vertrage vom 11. April 1805 beabsichtigt und aufgestellt hatte.

Wir fügen zur Vervollständigung dieser Bemerkungen noch hinzu, daß die ältere bourbonische Linie kurz vor ihrem Falle sich vorgenommen hatte, Belgien wieder an Frankreich zu bringen.

„In Berücksichtigung dynastischer Interessen," sagt der Verfasser der Geschichte von zehn Jahren, „waren die Verträge von 1815 von den Bourbons Frankreich aufgebürdet worden, und in Rücksicht auf ein dynastisches Interesse sprach man seit 1829 von einer Abänderung derselben. .... Die Ehre dieses Planes gehört zum Theil Herrn de Rayneval an: Polignac machte ihn zur Grundlage der äußern Politik. So bereitete sich im Jahre 1830 eine große diplomatische Veränderung in der Welt vor. Es handelte sich darum, den Rhein an Frankreich zurückzugeben. Unterhandlungen über diesen Gegenstand waren zwischen den Cabineten von St. Petersburg und den Tuilerien eingeleitet. Die Grundlagen derselben sollten folgende sein. Frankreich und Rußland schlossen einen engen, speciell gegen England gerichteten Bund. Frankreich sollte die Rheinprovinzen wiedererhalten. Aus Hannover, das man Großbritannien entreißen wollte, sollten zwei Theile gemacht werden, mit deren einem man Holland schadlos halten wollte, während der andere für Preußen bestimmt war, dessen Gebiet außerdem durch Hinzufügung eines Theiles von Sachsen zur preußischen Provinz Schlesien abgerundet werden sollte. Der König von Sachsen sollte auf Kosten Polens entschädigt werden. Oesterreich wollte man Serbien, einen noch nicht zu ihm gehörigen Theil von Dalmatien und das eine Donauufer zusichern. Rußland hätte seinerseits, im Besitz des andern Ufers, das Schwarze Meer beherrscht, sich in Constantinopel festgesetzt und von da sich auf (Klein-) Asien geworfen. ....[1]"

Um für die Eroberungspläne des Hofes der Tuilerien vorzuarbeiten, gab der General Richemont eine Broschur heraus, in welcher er behauptete, die Belgier sehnten sich nach der französischen Herrschaft. Diese Schrift wurde selbst von dem Stimmführer der belgischen Opposition, der damals im Gefängniß der Kleinen Carmeliter saß, energisch zurückgewiesen. Für den Fall eines Angriffs rief derselbe alle Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes und der nationalen Unabhängigkeit auf, alle, ohne Unterschied der Ansichten, ohne Rücksicht auf ihre innere Uneinigkeit.[2]

---

1. Blancs Geschichte von zehn Jahren; 1s Kapitel.
2. Souvenirs personnels de M. de Potter. 2e Ausg. 1r Theil S. 59.

II.

Verwerfung des Staatsgrundgesetzes des Königreichs der Niederlande durch die belgischen Notablen.

(Zu Band I, S. 210.)

Der im Jahre 1840 erschienene 6. Band der vollständigen Werke J. J. Raepsaets enthält ein sehr wichtiges Dokument: das Journal der Sitzungen der im Jahre 1815 vom Könige mit der Redaction eines Verfassungsentwurfes für das Königreich der Niederlande beauftragten Commission. Raepsaet war Augenzeuge der Begebenheiten, welche er erzählt, und hatte als Mitglied der Commission wichtigen Antheil daran. Er legte am 18. Juli 1816 die letzte Hand an sein Journal; von jener Zeit an bis zu seinem Tode, der am 19. Februar 1832 erfolgte, veränderte er nicht das Geringste daran. Während seines Lebens hatte er es Niemandem mitgetheilt; erst nach seinem Tode hat man es zu sehen und zu lesen bekommen.

Dieses Dokument hat also eine unbestreitbare Echtheit. Raepsaet sieht im demselben die Auflösung des Königreichs der Niederlande voraus. Nachdem er schon im Jahr 1816 den unausgleichbaren Gegensatz der beiden Parteien des Königreichs dargestellt hat, sagt er die Revolution von 1830 voraus. Aber weit davon entfernt, die Katastrophe herbeizuwünschen, die er seit dem Anfange der Vereinigung in gewisser Art entstehen sieht, erklärt Raepsaet, daß er ein warmer und aufrichtiger Anhänger der letztern sei, aus Ueberzeugung und aus Liebe zu seinem theuren Vaterlande. Aber wenn er sich im Jahre 1816 dem Könige Wilhem I. ergeben zeigte, so war er auf der andern Seite auch der treue Freund des Hauptes der kirchlichen Opposition, des Prinzen Moritz de Broglie, Bischofs von Gent. Er theilte die Ueberzeugung und die Träume dieses Prälaten; wie dieser hätte er der katholischen Geistlichkeit ihre alten Privilegien im Staat wiedergeben mögen und in gewisser Art die sieghaften Ideen von 1789 durch die Wiederherstellung der Grundlagen der alten Regierungsform ersticken. Wir wollen dem alten Gegner Josephs II. alle Verantwortlichkeit für seine heftigen Angriffe

auf die Liberalen allein überlassen, glauben aber, daß man nicht ohne Interesse lesen wird, wie das Staatsgrundgesetz den Notablen Belgiens zur Annahme vorgelegt und selbst von diesem Schatten einer Volksvertretung verworfen wurde.

Die das Religionswesen betreffenden Artikel beschäftigten hauptsächlich die mit Entwerfung des Staatsgrundgesetzes beauftragte Commission.[1] Raepsaet glaubte, daß es nur ein Mittel für die Katholiken gebe, sich mit den Reformirten zu verständigen, nämlich das, wenn sie die Interessen ihrer Religion besonders beriethen. Er schlug deshalb der Commission einen Zusatzartikel in folgender Fassung vor: „Was die katholische „apostolische und römische Religion betrifft, ihre Rechte, ihre Vorrechte, „ihre Hierarchie und im Allgemeinen ihre Interessen, so wird der König „so bald als möglich ein Concordat, einen Vertrag, oder ein Uebereinkommen mit dem Heiligen Vater, als dem Haupte dieser Kirche, abschließen, welches Concordat, Vertrag oder Uebereinkommen einen integrirenden Theil des Staatsgrundgesetzes des Königreichs bilden soll, nachdem „es die Bestätigung der Generalstaaten erlangt hat." Diese Redaction wurde verworfen und die Majorität der Commission nahm den londoner Vertrag, der allen Glaubensbekenntnissen gleichen Schutz zusagte, als Grundlage für die den Cultus betreffenden Artikel an.

Am 18. Juli 1815 erließ der König Wihelm I. eine Proklamation, die zum ersten mal die acht im Juni 1814 in London beschlossenen Artikel enthielt.

„Kaum," sagt Raepsaet, „hatte diese Proklamation das Publikum „mit den acht Artikeln bekannt gemacht, so gab sich Mißvergnügen in „allen belgischen Provinzen kund; bald darauf verbreiteten sich langsam „die Exemplare des Verfassungsentwurfs und dann die Liste der zur „Annahme oder Verwerfung dieses Entwurfes berufenen Notablen.

„Diesen Zeitpunkt kann man als denjenigen annehmen, wo der „König die Liebe und das Vertrauen der Belgier verlor und wo die „Keime des Hasses und der Erbitterung der Belgier gegen die Holländer, die noch immer im Wachsen sind, aufgingen; mit einem Worte, „zu jener Zeit wurde durch die falsche und zugleich kleinliche Politik „der vertrauten Räthe des Königs, die alle Holländer waren, das Ver-

1. Diese Commission war durch Dekret vom 22. April 1815 in Haag zusammenberufen; sie bestand aus zweiundzwanzig Mitgliedern, von denen elf die Vereinigten Provinzen und elf Belgien vertraten. Nach der Vereinigung Luxemburgs mit dem Königreiche fügte der König noch den Baron d'Anethan für Luxemburg und den Baron Vanderdussen für das holländische Brabant hinzu.

„derben des Königs und des Königreichs besiegelt, in welches Holland „trotz der Vortheile, die es sich gesichert zu haben glaubt, tiefer hinein„gezogen werden, und worin es im Ganzen mehr verlieren wird als „Belgien, wie unsre Kinder sehen werden." . . . .

„Die katholische Geistlichkeit Belgiens, an ihrer Spitze den Prinzen „de Broglie, Bischof von Gent, that die ersten offenen Schritte gegen „die Annahme der Verfassung. Sie ließ im Juli 1815 ein anonymes „Schreiben unter dem Titel: „Avis aux notables de la Belgique, choi„sis par Sa Majesté pour voter le rejet ou l'acceptation de la nouvelle „constitution au nom des Belges" circuliren, in welchem sie nachwies, „daß kein Katholik mit freiem Gewissen für die Annahme jener Verfassung „stimmen könne. Einem jeden der Notablen ging, wie es in solchen „Fällen gewöhnlich ist, auf direktem oder indirektem Wege ein Exemplar „dieses Schreibens zu, und dasselbe machte solchen Eindruck im ganzen „Lande, daß die Verfassung von den Notablen Belgiens verworfen wurde, „wie man bald sehen wird.

„Die Bischöfe beschränkten sich aber nicht auf dieses anonyme Schrei„ben, sondern traten am 28. Juli 1815 dem Kampfe offen entgegen „und überreichten dem Könige ehrfurchtsvolle Gegenvorstellungen.

„Ich habe Ursache zu glauben, daß die Regierung dies erwartet „hatte, denn die Bischöfe von Gent und Tournai waren zwei Männer „von fester Gesinnung, die zur Zeit des Kaiserreichs Exil und Gefäng„niß ertragen hatten, weil sie in dem französischen National-Concil, „das von Napoleon zusammen berufen war, alle Geistlichen mit sich „fortgerissen hatten. Es hätte deshalb von wenig Umsicht gezeigt, „wenn man bei den gegenwärtigen, für die katholische Religion noch „viel gefährlichern Verhältnissen weniger Thätigkeit von ihrer Seite hätte „erwarten wollen.

„Ich glaube deshalb, daß die Regierung aus Furcht vor diesem „vorhergesehenen Widerstande die Exemplare des Verfassungsentwurfes „nicht circuliren ließ, sondern dieselben, sogar mit einer Art Ziererei, „geheim hielt, und zugleich die Zusammenberufung der Notablen eiligst „betrieb, denen man erst zwei oder drei Tage, ehe sie sich versammel„ten, ein Exemplar zustellte, so daß sie kaum Zeit hatten den Entwurf „zu lesen, vielweniger darüber nachzudenken.

„Die Regierung hat ohne Zweifel geglaubt, daß die Bischöfe „zögern würden, öffentlich aufzutreten, bis der Entwurf officiell veröffent„licht sein würde, was nie geschehen ist, und dann werde sie ihnen „antworten können, ihre Einsprüche kämen zu spät, nachdem die Nation

„die Verfassung angenommen habe. Ich habe selbst zu jener Zeit „unparteiische Personen gesprochen, welche die Schritte der Bischöfe, „ehe der Verfassungsentwurf officiell bekannt gemacht war, voreilig „fanden. . . . .

„Aber die Bischöfe benahmen sich klüger; denn obgleich sie nicht „den ganzen Inhalt des Verfassungsentwurfes kannten, aus dem man „fortwährend ein Geheimniß gegen sie, wie gegen alle Belgier, machte, „so war es ihnen doch gelungen, wenigstens mit den Artikeln bekannt „zu werden, welche die Religion betrafen; der Bischof von Gent „hat sie zuerst durch die Abschrift kennen gelernt, die ich ihm über„sandte. . . . . .

„Die Früchte und die Vortheile, welche die Regierung von ihrem „Heimlichkeitswesen erwartet hatte, gingen also gänzlich durch die schnel„len und kräftigen Schritte der Bischöfe verloren, um so mehr, da „durch das Beispiel der Geistlichkeit bei den Religionsangelegenheiten „überall auch gegen den bürgerlichen und politischen Theil der Verfas„sung Unzufriedenheit, Tadel und bittere Beurtheilung hervorgerufen „wurde, so daß die Verlegenheit der Regierung auf das Höchste stieg „und die Verwerfung des Verfassungsentwurfs vorauszusehen war.

„Ich glaube, wenn der König damals gut berathen gewesen wäre, „so hätte er noch mit Ehren aus der Krisis herauskommen, der trauri„gen Spaltung zwischen den beiden integrirenden Theilen des König„reichs vorbeugen und nicht allein die Liebe und das Vertrauen der „Belgier wiedergewinnen, sondern sie auch für immer an sich fesseln „können.

„Beim Anblick dieses allgemeinen Mißvergnügens hätte der König „das Betreiben seines Planes aussetzen und dies durch eine versöhnliche „und redliche Proklamation bekannt machen, nächstdem aber Conferenzen „mit den Bischöfen halten und diese beruhigen sollen, indem er sie in „Betreff derjenigen Punkte der Religion, welche keine Vermischung oder „Umgestaltung gestatten, zufrieden stellte. Ferner hätte er sich mit den„jenigen Männern im Lande, welche in jeder Provinz Achtung und „Vertrauen besaßen, berathen, und die Artikel, oder vielmehr das Sy„stem, wogegen sich der meiste Widerspruch erhob, ändern sollen.“ . . . .

„. . . . . Aber seine vertrauten Räthe, von denen der größte Theil „in den politischen Principien der napoleonischen Regierung aufgewach„sen war und Nationalgüter erworben hatte, erkannten nicht den unge„heuren Unterschied zwischen der Regierung Dessen, vor dem fast alle „Könige Europas sich zu bücken gewohnt waren, und einem neuen,

„noch nicht eingeſetzten Könige von ſanftem und ſchwachem Charakter, „fürchteten überdies die Wiedereinſetzung der Geiſtlichkeit und des Adels in „ihre Rechte, und ſahen ſchon den Sieg ihrer „liberalen" Ideen ihnen ent„gehen, wenn es nicht gelang, dieſen ſogleich eine Sanction zu ver„ſchaffen und dadurch den König unwiderruflich an die Aufrechthaltung „derſelben zu binden.

„Deshalb ſtellten ſie dem Könige vor, daß die Biſchöfe nichts als „Störenfriede ſeien, aufgebracht darüber, ſich aus den Ständeverſammlungen, „wo ſie ehemals den erſten der drei Orden gebildet hatten, ausgeſchloſſen zu „ſehen, mißvergnügt darüber, daß ſie nicht ihre Beſitzungen, Rechte und „Prärogative, deren die Geiſtlichkeit von den Franzoſen beraubt worden „war, wiedererlangt hätten, und deshalb das Volk aufwiegelnd, mehr „von perſönlichem Intereſſe als von Rückſicht auf die Religion geleitet; „daß die Unzufriedenheit des Volkes nur momentan ſei; daß man die„ſelbe verachten müſſe, und daß, wenn der König auf ſie hören wolle, „es um ſeine Autorität für die Folge geſchehen ſei.

„Der König hielt es demnach für paſſend, den Biſchöfen in einer „Proklamation vom 24. Auguſt, ohne ſie beſonders zu nennen, mit „Verfolgung zu drohen.

„Die liberale Partei benutzte dieſe Stimmung des Königs, um die „Zuſammenberufung der Notablen zu beeilen, und ſogleich erſchienen „die Liſten.

„In der Proklamation vom 18. Juli hatte der König geſagt, „daß er die Notablen unter den ausgezeichnetſten und des Vertrauens „ihrer Mitbürger würdigſten Männern wählen werde. Aber wenn man „die Liſten durchſah, ſo mußte man geſtehen, daß einem noch nie ein „ſolches Gemengſel vorgekommen ſei. Man ſah hier zu einigen Perſonen, „wie ſie ſein ſollten, Namen geſellt, die in ihrem Kreiſe ganz unbekannt „waren, kleine Bureaubeamte, Leute, die nicht einen Zoll Land be„ſaßen, übelberüchtigte Perſonen, Richter, Adminiſtratoren, die von der „franzöſiſchen Zeit her wegen Beſtechlichkeit und Erpreſſungen verachtet „waren ꝛc. ꝛc. Man kann ſich leicht denken, welchen Eindruck dieſe „Liſten auf das Publikum machen mußten! Indeß hatten ſie für den auf„merkſamen Beobachter nichts, was ihn in Verwunderung ſetzte, und „der König ſelbſt war von neuem der einzige Betrogene.

„Auf ſeinen Befehl hatte die Regierung die Intendanten und „Unter-Intendanten beauftragt, jene Liſten aufzuſtellen; aber ſeine Ver„trauten, die, bei der immer wachſenden Unzufriedenheit voll Furcht, „daß dieſelbe offen ausbrechen möchte, ihr Werk auf das ſchnellſte voll-

„enden wollten und nicht viel Vertrauen zu den Intendanten und Un„terintendanten hatten, oder fürchteten, daß die Sache von diesen nicht „schnell genug betrieben werden möchte, hatten in jedem Kreise eine Per„son ihrer Sippschaft beauftragt, ihnen eine Liste einzusenden, und wuß„ten diesen Listen unter dem Vorwande der Dringlichkeit die Bestätigung „des Königs zu verschaffen. . . .

„Nun vereinigte sich zwar eine große Anzahl der angesehensten Be„wohner der Städte und des Landes zur Benutzung der, ihnen durch „die Proklamation des Königs vom 18. Juli verliehenen Befugniß, die „auf den Listen befindlichen Namen zu verwerfen; in den meisten Pro„vinzen wurde der größte Theil der aufgezeichneten Notablen verworfen. „Aber mit einer Inconsequenz, die einer Regierung, welche das Ver„trauen des Volkes verdienen will, nicht würdig war, nahm dieselbe „keine Rücksicht auf jene Verwerfungen, unter dem Vorwande, daß die „Zahl der Verwerfenden keine Majorität über die Einwohner bilde, die „*nicht gekommen seien, um sich einzuschreiben*; als wenn „die Proklamation diese Majorität verlangt und nicht im Gegentheil aus„drücklich gesagt hätte, über die Listen solle ein definitiver Beschluß „nach dem Resultate gefaßt werden, das *die Register Derer liefern* „*würden*, welche die Aufgezeichneten verwürfen!

„Ungeachtet dieser Ausflucht machten doch die Schritte der Bischöfe „solche Wirkung, daß die Regierung mit Recht anfing zu fürchten, die „Notablen möchten selbst so, wie sie waren, nicht so gefällig gegen sie „sein, daß sie ihren Erwartungen entsprächen.

„Die Bischöfe griffen ohne Zögern an, und schon am 2. August „veröffentlichte der Bischof von Gent seine Pastoral-Unterweisung in „Betreff des Entwurfs der neuen Verfassung des Königreichs der Nie„derlande, datirt aus seinem Palast vom 2. August und bei Poelman „in Gent gedruckt.

„Diese Unterweisung verfehlte nicht die Unruhe der Regierung zu „vermehren, um so mehr, da die Bischöfe von Namur und von Tour„nai, wie die Großvikare der vakanten Bisthümer Lüttich und Mecheln, „im Begriff waren, ähnliche Unterweisungen für ihre Diöcesen drucken „zu lassen.

„Die Regierung gab den Intendanten Befehl, die Unterweisung „des Bischofs von Gent sowohl bei den Geistlichen als bei den Laien „wegnehmen zu lassen, und ließ in Namur die Pressen des mit dem „Drucke einer ähnlichen Unterweisung beschäftigten Buchdruckers zerstören. „Aber dieser ungesetzmäßige Weg wurde sogleich im Publikum durch

„einen gedruckten Brief bekannt, und daher kam es, daß die ausgeführten „gewaltsamen und unvorsichtigen Maßregeln, wie es bei derartigen Maß„regeln gewöhnlich der Fall ist, nichts bewirkten, als daß sie die Köpfe „noch mehr aufregten. Konnte man wohl dieses Verfahren den Katho„liken gegenüber mit der gesetzlich proklamirten Preßfreiheit und mit „den abscheulichen Schmähungen gegen die katholische Geistlichkeit, die „ganz offen und von der Regierung befördert, sogar in den officiellen „Journalen standen, in Einklang bringen?

„Ihrerseits unterließ die Regierung nichts, was den Eindruck der „von den Bischöfen gemachten Erklärung aufheben konnte. Bei der „Versammlung der Vorsitzenden der Notablen, die am 5. August in „Brüssel gehalten wurde, hielt der Justizminister de Thiennes diesen eine „lange Lobrede auf die Verfassung und erlaubte sich, als er auf den „zartesten Punkt, den der Religion kam, zu sagen, daß hierbei nichts „zu ändern sei; daß die in Wien versammelten Mächte Europas es so „beschlossen hätten; daß dadurch dieser Punkt für die Belgier ein „von Europa gegebenes Gesetz geworden sei, und schloß hieraus, „daß die Notablen nicht darüber zu berathen hätten.

„Die Vorsitzenden erhielten Abdrücke dieser Rede, mit dem Auf„trage, dieselbe bei Eröffnung der Versammlungen der Notablen vorzu„lesen, und ich bin es der Wahrheit schuldig, zu sagen, daß dadurch „der Graf de Thiennes seinem Rufe sehr geschadet hat, er, von dem „bekannt war, daß er die Interessen der Religion in Haag mit dem „Grafen von Mérode, mit Dubois und mir so fest vertheidigt hatte, der „im Jahre 1790 ein so großer Patriot gewesen war, der unter der „französischen Regierung die Annahme jeder Anstellung verweigert hatte „und unmittelbar nach dem Einzuge der Verbündeten vom belgischen „Adel erwählt worden war, um für Wiedererlangung unserer alten con„stitutionellen Rechte das Wort zu führen ..... Er glaubte für die „Toleranz zu wirken, während er den Indifferentismus und den Unge„horsam gegen die Bischöfe in Glaubenssachen vertheidigte.

„Dessenungeachtet war die Regierung, oder vielmehr waren die Libe„ralen nicht ruhig über den Erfolg ihrer Anstrengungen, um dem In„differentismus die Oberhand zu verschaffen; sie bedachten, daß man, „wenn man den Notablen erlaubte, ihre Vota auf den Registern „selbst, bei der Unterzeichnung zu motiviren, diejenigen Vota, welche „mit Verwerfung der Artikel in Bezug auf die Religion verclausulirt „würden, nicht für solche, welche für die Verfassung wären, rech„nen könne. Es wurde deshalb den Vorsitzenden eine Ordnung für die

„Leitung der Notablenversammlungen zugestellt, nach der es verboten „war, ein motivirtes Votum auf der Abstimmungsliste zu geben, „Denjenigen aber, welche ihr Votum motiviren wollten, freigestellt war, „einen besondern Zettel abzugeben, welche Zettel den Protokollen „beigefügt werden sollten: es mußte über alle Artikel zusammen, „ohne Unterscheidung derselben, mit Ja oder Nein abgestimmt wer„den. Von diesem Kunstgriff, wenn das Verfahren so genannt werden „darf, erwartete man, daß im Allgemeinen selbst Diejenigen, welche ge„neigt waren, wegen der auf die Religion bezüglichen Artikel für die „Verwerfung zu stimmen, dadurch sich würden verleiten lassen, mit Ja „zu stimmen und ihre Gründe für Verwerfung der genannten Artikel „auf einem besondern Blatte zu geben, wie es auch wirklich an vielen „Orten geschehen ist, während Andere, die besser unterrichtet waren, „trotz dem, daß sie alle übrigen Artikel der Verfassung angenommen „hätten, ihre Namen in die verneinende Colonne einzeichneten, um zu „vermeiden, daß ihr Votum, ohne Rücksicht auf ihre Gründe gegen die „Artikel in Betreff der Religion, für ein rein und einfach beistimmen„des genommen werde, wie dies geschehen ist.

„Die Regierung sah bald genug, daß sie sich verrechnet hatte und „schlug einen andern Ausweg ein, der nicht besser gelungen ist.

„Als die Notablen schon versammelt waren, theilten die Vorsitzen„den einen Brief des Baron Capellen vom 8. August mit, durch den „er in der Eigenschaft als Staatssecretair sie aufforderte, den Notablen „zu bemerken, daß sie nicht berufen seien, um über die das Religions„wesen betreffenden Artikel abzustimmen, weil diese Artikel vom Con„gresse (in Wien) als Grundprincipe für die Gesetze des neuen König„reichs anerkannt seien, und daß also die Notablen bei ihrer Prüfung „der Verfassung von diesen beiden, die Toleranz betreffenden Artikeln „absehen könnten.

„Diese Mittheilung in dem Augenblicke, wo abgestimmt werden sollte, „und wo schon die Notablen keine Gelegenheit mehr hatten, Jemanden „um Rath zu fragen, ist nicht ohne Erfolg geblieben, und sehr viele „ängstliche Notablen glaubten, als sie vernahmen, daß sie nicht über „die genannten Artikel abstimmen sollten, sie könnten nun mit gutem „Gewissen für die ganze Verfassung stimmen.

„Aber ungeachtet aller dieser Kunstgriffe ergab das Gesammtresultat, „das sich bei der Generalversammlung der Vorsitzenden der Notablen „in Brüssel am 18. August 1815 herausstellte, unter eintausend dreihun-

„dert dreiundzwanzig Stimmen in Belgien nur fünfhundert siebenundzwanzig „für den Entwurf und siebenhundert sechsundneunzig dagegen.

„In der Zeit zwischen der Ernennung der Notablen und dem Tage „ihrer Versammlung weigerten sich mehrere, ihre Ernennung anzuneh„men; es erschien selbst ein an den König gerichteter Brief vom Grafen „de Robiano, einem ehemaligen Mitgliede des geheimen Rathes Sr. „Maj. des Kaisers von Oesterreich, in welchem der Graf Sr. Maj. vor„stellte, daß er seinen Namen nicht auf der Liste der Notablen könne „figuriren lassen, ohne meineidig gegen Gott und sein Vaterland zu „sein, und das Land wurde mit Broschüren gegen den Verfassungsent„wurf und gegen die Art der Annahme überschwemmt. Selbst die „liberale Partei war nicht ganz zufrieden; sie verlangte, daß die Er„nennung der Deputirten durch Volkswahl geschehe. Die Patrioten ver„langten die alte Verfassung wieder und wollten keine neue.

„Das Protokoll über die allgemeine Stimmenauszählung wurde „nach Haag gesandt: Alle waren darauf gespannt, welchen Entschluß der „König fassen werde; der Hof war über die Verwerfung sehr verdrieß„lich. Die Einen wollten, der König solle erklären, das Königreich „werde ohne Constitution regiert werden, weil man die angebotene ver„worfen habe; Andere, daß eine neue Commission ernannt werde, um „einen neuen Entwurf zu redigiren; Andere schlugen andere Pläne vor: „die Verlegenheit war groß; es regnete gemeine Witze auf die Notablen, „welche für die Annahme gestimmt hatten, und auf die, welche nicht „gewagt hatten hinzugehen und für die Verwerfung zu stimmen; man „interessirte sich für die Verwerfenden und lobte sie, und man gab Die„jenigen, welche angenammen hatten, der Verachtung preis, indem man „die Namen Verräther, Ketzer und ähnliche gegen sie verschwendete.

„Endlich erschien am 24. August eine Erklärung des Königs, in „welcher dieser sagte: um in Uebereinstimmung mit den Absichten der „Mächte, deren Politik unter der Leitung der göttlichen Vor„sehung die neue Ordnung der Dinge geschaffen habe, in der Verfas„sung Abänderungen zu machen, habe er durch eine Commission diese „Abänderungen entwerfen lassen; aber er habe geglaubt auch suchen „zu müssen, die öffentliche Meinung über die Arbeit jener „Commission kennen zu lernen.... Nicht ohne lebhaftes Be„dauern habe er nun aus den Berathungen der Notablen in den süd„lichen Provinzen ersehen, daß seine Absichten verkannt oder schlecht „ausgelegt würden, aus Beweggründen, die jeden Belgier betrü„ben müßten, der ein Freund seines Vaterlandes sei, und

„daß kaum ein Sechstel der berufenen Notablen in die Versammlungen „gekommen sei (denn obgleich ihr Wegbleiben als ein Beweis „ihrer Beistimmung zum Grundgesetze betrachtet werden „könne, so würde es doch Sr. Majestät angenehmer gewesen sein, „wenn alle sich offen ausgesprochen hätten). Uebrigens ergebe sich, „daß von sechshundert siebenundneunzig Notablen, welche den Entwurf „gemißbilligt hätten, hundert sechsundzwanzig förmlich erklärt hätten, ihr „verneinendes Votum sei durch die Artikel bedingt worden, „welche die Religion beträfen, und daß folglich diese hundert„sechsundzwanzig auf Seite der 527 gestanden haben würden, welche „den Entwurf gebilligt hätten, wenn sie nicht von einigen Leuten ab„wendig gemacht worden wären, von denen die bürgerliche Gesellschaft „mit Recht ein Beispiel der Liebe und der evangelischen Duldung er„warten dürfe. Ueberdies seien jene Artikel in Uebereinstimmung mit „einer seit langer Zeit bestehenden, auf Verträge gegründeten Gesetz„gebung, die in Einklang mit den Grundsätzen stehe, welche die reli„giösesten Souveraine in dem europäischen System eingeführt hätten, „und welche nicht aus der Verfassung Belgiens entfernt werden könnten, „ohne daß das ganze Bestehen der Monarchie in Frage gestellt würde, „und ohne daß selbst für Diejenigen, welche von jenen Grundsätzen am „meisten beunruhigt würden, die Garantie ihrer Rechte sich verminderc. „Auch seien sie von den Generalstaaten (der nördlichen Provinzen) ge„billigt worden, und zwar einstimmig gebilligt worden, so daß diese „Beistimmung als die deutlich ausgesprochene Ansicht aller Bewohner „der nördlichen Provinzen betrachtet werden müsse. . . .“

„Und da“, fuhr der König fort, „nach dieser Aufzählung und „Vergleichung der abgegebenen Vota, kein Zweifel über die „Meinung und die Wünsche der großen Majorität Unsrer Unter„thanen sein kann, so erklären Wir durch Gegenwärtiges, daß die in „dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen von nun an das Staats„grundgesetz des Königreichs der Niederlande bilden sollen.“

„Se. Majestät schließt dann mit der Anzeige, daß er sofort die „beiden Kammern der Generalstaaten zusammenrufen werde, daß er sich „werde huldigen lassen, und daß Derjenige, der sich von nun an „erlauben werde, durch Handlungen oder Schriften die Ge„fühle der Unterwerfung, der Anhänglichkeit und der Treue „gegen die Verfassung zu erschüttern, sich selbst das Un„heil zuschreiben müsse, das für ihn aus der strengen An-

„wendung der für solche Vergehen vorhandenen Gesetze er„wachsen müsse.

„Sogleich nach dieser Erklärung ernannte der König die Mitglieder „der beiden Kammern und rief sie zusammen, um bei seiner Thronbe„steigung zu sein, den Schwur von ihm in Empfang zu nehmen und „den ihrigen auf die Verfassung vom 21. September zu leisten.

„Aber noch vor diesem, in so vielerlei Hinsicht denkwürdigen Zeit„punkte erschien das noch denkwürdigere Aktenstück: Jugement doctrinal „des évêques du royaume des Pays-Bas sur le serment prescrit par la „nouvelle constitution, worin auf S. 8 erklärt wird: Kein Angehöri„ger unserer Diöcesen kann, ohne die theuersten Interessen der Religion „zu verrathen, ohne sich eines großen Verbrechens schuldig zu machen, „die verschiedenen von der Verfassung vorgeschriebenen Eide schwören, „durch welche man sich verpflichtet, das neue Staatsgrundgesetz zu be„folgen und aufrecht erhalten zu helfen.

„Nicht mehr in Form des Rathes oder der geistlichen Beleh„rung wandten sich hier die Bischöfe an die Mitglieder ihrer Diöcesen, „die Pastoren an ihre Beichtkinder, sondern als Richter des Glau„bens und im Namen der belgischen Kirche entschieden sie „über die streitige Angelegenheit.

„Kein Katholik konnte noch nach dieser, gleichviel ob begründeten „oder nicht begründeten Entscheidung sich dem Urtheil der Geist„lichen nicht unterwerfen wollen. Ein Katholik hat nicht mehr Recht, „seine Richter und Gesetzgeber in Glaubenssachen zu richten, als ein „Unterthan Recht hat, seinen König und dessen Edikte zu richten. Die „Regierung konnte in den von ihr bezahlten Journalen gegen die Bi„schöfe wüthen wie sie wollte und dieselben in den Koth ziehen: diese „unpolitischen Maßregeln bewirkten nichts, als daß sie die wahren Katho„liken erst ganz fest machten und den Liberalen, denen der Verfassungs„entwurf in so vielen andern Beziehungen mißfiel, mehr Ursache zum „Tadel gaben. Und was die indifferente oder egoistische Volksklasse be„traf, so lag die Streitsache über deren Horizont und Interesse; aber sie „mißbilligte das Verfahren der Regierung gegen die Bischöfe, weil sie „wenigstens katholisch war, wenn sie auch um die Religionsstreitigkeiten „sich nicht kümmerte. Die ganze Wirkung dieser unpolitischen Maß„regeln war also, daß dadurch die Partei der Mißvergnügten vermehrt „wurde.

(Auszug aus den „Oeuvres complètes de J.-J. Raepsaet 6. Band S. 180—195.)

III.

Die achtzehn Artikel.

(Zu Band II, Seite 236.)

Unwissenheit und feindliche Gesinnung haben oft dem zweiten Ministerium des Staatsverwesers vorgeworfen, entweder daß es sich von der Diplomatie habe betrügen lassen, oder daß es die belgische Nation habe täuschen wollen, indem es die Friedenspräliminarien, welche man die 18 Artikel nennt, als für Belgien vortheilhafte Vorschläge darstellte. Als nach dem Triumphe Widerwärtigkeit gekommen war, hat man hauptsächlich Lebeau deshalb getadelt, daß er am 5. Juli 1831 im Congresse gesagt hatte: „Wir werden Luxemburg und nicht die Staatsschuld haben."

Indeß war dies das sichere Ergebniß der von den belgischen Commissairen in London, von Devaux und Nothomb betriebenen Unterhandlungen. Lebeau sagte nicht zu viel, wenn er mit jenen Worten den Sieg seiner Politik verkündete. Es wäre besser gewesen, wenn er sich nicht in der Nothwendigkeit befunden hätte, diesen Erfolg zu veröffentlichen; aber die Umstände machten eine solche Behutsamkeit, die oft ein mächtiges Hülfsmittel für Staatsmänner ist, unmöglich. Es war nöthig, vor Allem und um jeden Preis vom belgischen Congresse die Zustimmung zu den achtzehn Artikeln zu erlangen, um das Land durch die Thronbesteigung des Königs Leopold zu constituiren und zu retten. Auf dieses Ziel waren die Anstrengungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet; aber die nöthige Oeffentlichkeit seiner Rede wurde ein Unglück. Lebeau hatte, wir müssen es wiederholen, indem er Belgien beruhigte, Holland in Aufruhr gebracht. Indem er nachwies, daß die Conferenz, in gutem Vernehmen mit dem Könige Leopold, ihre früheren Beschlüsse verleugnet habe, machte er der holländischen Regierung die Annahme der achtzehn Artikel unmöglich.

Nehmen wir an, nicht etwa daß die Belgier im August 1831 gesiegt hätten — das würde heißen, eine zu günstige Hypothese aufstellen, — aber daß der König Wilhelm die Belgier nicht angegriffen hätte — was würde aus den Präliminarien vom 26. Juni gefolgt sein? Es wäre in diesem Falle — und ihn hatte Lebeau im Auge — nicht zu viel gesagt, daß Belgien Luxemburg und nicht die Staatsschuld behalten hätte.

Dieselbe Auslegung wurde den Friedenspräliminarien von der holländischen Regierung gegeben. Sie ist in dem von dem Baron Ver-

stolk de Soelen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Holland, an die Conferenz gerichteten Schreiben vom 12. Juli 1831 ausführlich entwickelt.

Indem der holländische Minister hier die Grundlagen, welche nach dem Protokoll vom 27. Januar 1831 die Auseinandersetzung Belgiens mit Holland erhalten sollte, mit den achtzehn Artikeln vergleicht, erklärt er, daß alle von der Conferenz vorgeschlagenen Aenderungen jener Grundlagen zu Gunsten Belgiens und zum Nachtheil Hollands sind.

Luxemburger Frage. — „Der zweite Artikel des Anhangs A „(zum Protokoll vom 27. Januar) schließt das Großherzogthum Luxemburg, „„das, vermöge eines andern Rechtsanspruches im Besitze der Prinzen „des Hauses Nassau, einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und „auch künftig ausmachen wird,“ ausdrücklich vom belgischen Gebiete aus. „Die nun vorgeschlagenen Artikel gehen, indem sie die Rechte auf das „Großherzogthum in Zweifel lassen, mit Stillschweigen über jene Aus„schließung hinweg, die nicht allein für das Haus Nassau, sondern auch „für Holland wichtig ist, dessen militairische Lage durch die Unterstützung, „welche die Souverainetät des Hauses Nassau im Großherzogthum Lu„xemburg ihm gewährt, eine wirksame Garantie erhält und durch die „Vereinigung des Großherzogthums mit Belgien sehr an Sicherheit ver„lieren würde. — Aber noch mehr! Die fünf Mächte erklären im 3. Art. „der vorgeschlagenen Präliminarien, daß sie ihre Hülfe dazu leisten wür„den, daß der Status quo im Großherzogthum erhalten werde, so lange „die besondere Verhandlung dauere, welche der Souverain Belgiens mit „dem Könige der Niederlande und mit dem deutschen Bunde in Betreff „des besagten Großherzogthums eröffnen werde. Nun ist aber dieser „Status quo durchaus ein Unrecht, dessen Abstellung Se. Majestät seit „langer Zeit gefordert hat. — Die Hinweglassung des neunten Artikels des „Anhangs erscheint außerdem auch als ein Präjudiz in der besprochenen „Frage zu Gunsten Belgiens. Man hatte sich darin vorbehalten zu „prüfen, ob es ein Mittel gebe auch auf die benachbarten Länder die „Wohlthat der Belgien zugesicherten Garantie auszudehnen, ein Vorbe„halt, von dem zu glauben steht, daß er sich auf das Großherzogthum „Luxemburg bezog, den man aber bei den vorgeschlagenen Präliminarien „für überflüssig gehalten zu haben scheint, wegen der vorausgesetz„ten Vereinigung des Großherzogthums mit Belgien.“

Souverainetät in der Stadt Mastricht. — „Der 4. Artikel „der Präliminarien ist neu. Man erhebt in demselben einen Zweifel

„an der ausschließlichen Ausübung der Souverainetät in der Stadt Mastricht „von Seiten der Republik der Vereinigten Provinzen der Niederlande im „Jahre 1790. Wäre derselbe gegründet, was nicht zugegeben werden „kann, so würde dieser Umstand noch nichts für Belgien beweisen, das „nicht mehr Ansprüche als Holland auf das alte Bisthum Lüttich hat."

Enclaven. — „Nach Art. 4 des Anhangs A sollten durch Für„sorge der fünf Mächte Austausche und Arrangements der Art zwischen „den beiden Ländern bewirkt werden, daß ihnen beiderseits der Vortheil „zusammenhängenden Gebiets und einer freien Verbindung zwischen den „zu ihnen gehörigen Städten und Ortschaften gesichert würde. Da Bel„gien keine Enclaven im alten Gebiete der Vereinigten Provinzen besitzt, „so war diese Bestimmung sichtlich zum Vortheile Hollands. Die Präli„minarien sprechen dagegen nur von freundschaftlichem Austausch zwi„schen Holland und Belgien, der beiden Ländern passend sein möchte; „es ist nicht mehr, weder von völligem Zusammenhange des Gebiets, „noch von freier Verbindung, noch von der von den fünf Mächten ein„gegangenen Verbindlichkeit, durch ihre Fürsorge Ausgleichungen herbei„zuführen, welche den beiden Ländern jene Vortheile sichern sollen, die „Rede. — Der 6. Artikel der vorgeschagenen Präliminarien findet sich „nicht in dem Anhange A. „Die gegenseitige Räumung der Gebiets„theile, Städte und Ortschaften", wird dort gesagt, „soll unabhängig „von den Anordnungen in Bezug auf die Austausche statt haben." Diese „Räumungen aber, ehe Alles beendigt ist, würde Holland der hauptsäch„lichsten Garantie berauben, welche es einem in einer Revolution begrif„fenen Lande gegenüber für die Ausführung dessen besitzt, was festge„setzt wird.

Theilung der Staatsschuld. — „Die Artikel 12 und 13 er„setzen die neun letzten Artikel des Anhangs A, welche sich auf die Thei„lung der Staatsschuld beziehen. Sie sind gänzlich unvollständig und „stellen eine ganz andere Grundlage auf, bei der man die Ent„schädigungen und die vielfachen Opfer Hollands völlig aus dem Auge „verloren zu haben scheint. Haag ist nicht mehr als Zusammenkunfts„ort der mit der Liquidation beauftragten Commissaire genannt, und es „ist nicht mehr die Rede von einer Vermittelung der fünf Höfe behufs „Entscheidung der streitigen Punkte in der Weise, welche den ange„nommenen Bestimmungen am angemessensten ist, wenn sich nicht auf fried„lichem Wege auszugleichende Meinungsverschiedenheiten erheben sollten „— ein Mangel, der den belgischen Liquidatoren Freiheit lassen würde,

„sich jeder Ausgleichung zu entziehen. — Nach dem 13. Artikel würde „der erste Gegenstand einer Vereinigung der mit der Liquidation beauf-„tragten Commissaire die Feststellung des Antheils sein, welchen Bel-„gien provisorisch, und mit Vorbehalt der Liquidation, zu einem Theile „der Interessen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Staatsschulden „zu zahlen hat. Der Artikel 17 des Anhangs A dagegen macht diese „Zahlung gänzlich unabhängig von dem Uebereinkommen der Commis-„saire, indem er festsetzt, daß Belgien gehalten sei, bis die Arbeiten „jener Commissaire beendigt sind, provisorisch und mit Vorbehalt der „Liquidation seinen Antheil zu den Zinsen und der Amortisation der „Staatsschulden des Königreichs der Niederlande pro rata nach den Artikeln „10 und 11 beizutragen. Dieser Unterschied erscheint als ein sehr we-„sentlicher, wenn man bedenkt, daß es nach Artikel 13 des Prälimina-„rien-Entwurfs für Belgien hinreichen würde, die Absendung seiner „Commissaire hinauszuziehen, um zugleich die Bezahlung seines Beitrags „zu den Zinsen und der Amortisation der Staatsschulden zu verzögern. „Diese so ernsten Bedenken erhalten noch eine viel höhere Wichtigkeit, „wenn man auf die Grundsätze zurückgeht, welche die Conferenz bei „ihrer Anordnung in Betreff der Staatsschuld des Königreichs der Nie-„derlande geleitet haben, Grundsätze, die beim Eingange des Protokolls „vom 27. Januar so deutlich angegeben sind. Ohne Zweifel gab es „in den Betrachtungen, welche angestellt worden waren, um zur Thei-„lung jener Schuld zu gelangen, Punkte, die von der Wahl der Bel-„gier abhängen mußten, und in Rücksicht hierauf hatte Holland in der „Benennung „Vorschläge", welche der zweite Theil der Separations-„Grundlagen erhalten hatte, keinen Eingriff in seine Rechte gefunden, „um so weniger, da der achtzehnte Artikel ihm zuletzt durch die Ver-„mittelung der fünf Höfe die Ausgleichung der mit Belgien streitigen „Finanzpunkte „in dem Sinne, welcher den Bestimmungen der Separa-„tionsakte am angemessensten war", zugesichert hatte. Aber was Hol-„land eine aller Ungewißheit überhobene Garantie gab, und insbe-„sondere Se. Majestät bewogen hat, nicht allein in Betreff der Gränzen „den Vergleichsgrundlagen, sondern auch in Betreff der Staatsschulden „den vorgeschlagenen Bedingungen beizutreten, das war die Versicherung, „„daß der künftige Souverain Belgiens" wie sich das 12. Protokoll am „Schlusse ausdrückt, „die im besagten Protokoll bezeichneten Anordnun-„gen annehmen müsse," d. h. diejenigen, welche sich auf die Staats-„schuld beziehen. Wie könnte sich, diesen Thatsachen gegenüber, der „König jetzt mit einer Liquidation begnügen, welche „diejenigen Schul-

„den, welche nur in Folge der Vereinigung auf Holland gefallen sind, „und den Betrag der Opfer, welche Holland gebracht hat, um jene „Vereinigung zu erlangen" ausschlösse, und so einem Vertrage bei- „treten, welcher, weit davon entfernt die gerechten Erwar- „tungen seiner Unthertbanen zu erfüllen, deren Vermögen „einem unvermeidlichen unglücklichen Ereignisse preisgeben „würde?"

Auslegung der achtzehn Artikel seitens der belgischen Regierung. — „Die Präliminarien, weit davon entfernt irgend einen „Ausweg herbeizuführen, sei es in Betreff der Theilung der Staats- „schulden, oder der Gränzen, oder andrer Gegenstände, die geordnet „werden müssen, liefern im Gegentheil Belgien die Mittel, durch will- „kürliche Auslegungen Alles wieder in Frage zu stellen. Schon haben „die Discussionen, zu denen die Präliminarien in Brüssel Veranlassung „gegeben, diese Wahrheit nur allzu überzeugend erwiesen, und die von „dem Manne, der die äußern Verhältnisse Belgiens leitet,[1] gehaltene Rede „zeigt hinlänglich, was Holland von dem Beitritt Sr. Majestät zu den „vorgeschlagenen Präliminarien zu erwarten hätte. Die Enthüllungen und „die Erläuterungen, in die er eingegangen ist, sind um so beachtens- „werther, da, vermöge seiner Stellung, nothwendiger Weise er es ist, „der die Unterhandlungen und Unternehmungen der belgischen Commis- „saire in London geleitet hat und von ihm angenommen werden muß, „daß er alle Details derselben kennt."

Wir könnten hier schließen, denn es möchte unmöglich sein, besser darzuthun, daß die belgische Regierung in gutem Glauben handelte, oder den Erfolg, den sie in London errungen hatte, besser zu beweisen. Aber wir müssen noch daran erinnern, wie dieser Erfolg bloßgestellt wurde und wie es kam, daß die Ereignisse einen Theil der Behauptung Lebeaus nicht zutreffen ließen.

Der unglückliche Feldzug im August 1831 zerstörte den Unterhand- lungsplan, dessen Ausdruck die achtzehn Artikel waren.

In dem Berichte, den am 12. Mai 1832 de Muelenaere, Mi- nister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Belgien, der Repräsentantenkammer abstattete, sagte derselbe:

„Die achtzehn Artikel der Friedenspräliminarien vom 26. Juni wa- „ren von der londoner Conferenz beschlossen und garan- „tirt worden. Sie waren gewissermaßen der Vertrag der joyeuse

1. Lebeau's Rede in der Sitzung des Congresses vom 5. Juli 1831. 2r Thl. S. 235.

„entrée unseres Königs; aber dieses Werk ist in den Tagen des August „untergegangen und die vierundzwanzig Artikel vom 15. October 1831 „haben ein neues öffentliches Recht für Belgien gegründet; sie sind „nicht allein unter dem Einflusse unsres eigenen Mißgeschicks redigirt „worden, sondern auch andere Ereignisse, die sich weit von uns zutru„gen, haben mit auf unser Schicksal eingewirkt: unser Heer war nicht „organisirt und eine neuerliche Niederlage hatte dies der ganzen Welt „verrathen; die Sache der Revolution hatte eine zweite Niederlage im „Falle Warschaus, eine dritte in der Verwerfung der Reformbill erlitten".

Die achtzehn Artikel waren das Resultat einer Lage gewesen, die sich im Monat October sehr verändert hatte. Jedoch waren die Wirkungen des Falles von Polen nicht so unmittelbar, als man glauben könnte. Die Bevollmächtigten der nordischen Mächte hatten vorher unbeschränkte Vollmachten erhalten, die ihnen erlaubten, in Uebereinstimmung mit den übrigen, und besonders mit dem englischen Cabinet zu handeln, je nachdem die Umstände es verlangten. Warschau unterlag am 6. September 1831, und jene Vollmachten wurden nicht zurückgenommen.

Am 15. October beschloß die Conferenz die vierundzwanzig Artikel, mehr unter dem Einfluß der Niederlage der Belgier, als des schrecklichen Ausgangs in Warschau. Auch war der Kaiser von Rußland, als er die vierundzwanzig Artikel erhielt, sehr erstaunt über die Eile, mit der man dieses neue Aktenstück redigirt hatte. Die Ursache hiervon war, daß Belgien trotz seiner Niederlage noch einen mächtigen Schutz hatte in seinem Königthum, das von nun an der Bewahrer seiner Unabhängigkeit wurde.

Die Ansichten des russisches Hofes zu jener Zeit sind in einer Rede des Lord Palmerston im Unterhause am 16. März 1847 klar angedeutet. Man wird es uns vielleicht Dank wissen, wenn wir den folgenden Auszug daraus mittheilen.

„Als nach dem Ende des Krieges (1815), der die Befreiung Europas „herbeigeführt hatte, Arrangements getroffen wurden, um allen Inter„essen gerecht zu werden, haben die großen Mächte eingesehen, daß ge„wisse Staaten, die mehr Anstrengungen gemacht und mehr Geld „aufgewendet hatten als andere, um den Frieden herbeizuführen, dafür „verhältnißmäßig von den Staaten, denen hieraus Vortheil erwachsen „war, entschädigt werden müßten. Kein Souverain hat aber mehr da„bei gewonnen, als der König der Niederlande; nicht allein sind ihm „seine Staaten wiedergegeben, sondern es sind dieselben auch beträchtlich

„vergrößert worden, und zugleich haben sich die Mächte gegen ihn ver„pflichtet, ihm Hülfe zu leisten, wenn er dieselbe zur Aufrechthaltung „seiner Macht verlangen sollte. Dafür wurde Preußen, Oesterreich und „Rußland contractmäßig eine Vergütung bewilligt. Preußen und Oester„reich gaben ihre Ansprüche zu Gunsten Rußlands auf, und es wurde „beschlossen, daß Holland übernehmen solle, die russische, in den Nieder„landen gemachte Anleihe zu bezahlen. Zu gleicher Zeit fand eine andere „Unterhandlung statt, in deren Folge England die Colonien vom Vorgebirge „der Guten Hoffnung, von Demerari, von Essequibo und Berbice erhielt und „dagegen die Bezahlung jener russischen Anleihe übernahm. Aber es wurde „festgesetzt, daß, wenn einst Belgien von Holland getrennt werden sollte, „die Last der Anleihe wieder auf Rußland zurückfalle. Der Zweck dieser „Bestimmung war, Rußland einen direkten Antrieb zu geben, gemeinsam „mit Oesterreich, Preußen und England für Erhaltung der Integrität „des Königreichs der Niederlande und der Verbindung Belgiens mit „Holland zu wirken, einer Verbindung, die man damals als nöthig „zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts betrachtete. Nun kam „die belgische Revolution und die Trennung Belgiens von *Holland*, „eine Trennung, in die England nur mit Widerstreben eingewilligt hat, „die es aber als nothwendig zur Vermeidung eines allgemeinen Krieges „in Europa anerkennen mußte. Rußland willigte nur auf die Bitte „Englands in jene Trennung ein. Da es sich bereit zeigte, „60,000 Mann zur Vertheidigung Hollands und Wieder„unterwerfung Belgiens zu senden, wenn dies in die Politik „der europäischen Mächte passe, so würde es die äußerste Ungerechtig„keit gewesen sein, hätte man Rußland die Folgen eines Ereignisses „wollen tragen lassen, das es nur auf Ansuchen der übrigen Mächte „zugegeben hatte. Von jener Zeit an ist ein anderer Vertrag abge„schlossen; es war nöthig, daß die zwischen Rußland und England be„stehende Einrichtung der neuen Lage der Dinge angepaßt werde. Eng„land übernahm die Verpflichtung, mit Bezahlung der Anleihe fortzu„fahren, und auf der andern Seite verpflichtete sich Rußland, wenn je „die Unabhängigkeit und die Neutralität Belgiens bedroht werden soll„ten, in Betreff dieses Landes auf keine Maßregel ohne vorherige und „förmliche Einstimmung Englands einzugehen.“

Man erräth, wie das Schicksal Belgiens gewesen sein würde, hätte es sich nach dem Falle Polens noch in einem provisorischen Zustande und ohne Beschützer im Auslande befunden.

Und auch das läßt sich erkennen, daß vielleicht Belgien weit här-

tere Bedingungen würden auferlegt worden sein, wenn die Conferenz sich nicht beeilt hätte, die neuen Präliminarien vom 15. October 1831 zu redigiren; wenn sie einen oder einige Monate gewartet hätte; wenn man dem Kaiser Nikolaus Zeit gelassen hätte, den tiefen Fall Polens ganz zu vollenden und in dieser neuen Lage seinen Einfluß auf die Diplomatie des Nordens geltend zu machen. Die unbeschränkten Vollmachten, welche den Vertretern der nordischen Mächte in London unter dem Einfluß der sieghaften Revolutionen von 1831 gegeben worden waren, würden unter dem Einfluß der gedemüthigten und vernichteten Revolutionen beschränkt worden sein.

Glücklicherweise für Belgien wußten die holländischen Bevollmächtigten die neue Entscheidung, vom 15. October 1831, die eben so wie die vom 26. Juni ohne ihr Vorwissen beschlossen wurde, nicht zu verzögern.

Am 26. November 1831 unterzeichneten die Bevollmächtigten Sr. britischen Majestät und Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen zu London den Vertrag, der oben in der Rede des Lord Palmerston erwähnt wurde.

Kurze Zeit darauf, am 27. Februar 1832, redigirte der Graf Nesselrode, um auf eine Art von Appellation, welche die holländische Regierung an Rußland gerichtet hatte, zu antworten, einen Auszug der Verhandlungen, speciell zu dem Nachweise bestimmt, daß das haager Cabinet selbst die Souverainetätsfrage über Belgien entschieden habe, indem es den Separationsgrundlagen vom 20. und 27. Januar 1831 beigetreten und von seinem Protest gegen das Protokoll vom 20. December 1830 abgelassen habe.

Aus den Thatsachen, an die wir hier erinnert haben, kann man mit Sicherheit schließen, daß das zweite Ministerium des Regenten durch Herbeiführung der Erhebung des Prinzen Leopold auf den Thron die Unabhängigkeit Belgiens gesichert hatte, und daß es ebenso die Unverletzbarkeit des Gebietes desselben gesichert haben würde, wären nicht die Belgier, kaum aus einer Revolution hervorgetreten, welche alle Bande der Civil- und Militair-Subordination gelockert hatte, im August 1831 von einem feindlichen Heere angegriffen worden, das ihnen sowohl an Zahl als an Disciplin überlegen war.

Acht Jahre darauf, als eine gleich denkwürdige Discussion von neuem das Schicksal Belgiens in Zweifel stellte, rechtfertigte sich der Minister von 1831, indem er die große Erörterung über die achtzehn Artikel kurz zusammenfaßte, ohne Mühe gegen alle Anschuldi-

gungen, die man noch immer seiner vorsichtigen, redlichen, nationalen Politik machte, welche, wenn sie nicht durch Mißgeschick gehemmt worden wäre, Belgien alle Vortheile gesichert haben würde, die der Sieg Holland zuführte. Wir lassen hier einige Stellen aus dieser, zur Aufklärung über eine der wichtigsten Episoden der Geschichte der Revolution von 1830 bestimmten Rede folgen. „....Nach einer acht „Tage langen Discussion, einem wahren parlamentarischen Gewitter, wur„den die achtzehn Artikel mit fast allgemeinen Beifallsbezeigungen des „Congresses und der Tribünen angenommen, und das Land zögerte nicht, „sich diesem Beifall anzuschließen. Die Angelegenheit gewährte ein denk„würdiges Beispiel, wie leicht die öffentliche Meinung sich verirrt und „fanatisirt, wie leicht sie sich aber auch aufklärt und berichtigt. Und „in der That boten die achtzehn Artikel, richtig beurtheilt, mit ruhiger „Ueberlegung und mit Unparteilichkeit, Belgien nicht gehoffte günstige „Bedingungen dar. Bei der Gebietsbestimmung: der Besitzstand Hol„lands im Jahr 1790 als Ausgangspunkt für die holländisch-belgische „Frage; die belgisch-deutsche Frage ganz getrennt von der vorhergehen„den — diese Vertragspunkte gaben dem Ministerium und dem Con„greß das gerechte Vertrauen, daß eine Frage, die früher unlösbar „schien, endlich eine Lösung finden sollte, welche den Wünschen Aller „angemessen war. In Betreff der Staatsschuld war im Text der acht„zehn Artikel nach den Grundsätzen entschieden, welche der National„congreß selbst stets aufgestellt hatte. Deshalb konnte der Minister, der „hier die achtzehn Artikel vertheidigte, mit Recht, offen, mit vollkom„mener Redlichkeit sagen: Wir werden Luxemburg haben und nicht die „Staatsschuld.... Man vergißt, daß die Sprache, die ich bei Be„rathung der achtzehn Artikel geführt habe, von unserm Alterspräsiden„ten, Herrn Gendebien Vater, bekräftigt worden ist, der sich eben so be„stimmt wie ich über die luxemburger Frage ausgesprochen hat. Man „vergißt, daß die Herren de Gerlache, de Mérode, de Muelenaere, Osy 2c. „sich in demselben Sinne aussprachen. Man vergißt, daß diese Redner „früher gesprochen haben, als ich das Wort nahm. Aber habe ich nöthig, „in den Zufällen der damaligen Discussion eine Rechtfertigung der Po„litik zu suchen, welche meine ehrenwerthen Freunde mit mir vor dem „Nationalcongreß geltend zu machen gesucht haben? Nein; eine voll„ständigere Rechtfertigung, eine Schutzrede aus nicht verdächtigem Munde „ist selbst bei der gegenwärtigen Erörterung der Sprache zu Theil ge„worden, welche meine Freunde mit mir im Juli 1831 geführt haben. „Sie haben Herrn Dechamps, nach ihm Herrn Dumortier, und dann

„Herrn Dubus sprechen hören, die gewiß nicht im Verdacht stehen, „den Männern des Juli 1831 allzu günstig zu sein; Sie haben „diese ehrenwerthen Mitglieder zugestehen hören, daß in den acht„zehn Artikeln Alles lag, was das Ministerium verheißen hat. . . . „Publicisten, welche der Sache zugethan sind, die unsre Gegner in die„sem Augenblick verfechten, führen keine andere Sprache in ihren Schrif„ten. Es ist also Alles über diesen Punkt gesagt. Wenn man die „Worte eines einzelnen Redners wiederholt hat, so hat man vergessen, „an die Ereignisse des Monat August 1831 zu erinnern: diese sind es, „welche die achtzehn Artikel aufgehoben haben. Die Sache Luxemburgs „und Limburgs, täuschen Sie sich nicht über diesen Punkt, liegt nicht „in unsern Händen; nicht Sie können dieselbe verlieren: sie ist unter „den Mauern Löwens verloren gegangen, und ich beklage die Köpfe, „welche so beschränkt sind, daß sie sich nicht überzeugen können, daß wir „da das Grab der achtzehn Artikel suchen müssen und die Ursache des „Verlustes der (durch den Vertrag der vierundzwanzig Artikel vom „15. November 1831) von Limburg und Luxemburg abgerissenen Gebiete. „Der König hatte gesagt: „Ich mache aus dieser Sache eine Ehrensache; „ich werde es in Vertheidigung der luxemburger Frage bis zum Krieg „kommen lassen;" und der König hat Wort gehalten, hat die Sache „Luxemburgs und Limburgs in der Ebene von Löwen edelmüthig ver„theidigt; er hat sie so gut vertheidigt, daß — ein wunderbarer Fall! „— das Königthum nach der Niederlage eben so populair dastand, als „es vielleicht nach einem Siege dagestanden hätte. [1]

„Die Discussion von 1839 führte in gewisser Hinsicht dahin, zu „zeigen, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von 1831 „Denen, welche damals bei der Berathung über die ersten Friedensprä„liminarien behaupteten, man werde Luxemburg nicht erhalten und die „Staatsschuld übernehmen müssen, durch eine förmliche Behauptung des „Gegentheils antworten mußte.

„Was lesen wir in einer offiziellen Note des Ministers der aus„wärtigen Angelegenheiten von 1839 (de Theux) an die Conferenz? „Das Protocoll vom 26. Juni 1831 und der dritte Artikel des Entwurfs „in achtzehn Artikeln, welcher durch einen Brief der Bevollmächtigten „von demselben Datum dem belgischen Congresse zur Annahme empfoh„len wurde, konnte Belgien nicht einen Augenblick an der „Erhaltung Luxemburgs zweifeln lassen. Auch wurden der Na-

1. Rede Lebeaus in der Repräsentantenkammer über den Friedensvertrag zwischen Belgien und Holland in der Sitzung vom 18. März 1839.

„tionalcongreß und Se. Königl. Hoheit der Prinz Leopold nur im „Vertrauen auf die hierauf bezüglichen Versicherungen, „Jener zur Annahme der erwähnten Artikel, Dieser zu Annahme der „belgischen Krone vermocht."

Und wie sprach sich endlich ein einflußreicher Deputirter (Herr Dubus der Aeltere) in der Sitzung der Repräsentantenkammer vom 16. März 1839 aus? „Ein Vergleich zwischen den beiden ersten der „achtzehn Artikel und den beiden ersten Artikeln der Protokolle vom „20. und 27. Januar wird zeigen, daß die achtzehn Artikel die „luxemburger Frage nicht gegen uns entschieden..... Die „Conferenz achtete unsre Ansprüche auf Luxemburg, enthielt sich aber „einer Entscheidung der Frage."

Wir wollen diese Citate nicht vermehren. Die vorstehenden beweisen mehr als zur Genüge, daß die Präliminarien vom 26. Juni Belgien die Erhaltung Luxemburgs zusicherten. — Und was die Staatsschuld betrifft, so ist gewiß, daß Belgien sie nie hat übernehmen müssen. In der That, die 8,400,000 Gulden, welche dem Lande durch den dreizehnten Artikel des Vertrags vom 15. November 1831 auferlegt wurden, waren selbst kein Aequivalent der in den Separationsgrundlagen des Protokolls vom 27. Januar enthaltenen Bedingung (s. 1r Band S. 170). Im Uebrigen weiß man, daß eine der wichtigsten Abänderungen, welche in dem Vertrage vom 15. November 1831 durch den Vertrag vom 13. April 1839 gemacht wurde, die Verminderung der jährlichen Rente von 8,400,000 auf 5,000,000 Gulden und die Befreiung von allen Rückständen bis zum 1. Januar des letztern Jahres war.

Stiftungsurkunden der belgischen Monarchie.

I.
Unabhängigkeit des belgischen Volkes.

Im Namen des belgischen Volkes!

Der Nationalcongreß Belgiens

erklärt die Unabhängigkeit des belgischen Volkes, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde.

Brüssel am 18. November 1830.

Der Präsident des Nationalcongresses
Surlet de Chokier.

Die Secretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,
Nothomb,
Liedts,
Der Vicomte Vilain XIV.,
Forgeur.

II.
Ewige Ausschließung der Mitglieder der Familie Oranien-Nassau von aller Macht in Belgien.

Im Namen des belgischen Volkes!

Der Nationalcongreß

erklärt, daß die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau auf ewig von aller Macht in Belgien ausgeschlossen sind.

Brüssel am 24. November 1830.

Der Präsident des Nationalcongresses
Surlet de Chokier.

Die Secretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,
Nothomb,
Liedts,
Der Vicomte Vilain XIV.,
Forgeur.

III.
Regierungsform in Belgien.

Im Namen des belgischen Volkes!

Der Nationalcongreß Belgiens

erklärt, daß das belgische Volk die constitutionelle repräsentative Monarchie unter einem erblichen Oberhaupte als Regierungsform annimmt.

Brüssel am 22. November 1830.

Der Präsident des Nationalcongresses
Surlet de Chokier.

Die Secretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,
Nothomb,
Liedts,
Der Vicomte Vilain XIV.,
Forgeur.

IV.
Unabhängigkeit Belgiens. — Ausschließung der Nassau.

Im Namen des belgischen Volkes!

Der Nationalcongreß

erklärt, daß er seine Dekrete vom 18. und 24. November 1830, betreffend die Unabhängigkeit des belgischen Volkes und die ewige Ausschließung der Mitglieder der Familie Oranien-Nassau von aller Macht in Belgien als constituirende Körperschaft gefaßt hat.

Die ausübende Macht ist mit Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Brüssel am 24. Februar 1831.

Der Vicepräsident des Nationalcongresses
E.-C. de Gerlache.

Die Secretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,
Nothomb,
H. de Brouckere,
Der Vicomte Vilain XIV.,
Liedts.

V.

Die Verfassung Belgiens.

Erster Abschnitt.

Von dem Landesgebiete und seiner Eintheilung.

Art. 1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg, Namur, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum deutschen Bunde.

Es steht dem Gesetze zu, das Land in eine größere Zahl von Provinzen einzutheilen, wenn hierzu eine Veranlassung kömmt.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch Gesetz festgestellt werden.

Art. 3. Die Gränzen des Staates, der Provinzen und der Gemeindedistrikte können nur durch ein Gesetz geändert oder berichtigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Belgiern und ihren Pflichten.

Art. 4. Die Eigenschaft als belgischer Unterthan erwirbt, bewahrt und verliert man nach den vom Civilgesetze vorgeschriebenen Bestimmungen.

Die gegenwärtige Verfassung und die andern auf die politischen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die außer dieser Eigenschaft noch zur Ausübung jener Rechte nöthigen Bedingungen.

Art. 5. Die Einbürgerung wird von der gesetzgebenden Gewalt bewilligt.

Nur das Staatsbürgerrecht stellt den Fremden dem Belgier in Ausübung der politischen Rechte gleich.

Art. 6. Es besteht im Staate kein Unterschied der Stände.

Alle Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können zu den Civil- und Militairämtern zugelassen werden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch ein Gesetz in besondern Fällen aufgestellt werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit ist verbürgt.

Niemand kann gerichtlich verfolgt werden, außer in den vom Gesetze angeführten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form.

Wer nicht auf frischer That betroffen wird, kann nur in Folge eines motivirten Befehls des Richters verhaftet werden, der im Augenblicke der Verhaftung selbst, oder längstens in den nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten bekannt gemacht werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen dem Richter entzogen werden, vor welchen ihn das Gesetz bescheidet.

Art. 9. Strafen können nur kraft des Gesetzes bestimmt und angewendet werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; keine Haussuchung darf stattfinden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form.

Art. 11. Niemandem kann sein Eigenthum anders entzogen werden, als um des öffentlichen Wohles willen, in den Fällen und auf die Art und Weise, welche das Gesetz vorschreibt, und gegen eine billige und zuvor zu leistende Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der gerichtlichen Einziehung der Güter darf nicht eingeführt werden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft; er kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Glaubensfreiheit, die Freiheit der öffentlichen Ausübung der verschiedenen Religionen, sowie die Freiheit, seine Ansichten in jeder Beziehung offen an den Tag zu legen, sind verbürgt, mit Vorbehalt der Bestrafung der bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Vergehen.

Art. 15. Niemand kann gezwungen werden, sich in irgend einer Art an die Feierlichkeiten und Ceremonien einer Religion zu binden und deren Festtage zu beobachten.

Art. 16. Dem Staate kommt das Recht nicht zu, sich in die Ernennung oder in die Amtseinsetzung der Diener irgend einer Religion zu mischen, oder diesen zu verbieten, mit ihren Vorgesetzten zu correspondiren und ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, in diesem letztern Falle jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Preß- und Veröffentlichungs-Angelegenheiten.

Die Civilehe muß immer der Trauung vorangehen, ausgenommen in den vom Gesetze zu bestimmenden Fällen.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorbeugende Maßregel ist untersagt; die Ahndung der Vergehen wird nur durch das Gesetz bestimmt.

Der auf Staatskosten ertheilte öffentliche Unterricht wird gleichfalls durch das Gesetz bestimmt.

Art. 18. Die Presse ist frei, die Censur ist für immer abgeschafft; von den Schriftstellern, den Verlegern und Druckereibesitzern kann keine Caution verlangt werden.

Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so können der Verleger, der Druckereibesitzer oder der Colporteur nicht gerichtlich belangt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, indem sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln, ohne jedoch dadurch einer vorläufigen Bewilligung unterworfen zu sein.

Diese Anordnung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche den Polizeigesetzen völlig unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht zu Verbindungen; dieses Recht ist durchaus keiner vorbeugenden Maßregel unterworfen.

Art. 21. Jeder hat das Recht, bei den Staatsbehörden Petitionen einzureichen, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind.

Nur den durchs Gesetz bestellten obrigkeitlichen Behörden steht das Recht zu, Petitionen mit Gesammtunterschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der Post anvertrauter Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und blos für die Beschlüsse der Staatsbehörden und für die gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 24. Es ist keine vorläufige Genehmigung nöthig, um die Staatsbeamten wegen ihrer Amtsverwaltung gerichtlich zu belangen, mit Ausnahme dessen, was in Betreff der Minister festgesetzt ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Gewalten.

Art. 25. Alle Gewalten gehen vom Volke aus.

Sie werden auf die von der Constitution festgesetzte Weise vollzogen.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt wird insgesammt von dem Könige, der Repräsentantenkammer und dem Senate vollzogen.

Art. 27. Das Antragsrecht gehört jedem der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt.

Jedoch muß über jedes auf die Staatseinnahmen oder Ausgaben, oder auf das Heerescontingent bezügliche Gesetz zuerst von der Repräsentantenkammer abgestimmt werden.

Art. 28. Die Erklärung der Gesetze auf dem Wege der Autorität steht nur der gesetzgebenden Gewalt zu.

Art. 29. Dem Könige gehört die vollziehende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung bestimmt ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Tribunalen ausgeübt.

Die Rechtssprüche und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die ausschließlich gemeindlichen oder provinziellen Interessen werden nach den durch die Verfassung aufgestellten Grundlagen von den Gemeinde- oder Provinzialräthen geregelt.

Erstes Kapitel.

Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der zwei Kammern vertreten das Volk, und nicht blos die Provinz oder die Unterabtheilung der Provinz, von der sie gewählt sind.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Auf Antrag ihres Präsidenten jedoch, oder auf den von zehn Mitgliedern, kann jede Kammer zu einer geheimen Sitzung zusammentreten.

Sie entscheidet hierauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob die Sitzung wieder öffentlich über denselben Gegenstand aufgenommen werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder, und entscheidet die Streitigkeiten, die sich in Bezug darauf erheben sollten.

Art. 35. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein.

Art. 36. Das Mitglied der einen oder der andern der beiden Kammern, welches, von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt, dieses annimmt, gibt dadurch unmittelbar seinen Sitz in der Kammer auf, und tritt erst wieder in Folge einer neuen Wahl in Wirksamkeit.

Art. 37. Bei jeder Sitzungsperiode ernennt jede der Kammern ihren Präsidenten und ihre Vicepräsidenten und bildet ihr Bureau.

Art. 38. Jeder Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der von den Statuten der Kammern in Betreff der Wahlen und Vorschlagsrechte aufzustellenden Punkte.

Wenn die Stimmen getheilt sind, wird der zur Berathung vorgelegte Antrag verworfen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht mit lauter Stimme, oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen; über das Ganze eines Gesetzes wird immer durch Namensaufruf und laut abgestimmt. Die Wahlen und Vorschläge von Candidaten finden durch verschlossene Zettel statt.

Art. 40. Jeder Kammer steht das Recht gerichtlicher Untersuchung zu.

Art. 41. Ein Gesetzentwurf kann von einer der Kammern erst dann angenommen werden, wenn über jeden Artikel im Einzelnen abgestimmt worden ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die beantragten Abänderungen zu ändern und zu theilen.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern Petitionen in Person zu überreichen.

Jeder Kammer steht das Recht zu, die Petitionen, welche an sie eingelaufen sind, an die Minister zu verweisen. Die Minister sind verpflichtet, über deren Inhalt Erklärungen abzugeben, sobald es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann wegen der bei seiner Amtsverrichtung von ihm ausgesprochenen Meinungen und Votas gerichtlich belangt werden.

Art. 45. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzung ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, eines Vergehens wegen gerichtlich belangt oder verhaftet werden, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That.

Kein Arrestbefehl kann während der Sitzung an einem Mitgliede der einen oder der andern Kammer ohne die ausdrückliche Zustimmung derselben vollzogen werden.

Die gefängliche Haft, oder die gerichtliche Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer wird während der Sitzung und für ihre ganze Dauer ausgesetzt, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Statuten die Art und Weise, wie sie die ihr überwiesenen Geschäfte ausführt.

I. Section.

Von der Abgeordnetenkammer.

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den direct von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche Grundzins in der vom Wahlgesetz bestimmten Höhe zahlen; diese darf nicht 100 Gulden directe Steuer überschreiten, noch unter 20 Gulden sein.

Art. 48. Die Wahlen finden in den Provinzialabtheilungen und an den Orten statt, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung; diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überschreiten. Es setzt auf gleiche Weise die Bedingungen fest, welche erforderlich sind, um Wahlmann zu sein, und bestimmt den Gang der Wahlverhandlungen.

Art. 50. Um wählbar zu sein ist Folgendes nöthig:

1. Man muß Belgier von Geburt sein, oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben;
2. Man muß im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
3. Man muß das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben;
4. Man muß in Belgien ansässig sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann gefordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte derselben frisch gewählt in der vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Folge.

Im Falle der Auflösung wird die Kammer gänzlich neu gewählt.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten erhält während der ganzen Dauer des Landtages eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden. Die, welche die Stadt bewohnen, wo der Landtag gehalten wird, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

II. Section.

Von dem Senate.

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Verhältniß der Bevölkerung jeder Provinz von denselben Bürgern gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten wählen.

Art. 54. Der Senat besteht aus einer Zahl von Mitgliedern, welche der Hälfte der Abgeordneten der andern Kammer gleich kömmt.

Art. 55. Die Senatoren werden für die Dauer von acht Jahren gewählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte neu gewählt nach der vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Folge.

Im Falle der Auflösung wird der Senat gänzlich neu gewählt.

Art. 56. Um zum Senator gewählt werden und es bleiben zu können, ist Folgendes erforderlich:

1. Man muß Belgier von Geburt sein, oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben;
2. Man muß im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
3. Man muß in Belgien ansässig sein;
4. Man muß wenigstens vierzig Jahre alt sein;
5. Man muß in Belgien wenigstens 1000 Gulden directe Steuern, Patentsteuern inbegriffen, zahlen.

In den Provinzen, wo die Liste der Bürger, welche tausend Gulden directe Steuern zahlen, das Verhältniß von 1 zu 6000 Seelen der Bevölkerung nicht erreicht, wird sie durch die am höchsten Besteuerten der Provinz vollzählig gemacht, bis das Verhältniß von 1 zu 6000 erreicht ist.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entschädigung.

Art. 58. Im achtzehnten Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator. Erst im fünf und zwanzigsten Jahre hat er berathende Stimme.

Art. 59. Jede Versammlung des Senates, welche außer der Zeit der Sitzung der Kammer der Abgeordneten gehalten wird, ist mit vollem Rechte ungültig.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige und den Ministern.

I. Section.

Von dem Könige.

Art. 60. Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ist erblich in der directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft Sr. Maj. Leopold Georg Christian Friedrichs, Prinzen von Sachsen-Coburg, in dem Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt und mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommenschaft Sr. Maj. Leopold Georg Christian Friedrichs, Prinzen von Sachsen-Coburg, kann derselbe mit Zustimmung der Kammern, welche auf die im folgenden

Artikel vorgeschriebene Art ausgesprochen sein muß, seinen Nachfolger ernennen.

Ist keine Ernennung in der hier angeführten Weise erfolgt, so ist der Thron erledigt.

Art. 62. Der König kann nicht ohne die Zustimmung der beiden Kammern zu gleicher Zeit Oberhaupt eines andern Staates sein.

Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der die Kammer bildenden Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß ist nur dann als angenommen zu betrachten, wenn er wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

Art. 64. Kein königlicher Befehl kann vollzogen werden, wenn er nicht von einem Minister mit unterzeichnet ist, der sich schon durch diese Unterschrift allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66. Er verleiht die Grade im Heere.

Er ernennt zu den Aemtern der obersten Verwaltung und zu den Gesandtschaftsposten, mit Vorbehalt der vom Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Zu andern Aemtern ernennt er nur kraft der ausdrücklichen Verordnung eines Gesetzes.

Art. 67. Er erläßt die für die Vollstreckung der Gesetze nöthigen Verordnungen und Befehle, ohne je die Gesetze selbst aufheben, oder von ihrer Vollstreckung entbinden zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt die Friedens-, Bundes- und Handelsverträge ab. Er setzt die Kammern davon in Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, indem er die passenden Mittheilungen beifügt.

Die Handelsverträge und diejenigen, welche den Staat beschweren, oder einzelne Belgier binden könnten, treten erst dann in Wirkung, wenn sie die Zustimmung der Kammern erlangt haben.

Keine Abtretung, kein Austausch, kein Zuwachs von Land kann anders als kraft eines Gesetzes stattfinden. In keinem Falle dürfen die geheimen Artikel eines Vertrages die offenkundigen untergraben.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie öffentlich bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen jedes Jahr am zweiten Dienstag des Novembers, sie müßten denn schon früher von dem Könige einberufen worden sein.

Die Kammern müssen jedes Jahr wenigstens vierzig Tage versammelt bleiben.

Der König spricht den Schluß des Landtages aus.

Der König hat das Recht, die Kammern zu außerordentlicher Sitzung zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sowohl gleichzeitig, als jede für sich allein. Die Auflösungsacte schließt Zusammenberufung der Wähler innerhalb der folgenden vierzig Tage und der Kammern nach Verlauf zweier Monate in sich.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf jedoch die Frist eines Monates nicht überschreiten, noch während desselben Landtages ohne die Zustimmung der Kammern wiederholt werden.

Art. 73. Er hat das Recht, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, mit Ausnahme der Beschlüsse in Bezug auf die Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, dem Gesetze gemäß Geld prägen zu lassen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelsbriefe zu ertheilen, ohne je irgend ein Vorrecht daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militairischen Orden, indem er in dieser Beziehung die Vorschriften des Gesetzes beobachtet.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die Dauer jeder Regierung.

Art. 78. Der König ist im Besitze keiner andern Gewalten, als derer, welche ihm die Constitution und die kraft eben dieser Constitution gegebenen besondern Gesetze ertheilen.

Art. 79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens am zehnten Tage nach dem Todestage. Wenn die Kammern vorher aufgelöst worden waren und die Zusammenberufung in der Auflösungsacte für eine Zeit bestimmt war, welche später fallen würde, als dieser zehnte Tag, so treten die alten Kammern wieder in Wirksamkeit, bis zur Vereinigung Derer, welche ihre Stelle einnehmen sollen.

Ist nur eine Kammer aufgelöst worden, so gilt in Betreff dieser einen dieselbe Regel.

Vom Todestage des Königs an, und bis zur Eidesleistung seines Nachfolgers auf dem Throne, oder des Regenten, werden die constitutionellen Gewalten des Königs von den zum Ministerrathe vereinigten Ministern und unter deren Verantwortlichkeit im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König ist nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre volljährig.

Er besteigt erst dann den Thron, wenn er in Gegenwart der beiden Kammern folgenden Eid feierlich geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes „zu beobachten, die nationale Unabhängigkeit und die Integrität des Lan„desgebietes zu bewahren."

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so treten die Kammern zu einer einzigen Versammlung zusammen, um die Regentschaft und die Vormundschaft zu ordnen.

Art. 82. Wenn es dem Könige unmöglich ist, zu regieren, so berufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit haben beurkunden lassen, die Kammern unmittelbar zusammen. Es wird dann von den vereinten Kammern für die Vormundschaft und die Regentschaft gesorgt.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer einzigen Person übertragen werden.

Der Regent tritt erst, nachdem er den im Art. 80 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, seine Amtsverrichtung an.

Art. 84. Während einer Regentschaft kann an der Verfassung Nichts geändert werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones setzen die Kammern in gemeinschaftlicher Berathung eine provisorische Regentschaft ein, bis zur Vereinigung der gänzlich neu gewählten Kammern; diese Vereinigung muß spätestens binnen den zwei folgenden Monaten stattfinden. Die neuen Kammern tragen in gemeinschaftlicher Berathung definitif für die Thronvakanz Sorge.

II. Section.

Von den Ministern.

Art. 86. Niemand kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das Staatsbürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister werden.

Art. 88. Die Minister haben nur dann in der einen oder der andern Kammer berathende Stimme, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder der Kammern, und müssen angehört werden, wenn sie es verlangen.

Die Kammern können die Gegenwart der Minister fordern.

Art. 89. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs einen Minister der Verantwortlichkeit entheben.

Art. 90. Der Kammer der Abgeordneten steht das Recht zu, die Minister anzuklagen und vor den Cassationshof zu laden, welcher allein das Recht hat, sie in vereinigter Sitzung zu richten, mit Ausnahme dessen, was durch das Gesetz bestimmt wird in Betreff der Ausübung des Civilklagerechts von der verletzten Partei und in Betreff der Verbrechen und Vergehen, welche Minister außer dem Bereiche ihrer Amtsverrichtungen begangen haben sollten.

Ein Gesetz wird die Fälle, in denen Verantwortlichkeit stattfindet, bestimmen, so wie die Strafen, welche über die Minister zu verhängen sind, und die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens gegen sie, sowohl in Betreff der von der Kammer der Abgeordneten gestatteten Anklage, als auch in Betreff der gerichtlichen Betreibung von Seiten der verletzten Parteien.

Art. 91. Der König kann nur auf die Bitte einer der beiden Kammern den vom Cassationshofe verurtheilten Minister begnadigen.

Drittes Kapitel.

Von der Rechtspflege.

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte betreffen, gehören ausschließlich vor die Gerichtshöfe.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche politische Rechte betreffen, gehören vor die Gerichtshöfe, mit Vorbehalt der vom Gesetze festgestellten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Gerichtshof, keine ordentliche Gerichtsbarkeit über Streitsachen kann anders eingesetzt werden, als kraft eines Gesetzes. Es können keine außerordentlichen Commissionen oder Gerichtshöfe ernannt werden, unter welcher Benennung es auch sei.

Art. 95. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof.

Dieser Gerichtshof geht, mit Ausnahme der die Minister betreffenden Fälle, bei seiner Entscheidung nicht in die Einzelnheiten der Rechtssachen ein.

Art. 96. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich, insofern diese Oeffentlichkeit der Ordnung oder den Sitten nicht gefährlich ist; in solchem Falle erklärt es der Gerichtshof durch einen Ausspruch.

Bei politischen und Preßvergehen kann die Sitzung nur dann bei verschlossenen Thüren stattfinden, wenn es einstimmig ausgesprochen wird.

Art. 97. Bei jedem Urtheile werden die Gründe angegeben. Es wird in öffentlicher Sitzung gesprochen.

Art. 98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalfälle und für politische und Preßvergehen eingeführt.

Art. 99. Die Friedensrichter und die Richter der Gerichtshöfe werden direct vom Könige ernannt.

Die Appellationsgerichtsräthe und die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz ihrer Gerichtsbezirke werden nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von diesen Höfen, die andere von den Provinzialräthen vorgelegt wird, vom Könige ernannt.

Die Cassationsgerichtsräthe werden nach zwei doppelten Listen, von denen die eine vom Senate, die andere vom Cassationsgerichte vorgelegt wird, vom Könige ernannt.

In diesen beiden Fällen können die auf einer Liste eingetragenen Candidaten auch auf der andern eingetragen werden.

Sämmtliche Namen der Vorgeschlagenen werden wenigstens vierzehn Tage vor der Ernennung veröffentlicht.

Die Gerichtshöfe wählen aus sich selbst ihre Präsidenten und Vicepräsidenten.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Kein Richter kann seiner Stelle enthoben oder suspendirt werden, außer durch einen Urtheilsspruch.

Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung stattfinden.

Art. 101. Der König ernennt und entläßt die königlichen Anwälte bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 103. Kein Richter kann von der Regierung besoldete Aemter annehmen, er müßte sie denn unentgeltlich verwalten, und mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, welche durch das Gesetz bestimmt werden.

Art 104. Es giebt in Belgien drei Appellationsgerichtshöfe.

Das Gesetz bestimmt ihren Wirkungskreis und die Orte, wo sie ihren Sitz haben.

Art. 105. Besondere Gesetze bestimmen die Organisation der Militairgerichtshöfe, ihre Vollmachten, die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder dieser Gerichtshöfe und die Dauer ihrer Amtsverwaltung.

Es bestehen an den vom Gesetze dazu bestimmten Orten Handelsgerichte. Das Gesetz bestimmt ihre Organisation, ihre Vollmachten, die Ernennungsweise ihrer Mitglieder und die Dauer der Amtsverwaltung der letztern.

Art. 106. Der Cassationsgerichtshof entscheidet über die Conflicte zwischen einer richterlichen und einer verwaltenden Behörde, nach der von dem Gesetze bestimmten Weise.

Art. 107. Die Gerichtshöfe und Tribuale können die allgemeinen, provinzialen und localen Beschlüsse und Statuten nur in Anwendung bringen, insofern sie mit den Gesetzen übereinstimmend sind.

Viertes Kapitel.

Von den Provinzial- und Communalverwaltungen.

Art. 108. Die Provinzial- und Communalverwaltungen werden durch Gesetze geordnet.

Diese Gesetze machen die Anwendung folgender Grundsätze geltend:

1. die directe Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in Betreff der Präsidenten der Communalverwaltungen und der Regierungscommissaire bei den Provinzialräthen aufstellen kann;

2. die Vollmachten der Provinzial- und Communalräthe in Allem, was das Interesse der Provinzen und der einzelnen Gemeinden betrifft, unbeschadet der Bestätigung ihrer Beschlüsse in den Fällen und in der Art und Weise, welche das Gesetz bestimmt;

3. die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Communalräthe in den vom Gesetze vorgeschriebenen Gränzen;

4. die Oeffentlichkeit der Einnahme- und Ausgabeberichte und der Rechnungen;

5. die Intervention des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhüten, daß die Provinzial- und Communalräthe ihre Vollmachten überschreiten und dem allgemeinen Interesse schaden.

Art. 109. Die Redaction der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Communalverwaltung und die Führung der Register gehören ausschließlich zu den Befugnissen der Communalbehörden.

Vierter Abschnitt.

Von den Finanzen.

Art. 110. Keine Auflage zum Vortheile des Staates kann ohne ein Gesetz eingeführt werden.

Keine Provinzialabgabe, keine Provinzialsteuer kann ohne Zustimmung des Provinzialrathes angeordnet werden.

Keine Communalabgabe, keine Communalsteuer kann ohne Zustimmung des Communalrathes angeordnet werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung in Betreff der Erhebung von Provinzial- und Communalsteuern lehren wird.

Art. 111. Die Steuern zum Vortheile des Staates kommen jedes Jahr zur Abstimmung.

Die Gesetze, welche dieselben anordnen, haben nur für ein Jahr Wirksamkeit, wenn sie nicht von neuem bestätigt werden.

Art. 112. In Betreff der Steuern können keine Privilegien gestattet werden.

Jede Steuerfreiheit oder Minderung der Steuer kann nur durch ein Gesetz festgestellt werden.

Art. 113. Außer den vom Gesetze förmlich ausgenommenen Fällen kann von den Bürgern keine andere Abgabe verlangt werden, als die Steuer zum Besten des Staates, der Provinz oder der Gemeinde. An der gegenwärtig bestehenden Verwaltung der Polders und Wateringen (Deiche und Kanäle), welche der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt unterworfen bleibt, ist nichts geändert.

Art. 114. Keine Pension, kein dem Staatsschatze zur Last fallendes Gnadengeschenk kann anders als kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr beschließen die Kammern das Gesetz über die Rechnungsablegung und bringen das Budget zur Abstimmung.

Alle Staatseinnahmen und Ausgaben müssen in das Budget und in die Rechnungen eingetragen werden.

Art. 116. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer werden von der Kammer der Abgeordneten und für die vom Gesetze vorgeschriebene Dauer ernannt.

Diese Kammer ist mit der Untersuchung und der Liquidation der Rechnungsberichte der obersten Verwaltungsbehörde und sämmtlicher Rech-

nungsbeamten des Staatsschatzes beauftragt. Sie wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde und daß keine Uebertragung stattfinde. Sie schließt die Rechnungen der verschiedenen Staatsverwaltungen ab und ist damit beauftragt, zu diesem Behufe alle Ausweise und alle nothwendigen Belege zu sammeln. Die Hauptrechnung des Staates wird den Kammern mit den Anmerkungen der Oberrechnungskammer vorgelegt.

Diese Oberrechnungskammer wird durch ein Gesetz organisirt.

Art. 117. Die Besoldungen und Pensionen der Geistlichen der verschiedenen Confessionen werden vom Staate bestritten; die zu diesem Zwecke nöthigen Summen werden jedes Jahr in das Budget eingetragen.

Fünfter Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 118. Die Art und Weise der Recrutirung des Heeres wird vom Gesetze bestimmt. Dieses giebt gleichfalls die nöthigen Vorschriften für die Beförderung, die Rechte und die Verpflichtungen der Militairpersonen.

Art. 119. Das Heeres-Contingent wird jedes Jahr zur Abstimmung gebracht. Das Gesetz, wodurch es bestimmt wird, hat nur für ein Jahr Wirksamkeit, wenn es nicht von neuem bestätigt wird.

Art. 120. Die Organisation und die Verpflichtungen der Gendarmerie werden von einem besonderen Gesetze bestimmt.

Art. 121. Es können keine fremden Truppen zum Staatsdienste zugelassen werden, das Landesgebiet besetzen, oder durch dasselbe ziehen, als kraft eines Gesetzes.

Art. 122. Es besteht eine Bürgergarde; die Organisation derselben wird durch ein Gesetz bestimmt.

Die Offiziere aller Grade, wenigstens bis zu dem des Hauptmanns, werden von der Bürgergarde ernannt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in Betreff der Rechnungsbeamten für nöthig erachtet werden.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur kraft eines Gesetzes stattfinden.

Art. 124. Den Militairpersonen können nur auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art und Weise ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen entzogen werden.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 125. Das belgische Volk nimmt als Landesfarbe Roth, Gelb und Schwarz an, und als Wappen des Königreichs den belgischen Löwen mit der Umschrift: L'union fait la force. (Eintracht gibt Macht.)

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt Belgiens und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Nur kraft des Gesetzes kann ein Eid verlangt werden. Das Gesetz bestimmt die Eidesformel.

Art. 128. Jeder Fremde, der sich auf belgischem Boden befindet, erfreut sich des den Personen und dem Besitzthum bewilligten Schutzes, mit Vorbehalt der vom Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der obersten Verwaltungsbehörde, so wie der Provinzial- oder Gemeindebehörden, ist wirksam, wenn sie nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden.

Art. 130. Die Verfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß zur Revision dieses oder jenes von ihr bezeichneten Artikels der Verfassung Ursache vorhanden ist.

Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöst.

Es werden dann zwei neue zusammenberufen, dem Art. 71 gemäß.

Diese Kammern beschließen gemeinschaftlich mit dem Könige über die zur Revision vorgelegten Punkte.

In diesem Falle können die Kammern nicht berathen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der jede derselben bildenden Mitglieder gegenwärtig sind, und es kann keine Aenderung stattfinden, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Stimmen dafür sind.

Achter Abschnitt.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 132. Was die erste Wahl des Staatsoberhauptes betrifft, so kann für diese die erste Verfügung des Art. 80 aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, die sich vor dem 1. Januar 1814 in Belgien niederließen und bisher da ansäßig waren, werden als Belgier von Geburt betrachtet, unter der Bedingung, daß sie die Erklärung abgeben, es sei ihre Absicht, von dem Rechte Gebrauch zu machen, das die gegenwärtige Verfügung ihnen giebt.

Diese Erklärung muß binnen sechs Monaten erfolgen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die gegenwärtige Verfassung in Kraft tritt, wenn sie volljährig sind, und in dem Laufe des Jahres, welches auf die Erreichung ihrer Volljährigkeit folgt, wenn sie minderjährig sind.

Die Erklärung wird vor der Provinzialbehörde abgegeben, in deren Bezirk der von ihnen bewohnte Ort gehört.

Sie wird persönlich abgegeben oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer speziellen und authentischen Vollmacht versehen sein muß.

Art. 134. So lange, bis durch ein Gesetz dafür gesorgt ist, hat die Kammer der Abgeordneten eine ihrem Gutdünken überlassene Vollmacht einen Minister anzuklagen, und der Cassationsgerichtshof die Macht ihn zu richten, indem er das Vergehen genau bezeichnet und die Strafe bestimmt.

Jedoch darf die Strafe Gefängniß nicht übersteigen, unbeschadet der von den Strafgesetzen ausdrücklich vorhergesehenen Fälle.

Art. 135. Der Bestand der Gerichtshöfe und Tribunale wird so beibehalten, wie er gegenwärtig ist, bis ein Gesetz das Weitere verfügt.

Dieses Gesetz muß während der ersten Sitzungsperiode der gesetzgebenden Versammlung gegeben werden.

Art. 136. Ein in derselben Sitzungsperiode gegebenes Gesetz muß die Art und Weise bestimmen, wie die erste Ernennung der Mitglieder des Cassationsgerichtshofes stattzufinden hat.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist aufgehoben, sowie auch die Provinzial- und Lokalstatuten. Die Provinzial- und Lokalbehörden jedoch behalten ihre Vollmachten, bis das Gesetz andere Verfügungen getroffen hat.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, sind alle Gesetze, Beschlüsse, Urtheile, Verordnungen und andere Verhandlungen, die in Wiederspruch mit ihr stehen, aufgehoben.

Nachträgliche Verfügungen.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß es nöthig ist, durch besondere Gesetze, und in möglichst kurzer Frist, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

1. die Presse;
2. die Organisation des Geschwornengerichts;
3. die Finanzverwaltung;
4. die Organisation der Provinzial- und Gemeindeverwaltung;
5. die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Regierungsagenten;
6. die Organisation der Gerichte;
7. die Revision der Pensionenliste;
8. die Maßregeln, welche geeignet sind dem Mißbrauche vorzubeugen, der durch Bekleidung mehrerer Aemter zu gleicher Zeit stattfindet;
9. die Revision der die Fallimente und den gerichtlichen Aufschub betreffenden Gesetze;
10. die Organisation des Heeres, die Rechte auf Beförderung und auf Pension und das Militär-Strafgesetzbuch;
11. die Revision der Gesetzbücher.

Brüssel, am 7. Februar 1831.

Der Vicepräsident des Congresses
E.-C. de Gerlache.

Die Secretaire, Mitglieder des Congresses,
Liedts,
Nothomb,
Der Vicomte Vilain XIV.,
H. de Brouckere.

VI.

Dekret, durch welches S. K. H. der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg zum König der Belgier proklamirt wird.

Im Namen des belgischen Volkes!

Der Nationalcongreß
beschließt:

Art. 1. S. K. H. Leopold Georg Christian Friedrich, Prinz von Sachsen-Coburg, ist zum König der Belgier ernannt, unter der Bedingung, daß er die Verfassung so annimmt, wie der Nationalcongreß sie beschlossen hat.

Art. 2. Er nimmt nicht eher Besitz vom Throne, als nachdem er feierlich, im versammelten Congresse, folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes „zu halten und die nationale Unabhängigkeit und die Integrität des „Gebietes zu bewahren."

Die ausübende Macht ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Brüssel, im Palast der Nation, am 4. Juni 1831.

Der Präsident des Nationalcongresses
E.-C. de Gerlache.

Die Secretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,
Liedts,
Nothomb,
Der Vicomte Vilain XIV.,
H. de Brouckere.

VII.

Protokoll der feierlichen Einsetzung Leopolds I., Königs der Belgier.

Um ein Uhr versammelte sich der Nationalcongreß unter dem Vorsitze des Herrn de Gerlache.

Seine Majestät der König der Belgier Leopold I. und der Herr Staatsverweser Belgiens, Baron Erasmus Surlet de Chokier, haben sich in die Versammlung begeben.

Der Herr Staatsverweser legt die Macht nieder, die ihm vom Nationalcongreß anvertraut ist.

Der Präsident stellt dem Herrn Staatsverweser ein Aktenstück über seine Erklärung aus.

Der Präsident läßt die am 7. Februar vom Nationalcongresse angenommene Verfassung vorlesen.

Se. Maj. der König leistet den folgenden Eid:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes „zu halten, die nationale Unabhängigkeit und die Integrität des Gebietes „zu bewahren."

Der Präsident bezeugt Sr. Majestät die Leistung des Eides.

Zu Urkund dieses ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und von Sr. Maj. dem Könige, vom Herrn Staatsverweser, vom Präsidenten und den Secretairen des Congresses unterzeichnet worden.

Brüssel, am 21. Juli 1831.

Leopold.

E. Surlet de Chokier.

Der Präsident des Congresses

E.-C. de Gerlache.

Die Vicepräsidenten des Congresses

Raikem,

Destouvelles.

Die Secretaire, Mitglieder des Nationalcongresses,

Liedts,

Nothomb,

Der Vicomte Vilain XIV.,

Heinrich de Brouckere.

Anhang.

1. Verzeichniß der Mitglieder des belgischen National-Congresses.

Provinz Antwerpen.

Boucqueau de Villeraie (Abbé).
Bosmans (Jac.).
Claes (J.-B.).
Cogels (Albert).
Cogels (Heinr.).
Domis (F.).
Du Bois (Ferd.).
Geudens (C.-L.).
Hanis Van Cannaert (d')
Joos.
Le Bon (C.-T.).
Le Grelle (Gerhard).
Nef (P.-J. de).
Ooms (F.).
Osy (Baron).
Peeters.
Robiano (Graf Fr. de).
Werbrouck-Pieters.

Brabant.

Arschot (Graf d').
Barbanson.
Barthélemy.
Beyts (Baron).
Baillet (Graf Jos. de).
Baugniet (P.-F.-J.).
Cornet de Grez (Graf).
Corten (Abbé).
Celles (Graf de).
Deville.
Hemptinne (de).
Hooghvorst (Bar. J. d').
Huysman-d'Annecroix.
Jottrand (L.).
Lefebvre.
Meeus (Ferd.)
Nopener (A.).
Peemans (Anton).
Pettens (J.-B.).
Vandenhove.
Vanderbelen.
Vanderlinden (Abbé).
Van de Weyer (S.).
Van Meenen.
Van Volden.
Viron.
Wyvekens.

Westflandern.

Buyse-Verschuere (N.).
Buylaert (Victor).
Coppieters-Stochove.
De Bethune.
De Coninck (Fr.).
De Foere (Abbé).
De Haerne (Abbé D.).
De Jonghe d'Ardoye (Vicomte).
De Langhe (F.).
De Man (Edm.).
De Muelenaere (J.).
De Pélichy Van Huerne.
Devaux (Paul).
Goethals (Jean).
Goethals-Bischoff.
Lesaffre (J.-F.).
Maclagan (J.).
Morel-Danheel.
Mulle (Léon).
Pollin (Abbé).
Rodenbach (A.).
Rodenbach (Const.)
Roels.
Roo (C. de).
Serruys.
Vandorpe (L.).
Verbeke (Abbé).
Wallaert (Abbé).

Ostflandern.

Andries (J.-O.).
Annez de Zillebeek.
Beaucarne (Louis).
Blomme (de).
Bergeyck (Graf de).
Coppens (B.-C.).
Crombrugghe (Can. Van).
Dedecker (P.-J.)
Delehaye (F.-J.).
Desmet (Camill.).
Desmet (Eugen).
Desmet (Abbé J.).
Demeer de Moorsele.
Delwarde (L.-J.).
De Ryckere.
Fransman (J.-C.).
Hoobrouck (Van) de Mooreghem.
Hanens-Piers (d').
Helias d'Huddeghem (N).
Jonghe (Gustav de).
Le Begue (L.).
Liedts (C.).
Rodes (Marquis de).
Speelman-Rooman.
Surmont (C.).
Thienpont (J.-J.).

Terbecq (Baron de).
Van Innis (H.-Marie).
Vanderlooy.
Vandekerckhove.
Verduyn (Abbé D.-J.).
Vergauwen-Goethals (J).
Verwilgen (P.).
Vilain XIIII. (Hyppolyt).
Wannaar (Const.).

Hennegau.

Allard (L.).
Blargnies (C.).
Bredart (Leopold).
Bousies (de).
Cauvin.
Claus.
Dubus (Fr.).
Dumont (Wilh.).
Duval de Beaulieu (Graf).
Deleuze (Baron).
Desebille.
Defacqz (E.).
Frison.
Gendebien (Franz).
Gendebien (J.-B.).
Gendebien (Alex.).
Goffint (J.-P.).
Lecocq (C.).
Lehon (J.-F.).
Lehon (C.).
Mérode (G. Werner de).
Nalinne (Gust.)
Pirmez (J.).
Rodriguez d'Evora y Vega (Marquis).
Rouillé (de).
Sécus (Baron de).
Sécus (Friedr. de).
Trentesseaux.
Van Snick.
Yve de Bavais (Marq. d')

Lüttich.

Behr (J.-N.-F. de).
Collet (J.-F.).
David (Pet.).
De Waha-Grisard.
Deleeuw-Dupont.
Davignon (G.-F.).
Destriveaux (Fr.-Jos.)
Forgeur (Jos.).
Fleussu.
Gerlache (E.-C. de).
Lardinois (F. J.).
Lebeau (J.).
Leclercq (M.-N.).
Omalius-Thierry (d').
Raikem.
Rogier (C.).
Selys-Longchamps (J. B. de).
Stockhem-Méan (Baron de).
Thier (de).

Limburg.

Ansembourg (Graf d').
Brouckere (Heinr. de).
Brouckere (Carl de).
Destouvelles.
Gelders (P.-A.-F.).
Hennequin (J.-Fr.).
Liedel des Well (Baron).
Mérode (Graf Felix de).
Olislagers de Sipernau.
Renesse (Graf de).
Surlet de Chokier (Bar.)
Schiervel (Louis de).
Teuwens P.-G.).
Theux (de) de Meylandt.
Tieken (de) de Terhove.
Vilain XIIII (Vic. C.)
Woelmont (Baron de).

Luxemburg.

Berger.
Biver.
Dams.
Fendius.
Francois.
Huart (E. d').
Jacques.
Marlet.
Martigny (de).
Masbourg.
Nothomb.
Roeser.
Simons.
Thonus (Amand).
Thorn.
Wattlet.
Zoude (H.-J.).

Namur.

Coppin (Baron de).
Desmanet de Biesme (Vicomte).
Henry (J.).
Labbeville (Justin de).
Pirson.
Quarré (Graf de).
Robaulx (de).
Seron.
Staffart (Baron de).
Zoude (C.).

2. Denkmahl zu Ehren des Congresses und der Verfassung.

Bericht an den König.

Brüssel am 24. September 1849.

Sire!

Belgien feiert heute den 19. Jahrestag seiner Unabhängigkeit. Es hat den Bewegungen, welche so viele andere Länder erschüttert haben, widerstanden und seine Stellung hat nicht aufgehört ruhig und Vertrauen gebend zu sein. Die nationalen Institutionen haben siegreich eine Probe bestanden, bei der sich gezeigt hat, wie fest die Grundlagen waren, auf denen das Bestehen und die Verfassung des Landes aufgebaut wurden.

Zu dem Gefühle der Zufriedenheit und des gerechten Stolzes, welches diese Lage des Vaterlandes jedem Bürger gibt, gesellt sich das der Dankbarkeit gegen die Urheber der Constitution. Um durch schwierige Tage in Frieden hindurchzukommen, hat die Regierung und das Land nichts nöthig gehabt, als das Werk des Nationalcongresses zu achten und Frucht tragen zu lassen.

Auf unsern öffentlichen Plätzen erheben sich, und werden sich nach und nach erheben, Statuen zum Andenken der Männer, welche durch ihre Thaten und ihren Geist Belgien Ruhm verliehen haben. Eine nicht minder feierliche Huldigung sind wir denen schuldig, welche nach der Gründung der Unabhängigkeit des Landes dessen neues Schicksal festgestellt haben. Man kann behaupten, daß die jetzige Generation, wenn sie jenen Männern eine solche Huldigung darbringt, nichts thut, als daß sie dem Urtheile der Nachwelt im Voraus Worte gibt und deren Dankbarkeit beflügelt.

Ich schlage deshalb, Sire, Ew. Majestät vor, durch ein öffentliches Denkmahl das Andenken an den Congreß und sein Werk zu verherrlichen. Dieses Denkmahl soll, wenn es jetzt beschlossen wird, im September 1850 eingeweiht werden.

In allen Communen des Königreichs wird man eifrig zur Verwirklichung dieses Vorhabens beitragen, dessen Ausführung leicht ist, wenn auch jede Gabe für sich nur gering ausfällt.

Schon hat der brüsseler Communalrath, von dem Plane unterrichtet, in Anerkennung des patriotischen Charakters desselben aus eigenem Antriebe der Regierung den Platz vor der Königsstraße zur Errichtung eines Denkmahls zu Ehren des Congresses und der Constitution angeboten.

Der Minister des Innern
C. Rogier.

Königlicher Beschluß.

Leopold, König der Belgier.

Allen zuvor Unsern Gruß!

Indem Wir durch ein öffentliches Denkmahl das Andenken an den Nationalcongreß verherrlichen und der Verfassung eine feierliche Huldigung darbringen wollen, haben Wir

in Betracht der Berathung des brüsseler Communalraths vom 22. September 1849,

auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern und unter Beistimmung Unseres Ministerrathes

beschlossen und bestimmen:

Art. 1. Es soll in Brüssel ein Denkmahl zur Erinnerung an den Nationalcongreß auf dem Panoramenplatze errichtet werden.

Art. 2. Unser Minister des Innern ist beauftragt, die zu Ausführung dieser Bestimmung nöthigen Maßregeln anzuordnen.

Leopold.

Der Minister des Innern
C. Rogier.

Druck von J. Ch. Ackermann in Leipzig.

In allen Communen des Königreichs wird man eifrig zur Verwirklichung dieses Vorhabens beitragen, dessen Ausführung leicht ist, wenn auch jede Gabe für sich nur gering ausfällt.

Schon hat der brüsseler Communalrath, von dem Plane unterrichtet, in Anerkennung des patriotischen Charakters desselben aus eigenem Antriebe der Regierung den Platz vor der Königsstraße zur Errichtung eines Denkmahls zu Ehren des Congresses und der Constitution angeboten.

Der Minister des Innern
C. Rogier.

Königlicher Beschluß.

Leopold, König der Belgier.

Allen zuvor Unsern Gruß!

Indem Wir durch ein öffentliches Denkmahl das Andenken an den Nationalcongreß verherrlichen und der Verfassung eine feierliche Huldigung darbringen wollen, haben Wir

in Betracht der Berathung des brüsseler Communalraths vom 22. September 1849,

auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern und unter Beistimmung Unseres Ministerrathes

beschlossen und bestimmen:

Art. 1. Es soll in Brüssel ein Denkmahl zur Erinnerung an den Nationalcongreß auf dem Panoramenplatze errichtet werden.

Art. 2. Unser Minister des Innern ist beauftragt, die zu Ausführung dieser Bestimmung nöthigen Maßregeln anzuordnen.

Leopold.

Der Minister des Innern
C. Rogier.

Druck von J. Ch. Ackermann in Leipzig.